Herrn Christian Thomasens

Sr. Königlichen Majestät in Preussen geheimen Rath/
der Friedrichs Universität Directoris, Professoris Primarii
und der Juristen Facultæt Decani. &c.

Höchstnöthige CAUTELEN

Welche ein

STUDIOSUS JURIS,

Der sich zu Erlernung
Der

Kirchen-Rechts-Gelahrheit

Auff eine kluge und geschickte Weise vorbereiten will / zu beobachten hat.

Nebst einem dreyfachen und vollkommenen Register.

Halle im Magdeburg. A. MDCCXIII.
Zu finden in der Rengerischen Buchhandlung.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn /

HERRN

MARQUART

Ludewig/

Freyherrn von Brinken/

Sr. Königlichen Majest. in Preußen

Hochbetrauten würcklichen Geheimen

Staas-Rathe/ Ritter des Königl. Preuß. Schwar-

tzen Adler-Ordens/ und Schloß-Hauptmann/ Prä-

sidenten des Chur-Märckischen Consistorii, Dire-

ctori des Lehn-Wesens/ auch aller Kirchen-Sachen/

Præsidenten und Directori der Königl. Societät der Wissenschafften/ wie auch des Kirchen-Raths am Dohm/

Hauptmann der Graffschafft Rup-

pin und des Landes Bellin/ Dohm-Herrn der ho-

hen Stiffts-Kirchen zu Magdeburg / und

Erb-Herrn auff Caro &c.

Der Königlichen Preußischen Frie-

drichs-Universität Hochansehnlichen

Ober-Curatori,

Meinem Gnädigen Herrn.

Hochwohlgebohrner

Gnädiger Herr/

Leichwie von Anbeginn der Christlichen Religion/ja gleich von dem Ursprung der Republiquen an/wo nicht eine offenbahre collision, dennoch wenigstens eine beständige aemulation zwischen der Geistligkeit und denen Regenten gewesen/ so offt diese beyde Stände nicht unter eines Haupts Willkühr und direction gestanden; also ist nicht zu läugnen/daß diejenigen/welche die weltl. Herrschafft wieder die Gewalt und List der Clerisey zu bewahren sich bemühet/oder auch dazu verpflichtet gewesen/fürnehmlich zwey Fehler begangen. Denn

sie

sie haben entweder/ eben dadurch daß sie die Geistlichkeit durch gar zu grosse Ehre und Reichthum zum Gehorsam zu bringen oder zu besänfftigen gesuchet/ derselben das Schwerd in die Hand gegeben/ nicht allein sich selbst von der weltlichen Gewalt loß zu machen/ sondern auch diese letztere gar unters Joch zu bringen/und ihre auctorität mit Füssen zu treten. Oder aber sie sind einen gantz andern Weg gegangen/ und haben sich entweder bemühet die Geistlichkeit aller ihrer Güter zu berauben/und bey dem Volck verhaßt zu machen/oder/ indem sie ihre elbst eigene Kräffte nicht rechtschaffen untersuchet/ und durch eine unzeitige reformation, so wohl derer Priesterlichen Sitten/ als auch derer von der Geistlichkeit erfundenen Ceremonien/ ihre auctorität zu befestigen gesuchet/ haben sie unbedachtsamer Weise Gelegenheit gegeben/ daß das Volck entweder alle Religion und Gottesfurcht/ ohne welche jedoch keine menschliche Gesellschafft/geschweige denn das gemeine Wesen bestehen kan/gering geschätzet/ oder daß die Clerisey/ welche die gröste Gewalt/ ob gleich heimlich ge-

habt/ durch innerlich erregte Unruhe alles unter und über geworffen/ und über ihre weltliche Wiederſacher/ſo wohl die Könige ſelbſt/ als auch über ihre Räthe den Sieg davon getragen/ dadurch aber immer mehr und mehr verſchlimmert geworden. Gleichergeſtalt iſt auch nicht zu läugnen/ daß es eine Probe einer gantz ſonderbahren Klugheit ſey/ wenn ein Fürſt die Mittelſtraſſe zwiſchen der Gottloſigkeit und dem Aberglauben hält/ und die Prieſter zwar mit gehöriger Ehre und Reichthum beſchencket/ dabey aber auch ſein Anſehen ſo erhält/ daß ſie erkennen die Kirche ſey in der Republique, und nicht die Republique in der Kirche/ und damit nicht im gemeinen Weſen eine zweyköpffigte gleichgültige Gewalt entſtehen möge/ oder auch damit die geiſtliche Gewalt die weltliche nicht gar verſchlucke. Weil nun aber die Academien Pflantz-gärten der Republique und auch der Kirche ſeyn ſollen/ ſo ſolte man auch auff denenſelben/ ſonderlich aber auff denen proteſtantiſchen Academien den wahren Grund zu der Lehre von dem Recht eines Fürſten in Kirchen-Sachen legen/

wo-

wodurch weder der Clerisey ihre Ehre und gebührende Unterhaltung noch auch dem Fürsten seine rechtmäßige Herrschafft genommen wird. Allein so solte es seyn. Denn nachdem bißher auch auff denen protestantischen Universitäten die wahre Politique und Klugheit zu regieren (prudentia legislatoria) fast aller Orten negligiret / oder doch sehr schlecht getrieben worden / die Professores auch / sonderlich des iuris Canonici sich ein Gewissen gemacht / von dieses Päbstlichen Rechs Lehren / die iedoch der wahren Lehre von dem Recht eines Fürsten in Kirchen-Sachen gäntzlich zuwieder sind / eines Nagels breit abzugehen / so sind dergleichen Gründe gar nicht gebührender massen auf den protestantischen Universitäten erkläret worden / vielmehr hat man biß diese Stunde nicht einmahl darauff gedacht / oder wenn ja noch einige auf solche Gedancken gerathen / haben sich dieselben aus Furcht für derer jenigen Macht / deren interesse es erfodert / daß diese politische Geheimnüsse des Pabstthums nicht offenbahr werden / leicht von ihrem Vorsatz abschrecken lassen. Der Herr von

Puffendorff hat zwar in seinen gelehrten Schrifften von der Päbstlichen Monarchie/ und von der Verhaltung der Religion gegen den Staat/ unter denen Lutheranern am ersten das Eys gebrochen/ und die vornehmste Stützen der politischen Geheimnüsse des Pabstthums glücklich über den Hauffen geworffen Allein wie es gemeiniglich zu geschehen pfleget/ daß diejenigen/ welche am ersten die Irrthümer entdecken/ nicht alles sehen / sondern andern noch vieles auszubessern überlassen. Also habe ich mich auch bisher bemühet in unterschiedlichen Schrifften die Lehre des Herrn von Puffendorffs wieder die gemeine Irrthümer zu vertheydigen/ was er aber ausgelassen / oder übersehen zu ersetzen/ oder auch wo es nöthig gewesen die Lehre desselben bescheidentlich zu verbessern. Und dieses ist auch der vornehmste Zweck gegenwärtiger bey klüglicher Vorbereitung zur Kirchen Rechts-Gelahrheit / zu beobachtender Cautelen/ alldieweil zu dem Siebenzehenden Hauptstück/ worin die besondern Cautelen bey der Lehre vom Recht eines Fürsten in Kirchen-

Sa-

Sachen befindlich / alle übrige Haupt-
stücke / so wohl die, vorhergehenden, als
auch die nachfolgenden gleichsam als in
einen Mittel-Punct zusammen gehen /
wie ein jeder unpartheyischer Leser leicht
erkennen wird. Daß ich mich aber unter-
stand en Ew. Hochwohlgebohr-
nen *Excellenz* dieses Buch zu
offeriren / darf ich keine weitgesuchte Ur-
sachen anführen. Denn es verbindet mich
dazu nicht allein die schuldigste Danck-
barkeit für die mir unverdient erwiesenẽ
vielfältigen Wohlthaten / sondern auch
die Schuldigkeit Ew. Hochwohl-
gebohrnen *Excell.* als Ober-Cu-
ratori unser Friedrichs-Universität von
meinen Lehren Rechenschafft zu geben.
Am allermeisten aber muß ich bekennen /
hat mich hiezu veranlasset die Bewun-
derung DERO unvergleichlichen Tu-
genden / die Ew. *Excellenz*
mehr vermittelst DERO angebohrnen
ungemeinen Verstandes und natürli-
chen guten Neigung / als vermittelst ei-
niger auf Universitäten eingepflantzeten
Lehren sich zu wege gebracht. Vermit-

telst welcher Ew. *Excell.* auch die negotia des geistlichen Kirchen-Raths. Deme von Sr. Königl. Majest. Dieselbe vorgesetzet sind/ also verwalten/ Daß die Königliche Gewalt in Kirchen-Sachen keinen Abbruch leydet/ und dennoch dem geistlichen Sande seine gebührende Ehre und Schutz erhalten werde / worinn Ew. *Excell.* das ungemeine Exempel unsers Großmächtigsten Königes glücklich nachahmen/ als dessen so wohl bey auswärtigen als Unterthanen bekante Gottesfurcht / nicht allein für die Seinigen/ sondern auch für seiner Unterthanen Prediger also sorget/ daß er ihnen alle Wohlthaten und Privilegia, welche man ohne Verletzung seiner Königl. Gewalt von JHME erwarten kan/von selbsten allergnädigst mittheilet. Ich bin also auch in Ansehung dessen bewogen worden / diese meine Gedancken der Censur Ew. *Excell.* zu unterwerffen/damit/wo ich etwa hie oder dort ge-

geirret/ ich auff DERO Befehl solches inskünfftige verbessern könne. Ich lebe auch der zuversichtlichen Hoffnung/ Ew. *Excell.* werden da Sie meiner gantz ergebensten Treue versichert seyn/ dieses mein Unterfangen nicht ungeneigt aufnehmen / auch DERO beständige Gnade und Gewogenheit / als warum ich gehorsamst bitte/ mir ferner beybehalten / nebst angefügten hertzinniglichen Wunsche/daß der allerhöchste GOtt Ew. *Excell.* in unverrückter Glückseligkeit biß ins späte Alter erhalten wolle. Und verharre Lebenslang

Ew. Hochwohlgeb. Excellentz

Meines Gnädigen Herrn/

Halle auf der Friedrichs-Universität zu Ende des Sept. 1712.

Unterthänigster und gehorsamster Diener

Christian Thomas.

Vorrede.

Ich habe vor zwey Jahren/ als ich die Cautelen wie sich ein Studiosus Juris zu Erlernung der Rechts-Gelahrheit klüglich vorbereiten solle/ herausgegeben/ auch die übrigen Theile derer Grund-Lehren in solche Cautelen zu bringen und zu ediren versprochen. Derohalben stelle ich die erste Section des vierten Theils/ oder die ersten sieben Hauptstücke des besagten vierdten Theils der Grund-Lehren hiemit ans Licht. Als (1) das Hauptstück von der Kirchen-Historie des alten Bundes (2) von der Kirchen-Historie des neuen Bundes biß auff Constantinum M. (3) die Kirchen-Historie von Constantino M. biß auf Carolum M. (4) von Carolo M. biß auff Carolum V. und (5) von Carolo V. an biß auf unsere Zeiten (6) von dem Nutzen welchen sich ein Studiosus aus der Kirchen-Historie zu versprechen hat (7) von der Verhaltung der Religion gegen den Staat. Die Gegeneinanderhaltung aber gegenwärtiger Cautelen mit denen sieben ersten Capiteln zeiget/ daß diese Cautelen ein gantz anders Ansehen als die besagte Grund-Lehren haben. Denn die ersten 6. Capitel derer Grund-Lehren sind nichts anders als ein Auszug und kurtzes dabey aber gar zu generales Register aus des

Hrn.

Hrn. Arnolds grossen und kleinen Kirchen-Historie / das siebende Capitel ist eben ein solches Register und Auszug aus des Hrn. Pufendorffs Tractat, von der Verhaltung der Religion gegen den Staat / woraus der Leser wenig Nutzen schöpffen wird / wenn er nicht beyde Scribenten dabey lieset / oder sich diese kurtze Capitel mündlich erklären läßt. Im sechsten Capitel aber finden sich wenig Concepte von dem Nutzen der Kirchen-Historie in Ansehung der Iurisprudentz / und diese wenige Concepte haben auch noch dazu einer weitläufftigen Auslegung vonnöthen. Aber ob gleich in gegenwärtigen Cautelen jedwede Stücke aus der Kirchen-Historie nicht wiederholet sind; ob auch gleichsehr wenig aus des Puffendorffs Tractat von verhaltung der Religion gegen den Staat angeführet worden / so findet man hergegen eine viel ausführlichere Einleitung wie ein Studiosus iuris des Hn. Arnolds Kirchen-Historie und auch anderer auserlesenen Scribenten Schrifften mit Verstande lesen solle / damit er fürnemlich zur wahren / bißher aber gantz negligirten Lehre von dem Recht eines Fürsten in Kirchensachen recht angeführet werde / welches alles in denen besagten Grund-Lehren fehlte. Diese Cautelen biß auff das XVII. Cap. habe ich zwischen dem Ende des 1707ten und Anfang des 1708. Jahres einigen meiner Zuhörer abzuschreiben gegeben / und darüber gelesen / auch hie und da die Scriptores allegiret. Weil mir aber nach der Zeit die Professio iuris Canonici oder Ecclc-

clesiastici auffgetragen worden/ habe ich die Herausgebung derselben nicht länger auffschieben wollen/ doch habe ich vom XVIIIten Capitel an meine ersten vor einem Jahre gehaltene lectiones publicas iuris Canonici, vom Ursprung Fortgang und der Auctorität des iuris Canonici dazu gethan/ alldieweil dieses Hauptstück gleichfalls zu denen præcognitis des Iuris Canonici gehöret. Diesen Sommer habe ich nun die differentias iuris Civilis und Canonici erkläret. Zukünfftiges Jahr will ich geliebtes GOtt über des Lancelotti institutiones iuris Canonici lesen/ und vielleicht die besagten institutiones Lancelotti mit den Noten verschiedener Scribenten auffiegen lassen/ dabey aber die heimlichen Streiche des Pabstthums welche unter der Lehre des iuris Canonici verborgen sind/ anzeigen. Der geneigte Leser gebrauche indessen diese Arbeit zur Ehre GOttes und zum Nutzen des Nächsten.

Regi-

CAUTELEN

Welche ein *Studiosus Juris* der sich zur Kirchen Rechts-Gelahrheit klüglich vorbereiten will zu beobachten hat.

Erstes Hauptstück/

Von der Kirchen Rechts-Gelahrheit überhaupt.

Innhalt.

Beschreibung der Kirchen Rechts-Gelahrheit §. 1. Zweydeutigkeit derselben (homonymia) §. 2. Unterscheid beyderley Art §. 3. Beschreibung der ersten Art §. 4. der andern §. 5. Verderbniß der Kirchen Rechts-Gelahrheit §. 6. Ursachen der unterlassenen Ausbesserung zur Zeit der Reformation §. 7. welches sich nachgehends noch vermehret haben. §. 8. verschiedene Gattungen von denen hieher gehörigen Schrifften §. 9. überhaupt gefälltes Urtheil von denen

nenselben §. 10. die Lehre vom Recht derer Fürsten in Kirchen-Sachen muß man nothwendig vorher wissen. §. 11. und nachmals die Kirchen-Gesetze untersuchen §. 12. wie auch die Kirchen-Historie/ und die Historie der Canonischen Rechte §. 13. drey Grund-Lehren in der Kirchen-Rechts-Gelahrheit §. 14. methode dessen was hier gesagt werden soll §. 15. Cautelen bey der Kirchen Rechts-Gelahrheit selbst. §. 16.

§. 1.

Die Kirchen Rechts-Gelahrheit ist eine Gelahrheit oder Klugheit Kirchen-Gesetze zu geben/und dieselben zu erklären.

§. 2. Im übrigen / so wird das Wort Kirchen Rechts-Gelahrheit und Kirchen-Gesetze/ fürnehmlich in zweyerley Verstande genommen/ entweder für die von der Kirche gegebene Gesetze/ und dem habitu selbige zu erklären / oder aber/ für die Gesetze in Kirchen-Sachen/ und der politischen Klugheit solche Gesetze zu geben/ und zu erklären. Der letzte Verstand gehört eigentlich hieher.

§. 3. Diese beyde Bedeutungen sind auf zweyerley Weise zu unterscheiden/ theils in Ansehung des Gesetz-Gebers / theils in Ansehung derer Dinge/ von welchen die Kirchen-Gesetze handeln.

§. 4. Die Kirchen-Gesetze in dem ersten Verstande/ sind von der Kirchen/ das ist von der Clerisey/(welche sich schon in denen ersten Sæculis nach der Apostel Lehr / arglistiger Weise den Nahmen der ecclesiæ repræsentativæ d.i. die

an

an statt der Gemeine alles thun / allein zugeeignet hat.) durch Nachsehung derer Christlichen Käyser / die theils von derselben Nachläßigkeit / theils von ihrem Aberglauben hergekommen ist / gegeben worden; und zwar / nicht allein von geistlichen / sondern auch von unstreitig weltlichen Dingen / als da sind / Contracte, Erbschafften / und Processe. a)

§. 5. Kirchen Gesetze aber in dem andern Verstande nennet man die / von geistlichen / oder doch dem scheine nach (b) (vel quasi) geistlichen Dingen handlende Gesetze / welche die Evangelischen Fürsten nach der Reformation gegeben / oder gut geheissen haben.

§. 6. Da nun aber die Kirchenrechts-Gelahrheit / auch in dem letztern und engern Verstande / gantz und gar zur Zeit der Reformation verderbet / und nach dem Interesse der Päbstl. Clerisey eingerichtet worden / hätten gewißlich die Juristen unter denen Protestanten bey Zeiten da-

a) Mit einem Worte pfleget man diese Gesetze jus canonicum zu nennen / von dessen Ursprung und Ansehen unten im 18ten Capitel soll gehandelt werden.

b) Ich sage. oder doch dem Scheine nach (vel quasi) weil man auch einige Dinge dahin gebracht hat / die nach der Lehre derer Protestanten bloß für weltlich sollten gehalten werden / z. e. die Ehe / siehe Lutheri Catechismum it. die weltliche Sachen derer Kirchen Bedienten / das Gnaden-Jahr ꝛc. die in denen Consistoriis derer protestantischen Fürsten abgehandelt werden. Es werden aber daselbst alle diejenigen Sachen abgehandelt / die man bey denen Papisten für geistlich hält.

c)

hin sehen sollen / daß das Recht der Evangelischen Fürsten in Kirchen-Sachen vollkommen wäre beschrieben / und von denen Eingriffen und Verderbnussen der Papenzenden Clerisey gesaubert worden.

§. 7. Allein man hat dieses gar nicht gebührender massen in Acht genommen / ich geschweige daß es vielmehr gantz und gar nachgeblieben ist / und kan man verschiedene Ursachen c) davon beybringen / welche wir hier doch nur kurtzlich erzehlen wollen.

§. 8. Es sind auch diese Fehler nach der Zeit nicht verbessert / sondern vielmehr von Tage zu Tage bis auf unsere Zeiten gehäuffet worden / von welchem Elende wir viele Ursachen d) anfuhren könten / wenn es unser Vorhaben litte.

§. 9.

c) (1) Der elende Zustand der gantzen jurisprudenz zur Zeit der Reformation, nemlich die Unwissenheit der Lehre vom Recht der Natur und der politique (2) die Zwistigkeiten der Legisten und Canonisten (3) die Æmulation unter denen Juristen und denen ersten Reformatoribus, insonderheit da Lutherus offentlich das jus Canonicum verbrannte (4) die Ausschliessung derer Juristen von denen Rathschlägen als man die Reformation zu stande brachte / (5) die gute Intention derer Theologorum, welche aber nach denen damahligen Zeiten nichts / weder von der moral, politischen Studiis, noch von dem jure publ. gewust haben. Allhier ist erwehnung zu thun von des Sarcerii *corpore juris matrimon.* von denen sich widersprechenden Consiliis derer Theologorum bey der Frage / ob die protestantische Fürsten der Religion wegen / einen Krieg anfangen können?

d) Hieher gehöret (1) die Auf-

§. 9. Daher denn nicht zu verwundern ist / daß ein Liebhaber der Warheit auff die von der Kirchen rechts Gelahrheit / von denen Theologis so wohl als denen Juristen bißher geschriebene Bücher / (e) kein grosses Vertrauen zu setzen

Aufrichtung derer Consistorien / worinn aus obgemeldeten Ursachen / die Consilia derer Theologorum die Oberhand behalten haben / aber denen Juristen nichts als die Execution gelassen ist. (2) Die Streitigkeiten unter denen Reformirten und Lutheranern / da die Politici dem Eyffer derer Ketzermacher gar zu sehr nachgesehen haben (3) die vielen Grumpen aus dem Pabstthum / die man in die Kirchen-Ordnungen derer protestantischen Fürsten gebracht hat. Welche auch (4) einige Lutherische Juristen / aus dem vom politischen Pabstthum noch sehr angefülleten justinianischen oder auch dem canonischen Recht / welches man seiner grossen Billig- und Frömmigkeit wegen so sehr recommendiret hat / vertheidiget haben. (5) Die Zwistigkeiten derer Reformirten Theologorum in Holland / von dem Recht derer Fürsten in Kirchen-Sachen. (6) Die Unterdrückung der wahren Lehre davon / durch die aus geheimen Ursachen von Printz Moritzen geschehene Beypflichtung der andern Parthey. (7) Das grosse Ansehen derer von denen Theologis in Ober-Teutschland gegebenen Rathschlägen / darinn denen Fürsten auch wenig Macht zugeschrieben worden (8) Die daraus entstandene Furcht bey denen Politicis / die sich nicht unterstanden dawieder zu muchsen. (9) Die denen Fürsten beygebrachte Meinung / daß sie unter dem Schein der Frömmigkeit die Vertheidiger der politischen Gewalt entweder unterdrücken / oder doch denenselben nicht beystehen möchten / ꝛc.

e) Man hat verschiedene Gattungen von solchen

Schrift-

Schrifftē (1) Responsa u. Consilia theils **vermischte**/ als die Consilia des Dedekenni mit dem Auctario des Grubelii, theils/ welche **insonderheit von Ehesachen** geschrieben worden/ als ausser dem bereits erwehnten Werck des *Sarcerii* die decisiones matrimoniales des *Brucknerі* sind; Die Streit-Schrifften bey Gelegenheit der controvers von der Ehe mit des Weibes-Schwester; Die Responsa in der Oetingischen Sache/ des Hieronymi Delphini von der capaunen heyrath. (2) Die systematische oder wenigstens so genannte Schrifften/ als des *Carpzovii* jurisprudentia consistorialis, *Brunnemanni* jus ecclesiasticum, Gisberti *Voetii* politica ecclesiastica, Martini *Schookii* dissertationes variæ, it. de bonis ecclesiasticis, Joannis *Schilteri* institutiones juris Canonici &c. (3) Insonderheit von dem Recht eines Fürsten in Kirchen-Sachen. Joannis *Vytenbogardi* de officio magistratus in rebus ecclesiasticis, Antonii *Walæi* de jure magistratus in ecclesiasticis contra Vytenbogardum, Hugonis *Grotii* de imperio summarum potestatum circa Sacra. Nicolai *Vedelii* de episcopatu Constantini Magni S. de potestate magistratuum reformatorum circa res ecclesiasticas, Jacobi *Triglandi* dissertatio de civili & ecclesiastica potestate, occasione libelli Vedeliani. Jacobi *Revii* examen dissertationis, hujus Vedelii. Guil. *Apollonii* jus majestatis circa sacra, oppositum Vedelii tractatui de episcopatu Constantini M. *Grallæ* S. vere puerilis cothurnus sapientiæ, quo se jactat apud imperitos Guil. Apollonius, in centonibus, quos edidit de jure majestatis circa sacra contra libellum Nicolai Vedelii de episcopatu Constantini M. Ludovici *Molinæi* paræneſis ad ædificatores imperii in imperio. Ludiomæi *Coluini* papa ultraiectinus sive mysterium iniquitatis reductum a Gisberto Voetio in opere politiæ ecclesiasticæ. Jugulum causæ seu noua, unica, compendiaria & una propemodum periodo comprehensa ratio, per quam totus doctrinarum Romanensium complexus de quibus lis est

inter

habe; Aldieweil die Ausbesserung dieser Rechts-Gelahrheit unter die Dinge zu zehlen/ wornach man noch seufftzet. (desiderata.)

§. 10. Denn/ ob gleich unter denen bißher erzehlten Scribenten und Büchern einige zu finden sind/ welche das Verderbnüß der Kirchen rechts-Gelahrheit gemercket/ und an die Ausbesserung derselben gedacht/ (f) auch solche vorzunehmen angefangen haben/ so haben dieselben jedoch/ theils aus menschlicher Schwachheit nur das Eyß gebrochen/ (g) die Sache aber nicht ausgeführet/ theils aber/ wenn sie sich in Wiederlegung derer irrigen Lehren weiter hinein gewaget/ sind sie von ihren Widersachern unterdrücket/ und ihre Schriften confisciret/ oder sonst auff eine andere Weise vertuschet worden. (h)

inter protestantes & pontificios & una papa eiusque imperium funditus evertitur. *Pufendorfii* de habitu religionis ad rem publicam. &c. Es soll im discours von einem jedweden insonderheit unsere Meinung gesaget werden.

f) Als z. e. von Brunnemanno hin und wieder in seinem iure ecclesiastico; geschehen ist. Und dahin gehören auch *Schookius Vytenbogardus*, *Auctor Grallarum*, *Molinæus*, *Pufendorfius*.

g) Als *Brunnemannus*, und *Pufendorfius*, wie auch der *Schookius*/ welcher letztere wie aus seinen übrigen Schrifften erhellet/ ein weit bessers Ingenium als Judicium gehabt hat.

h) Als der *Vytenbogardus* der *Auctor Grallarum*. *Molinæus*. deren Bücher überaus rar sind. Ihre Lehre selbst aber ist für eine ketzerische/ Arminianische/ Puritanische/ independentische Lehre gescholten/ daher auch der Nahmen der Erastianer entstanden ist/ von welchem wir in denen Noten zu des Hubers *jure civit. lib. 1. sect. de eccles.* gesaget haben.

§. 11. Gleichwie es aber bey einer jeden Rechts-Gelahrheit zwey Arten (Genera) giebet/ erstlich die allgemeine/ (universalis) nachmals die besondere (Particularis) also ist es auch bey der Kirchen Rechts-Gelahrheit beschaffen. Denn es ist ohnmöglich/daß man die Kirchen-Gesetze derer Protestanten betrachten und examiniren könne / bevor man dieselben verstehet / und bevor man die gemeine Lehre von dem Recht derer Fürsten inne hat.

§. 12. Wenn sich derowegen jemand aus diesen Mängeln womit das Kirchen-Recht auch bey denen Protestanten angefüllet ist / ohne Gefahr heraus reißen will / so ist nöthig / daß derselbe/einige wenige und deutliche Regeln/ von dem Recht und der Klugheit eines Fürsten in Kirchen-Sachen inne habe / und daß er nach diesen Regeln die Kirchen Rechts-Gelahrheit / wie sie bey denen Protestanten beschaffen ist / untersuche.

§. 13. Gleichwie ich aber anders wo gezeiget habe / daß die Historie das eine Auge der Weißheit ist / also ist hier vornehmlich die Kirchen-Historie und die Historie des iuris canonici von einem Liebhaber der Kirchen Rechts-Gelahrheit nicht zu unterlassen / sondern es muß vor allen Dingen/jene vorher begriffen / diese aber derselben beygefüget werden.

§. 14. Derohalben / gleichwie aus dem bißher erwehnten erhellet / daß man ohne die Kirchen-Historie schwerlich von dem Recht des Fürsten in Kirchen-Sachen urtheilen / ohne dem Recht

des

des Fürsten in Kirchen-Sachen aber nicht betrachten könne/ was in denen Kirchen-Gesetzen auszubessern und was davon zu behalten sey; also ist gleichfals klar/ daß es drey Grund-Lehren vor Erlernung der Special Kirchen Rechts-Gelahrheit gebe/ von welchen wir voritzo handeln werden.

§. 15. Die erste ist die Kirchen-Historie/ die andere die Lehre von dem Recht des Fürsten in Kirchen-Sachen/ die dritte aber/ die Historie von dem Ursprung/ Fortgang und der Auctorität des iuris canonici.

§. 16. Und wann man diese erst recht begriffen hat/ so sollen zur andern Zeit die Cautelen welche man bey der Kirchen Rechts-Gelahrheit selbsten zu beobachten hat/ mitgetheilet werden.

Das 2. Hauptstück.

Von der Nachläßigkeit die Kirchen-Historie zu treiben/ derselben Gebrauch/ und dem besondern Zweck eines Studiosi juris bey diesem Studio.

Innhalt.

Wiefache Beschreibung der Kirchen-Historie §. 1. allgemeine Nachläßigkeit dieselbe zu treiben auch bey denen Protestanten §. 2. die Ursachen dieser Nachläßigkeit sind theils allgemein. §. 3. theils besonder §. 4. mancherley Schaden so daraus erwachsen

sen §. 5. grosser Nutzen der Kirchen-Historie in der Lehre der Weißheit §. 6. und der Gelahrheit klugen Rath zu geben. §. 7. bey der Kirchen-Historie sind verschiedene Endzweck §. 8. einen andern Endzweck haben die Studiosi Theologiæ §. 9. einen andern die Studiosi Iuris §. 10. welche beyde ein Studiosus Iuris mit einander verknüpffen soll §. 11. nicht aber ein Studiosus Theologiæ §. 12. Nutzen der Kirchen-Historie in Ansehung des Reisens §. 13. welcher auch gemeiniglich unterlassen wird §. 14. Nutzen des Reisens bey Erlernung der Kirchen-Historie §. 15. sonderlich ist das Zancken mit denen Dissentirenden zu verhüten §. 16. ein Studiosus Iuris muß die Kirchen-Historie und Kirchen-Rechts-Gelahrheit schon wissen ehe er sich auf Reisen begiebt §. 17. Unvollkommenheit derer bisher edirten Unterrichte für die Reisenden §. 18. Nutzen derer gegebenen Cautelen auf Reisen §. 19. auch bey Bekehrung derer irrenden. §. 20.

§. 1.

DJe Kirchen-Historie ist eine Historie/ welche von dem Göttlichen Ursprung/ nicht allein der gantzen Welt/ sondern auch fürnemlich des menschlichen Geschlechtes; sowol was den Stand der Unschuld/ als den Ursprung des Bösen/ und den darauf erfolgeten Fall betrifft/ handelt; auch die Göttlichen und Menschlichen Einsetzungen/ bey denen Wercken und Verrichtungen derer Menschen/ in so weit nehmlich der Mensch in einer Menschlichen Gesellschafft/ welche GOtt zu verehren auffgerichtet ist/ betrachtet wird/ untersuchet; und also eine Beschreibung giebet/ von dem Ur-

Ursprung und Fortgang so wohl der wahren als falschen Religion nach dem Fall. Kurtz: die Kirchen-Historie ist eine Erzehlung so wohl der Göttlichen als Menschlichen Wercke in der Kirche. a)

§. 2. Gleichwie ich mich aber schon anders wo

a) Wie mancherley die ~~Kirchen~~-Historie sey/ davon habe ich in denen Cautelen der Rechts-Gelahrheit. Cap. 6. n. 1. gehandelt/ daher erhellet/ daß die Kirchen-Historie unterschieden sey (1) von der Historia *naturali*, welche eine Historie ist die von dem Gebäude des sichtbahrlichen Leibes/ und dem Nutzen welcher aus diesem Gebäude zur Erhaltung der Gesundheit des Menschen herkommet: handelt. (2) von der historia *civili*, welche von dem Ursprung und Fortgang derer republiquen u. derer menschlichen Thaten handelt/ so fern man von der göttlichen Verehrung/ und der Betrachtung der Kirche abstrahiret. (3) *Philosophica* welche von dem Ursprung und Fortgang der weisheit und Thorheit derer Menschen handelt/ so ferne man von der göttlichen Offenbahrung abstrahiret. Daher erhellet nun/ daß die Historia Philosophica in gewissen Stücken sich noch weiter erstrecke als die Kirchen Historie/ so ferne sie nemlich auch den Ursprung derer Jrrthümer in der philosophia naturali oder politique zeiget/ wie auch/ daß dieselbe ein nöthiges Stücke der Kirchen-Historie sey/ so fern sie nemlich den Ursprung derer falschen Lehren zeiget/ welche unter dem Schein der Frömmigkeit in der Republique mit grossen Aufruhr und Ungerechtigkeit befestiget sind. Es ist auch ein Unterscheid unter der Kirchen und der Heiligen (Sacra)-Historie/ denn diese letzte ist die in der heil. Schrifft enthaltene Historie/ welche sowohl von Kirchen-Sachen handelt/ als auch von solchen die keine Kirchen-Sachen sind.

b)

wo b) über die allgemeine Nachläßigkeit die Historie zu treiben beklaget habe; also lehret die Erfahrung/daß unter denen Historischen Studiis, die Kirchen Historie noch mehr unterlassen werde als die civil c) Historie / auch selbst bey denen Protestanten / d) und zwar nicht allein von denen Leuten die in andern Ständen leben / sondern auch von denen Gelehrten / und welches am meisten zu verwundern/ von vielen/ wo nicht von denen meisten Theologis. e)

§. 3. Die allgemeine Ursachen aber f) der Nach-

b) In obgedachten cautelen cap. 5. n. 39.

c) Deñ auf dieselbe legen sich nicht allein viele die nicht gelehrt sind/ sondern auch von denen Gelehrten so wohl die Politici als auch die geistlichen: Ja wir sind denen Geistlichen in conservirung der Historie von vorigen Sæculis mehr schuldig als denen Politicis.

d) Es lehret die tägliche Erfahrung/ daß die wenigsten Studenten wann sie auf die Universität kommen/ auch nur eine mittelmäßige Wissenschafft in der Historie der heil. Schrifft mitbringen. Dahero den leicht zu schliessen/was von andern Leuthen/ die nicht in gelehrtem Stande leben/zu hoffen sey.

e) Ich rede von einer ordentlichen und aufrichtige Kirchen-Historie. Denn was die falsche und so obenhin studirte Kirchen-Historie betrifft / gebe ich gerne zu / daß sie darinn nicht so sehr unerfahren sind / als die Politici.

f) Die allgemeine Ursachen davon sind in besagtem Ort *cap. 5. n.* 40-50. angeführet/ und sind dieselbe hergenommen/von der Schuld derer Lehrer so wohl in Trivial-Schulen / als auf Universitæten / und zwar nicht allein was die Professores historiarum, sondern auch was die übrigen Profes-

fesso-

Nachläßigkeit des Studii Historici, welche wir daselbst angeführet haben / sind auch hier bey der Nachläßigkeit der Kirchen-Historie zu wiederholen. Doch sind noch einige besondere Ursachen / warum dieses Studium unterlassen worden ist / welche ich daselbst nicht angemercket habe.

§. 4. Nehmlich 1) die Armuth derer Kirchen-Bedienten und die daraus fliessende incommoditæten g) worunter auch die Nachläßigkeit die Kirchen-Historie zu treiben zu rechnen ist / weil man sich zu derselben Erlernung / viele kostbahre Bücher anschaffen muß. 2) die große Neigung derer meisten Menschen zu einem abgöttischen Aberglauben / (h) dessen Thorheit fürnehmlich durch eine auffrichtige Kirchen-Historie entdecket wird: 3) das Interesse dererjenigen / welche die Geheimnüsse des Pabst-

fessores, so wohl der Philosophie als derer drey höhern Facultäten betrifft; endlich auch von der Schuld derer Studenten.

g) Wovon ich in einer eigenen disp. *de officio principis Evangelici circa augenda salaria & honores ministrorum ecclesiæ* §. 33. gehandelt habe. Allwo ich fürnemlich gewiesen / daß dieses die Ursache sey! warum keine aufgeweckte Gemüther von vornehmer und reicher Leuthe Kindern Theologiam studiren / hingegen von armen / faulen und dummen Studiosis Theologiæ so ein grosser Uberfluß vorhanden.

h) Denn ob gleich die Menschen in Ansehung ihrer herschenden Passion, eben sowohl zur Atheisterey als zum Aberglauben geneiget sind / so kommet doch die Menge derer Abergläubigen daher / daß die Herschsüchtigen / und die ein grosses Ansehen in der Republique haben / die natür-

liche

Pabstthums auch in denen Protestantischen i) Kirchen befördern/ damit dieselben nicht kund werden/ und das Reich der Finsternüß keinen Schaden leiden möge/ 4) die Verachtung der Kirchen-Historie/ in Ansehung derer die da meinen/ die Religion sey nur ein aus Menschlicher Arglistigkeit entstandenes Werck/welches dem gemeinen Volck / denen Weibern / und denen Kindern zu gute erfunden / damit sie nicht wieder die Geheimnüsse oder vielmehr die Laster der Herrschsucht muchsen möchten. k)

§. 5. Es entstehen aber aus dieser Nachläßigkeit unzählig viele schaden/ so wohl in der republique, als auch in der Kirche/ wovon einige theils **allgemein** sind/ als die Vermehrung und der Wachsthum so wohl des Aberglaubens als der Atheisterey l) einige **besonder** / und zwar in Ansehung **der** *republique*, innerlicher m) und äus-

liche Neigung des gemeinen Volckes/zum Aberglauben/ und zu ihrem Interesse noch mehr vergrössern.

i) Davon im vorigen Hauptstück §. 7. & 8. die Ursachen kürtzlich angeführet sind.

k) Welche Verachtung jedennoch / wie wir bald sehen werden/ auch aus der Nachläßigkeit die Kirchen-Historie zutreiben herkomt; Nachdem aber einmahl diese Verachtung entstanden / so vermehret dieselbe auch die Nachläßigkeit die Kirchen-Historie zutreiben.

l) Denn wenn der Aberglaube am grösten wird/ so pflegen die von dem Aberglauben gantz und gar eingenommene Leuthe auf andere Irrthümer verfallen.

m) Aufruhr/ rebellion, Fürsten-Mord / heilige Inquisitiones, die man unter dem

äusserlicher n) Tumult und Abscheu derer Menschen vor dem Wege die zeitliche Glückseeligkeit zu erlangen; in Ansehung der Kirche aber/ ein Abergläubischer Gottesdienst/ und Abscheu bey den Leuten vor der ewigen Glückseeligkeit.

§. 6. Daher denn nicht nöthig ist daß ich viel von dem Nutzen der Kirchen-Historie spreche. Denn da der Aberglaube und die Atheisterey/ die wahre Glückseeligkeit des Menschen so wohl in dieser als jener Welt verhindern/ und durch diese Laster die angebohrne Thorheit des Menschlichen Geschlechtes tieffe Wurtzel in des Menschen Hertze fasset/ so daß man dieselbe durch die Regeln der Weißheit nicht wieder heraus bringen kann; also ist leicht zu schliessen/ was für einen grossen Nutzen ein solches Studium habe/ welches den Ursprung und Fortgang der wahren Religion und des Aberglaubens zeiget/ nebst denen Würckungen/ welche sich aus beyden/ in der Menschlichen Gesellschafft äussern.

§. 7. Hiezu kommt/ daß ohne die Kirchen-Historie/ die Quellen derer wegen der Religion entstandenen Irrungen und Lermen/ welche nun schon von so vielen Sæculis her unter denen Christen o) häufig zu finden sind/ nicht erkannt/ und also

dem Schein der Frömmigkeit vertheidiget.

n) Vertheidigung und Rechtfertigung derer zu Ausbreitung der Religion angestelleten Kriege/ wie auch derer Kreutzzüge/ ꝛc.

o) So wohl in verschiedenen Republiquen/ welche unterschiedener Religion zuge-

also auch zu Abhelffung derselben kein kluger Raht könne gegeben werden. p)

§. 8. Indessen so erhellet aus dem Unterscheid des Studii Theologici und juridici, daß/ da in beyden Facultæten die Kirchen-Historie höchst nöthig ist / jedennoch ein Studiosus juris einen ganz unterschiedenen Endzweck von einem Studioso Theologiæ bey diesem Studio habe.

§. 9. Ein Studiosus Theologiæ ist fürnehmlich dahin bemühet daß er eine genaue Nachricht überkommen möge von dem Stande der Unschuld / dem Fall / und der nach dem Fall von Gott eingesetzten Religion, so ferne dieselbe in der zur ewigen Seeligkeit führenden Lehre bestehet; nachmals/daß er wisse/ wie / und durch wen die Lehren des alten Bundes verfälschet / durch Christum aber und die Apostel wieder erneuert/ und in grösserer Klarheit fürgetragen worden/ und dann endlich/wie man dieselben in allen Seculis, so wohl vor als nach der Reformation, wieder umgekehret und unter einander geworffen habe. Mit einem Worte; ein Studiosus Theologiæ betrachtet die Historie der Glaubens Articul/ und hält die-

---

zugethan sind / als in einer republique, in welcher verschiedene Religionen sind/ oder auch wo eine herrschet/ oder wenigstens herrschen will

p) Denn man will in der That durch gewaltsame ausbreitung oder unterdrückung der Religion helffen / da doch beydes / so wohl der gesunden Vernunfft / als auch der heyl. Schrifft/des alten und neuen Bundes zu wieder ist.

q)

dieselbe gegen den Stand der Einsetzung und Wiederbringung.

§. 10. Aber ein Studiosus juris abstrahiret mehr von der genauen Nachricht des Standes der Unschuld und des Falles / wie auch von der göttlichen œconomie, so viel die Wiederbringung der ewigen Seeligkeit betrifft / sondern er siehet mehr auff die Verhaltung der wahren Religion gegen die Glückseeligkeit dieses Lebens / und den Nutzen der republique, und untersuchet die falschen Lehren / was für ein Geheimnüß der Herrschsucht darin stecke / und auff was Art die Religion in allen Sæculis ein Deckmantel aller Narrheit und Boßheit gewesen sey.

§. 11. Ob nun gleich ein Studiosus Theologiæ seinem Endzweck ohne Schaden / gantz bequem den Endzweck des Studiosi juris übergehen kan / so kan hergegen ein Studiosus juris dasjenige nicht gantz unterlassen / q) worauff ein Studiosus Theologiæ siehet / theils weil er zuvor betrachten muß / welche die wahre und welche die falsche Religion sey / bevor er beyder Verhaltung gegen die republique untersuchet / theils aber weil ein Studiosus juris zugleich ein Christ ist / und derohalben selbst Rechenschafft von seinem Glauben geben / und sich nicht auff die Menschliche Auctoritæt derer Lehrer verlassen soll.

§. 12.

q) Ob er gleich nicht alle Kleinigkeiten so durchsuchen darff wie sie ein Theologus durchsuchet / weil er keine Glaubens-Articul lehren will.

§. 12. Und gewißlich diejenigen Cautelen welche ein Theologus bey der Kirchen-Historie zu beobachten hat / muß ein Jurist auch beobachten / aber dieses ist nicht umzukehren. r)

§. 13. Es findet sich auch noch ein gantz besonderer Endzweck und Nutzen bey der Kirchen-Historie / den ein Studiosus juris, s) in Ansehung der Reisen wohl zu beobachten hat.

§. 14. Denn bißher haben diejenigen / welche denen Studiosis juris Rathschläge gegeben wie sie nützlich reisen solten / fürnehmlich auff das blosse weltliche Regiment gesehen / aber um den Unter-

r) Denn da die Theologi kein Theil am weltlichen Regiment haben / haben sie auch nicht nöthig / daß sie die Cautelen beobachten welche ein Studiosus des Kirchen- Rechtes zu beobachten hat. Aber die Juristen sind in Ansehung des Regiments selbst / nach welchem sie mit recht trachten / verbunden / die wahre Lehre wieder die Streiche der falschen Lehrer zu vertheidigen; ja auch in Ansehung der Kirchen jurisdiction, da sie nemlich zu Præsidenten und Assessoribus gebrauchet werden / erfordert ihre Pflicht / daß sie zwar den Rath derer Theologorum, die mit in denen Consistoriis sitzen / anhören / aber daß sie auch von der Partheyligkeit und Unpartheyligkeit solcher Rathschläge zu urtheilen geschickt seyn.

s) Denn ob gleich auch die Studenten von andern Facultäten zu reisen pflegen / ja ob es gleich zu wünschen wäre / daß die Studiosi Theologiæ solches fleißiger thäten / so ist doch kein Zweiffel / daß die Studiosi Juris mehr als die andern reisen / und auf denen Reisen einen gantz andern Zweck zu ihrer Vollkommenheit haben / als die Studiosi Philosophiæ, Medicinæ und Theologiæ.

terscheid derer Religionen haben sie sich wenig bekümmert.

§. 15. Da doch so wohl daß Reisen / als auch die Conversation mit Leuten von anderer Religion, viel zum Studio der Kirchen-Historie / und der Kirchen Rechts-Gelahrheit beyträget. t)

§. 16. Für allen Dingen aber muß sich ein Liebhaber der Weißheit hüten / daß er sich mit denen in der Religion dissentirenden nicht zancke.

§ 17. Auch hat er sich zu hüten / daß er sich nicht ehe auff Reisen begebe / bevor er die Grundsätze und Principia der Kirchen-Historie / und der Kirchen Rechts-Gelahrheit geleget / weil er sonst nicht einmahl mit Leuten von anderer Religion umgehen / noch ohne Furcht verführt zu werden u) deren Religion gebührend untersuchen kan.

t) Damit man nemlich in allen Republiquen auf die Verknüpffung der Religion mit dem Staat acht habe.

u) Denn er wird in denen meisten dissentirenden religionen viele einfältige und honêtte Leute finden / die aber Verführer sind und auch selbst verführet worden; viele wird er auch antreffen / die gantz aufrichtig (bona fide) irren / aber auch viele listige Leute und Heuchler. So wird er auch befinden / daß in denen dissentirenden religionen die meisten sehr scharffsichtig sind in entdeckung derer Mängel und Irrthümer anderer Religionen / herentgegen starblind in Erkennung derer Mängel welche sich bey ihrer eigenen Religion finden. Daher ein reisender gar leicht kan verführet wer-

§. 18. Die Theologischen Schrifften aber / als nemlich die Unterrichte für Reisende Lutheraner in Catholischen Landen / x) und dergleichen / sind nicht geschickt diesen Mangel zu ersetzen.

§. 19. Herentgegen wer die Cautelen bey dem Studio der wahren Philosophie y) und der Kirchen-Historie wohl inne hat / der ist weit besser bewaffnet / so daß er keine Verführung zu befürchten z) hat.

§. 20.

werden / wenn er sich nicht wohl wieder dieselbe gewaffnet hat.

x) Hieher gehöret des D. J. F. *Mayers* **Unterricht für reisende Lutheraner** &c. theils weil ein Lutheraner weit grössere Gefahr von andern Religionen in Holland und Engelland zu befahren hat / theils / weil solche Schrifften einen mehr zum Zancken anführen als zu einer friedsahmen Conversation, theils weil die Papisten uns viele Mängel nicht sowohl unserer Lehre als der Lehrer vorrücken / welche in dergleichen Büchern verhehlet werden / theils weil ein Blinder dem andern ohnmöglich den Weg zeigen kan.

y) Welche wir in den Cautelen der Rechtsgelahrheit gegeben haben.

z) Denn die Quacker / Socinianer, Wiedertäuffer / Papisten &c. gehen von dem Fundament der wahren Philosophie ab / insonderheit bey der Lehre von der menschlichen Natur / und von dem Unterscheid und Übereinstimmung des Lichts der Natur und der Gnaden / und dieser Irrthum hat nachmahls andere hervor gebracht u. zwar in solchen Sachen / welche der Religion noch näher kommen. Also ist z. e. bekannt daß die Quacker und Socinianer sich gantz entgegen gesetzte Secten sind / und dennoch kommen beyde in dem Irrthum von der Seeligkeit

der

§. 20. Und darff sich gewiß ein damit bewaffneter Studiosus gar nicht befürchten daß er verführet werde / ich geschweige daß er vielmehr die Hoffnung haben könne / viele Gelegenheit zu finden / in friedsahmen Conversationen denen Irrenden in mancherley Religionen / den Grund ihres Irrthums / welcher der wahren Philosophie a) und der Menschlichen Natur zu wieder ist / zu zeigen / und sie auff den Weg zur wahren Glückseeligkeit zu bringen.

---

der Heyden überein / nemlich / die Quacker schreiben das gantze Licht der Offenbahrung dem innerlichen Licht der Gnaden zu / welches sie auch denen Heyden beylegen. Die Socinianer hergegen / erheben das Licht der Natur / welches die Heyden auch gehabt / gar zu sehr.

a) Dieses ist abermahls mit dem Exempel der Quacker / Socinianer, Wiedertäuffer / Papisten ꝛc. zu bestätigen. Die Quacker stossen wieder das decorum an / und confundiren Natur und Gnade mit einander / dieses letzte thun die Socinianer auch / indem sie denen Kräfften des freyen Willens gar zu viel zuschreiben. Die Wiedertäuffer kehren es gerade um / indem sie nemlich durch die Gemeinschafft aus den Thoren wollen weise machen / und indem sie die philosophischen Studia gar zu sehr unterdrücken / und die Vollkommenheit des menschlichen Geschlechtes als etwas mögliches voraussetzen / wenn sie lehren / daß die Christen weder Krieg führen / noch Obrigkeit haben müsten. Die Papisten stossen wieder die politique an / indem sie einen neuen Staat im Staat aufrichten ꝛc.

3. Hauptstück.
Von denen allgemeinen Cautelen bey der Kirchen-Historie.

Innhalt.

MEnge derer Bücher in diesem Studio §. 1. davon die meisten wenig nutzen §. 2. die wenigsten haben bißher auf eine Ausbesserung gedacht §. 3. die Kirchen-Historie altes Bundes ist nicht zu unterlassen §. 4. die Structur der Mosaischen Republique ist fleißig zu betrachten §. 5. die erste Kirche ist nicht nach der heutigen/ sondern die letzte vielmehr nach der ersten zu examiniren §. 6. das Vorurtheil welches man von der Religion hat darinn man aufferzogen ist/ muß abgeleget werden. §. 7. die Kirchen-Historie der Heiligen Schrifft ist allen andern vorzuziehen §. 8. diese aber zeiget einen gantz einfältigen Gottesdienst/ und wenig Glaubens-Artickel in der ersten Kirchen an. §. 9. man muß sich hüten für die Fabeln derer Rabbinen in der Historie des alten Testaments §. 10. von Richard Simons Historia critica des alten und neuen Testaments §. 11. Cautelen bey denen miraculn ausser der Heil. Schrifft §. 12. wie auch bey den miraculn in der Heil. Schrifft §. 13. Miracul geschehen nicht vergebens §. 14. Es sind keine Miracul in der heil. Schrifft speculativischer Geheimnüsse wegen zufinden §. 15. Cautelen bey denen Chronologischen Anmerckungen §. 16. Nutzen dieser Cautelen §. 17. Cautelen bey des Eusebii, Socratis, Theodoreti, Sozomeni, Evagrii Kirchen-Historie §. 18. bey des Cassiodori historia tripartita. §. 19. bey des Nicephori, Callisti Kirchen-Historie §. 20. bey des Philostorgii Kirchen-Historie §. 21. Mängel des Philostorgii §. 22. Es ist nicht alles zu glauben was die

die Arrianer sagen. §. 23. aber doch auch nicht alles zu verwerffen §. 24. Cautelen bey der orthodoxie und heterodoxie derer Scribenten §. 25. die Einseitigkeit und Aufrichtigkeit ist beyden gemein §. 26. daher man die Kirchen-Historie von beyden theilen lesen muß §. 27. überhaupt gegebene Cautel bey lesung der zusammen geschmierten Kirchen-Historien §. 28. überhaupt gegebenes Urtheil/ von denen centuriatoribus Magdeburgensibus §. 29. deren Lob und Wiedersacher §. 30. Baronii annales ecclesiastici §. 31. fürnehmste auctores von denen Scriptoribus der Kirchen-Historie §. 32. Natalis Alexandri werck §. 33. Tim anni Gesselii eines Medici 2. ersten Tomi §. 34. 3ter Tomus §. 35. 4ter Tomus §. 36. Urtheil von Gesselio §. 37. Cautelen bey denen Kirchen-Vätern der V. ersten Sæculorum. §. 38. Hornii und Spanheimii Kirchen-Historie §. 39. Historia ecclesiastica Gothana §. 40. recommendation Herrn Arnolds werckes/ §. 41. Fehler desselben §. 42. Cautel bey allegorischer und mystischer Erklährung der Schrifft. §. 43. Cautel bey der Kirchen-Historie des alten Testaments/ §. 44. bey Erklärung der heil. Schrifft §. 45 bey dem Wort-Verstand §. 46. manchmahl muß man sein judicium suspendiren §. 47. Urtheil vom Josepho §. 48. Rapini censur des Iosephi wird examiniret. §. 49. Cautel bey der Kirchen-Historie des neuen Testaments §. 50. Kennzeichen zweyer sich entgegen gesetzten Classen §. 51. Fehler auf beyden theilen §. 52. rechtmäßiges Vorurtheil wieder beyde Theile §. 53. erste Regel §. 54. andere Regel §. 55. dritte §. 56. vierte §. 57. das daher entstandene geänderte Urtheil von einerley Scribenten §. 58. Vertheydigung Herrn Arnolds nach denen bißher gegebenen Regeln §. 59. jedoch mit Beyfügung der Cautel bey mystischen Sachen §. 60. Cautel von dem Gebrauch der gegebenen Cautelen §. 61.

§. 1

DAs Studium der Kirchen-Historie wächset

bey allen Religionen von Tage zu Tage / so daß man itzo fast einen Uberfluß von denen Scribenten der Kirchen-Historie findet / und keine Ursache mehr hat über den Mangel derselben zu klagen / vielmehr ist nöthig / daß sich ein Studiosus juris einen Unterricht geben lasse / wie er behutsahm in Lesung solcher Scribenten verfahre / damit er die Zeit nicht unnützlich verderbe.

§. 2. Denn was wir oben von der Kirchen Rechts-Gelahrheit gesaget haben / solches ist auch von der Kirchen-Historie zu wiederholen / daß nehmlich dieselbe im Pabstthum mit rechtem Fleiß nach dem Interesse der Clerisey verdorben / und mit unendlichen Lügen verfälschet sey / auch noch heutiges Tages so von denen Papisten / wiewohl nicht so gar grob / vorgetragen werde; und daß dieser Haupt-Fehler von denen Protestanten nicht genugsam außgebessert worden / aus eben denen Ursachen / welche wir oben (*) angezeiget haben.

§. 3. Indessen so ist nicht zu läugnen / daß die Protestantischen so wohl als die Papistischen Scribenten, nachgerade / (wiewohl was die Papistischen und die bey uns Papenzenden Scribenten betrifft / in ungleichem Masse) einige Mängel hin und wieder ausbessern / wiewohl es von denen wenigsten geschicht / und wo es noch geschicht / so geschicht es auff eine solche Art / daß noch vieles nachbleibet / welches man ausbessern / und dafür man sich zu hüten Ursache hat.

§. 4.

*) Siehe das 1ste Hauptstück §. 6. 7. 8.

§. 4. Derohalben nun muß ein Studiosus juris die Kirchen-Historie des alten Testaments nicht unterlassen / oder dieselbe nur so obenhin tractiren / ob gleich die meisten das erste / das letztere aber fast alle thun. Denn er wird die Politischen Geheimnüß der Clerisey im neuen Testament nicht genau erkennen können / wenn er nicht die Politischen Geheimnüße derer Priester bey denen Heyden / und auch bey denen Juden selbst / zu Zeiten des andern Tempels inne hat.

§. 5. Und damit er diese Streiche desto handgreiflicher erkennen möge / so muß er sich befleissigen / daß er / welches bißher von niemand genugsam geschehen ist / sich einen rechten Begriff mache von der Mosaischen Republique, und von der Weißheit Gottes in derselben Structur wie auch von der Verknüpfung der Religion mit dem Staat. Denn auff solche Weise lernet er den Mißbrauch des Priesterlichen Rechtes von dem rechten Gebrauch desselben unterscheiden.

§. 6. Ferner hat sich ein Liebhaber der Kirchen-Historie zu hüten / daß er den Zustand der ersten Kirchen / so wohl im alten als neuen Testament / nicht nach dem Zustande der Religion, welche heutiges Tages für die wahre gehalten wird / oder in welcher er aufferzogen ist / a) exa-

a) Hiewieder stossen dieselbigen an / welche behaupten / es wären diejenige Dinge welche heute zu tage bey uns in Gebrauch sind / oder von denen Lehrern eingeschärffet werden / auch (zum wenigsten bilden sie sichs so ein) in denen Kirchen der Alt-Väter so wohl vor

minire, sondern er muß vielmehr in gewisser Maße / b) den Zustand der letztern Kirche / es sey welche es wolle / und also auch der heutigen / nach dem Zustande der ersten Kirche beurtheilen.

§. 7. Derohalben hat er sich zu hüten / daß er bey Lesung der Kirchen-Historie / nicht das Vorurtheil der Religion in welcher er aufferzogen

vor als nach der Sündfluth / wie auch bey denen Aposteln im Gebrauch gewesen. Hieher gehöret in gewissen Stücken die 5te *Dissertation* des Natalis Alexandri zum ersten Seculo nach Christi Gebuhrt *T. III. f.* 118. *seq.* deren Fürtrag dieser ist: Die Christliche Religion sey nicht allein für Christi Gebuhrt gewesen / sondern es sey dieselbe schon mit denen ersten Eltern entstanden / und bey denen Frommen im Schwange gewesen / welche zur Zeit des natürlichen und geschriebenen Gesetzes gelebet haben.

b) Denn auch hier muß man nicht auf den Irrthum verfallen / daß man gar zu scharff die Vollkommenheit und Unvollkommenheit derer heutig florirenden Religionen / nach dem Zustande der Kirchen zu zeiten der Alt-Väter oder der Apostel examinire, weil allerdings die Kirchen-Ceremonien auf dem Lande / oder auch in denen kleinen und schlechten Orten / anders beschaffen seyn müssen als in denen grossen u. volckreichen Städten / oder auch in grossen und weitläufftigen Reichen. Und da diejenige Kirche / welche der Fürst nicht achtet / ob er sie gleich duldet / oder die welche er gar verfolget / ein gantz anders Ansehen haben muß / als diejenige / von welcher der Fürst selbst ein Glied mit ist. So hat man sich desto mehr zu hüten / daß man nach Erkennung der Unvollkommenheit derer heutigen Kirchen / sich nicht wie einige zu thun pflegen / gleich einbilde / dieselben müsten zur Vollkommenheit der ersten Kirchen gebracht werden /

gen ist c) mit bringe / sondern er muß dasselbe für allen Dingen ablegen / d) oder zum wenigsten davon abstrahiren / wo er anders rechten Nutzen davon haben will.

§. 8. Ferner muß er bey Untersuchung derer ersten Kirchen / nicht gleich im Anfange die Kirchen-Historie der heyl. Schrifft mit denen übrigen Scribenten der Kirchen-Historie ohne Unterscheid mischen / weil sie fast alle miteinander wieder die zwey gegebene Cautelen angestossen haben / ob gleich einer mehr als der andere.

§. 9. Daher muß er sich hüten / daß er in den ersten Religionen so wohl des alten als neuen Bundes / nicht viele subtile Glaubens Articul und Specu-

lativi-

es mag nun der Zustand der Kirchen solches leyden oder nicht / und die Mittel dazu geschickt oder ungeschickt seyn.

c) Wir pflegen dieses allen denen einzuschärffen welche anderer Religion sind / und es fliesset diese Caurel von selbsten auß dem vorhergehenden. Aber wenn wir dieselbe bey uns selbst anbringen sollen / so sind wir staar blind / oder ruffen wohl gar aus / es sey ein heimliches Gifft darunter verborgen.

d) Ein anders ist die Religion darinn wir erzogen sind ablegen / einanders aber das Vorurtheil derselben wegwerffen. Das erste bestehet in der Meinung daß dieselbe falsch sey / das letztere aber in der Meinung daß dieselbe / wenn sie nicht mit der ersten Religion überein kommet / einer fernern Untersuchung bedürffe; oder daß die Leute welche diese Religion aufgerichtet / auch Menschen gewesen sind die irren können / oder zum wenigsten / daß dieselbe keine Eingebung vom heil. Geist in dem Grade als die Propheten und Apostel gehabt haben.

e)

lativische Geheimnüsse / oder in der Kirche neues Testaments einen prächtigen äusserlichen Gottesdienst suche. Denn ob gleich die übrigen Scribenten der Kirchen-Historie / die erste Kirche so vorstellen / so bildet doch die Historie der heyl. Schrifft / nichts als einen einfältigen Glauben / der von vielen Geheimnüssen weder weiß / noch auch zu wissen verlanget / wie auch schlechte Cærimonien des äusserlichen Gottesdiensts / hergegen aber gantz einfältige und gutthätige Sitten von der ersten Kirchen ab. e)

§. 10. So muß er sich auch vor denen Fabeln f) in Acht nehmen/womit in Ansehung der Kirchen altes Testaments / die Rabbinen, und die ihnen folgen; in Ansehung des neuen g) Testaments aber/ die Ketzer und die Herrschsüchtige Clerisey, mit ihren albernen und gezwungenen Auslegungen / den Text der Kirchen-Historie in der heyl. Schrifft verstümmelt / oder auch welche sie durch falsche und untergeschobene Schrifften h) dem Text beygefüget haben.

§. 11.

e) Was die Sitten der ersten Kirche neues Testaments betrifft/so ist für andern der *Gesselius* in Seiner Kirchen-Historie *Tom. III. & IV.* zum nachlesen zu recommendirē.

f) Derer Rabbinischen Fabeln gedencket der *Heideggerus* offt in der *historia Patriarcharum* u. der *Pererius ad Genesin* Leiserus in *Adamo, Noacho, Abrahamo,* &c. Schoranus *in historia sacra &c.*

g) Die Fabeln in der Historie der ersten sæculorum neues Testaments / findet man beym Baronio, welche der Casaubonus zwar wiederleget/ aber nicht wie sichs gebühret.

h) Von denen im neuen Testa-

§. 11. Es wird auch einem Liebhaber der Kirchen-Historie zu desto besserer Unterscheidung der wahren Bücher heyl. Schrifft von denen falschen und unterschobenen vieles helffen/ wenn er mit Bedacht des Richardi Simonis Historiam criticam Vet. & Novi Testamenti, und die bey Gelegenheit dieses Buches entstandene Streit-Schrifften durchlieset. (*)

§. 12. Weil aber unter diesen Fabeln viele falsche Miracke1 zu finden sind/ und die Clerisey sich solcher Miracul sehr bedienet hat/ um eine Auctoritæt und Herrschafft zu überkommen/ so hat sich ein Liebhaber der Kirchen-Historie zu hüten/ daß er nicht leicht solchen Mirackeln glaube die nicht in der heyl. Schrifft stehen.

§. 13. Ja auch bey denen Mirackeln davon in der Schrifft etwas stehet/ muß er vor allen andern dererjenigen Auslegungen/ welche diese Oerter heyl. Schrifft so erklären/ i) daß sie keine Miracul draus machen/ untersuchen/ und sehen/ ob diese Erklährungen gezwungen sind oder nicht. k) §. 14.

Testament untergeschobenen Büchern will ich unten mit mehrern handeln/ voritzt will ich nur als ein Exempel des Clementis *recognitiones* und die *Acta* Theclæ bemercken.

*) Hier ist etwas gesagt worden von denen die wieder den Simonem geschrieben/insonderheit von Clerico, Majo und Anton Coulanio.

i) Hier ist etwas von dem Streit zu sagen/welchen der Herr von der Haardt mit dem Calvœrio und andern gehabt/ wie auch von einigen neuern Auslegungen des Herrn Haardts.

k) Also beschuldigen die unsrigen den Herrn Clericum

§. 14. Hierin aber glaube ich werden alle überein kommen/ daß nehmlich kein Miracke! ohne Ursach geschiehet/ sondern nur in denen Fällen/ wo die göttliche Hülffe / und ein Miracke! höchst nöthig ist.

§. 15. Allein von der andern Cautel lieset man wenig/ ob dieselbe gleich höchst nützlich ist / daß man nehmlich in der heyl. Schrifft nicht findet/ daß jemals blosser Speculativischen Geheimnüssen wegen Miracke! geschehen sind. l) 2c.

§. 16. Ferner ob gleich! bey allen Erzehlungen die erwegungen derer Umstände des Ortes und der Zeit nicht gantz und gar zu unterlassen sind. So muß sich doch ein Studiosus juris hüten/ daß er nicht gar zu viel Zeit bey denen zu diesen Umständen und dem Studio Chronologico gehörigen Fragen auffwende. m)

§. 17.

---

ricum, daß in dessen *Commentario* über das erste Buch Mosis viele gezwungene und gefährliche Auslegungen der Mosaischen Miracuin zufinden. und ist zu untersuchen/ ob diese Beschuldigungen einen Grund haben oder nicht. Zum wenigsten/ was einige neulich bey Erzehlung der Thaten des Simsons, insonderheit von denen Füchsen erinnert haben/ solches ist nicht zu verachten / oder schlechthin zu verwerffen.

l) Nach diesem nun sind die meisten Miracula welche auch in denen von Protestanten geschriebenen Kirchen-Historien stehen / zu untersuchen. Besiehe auch unsere disp. *de fide juridica*, und den letzten *Casum* in dem *Specim: jurisprudentiæ judicialis*.

m) z.e. Von dem Ort und denen Flüssen des Paradieses. Hieher gehöret der Scaliger und Petavius *de emendatione temporum*. Pagi *emendationes ad annales Baro-*

§. 17. Wenn aber jemand nach diesen Cautelen die Scribenten der Kirchen-Historie untersuchet / so wird er finden / daß nicht viele / ja die allerwenigsten so beschaffen sind / daß man diese Cautelen nicht bey denenselben zu gebrauchen nöthig habe. Wir wollen nur einige von denen vornehmsten ansehen / welche man für allen andern in diesem Studio zu recommendiren pfleget.

§. 18. Unter denen Alten pflegen fürnehmlich recommendiret zu werden / der Eusebius, Socrates, Theodoretus, Sozomenus, Evagrius welche auch desfals zusammen ediret sind. Allein die wenigsten haben bemercket / wie viele falsche Miracke1 und Fabeln diese Scribenten mit eingemischt / und wie viele Merckmahle der Partheyligkeit und derer Affecten darin zu finden sind. n)

§. 19. Und dieses alles findet sich noch mehr bey der Historia tripartita des Cassiodori o) wel-

Baronii &c. diese Dinge muß ein Studiosus der Kirchen-Historie als einen Zierath nicht aber als seinen vornehmsten Zweck ansehen.

n) Siehe was der Herr Arnold in der Vorrede zu den Tr. vom Zustande der ersten Christen n. 19. 53. 54. 55. und p. 69. von diesen Auctoribus excerpiret hat. Und obgleich die meisten den Socratem mehr als die andern tadeln / so ist doch dieser noch am meisten unter diesen allen zu estimiren. Siehe was wir von dem Eusebio und dessen Schmeicheleyen und Fabeln mit mehrern angemercket haben in denen *obs. Hallens. Selectis.*

o) Arnold. *d. l. n.* 66.

p)

welche aus dem Socrate, Sozomeno und Theodoreto colligiret ist. Insonderheit da der Cassiodorus sich der albernen Version des Epiphanii Scholastici bedienet / und sehr schlecht diese auctores miteinander connectiret hat / so / daß man offt nicht weiß was er selbst haben will.

§. 20. Noch mehr Fabeln / falsche Miracke[l] und Possen hat der Nicephorus Calistus p) mit eingemischt / welcher auch desfalls so wohl von denen Papisten als Protestanten pfleget getadelt zu werden / wiewohl man dennoch vieles aus demselben hin und wieder in die neuern Kirchen-Historien eingebracht hat. q)

§. 21. Unter andern pfleget auch der Nicephorus desfalls getadelt zu werden / daß er ohne Bedacht vieles aus dem Philostorgio gestohlen / und verstümmelt erzehlet habe / r) daher des Philostorgii Kirchen-Historie / oder vielmehr die Fragmenta davon / welche der Photius auffbehalten / der Jacobus Gothofredus aber mit sehr gelehrten Anmerckungen erläutert hat / nicht aus der Acht zulassen sind / jedoch weil der Philostorgius ein Arrianer gewesen ist / muß man denselben gleichfals mit Verstande lesen.

§. 22. Denn es handelt der Philostorgius die Kirchen-Historie ab / von denen Zeiten des Constantini M. bis auff die Zeiten Theodosii des jüngern / und hat er sich öffters vorgesetzet eben

p) Arnold. *d. l. n.* 82.
q) Siehe Arnold. *d. l. n.* 82.
r) Arnold. *d. l.* Gothofred. *in prolog. ad Philostorg. p.* 54.5

s)

ben die Materien mit dem Socrate, Sozomeno, Theodoreto abzuhandeln/ und da widerspricht er ihnen sehr/ wiewohl er als ein Arrianer offt partheyisch ist/ daher er nicht allein den Fehler der Zwiespalt in der Kirche/ von dem Arrio auff die Catholiquen zu schieben sich unterstehet/ die Arrianer gar ungemein lobet/ und falsche Miracul von ihnen erdichtet/ sondern er erhebet auch die Käyser welche Arrianer gewesen/ mit grossen Lobsprüchen/ hergegen schmähet und fluchet er auff die Catholicken und übrige Dissentirende/und schilt hefftig auf die Catholischen Käyser/ insonderheit auf den Constantinum M. Constantem, Gratianum Valentinianum, Theodosium, Arcadium &c. welches alles der Jacobus Gothofredus, in denen oberwehnten Prolegomenis zum Philostrato, weitläufftiger ausführt und mit Exempeln erläutert.

§. 23. Dieser Gothofredus hat auch gantz recht und nützlich einem Studioso juris diese Cautel eingeschärfet: daß man bey lesung der Kirchen-Historie/ für allen Dingen die Secte und das Naturell derer Scribenten untersuchen müste/ weil dieselben mehrentheils nicht nach der Warheit/ sondern nach der Partheyligkeit der Secte, ihre Erzehlung einrichteten. s)

§. 24.

s) *lb. p.* 22. Siehe auch eine schöne Stelle des Sozomeni in dem *Parrhas. p.* 1. *p.* 169. Es fliesset diese Cautel von selbsten aus der oben §. 7. gegebenen Cautel, oder es ist wenigstens eine dahin gehörige Anmerckung/die aus der Lehre von einander entgegen gesetzten Dingen genommen ist

§. 24. Aber in diesem Stück papenzet er / daß er alsobald wenn der Philostorgius denen andern und sonderlich denen Orthodoxen widerspricht / er denselben vor einen Lügner schilt / und das Zeugnüß derer Orthodoxen für unstreitig wahr hält. t)

§. 25. Denn es muß überdiß ein Liebhaber der Weißheit / bey Lesung der Kirchen-Historie dieses Haupt Vorurtheil des Pabstthums ablegen / daß er spricht: Er ist ein Orthodoxer, also ists wahr was er schreibet / und dieser oder jener ist ein Ketzer / also ist dasjenige was er saget / so ferne es den Orthodoxen zu wieder ist / eine Lügen. u)

§. 26. Daher denn der Gothofredus nicht allein zu gestehen gezwungen wird / daß man viele Merckmahle der Auffrichtigkeit beym Philostorgio findet / x) sondern er gestehet auch an einem andern Orte y) deutlich genug / daß dieses allen Scribenten der Kirchen-Historie gemein sey / daß ein jeder (und also auch die Orthodoxen.) die Kirchen-Historie nach

t) In angeführten *Prolegomenis* hin und wieder.

u) Denn es ist bekant daß die Papisten so schliessen. Aber es ist hieraus klar / daß beydes falsch sey / theils weil es unter denen heterodoxen viele ehrliche Leute giebt / die in guter Meinung irren / unter denen orthodoxen aber der sichtbarlichen Kirche viele leichtfertige zu finden sind: so daß die Kenzeichen der Warheit und Falschheit aus einem gantz andern Grunde müssen hergenommen werden.

x) *ibid. p. 33.*

y) *p. 19. 20.*

nach seiner Secte, und denen Meinungen welche dieselbe behauptet einrichte/und also diejenigen Erzehlungen (aus dem was man hie und da davon spricht) welche zu ihrem besten dienen auszulesen pfleget.

§. 27. Daher denn einem Liebhaber der Weißheit/ gar nicht wie insgemein geschicht / nur allein die Lesung der Kirchen-Historie so von Orthodoxen geschrieben / zu recommendiren ist / geschweige daß er sich für solche Recommendation vielmehr als für einen Papistischen Staats-Streich hüten / und dahin sehen muß / daß er aus Gegeneinanderhaltung der Wiedersprechungen welche bey denen Orthodoxen und Heterodoxen zu finden / desto eher die Warheit heraus bringen/ oder zum wenigsten die Ungewißheit des Historischen Glaubens / und die Menschlichen Schwachheiten derer Scribenten erkennen möge. z)

§. 28. Ferner (damit wir zu denen Scribenten neuerer Zeiten kommen) so ist auch noch eine andere Cautel des Gothofredi, a) welche er von denen Schmierern der Kirchen-Historie in folgenden Sæculis (die nehmlich aus verschiedenen und sich wiedersprechenden alten Scribenten eine Kirchen-Historie zusammen geschrieben/)gegeben hat/ zu mercken; daß nehmlich dieselben aus eben die-

z) Von dem Nutzen bey Lesung des Philostorgii hat der Jacob. Gothofredus viel gelehrtes beygebracht. *d. 8. Proleg. p. 38. seq.*

a) *ib. p. 56.* allwo er sehr vernünfftig solche Historien mit denen Bettlers-Mänteln des justinianischen Rechts vergleichet.

b)

sem Vorurtheil / die alten Scribenten nach ihren Sinne einzurichten pflegen / sonderlich da die Begierde dergleichen Dinge zu ändern / und davon zu lügen / täglich überhand genommen / und daß / indem sie aus denen sich wiedersprechenden Scribenten ohne Verstand etwas excerpiren / sie auch nothwendig viele miteinander streitende Dinge erzehlen / und solcher gestalt Bettlers-Mantel zusammen flicken / die gar übel aneinander hengen.

§. 29. Und dergleichen Exempel finden sich bey allen Scribenten der Kirchen-Historie / welche vor den Zeiten der Reformation solche Bettlers-Mantel aus denen alten Scribenten verschiedener Secten zusammen geflicket. Daher das gute Vorhaben derer centuriatorum Magdeburgensium b) sehr zu loben ist / welche solchen Mischmasch verhüten / und die Kirchen-Historie in eine rechte Ordnung bringen wollen. Es ist auch derer-selben Fleiß und Verstand allerdings zu loben; jedennoch aber hat derselben Zustand der Zeiten / und daß sie noch in der Morgen-Röthe geschrieben / überdem auch daß die Kirchen-Historie nach der Zeit ein weit grösseres Licht bekommen / gemacht / daß die Protestanten welche auffrichtig davon geurtheilet / einige Fehler in diesem vortreflichen Wercke angemercket / die man zwar entschuldigen / aber nicht defendiren oder nachmachen muß. c)

§. 30.

b) Mathias Flaccius Illyricus, Jo. Wigandus, Math. Judex, Basilius Faber. &c.

c) Siehe des Herrn *Jo. Andr.*

§. 30. Gleichwie aber die Centuriatores Magdeburgenses fürnehmlich deshalb zu loben sind / daß sie den Ursprung und Fortgang des groben Pabstthums / welches die Reformatores zu der Zeit bestritten/und herunter brachten/gründlich entdecket haben; also haben auch ihre Wiedersacher unter denen Papisten / als der Jo. Brunus, Guil. Eisengrein, Alanus Copus, und andere mehr / die entdeckte Blösse des Pabstthums/ nur vergebens mit Schmähungen wieder die Centuriatores Magdeburgenses zu bemänteln gesuchet. d)

§. 31. Daher hat der Cardinal Baronius die Sache behutsamer angreiffen wollen / indem er nach der mitte des vorigen Sæculi 12. grosse Volumina dem Wercke derer Centuriatorum entgegen gesetzet hat. (welche nachmahls vom Bzouio, Spondano, und Oderico Reynaldo in ein Compendium gebracht und continuiret sind) doch so/daß er sehr selten die Centuriatores nahmentlich wiederleget/ damit nehmlich der Leser keine Gelegenheit haben möchte / mehr die Warheit zu untersuchen. Allein gleichwie von den unsrigen der Casaubonus, Tribbechouius, Henri-

Andr. Schmidii *Historiam centuriatorum Magdeb. Helmstad.* 1700. Degoreum Whear *in methodo legendi historias part. I. sect.* 42. 43. *p. m.* 159. *seq.* und die accessiones des Herrn Joh. Christ. Neu zu denen gemeldeten *Sectionibus p.* 316. *seq.* Siehe auch Sagittarii *introd. ad Hist. eccles. c.* 13. *p.* 240 - 282. Slüterum in propyl. *H. E. Sect.* I. *p.* 24. seq.

d) Jo. Christ. Neu, d. l.

e)

aus Ottius, und Korthold deſſelben Fehler und Fabeln zum theil entdecket / alſo haben ſich auch ſelbſt unter denen Papiſten einige gefunden / die ihn beſchuldiget daß er hin und wieder nicht auffrichtig geſchrieben habe. e)

§. 32. Wer ein mehrers von denen Scribenten der Kirchen-Hiſtorie wiſſen will / der kan von denen Lutheranern des Caſpar Sagittarii introductionem ad Hiſtoriam Eccleſ. 1694. 4to und des Severini Walteri Slüteri propylæum Hiſtoriæ eccleſiaſticæ 1696. 4to nachſchlagen. Von denen reformirten hat der Guil. Caue mit ſehr groſſem Fleiß eine Hiſtoriam Litterariam von denen Scriptoribus eccleſiaſticis verfertiget / welche ſehr zu recommendiren iſt / nur daß er gleichfalls die n. 6. und 7. gegebene Cautel nicht in acht genommen / und die Patres gar zu ſehr vertheydiget hat / von denen Papiſten hat der Ludovicus Elias Du-Pin von A. 1656. her in vielen Tomis eine neue Bibliotheque derer Kirchen-Scribenten heraus gegeben / dieſe ob ſie gleich ſehr gelobet wird / auch um einiger Warheiten willen durch einen Schluß der Cleriſey zu Paris verdammet worden / ſo iſt doch dieſelbe hin und wieder mit ſolchen Mängeln angefüllet / die in denen Büchern derer Papiſten ſich nothwendig befinden müſſen. f)

§. 33. Eben dieſes iſt von des Natalis Alexan-

e) Neu *d. l. p.* 319. ſeq. Whear *d. l. ſect.* 44. *p.* 163. *ſeq.*

f) Siehe des Sluteri *propylaeum ſect.* 2. *n.* 11. *p.* 108. *ſeq.*

g)

Alexandri vortreflichem Wercke der Kirchen-Historie zu sagen/ welches auch schon A. 1684. vom Innocentio XI. verdammet/ oder bey Straffe des Bannes zu lesen verboten ist. Einen kurtzen Innhalt davon/ und das fürnehmste so in einer jeden Dissertation befindlich ist/ kan man beym Sagittario g) und Slütero h) lesen.

§. 34. Von denen Reformirten verdienet des Timanni Gesselii eines Utrechtischen Medici Historia Sacra & Ecclesiastica, die A. 1659. in 4to heraus kommen ist/ ein sehr grosses Lob. Der Sagittarius so wohl als der Slüterus thun zwar derselben Meldung/ doch nur so oben hin/ ausser daß sie beyde berichten/ wie der Baron Boineburg dieselbe sehr hoch geschätzet habe. Sie bestehet nach der neuen Edition von A. 1667. in 4. Tomis, von welchen die beyden ersten/ die Kirchen-Historie bis auff das Jahr Christi 1126. abhandeln/ der Auctor hat sich vorgesetzet/ hie und da die Fehler des Baronii, und die unglückseeligen Trennungen welche im 4ten und folgenden Sæculis, durch die Streitigkeiten in Glaubens-Sachen in der Kirche entstanden sind/ zu zeigen. Daher er dafür hält/daß die Ubereinstimmung der Väter in der ersten Kirche/ der beste Weg die Warheit zu finden sey. Er verstehet aber hiedurch die Kirchen-Väter in denen drey ersten Sæculis, von Griechischen den Ignatium Polycarpum, Justinum, Athenagoram, Tatianum, Theophilum Antiochenum, Irenaeum, Clemen-

g) *Cap.* 17. §. 16. *p.* 364-377. h) *Sect.* I. *n.* II. *seq.*

tem, Alexandrinum: von Lateinischen/ Clementem Romanum, Tertullianum, Cyprianum, Minutium Felicem, Arnobium, Lactantium. Er füget auch am Ende des zweyten Tomi die Scripta Irenica (d. i. die von der Einigkeit derer Religionen geschrieben) des vorigen Sæculi an/ insonderheit des Joannis Duraci, wie auch seinen selbst eigenen Rath/ von zusammen Ruffung eines allgemeinen Concilii nach Amsterdam.

§. 35. In dem dritten und vierdten Tomo, welche beyde/ ich weiß nicht warum/ gar selten bey denen beyden ersten Tomis zu finden sind/ hat der Auctor sein itzt erwehntes Vorhaben auff eine andere Art auszuführen sich bemühet: In dem dritten davon der Titel ist. *Simplicitas Fidei Christianæ.* bemühet er sich einen kurtzen Begriff zu geben von denen Oertern heyl. Schrift/ derer Alt-Väter/ und neuerer Theologorum, wodurch er beweisen will/ daß der alte/wahre und allein seeligmachende Glaube/ in der Verknüpfung des Glaubens und der Liebe bestehe/ und das bemühet er sich in der ersten Section mit Zeugnüssen heyl. Schrifft; und in der andern Section, mit Zeugnüssen der Alt-Väter zu beweisen; in der 3ten Section aber führet er viele Sitten und Gebräuche der Heydnischen Philosophorum an/ um die Christen zur Tugend anzureitzen und dieselben zu beschämen.

§. 36. Eben diesen Vorsatz hat er beym vierten Tomo, wie solches gleich aus dem Titel *Antiqua & vera Fides & sola Servans*, erhellet. Allein die Capitel sind anders eingetheilet/ in dem

Vor-

Vorbericht handelt er von der Subtilität und Einfalt / im ersten Capitel wird aus Stellen der heyl. Schrifft gewiesen/ was man nöthig habe zu glauben um die Seeligkeit zu erlangen / im 2ten Cap. hat er einige Stellen aus denen Alt-Vätern der ersten Kirche/ wodurch er beweiset / daß der Glaube der alten höchst nothwendig und zureichend sey/ im Cap. 3. bringt er die Meinungen der Alt-Väter von dem Glaubens-Bekäntnüß herbey/ und in 4. Capitel die Zeugnüsse des 16. und 17ten Sæculi vom Glaubens-Bekäntnüß / und dem was nöthig und zureichend ist zu glauben/ im 5ten Capitel handelt er vom Bunde der Gnaden/ und von der Leichtigkeit des Glaubens/ und der Christl. Religion, im 6. Cap. disputiret er wieder die Curiosität, und streitet vor die Einfalt des Glaubens und der Christl. Religion, im 7ten Cap. giebt er einen kurtzen und einfältigen Begriff von der Christl. Religion, und im letzten Cap. handelt er von der Auctorität des Alterthums / in Glaubens-Sachen und in der Christl. Religion.

§. 37. Ob nun gleich dasjenige was wir bißher angeführet haben/ genugsam zeiget/ daß der um den Kirchen-Frieden hoch verdiente Mann die in 6/7/ und 9ten §. gegebene Cautelen in acht genommen habe/ und daß folglich dieses Buch einem Liebhaber der Weißheit sehr nützlich sey / so ist doch auch dieses nicht zu übergehen / daß der Gesselius dennoch diesen Fehler habe/ daß er die Mängel einiger Kirchen-Väter in denen drey ersten Sæculis nicht gesehen/ und daß

man ihn derowegen mit Behutsamkeit lesen müße.

§. 38. Denn es ist dieses fast ein allgemeiner Fehler/wofür sich ein Studiosus juris insonderheit zu hüten hat/ daß nemlich die Scribenten der Kirchen-Historie unter denen Protestanten darin zwar von denen Papisten abgehen/ daß sie die Kirchen-Scribenten von 6ten Sæculo an bis auff die Reformation nicht vor glaubwürdig halten/ aber dennoch denen Kirchen-Vätern und Historicis in den 5. ersten Sæculis zu viel zu trauen/ und dieselben so wohl was die Historische Erzehlungen/ als auch was Glaubens-Sachen betrifft/ der heyl. Schrifft fast gleich schätzen/ gegen die oben §. 8. gegebene Cautel, der Gesselius aber/ hat wie man siehet/ nur zum Theil/ nehmlich was das vierte und fünffte Sæculum betrifft hierwieder nicht angestossen.

§. 39. Wenn man also diese Cautel wohl in acht nimmt/ so kan man auch die übrigen Schrifften derer Reformirten/ von der Kirchen-Historie mit Nutzen gebrauchen. Und sind unter denenselben insonderheit zu recommendiren/ des Georgii Hornii und Frid. Spanheimii zwey Schrifften/ davon die eine in 2. Tomis die Kirchen-Historie weitläufftig bis auffs 10. Sæculum abhandelt/ die andere Schrifft aber des Hornii, auch in 2. Voluminibus, einen kurtzen Innhalt der Kirchen-Historie, bis auffs 16. Sæculum giebet. i) §. 40.

i) Siehe den Sagittarium *cap.* 16. §. 6. & 7. *p.* 354. *seq.* und den Slüter *sect.* 1. *n.* 4. & 13. *p.* 9. & 21. *seq.*

hier

§. 40. Unter denen von Lutheranern zu unsern Zeiten geschriebenen Kirchen-Historien/ ist gleichfals die Historia Ecclesiastica Gothana, welche fürnehmlich auff angeben des Herrn Seckendorffs und Boeclers verfertiget worden / zu recommendiren/ k) insonderheit weil die Kirchen-Historie altes Testaments darin etwas ausführlich abgehandelt l) und auch gelinder und behutsamer in Erzehlung derer Streitigkeiten/ und in Untersuchung dessen was in der Kirchen geschehen ist / verfahren wird / als gemeiniglich die Auctores der Kirchen-Historie / die sich den ernsthafften Studiis gewiedmet / zu thun pflegen. Und kan der Zustand der Zeit / da dieses Werckchen geschrieben / die Auctores davon gar leicht entschuldigen / daß sie die Cautelen von welchen oben m) gesaget worden / nicht allezeit beobachtet haben.

§. 41. Ob nun gleich Gottfried Arnold die im 4. §. gegebene Cautel nicht beobachtet und die

---

Hier ist etwas zu sagen von Tenzelii judicio davon *d. p.* 22. den Hornium kan man sonderlich in Erkennung derer Englischen und Niederländischen Gebräuchen Nutzen. Es hat ihn auch der Leideckerus von *Anno* 1666. biß *Anno* 1687. continuiret. Erstlich neulicher Zeiten hat der Hanauische Professor Cramer zu Franckfurt an Mayn 1704. eine neue Continuation edirt; Den Spanheimium kan man in Entdeckung vieler falschen Miracke! und Fabeln sonderlich vom 6ten Sæc. an gebrauchen.

k) Sagittarius. *c.* 16. §. 8. *p.* 333. *seq.* Slüter, *Sect.* I. *p.* 8. *n.* 2.

l) Siehe oben §. 4.

m) §. 6. 7. 38, &c.

n)

die Kirchen-Historie altes Testaments ausgelassen / oder doch nur obenhin tractiret / n) so verdienet er doch für alle andere sonderlich die bisher erzehlet sind/ gelobet zu werden/ weil er was die übrigen vornehmsten Cautelen o) betrifft/ fast der eintzige oder gewiß unter allen denen unsrigen der erste ist/ welcher sich mercklich aus der Thorheit herausgerissen/und so wohl in seiner Kirchen-Historie/ als in dem Werck vom Zustand der ersten Christen/ die gemeinen Irrthümer / sonderlich des Cave sehr gründlich entdecket/ und durch alle Sæcula hindurch deutlich gewiesen hat/ wie gleich nach Christi Aufferstehung / und noch vielmehr nach dem Tode der Apostel / die Christl. Kirche/ so wohl was ihren Wandel als Sitten betrifft/ zu verderben angefangen / und daß dieses Verderbniß zur Zeit Constantini M. grossen Zuwachs genommen / (welches er sonderlich in 8ten Buch desselben Werckes thut.) Daher er auch ohne Ursache von denenjenigen gescholten wird / welche ein Interesse davon haben/ daß man in dem Studio der Kirchen-Historie solche Cautelen nicht gebrauchet.

§. 42. Man kan auch desselben Wercke in Ansehung anderer p) Cautelen, welche die übrigen Scribenten fast alle unterlassen/ vortreflich gebrauchen. Doch nicht so sehr als bey denen im vorigen §. erwehnten Cautelen, denn er hat hin und

n) Jenes in dem grossen Wercke / dieses aber in der kurtzgefaßten Kirchen-Historie.

o) §. 6. 7. 9. 38.

p) §. 8. 10, 12. 15.

und wieder einige untergeschobene Bücher vor auffrichtig gehalten/ q) auch recommendiret er zu weilen rechte grobe Mährlein und falsche Mirackel, r) wann nehmlich von einer der mystischen Theologie zuträglichen Sache die Rede ist/ s) alldieweil er sich in dieselbe gar zu sehr verliebt gehabt. Und es scheinet auch daß der Herr Auctor in seiner letzt edirten Schrifft/ von Außbesserung dieses Historischen Werckes/ wo nicht alle/ dennoch die meisten von diesen Fehlern selbst erkennet habe.

§. 43. Gleichwie ich aber anders wo t) weitläufftiger gewiesen/ daß ein Liebhaber der Weißheit/ sich so wohl für der mystischen als für der Scholastischen Theologie hüten müsse; also ist auch diese Cautel bey Erklärung der heyl. Schrifft in Ansehung der Kirchen-Historie wohl zu beobachten: daß man sich nehmlich vor allegorischen und mystischen Erklärungen in acht nehmen müsse/ es sey denn/ daß die heyl. Schrifft deutlich dazu Anlaß giebt/ oder daß man die Regeln welche wir anders wo u) von mystischen Erklärungen gegeben/beobachtet und untersuchet.

§. 44.

q) z. e. des Clementis recognitiones. Die acta Teclæ, das Leben Pauli und Antonii, das Leben der Alt-Väter.

r) z. e. in den itzterwehnten Schrifften.

s) Welches sein Tractat von der *Theologia mystica* anzeiget/ und das in teutscher Sprache geschriebene Buch von der Sohpia oder Weißheit.

t) In der Vorrede zu des Grotii teutschen version.

u) *Part. II. Log. §. 140. seqq.*

§. 44. Derohalben muß ein Liebhaber der Weißheit in der Kirchen-Historie altes Testaments / so wohl in Ansehung des Kirchen-Rechts / als auch der Glaubens-Lehre / die Sprüche heyl. Schrifft von dem was andere Scribenten sagen / unterscheiden. Was die Historischen Sachen aber betrifft / so hat er sich vor denen Traditionen derer Rabbinen zu hüten / weil dieselbe wo nicht stets / dennoch mehrentheils Fabelhafft sind.

§. 45. Bey Erklärung der heyl. Schrifft / da dieselbe entweder von einer That oder von einem Glaubens-Artickel redet / hat er sich insonderheit um den Wort-Verstand zu bekümmern / damit er desto besser die mystischen Auslegungen / nach dem Wort-Verstande und denen itzt erwehnten Regeln untersuchen könne. Ferner muß er nachforschen / ob die Auctores der mystischen Auslegung Rabbinen, Apostel oder Kirchen-Väter sind; denen ersten muß er nichts / denen letzten aber wenig Glauben beylegen / weil die wenigsten von denen Kirchen-Vätern so beschaffen sind / daß man unsere Regeln von der wahren mystischen Erklärung auff sie appliciren kan. Was aber die mystische Erklärung derer Apostel betrifft / so muß man sehen ob sie dieselben Καθ' ἄνθρωπον, oder als eine Haupt- und Grund-Lehre gebraucht / oder auch ob sie dieselbe nur Gleichnüß weise und zur Erläuterung angeführet haben ꝛc.

§. 46. In der Erklärung des Wort-Verstandes heyl. Schrifft / muß er betrachten / welche Erklärung mit denen Regeln der wahren Auslegung

legung / denen Kirchen-Antiquitæten und mit der Natur derer Sachen überein kommt / und diese muß er denen andern Außlegungen vorziehen/wenn sie gleich älter oder gemeiner sind.

§. 47. Indessen wenn die Sache so beschaffen ist / daß er sich nicht helffen kann / so muß er sein Urtheil davon auffschieben / und dieselbe als eine zweifelhaffte Sache mercken / darüber er ins künfftige weiter nachdencken wolle.

§. 48. Bey der Kirchen-Historie altes Testaments / ist kein einziger Scribent werth daß man ihn der heyl. Schrifft zur seiten setze als der Josephus, w) welchen viele gelobet / aber auch einige getadelt haben. x) Wir rechnen ihn zwar unter die Zahl derer Scribenten die ein Lob verdienen / aber der heil. Schrifft muß man ihn nicht vorziehen. y)

§. 49. Im übrigen weiß ich nicht was der Rapinus damit haben wolle / wenn er den Josephum tadelt / daß er denen Heyden zu Liebe einige wahre Miracke l z) verschweige / da er doch in

vv) Denn was man unter dem Nahmen Josippi und Hegesippi heraus gegeben hat / das ist untergeschoben. Siehe die *præfat. ad Hist. eccles. Gothanam. a. 5. b.*

x) Siehe die *præf. ad Hist. eccles. Goth.* und der Cave referiret im 1sten *Seculo* unter die vornehmsten Censores des Josephi den Salianum.

y) Siehe des Th. Pope Blount *censuram celebrium auctorum p.* 131. *seqv.* und auch den De la Mothe le. Vayer *Tom III. p.* 62. *seq.*

z) Rapin. *reflexions Hist Sect.* 27. *Thom.* Pope Blount. p. 133.

in der Historie altes Testaments/ das jenige was z. e. in der heil. Schrifft von Mose gesaget wird/ fleißig aufgezeichnet. a) Vielmehr ist er zu tadeln/ daß er die übrigen Fabeln derer Rabbinen von Mose, davon in der heil. Schrifft nichts stehet/ als Warheiten erzehlet/ b) wie auch daß er an andern Orten/ die aus der Verstümmelung und falschen Auslegung derer Rabbinen entstandene Mirackel in seiner Historie beybehalten.

§. 50. In der Historie neues Testaments hat sich ein Liebhaber der Weißheit für die Fabeln zu hüten/ welche aus falschen und untergeschobenen Büchern von Christo und denen Aposteln erzehlet werden. Ferner/ in denen Sachen/ wovon die heil. Schrifft nichts hat/ oder auch wo dieselbe aufhöret/ muß er auch die untergeschobene Schrifften derer Kirchen Scribenten von denen wahren entscheiden. c) Bey denen wahren Schrifften aber muß er die Fähigkeit und die Affe-

a) *L. 2. cap. 5. p. m.* 101. *seq. edit, Gall.*

b) *d. c. 5. p, m. 97. seq.* von Mose/ der die Königliche Krohne mit Füssen getretten/ it. p. 99. von Mose, der durch zahme Vögel wieder die Schlangen gestritten ꝛc.

c) Die Auctores welche hier critische Regeln gegeben haben hat der Cave in denen *prolegom. ad hist. literariam Sect. 4.* allegiret, allwo er selbst auch 7. solche Regeln beybringt/ und mit Exempeln erläutert. Es kan aber dem Caue der Herr Clericus beygefüget werden/ als welcher diese Sache noch fleißiger abgehandelt hat/ in seinen 3. *Tomis de arte critica* insonderheit *Tom. II. Sect 2. p.* 412-534.

d)

Affecten derer Scribenten untersuchen / damit er desto besser von der Wahrscheinligkeit derer Dinge / die erzehlet werden / urtheilen könne d) ferner muß er die Uneinigkeit derer Historicorum bemercken / und zu dem Ende die Scribenten derer wiedrigen Secten mit dabey lesen / wo er sie haben kann / e) und alsdann / kan er nach denen critischen Regeln / frey von der Warheit der erzehlten Geschichte urtheilen. f)

§. 51. Gleichwie wir aber einige Exempel eines solchen freyen Urtheils, von des Hutteri concordia concorde an einem andern Orte g) gegeben haben

d) Der Herr Clericus hat hievon ein schönes Exempel bey examinirung des Curtii gegeben / in seiner *Art. Crit. Tom. II. Sect. 3.* Caue ist bey seinen Regeln für die *Patres* gar zu sehr geneigt / und disputiret Clericus vielfältig wieder ihn *volum 3. art. Crit.* in denen sechs ersten Epistеln / auch ist hierinn noch zu recommendiren der Dallæus *de usu Patrum.*

e) Ich sage wenn man sie haben kan / denn mehrentheils werden diese Bücher unterdrücket. Ich habe neulich ein Exempel davon gegeben / in den *additionibus* ad *Huberum de jure civitatis* bey der Historie der *Erastischen Controversie.*

f) Also ist schon oben §. 28. von dem Gebrauch des Philostorgii geredet worden / zu unsern Zeiten hat der Christoph. Sandius eine Historie der *Arianer* geschrieben / von welcher der Sagittarius *cap 18. p. 378. seq.* zu lesen ist / ic. der Slurerus *Sect. 2. p. 198. seq.* Eben also muß man bey des Hutteri *concordia concorde* des Hospiniani *concordiam discordiam* mit lesen.

g) Im *Coroll.* zu Herrn *Brenneisens inaugural disputation* von dem Rechte

ben / also wird nachfolgende Anmerckung bey der Kirchen-Historie neues Testaments ein grosses Licht geben / nehmlich daß gleich bey Anfang der Christl. Religion, fürnehmlich 2. Classen derer Lehrer gewesen / welche nach dem Tode der Apostel / zwey gleichsam sich entgegen gesetzte und miteinander streitende Secten auffgerichtet / davon die eine / die Seeligkeit in der Orthodoxie gesetzt / und sich um ein tugendhafftes Leben wenig bekümmert hat / die andere aber / die Glaubens-Gründe gar zu sehr negligiret, oder dieselben aus besonderen Offenbahrungen und Enthusiastereyen hernehmen / hergegen auf eine gar zu grosse Ernsthafftigkeit und strenge Lebens-Art gedrungen / und nach diesem Begriff / alle Menschen / von was Stande sie seyn mögen / regieren wollen h)

§. 52. Beyde haben diesen gemeinen Fehler gehabt / daß sie endlich auff ein Mönchs Wesen hinaus gefallen / und unter dem Schein des Glaubens oder der Frömmigkeit / die weltliche Herrschafft und den Marck des Landes an sich zu bringen gesucht / über dem / haben sie die Dissentirenden / wieder alle Vernunfft und wieder die Lehre Christi / nicht einmahl neben sich leiden wollen / geschweige daß sie sollten die Pflichten der Gefäl-

---

eines Fürsten in Mittel-Dingen / wobey zu lesen sind die *Parrhasiana Part.* I. *p.* 166. *seq.*

h) An stat eines Commentarii, zu diesem und folgenden §§. dienet unsere *præfat.* zu der deutschen *Version* des *Grotii.*

i)

fälligkeit und Liebe (officia humanitatis & amoris) gegen sie erwiesen haben / wiewohl die letztere Secte selten Gelegenheit gehabt / solche gewaltsame Reformationes zu exerciren.

§. 53. Weil demnach die herrschende Clerisey / aus angebohrner Menschlicher Schwachheit / stets dahin getrachtet / denen von anderer Religion, an ihrem Leben / Ehre und Gütern Schaden zuzufügen / und damit sie solches unter dem Schein einer Gerechtigkeit thun könte / unglaubliche Lügen von denselben ausgedacht und ausgebreitet / auch ihre Bücher und Vertheidigungen / unter dem Schein einer allgemeinen Gefahr / und eines verborgenen Gifftes auff alle Art unterdrucket / wie solches die Historie von allen Sæculis bezeuget; also hat es ohnmöglich fehlen können / daß die Kirchen-Historie nicht sehr verderbet worden / daher denn ein unpartheyischer Leser ein billiges Vorurtheil annehmen muß / um das wahrscheinliche vom falschen zu entscheiden.

§. 54. Nehmlich / er muß in zweiffelhafften Fällen præsumiren / daß die gedruckten so lange sie in solchen gedruckten Zustande sich befunden / behutsam verfahren / und sich stille gehalten haben / und daß es also nicht allemahl wahrscheinlich sey / was die Orthodoxe, das ist herrschende i) Religion von derselben Leichtfertigkeiten und Lastern geschrieben hat.

i) Siehe unsere *Dissertation*: ob die Ketzerey ein Laster sey?

§. 55. Hingegen kan er in dergleichen Fällen præsumiren / daß die Herrschenden denen gedruckten / so wohl sich selbst zum besten / als auch aus Haß gegen die andern / viel angedichtet / k) und daß derowegen denen Herrschenden wenig in dergleichen Dingen zu trauen sey / sonderlich in dem Fall / wo die Historie derer Untergedrückten zugleich mit unterdrücket ist.

§. 56. Aber wo die Scribenten der Herrschenden und der beherschten Religion sich einander wiedersprechen / ist der letzten in zweiffelhafften Fällen (in dubio) am meisten zu trauen.

§. 57. Wenn aber von der herrschenden Religion, unter tausenden nur einer / den Excess derer Herrschenden gestehet / oder nur einmahl von der Unschuld derer gedruckten ein Zeugnuß giebt / so ist diesem Zeugnüß mehr Glauben bey zu legen / als allem andern Wiedersprechenden l)

§. 58.

---

k) Dieses kan mit der Fabel von dem Wolff und Schaff / welche auf beyden Seiten des Uffers stunden / erläutert werden.

l) Daß diese Vorurtheile n. 54. billig seyn / kan man mit dem Exempel eines Richters bey der Beweißführung erläutern / denn ich will setzen / es hätte ein mächtiger und seinen Affecten sehr nachhengender Rath eines Fürsten / mit einem Armen eine Streit-Sache / und der Arme würde von dem Mächtigen heimlich angeklaget / der Ankläger aber brächte keinen andern Beweiß vor als die Zeugnüsse seiner Verwandten und Bedienten / es wäre auch bekant / der Anklager hätte die Defension und den Beweiß des beklagten unterdrücket / unter dem Schein / der Richter oder das Volck möchte durch das heimliche Gifft derer in dieser Beweißführung sich befin-

§. 58. Es erfodern aber die Ursachen derer bisher erwehnten Vorurtheile / daß ein unpartheyischer Richter der Kirchen-Historie / es mit keinem der einer gewissen Religion zugethan ist / mehr als mit denen andern halte; das ist / er muß nicht allemahl günstig vor ihn urtheilen / sondern nach dem unterschiedenen Zustand / ob nehmlich die Religion gedrucket worden / oder ob sie geherschet / d. i. ob sie vor die Orthodoxe oder Ketzerische Religion gehalten worden / sein Urtheil veränderen / nachdem er nehmlich befinden wird / daß die Lehrer von einer und zwar eben derselben Religion, so wohl die Lehre von der Pflicht gegen die Dissentirenden / als auch ihre Aufführung gegen dieselben verändert haben. m)

§. 59. Und aus denen angeführten Gründen / glaube ich / daß man den Herren Arnold und desselben Kirchen-Historie / wieder die vornehmsten Einwürffe derer Wiedersacher defendiren könne / welche dieses hauptsächlich wieder seine vorgeschützte Unpartheyligkeit urgiret haben / daß er

befindenden Lügen angesteket werden; so erfodert eines jeden vernünfftigen Richters-Amt / daß er nach denen bißher erwehnten Vorurtheilen die Sache entscheide.

m) Also ist bekant / daß der Augustinus, als seine Religion von denen Donatisten unterdrücket wurde / wieder die Verfolgung der Religion geschriben. Hergegen / als seine Religion die Oberhand hatte / er die Verfolgung derer Donatisten defendiret habe. Eben so ist es auch mit der Lehre einiger Lutheraner und Reformirten / ja auch anderer gepreßten Religionen beschaffen.

stets gar zu günstig für die Ketzer den Ausspruch gethan / und so unbillige præsumtiones wieder die Orthodoxen Kirchen-Väter und Martyrer gemacht hätte/wenn er auch gleich solche mit keinen Scribenten beweisen könte; oder auch/ daß er gar aus denen Worten derer Orthodoxen offt einen gantz andern Verstand erzwinge. Hiezu kommt/ Daß der Herr Arnold die letzte Erinnerung wohl in acht genommen hat/ indem er die so einer Religion mit denen andern zugethan gewesen so lange defendiret als sie unter der Verfolgung gestanden / aber auch ihre Künste andern zu schaden entdecket / so bald sie nur ein wenig die Ober-Hand bekommen.

§. 60. Allein ein Liebhaber der Weißheit/ muß über das jenige was bißher erwehnet worden/ auch noch dieses mercken / welches der Herr Arnold nicht scheinet in acht genommen zu haben / daß die mystici, weil sie auch Menschen sind/ eben die Versuchungen gehabt / und davon unterdrücket worden / als die jenigen / welche die Außbesserung derer Sitten und die guten Wercke in dem Religions-Wesen gantz bey seiten gesetzet. Ja er muß sich hüten/ daß er die Gesichter und Prophezeyungen derer mysticorum nicht lobe / weil die Historie von allen Sæculis nach dem Tode der Apostel bezeuget / daß diese Dinge zu den Wercken einer grossen und Krancken Einbildung gehören.

§. 61. Diese bisher gegebene Cautelen nun/ erfodern eine grosse Auffmercksamkeit von einem Liebhaber der Weißheit. Daher er sich sehr

für

für dem gemeinen Laster der jungen Leute zu hüten hat/daß er eine so wichtige und schwere Sache nicht obenhin tractire, oder von denen gegebenen Anmerckungen in der gemeinen Conuersation vieles unbedachtsam hin schwatze / und andere/ die noch in Vorurtheilen ersoffen sind / zu lehren trachte. Sondern er muß vielmehr fleißig nachdencken / fragen / hören / was er aber gehöret / untersuchen und schweigen / biß eine Zeit kommt daß er freyer reden kan.

Das 4. Hauptstück.

Von den Cautelen bey der Kirchen-Historie / von der Schöpfung an bis auff die Sündfluth.

Innhalt.

Verschiedene Erklärungen der Mosaischen Historie von der Schöpfung §. 1. Peterius, Schoranus, Heideggerus, Clericus werden recommendiret. §. 2. worauf man in der Historie der Schöpfung vornehmlich zu sehen habe? §. 3. Ægidius Guttman, und desselben Wiedersacher §. 4. Frage von dem Geist der auf dem Wasser geschwebet/ §. 5. von Erschaffung der Engel §. 6. der Zweck der Schöpffung ist fürnemlich zu erwegen §. 7. wieder die Meinung derer Heyden/daß die Welt von Ewigkeit gewesen. §. 8. und daß GOtt nicht die Ursache des Falles sey. §. 9. für der Erklärung derer Rabbinen von dem Ehestande und der Herrschafft über die Thiere muß man sich hüten. §. 10. von der Heiligung des Sabbaths/ §. 11. falsche Lehre derer Heyden von Ursprung des menschlichen Geschlechtes/

Peyrerius von Præadamiten §. 12. zwist derer Doctorum über den Stand der Unschuld/ den Fall und die Straffe des Falles. §. 13. Cautel bey dem Begriff von des Adams Weißheit/ §. 14. der Wort-Verstand von der Historie des Falles ist dem allegorischen vorzuziehen §. 15. für die Erzehlungen derer Rabbinen von der Verführung der Schlange muß man sich hüten/ §. 16. wie auch für die Erzehlung von dem Bruder-Mord Cains §. 17. Cautel bey der Meinung vom Ursprung der ersten Stadt. §. 18. Cautel bey Erklärung Genes. IV. v. 26. §. 19. wie auch bey Erklärung Genes. VI. v. 1. §. 20. bey Erklärung der Noachidischen Sündfluth/ §. 21. von dem Lehr-Wehr- und Lehr-Stande vor der Sündfluth §. 22. von der Einsetzung des Ehestandes §. 23. von denen republiquen derer Sethiten §. 24. von der Kirche der Patriarchen/ §. 25. von denen Schulen vor der Sündfluth / §. 26. Cauens Vorbericht zu seinen apostolischen alterthümern. §. 27.

§. 1.

DJe kürtzer Moses die Historie dieser Zeiten beschrieben/ je behutsamer muß ein Liebhaber der Weißheit/ in Beurtheilung derer Ausleger ihrer Meinungen verfahren/ alldieweil sie sich unendlich wiedersprechen/ so/ daß man ein eigenes Collegium nur von der Erzehlung dieser Wiedersprechungen zu halten nöthig hätte/ welches aber unser Vorhaben nicht ist/ weil man solches bey andern Scribenten finden kan.

§. 2. Von denen Jesuiten hat der Benedictus Pererius solche in seinem Commentario über das erste Buch Mosis colligiret; von denen Reformirten aber/ sind des Christiani Schotani

ni

ni Bibliotheca Historiæ Sacræ oder der Commentarius über die eilff vordersten Capitel des ersten Buches Mosis; und die vier ersten Capitel des Sulpicii Seueri, wie auch des Jo. Henr. Heideggeri Historia Patriarcharum zu recommendiren. Von denen Remonstranten hat der Jo. Clericus nicht allein die 5. Bücher Mosis auffs neue zu übersetzen / sondern auch mit einer Periphrasi und kurtzen philologischen und critischen Noten zu erläutern sich vorgenommen; welches Werck denen unsrigen nicht gefället / weil der Auctor sich unterstanden viele Neuerungen zu behaupten / die wieder die schon einige Sæcula hergebrachte Erklärungen lauffen. a)

§. 3. Wir haben oben b) gesagt / daß ein Studiosus juris nur so fern er ein Christ ist / sich um den Stand der Unschuld und den in denen 3. vordersten Capiteln des ersten Buches Mosis beschriebenen Fall bekümmern solle. Derohalben hat er wohl zu mercken (1) auff die Erzehlung der Schöpfung überhaupt / als auch ins besondere / was die Erschaffung der übrigen Creaturen und fürnehmlich des Menschen betrifft / (2) auff die Eigenschafft des Standes der Unschuld / und (3) auff die Historie des Falles und derer auff den Fall erfolgten Straffen.

§. 4. Uberhaupt wird die Schöpfung im 1. und 2ten vers des 1sten Capitels Genes. beschrieben / worüber / und insonderheit über die Schöpfung des ersten Tages / der Aegidius Guttmann

a) Hier ist auch von Lutheri *commentario in Genesin* gesaget worden.

b) Oben *cap.* 2. §. 9, 10, 11.

einen weitläufftigen Commentarium geschrieben hat / darin er fast über alle Worte ein eigen Buch verfertiget / und zwar in dem Wercke welches er nennet: **Offenbahrung Göttlicher Majestät.** Dessen Fata der Herr Arnold c) kürtzlich erzehlet hat.

§. 5. Es ist auch zum Nutzen der Christl. Lehre / der Zwist derer Ausleger / von dem auff dem Wasser schwebenden Geiste / wohl zu bemercken. Denn einige verstehen dadurch / mit denen Juden / dem Tertulliano und Theodoreto den Wind / andere mit dem Basilio, Augustino und

c) **In seiner Kirchen- und Ketzer-Historie 3. Theil cap. 1. in denen 13. ersten §§.** Der Amersbach ließ dieses Werck wieder auflegen / und gedachte sich dadurch reich zu machen / allein das Ministerium Tripolitanum ließ eine Schrifft wieder dasselbe und den Amersbach ausgehen / und erhielte die Confiscation davon / biß endlich vor 15. Jahren / ich weiß nicht auf was Art die bißhero confiscirten Exemplaria öffentlich verkauffet wurden. Der Autor hat sich nicht allein durch seine heterodoxie, sondern auch dadurch daß er auf dem verderbten Zustand derer Universitäten und des geistlichen Ministerii gescholten / den Haß der Clerisey auf den Hals gezogen. Hingegen ist die fürnehmste Ursache / daß es von andern gar zu sehr gelobet worden / diese. Daß die Goldmacher / da sie gesehen / daß die Rosen-Kreutzer dieses Buch recommendiret, gemeinet haben es stecke die Goldmacher-Kunst darinnen. Siehe den Colberg **vom Platonischen Christenthum** *cap.* 6. *p.* 288. *seq.* Der Gurman aber ist der Lehre des Weigelii und Paracelsi gefolget.

d)

und insgemein mit denen Kirchen-Vätern den heil. Geist. Wieder andere/ mit dem Chrisostomo, die von Gott dem Wasser gegebene Lebendige und fruchtbahre Krafft. Dem Pererio gefället die erste und dritte Erklährung/ was den Wort-Verstand betrifft/ die mittelste Erklährung aber hält er vor den mystischen Verstand der Worte.

§. 6. Auch ist auf den Streit von der Erschaffung der Engel acht zu haben / ob dieselbe nemlich von Mose gantz ausgelassen worden/ oder ob sie unter der Erschaffung des ersten Lichtes verborgen sey.

§. 7. Es muß sich aber ein Liebhaber der Weißheit hüten/ daß er sich nicht gar zu lange bey Auflösung und Vereinigung derer von denen Auslegern aufgeworffenen Fragen und Streitigkeiten/ die sie bey der Schöpfung und dem Fall aufs Tapet zu bringen pflegen / aufhalte. Sondern er kan sich gewiß versichern / daß diejenige Dinge/ welche hier nicht deutlich können erkläret werden / nicht mit zur Seeligkeit gehören. Daher muß er mehr auff den Endzweck Mosis sehen/ welcher diese Dinge schlecht weg und gantz kurtz erzehlet.

§. 8. In Beschreibung der allgemeinen Schöpfung / befleißet sich Moses zu zeigen / wie die Lehre aller Heydnischen Philosophorum/ daß die Welt von Ewigkeit gewesen/ d) gantz falsch sey/

d) Siehe meines seeligen Vaters *origines histor. philos.* und die *dissert. de stoica mundi exustione.* Schoranus *Heptaëmeron p. m. 249. seq.*

e)

sey/ daher denn Grotius irret/ wenn er spricht/die Heyden hätten fast einerley mit Mose von dem Anfange der Welt gelehret/ e) ob gleich der Huetius f) diesen Fehler des Grotii wiederholet hat.

§. 9. Bey der Erschaffung des Menschen/ befleißiget sich Moses zu zeigen/ daß der Mensch nach dem Ebenbild Gottes geschaffen sey/ und daß also die Ursache seiner Versündigung nicht der Schöpfung Gottes/ sondern dem Menschen selbst zuzu schreiben. Worin aber das Ebenbild Gottes bestanden habe/ dieses muß man von denen Herrn Theologis lernen. g)

§. 10. Am allermeisten aber hat sich ein Liebhaber der Weißheit für der Auslegung der Rabbinen zu hüten/ welche den Verstand der göttlichen Benedeyung/ auff die Macht seines gleichen zu zeugen/ und denen Thieren zu befehlen/ &c. mit Gewalt zwingen. h)

§. 11. Es pfleget auch gemeiniglich aus dem was im ersten Buch Mosis von der Heiligung des Sabbaths stehet/ ein allgemeines und ewiges Geboth von der Heiligung des siebenden Tages gemacht zu werden/ allein es haben die unpartheyischen

e) Schoramus *d. l. p.* 256. *seq.*

f) *Alnetan. quæst. lib.* 2. *cap.* 9. *p.* 137. *seq.*

g) Wie sehr die Patres selbst in Erklärung des Ebenbildes GOttes unterschieden gewesen/ kan man beym Perezio *p.* 124. *seq.* lesen/ es ist auch bekannt/ was wir heutiges Tages mit denen Socinianern für einen Streit hierüber haben/ daher man hier den Clericum mit Behutsamkeit lesen muß/ in seinem *comment. ad Genesin. p.* 12.

h) Die Worte zeigen es gantz

schen Lehrer unter denen Evangelischen / schon vorlängst die Nichtigkeit dieser Lehre erwiesen. i)

§. 12. Es bezeuget auch Moses in der Beschreibung der Schöpfung zugleich sehr deutlich / daß die Meinung derer Heyden vom Ursprung des Menschlichen Geschlechtes / als wenn sie von Anfang / aller Orten wie die Schwämme aus der Erde gewachsen / k) falsch sey / wie auch daß die Träume des Peyrerii von denen Præadamiten l) nichts heissen.

§. 13.

---

gantz klärlich / daß hier kein geboht gegeben werde / sondern das Vermögen etwas zu thun / und deñoch machen die Rabbinen ein groß aufheben von dem Gebothe des Ehestandes / und einige von den unsrigen sprechens ihnen so nach. Ich habe auch anderswo gewiesen / was für Possen vom Ursprung des eigenthums pflegen gelehret zu werden. Siehe von dem Rabbinischen Gebote des Ehestandes Heideggeri *exercitat.* I. *th.* 8. Selden *de jure Nat. & Gent. secundum discipl. Hebr. lib.* 5. *c.*3. Clericum *p.* 13. von dem Ursprung des Eigenthums unsere *institut. jurispr. diu. lib.*2. *cap.*10. *n.* 61. *seq.*

i) Siehe allerdings Heideggers *exercit.*3. *th.* 88. *seq.* und Natal. Alex. *T. I. f.* 38. *seq.*

k) Daher der Heyden ihre Authochthones, und selbst die Meinung des Tacici, daß die teutschen indigenæ wären / ihren Ursprung haben / wiewohl der Srauchius dieses beydes von einander unterscheidet in der *dissert. Germanos esse indigenos.*

l) Siehe allerdings den Herrn Arnold *part.*3. *cap.* 7. welcher viel glimpflicher von dessen Irrthum redet als gemeiniglich zu geschehen pfleget / z. e. Heym Carolo *in Memorabil. eccles. lib.*6. hin und wieder / Siehe auch den Shoranum *in Heptaemer. p.* 498.

m)

§. 13. Uberdem hat sich ein Liebhaber der Weißheit sehr in acht zu nehmen / daß er durch gar zu begierige Lesung derer Ausleger über die Historie vom Stande der Unschuld / dem Fall und der Straffe des Falles / sich nicht confundire, sondern er muß nach der n. 7. und n. 9. gegebenen Cautel, bey solcher Ungewißheit und Uneinigkeit derer Scribenten, auff die Früchte / welche aus Unterlassung unserer gegebenen Cautel herkommen / acht haben. m)

§. 14. Insonderheit muß er sich hüten / daß er dem Adam und der Eva, im Stande der Unschuld weder eine grosse Scholastische Wissenschafft / noch auch eine grösse Einfalt / als wie die kleinen Kinder haben / zuschreibe. Denn keines von beyden / kan mit dem Begriff von der wahren Weißheit bestehen. n)

§. 15.

---

m) Siehebeym Pererio, **vier ganze Capitel / in dem ersten Theil seines** *comment. in Genesin, sc. lib.* 3. 4. 5. 6. Schotan. *Heptaen p.* 312-496. Heidegger Ex. 4.

n) Von der wahren Weißheit / siehe die ersten Capitel **in denen** Cautelen **bey der Rechts-Gelahrheit / wie auch** *Tom. I. obs. Hal.* 10. **von denen Predigten des Adams und der Informirung der Kinder im Stande der Unschuld siehe die** *obs. sel.* 19. §. 2. **und** 3. **in eben demselben** *Tomo*. In den anderen Irrthum von der kindischen Unwissenheit des Menschen vor dem Fall / sind die Socinianer verfallen / daher der Clericus mit Behutsamkeit muß gelesen werden / **in den Noten zum letzten Vers** *cap.* 2. *Genes.* Von denen Ursachen warum man im stande der Unschuld von keiner

Scham-

§. 15. Ferner muß er die Historie von dem Falle nicht in allegorischen oder figurlichen/ sondern in Wort-Verstande nehmen/ damit er nicht die irrige Einbildungen der falschen Mysticorum, oder gar derer Gottlosen/ für Glaubens-Articul annehme. o)

§. 16. Denn es haben die Rabbinen insonderheit/ die Lehre von der Verfuhrung der Schlange/ mit unerhörten Fabeln angefüllet. p)

§. 17. Auch muß ein Liebhaber der Weißheit/ den Ursprung des von Cain begangenen Bruder-Mordes/ nicht nach der Lehre der Rabbinen, aus der beyden Brüder ihrem Streit von der Religion herleiten/ oder das Alterthum des Kirchen-Bannes/ in der Verstossung Cains vom Angesicht des Herren suchen.

§. 18. Allein daß die Cainiten die ersten Urheber derer Städte gewesen/ solches hat man nicht allein wieder die thörichten Einfälle des Peirerii, sondern auch wieder die noch heute zu Tage

schamhafftigkeit gewust. Ich habe auch in meinen Cautelen bey der Rechts-Gelahrheit cap. 15. n. 75. aus gewissen Principiis gewiesen/ warum man sich im Stande der Unschuld nicht schämen dürffen.

o) Von Behaltung des Wort-Verstands siehe *Schot-Heptaëm* 434. *seq.* zu denen Einbildungen derer falschen Mysticorum gehören die Gesichter der Anton. Bourignonin. und des Hellmon-

tii über die drey ersten *cap. Genes.* unter die Gottlosen aber verstehe ich des Adr. *Beuerlandi Tr. de peccato originali*, deme noch des Leonh. Rysseni *justa detestatio* beyzufügen ist.

p) Allhier ist sonderlich zu lesen L. Tilemann. Andr. Rivini *diss. inaug. de Serpente Tentatore*, und Heidegger. *exerc.* 3. §. 25. & *seq.* Schotan. *Heptaëm p.* 472. *seq.* Perer. p. 208. seq.

q) Perer. *p.* 249. *n.* 34

Hei

Tage im schwang gehende Gemeine politique wohl zu mercken. r)

§. 19. Es sind auch die verschiedene Auslegungen des 26. vers. Genes. wohl zu betrachten/ und ist von denen beyden Meinungen/ da die eine es von der Benahmsung der Frommen und Gottlosen / die andere/ vom Ursprung der Abgötterey ausleget / die letzte die wahrscheinlichste. s)

§. 20. Insonderheit muß man sich für die alberne Auslegung derjenigen hüten/ welche das Cap. 6. v. 1. Genes. seq. von der Vermischung derer Engel mit denen Weibern/und denen daraus gebohrnen Riesen verstehen / worauff die Vertheidiger der Fabel von dem Beyschlaff des Teuffels mit denen Hexen ihr grösstes Fundament setzen. t)

§. 21.

Heidegger *exerc. 5. §.* 30.31. und von dem Kirchen-Bann §. 38.

r) Man muß sich hier keine zierliche sondern eine gantz schlecht gebauete Stadt einbilden Schotan *biblioth. p.* 28. Cleric. in *Genes. p.* 40. mit welchem letztern ich doch darinn nicht eins bin/daß die Stadt aus Furcht für die übrigen Kinder des Adams erbauet worden. *Perer. p.* 255. *seq.* Siehe auch Heidegger *Ex.* 5. *th.* 44. und auch was wir wieder die gemeine Meinung vom Ursprung der Städte in der *diss. de contentione morum cum jure scripto* und in denen Grund-Lehren des Natur und Völcker-Rechts *lib.* 3. *c.* 6. auch in denen Noten zum *Huber de jure civitatis* hin und wieder gesaget haben.

s) Siehe *Cleric. l. c.* Heidegger *Exerc.* 6. *n.* 27. bey dieser Gelegenheit ist des Vossii gelehrtes Werck *de origine idololatriae* zu recommendiren.

t) Heidegger. *Exerc.* 2. Perer. Schotan, Cleric. *ad. d. cap.*

§. 21. So muß man auch fleißig acht haben auff die mannichfalte und sich wiedersprechende Auslegungen/ vom Kasten Noä/ der Sündfluth/ und denen übrigen zur Sündfluth gehörigen Sachen; man kan aber zugleich mercken/ daß die sich hiebey eräugnende Schwürigkeiten dem Thomas Burnet u) einem Engelländer Gelegenheit gegeben/ seine Theoriam Telluris zu schreiben/ worin er gantz andere Gedancken von der Beschaffenheit des Erdreiches vor der Sündfluth heget/ als man gemeiniglich davon gehabt hat.

§. 22. Für allen Dingen muß ein Liebhaber der Weißheit sich bemühen/ daß er so viel möglich/ sich einen wahrscheinlichen und nicht offenbahr falschen Begriff von dem Nähr- Wehr- und Lehr-Stande vor der Sündfluth mache/ wozu ihm vieles helffen wird/ wenn er nach denen oben gegebenen Cautelen, dasjenige erweget/ was schon der Heideggerus zu dem Ende colligiret hat. w)

§. 23.

---

cap. 6. v. 1. seq. es hat der Joan. d'Autun ein capuciner zu Lion A. 1674. einen Tr. *pro probandis magis* geschrieben/ worin er sich auf diese Auslegung öffters beruffet.

u) Von diesem Auctore wird etwas zu sagen seyn. Insonderheit ist zu mercken/ daß die gröste Schwürigkeit/ welche ihn bewogen von der gemeinen Meinung abzugehen/ nemlich daß man ohnmöglich begreiffen könne/ wie das Wasser über die hohen Spitzen der Berge habe gehen können/ seiner eigenen Meinung ebenfalls entgegen sey/ &c.

vv) *Part. I. Histor. patriarch.* in denen drey ersten *Dissertationibus.*

§. 23. Also auch was die Lehre vom Ehestand anbetrifft / muß man nicht mit denen oben wiederlegten Rabbinen, und denen aus dem Ehestande ein Sacrament machenden Papisten / göttliche positivische Gesetze beym Ehestande suchen / da doch keine verhanden sind. x)

§. 24. So kan man auch diejenigen genugsam wiederlegen / welche schon unter denen Sethitern Respubliquen suchen wollen. y)

§. 25. Man wird ferner auch bey dem Begriff von der Kirche derer Patriarchen, vieles beym Heideggero finden / so denen im vorigen Capitel recommendirten Cautelen z) zu wieder ist / insonderheit muß man mercken / daß die Frage / ob in der Kirche derer Patriarchen ein monarchisch / Aristocratisch oder Democratischer Zustand gewesen / durchaus nach dem Pabstthum schmecke / ob gleich sonsten diejenige Papistische Scribenten billig wiederleget werden / welche einen Monarchischen Zustand darin behaupten. a)

§. 26. Was bißher gesaget worden / kan aus demjenigen / mit mehrern theils erläutert / theils bewie-

x) Siehe nebst dem Heidegger. *Exerc.* 1. was ich in denen **Grund-Lehren des Natur und Völcker-Rechts** / *l.* 2. *c.* 3. angemercket habe.

y) Welches der Heideggerus *Exerc.* 2. *n.* 1. & 2. thut. Siehe auch die *H. E. Goth. p.* 15.

z) *Cap. præced.* §. 7. 8. 9. Siehe *Heidegger. Exerc.* **hin und wieder.**

a) *d. Exerc.* 3. §. 3. das hinter dieser Lehre steckende Pabstthum weiset der Herr *Pufendorff in Tr. de habitu religionis.*

b)

bewiesen werden/was ich anders wo b) ausfürlicher von denen Schulen vor der Sündfluth gelehret habe; ja man kan daraus auch neue zu diesem Capitel gehörige Cautelen erlernen.

§. 27. Es ist auch des Wilh. Cavei Vorrede c) welche er seinen Apostolischen Alterthümern vorgesetzet/ nicht zu vergessen/ weil dieselbe vieles von dem was bißher gesaget worden/ erläutert. Wiewohl zu wünschen wäre/ daß dieser gelehrte Mann nicht viele Rabbinische Fabeln mit untergemischet hätte.

b) *Tom. I. obs. Hal. obs.* 19.

c) Das 1ste Capitel von diesem Vorbericht handelt von dem Kirchen-Regiment derer Patriarchen. Hieher gehöret auch was daselbst § 11. 12. 13. 14. gesaget worden.

Das 5. Hauptstück.

Von den Cautelen bey der Kirchen-Historie von der Zeit der Sündfluth bis auff Mosen.

Innhalt.

Vom Ursprung des Eigenthums nach der Sündfluth. §. 1. von den sieben Gebothen derer Noachiden §. 2. von dem Verboth des Blutessens und des erstickten §. 3. von der Todes-Straffe der Todtschläger §. 4. von der Uebertretung Chams §. 5. von der Babylonischen Verwirrung §. 6. von Ursprung der Abgötterey §. 7. von Melchisedech §. 8. von dem Untergange Sodoms §. 9. von dem Seegen Jacobs §. 10. von Schilo §. 11. von dem Lehr-, Wehr- und Lehr-Stande nach der Sündfluth §. 12. von der Regel:

die göttliche Einsetzung hat die Krafft eines Gesetzes §. 13. Irrthümer von dem Begriff und der Moralität des Ehebruchs §. 14. von der Vielweiberey und Beyschlaff eines Ehegatten bey einer ledigen Persohn. §. 15. von dem Beyschlaff zweyer ledigen Persohnen §. 16. von der Hurerey §. 17. von der Bestialität und der Blutschande §. 18. von Eheschei-dungen §. 19. von den Verehligungen mit ungläubigen Persohnen §. 20. von der Einwilligung derer Eltern in der Heyrath §. 21. das Levitische Gesetz §. 22. das Recht der Erstgebuhrt §. 23. Succession der Kinder/ in das väterliche Vermögen §. 24. Gesellschafft unter Herren und Knecht §. 25. Königlicher Zustand §. 26. peinliche Gerichte wegen der Religion §. 27. Zustand in der Kirche §. 28. wobey der Heidegger gelobet wird §. 29. Cavens Meinung von der Theologie derer Patriarchen §. 30. Hiob §. 31. Ursprung der heutigen Völcker von den Kindern Noæ §. 32. drey Theile der Welt §. 33.

§. 1.

Welcher hat sich ein Liebhaber der Weißheit zu hüten/ daß er aus dem Seegen welchen Gott dem Noa und dessen Kindern ertheilet / abermahls keine Gebothe-Weise geschehene Einsetzung des Eigenthums mache / und die Fabeln, als wenn Noa die drey Theile der Welt unter seine Kinder getheilet a) habe/ für wahr halte.

§. 2. Ferner hat er sich für die Fabeln derer Rabbinen zu hüten von denen sieben Noachidischen Gebothen / die man nehmlich aus Mißbrauch so nennet

a) Siehe die *institut. jurisprud. divin. lib. 2. c. 10. n.* 61. *seq.* und in vorhergehenden *cap. n.* 10.

b)

net / und welche der Seldenus in seinem jure N. & G. Secundum Disciplinam Hebræorum erkläret hat.

§. 3. Er muß sich auch nicht einbilden / daß das Blut und das erstickte zu essen / durch ein allgemeines und ewiges Gesetz verboten sey. b)

§. 4. Noch auch / daß in der Verordnung Gottes von dem Verbote des Blut-Eßens / zugleich ein allgemeines Gesetze die Todschläger am Leben zu straffen / c) enthalten sey.

§. 5. Bey der That des Chams welcher über die Blösse des Vatern gelachet / muß er auff die neue Erklährung des Herren von der Hardt, und den darüber entstandenen Streit des Herren Hardts mit dem Caluörio Acht haben. d)

§. 6. Wie auch auff den noch wichtigern Streit des Herren Hardts mit dem Caluörio, von der Babylonischen Verwirrung. e)

b) Siehe Spencer *pecul. differt.* welche bey dessen *Tractat. de legibus Hebræorum ritualibus* zu finden ist.

c) Siehe die *dissertation de jure principis evangelici dispens. in pœna homicidii dolosi.*

d) Mir daucht daß die Auslegung des Herren von der Hardt in *ephem.* 2. dem grammaticalischen Verstande zu wieder sey. Siehe Clericum *ad cap.* 9. *Genes. p.* 72. und Heidegger. *Tom. I Exerc.* 20.

e) Von der Hardt *ephemer.* 3. allhier kommen gewiß beyde Auslegungen mit dem grammaticalischen Verstande überein. Siehe Clericum. *ad cap.* 2. *Genes. p.* 89. 5. Kommt es also nur darauf an: Ob man von zwey Auslegungen heil. Schrifft / diejenige vorziehen müsse / welche ein Miracke! voraus setzet / oder die / welche die Sache ohne ein

§. 7. So muß er auch die unterschiedenen Meinungen von dem Ursprung und Fortgang der Abgötterey nach der Sündfluth bemercken. f)

§. 8. Und die vielen Streitigkeiten von der Persohn des Melchisedechs, g) insonderheit aber/muß er auff die Verknüpfung des Königlichen und Pristerlichen Amts acht haben.

§. 9. Bey dem Untergange Sodoms hat er gleichfals verschiedene merckwürdige Dinge zu betrachten / insonderheit / was die neue Erklährung des Herren von der Hardt und des Jo. Clerici von des Loths Weib anbetrifft. h)

§. 10. Bey dem letzten Seegen Jacobs, muß er die gemeine irrige Meinung bemercken/von dem dreyfachen Vorrecht der Erstgeburt bey denen Ebräern / nehmlich in dem Priesterthum / dem Reich / und der zwiefachen Portion des Erbes / welches ein Mirackel daraus zu machen erkläret. Gewis der Heidegger, da er in *exercit.* 21. *n.* 21. von denen mancherley Auslegungen der babylonischen Verwirrungen redet/ spricht: man müste bey Auslegung derselben einem jeden seine Gedancken lassen/ wenn er nur nicht wieder die Glaubens-Artickul und wieder die heil. Schrifft etwas behauptet/ und könte also ein jeder die Meinung annehmen welche mit der Beschaffenheit der Sache und der Erfahrung überein käme.

f) Vossius und Rambam in besonderen Schrifften vom Ursprung der Abgötterey Heidegger. *Tom.* 2. *Ex.* 1. *n.* 34.

g) Vom Melchisedech Siehe den Heidegger. *Tom. II. Ex.* 2. Saubertus *in operibus postumis de sacerdotio Hebraeorum.*

h) Heidegger. *Tom.* 3. *Ex.* 8 von der Hardt *ephemer.* 4. Cleric. *appendice prima & secunda ad Genesin.*

i)

welche aus der irrigen Erklährung desjenigen / was Jacob von Ruben saget / i) ihren Ursprung hat.

§. 11. Auch muß er die grosse Uneinigkeit derer Ausleger bemercken / bey Erklährung der Worte / daß der Zepter von Juda nicht ehe solle entwandt werden / bis der Schilo k) (Held) komme.

§. 12. Die bißher gegebene Cautelen und Anmerckungen / werden vieles dazu helffen / daß man recht von dem Nehr- Wehr- und Lehr-Stande derer Patriarchen nach der Sündfluth l) urtheilen könne.

§. 13. In dem Nehr-Stande ist erstl. bey dem Ehestande derer Patriarchen zu mercken / daß die gemeine Regel: die göttliche Einsetzung sey so viel als ein Gesetze / wenn dieselbe recht verstanden wird / zwar wahr sey / allein wie man dieselbe insgemein erkläret / nach den Papistischen Staats-Streichen rieche. m)

i) Siehe Sauberti *opera postuma p.* 225. *seq.* Cleric. *ad Genes. cap.* 49. *v* 3. *p.* 299. conf. Selden. *cap.* 5. & *seq. de successione in bona defunctorum* & Heidegger. *Tom.* 2. *Ex.* 23. *sect.* 2.

k) Heidegger. *d. exerc.* 23. *sect.* 4. Sculterus *Exerc. evangel. lib.* 1. *cap.* 3. Cleric. *ad Genes. p.* 302. wieder welchen der Ezard' disputiret hat. *Parrhas. part* 1. *p.* 400. *seq.* Siehe auch Basnage *Tom.* 1. *annal. Eccles. f.* 18. *seq.* Natalis Alexander *Tom.* 1. *f.* 250. *seq.*

l) Wovon auch der Heidegger. *Tom.* 1. *Exerc.* 1. 2. 3. handelt.

m) Ich will so viel sagen: die Göttliche Einsetzung gilt so fern eben so viel als das natürliche Gesetze / daß nemlich nichts geschehen müsse welches dem

§. 14. Gleichwie demnach unter denen Kirchen-Vätern/ der Ambrosius und auch andere sehr geirret haben/ wenn sie gemeinet/ daß zu Zeiten derer Patriarchen der Ehebruch nicht verboten gewesen sey; also werden wir dennoch bald weiter

dem Hauptzweck der Göttlichen Einsetzung zu wieder ist/ allein insgemein hat die Päbstliche Clerisey diese Erklärung gemacht: daß die Göttliche Einsetzung auch in Ansehung derer zum Zweck der Sache nicht gehörigen Umständen/ eben so viel als ein/ wo nicht natürliches/ dennoch allgemeines positivisches Gesetze sey; Welches aber solche Umstände seyn/ solches haben sie gelehret/müsse die Clerisey nur allein ausmachen/ und sey es denen Layen nicht erlaubet daß sie ihre Vernunfft hier brauchten. Also ist zum Exempel bekannt daß man in einigen zum heil. Abendmahl gehöriger Umständen/ durch den Schluß einiger von denen Bischöffen gehaltenen Concilien gantz billiger Weise abgangen ist. Allein wenn der Fürst sich unterstehet solches zu thun/ so setzet man ihm obgedachte Regel entgegen. Daß man aber diese Regel/ welche sonsten von denen Papisten bey denen Sacramenten gebrauchet wird/ auch so fleißig bey denen Ehe-Sachen angebracht hat/ solches ist darum geschehen/ weil man die Ehe auch für ein Sacrament gehalten. Allein dieses verdienet daß man eine eigene Dissertation davon schreibe. Also ist bekant/ daß man noch heute zu tage die Worte Christi Matth. 19. v. 4. (welche auf unsere Erklährung der erwehnten Regel gehen) in denen Ehe-Sachen/ auch bey den unsrigen auf die Papistische Erklärung zwinget/ da man jedoch hernach in der Application der nach dem politischen Pabstthum erklährten Regel/ nicht weiß was man sagen soll/ z. e. in der Frage von der Herrschafft des Mannes/ von der vielen Weiberey/ von der Ehescheidung

weisen / daß man hier einen Unterscheid unter Mann und Frau machen müsse. In Ansehung eines andern seiner Frauen / ist der Ehebruch jederzeit denen Regeln der Gerechtigkeit / und des Wohlstandes / so ferne diese nehmlich nach den natürlichen und allgemeinen Gesetzen untersuchet werden / n) zuwieder.

§. 15. Aber was den Mann betrifft / weil so wohl vor als nach den Mosaischen Gesetzen / die Vielweiberey / nicht allein bey denen Patriarchen, sondern auch bey dem gantzen Israelitischen Volcke üblich gewesen / so ist leicht zu schliessen / daß auch der Beyschlaff eines Ehemannes bey einer ledigen Persohn damahls vor keinen Ehebruch gehalten worden / und daß es sehr gefährlich sey / sich dieser Papistischen Regel in denen Streitigkeiten von Ehe-Sachen zu bedienen / indem es gewiß ist / daß es der ersten göttlichen Einsetzung des Ehe-Standes weit gemäßer sey / wenn man nur eine Frau hat / und gleichwohl auch gewiß ist / daß Gott / der nie etwas gebilliget / welches

dung und dessen Ursachen / insonderheit aber in der Frage von denen verbotenen Graden zu heyrathen. Und muß man sich desto mehr hievor hüten / weil auch die neuesten Scribenten der Theologiæ moralis und der Göttlichen Rechts-Gelahrheit hierwieder anstossen / und zur Bemäntelung der / Papen zenden politique, die Unzulängligkeit der sich selbst gelassenen Vernunfft vorschützen.

n) Siehe Heidegger. *d. exerc. I. n. 10.* und unsere Grund-Lehren des Natur und Völcker-Rechts. L. 3. c. 2.

dem allgemeinen und natürlichen Gesetze zu wieder ist / dennoch niemahls die Vielweiberey an denen heiligen Männern getadelt / sondern vielmehr seinem gantzen Volcke dieselbe vergönnet habe. o)

§. 16. Also wenn man diese Cautelen in Acht nimmt / wird man leicht beyde abwege vermeiden können bey der Frage: ob denen Patriarchen vor dem Gesetze / der Beyschlaff mit einer unverheyrahteten Persohn vor Geld erlaubet gewesen? damit man nicht auff einer seiten vor die innerliche Erlaubnüß desselben streite / anderseits aber auch nicht davor halte / es sey dieser Beyschlaff zu derselben Zeit straffbar gewesen. p)

§. 17. Man muß sich aber auch hüten / daß man bey diesen und dergleichen Fragen / nicht den heu-

o) Was der Heidegger hierwieder *Tom.* I. *Ex.* I. §. 10. und in der gantzen 7. *Exercitation* vorbringet / darüber ist schon genugsam in der Lyserianischen Controvers von der Vielweiberey gestritten worden. Siehe unsere Grund-Lehren des Natur- und Völcker-Rechts. *d. l.* 3. *cap.* 2.

p) Von dem letzteren verstehe ich die Hebräer / den Seldenum und Durandum, welche von dem Heideggero *d. exerc.* 1. *n.* 11. angeführet sind / denen also der Heidegger nicht widerspricht / weil er von der innerlichen Erlaubnüß redet. Und wie ist es möglich / daß der Beyschlaff zweyer ledigen Personen damahls hat können vor eine straffbahre That angesehen werden / massen die Mosaische Gesetze nicht einmahl auf den Beyschlaff eines Ehemannes mit einer ledigen Persohn eine Strafe gesetzet haben.

q)

heutigen Verstand von der Hurerey mit dem was vormahls Hurerey genennet worden confundire.q)

§. 18. Bey der Bestialitæt und der Blut-Schande ist zu mercken / daß ohne Zweiffel die erste denen Patriarchen ein Greuel gewesen / ob aber dieselbe zu der Zeit mit dem Leben / oder aber gar nicht gestraffet worden / davon kan man nichts gewisses sagen / weil in der heil. Schrifft nichts davon stehet. Eben dieses ist von der Blut-Schande in gerader Linie zu sagen. Denn was die Blut-Schande der seiten Linie oder derer in dem Mosaischen Gesetzen verbotenen Personen betrifft; so erhellet so wohl aus denen Heyrahten derer Patriarchen vor der Sündfluth / als auch insonderheit aus dem Exempel derer Kinder Adams und des Abrahams, daß solche Heyrahten / gleichwie sie dem Recht der Natur nicht zuwieder sind / dieselbe also auch von denen Patriarchen nicht vor unzuläßig gehalten worden. r)

§. 19. Was die Ehe-Scheidungen anbetrifft / gleichwie kein Zweiffel ist / daß bey denen Patriarchen die Ehe-Scheidungen nicht aus blos-

q) Also was den heutigen Verstand von der Hurerey / welcher aus dem Pabstthum herkommt / betrifft / so hält man allen Beyschlaff / welcher ohne vorher gegangenen pristerlichen Seegen geschicht / aus der Lehre vom Sacrament des Ehestandes vor Hurerey. Nach dem alten Verstande aber ist die Hurerey ein Beyschlaff mit einer Persohn die mit ihrem Leibe Gewinst treibet / welcher so wohl von der Schwängerung / Beyschlaff / als auch vom Ehebruch unterschieden ist.

r) Siehe Heidegger. *d. exerc. I. n. 13.*

bloſſer Unbeſtändigkeit der Liebe / ohne rechtmäßige Ursache in brauch gewesen sind/ also wird dasjenige/ was der Heideggerus s) anführet / nimmermehr beweisen/daß der bloße Ehebruch eine rechtmäßige Ursache der Ehe-Scheidung gewesen sey/ und kann man ihm genugsam/ aus dem was wir anders wo t) gelehret haben / auff seine Gründe antworten.

§. 20. Ferner ob gleich die heil. Schrifft sattsam zeiget/ daß die Patriarchen keine unglaubige geheyrahtet / so muß man sich doch nicht einbilden / daß damahls die gläubige von denen ungläubigen mehr durch gewisse Formeln, als durch Sitten und durch den Gottesdienst / nebst der Art zu opfern unterschieden gewesen / daher deñ dieses noch zu denen Papistischen Grumpen gehöret/ wenn man insgemein dasjenige was in der heil. Schrifft von denen Heyrathen der Ungläubigen stehet / auff die Christen von unterschiedenen Religionen appliciren will.

§. 21. Was die Einwilligung derer Eltern bey der Heyrath der Kinder betrifft / so ist kein Zweiffel/ daß die u) Patriarchen die Rechte der Natur nicht solten beobachtet haben / nach welchen nehmlich die Kinder wieder die Regeln der Anständigkeit und der Danckbarkeit sündigen / wenn

s) *d. Ex.* I. *n.* 12.

t) *d. cap.* 2. & 3. *lib.* 3. in denen Grund-Lehren des Natur- und Völcker-Rechts.

u) Siehe was ich in einem besondern Tr. von der Heyrath zweyer Fürstlichen Personen von unterschiedener

ner

wenn sie wieder der Eltern willen sich verheyrathen / aber deswegen ist die Heyrath dennoch nicht nichtig. w)

§. 22. Was ich kurtz vorher von der Blut-Schande angemercket habe / das wird durch das Levitische Gesetz bestättiget / welches / daß es auch vor dem Mosaischen Gesetze in Brauch gewesen sey / das Exempel von den Kindern Judæ, Gere, Onane und Schela beweiset. x)

§. 23. Ferner / was die Rabbinen, und andere welche ihnen nachfolgen / von dem dreyfachen Recht der Erstgeburt / welches schon unter denen Patriarchen üblich gewesen / zu lehren pflegen / solches kan man schon aus der oben angeführten Anmerckung sehr zweiffelhafft und ungewiß machen / ob gleich der Heideggerus y) solches wiederholet hat.

§. 24. Ja was überhaupt von der schon zu Zeiten der Patriarchen üblichen Succession derer Kinder in die Väterlichen Güter pfleget gelehret

---

ner Religion gesaget habe. Sie auch den *Heidegger Exerc. I. n. 13.* und *exerc. 2. n. 15.*

vv) Siehe unsere *Instit. Iprud. diu, lib. 3. cap. 4. §. 76. seq.* conf. Heidegger. *d. ex. 1. §. 14.* ein Exempel hat man beym Esau.

z) Heidegger. *ib. §. 16.* Siehe auch Natal. Alex. *T. 1. f. 242.* allwo er wieder den Marshain beweiset daß die Patriarchen solches nicht von den Ægypriern bekommen.

y) *ib. §. 18-22.* allwo beydemjenigen was von der Mystischen Erklärung des Rechts der Erstgebuhrt gesaget wird §. 21. 22. die *cap. 3. n. 43. 44.* gegebene Caurel zu wiederholen ist. Siehe auch was ich in diesem *cap. n. 10.* gesaget habe.

lehret zu werden/z) dabey vermischet man die Bedeutung einer rechtmäßigen Ehe/ und des Beyschlaffes/ nach dem Verstande der Päbstlichen Kirche/ mit der ursprünglichen Bedeutung a) desselben untereinander/ und man setzet die Lehre von dem Ursprung der Erbschafft vermittelst eines Testaments/ und der Legitima voraus/ die wir doch anders wo b) verworffen haben.

§. 25. Was die Gesellschafft unter den Herren und Knecht betrifft/ gleichwie der Heideggerus gantz recht lehret/ daß einige Patres, als der Augustinus, Chrysostomus, Ambrosius, den Ursprung der Knechtschafft/ ohne genugsame Ursache nach der Sündfluth setzen/ also kann man das übrige alles dulden/ wenn man es nur nach denen anders wo c) gegebenen Principiis untersuchet.

§. 26. Was den Wehrstand betrifft/ gleich wie unter denen Ungläubigen ohne Zweiffel Respubliquen gewesen sind/ es auch höchst wahrscheinlich ist/ daß der Nimrod der erste Monarch nach der Sündfluth gewesen/ also ists hergegen sehr

z) Heidegger. §. 23.

a) Siehe die *Fund. I N.* & *G. d. l. 3. cap. 2. 3.*

b) *Dissert. de origine successt. testament.*

c) Nemlich *d. l. 3. c. 5.* in denen Grund-Lehren des Natur und Völcker-Rechts. Siehe auch den Heidegger *d. Exerc. 1. n. 25-30.* allwo dieses dennoch eine Anmerckung verdienet/ daß sich der Heidegger. *n. 28.* einbildet es sey dem Recht der Natur nicht gemäß/ daß die Gebuhrt der Mutter zugehöre/ und daß er *n. 36.* dem Herrn das Recht über Leben und Todt des Knechtes nicht gestattet.

d) Als der Heidegger. *Ex. 2. n. 3. seq.* und gewiß mit

sehr unwahrscheinlich / daß man nach der gemeinen Meinung / auch aus denen Patriarchen Könige und Fürsten machen will. d)

§. 27. Noch vielweniger aber haben die Patriarchen der Religion wegen die peinliche Gerichte exerciret / zu welchen Irrthum die irrige Erklärung von der Ausrottung / womit Gott diejenigen dräuet / welche die dem Abraham gebotene Beschneidung unterlassen würden / e) Gelegenheit gegeben hat.

§. 28. Endlich was den Lehrstand betrifft / so pflegen viele von den unsrigen / das heutige Kirchen-Regiment und die Theologischen Systemata, in der Kirche derer Patriarchen so wohl vor als nach der Sündfluth suchen / f) welches / gleichwie es denen oben g) eingeschärfften Cautelen zu wieder ist / also hat sich der Heideggerus h) auch behutsamer dabey auffgeführet.

§. 29.

---

mit sehr schlechten Gründen / worauf der Algernonius Sidneius in dem in Englischer Sprache geschriebenen Tractat: davon der Titel in der Frantzösischen Version heist: *discours sur le gouvernement Tom.* I. *cap.* I. *sect.* 7. & 8. genugsahm geantwortet hat.

e) Siehe den Heideggerd. *exerc.* 2. §. 13, 14. allwo er zugleich unzehlige Erklährungen beybringet; was das eigentlich sey aus seinem Volck ausrotten / und entscheidet er auch die Frage sehr wohl.

f) Hieher gehöret Wilhelmi Leyseri *Trifolium veræ religionis Adamiticæ, Abrahamiticæ & Israeliticæ.* Polycarpi Leyseri *Adamus Noachus, Abrahamus* Baltas. Bebelii *historia ecclesiæ antediluvianæ, it. historiæ ecclesiæ Noachicæ.*

g) *cap.* 3. *n.* 6. 7. 9. allhier sind die hypotheses des Wilh. Lyseri *p.* 7. *seq.* zu mercken.

h) *Tom.* I, *Ex.* 3. Siehe aber

§. 29. Denn dieser wiederleget nicht allein diejenigen sehr deutlich / welche behaupten daß die Heiligung des Sabbaths schon unter denen Patriarchen statt gehabt / sondern auch diejenigen / welche den Gebrauch des Bannes in der Kirche derer Patriarchen suchen / und weiset er vielmehr mit bessern Gründen / daß der Ursprung desselben erst in die Zeiten der Babylonischen Gefängnüß zu setzen sey.

§. 30. Was die Theologie derer Patriarchen anlanget / so ist des Cavens i) Meinung / wenn man dieselbe nur nach denen gegebenen Cautelen examiniret / die gescheuteste / da er spricht / daß die Religion derer Patriarchen eine sehr einfältige und natürliche Gestalt gehabt / welche mit denen der Seele eingepflantzeten natürlichen Gesetzen übereinkommen sey. Und sey dazumahl keine weitgesuchte Gelehrsamkeit von nöthen gewesen / noch auch viele Ordnungen und geschriebene Gesetze / sondern die wenige natürliche wären zulänglich genug gewesen. So habe man auch ein kurtzes und deutliches Glaubens-Bekäntnüß / fürtreffliche und ehrerbietige Gedancken von Gott / eine auffrichtige und ungeheuchelte Gottesfurcht / einen ernsthafften und redlichen Gottesdienst / wenige und wohl angeordnete Gebräuche gehabt / und einen denen aller nöthigsten Geboten gemäßen Wandel geführet / nach dieser

aber was ich schon im vorigen Capitel n. 25. angemercket habe.

i) Cave in der Vorrede zu dem Leben der Apostel.

k)

dieser einfältigen Religion aber/ habe auch unser Heyland/ die Christliche Religion auffgerichtet.

§. 31. Weil man aber viele Fußstapfen von dieser Religion derer Patriarchen in dem Buche Hiobs findet/ so ist die neue teutsche Version von dem Buche Hiobs/ welche der Kortumius vor einigen Jahren heraus gegeben/ sehr zu recommendiren. k)

§. 32. Gleichwie wir Christen aber nicht zweiffeln/es seyn alle Völcker und Nationen, von dem Noa als dem Wiederbringer des Menschlichen Geschlechtes entsprossen/ so muß man sich dennoch vor die Fabeln derer Mönche hüten/ welche in ihren Chronicken/ jedwede Nation in Europa, ohne einigen Historischen Grund/ von denen Kindern Noä herleiten. l)

§. 33. Aus diesen Fabeln ist auch der Geographische Irrthum von denen drey Theilen der Welt entstanden/ denn daher kömts eben daß man gesaget hat/ dem Sem sey Asien, Cham Africa, und dem Japhet m) Europa zugeignet worden/ daher nachmals ein neuer Streit von dem Ursprung

k) Von dem Hiob selbst/ wenn er gelebet/ und wer er gewesen/ kan man den Caue lesen *d. l.* §. 20. 21. *p.* 55. *seq.* Von der Hardt *ephemer.* 5. es sind auch des Frid. Spanheimii *exercitationes* über den Hiob zu recommendiren.

l) Diese wiederleget der Vorburg in seiner Historie *Tom.* 1. hin und wieder.

m) Daher der bekante Gesang: Wir arme Japhiten und Heyden.

sprung derer Americanischen Völcker entstanden ist. n)

n) Hieher gehöret des Bocharti *Phaleg*, Siehe des Hornii und Horbii *diss. de origine gentis Americ.*

Das 6. Hauptstück.

Von den Cautelen bey der Kirchen-Historie zu den Zeiten Mosis.

Innhalt.

Man muß die Zeiten Mosis nicht oben hin ansehen §. 1. die jüdische Fabeln von dem Leben Mosis §. 2. Die Miracke1 Mosis und derer Zauberer/ Pharaonis §. 3. wahre Auslegung der Schrifft von denen Miracken Mosis §. 4. zwiefaches Gesetz von Mose gegeben. §. 5. Eintheilung in Geboth und Verboth §. 6. in moralische/ ceremonialische / und forensische Gesetze §. 7. Entzweck der cæremonialischen Gesetze §. 8. das Mosaische Gesetz in gewisse Capitel gebracht. §. 9. Fürtrefflichkeit derer Mosaischen Gesetze §. 10. dahin gehörige Scribenten §. 11. sieben Classen derer Mosaischen Gesetze § 12. der Zustand der Jßraelitischen Republique ist von andern gantz unterschieden §. 13. man muß sich hier vor den Spinosa hüten §. 14. die Weißheit derer Mosaischen Gesetze wird durch die Vergleichung mit allen andern gezeiget §. 15. noch ein ander Nutzen dessen was gesaget worden. §. 16. daß die Zehn Gebote nicht der kurtze Begriff aller andern Mosaischen Gesetze sey §. 17. Zahl derer Gebote in dem Decalogo §. 18. Antiquitæt des Jsraelitischen Volckes §. 19. Moses ist Auctor des Pentateuchi §. 20. woher die Mosaische Historie genommen §. 21. Ursprung aller Schrifft §. 22. Natur der Göttlichen Eingebung. §. 23.

§. 1.

§. 1.

FUr allen Dingen muß man sich hüten / daß man die Mosaischen Zeiten / nicht wie gemeiniglich zu geschehen pfleget / oben hin ansehe. Denn es erfodern dieselben besondere Cautelen und Anmerckungen.

§. 2. Ferner muß man sich auch für die Jüdischen Fabeln a) in acht nehmen / welche in einem Jüdischen Buche / das in Hebræischer und Lateinischer Sprache von dem Leben Mosis durch den Gilbertum Gaulmyn zu Paris A. 1629. heraus gegeben worden zu finden. Aus welchem Buch der Josephus b) ein und anderes unbedachtsamer Weise scheinet genommen zu haben. c)

a) V. c. *p.* 10. von Mose der die Königl. Krehne von dem Haupte des Königes genommen *p.* 14. von Mose der sich mit einer glüenden Kohle die Zunge verletzt. *p.* 15. von dem Halse Mosis, der so hart wie ein Marmor gewesen *p.* 21. von Mose der durch zahme Störche die Schlangen überwunden. *p.* 25. von denen Löven die durch die Ruthe Mosis abgebildet worden. *p.* 27. von der Ruthe Araonis welche die Ruthen derer Zauberer verschlungen. *p.* 30. von der dicke der Finsterniß / daß wer saß nicht auffstehen / und wer auffstund nicht auff den Füssen stehen konte. *p.* 33. von der Todten-Baare des Josephs, welche durch Hülffe des unaussprechlichen Nahmens aus dem Meere in die Höhe gehoben ꝛc.

b) Denn der Gaulmynius in notis *p.* 175. meinet / daß man diese zwey Bücher von dem Leben und Tode Mosis schon vor Christi Geburth gehabt / welcher auch das dritte Buch von dem Streit derer Zauberer Jannis und Jambris heraus zu geben verspricht.

c) Siehe **oben** *cap.* 3. §. 49. *litt.* c)

cc)

§. 3. Bey Lesung der von Mose und denen Aegyptischen Zauberern geschehenen Miracken/ hat man sich auch wohl zu hüten / daß man sich keinen/ weder der Vernunfft noch auch der heiligen Schrifft zu wieder lauffenden Begriff davon mache. cc)

§. 4.

cc) In Ansehung Mosis muß man sich für der Meinung derer Atheisten hüten/ als wenn des Mosis Miracula entweder Wercke der natürlichen Zauberey/ oder der Matematischen/ oder auch der Gauckeley gewesen. Siehe Spinosæ *Tract. Theol. polit. cap.* 6. & *ib. Cuperum*, denn dieses streitet wieder die Schrifft. Daß aber Gott wahrhaffte Miracke thun könne / solches ist der Natur gar nicht zu wieder / so daß der Connors nicht nöthig gehabt hätte / nach denen Cartesianischen Hypothesibus, einen so grossen/ aber gar schlecht verfertigten Tractat unter dem Titel *evangelium medici* zu schreiben. In ansehung derer ægyptischen Zauberer (magi) aber/ muß man sich vor der gemeinen Meinung hüten/ als wenn durch die Zauberer Leute verstanden würden / die mit dem Teuffel Bündnüsse gemacht / oder von dem Teuffel unterrichtet worden / und dieselbe beschweren können/ daß sie kommen müssen. Denn diese Meinung ist so wohl der Vernunfft als auch der philosophischen Historie zu wieder. Denn die Magi sind ægyptische philosophi gewesen / und diese philosophie der ægyptier hat auch Moses gelernet/ gleich wie der Daniel und seine Mitgesellen die philosophie der Chaldæer gewust. Ferner muß man sich nicht einbilden/ die Zauberer welche es Mosen nachthun wollen / hätten ihre Wercke durch natürliche Zauberey verrichtet / denn dieses ist der Vernunfft zu wieder/ auch muß man sich nicht einbilden/ sie hätten es durch Gaucklen gethan / denn auch dieses streitet so wohl

mit

§. 4. Jedoch muß man auch nicht durch falsche Auslegungen neue Molaische Mirackel erdichten/ da man die Sache doch ohne ein Mirackel zu machen gantz gut erklären kann. d)

§. 5.

mit der Vernunfft als auch mit der heil. Schrifft: weil die Schrifft saget / sie hättens eben gemacht als Moses. Gleichfalls muß man nicht meinen es habe der Teuffel durch die Zauberer wahre Mirackel/ und zwar durch die Zulassung GOttes gethan/ (denn dieses ist wieder die Vernunfft und fliesset aus der falschem Meinung von dem pacte und dem Umgang mit dem Teuffel) wohin der Liberius de S. Amore *epist.* 8. *p.* 245. zielet/ allwo er dennoch die beyden vorigen Jrrthümer sehr schön wiederleget. Siehe auch den Clericum *ad Exod. p.* 37. *seq.* Sondern man muß schlecht hin statuiren / daß die ægyptischen Zauberer ihre Mirackel/ welche warhaffte Mirackel waren / ohne Hülffe des Teuffels / sondern bloß allein durch GOttes Hülffe gethan / dieses kommt mit der heil. Schrifft/ und auch mit der Vernunfft überein.

Denn gleichwie es der Heiligkeit GOttes nicht zu wieder ist/ denen Gottlosen und Heyden die Gabe zu prophezeyen zu geben/ als z. e. dem Balaam, also ist auch die Gabe Wunder zu thun derselben nicht zu wieder. Siehe mit mehrern Wilh. Flet-

vvods **Untersuchung der Wunderwercke.**

d) Hieher gehöret unter denen ephemeridibus des Herrn von der Hardt die sechste/ **von der Feuer- und Wolcken-Säulen**/ die siebende **von der geistlichen Speise in der Wüsten.** Die achte **von dem geistlichen Wasser in der Wüsten.** Die neunte/ **von dem gegossenen Kalbe der Jsraeliten.** Die zehnte **von dem glänzenden Angesichte Mosis.** Die eilffte **von der Zubereitung der**

§. 5. Bey dem Mosaischen Gesetze muß man die Auslegung einiger berühmten Männer wohl untersuchen / von dem zwiefachen Gesetze welches Moses denen Israeliten gegeben / davon das eine sehr einfältig und ohne Cærimonien, das andere aber nach dem gegossenen Kalbe / mit vielen Gebräuchen und Cærimonien des Gottesdienstes angefüllet gewesen. e)

§. 6. Bey der Eintheilung des Mosaischen Gesetzes / muß er sich vor der Jüdischen Eintheilung

---

Speiß-Opffer. Welche wir doch nicht durchgehends billigen / sondern man muß sie nach den General Cautelen untersuchen / und mit dem was der Calvörius gesagt / und der Herr Auctor darauff geantwortet / gegen einander halten. In der zwölfften Ephemeride hat jedennoch der Herr Hardt die Rabbinische Fabeln von denen nicht abgenutzten Kleidern der Kinder Israel deutlich genug wiederleget. Hieher gehöret die Dissertation des Herrn Clerici *de maris jdumæi Trajectione*, welche er als einen Anhang seinem *Commentario in Exod.* beygefüget hat Siehe Bayle *diction. crit* unter dem Worte *phaselis* in den *not.* Bald am Ende *Fol. m.* 815. allein auch dieser muß mit Verstande und nach denen oben gegebenen Cautelen gelesen werden. Wo aber ohne Zweiffel von Miracken geredet wird / als von dem Untergange Corae, Dathan und Abiram da muß man nicht so närrisch seyn / und mit denen Atheisten erdichten / daß Moses solches durch schießpulver gethan / jedennoch aber muß man deswegen den Auctorem der historie der Severambes nicht zu einem Atheisten machen / wie ich in den Monatlichen Unterredungen mit mehren gewiesen habe.

e) Siehe Spencer *de legibus judæorum ritual. lib.* I. *c.* 6. *sect.* 2. *p.* 109. Joh. Georg.

lung in das Geboth und Verboth f) hüten / weil dieselbe Eintheilung weder einen Nutzen noch auch einigen Grund hat. g)

§. 7. Man muß sich auch vor die angewehnte Eintheilung derer Scholasticker / in die Moralische / Cærimonialische und Forensische Gesetze hüten / nicht eben als wenn diese Eintheilung gar keinen Grund hätte / sondern weil sie einen sehr grossen Mißbrauch / hingegen einen gar schlechten Nutzen giebet. Indem man dabey theils diesen Irrthum voraus setzet / die Zehn Gebote / das Recht der Natur / und das moralische Gesetze wären einerley / theils aber / weil man gar keine / oder doch sehr schwache Kennzeichen hat / wodurch man in denen Gesetzen Mosis die moralischen von denen andern unterscheiden könne. *)

§. 8. So hat man sich auch in acht zu nehmen / daß man in der Betrachtung des Endzwecks derer Cærimonialischen Gesetze / auff keiner Seite überschnappe. Das ist / man muß weder das gantze Vorbild (typus) derer Cærimonialischen Gesetze übern Hauffen werffen / und sichs gar zu sehr angelegen seyn lassen / die Ursachen solcher Gesetze aus dem Gegentheil / oder aus der Angewohnheit

Georg. Wachter *de Spinosismo judaico p. 39 - 43.* Wittii *ægyptiaca lib. 3. cap. 14 n. 19. seq.*

f) Siehe Arnds *manuale legum Mosaicarum part. 1* gleich von Anfange Jo. Hortingeri *jus Hebræorum.*

g) Dieses habe ich in der *juris prud. legislatoria cap. 7. n.* 6. gewiesen.

*) Siehe *d. cap. 7. p. 7 24.*

h)

heit derer Aegyptischen Gesetze h) herzuleiten/ noch auch/ viele in seinem Gehirne gewachsene und ausgedachte Vorbildungen i) (Typos) machen/ oder gar das politische Absehen/ und den vornehmsten Endzweck dieser Gesetze/ nehmlich die Abgöt-

h) Es verdient des Jo. Spenceri gelehrter Tr. *de legibus hebræorum ritualibus* gelobet zu werden/ worinn ich nichts zu tadeln finde/ als daß er auf seine zwar deutlich bewiesenen Lehre gar zu sehr erpicht sey/ und auch die typischen Auslegungen gar zu sehr verwerffe. Wittsius streitet in seinen *ægyptiacis* sonderlich wieder die Meinung des Spenceri und Marshami in *canone chronico*, daß GOtt nemlich der Gewohnheit derer Jßraeliten einige Thorheiten aus dem ægyptischen GOttesdienste erlaubet habe. Insonderheit verdienet **das 1ste Capitel** *lib.* 2. & 14. *lib.* 3. gelesen zu werden/ allwo sonderlich die Meinung des auctoris gantz kurtz zusammen gezogen fürgetragen wird. Aber auch der Wittsius selbst hat die oben gegebene Cautelen nicht in acht genommen. Dahero verdinet das jenige was er *lib.* 2. *cap.* 6. von der ehe Schwester und Brüder/ wie auch von der Erlaubnüß des Beyschlafes auſſer dem Ehestande spricht/ aus denen *cap.* 5. *n.* 16. 17. 18. gegebenen Cautelen verschiedene Anmerckungen.

i) Die Coccejaner thun hierinnen fast zu viel/ und geben denen Spinosisten dadurch Gelegenheit solche gezwungene Auslegungen zu verspotten. Der Ursprung solcher Auslegungen/ scheinet auß der grossen Liebe zur Platonischen und des Philonis philosophie herzukommen/ dessen Bücher **von** allegorischen **Regeln** bekannt sind/ wiewohl er auch in dem Buche **von dem Bau der Welt und andern** **mehr** sich in die allegorische Auslegungen (wiewohl dieselbe von der typischen Erklärung derer Coccejaner

Abgötterey und zwar sonderlich derer Aegyptier zu vermeiden/ aus der Acht lassen. k)

§. 9. Es wäre zwar zu wunschen/ daß in den fünff Büchern Mosis eine rechte Lehr-Ordnung (methodus didactica) gehalten wäre / allein da dieses nicht geschehen ist; so muß man andere Connexiones machen / nur müssen dieselbe leicht und deutlich seyn. Und habe ich anders wo l) ein Exempel davon gegeben.

§ 10. Insonderheit aber muß man sich bemühen/daß man von der Weißheit und fürtreffligkeit derer Mosaischen Gesetze und dessen Republique überzeuget werde / weil solches nicht allein vieles zur Erkäntnüß der Heiligkeit derer Bücher Mosis/ sondern auch zu besserem Begriff derer wahren politischen Gründe/und zur Erkäntnüß derer täglich vorkommenden/ obgleich gemeinen Irthümer beyträget. m)

§. 11. Nun giebt es zwar einige Scribenten, n) welche hiezu sehr gelehrte Gedancken an die Hand

ceianer gantz unterschieden sind) verliebet hat.

k) In diesem Entzweck kommt der Wittsius *d. l.* 3. *cap.* 14. fast mit dem Spencero, der diese Sache sehr ausführlich abgehandelt hat/überein. Siehe was ich in der *juris prudentia legislatoria cap.* 8. *n.* 17-21. hievon angemercket und mit Exempeln erläutert habe. *conf. cap. VII. n.* 36.

l) In besagtem 7. *Capit. de prudentia legislatoria n.* 35. biß zu Ende.

m) Warum die Scholasticker diese Sache nicht abgehandelt/ davon habe an besagtem Orte *cap.* 8. *n.* 3. gesaget.

n) Von denen alten gehöret hieher der Josephus wieder den *Appionem, lib.* 2. *cap.* 6. u. 7. (edit Gall.)

allwo

Hand geben können / allein man findet keinen einzigen der die Sache rechtschaffen untersuchet hätte.

§. 12. Daher ich auch anders wo o) den ersten Grund-Riß davon entworffen/und die Vortrefligkeit derer Mosaischen Gesetze in sieben Classen gebracht habe. Davon die Gesetze in der 1sten Classe die Tugenden der Gefälligkeit/(virtutes humanitatis) und anderer allgemeinen Freundschaffts-Bezeugungen einschärffen. Die in der 2ten Classe aber die Gelegenheiten und Anreitzungen zu sündigen abschneiden / die in der 3ten die Verbrechen harte Straffen / jedoch 4) mit Erwegung der Menschlichen Schwachheiten: die in der 5ten zur geschwinden Handhabung der Gerechtigkeit gehören. Die in der 6ten/ Friede mit denen Auswärtigen zu halten einschärffen/und endlich die in der 7ten Classe den Krieges und Friedens Zustand nichtnegligiren.

§. 13. Eben daselbst habe ich auch zu genauerer Betrachtung ein Exempel gegeben / von des

---

allwo er unter andern Gründen von derselben Vollkommenheit auch dieses anführet / daß dieselbe beständig bey denen Jüden gedauret / ohne von neuen verbessert und corrigiret zu werden. Siehe auch den Philonem *de decalogo & legibus spiritualibus.* Von denen neuern sind zu recommendiren *les moeurs des Israelites par* Mons. Fleury. *dissertations de l'existence de Dieu par* Mons. Jaquelot. *dissert. 3. chap.* 7. 8. 9. 10. *p.* 522. biß 578. *Comparaison des ceremonies des juifs, & de la discipline de l'egliſe.*

o) In besagtem cap. 8. n. 6. biß 21.

p)

des Jsraelitischen Volckes/ welches solche Gesetze und Sitten gehabt Zustande/der von anderer Völcker ihrem Zustande und Beschaffenheit zwar gantz unterschieden gewesen/aber zugleich ein klares Zeugnüß von desselben Glückseeligkeit p) gegeben.

§. 14. Daher man den Benedictum Spinosam sehr behutsam lesen muß/ welcher/ob er gleich fürgiebt/ er wolle gleichfals von der Fürtrefligkeit/ der Mosaischen Republique und derselben Gesetze reden/ auch unter andern einige gute Gedancken hervor bringet/ jedennoch darin hinterlistig handelt/ daß er durch einige warscheinende/ aber jedoch falsche Gründe/ die Mosaischen Gesetze für thöricht ausgiebt. q)

§. 15. Ferner so hilfft zu der Betrachtung der Vortrefligkeit und der Heiligkeit derer Mosaischen Gesetze sehr viel/ wenn man dieselbe mit denen Gesetzen und Gesetz-Gebern anderer Völcker/ als z. e. Der Aegyptier, Charondæ, Zaleuci, Draconis, Lycurgi, Solonis, Romuli und derer übrigen Könige / Justiniani, wie auch mit dem Staat der Päbstl. Monarchie, und des Türckischen Reiches ꝛc. in Vergleichung stellet/und zeiget / daß kein Staat und keine Gesetze so vollkommen seyn als der Jsraelitische Staat/ und die Mosaischen Gesetze. r)

§. 16. Die auff diese Weise angestellte Betrach-

p) *Ibid. n.* 22-26.

q) Hievon habe ich ein mehrers gesaget: *ibid.* §. 27. biß zu Ende.

r) Hievon ist mit mehrerm eben daselbst gehandelt worden *cap.* 9.

trachtung derer Mosaischen Gesetze / hilfft auch viel die Lehre des Herrn Pufendorfs, daß nehmlich der Judische Gottesdienst mit dem Staat verknüpfet gewesen / deutlicher zu begreiffen s) wenn man nehmlich auch die politischen Ursachen derer natürlichen Gesetze untersuchet.

§. 17. Ferner so giebt dasjenige was wir bißher gesaget / eine neue Cautel an die Hand t) nehmlich daß man sich nicht einbilden müsse / als wären die Zehn Gebote Gottes ein kurtzer Begriff aller übrigen Gesetze / so wohl der natürlichen als auch der Mosaischen. Denn diese Lehre ist zu nichts anders / als zu Verwirrung / und zur Verbergung derer Papistischen Staats-Streiche geschickt.

§. 18. Man muß sich auch nicht einbilden daß die in der Päbstl. Kirche angenommene und von denen

s) Siehe Pufendorff *de habitu relig.* und die hieher gehörige Exempel in unserer *prudentia legislatoria cap. 8. n. 18. 19. 20.*

t) Diese Cautel flieſſet theils aus dem *n. 5.* (Siehe auch die *jurisprud. legislat. cap. 7. n. 2. 10. 13.*) theils aus dem *n. 7.* also hat z. e. die Päbstl. politique, die Lehre von denen Opffern / nicht ohne Ursach auff die Heiligung des Sabbaths / (ja was noch mehr auff den Christlichen / Papistischen oder auch den Lutherischen Gottesdienst) gezogen / eben so begreifft man bey dem 4ten Gebot von der Verehrung derer Eltern / auch die Schulmeister mit darunter (davon doch das Mosaische Gesetz nichts wuste) u. rechnet man auch dieses zu der verehrung / daß man die Lehren derer præceptorum für war halte / ꝛc. es scheinet aber daß der Philo zu diesem Irrthum Anlaß gegeben / in seinen Büchern: *de decalogo & specialibus legibus.*

u)

denen ersten Reformatoribus beybehaltene Zahl derer Gebote in den Zehn Geboten/ mit der Vernunfft / oder auch mit denen Jüdischen Antiquitæten überein komme; (Als welchen letztern derer Reformirten ihre Art zu zehlen weit mehr gemäß ist/) sondern es ist darunter ein Geheimnüß des Papistischen Aberglaubens von Anbetung derer Bilder verborgen. u)

§. 19. Vielmehr muß sich ein Liebhaber der Weißheit bemühen / daß ihn die Einwürffe derer Heyden und Atheisten / welche sie wieder das Alterthum des Israelitischen Volckes und die Gesetz-Gebung Mosis machen / nicht stöhren / sondern er muß sich geschickt machen dieselbige zu beantworten. w)

§. 20. Auch muß er sich vor der gefährlichen Meinung / daß Moses nicht Uhrheber von denen fünf Büchern Mosis sey hüten / und also die Einwürffe des Spinosæ und anderer zu beantworten suchen. x)

§. 21. Hieher gehöret auch die Frage / ob Mo-

---

u) Wie solches in der *jurisprud. legislatoria cap.* 7. *n.* 33. bewiesen ist. Der Philo judæus folget auch in seinem Buch *de decalogo*, die Art zu zehlen welche die Reformirten haben.

vv) Hiezu dienen nicht allein des Josephi 2. Bücher wieder den *Appionem*, sondern auch die sehr schönen Gedancken des *Jaquelots* in der ganzen 3ten *Dissertation*.

x) Siehe des Spinosæ *Tract. Theol. polit. cap.* 8. 9. Simonis *historiam criticam veteris testamenti. lib.* 1 *c.* 6. *seq.* Siehe auch des Clerici *Dissert.* von dem Auctore der fünff Bücher Mosis/ welche dessel-

Moses dasjenige was er von der Heil. Historie vor seiner Zeit geschrieben / aus denen Geschicht-Büchern/oder aus einer besonderen göttlichen Eingebung hergenommen habe. y)

§. 22. Wie auch die Frage / ob man schon vor Mosen schreiben können / oder ob erst von Mose die Buchstaben erfunden worden. z)

§. 23. Und dieser Frage ist noch bey zu fügen / eine genaue Untersuchung der neulicher Zeit entstandenen Controvers, von der Natur der göttlichen Eingebung. a)

---

selben Commentario in Genelin vorgesetzet ist / allwo er auf die Einwürffe antwortet.

y) Das letzte glauben unsere Herrn Theologi, die erste Meinung aber vertheidiget der Herr Clericus in der besagten *Dissertation*, daher er mit Behutsamkeit zu lesen ist.

z) Die erste Meinung ist die gemeinste die letzte aber defendirt *Mr. Jaquelot. dissert.* I. *cap.* 23. p. 288. *seq.* Siehe auch die *obs. Halens.* 19. *Tom.* I. §. 10. *litt. a.*

a) Es hat dieselbe der Herr Clericus wiewohl unter verdeckten Nahmen erreget in dem *Sentiment de quelques theolog. de Hollande epitr.* II. 12. *p.* 119-286. & *dans la defense de ce sentiment, epitre* 9. 10. 11. *p.* 215. biß 304. worauf der Simon unter dem Nahmen du Prieur de Bolleville *dans la reponse aux sentiments chap.* 12. 13. *p.* 122. biß 143. und in einer besondern Epistel *de l'inspiration des livres* Sacres, geantwortet hat. Von den unsrigen Siehe Majum *in exam. hist. crit. textus novi testam. cap.* 23. 24. 25. & *in appendice prima ib.* Siehe auch die *Parrhasiana Tom.* I. *p.* 364. *seq. Tom.* 12. *biblioth. universelle p.* 460. *seq.* allwo die Zweydeutigkeit der Frage gewiesen wird. Siehe auch *Tom.* II. *p.* 77.

Das

Das 7. Hauptstück.

Von denen Cautelen bey der Kirchen-Historie von den Zeiten Mosis an / biß auff die Babylonische Gefängnüß.

Innhalt.

DEr denen Gibeoniten geleistete Eyd / §. 1. aufrichtung derer (Asylorum) Frey-Städte §. 2. unzulässige Heyrath mit denen Unglaubigen §. 3. Gelübte der Jephtæ §. 4. Simsons Historie §. 5. Königliches Recht derer Hebräer §. 6. Veränderung der Theocratie nach dem aufgerichteten Reiche §. 7. Collision des Regiments und des Priesterthums §. 8. politischer Gebrauch derer Bücher Samuelis und der Könige §. 9. unterschiedene Temperamente derer Könige §. 10. erscheinung Samuels §. 11. Davids Sitten §. 12. nöthige Anmerckungen so daher zu nehmen §. 13. Leben Königs Salomons §. 14. desselben Sprichwörter und Prediger §. 15. Rehabeams Sitten §. 16. Jeroboams Sitten §. 17. Ahabs That mit dem Naboth §. 18. Verkleinerung der Theocratie unter den Königen Juda §. 19. Ansehen derer Propheten unter denen Königen §. 20. Spinosæ Lehre von denen Propheten ist zu verhüten. §. 21 auch des Richards Simons Lehre §. 22. Cautele bey dem Gebrauch derer prophetischen Bücher §. 23. und derer prophetischen Thaten §. 24. Eliæ Leben §. 25. Fabeln derer Rabbinen von der Wiederkunfft Eliæ §. 26. der Geist Eliæ §. 27. Carmeliter-Mönche §. 28. der Brieff Eliæ an den Joram §. 29. General-Cautel von denen Thaten derer Könige. §. 30.

§ 1.

§. 1.

EIn Liebhaber der Weißheit muß sich hüten / daß er in der Historie Josuæ, bey Gelegenheit des denen Giboniten geleisteten Eydes / sich nicht einbilde / die falsche Lehre der Clericalischen Politique / daß man nehmlich die Eyde / welche man ohne Verletzung seiner Seeligkeit halten kann / auch zu halten schuldig sey / wie auch daß die Eyde nur eine eingeschrenckte Auslegung zuließen / sey in dieser That des Josuæ gegründet. a)

§. 2. Ferner muß er aus denen Josuæ am 20. auffgerichteten (Asylis) Frey-Städten / nicht die gerechtsame derer Frey-Städte welche die Päbstl. Clerisey bey denen Klöstern sich heraus nimmt / herleiten / b) noch auch sich einbilden / daß durch die Todtschläger welche sich derer (Frey-Städte) bedienen konten / bloß diejenigen verstanden werden welche ohnversehens einen Todschlag begangen c) hatten.

§. 3. Mit denen Heyrathen / davon in den Bü-

a) Von dem Eyde des 5. & 14. Pufendorf. *d. l.* §. 6. Josuæ &c. Siehe *Grot. lib.* 2. *cap.* 13. §. 4. und die commentatores daselbst. Pufendorf. *lib.* 4, *cap.* 10. §. 7. Siehe aber auch die Noten des Barbayracks *ad. d. n.* 7. von der Lehre des päbstischen Rechtes. Siehe auch den Grot. *lib.* 2. *cap.* 13. §, *it.* §. 11. 12. 13. und daselbst den Barbayrack. Siehe auch die *H. E. Goth. p.* 122.

b) Hievon siehe Grot. 2. 21. §. 5. und die commentatores daselbst.

c) Hievon siehe unsere *dissert. de jure adgrat. homicidam doloſum.*

d)

Büchern der Richter stehet / daß die Israeliten selbige mit denen Heydnischen Völckern vollzogen / und daß sie desfals schwer von Gott gestrafet worden / muß er die Heyrathen mit anderer Religion Verwandten nicht vergleichen / d) obgleich diese letztere von denen Theologis der wiedrigen Parthey für Ketzer gescholten werden.

§. 4. Bey Gelegenheit des vom Jephta geleisteten Gelübdes / muß er nicht meinen / daß daraus entweder die Münchs Gelübde / oder die Verbündligkeit derer freventlichen Gelübde könten vertheidiget werden. e) Es sind aber diejenigen Gelübde ordentlicher Weise für frevently zu halten / die von denen Christen geschehen / weil man nehmlich von der Zugelassenheit und Verbündligkeit derer Gelübde nach dem Mosaischen Gesetze / auff die Zugelassenheit und Verbündligkeit derer von denen Christen geleisteten Gelübde keine Folge machen kan. f)

§ 5. Bey der Historie Simsons, muß er auff die neue Auslegungen derer heutigen Scribenten wel-

d) Hievon habe ich ausführlicher geredet in dem Büchlein: **Von der Heyrath Evangelischer Fürstl. Personen / wieder die Schrifft: Fang des edlen Lebens durch unrechtmäßige Glaubens-Ehen.**

e) Siehe Tieroffi *dissert. de voto jephtæ cap. 3.* Siehe auch Selden *de I. N. & G. Sec. disciplin. hebræorum. lib. 4. c. 6. p. 517. seq.* und das ganze 11te Capitel it. die *H. E. Goth. p. 143.*

f) Denn in dem Mosaischen Gesetze war die göttliche Annehmung / welche bey denen Christen fehlet /

welche den Text der heil. Schrifft anders als gemeiniglich geschicht erklären / g) acht haben.“

§. 6. Von dem Königlichen Recht / welches der Samuel denen einen König begehrenden Israeliten verkündiget / muß er die verschiedene Auslegungen der Gelehrten h) anmercken / unter welchen diejenige am wahrscheinligsten zu seyn scheinet / welche solches von einem wahren innerlich zugelassenen Rechte / und nicht nurallein von einer unstraffbahren Freyheit verstehet.

§. 7. Er muß betrachten was die Theocratie vor eine Abnahm gelitten / durch das auff begehren des thörichten Volckes eingeführte Regiment der Könige / und was dennoch von der Theocratie in dem Judischen Reiche selbst überblieben ist. i) §. 8.

daher muß man vielmehr diejenigen welche solche Gelübde leisten fragen : wer solches von ihren Händen fordere? geschehen aber die Gelübte zur Erlangung einiger Mittel-Dinge / so soll ein Christ vielmehr bethen; Herr dein Wille geschehe. Siehe Cleric. in seinem Comment. zum 4ten Buch Mosis im 30. Capitel. Siehe auch die wunderbahre Lehre derer Juden von denen Gelübten beym Seldeno *d. l.* 7. *cap.* 2. und was wir in der dissert. *de desertione ministerii ecclesiastici* gesaget haben.

g) Siehe oben *cap.* 3. *n.* 13 *it.* von der Hardt *machoire d'ane. Renards de Samson.* Siehe auch die *obs. sel. Tom.* 8. *obs.* 14. *Hist. eccles. Goth. p.* 146.

h) Siehe Jo. Wandalini eigenen Tr. *de jure regio* Schickard *de jure regio hebraorum. cap.* 2. *theorem* 7. *n.* 69. *p.* 161. *seq.* und was Carpzovius daselbst angemercket hat. Siehe Huber *de jure civit. lib.* 1. *sect.* 2. *cap.* 7. und unsere Anmerckungen daselbst.

i) Hieher gehöret Schickardi Tr. *de jure regio hebraor.*

§. 8. Daher es denn nicht fehlen können/ daß nicht das Regiment und das Priesterthum öffters zusammen gestossen/ worauff ein Liebhaber der Weißheit also wohl acht haben muß/ und dahin sehen/ daß solches in einer wohl eingerichteten Republ. verhütet und nicht nachgeahmet/ vielweniger aber als eine Regel angesehen werde. k)

§. 9. Daher auch ein Liebhaber der Weißheit die Bücher Samuelis und der Könige/ als einen Practicalischen Schatz derer politischen Geheimnüsse/ nicht so wohl aus der wahren als aus der falschen und Machiavellistischen Staats-Kunst anzusehen hat. l)

bræor. Spenceri *dissert. de Theocratia judaica cap.* 4. *sect.* 2. & 3. Der Nutzen dieser Anmerckung ist dieser/ daß man in der Frage von dem Recht eines Fürsten in Kirchen-Sachen behutsam gehe/ mit der Folgerung von dem Zustand der Jßraelitischen republique zu Zeit derer Königen auf andere republiquen.

k) Wie diejenigen gemeiniglich zu thun pflegen/ welche die Herrschafft der Clerisey auch bey uns vertheidigen/ und alles was die jüdischen Priester in denen Streitigkeiten von dem Recht eines Fürsten in Kirchen-Sachen gethan/ gleichsahm als wenn solches ihre Richtschnur wäre anführen.

l) Wenn man nur fleißig achtung giebt/ so findet man eben so viel politische Geheimnüß darin als im Liuio, Tacito, cet. Ein Exempel davon hat der Schuppius in seinem **Salomon oder Regenten-Spiegel** gegeben. Ob nun gleich dieser Tractat mit keinem Fleiß geschrieben/ auch manchmal solche Sachen darin̄ zu finden/ die dem Hrn. Schuppen nach seinem Stande nicht anstehen zu sagen/ so ist doch ein gröseres judicium darin als in seines

§. 10. Und weil die Vorsehung Gottes auch fürnehmlich aus der klugen Anordnung derer Neben-Sachen erkennet wird / so wird es auch vieles zu Erweckung der Erkäntnüß von der göttlichen Providenz und Weißheit helffen / wenn man die Natur und das Temperament derer Israelitischen Könige genau untersuchet. m)

§. 11. Bey dem Leben Sauls muß man den Streit derer Ausleger von der Erscheinung Samuelis, und die neuere Auslegung des Beckers davon bemercken / welche letztere sehr wahrscheinlich ist / wenn nur dieses vorher unzweiffelhafft gemacht ist / daß es solche Leute giebt / die aus dem Bauche reden können. n)

§. 12. Bey dem Leben Davids / muß man sich hüten daß man seine Thaten nicht gar zu genau

seines Schwähern des Reinkings **biblischer Policey** / darin viel Papenzendes Zeug stehet.

m) Ein Exempel vom Saul / David und Salomon habe ich in der **Historie der Weißheit und Thorheit** *Tom. 3. p.* 241 *seqv.* gegeben. Also wird man z. e. finden / daß des Sauls Temperament sehr geschickt gewesen eine neue Regirungs-Form anzustellen / David aber war geschickt dieselbige durch Krieg / und Salomon durch Friede zu befestigen. Rehabeam hergegen war recht auffgelegt das Regiment zu verlieren / und Jeroboam Rebellion anzuspinnen und auch dieselbe zu Stande zu bringen.

n) Siehe die *H. E. Goth. p.* 171. Casp. Schotti *physic. curios. pecul. cap.* Beckers **bezauberte Welt.** *lib.* 2. *c.* 24. *& lib.* 3. *c.* 6. Und ist wohl zu mercken daß man in der Version der

genau untersuche / oder von dessen verborgenen Vorhaben gar zu verdächtlich urtheile. o)

§. 13. Indessen so werden viel schöne politische / geistliche / und moralische Anmerckungen sich zeigen / p) wenn man zu demjenigen was die heil. Schrifft kürtzlich von denen Thaten des Davids saget / einige gewöhnliche Umstände hinzu setzet / und dieselbe mit Fleiß betrachtet.

70. Dollmetscher 1. *Sam.* 28. v. 7. Die Frau γυναῖκα ἐγγαστρίμυθον nennet. Dale *de oraculis lib.* 2. *p.* 24. *seq.* & *de divinat. idololatr. cap.* 2. *p.* 632. *seq.* allwo er ausführlich beweiset daß es solche Leute gibt.

o) Solches hat Mr. *Bayle* in seinem *diction. crit.* in der ersten *Edit.* unter dem Artickel *David* nicht inacht genommen.

p) Also kan man bey der That mit der Bathseba und dem Vria diese Anmerckung machen / wie eine Thorheit die andere nach sich ziehe / und wie man auch wieder seinen Willen in ein grösseres Ubel verfalle / wenn man denen kleinen nicht bey zeiten vorbeugt : ferner wie die Arglist derer Fürsten kluge Leute nicht allemahl betriege : und wie gefärlich es sey sich um die Geheimnüsse derer Fürsten zu bekümmern wenn einem auch gleich daran gelegen ist / ꝛc. Also scheinet daß der David dem Absolon gar zu viel nachgesehen habe. Es zeiget aber zugleich die Rede des Thekoitischen Weibes / daß die Könige von Jßrael die Macht gehabt denen Todtschlägern das Leben zu schencken / wie ich in der Dissertation *de jure aggrat. principis evangel. homicidam dolosam* gewiesen habe. Eben so hat auch David darinn gefehlet / daß er sich die Verläumdung des Zibæ wieder den Mephiboseth einnehmen lassen. *H. E. Goth. p.* 189. der Abisag sunam : aber zeiget den Zustand betagter dabey

bey

§. 14. Das Leben Salomons q) lehret / wie behutsam ein Weiser zu Friedens-Zeiten und wenn er in Ruhe sitzet verfahren müsse / daß er nicht in eine Sicherheit verfalle / und daß er sich desto mehr in acht zu nehmen habe / je weiter er auff dem Wege der Weißheit ist.

§. 15. Von denen Schrifften Salomons sind seine Spruchwörter und der Prediger am meisten zu loben. Von welchem letztern Buch man dieses mercken muß / daß diejenigen eine falsche und sehr gefährliche Lehre haben / welche meinen / der Prediger bestehe aus denen Gedancken welche der Salomon in dem Stande seiner Thorheit gehabt / daher man sich auch für die falsche und nach dem Epicurischen Sinne gemachte Auslegungen r) dieses Buches sehr zu hüten hat.

§. 16

---

bey aber über die Gebühr verliebten Fürsten an. Also zeuget auch die Meuterey des Adoniæ, und der noch schlechtere Ausgang desselben viele politisch-geistliche Dinge an. *H. E. Goth.* p. 194. Insonderheit aber zeiget die letzte Meinung des Davids bey Benennung des Salomonis zu seinem Nachfolger / die Macht der Rathschläge an / wenn nemlich die Gemahlin des Königs / der vornehmste Priester und des Königs Premier Minister mit dem Könige einerley Rathschläge haben. Und eben so müssen die von David den Salomon wegen des Simei und Joab, &c. gegebene Vermahnungen / mehr nach denen Regeln der Klugheit gelobet / als wie arglistige Erinnerungen getadelt werden. Siehe die *H. E. Goth. p.* 197. *Bal. dict.* an besagtem Orte.

q) Siehe auch die *H. E. Goth. p.* 209.

r) Bey dieser Gelegenheit ist etwas von des Sardana-

§. 16. Bey dem Leben Rehabeams hat man viel merckwürdiges zu betrachten/ nehmlich dessel-ben Temperament: s) die Ungleichheit zwischen ihm und seinem Vater t) und seine thörichte Rath-schläge. u)

§. 17. Eben dergleichen Anmerckungen sind auch bey dem Jeroboam zu machen/ nehmlich von desselben Temperament und Machiavelli-schen Gründen/ oder besser zu reden / von desselben gar zu grossen Absehen auff die politischen Ge-heimnüße und das Staats-Interesse. Und daß dennoch der Ausgang solcher Staats-Streiche unglücklich gewesen/ so daß das Exempel dieses Königes die Regel wahr machet: daß allemahl eine schlechte Klugheit die mit dem Vertrauen auff Gott verknüpfet ist / denen gar zu politischen Rahtschlägen / dabey man sich zu sehr auf Mensch-

---

danapali Spruch und des-selben Verstande gesaget worden. Wie auch von der Bosheit des Jo. Frid. May-ers in Verläumdung des Auctoris der letzten *Obser-vation* des Xten *Tomi obs. Hallens.*

s) Sein Temperament scheinet aus Wollust und Geld Geitz vermischt gewe-sen zu seyn:

t) Vornehmer Leute Kin-der gerathen selten wohl:

u) Die Leute deren Rath er gefolget / sind nicht so wohl in Ansehung ihres Alters/ (denn er selbst war schon 40. Jahr alt) als in Ansehung ihrer Sitten und ihres Amtes sehr jung gewesen. Neue Räthe / die nicht beym Regiment herkommen. Daß er der Wollust/ und zwar auf eine unvernünfftige Art er-geben gewesen sey / solches erhellet daraus / weil die Schrifft anmercket/ daß die Huren und die Weichlinge wie-

Menschliche Klugheit verläst/ vorzuziehen sey. w)

§. 18. Und auff diese Weiße muß man bey denen übrigen Königen in Juda und Israel fort fahren. Bey dem Leben Achabs muß man nicht meinen daß man desselben That mit Naboth dem Israeliten/ wieder die wahre Lehre derer Politicorum von dem öbersten Eigenthum (dominio eminente) x) anführen könne.

§. 19. Auch muß man auff die Abnahme der Theocratie welche unter allen Königen von Juda nachgerade geschehen ist y) acht haben/ ob es gleich öffters geschienen/daß dieselbe in kurtzer Zeit grossen Zuwachs nehmen würde.

§. 20. Eben so ist auch zu mercken/daß nach dem Unterschied derer Könige auch das Ansehen derer so wohl wahren als falschen Propheten unterschieden gewesen. Wiewohl doch das Ansehen derer Propheten nicht so lediglich von dem Willen des Königes dependiret als das Ansehen de-

rer

---

wieder das Gesetze Mosis unter ihm auffkommen wären.

vv) Jeroboams Temperament war aus Geld-Geitz und Ehr-Geitz vermischt. Die Anstalt wegen der Religion war wenn man die Sache weltlicher Weise betrachtet gantz vernünfftig/ zum wenigsten war dieselbe zu entschuldigen. Aber wie kurtze Zeit ist doch die mit so grosser List bestätigte Herrschafft bey seinem Geschlechte geblieben?

x) Siehe auch Jo. Frid. Hornium *de civitate lib. 2. cap. 4. §. 18.*

y) Denn unter denen Königen von Israel ist sie zu Grunde gegangen/ nachdem der Ieroboam einen falschen Gottesdienst eingeführet. *Spencer.* in dem oben §. 7. angeführten Orte.

z)

rer Leviten, sondern es haben die Propheten sich öffters durch ausserordentlichen und wunder vollen Beystand Gottes ein sehr grosses Ansehen zu wege bracht. z)

§. 21. Bey denen Propheten muß man sich sehr hüten vor die gefährliche Lehre des Spinosæ, von dem Begriff der Prophezeyung und derer Propheten / als wenn dieselbe nehmlich melancolische Leute gewesen / die keine Weißheit / sondern nur eine starcke Einbildung gehabt / und dem Volcke sehr alberne und falsche Dinge eingebildet hätten. Daher des Regneri a Mansveld Wiederlegung des Spinosæ höchst zu recommendiren ist. a)

§. 22. Auch muß man sich für des Richard Simons Meinung in der critica V. & N. Testam. hüten / da er lehret / die Propheten wären nichts anders als öffentliche Schreiber gewesen / welche von

---

z) Auch bey denen Jßraelitischen Königen / wie aus dem Leben Ieroboams und Achabs erhellet.

a) Siehe Spinosæ *Tract. Theologico - politicum* in denen 3. ersten Capiteln Regner. a Mansveld in desselben *refutation* cap. 6. 7. 8. Denn ob gleich der Cuperus in *arcanis atheismi detectis lib.* I. *cap.* 3. *prior*, auch ein und anders wieder den Spinosa vorbringt so nicht zu verwerffen ist; So muß man sich doch noch mehr vor diesen Auctorem hüten als vor den Spinosam, weil er noch listiger ist als der erste / und die atheistischen Lehren unter dem Schein der Wiederlegungen / welche offt sehr kaltsinnig sind / desto mehr ausbeitet.

von denen Zeiten Mosis an öffentlich bestellet gewesen Historien zu schreiben/ welche Meinung der Herr Clericus unter verdecktem Nahmen satsam wiederleget hat. b)

§. 23. Allein man muß sich auch für die gemeine Methode hüten/ da man nehmlich aus denen Prophetischen Büchern / welche gemeiniglich sehr Oratorisch / oder doch wenigstens nicht so leicht und deutlich als die übrigen Historische und Lehr-Bücher heil. Schrifft geschrieben sind/ c) solche Oerter/ davon die Auslegung noch sehr zweiffelhafft ist / eben so als die andern Bücher heil. Schrifft zum Beweis der Glaubens-Artickel/und zur Verketzerung dererjenigen welche sich andere Auslegungen bona fide (in gutem Glauben) und nicht ohne Grund gefallen lassen/ gebrauchet.

§. 24.

b) Siehe das *Sentiment de quelques Theolog. ep. 5. & defense du sentiment. ep. 5.* Was Mr. Simon hierauf unter dem Nahmen *du prieur de Bolleville* geantwortet hat/ im 7. Capitel ist sehr schlecht beschaffen.

c) Denn die Prophetischen Bücher sind nicht hauptsächlich zu dem ende geschrieben/ daß sie Glaubens-Artickel lehren solten/sondern nur zur Ermahnung zu einem aufrichtigen Gottesdienst / und zur Bestraffung derer bösen Sitten und zur Zuvorverkündigung dessen was ins künfftige geschehen soll: ich sage aber mit Fleiß eben so / daher ist meine Meinung nicht / daß man bey dem Beweiß derer Glaubens-Artickel die Propheten gar nicht zur Erläuterung gebrauchen/ oder wenn dieselbe sich deutlicher/ und keiner zweiffelhafften Auslegung unterworffenen worte bedienen / anführen könne.

d)

§. 24. Und dahin gehöret auch diese Anmerckung / daß man nicht von denen Thaten derer Propheten welche aus ausserordentlichen göttlichen Trieb hergekommen sind ; auff das Recht derer von unsern ordentlichen Priestern geschehenen Dinge schliesse / welche Cautel doch öffters nicht beobachtet wird. d)

§. 25. Bey dem Propheten Elia ist zu mercken / daß er die Warheit seiner Prophezeyung mit vielen Wunder-Wercken welche alle fleißig in der heil. Schrifft angeführet werden / bestättiget. Jedoch ist die neue Auslegung des Herrn von der Hardt e) anzumercken/welcher unter der bißherigen gemeinen Erklärung von denen Raben welche dem Elia Speise gebracht / die Bürger der Stadt Orbo oder Aorab verstehet.

§. 26. Auch muß man sich für der Meinung derer

d) Denn was ist gemeiner als daß man die Sprüche von denen Propheten auf unsere Prediger ziehet. Ja auch in Ansehung der falschen Orthodoxie , die nur zu wörteln und zu buchstäbeln pfleget/ würden die Prophetischen Schrifften schwerlich denen Tadelungen derer Ketzermacher können entgehen. Welches mit einem schönen Exempel ein gewisser Mann in des M. Jo. Matthæi *orthodoxia Theosophiæ Böhmianæ* nach der Vorrede p. 7. unter denen erdichteten Einwürffen der Amaziæ wieder den Propheten Amos gezeiget hat/ wiewohl der Auctor darinn irret/daß er die Schrifften Amos mit denen Schrifften des Böhmens oder diese mit jenen vergleichet.

e) In einer besondern *dissert.* unter dem Titel *Corbeaus d' Elie.*

f)

derer Rabbinen, f) von der Wiederkunfft des Elia noch vor der Welt Ende hüten.

§. 27. Endlich muß ein Liebhaber der Weißheit der Lehre Christi nachfolgen / und sich vor den Geist Elia hüten / so ferne dieser nehmlich dem Geist Christi entgegen gesetzet wird / ob gleich niemand zweiffelt / daß der Geist Elia ein göttlicher Geist / nur aber zur Zeit des Schattens gewesen sey. Und diese Cautel muß er desto fleißiger gebrauchen je weniger und seltener er bey andern derselben Gebrauch wahrnimmt.

§. 28. Es gehöret auch die Unterlassung dieser Anmerckung ohne Zweiffel zu denen Brocken des Pabstthums. Alldieweil die Papisten unter andern Arten von Mönchen auch die Carmeliter g) als Nachfolger des Elia haben.

§. 29. Auch ist die mannichfalte Auslegung des vom Prophet Elia an den König Joram geschickten Brieffes zu mercken / h) und ist diejenige Erklärung denen andern vorzuziehen welche dem Verstande der heil. Schrifft wahrscheinlich am nächsten kommet / nehmlich man muß kein Miracke! machen / wo die Schrifft keines gemacht hat.

§. 30. Ferner ist auch zu mercken / wenn die Frage von einem allgemeinen Rechte / oder auch von einer politischen Lehre ist / daß man nicht ohne Verstand die Exempel der Könige in Isra-

el

f) Siehe *H. E. Goth. p.* 229.

g) Von deren Ursprung man die *H. E. Gothanam* nachschlagen kan. *p.* 225.

h) Siehe auch die *Hist. Eccles. Gothan. p.* 230.

i)

el und Juda als Beweis-Gründe anführe / i) sondern man muß sich erinnern daß die Exempel nur erläutern aber nichts beweisen.

i) Also z. e. hat der Jehu solche Dinge gethan / die ohne GOttes sonderbahren Befehl grausame und erschreckliche Dinge zu nennen wären / daher man ohne besonderen Befehl dergleichen Dinge nicht nachthun muß. Also kan aus der That des Jojadæ da er die Athaliam umgebracht / keines weges denen Priestern eine Macht zugeeignet werden / die so wohl den Nahmen als der That nach seynde Tyrannen abzusetzen / oder umzubringen. Also auch wird daraus / daß der Vzias der dem Priesterlichen Amt einen Eingriff gethan / dafür aber durch ein Wunderwerck mit dem Aussatz beleget worden / gar nicht bewiesen / daß die Herrschafft und das Priesterthum nicht bey einer Persohn seyn könne / oder daß die Prediger / was das innerliche wie sie es nennen anbetrifft / denen Königen nicht unterworffen seyn / obgleich auch der Auctor der *Hist. Eccles. Goth.* hiewieder anstosset. *p.* 253. der zugleich *p.* 252. gar recht erinnert / man müsse sich für die Jüdische Fabeln / von denen übrigen Wunderwercken welche sich bey dieser That des Vziæ zugetragen haben hüten / wenn auch gleich der Joseph solche wiederholet hat.

Das 8. Hauptstück.

Von denen Cautelen bey der Kirchen-Historie von der Zeit der Babylonischen Gefängnüß bis auff die Zukunfft Christi.

Innhalt.

MAngel derer canonischen Bücher in diesem periodo §. 1. Chronologische Zweiffel §. 2. Arro-

paci

paei Dissertationes werden recommendiret §. 3. Nebucadnezar ist Xerxes, und erst der kleinere Cyrus der Befreyer der Juden §. 4. Raserey des Nebucadnezars §. 5. Er ist nicht in einen Ochsen verwandelt §. 6. neue Auslegung von dem Gesichte derer vier Reiche §. 7. Verknüpfung der wahren Frömmigkeit und derer politischen Tugenden beym Daniel §. 8. Esræ apocryphische Bücher §. 9. ob dse canonische Bücher alten Testaments von dem Esra zusammen colligiret §. 10. noch andere Streitigkeiten von dem Esra. §. 11. Esræ und Nehemiæ Reformation der verdorbenen Republique. §. 12. Esra ist nicht Urheber von dem grossen Synedrio §. 13. warum diese Reformation nicht lange gedauret §. 14. die Bücher der Maccabæer §. 15. Historia Aristeæ §. 16. gegeneinanderhaltung der Uebersetzung von denen LXX. Dollmetschern mit dem Hebräischen Grund-Texte §. 17. verderbte Sitten des jüdischen Volckes §. 18 die vornehmste Ursachen solches verderbnüsses sind Ehrgeitz und Tyranney gewesen §. 19. welches ausführlicher erkläret wird/ §. 20. erfolg dieses Verderbnüsses §. 21. welcher auch denen Priestern schädlich gewesen §. 22. warum die Philosophi denen Priestern verhasset gewesen. §. 23. und von ihnen der Atheisterey beschuldiget worden §. 24. Mängel derer Philosophorum §. 25. Secten derer Jüden. §. 26. Haßzwischen denen Samaritern und denen Juden §. 27. Pharisæer Sadducæer und Essæer §. 28. derselben gegen einanderhaltung mit denen Secten derer Philosophorum §. 29. Secten derer Schamæaner und Hillelianer. §. 30.

§. 1.

In diesem Periodo fänget die Gewisheit der Kirchen-Historie in vielen Stucken anzufehlen. Die Ursache davon ist der Mangel derer Canonischen Bücher/ und daß man

man fast alles aus dem Josepho nehmen muß/ die Heydnische Scribenten aber haben viele Fabeln und Unwarheiten von der Jüdischen Religion ausgedacht. a)

§. 2. Die größte Ungewisheit aber/und der größte Streit eräugnet sich bey Vereinigung der Chronologie heil. Schrifft mit der Chronologie derer Heydnischen Scribenten. b)

§. 3. Zu welchem Ende denn des Strasburgischen Professoris Historiarum, Jo. Christoph Artopæi A. 1700. herausgegebene Historische Dissertationes c) sehr zu recommendiren sind.

§. 4.

---

a) Wie solches z. e. aus dem Tacito erhellet. Siehe die *Hist. eccles. Goth. part 1. p.* 301. und *p.* 370.

b) Siehe die *H. E. Goth. part.* 1. *p.* 274. 297. 311. 317. 319. 320. 337. Arnold in der kurtzgefaßten Kirchen-Historie *p.* 48-50.

c) Nemlich 1. von denen grossen Reichen die von Anfang der Welt unter denen sittlichen Völckern gewesen/ denen aber noch einige andere von gleicher Materie beygefüget sind/ worunter nachfolgende sonderlich zu unserm Zweck gehören 1) vom Xerxes, Nebucadnezar, dem kleinern Cyro, dem Befreyer derer Jüden 2.) von der Ungewißheit der Zeit-Rechnung durch Olympiadas 3) von der Kaserey des Nebucadnezars und 4) daß das Buch Judith ein Gedicht und keine Historie sey. (denn aus dem Buch Judith kommen die grössesten Chronologischen Zweiffelher) gewiß wo jemand/ so viel sich nemlich in historischen Sachen die noch zweiffelhafft sind thun läst/ Wahrscheinlich und mit Verstande disputiret, so ists gewiß der Artopæus.

d)

§. 4. Denn dieser hat so deutlich gezeiget daß mans mit Händen greiffen kan / wie die gemeine Lehre / daß nehmlich der grosse Cyrus die Juden aus der Babylonischen Gefängnüß geführet irrig sey / und beweiset er zu gleich / daß der Nebucadnezar niemand anders als der Persische Xerxes sey / und daß derohalben der kleine Cyrus erst der Befreyer der Juden gewesen. d)

§. 5. Eben derselbe adpliciret auch dasjenige was die heil. Schrifft von des Nebucadnezars Raserey saget / sehr schön auff den Xerxes. e)

§. 6. Bey welcher Raserey man sich zu gleich hüten muß / daß man sich nicht einbilde / der König sey warhafftig in einen Ochsen verwandelt worden / oder der böse Geist habe doch durch Hexerey einen Ochsen hervor gebracht / welches die Hexen-Macher denen einfältigen Leuten pflegen einzubilden. f)

§. 7.

---

d) Siehe die jetzt angeführte *Dissert*: Siehe auch die 4te und 5te *Dissert.* von denen grösten Reichen / und einen kurtzen Begriff der ausgebesserten Lehre von denen Königen der Assyrer, Meder, Perser, und Macedonier zu Ende der 6ten Dissert.

e) Siehe abermahls die jetzt angeführte *Dissert.* worinnen er 1) handelt von der Zeit / da der Nebucadnezar in diese Raserey gefallen 2) von der Art und Weise dieses Affects. 3) von der Dauerung / und dem Zustande des Interregni 4) von des Megasthenis und des Herodoti Erzehlungen welche ebenfals von der Sache scheinen Erwehnung zu thun. 5) endlich ob sich dieses alles auch auff den Xerxem schicket.

f) Die erste Meinung heget der Josephus und Bodinus, der Constantinus Ma-

§. 7. Bey dem Bilde welches der Nebucadnezar gesehen / wie auch bey der selbst eigenen Offenbahrung des Daniels von denen vier Monarchien ist zu mercken / daß / ob gleich vor der Reformation jederman festiglich geglaubet hat / es würde durch die vierte Monarchie das Römische Reich verstanden / welches bis an der Welt Ende währen sollte; g) Dennoch zu unsern Zeiten / einige gelehrte Leute / mit grösserer Wahrscheinligkeit die vier Monarchien auff eine gantz andere Art ausgeleget haben. h)

§. 8. Es wird auch einem Liebhaber der Weißheit viel helffen / wenn er bey Lesung des Lebens

---

Manasses aber fabuliret er sey in eine Sau verwandelt worden. Der falsche Epiphanius spricht / es sey der Vordertheil seines Leibes in einen Ochsen / und das hinter Theil in einen Löven verwandelt worden. Die letztere Meinung hat der Wierius. Siehe Artopæum d. *dissert.* §. 3 *p.* 5. 6. Thomas Bartolinus *de morbis biblicis cap.* 13. *p.* 68. *seq.* darinn aber hat der Artopæus angestossen / daß er zu ende des §. 3. das alte Weiber-Mährlein / von einem Edelman welcher GOtt gelästert und in einen Hund verwandelt worden für wahr gehalten.

g) Daher hat auch der Lutherus in der Vorrede vor den Daniel diese Meinung weiter ausgeführet / und mit dieser Vorrede ist die Meinung auch in denen Hertzen der Lutheraner als ein Glaubens-Artickel fortgepflantzet worden. Das Pabstthum aber hat unter andern auch durch diese Lehre / so wohl sich als auch denen teutschen Kaysern ein Vorrecht, und grösseres Ansehen zu wege bringen wollen.

Lebens Daniels/ sich diesen grossen Mann als ein rechtes Exempel vorstellet i) /wie wahre Frömmigkeit mit einem politischen und Hoff-Leben könne verknüpfet werden/ so daß man auff beyden Seiten nicht über die Schnur trete. Das ist/ daß weder unter dem Vorwand des Gehorsams welchen man dem Fürsten schuldig ist/ die Gottesfurcht einen Anstoß leyde/ noch auch unter dem Schein einer Gottesfurcht / der Gehorsam und die Ehrerbietung welche man dem Fürsten schuldig ist / nebst der Höflichkeit bey Seite gesetzet werde.

§. 9. Bey dem Esra ist vor allen andern zu mercken / daß desselben zweiffelhaffte und Apocryphische Bücher nicht vor Canonische zu halten

h) Siehe Herr Becmans dissert. **von der vierten Monarchie so in seinen** meditat. polit. **zu finden ist.** Eine andere und zwar nicht ungelehrte Auslegung des Traums Nebucadnezars hat der berühmte Herr von der Hardt in dem *Tr. les quatre Monarchies* gemacht.

i) Denn der Daniel hat sich auch mit Lebens-Gefahr von dem Götzendienst enthalten / und dennoch schilt er nicht auf den König und die Hofbediente/ auch wo ihm der König selbst Gelegenheit dazu giebt ; ferner so entdecket er ihm die nicht gar zu angenehme Warheit/ mit der grösten Bescheidenheit / ꝛc. daher er denn in der That mit seinem Exempel zeiget/ was das geredet sey/ wenn man spricht / die Unterthanen müsten in dergleichen Fällen sich nur leydend (passive) verhalten/ und daß man die Könige nicht durch einen unzeitigen Eyffer aufbringen müsse/ unter dem Vorwand eines heiligen Eyffers / welcher dennoch nichts anders als ein verborgenes Pabstthum ist.

ten sind / weil viele nichtige Erscheinungen / und alte Weiber-Mährlein darin befindlich. als z. 4. *Esr.* 14. Daher einige Kirchen-Väter Gelegenheit genommen zu behaupten / daß Esra die Bücher altes Testaments welche gantz und gar untergangen gewesen / durch eine wunderbahre Eingebung / innerhalb 40. Tagen gleichsam wieder ersetzet habe. *)

§. 10. Weiter / ob gleich gemeiniglich gelehret wird / daß der Esra mit grosser Auffrichtigkeit und Fleiß die Canonischen Bücher altes Testam. wieder hervorgebracht habe / k) so muß man doch nicht mit dem Spinosa l) glauben / Esra sey der einige Uhrheber derer Canonischen Bücher die wir heutiges Tages haben / und es wäre dieselbe nur einige Collectanea von Esra, die er nicht vollends ausgearbeitet und durchgesehen hätte.

§. 11. Ferner muß man die Streitigkeiten derer gelehrten von eben diesem Esra bemercken; nehmlich ob er mit dem Propheten Malachia eins sey? ob er Urheber von der Masora und von denen Hebräischen Puncten sey? ob er mit denen

*) In der *H. E. Goth.* wird der Tertullianus, Basilius, Irenæus, Clemens Alexandrinus pag. 336. angeführet. Siehe den Selden. *de Synedriis lib. 2. c. 16. §. 7. p.* 1022. Siehe auch des Anton. von Dale *dissert. de hist. Aristeæ c.* 1. & 19. diese Fabel wiederleget auch der Natalis Alexander. *T. 2. f.* 338. *seq.*

k) Hist. eccles. Goth. *p.* 334.

l) *d. Tract. Theol. politico c.* 8. & 9. wieder welchen man den Regnerum a Mansveld *cap.* 14. & 15. und den Cuperum *lib.* 1. *cap.* 8. & 9. nachlesen kan.

heutigen Buchstaben / welche damals Chaldaische Buchstaben gewesen / die heil. Schrifft geschrieben/und die mit rechten Hebräischen Buchstaben geschriebene Codices denen Samaritanern gelassen? endlich auch / ob er Uhrheber von denen Büchern der Chronicka oder Paralipomenon sey? m)

§. 12. Am meisten aber muß man auff die Thaten des Esræ und Nehemiæ, in Reformirung des Jsraelitischen Volckes n) acht haben/ als welches ein rechtes Exempel ist/ wie man eine verderbte Republique nicht allein durch Gesetze und Strengigkeit sondern auch mit Güte/ bitten/ und durch gute Exempel wieder zu rechte bringen könne.

§. 13. Und ob gleich der Esra auch vor den Urhe-

m) Siehe H. E. Goth. *p.* 325. 334. 335. Arnolds **kurtzgefaste Kirchen-Historie** *p.* 46-57. Spinosa *d. l. cap.* 10. **von Anfange**/und den Mansveld und Cuperum dabey. Simon. *Hist. Crit. Vet. Test. lib.* 1. hin und wieder/ und was die Niederländischen Theologi dawieder geschrieben/ der Simon aber darauf geantwortet hat. Siehe desselben *disquisit. Crit. de bibl. edit. c.* 4. *seq.* Natalis Alex. *Tom.* 2. *f.* 341. *seq.* allwo er auch *f.* 347. *seq.* von der Frage handelt/ob Esdras auctor von der Cabala sey.

n) Siehe die H. E. Goth. *p.* 325. 328. 330. allwo insonderheit das Geboth von der Heiligung des Sabbaths / durch Unterlassung des Handelns / und Nachlassung derer schweren Zinsen z. e. die vom hundert gegeben werden ꝛc. anzumercken ist. Von der Juden ihrem Verderbnüß zur Zeit der Babylonischen Gefängnüß Siehe Arnolds **kurtz gefaßte Kirchen-Hist.** *p.* 44.

o)

Urheber des grossen Synedrii gehalten wird / so setzet man doch insgemein den Ursprung davon in die Zeiten Mosis / o) so daß der Esra dasselbe nur wieder auffgerichtet hat.

§. 14. Allein auch diese Reformation des Esræ und Nehemiæ hat nicht lange gewehret / weil nach ihrem Tode / diejenigen / die man dem Regiment welches auch öffters mit dem Priesterthum verknüpfet gewesen vorgesetzet / gottlose Leute waren / und die gröβten Laster begingen. p)

§. 15. Gleichwie ich aber schon oben erwehnet / daß dem Josepho nicht allerdings zu trau-

o) Siehe Carpzov. *in not. ad Schikard de jure regio Hebr. cap.* 1. *Theorem.* 2. *p.* 9, *10*, 11. Der auch die dritte Meinung des Petavii anführet welcher desselben Ursprung erst vom Pompeio herleitet. Wovon man mit mehrern den Seldenum *de Synedriis Hebr. lib.* 1. *cap.* 6. §. 6. *p.* 678. *it. tot. cap. vlt. lib.* 2. nachlesen kan. Und ist das gantze Werck des Seldeni sehr zu recommendiren / weil darinnen viele Ursprünge derer Kirchen-Gebräuche enthalten sind die man anderswo nicht findet / und welche das noch bey uns herrschende Pabstthum deutlich zeigen. Jedoch muß man auch des Herrn Clerici diss. *de origine Synedrii* dabey lesen / welche denen Historischen Büchern altes Testaments beygefüget ist. Alwo er den Ursprung desselben erst von denen Zeiten derer Seleuciden herführet.

p) Siehe *Arnolds* kurtz gefaßte Kirchen-Historie *p.* 53.-66. Wiewohl ich mich nicht getraue / solches wie der Herr Arnold zu thun scheinet / der Verknüpfung des Regiments und des Priesterthums zu zuschreiben. Siehe was oben *c.* 5. *n.* 8. gesaget worden ir. Hist. Eccles. Goth. *p.* 253.

en sey / q) / so ist ein gleiches von denen Büchern der Maccabæer zu sagen / welche der Josephus fast eintzig gefolget ist / so weit nehmlich die Historische Geschichte darin gehen. Es ist auch noch dieses zu mercken / daß der Josephus und die Bücher der Maccabæer offt von einander unterschieden sind. r) Daher denn die Miracke! welche in denen Büchern der Maccabæer stehen / sehr zweiffelhafft sind / ob gleich die Päbstliche Scribenten ihres Interesse wegen viel darauff zu bauen pflegen. s)

§. 16. Bey der Griechischen Uebersetzung der heil. Schrifft welche in diese Zeiten gehöret / sind die Fabeln und falschen Miracke! welche einer Nahmens Aristæas, t) und aus demselben der Josephus davon erzehlet hat / zu bemercken.

§. 17. Die Uebersetzung selbst aber / gleichwie sie zu den Zeiten Christi im gemeinen Brauch gewe-

---

q) Siehe fürnehmlich was oben *cap.* 3. §. 48. gesaget worden / und die H. E. Gothan. *lib.* 1. *c.* 3. *Sect.* 2. an unterschiedlichen Orten / insonderheit aber *p.* 399. 401, 410. &c. Siehe auch von Dale *Historia Aristeæ. cap.* 10. & 11.

r) Hist. eccles. Goth. *d. l. p.* 397. und *p.* 385.

s) Wegen des Judæ Opferung für die todten / H. E. Gothan. *p.* 380.

t) Siehe die H. E. Goth. *p.* 397. welche doch in einigen Stücken gar zu gelinde ist / ohne Zweiffel denen Kirchen Vätern zu gefallen / welche gar zu günstig von diesem falschen Aristea geurtheilet haben / daher man des Antonii von Dalen gelehrte Dissertation, von diesem Buch und denen darinn befindlichen Fabeln so A. 1705. zu Amsterdam gedruckt ist / dabey lesen muß.

u)

wesen/ also ist dieselbe auch vormals/ und auch zu unsern Zeiten so hoch geschätzet worden/ daß man dieselbe auch dem Hebräischen Grund-Text vorgezogen hat/ und ist davon die Streitigkeit des Isaaci Vossii mit dem Richard Simon bekant. u)

§. 18. Das Jüdische Volck aber/ gleichwie dasselbe nach den Zeiten Mosis und Josuæ die Sitten der aller verderbtesten Völcker/ und die überdem so hart verboten waren annahm/ w) hiernechst unter dem Jeroboam, bald von dem wahren Gottesdienst abging/ und auch unter denen Jüdischen Königen/ gar öffters durch die Laster anderer Völcker angestecket wurde; also sind auch weder in der Babylonischen noch auch in der Aegyptischen Dienstbarkeit diese verderbte Sitten wenig ausgebessert worden; so daß nach der Zurückkunfft aus der Gefängnüß/ der Umgang mit denen verschiedenen Völckern/ und die mit denenselben gemachte Bündnüsse/ Gelegenheit gegeben/ daß dieses Verderbnüß immer

u) Siehe auch die H. E. Goth. und von Dale *d. l.* Vossius *de 70. Interpr. & oraculis Sibyllinis.* Simonis *histor. Crit. Vet. Testam. lib. 2. c. 4. & opuscula critica adversus Isaac. Vossium.* Wie auch die *disquisit. crit. de variis bibliorum editionibus cap. 17.* Hieher gehöret auch eben des Vossii dissert. *de ætate mundi* und des Anonymi *antiquités des temps retablies. conf. van Dæle d. l. p. 112.*

vv) Es hat nie ein Volck grössere Laster begangen als die Juden/ nicht allein der Pöbel/ sondern auch vornehmlich die Fürsten und Priester/ zur Zeit des zweyten Tempels. Wenn man den Josephum lieset/ so muß man erstaunen.

x)

mehr und mehr zugenommen / bis endlich Christus in die Welt kommen / und die gantze Jüdische Republique bald darauff zu Grunde gegangen ist.

§. 19. Nehmlich die Abgötterey / davon sie Gott so ernstlich und so vorsichtiglich durch Mosen und die Propheten zurück gezogen hatte / ist unter andern Ursachen / auch grossen theils von dem Hochmuth und der Tyranney hergekommen. Denn man kan nicht sicherer über andere herrschen / als wenn man über ihren Verstand herrschet / diesen aber kan man durch nichts beherrschen als durch falsche und alberne Meinungen von Gott / vom Ursprung der Welt / von der Natur des Menschen / und dergleichen wie auch dadurch daß man derer Menschen ihren Passionen mit dem Bedinge / daß sie wieder nach unserm Willen thun sollen / durch die Finger siehet. x)

§. 20. Zu dem Ende nun haben die Tyrannen anfangs sich derer Heydnischen Priester bedienet; Daher ists auch nöthig gewesen / daß die Tyrannen selbst die Priester so hoch und unbeschreiblich verehret / damit sie sich des Betrugs dessen sie sich wieder das Volck gebrauchen solten / nicht auch wieder die Tyrannen bedienen möchten. Und disfals haben sich auch selbst die Tyrannen die Aufsicht / und die jurisdiction auff die Priesterthümer vor sich und ihre Familien vorbehalten.

§. 21.

x) Siehe den Autorem eines Holländischen Buches unter dem Titel: Historie von dem Godsdienst.

§. 21. Nehmlich da eben der Hochmuth mit sich brachte / daß auch die Kinder derer Tyrannen in denen albernen Meinungen erzogen würden / haben die Heydnischen Priester mit leichter Mühe aller Orten / so wohl über den Fürsten als auch über das Volck / ob gleich an einem Orte mehr als am andern / ihre Tyranney ausüben können. y)

§. 22. Und diese Sitten herrscheten durch die gantze Welt / da sie doch das gantze Menschliche Geschlecht verderbten / und allem Endzweck derer Republiquen, z) ja auch derer Priester selbst a) höchst zu wieder waren.

§. 23. Die Philosophos aber haßten die Heydnischen Priester am meisten / weil dieselben durch ihre Lehren die größte Stütze b) der Priesterlichen Tyranney herum warffen.

y) Siehe die H. E. Goth. *Tom.* 2. *p.* 5, 7, 8, 11, 12. und die daselbst p. 4. angeführte Auctores.

z) Siehe die H. E. Goth. *d. l. p.* 3. und *p.* 35. Denn es war kein Laster welches nicht gleichsam seinen Schutz GOtt hatte.

a) Denn wenn sie gewohnt sind wieder andere grausam zu verfahren / so verschonen sie endlich auch sich untereinander selbst nicht. Und kan man dergleichen Exempel beym Josepho in denen Lebens-Beschreibungen derer Päbste / und auch bey andern Scribenten in denen Lebens-Beschreibungen derer Ketzermacher ꝛc. finden,

b) Nehmlich wie *n.* 19. gesaget ist / die alberne Meinungen des Volckes von der Natur der Götter / der Welt / und der Physischen so wohl als moralischen Natur des Menschen ꝛc. Siehe z. e. des Ciceronis Bücher *De naturæ Deorum.* Siehe auch die *H. E. Goth. p.* 11, 12.

§. 24. Daher es denn kein Wunder ist / daß die meisten Philosophi, zu allen Zeiten / durch die Verläumdung derer Priester / (wiewohl diese öffters ihre Sachen sehr heimlich gespielet /) der Atheisterey beschuldiget worden. c)

§. 25. Jedoch ist nicht zu läugnen / daß die Heydnischen Philosophi selbst / zu Wiederbringung der Warheit sehr wenig beygetragen haben / weil sie nehmlich die wahren Gründe derer dem gantzen Menschlichen Geschlechte nützlichen Warheiten nicht entdecket haben. d)

§. 26. Derohalben sind die Juden gleichfals in solche Aberglauben und falsche Lehren verfallen / und haben sie sich eben so wohl als die Heyden in unterschiedene Secten eingetheilet.

§. 27. An denen Streitigkeiten zwar zwischen denen Samaritern und denen Juden / sind schon von Zeiten der Babylonischen Gefängnüß her / verschiedene / nicht allein Geistliche sondern auch

c) Also ist bekant / daß die Philosophi welche vor dem Socrate die Physic gelehret haben / ins gemein Atheisten sind genennet worden. Eben so ist auch der Socrates, Aristoteles, Cicero und auch andere / der Atheisterey wegen entweder angeklaget oder doch desselben beschuldiget worden. Siehe Sam. *Parckeri disp. de Deo disp.* 1. und des aque lots Urtheil von des Ciceronis Buch *de natura Deorum* in der dissertat. *de l'exsistence de Dieu p.* 132.

d) Hier ist zu wiederholen was ich ausfürlich in denen Cautelen bey der Rechts-Gelahrheit / *cap.* 6. von der *Hist. Philos.* gesaget, zu geschweigen der unflätigen Liebe derer Heydnischen Philosophen Siehe die H. E. *Goth. p.* 6.

e)

auch höchst politische Ursachen schuld gewesen / welche sich nach der Zeit mehr gehäuffet als vermindert haben. e) Jedennoch aber / hat dieser Haß mehr geist als weltliche Sachen betroffen / wiewohl man von der Secte und der Lehre derer Samaritaner eine nicht gar zu wahrscheinliche und genaue Nachricht hat. f)

§. 28. Allein nach der Zeit sind unter denen Juden selbst sonderlich drey g) Secten entstanden / nehmlich die Phariſäer / Sadducäer / und Essäer / von deren Unterschied der Josephus h) vornehmlich nachzuschlagen ist / doch muß man sich vor die verschiedene Meinungen welche aus der nicht gar zu richtigen Erklärung des Josephi entstanden sind / i) in acht nehmen.

§. 29.

---

e) Siehe den Josephum in dem Register unter diesem Worte.

f) Denn der Samuel Basnage hat in seinen *annal. eccles. Tom.* I. *p.* 198. *seq.* schon deutlich gewiesen daß der Epiphanius und diejenigen welche ihm folgen / hier hin und wieder sehr anstossen.

g) Einige nennen noch andere / nemlich die *HERODIANER*, weil sie nemlich den Herodem vor den Messiam gehalten haben / welche der Basnage *Tom.* I. *p.* 191. wiederleget / die *HELENISTEN*, von welchen eben der Basnage die neuere Meinung vertheidiget *p.* 447. von der andern / als des Justini martyris, Hegesippi, und des Eusebii Irrthümern in Vermehrung derer Secten / handelt der Basnage *p.* 197.

h) In denen Jüdischen Alterthümern *lib.* 18. *c.* 2. und von dem jüdischen Kriege *lib.* 2. *cap.* 12.

i) Der Basnage erkläret an besagtem Orte *p.* 166. - 197. den Josephum

§. 29. Wenn man die Sache politisch- und philosophischer Weise ansiehet / so findet man / daß gleich wie die Pharisäische Lehre mit der Stoischen / die Sadducäische mit der Epicurischen / und die Essæische mit der Cynischen Lehre einige Gemeinschafft hatte / also bemuheten sich die Pharisäer daß sie dem Volcke gefallen möchten / die Sadducäer insinuirten sich bey denen Vornehmen / (k) die Essæer aber führeten gleichsam ein Mönchs Leben.

§. 30.

Phum sehr ausfürlich / alwo er zugleich zeiget / daß diese drey Secten nur erst zur Zeit des andern Tempels / und nach denen Maccabæern entstanden sind; wie auch / daß es falsch sey / wenn man lehret / die Sadducäer hätten nur allein die 5. Bücher Mosis angenommen / die Essener aber wären eingetheilet gewesen in Theoreticos und Practicos, und die Pharisäer hätten die Metempsychosin geglaubet ꝛc. Jedoch was diese letztere Lehre der Pharisäer betrifft / so scheinet daß man aus demjenigen / was der Ligtfoot *ad cap. 23. Actor. v. 8. & ad cap. 9. Johann. v. 2.* wie auch was der Hammondus und Clericus an auch der Scultet. *exercit evangel. lib. 1. cap. 24. p. 66.* beygebracht / dem Basnage auf seine Einwürffe genugsam begegnen kan. Ja man könte ihm auch dieses darauf antworten / daß die Lehre von der metempsychosi, der Lehre von der Auferstehung der Todten nicht gäntzlich zuwieder sey. Siehe Crœsi *quacker historie. p. 350. seq.* und die H. E. Gothan, *Tom. 2. p. 10.* daß aber die Sadducæer nur aus Verläumdung für Atheisten gescholten werden / solches hat der *Webster* in einem Englischen Tractat. *The displaying of supposed Witchraft. cap. 3. p. 38.* sehr gründlich erwiesen.

k) Hieher gehören die merckwürdigen Geschichte

§. 30. Aber auch unter denen Pharisäern selbst/ sind nicht lange vor Christi Gebuhrt/ die Schammæanische und Hillelianische Schulen in Streitigkeiten verfallen und haben sie sich ebenfals in neue Secten l) getheilet. Und wird es einem Liebhaber der Weißheit viel helffen/ wenn er eine genaue Nachricht davon hat/ weil er alsdenn/ nicht allein die Streitigkeiten des Herren Christi mit denen Pharisäern besser verstehen kan/ sondern er kan auch alsdenn die gottlosen Betrügereyen erkennen/ wodurch die Hillelianer sich die Gunst des Volckes zu wege brachten.

welche der Joseph de Hircano *antiquit. Judaic. lib.* 13. *cap.*18. *p.*352. aufgezeichnet hat. Aus welchen Exempeln man nachfolgende Caucel zu nehmen hat/ wie gefährlich die Heuchler einem Fürsten sind/ und warum dennoch diejenigen Fürsten welche absolut herrschen wollen/ dieselben öfters von nöthen haben.

l) Von diesen Secten kan man den Lightfoot in *Hor. Hebr.* und den Selden *de uxora hebraica* nachlesen.

Das 9. Hauptstück.

Von denen General Cautelen bey der Kirchen-Historie Neues Testaments.

Innhalt.

Nutzen des gegenwärtigen Hauptstücks §. 1. die Warheit muß hier aus verschiedenen Scribenten zusammen gesuchet werden/ §. 2. Entzweck der Christlichen

chen Religion §. 3. nemlich die Wiederbringung der wahren und alten Religion jedoch in grösserem Licht §. 4. dreyfaches Verderbnüß der jüdischen Religion §. 5. welche durch die Lehre Christi ausgebessert worden §. 6. der Begriff der Christlichen Religion bestehet nicht in blosser Ausbesserung der Sitten-Lehre §. 7. noch auch in einem Symbolo eines speculativischen Glaubens §. 8. Christus hat alle nöthige Glaubens-Artickel gelehret §. 9. der Ursprung und Fortgang der verderbten Christlichen Religion ist zu mercken §. 10 nicht allein historischer sondern auch philosophischer weise §. 11. und ist derselbe vornemlich in dem Verderbnüß der Clerisey und der clericalischen Gewalt zu suchen §. 12. nicht nur in VI. Seculo §. 13. noch auch erst im IV. Sæculo. §. 14. Lob Herrn Arnolds §. 15. Urtheil von des Corvini Schrifft/ §. 16. erster Grad des Verderbnüsses §. 17. anderer Grad §. 18. die ersten Ketzereyen sind aus der Vermischung der cabalistischen Lehre mit der Lehre Christi entstanden §. 19. dritter Grad §. 20. vierter Grad §. 21. fünffter Grad §. 22. sechster/ §. 23. siebender/ §. 24. achter §. 25. neunter §. 26. zehender §. 27. auch muß man von der Tyranney der Clerisey §. 28. verschiedene Grade anmercken §. 29. erster Grad §. 30. anderer 31. dritter §. 32. vierter §. 33. fünffter §. 34. sechster §. 35. siebender §. 36. achter §. 37. neunter §. 38. zehnter §. 39. elffter §. 40. zwölffter §. 41. dreyzehnder §. 42. vierzehnder §. 43. funffzehnder §. 44. sechzehnder §. 45. siebenzehnder §. 46. achtzehnder §. 47. Werckzeuge dieser Lehre §. 48. Unvermögen derer Dd. die sich denenselben wiedersetzen §. 49. Nutzen der gegenwärtigen anmerckungen. §. 50.

§. 1.

DB wir gleich vieles so hieher gehöret schon in vorhergehenden Capiteln ausgeführet haben / so erfordert dennoch das Ver-

Verderbnüß der Kirchen-Historie neues Testaments / theils eine Wiederholung / theils eine Erklärung / zum theil auch eine Zugabe derer noch rückständigen Cautelen.

§. 2. Für allen Dingen muß man sich nicht in die Systemata der Kirchen-Historie / welche wir heutiges Tages haben verlieben / sondern man muß die Kennzeichen der Warheit wohl inne haben / durch welche man die Warheit / welche nicht nur von einem vorgetragen worden / sondern hie und da verborgen liegt / aus unterschiedlichen auch sich einander wiedersprechenden Scribenten zusammen suchen a) muß.

§. 3. Die Kennzeichen der Warheit betreffend / so muß man vor allen Dingen den Endzweck der Christl. Religion, und derselben Unterschied von der Mosaischen b) und Heydnischen Religion betrachten.

§. 4. Der Endzweck aber der Christl. Religion ist dieser / daß die wahre und alte Religion, welche zum Theil verdunckelt / zum Theil aber auch

a) Nehmlich ein Studiosus der Kirchen-Historie muß dieses bemercken / daß es bey denen sich wiedersprechenden Scribenten der Kirchen-Historie / eben so zugegangen sey / als bey allen andern Streitigkeiten / in allen Facultæten / nemlich daß sie der anderen ihre Fehler sehr leicht / ihre eigene aber gar nicht sehen / und solcher Gestalt kan ein Liebhaber der Weißheit die Scribenten von allen Secten gebrauchen.

b) Daher siehet man die Nothwendigkeit der Kirchen-Historie altes Testaments / weil man ohne dieselbe dieses Kennzeichen nicht appliciren kan.

c)

auch in der gantzen Welt/ das ist so wohl bey denen Jüden als auch bey denen Heyden verderbet/ wiederbracht werde/ und daß also die Sache zu der alten Einfalt der Religion derer Patriarchen jedoch in grösseren Licht/ und mit Auslöschung des Schattens von zukünfftigen solle gebracht werden. c)

§. 5. Ferner/ gleichwie es gewis ist/ daß Christus und die Apostel den Anfang zu dieser Ausbesserung gemacht haben/ hernach aber durch Paulum und die demselben nachgefolget sind/ die weitere Ausbreitung bey denen Heyden geschehen/ also ist auch bekant/ daß das Verderbnüß der Jüdischen Religion sonderlich in drey Stücken bestanden habe/ nehmlich in dem Verderbnüß des moralischen Gesetzes durch die Lehre der Pharisäer/ dann in dem falschen Begriff von dem Messia und desselben zeitlichen Reiche/ und endlich in dem doppelten Irrthum/ von dem Zustande der Seelen nach diesem Leben/ nehmlich der Metempsychosi und dem Sadducæismo.

§. 6. Zugleich aber ist bekant/ daß der fürnehmste Zweck Christi/ auff die Verbesserung dieser drey Haupt-Fehler gegangen sey. d)

§. 7. Daher man sich für zweyerley sonderlich zu hüten hat/ erstlich daß man sich nicht einbilde die Christliche Lehre bestehe nur in einer aus-

ge-

c) Siehe was oben im fünfften Hauptstück n. 30. aus dem Cave angeführet worden.

d) Hieher gehöret des berühmten HerrenLoocks gelehrter Tractat unter dem Titel: *que la religion chretien-*

gebesserten Sitten-Lehre / und weil sie also bloß auff die Vernunfft gegründet sey / so habe man die Glaubens-Artickel welche sich auff eine übernatürliche Offenbahrung gründen / nicht zu achten c)

§. 8.

tienne est très raisonable darinnen er zeigen wollen / der Jnhalt der Christlichen Religion bestehe darinn / daß man glaubet, JEsus sey der Messias, das Kennzeichen der Religion aber sey ein heiliges Leben / und die Belohnung derselben sey das ewige Leben / und die Auferstehung derer Todten.

c) Dieses Jrrthums beschuldiget man die Socinianer, obs mit Recht geschehe solches gehöret hieher nicht / sondern wir wollen unten davon handeln. Aus angeführten aber erhellet / was zu halten sey von der Lehre des Hobbesii *de cive cap.* 17. & 18. daß nur ein Artickel Christlichen Glaubens sey / nemlich daß JEsus auch Christus ist / und von dem wieder diese Meinung ins besonder geschriebenen Buch des Herrn Rechenbergs. Was diejenigen betrifft welche den Hobbes wiederleget / muß man zusehen / ob sie die in nachfolgendem §. gegebene Caurel beobachtet haben. Hobbes läugnet den Artickel von dem ewigen Leben nicht / (Siehe das 17. *cap. n.* 5. in besagtem *Tr. de cive*) sondern er setzet denselben vor aus. Er hat auch viele Jrrthümer der gemeinen Lehre und der Päbstlichen Geheimnüssen entdeckt / sonderlich im *Leviath. part.* 3. & 4. Aber es muß denselben niemand lesen der nicht in der Lehre der Warheit feste gesetzet ist / wegen der vielen eingemischten Jrrthümer / welche aus dem haupt-Jrrthum von der fälschlich eingebildeten Moralität derer menschlichen Verrichtungen / oder daß dieselbe von dem freyen Willen eines mächtigern dependire herrühret. Daher er insonderheit den Artickel der Christlichen Religion von dem heiligen Leben / und von der ausbesserung derer Pharisaei-

§. 8. Hernach / daß man sich auch nicht einbilde Christus oder die Apostel hätten im Sinn gehabt ein Systema f) oder ein Symbolum eines Speculativischen Glaubens von denen Geheimnüssen des göttlichen Wesens zugeben / welches durch Menschliche Straffen müsse eingeschärffet werden.

§. 9. Ferner muß man nicht meynen / Christus habe einige zur Seeligkeit nöthige Glaubens-Artickel ausgelassen / welche die Apostel nachmals hätten ersetzen müssen. g) §. 10.

---

schen Lehren unterlassen hat. Man kan also leicht zwischen dieser Lehre des Hobbes und der Lehre des Lockens einen Vergleich anstellen. Was der Hobbes gutes hat / solches findet man beym Locken, ohne daß es solte mit der verkehrten Lehre des Hobbesii vermischt seyn.

f) Den (1) findet man ein solches Systema oder Symbolum bey keiner Religion / auf der Welt / noch auch in der jüdischen Religion / (die ohne Zweiffel die wahre und rechtgläubige ist) wegen der Unbegreiffligkeit des göttlichen Wesens / und der geistlichen Sachen. (2) So war auch die jüdische Religion in dergleichen Lehren nicht verderbet / konte auch darinn nicht verderbet seyn / so daß es keiner Ausbesserung bedurffte (3) lieset man auch nicht / daß Christus und die Apostel solche Verbesserung vorgehabt / oder ein Symbolum gemacht haben. Vielmehr waren (4) die Apostel gemeine Leute die von allen subtilen Wissenschafften und philosophischen Kunstwörtern (terminis) nichts gewust / und eben auf die Art gelehret / als die Menschen im gemeinen Leben zu reden pflegten / daß dahero die Lehre Christi und derer Apostel / was die Kunstwörter betrifft / auch von denenjenigen hat können verstanden werden die nicht studiret hatten / ꝛc.

g) Denn dieses ist Christi Amt

§. 10. Gleichwie aber hieraus erhellet / daß die Christl. Religion anfangs sehr einfältig h) gewesen / also muß man nicht unterlassen / den Ursprung und Fortgang der verderbten Christl. Religion, besser als insgemein zu geschehen pflegt / zu untersuchen.

§. 11. Und da muß man nicht nur allein jeden Fall durch alle Sæcula anmercken / i) sondern man muß sich bemühen gleichsam einen kurtzen Grund-Riß von dieser Sache auff einmahl vor Augen zu stellen. k) §. 12.

Amt zuwieder / nicht alleine so ferne er ein Lehrer der Weißheit / sondern auch so ferne er ein Seeligmacher ist. Ob nun gleich niemand ist der das Gegentheil lehret / so muß man doch die Cautel wegen der contrairen praxi wohl bemercken. Und hat man also dieser Cautel **das letzte Capitel im ersten Theil** des Lockianischen Buches welches nachfolgenden Titel hat / beyzufügen. *S'il faut chercher des nouveaux articles de foi, dans les epistres des Apotres, & ou l'on montre que la religion doit étre à la portée des plus simples.*

h) Siehe was n. 5. und 6. gesaget ist / hieher gehöret des Timanni Gesselii Simplicitas fidei Christianæ *it. antiqua & unica fides & sola servans.* Von welchem Buche schon oben **im dritten Hauptstück** n. 36. 37. 38. gesaget ist. Hieher gehöret auch der Auctor des *latitudinarii orthodoxi* so zu Londen A. 1697. gedruckt ist / wiewohl derselbe behutsam zu lesen ist / theils weil er die Parthey der er zugethan ist verhelet / theils weil er gar zu General und dunckel / auch von demjenigen schreibet / was zur Kirchen-Historie selbst gehöret / so daß er niemand nützen kan der nicht die Kirchen-Historie schon gut verstehet.

i) Welches in **nachfolgenden Haupt-Stücken** geschehen soll.

k) Grotius hat die Sache

§. 12. Für allen Dingen muß man sich hüten/ daß man das Verderbnüß der Kirchen nicht dem Pabst

che in seinen Annal. Belgic. *lib.* 1. *p.* 8. mit wenig Worten / vorgestellet. Wenn er spricht: Christianam Religionem sola quondam Simplicitate venerandam mox aggregati diversæ philosophiæ Professores suæ quisque doctrinæ placitis, tum Judæi, Græci, alii, patriis Cærimoniis instruxere, quo Majestatem Sacrorum haud frustra repertam meliores ad usus verterent. Sed hæc libera diu & privato singulorum aut Ecclesiarum arbitrio sumta, paullatim auctoritate docentium facundia, conciliorum suffragiis in legem & necessitatem mutata, subnascente temporum barbarie, quæ per cœcas disputandi ambages facile defendebantur, d. i. die Christliche Religion welche ehemals bloß wegen ihrer Einfalt hoch zuhalten war / haben die Professores von verschiedener Philosophie durch ihre Lehr-Sätze / nachmahls die Juden/Griechen/und andere / mit ihren Cærimonien angefüllet/ damit sie die Majestät der geistlichen Sachen welche sie nicht vergeblich gefunden/zu bessern Nutzen anwenden möchten. Alleine es ist dieselbe/ da sie lange Zeit frey gewesen und nach eines jeden Privat-Menschen/ oder auch derer gemeinden freyen Willkühr angenommen / allgemählig durch den vermehrten Gebrauch derselben und durch die Beredsamkeit derer Lehrer/ wie auch durch die Einstimmung derer Conciliorum endlich in ein Gesetz und Nothwendigkeit verwandelt

dele

Pabst eintzig und allein zuschreibe / oder die Päbstl. Geheimnusse in der Historie vom Ursprung und Wachsthum der Päbstl. Gewalt suche. Denn ob man gleich solches auch nicht aus denen Augen setzen muß / so ists doch vergebens daß man sich dabey auffhalte / bevor man den Ursprung und Fortgang des Verderbnüßes der gantzen Clerisey / und der Clericalischen Gewalt weiß / als worin nehmlich die Stütze und der Grund ja die Wurtzel des gantzen politischen Pabstthums stecket. l)

delt worden / da sonderlich die Unwissenheit derer Zeiten dazu kam / da denn durch die blinde Weitläufftigkeiten des disputirens diese Dinge gar leicht vertheidiget wurden. Und was mit mehrerm daselbst biß auf unsere Zeiten folget. Denn der gantze Ort des Grotii verdienet gelesen und untersuchet zu werden / daher ich auch von dem vornehmsten hier ein und anders ordentlich beybringen werde.

l) Das erstere ist schon von vielen Scribenten z. e. von denen Centuriatoribus Magdeb. und dem Heideg. gezeiget worden. Ja auch selbst unter denen Papisten ist solches von vielen geschehen / nicht allein von denenjenigen / welche in des Goldasti *Monarchia Imperii* zusammen gedruckt sind / sondern auch von denenjenigen welche von der Freyheit der Französischen Kirche geschrieben / unter welchen der Petrus de Marca der vornehmste ist / in dem *Tr. de Concordia sacerdotii & Imperii* (die Historie von denen Scribenten welche von der Freyheit der Französischen Kirche geschrieben / hat der M. Petrus Zorn. in dem neulich zu Rostock edirten *Tr. de libertate ecclesiæ Gallicanæ*, ans Licht gestellet.) Hieher gehören auch die Schrifften des Cavens, Natalis

§. 13. Daher man den Ursprung des politischen Pabstthums nicht erst im 6ten Sæculo unter dem Phoca und Gregorio M. suchen / und sich einbilden muß / daß vor diesen Zeiten der fürtreflichste Zustand der Kirchen / so wohl was die Lehre als auch die Sitten anbetrifft / gewesen sey. Denn dieses pflegen diejenigen / welche unter denen Papisten noch am auffrichtigsten geschrieben haben / zu thun. m)

§. 14. Ja man muß sich auch nicht einbilden daß in denen drey ersten Sæculis die Lehre und Sitten in der Christl. Kirche einerley und zwar bestän-

talis Alexandri, Eliæ du Pin &c. von welchen wir schon oben im dritten Hauptstück geredet haben. Von dem andern aber findet man nirgends nichts.

m) Die Ursache davon ist gar leicht zu begreiffen / weil nemlich unter dem Phoca der Gregorius M. und desselben Nachfolger / die Bischöffe zu Rom / die eminentz über die andern erhalten. Hieher gehöret des Ludovici Thomassini *vetus & nova ecclesiæ disciplina, circa beneficia & beneficiarios.* Die neueste edition davon ist zu *Lyon* 1705. in 3. Tomis edirt. Dieser Auctor hat die meisten Hauptstücke des Kirchen-Rechtes gelehret / nach denen vier Zeiten (1) von Christi Gebuhrt biß auf den Clodovæum (2) von da an biß auf Carolum M. (3) und von da an biß auf den Hugonem Capetum und endlich (4) biß auf unsere Zeiten. Aber in der ersten Classe beobachtet er nicht den Unterschied derer 5. ersten Sæculorum, sondern nach der in dem vorigen §. wiederlegten Lehre / hält er den Ursprung derer Kirchen-Sachen für sehr schön / sie mögen auch entstanden seyn wann sie wollen / wenn es nur in denen fünff ersten Sæculis geschehen.

n)

beständig unverfälschet gewesen. Denn auch auff diese Art wird man keinen Unterricht von dem wahren Ursprung des Verderbnüsses bekommen/ weil auch die auffrichtige Päbstl. Scribenten selbst/ und die des Pabstes fürragende Gewalt deutlich genug gezeiget haben/ das Verderbnüß der Clerisey in denen drey ersten Sæculis listiger Weise zu verhelen pflegen. n)

§. 15. Gleichwie man aber sehr wenig von den unsrigen findet/ welche die n. 13. und 14. erwehnte Cautelen beobachtet haben/ den einigen Herren Arnöld o) (so viel mir nehmlich bewust ist) ausgenommen/ also ist nicht zu verwundern/ daß diejenigen von denen unsrigen/ welchen daran gelegen ist daß diese Geheimnüsse denen Politicis nicht kund werden/ sich desselben Vorhaben wiedersetzet haben.

n) Ich ziele hier auf des Eliæ du Pin. Tr. *de scriptoribus ecclesiasticis*. Dieser zeiget gewißlich sehr aufrichtig an/ wie die Gewalt des Pabsts in dem vierten und fünfften Sæculo vielfältig zugenommen habe. Aber da er zu Ende des ersten Tomi, den gantzen Jnhalt der Lehre von denen Glaubens-Artickeln/ von der Kirchen-Disciplin und denen Gebräuchen derer ersten dreyen Sæculorum abhandelt/ hat er die Jrrthümer und die Laster der papenzenden Clerisey arglistiger Weise verborgen/ auch in Ansehung dererjenigen Dinge/ darinn die Protestanten von denen Catholiquen abgegangen sind.

o) Daher des Arnoldi Arbeit abermahl sehr zu loben ist/ jedoch muß die im dritten Hauptstücke n. 51. 60. weitläufftiger ausgeführte Anmerckung dabey beobachtet werden.

p)

§. 16. Daher man leicht urtheilen kan / was von des Jo. Frid. Corvini Buch zu halten sey / welches er dem Arnold entgegen gesetzet / unter dem Titel: *Corpus Doctrinæ*, oder von der wahren und falschen *Pietæt*, wenn man nur die billigen Vorurtheile welche oben p) eingeschärffet worden / bemercket.

§. 17. Es ist demnach mit dem Ursprung und Fortgang der verderbten Christl. Religion wahrscheinlich auff diese Weise zugegangen: Im Anfang wollten die Jüden welche einige Zeitlang nur allein Christen wurden / die zum Christl. Glauben angenommene Heyden zu ihre Jüdische Cærimonien zwingen / daher unter denen so wohl von Juden als Heyden neubekehrten Christen Haß und Zwiespalt entstanden q) da denn / wie es natürlicher Weise zu ge-

p) Im 2ten Hauptstück §. 53 - 58. Auch darinn hat der Corvinus erbärmlich angestossen / daß er überall auf hohe Auctorität / und nichts als die Patres aus allen *sæculis* und die Theologos, ja auch selbst den Aristotelem und die Papisten / oder doch die auf dererselben Auctorität gegründete gezwungene Auslegungen anführet / und nicht betrachtet hat / daß der Herr Arnold wenn er die Stellen derer Patrum anführet / er dieselben nur Καὶ ἄνθρωπον gebrauche / nemlich um diejenigen zu überzeugen / welche sich durch das Ansehen derer Patrum bethören lassen. Allein man thut sehr einfältig / wenn man solche Argumente dem Herrn Arnold und andern die von der Schwachheit derer Patrum versichert seyn / entgegen setzet.

q) Dieses lehret uns die gleich anfangs entstandene und in dem Concilio zu Jerusalem entschiedene Streitigkeit von der Beschneidung.

geschehen pfleget / die Jüdische Faction die übrigen gedrucket hat / so lange sie denenselben an der Zahl und an der Macht überlegen gewesen.

§. 18. Und eben aus dieser Ursache wurden von denen neubekehrten Juden die Pharisäischen / Rabbinischen / Cabbalistischen / Pythagorischen und Platonischen Meinungen unter die Christl. Lehre gemischt. r)

§. 19. Daher nicht zu verwundern ist / daß die Ketzereyen in denen ersten Sæculis aus der übeln Vermischung der thörichten Cabbalistischen oder Platonischen Lehre mit der einfältigen und Christlichen Lehre entstanden. s) Weil nach der

r) Denn der Pharisäer ihre metempsychosis war eine Erfindung des Pythagoras die Pythagorische Philosophie aber kam mit der Platonischen in vielen Stücken überein / daher auch die Lehren derer Platonicorum und derer Juden von denen Engeln und dererselben Classen übereinkommen.

s) Dergleichen Ketzereyen sind fast alle diejenigen / welche in dem ersten / andern / ja auch im dritten Sæculo entstanden sind. Gewiß die æones derer Valentinianer haben eine grosse Verwandschafft mit der Lehre derer Cabbalisten von den zehn Sephiroth und denen drey Classen der Welt / wie auch mit Theogonia derer Heyden. Siehe auch des Colbergs Platonisch Hermetisches Christenthum. Wie auch desselben Tr. von dem Ursprung und Fortgang derer Ketzereyen und Irrthümer in der Kirche. In welchem Tr. er sich zu beweisen vornimmt / daß die in denen ersten Sæculis entstandene Ketzereyen mehrentheils aus der Platonischen philosophie hergekommen wären / wiewohl der Colberg jedoch mit dieser

Cau-

ersten die Seeligkeit in nichtigen Nachgrübeln / welches die neuen Christen von dem Fleiß und von der Sorge ihre Sitten aus zu bessern und ein heiliges Leben zu führen ableitete / bestand.

§. 20. Aber wolte Gott daß die Orthodoxen-Lehrer von dieser Vermischung und auch von andern Irrthümern wären frey geblieben. Denn gewißlich es haben dieselbe nicht nur mit Häuffung derer aus dem Juden und Heydenthum genommenen Cærimonien die Einfalt der Christlichen Religion beschweret / und alles was sie aus denen Schrifften derer Apostel hierauff erzwingen konten / mit grosser Begierde angenommen; sondern sie haben auch denen Gläubigen Glaubens-Formeln aus der Heydnischen Philosophie fürgeschrieben.

§. 21. Denn da die Heydnischen Philosophi, als sie zur Christl. Religion traten / die heil. Schrifft nicht gleich verstunden / zwungen sie derselben Verstand auff den Begriff der Heydnischen / sonderlich aber der Platonischen Philosophie / und erfunden neue Kunst-Wörter ihren Begriff auszudrücken / verfolgten darneben diejenigen als gottlose Leute welche dieselben nicht annehmen wolten.

§. 22. Und da sonderlich im vierten Sæculo die aus dem Jüdenthum neu bekehrte Christen / den kleinsten / die aus dem Heydenthum bekehrte Chri-

---

Caurel zu lesen ist / daß er ohne genugsame Ursache voraus setzet / es seyn alle Platonische Lehren / so ferne sie von der scholastischen Theologie abgehen / irrig und hererodox.

c)

Christen aber den größten Theil ausmachten / hat man alsobald angefangen die Jüdische Gebräuche und Lehren / wenn sie auch gleich Mittel-Dinge gewesen t) zu unterdrücken / und sehr zu verachten / und diese Verfolgungen und Unterdrückungen hat man zu wahren Kennzeichen der seeligmachenden Lehre und Weißheit gemacht.

§. 23. Insonderheit aber entstunde zu dieser Zeit die Verfolgung wegen derer Philosophischen Kunst-Wörter / sonderlich in der Platonischen Philosophie, u) als welche damals am meisten unter denen Heyden berühmt war.

§. 24. Hiezu kam die Sophistische / rhetorische / und nicht gar zu honéte, sondern vielmehr offenbahr unanständliche Art zu disputiren / deren sich öffters auch die Kirchen-Lehrer / und die im höchsten Grad Orthodoxe Patres bedieneten. w)

§. 25.

t) Dieses zeiget vornemlich der Ausgang des Streits von dem Oster-Tage / und daß die quartadecimani d. i. die das Oster-Fest am 14ten Tage des Oster-Monaths feyerten / unter die Ketzer gezehlet worden.

u) Daher die Christen meistentheils von denen Platonicis verfolget wurden / und wieder dieselbe schrieben / daß aber die Patres in denen 5. ersten Sæculis meist Platonici gewesen / solches bezeugen ihre Lebens-Beschreibungen / hieher gehöret das schöne Buch so den Titel hat: *le Platonisme devoilè* so viel nemlich die Historische Anmerckungen anbetrifft / denn was dessen Lehr-Sätze anlanget / so muß man dasselbe mit Behutsamkeit lesen / weil es scheinet daß der Auctor desselben ein Unitarius gewesen sey.

vv) Siehe die *obs. Hal. Tom.* 1. *n.* 17. *Tom.* 2. *obs.* 7. 8. (§. 38. *seq.*) 9. 14. und

des

§. 25. Und zu diesem rhetorischen Mangel gehöret auch die gar zu grosse Beflissenheit der Allegorien, x) als wodurch die wahre Erklärung der Christl. Lehre zu Grunde gangen ist / weil man nemlich durch die allegorischen und mystischen Auslegungen / was man will herausbringen kan.

§. 26. Bey denen meisten kam noch dieses hinzu / daß sie die Griechische und Hebräische Sprache nebst denen Jüdischen Antiquitæten nicht verstunden / y) worauff bald hernach ein allgemeiner abnahm derer Studiorum humaniorum, und die in der gantzen Welt herrschende grobe Unwissenheit erfolget ist.

§. 27. Am meisten aber hat der Ehr und Geld-Geitz nebst andern Affecten derer Lehrer / der Christl. Religion geschadet / als wodurch es nach

---

des *Clerici* Dissertation *de argumento theologico ab invidia.*

x) Woselbst zu mercken ist / daß der Colberg in besagtem Buch *cap.* 1. §. 5. angemercket hat / der Simon Magus sey der erste gewesen welcher die Lehre von Christo auf eine mystische und allegorische Weise ausgeleget habe / und sind unsere Herren Theologi fast alle darinn einig / daß die Patres gar zu viel von denen allegorien gemacht haben.

y) Also ist bekannt / daß zu Zeiten des Hieronymi und Augustini die Jüdische Antiquitäten wenig bekant gewesen / und daß der Hieronymus die hebräische Sprache so einiger massen von einem Juden gelernet. Der Augustinus aber die hebräische und wo mir recht ist auch die griechische Sprache gar nicht verstanden habe. Siehe in des Clerici *art. Crit. Tom. III.* die gantze vierte Epistel.

nachgerade dahin kommen ist / daß die Lehrer eine unerhörte Tyranney über ihre Zuhörer ausgeübet / und daß sie sich mit der Zeit selbst einander verfolget haben / bis daß endlich der Römische Bischoff über alle miteinander seine Tyranney exerciret hat.

§. 28. Und hier muß sich ein Studiosus juris befleißigen / weil man gemeiniglich nur den Ursprung der Päbstl. Tyranney zu weisen pfleget / daß er sich vielmehr von dem Ursprung / Fortgang / und denen vornehmsten Hauptstücken der Clericalischen Tyranney unterrichten lasse.

§. 29. Und ob gleich diese Tyranney viele Grade hat / die man in einem jeden Seculo anmercken muß / so kan man doch die vornehmsten davon auff nachfolgende Hauptstücke bringen.

§. 30 Anfangs hat man denen Zuhörern eingebildet / die seeligmachende Lehre Christi sey nicht so deutlich / daß sie jederman begreiffen könne / sondern es müsse dieselbe von denen Lehrern erläutert werden / welche Erläuterung aber aus allegorischen und subtilen Philosophischen Auslegungen müste hergenommen werden.

§. 31. Daher sey die Christliche Lehre eine geheime Lehre / davon der verborgene Schatz von denen Lehrern herzunehmen wäre / als welche die seeligmachende Lehre von GOtt allein besässen.

§. 32. Daher alles dasjenige was in der heil. Schrifft von der Kirche und von der Braut Christi gesaget wird / daß dieselbe den Schatz der seeligmachenden Warheit besitzet / solches sey nicht

von

von denen Zuhörern/ sondern von denen Lehrern zu verstehen.

§. 33. Daher wären die Lehrer die Ecclesia repræsentativa d. i. die an statt der Gemeine alles thun.

§. 34. Und daher so dependirte die Seeligkeit derer Zuhörer von dem Verstande derer Lehrer.

§. 35. Und wenn die Lehrer unter sich uneins wären/ so dependirte aller Seeligkeit von denen meisten Stimmen/ weil die Uneinigkeit keinen andern Ausgang haben kan.

§. 36. Die Zuhörer aber müßten schlechter Dings die Lehren ihrer Lehrer glauben/ wenn sie dieselben gleich nicht verstünden/ weil ihr Verstand so geschickt nicht sey solche Geheimnüsse zu begreiffen.

§. 37. Damit sie aber auch wieder ihren Willen von diesen Concepten nicht abgehen/ und denenselben wiedersprechen möchten/ so müste man die Warheit der seeligmachenden Lehre in gewisse Kunst-Wörter und Redens-Arten einschliessen/ und dieselbe müsten auswendig gelernet werden.

§. 38. Es sey also die Seeligkeit derer Christen vornemlich in hersagung solcher Formeln zu suchen/ und diese hersagung sey ein Kennzeichen eines wahren Christen. Tugend und Liebe aber wären nur neben- und zwar offt sehr betriegliche Kennzeichen davon.

§. 39. Ferner: die Lehrer welche nur allein und sonst niemand den Schlüssel derer Theoretischen Geheimnüsse hätten/ besässen auch den Schlussel derer practischen Geheimnusse/ oder die im thun bestehen/

daher

daher müßten die Christen ebenfals allen Schlüssen derer Lehrer und denen von ihnen vorgeschriebenen Lebens-Regeln / ohne dieselben zu beurtheilen Folge leisten / ob gleich die Sachen sonst als Mittel-Dinge / und noch zweiffelhafft gut schienen.

§. 40. Die Lehrer wären also sehr was vornehmes in der Kirche / sie wären die Braut Christi / und geistliche Personen / die Zuhörer aber wären von geringerer Würde / weltliche und fleischlich gesinnte Leute.

§. 41. Wenn aber die Zuhörer die Schlüsse derer Lehrer nicht glauben wolten / oder ihren Regeln nicht gehorchen / so wären sie als Widerspenstige von denen Geistlichen mit dem geistlichen Schwerdt / das ist mit dem Kirchen-Bann zu zwingen.

§. 42. Die Könige aber / weil sie in Ansehung der Kirchen ohne Zweiffel unter die Zuhörer zu rechnen / wären also auch sonder Zweiffel geringer als die Bischöffe und Lehrer.

§. 43. Derohalben wären diese / als die Nachfolger Christi / das Haupt / die Väter und Männer der Kirche; die Könige aber / oder eine jede weltliche Gewalt / wären als der Arm und die Kinder der Kirche / oder als Bischöffe von aussen (ab extra) und in äusserlichen Dingen anzusehen.

§. 44. Und müsten desfals die Könige denen Bischöffen beystehen / und derselben Befehle und Regeln / fürnemlich in Ansehung des geistlichen Schwerdts / nemlich des Kirchen-Bannes / wie

auch

auch in Ansehung aller Ungläubigen / mit Verjagung aus der Stadt / Wegnehmung ihrer Güter / des Lebens und der Ehre exequiren.

§. 45. Wenn aber die Könige ihr Amt nicht verrichten wolten / und denen Bischöffen wiederstünden / so müste man sich dieser geistl. Waffen auch wieder die Könige bedienen / und alsdenn wären die Unterthanen an statt des weltlichen Armes.

§. 46. Und wäre es also ungereimt / und schickte sich nicht / daß die Kirchen-Lehrer / welche durch den Kirchen-Bann die Könige des Reichs verlustig machen könten / derselben Bothmäßigkeit solten unterworffen seyn / da sie vielmehr als blosse geistliche Personen / von allen weltlichen Regiment zu entbinden wären.

§. 47. Damit aber auch hier keine Anarchie entstehen möchte / so sey es nöthig / daß sie ein gewisses geistliches Haupt hätten / einen Stadthalter Christi / nemlich den Pabst zu Rom. ꝛc.

§. 48. Ferner: daß die Layen hier den Betrug nicht möchten inne werden / und sehen daß Christus ehemals gantz andere und ihren Satzungen entgegen gesetzte Lehren gelehret hätte / hat man viele geistliche Betrüge anwenden / falsche Wunder-Wercke / durch Betrug untergeschobene Evangelien Bücher / oder solche welche denen ersten und auffrichtigen Kirchen-Lehrern fälschlich zugeeignet worden / dazu gebrauchen müssen.

§. 49. Warum nun aber diejenigen / welche sich denen bißher erwehnten Verderbnüssen oder denen vielmehr offenbahren Leichtfertigkeiten wiedersetzten / und die seeligmachende Lehre in der

Ein-

Einfalt des Glaubens und in einem heiligen Leben suchten / nicht zu einer Ausbesserung geschickt gewesen sind / davon ist schon oben z) geredet worden.

§. 50. Wenn nun aber ein Studiosus juris in allen fünff ersten Sæculis auff diese Hauptstücke acht hat / so wird er einen gantz anderen Begriff von der Kirchen-Historie bekommen / als man sich gemeiniglich zu machen pfleget. Und kan er sich denselben von selbsten ohne grosse Mühe machen / wenn er nach denen hier gegebenen Cautelen nur einige wenige a) Scribenten der Kirchen-Historie mit Bedacht lieset / und die alten Scribenten worauff sie sich beruffen / wo es nöthig ist dabey nachschläget.

z) Im dritten Hauptstück n. 51. 52.

a) Ich verstehe hierdurch insonderheit den Herrn Arnold, und von denen Papisten den Natalem Alexandrum und Eliam du Pin. Von denen Reformirten des Basnage annales eccles. von denen Remonstranten des Clerici verschiedene zur Kirchen-Historie gehörige Schrifften. In nachfolgenden aber werde ich verschiedene Exempel von diesem Nutzen geben.

Das 10. Hauptstück.

Von denen Cautelen bey der Kirchen-Historie des ersten Sæculi nach Christi Geburth.

Innhalt.

CAnonische und Apocry-|phische Bücher des neuen

Testaments §. 1 Cavens Leben der Evangelisten §. 2. Matthæus ist ein Jude §. 3. Lucas ist kein Medicus noch ein Mahler gewesen §. 4. unterschiedene Fabeln von dem Evangelisten Joanne §. 5. falsche Evangelia §. 6. Sybillinische Carmina §. 7. viele Fabeln von Josepho und der Maria §. 8. Streitigkeit von der Mariæ Jungfrauschafft in und nach der Gebuhrt §. 9. die meiste Fabeln so zu Christi Leben gehören §. 10. Fabeln von dem Untergang derer Orackel u. d. g. §. 11. Briefe und Acten des Pilati §. 12. noch andere Fabeln so zu der Historie Christi gehören §. 13. viele Fabeln so zu dem Leben der Apostel gehören §. 14. die Erfindung vieler papistischer Geheimnisse wird denen Aposteln fälschlich zugeschrieben §. 15. Fabeln von denen Ländern darinn die Apostel das Evangelium verkündiget §. 16. Cavens Beschreibung der ersten Christen / §. 17. falsche Schrifften und Geschichte derer Apostel §. 18. die Erfindung derer Mißbräuche bey der Gewalt der Clerisey wird Christo und denen Aposteln fälschlich zugeschrieben §. 19. Fabel von dem Symbolo apostolico §. 20. falsche Regeln (Canones) und Verordnungen (constitutiones) derer Apostel §. 21. falscher Ursprung des Kirchen-Bannes §. 22. falsche Vergleichung des Concilii zu Jerusalem mit denen folgenden Conciliis §. 23. man muß die Patres nicht gar zu hoch verehren §. 24. auch nicht gar zu sehr verachten §. 25. doch ist das für keine Verachtung zu halten wenn man ihre Fehler bescheidentlich anmercket §. 26. es geschicht auch dadurch der dem geistlichen Stande gebührenden Ehrerbietung kein Abbruch. §. 27. Unterschied unter der Frömmigkeit und infallibilität §. 28. Cavens Lebens-Beschreibung derer Kirchen-Väter und Märtyrer §. 29. Fehler derer Märtyrer Büchern §. 30. Zuneigung derer Kirchen-Väter zu denen Fabeln und allegorien §. 31. des Barnabæ Briefe §. 32. die übrigen Patres sind denen Aposteln nicht gleich zu achten §. 33. Hermæ Hirte §. 34. Fabeln von Clemente Romano. Desselben Briefe / §. 35. andere

Schrift-

Schrifften welche dem Clementi fälschlich zugeschrieben werden §. 36. Fabeln von Dionysio Areopagita und desselben Büchern §. 37. von denen Ketzern des ersten Sæculi hat man viele Mährlein §. 38. ob auch gar einige Ketzereyen im ersten Sæculo gewesen? §. 39. wobey verschiedene Distinctiones zu mercken sind §. 40. Im ersten Sæculo sind keine Ketzer durch die Concilia verdammet §. 41. noch andere Fabeln von denen Ketzern des ersten Sæculi §. 42. Zustand der Kirchen im ersten Sæculo §. 43.

§. 1.

Hier muß man sich bemühen/ daß man von denen Canonischen und Apocryphischen Büchern des neuen Testaments / so wohl was die gantzen Bücher / als auch derselben Hauptstücke und Verstickel betrifft/ wie auch von den Uebersetzungen/ und denen Auslegern derselben / eine wahre und unpartheyische Wissenschafft sich zu wege bringe. a)

§. 2. Insonderheit was die Evangelisten und Evangelia betrifft / so muß man davon des Cavens Lebens-Beschreibungen derer Evangelisten/ b) jedoch mit Behutsamkeit lesen.

a) Hieher gehöret insonderheit des Richardi Simonis *historia critica textus versionum & commentatorum Novi Test.* mit des D. Maii und Petri Coulani Anmerckungen wieder diesen Tractat. Auch handeln hievon ins besondere der Natalis Alexander und der Elias du Pin.

b) Diese stehen in denen Lebens-Beschreibungen derer Apostel welche der Cave heraus gegeben / und ins teutsche übersetzet worden. A. 1696.

§. 3. Was den Mathæum betrifft / so muß man denselben desfals nicht vor einen Heyden halten / weil er ein Zöllner gewesen. c)

§. 4. Von dem Luca muß man sich nicht einbilden / daß er ein Medicus d) oder ein Mahler gewesen sey.

§. 5. Von dem Joanne muß man sich nicht einbilden daß er der Bräutigam zu Canaa in Galilæa gewesen / und daß der Herr Christus desselben Heyrath wieder zertrennet e) habe / auch muß man das nicht vor wahr halten / was der Cave aus denen Patribus von der vom Joanne geschehenen Bekehrung eines Mörders weitläufftig wiederholet hat / f) noch auch muß man glauben /

in 4to. Denn ob er gleichhin und wieder einige Fabeln anmercket / welche von denen Ketzern ja auch von denen Kirchen-Vätern ausgedacht und angenommen worden / so hat er dennoch viele dergleichen für wahr gehalten / und unberührt gelassen / wie solches auch aus nachfolgenden erhellen wird.

c) Basnage *Tom.* 1. *Annal. Eccles. p.* 282.

d) *Basnage* beweiset *d. l. p.* 713. &c. daß der Medicus Lucas dessen Paullus gedencket / unterschieden sey von dem Evangelisten Luca, und *p.* 587. beweiset er / daß es falsch sey / wenn man saget Lucas habe die Jungfer Mariam abgemahlt / weil nehmlich die Mahler-Kunst bey denen Juden unter die verbothene Künste gerechnet worden.

e) Basnage *p.* 268. Cave *an besagtem Ort p.* 523.

f) In denen Lebens-Beschreibungen derer Apostel *p.* 525. u. in dem ersten Christenthum (davon eben das Urtheil zu fällen ist / das wir von dessen Lebens-Beschreibungen gegeben / daher auch der Herr Arnold bewo-

ben / was die Patres von dem in heisses Oel geworffenen und durch ein Miracke bewahrten Joanne erzehlen / g) wie auch was sie von des Joannis Flucht von Cerintho im Bade vorbringen.*) Zu geschweigen derer Fabeln einiger Scribenten, daß nemlich Joannes gar nicht gestorben sey / sondern zu dem Elia hinauff geführet / oder daß er in seinem Grabe schlaffe. h)

bewogen worden / daß er dieser Schrifft des Cavens seinen Tractat vom ersten Christenthum entgegen gesetzet hat.) *lib.* 3. *c.* 2. der Basnage wiederleget aus dem Eusebio und Clemente Alexandrino diese Fabel. *p.* 815. 816. Alwo er auch aus dem Cassiano noch eine Fabel von dem Joanne bemercket / daß er nemlich ein Rebhun sanffte gestreichelt habe.

g) Der Cave wiederholet diese Erzehlung an besagtem Orte *p.* 514. aus dem Tertulliano. Aber der Tertullianus lebte lange nach dem Joanne, und vor ihm hat niemand etwas davon erwehnet. Hiezu kommt daß er ein wunderlicher Kopf gewesen / davon unten mit mehrerm soll gesaget werden. Und daß der Eusebius da er von der Verweisung des Joannis in die Insul Patmos redet / nichts davon erwehnet / siehe desselben Worte in der H. E. Goth. *lib.* 2. *p.* 206. noch auch der Origenes dessen Worte der Basnage p. 802. excerpirt hat. Andere sind wegen des Orts nicht eins / und sprechen es sey solches zu Ephesus geschehen, le Sueur *Tom. prem. de l'histoire de l'eglise p.* 422.

*) Der Arnold wiederleget es nicht ohne Ursach als eine Fabel in der Ketzer-Historie *lib.* I c. 4. *n.* 19. und was Herr Ittig in dem *Tr. de hæresiarchis Sect.* I. *cap.* 5. §. 9. davon aufgezeichnet hat / solches macht die Sache mehr zweiffelhafft als wahr.

h) Welches dem Cave selbst lächerlich vorkommt an besagtem Ort *p.* 519. *seq.*

§. 6. Vor die übrigen fingirte und lügenhaffte Evangelia i) wo dieselben noch zu finden sind / k) muß man sich als für verführerischen Dingen in acht nehmen / ob gleich ein und anderes gute darinn enthalten ist. l) Auch muß man sich vor die von denen Orthodoxen und Ketzern ausgedachte Distinction unter die falschen Evangelia m) hüten / und ein gleiches bey denen untergeschobenen Büchern / von welchen in nachfolgenden soll gehandelt werden / in acht nehmen. n)

§. 7.

seq. ob es gleich scheinet daß der heil. Augustinus dieser Erzehlung beygepflichtet habe.

i) Das Evangelium an die Aegyptier / Hebräer / des Jacobi prot - evangelium, Nicodemi evangelium, wie auch die evangelia Petri, Thomæ, Matthiæ, Bartholomæi, der zwölff Apostel / Philippi, Judæ Thaddæi, Barnabæ, Andreæ, Mathæi von Christi Kindheit / wie auch von der Mariä Geschlecht. Siehe den du Pin *pag.* 4. *seq.* in der lateinischen edition.

k) Als da ist das Evangelium Jacobi, Nicodemi, von der Kindheit Christi (welche auch ins Teusche übersetzet sind) du Pin an besagtem Ort.

l) Denn welches Buch ist so schlim / daß es nicht etwas Gutes in sich halten solle / deshalb aber sind die übrigen Sachen in demselben Buche nicht auch gleich für gut zu achten.

m) Dieser Distinction bedienet sich der du Pin an besagtem Ort / gleich als wenn dasjenige was von denen orthodoxen ausgedacht oder gelobet worden / ohne Fehler sey / und man sich bloß vor die Fehler derer Ketzer zu hüten hätte. Denn hierinn steckt eben das Geheimnüß des Pabstthums. Siehe oben im 3. Hauptstück n. 23. und 26.

n) Dieses muß man wieder den Arnold und seines gleichen anmercken / indem

sie

§. 7. Auch muß man sich vor die Carmina oder Sibyllinische Bücher o) hüten / und zwar aus eben denen Ursachen/ weil sie von einigen Christen aus einem frommen Betrug (pia fraude) wieder die Heyden ausgedacht worden. p)

sie des Barnabæ oder des Clementis zweifelhaffte und untergeschobene Schrifften/ wie auch die Leben der Alt-Väter recommendiren/deswegen weil viel Gutes darinn zufinden / und weil sie von denen Patribus hochgehalten und recommendiret worden. Siehe was ich alsobald von denen Sybillinischen Büchern sagen werde.

o) Der Baronius und andere von denen Papisten loben diese Bücher (welche der Jo. Christoph Nehring auch in teutscher Sprache *A.* 1702. heraus gegeben hat) oder doch die Sibyllinischen Carmina sehr/ von denen neuern aber der Natalis Alexander *dissert.* 1. *ad Seculum* 1. *Tom.* 3. *fol.* 49. *seq.* Von denen Reformirten der Isaac Vossius in einer besondern *dissert.* Von denen Lutheranern der Tobias Wagner in Unterſuchung derer *Sibyllinischen oraculn*, Arnold in der Abbildung der ersten Christen *lib.* 7. *c.* 5. §. 2 und in der Ketzer-Historie *lib.* 2. *c.* 2. §. 7. allein daß viele Fabeln darinn zufinden/ solches hat von denen Catholicken der du Pin *Tom.* 1. *p.* 30. *seq.* von denen Reformirten der David Blondellus in einer besondern *dissertat.* Basnage *Tom.* 1. *p.* 147-154. (allwo er auch von der vierten ecloga des Virgilii handelt) von denen heterodoxis der Socinus in dem *anti Wieko* Anton von Dale *de oraculis cap.* 18. *p.* 405. und von der falschen prophezeyung *c.* 6. & 7. *p.* 308 *seq.* gewiesen.

p) Um dieselben zu überzeugen. Daher man eine neue Cautel zu machen hat. Nemlich man muß sich sehr vor die frommen Betrüge hüten / welche auch bey denen

§. 8. Aus diesen falschen Evangelien sind viele Fabeln von dem Josepho und der Maria entstanden / die denen Papisten sehr wohlgefallen haben / oder auch von ihnen vermehret sind / sonderlich die Fabel von der wunderfahmen Empfängnüß und Geburth der Mariä / q) von derselben Aufferziehung / r) von denen Miracken bey dem Verlöbnuß der Jungfrau mit dem Joseph, welche der Eustathius berichtet / s) von ihrem Tode / und Grabe t) von der Uberbringung des Jungfräulichen Bettes nach Italien / daher die Jungfrau zu Loretto entstanden / u) welche Fabeln alle der Basnage mit grossem Fleiß wiederleget hat. Daß aber die von der Jungfrau Maria an den Ignatium, an die Florentiner, und an die Einwohner zu Messina geschriebene Brieffe untergeschoben seyn / solches beweiset der du Pin. w)

§. 9. Aber diese Fabeln haben öffters solches Ansehen bekommen / daß unsere auffrichtige Lehrer sich nicht unterstehen / diese schon deutlich erwiesene Irrthümer / auch öffentlich dafür auszugeben / und dahin gehöret der Streit von der Jungfrauschafft Mariä in und nach der Geburth. x)

§. 10.

---

denen orthodoxen nicht selten anzutreffen sind. Ein frommer Betrug ist eben so viel als ein frommes Laster.

q) *Tom.* I. *f.* 71. und 85.
r) *d. fol.* 85. *seq.*
s) *fol* 98.
t) *fol.* 581-588.
u) *fol.* 163. 164.
vv) *p.* 3.
x) Daß die Maria vor der Gebuhrt eine Jungfrau gewesen / d. i. daß sie Christum nicht aus menschlichen Saamen empfangen / solches

§. 10. Es hat auch der Basnage viele von Christo erzehlte Fabeln entdecket und dieselbe wiederleget / insonderheit die von dem Ochsen und Esel so an der Krippe Christi angebunden gewesen / y) von der Eingebung der von dem Herode getödteten Kinder / z) von dem Aegyptischen Baum a) der Christum angebetet / und von Christi Wunder-Wercken in Aegypten / von der denen Wässern gegebenen Krafft nach der Tauffe Christi / b) von denen vierzigtägigen fasten welche Christus

solches lehret die Schrifft. Aber der Hieronymus vertheidiget aus gar zu grosser Liebe zur Jungfrauschafft / wieder den Helvidium, daß der uterus (die Bärmutter) der Mariä sich bey der Gebuhrt Christi nicht eröffnet habe / und es hätte die Maria nach der Gebuhrt auch nicht beym Josepho geschlaffen. Diese beyde Meinungen sind bey denen Papisten so canonisiret (die letztere wegen des Sacraments der Ehe / und der Heiligkeit derer Gelübde der Keuschheit) so daß auch heutiges Tages der Basnage, ob er gleich die Falschheit der ersteren Meinung gezeiget / *fol.* 113. und von der letztern spricht / *fol.* 106. es sey dieselbe kein Glaubens-Artickel / so unterstehet er sich doch nicht dieselbe vor irrig auszugeben / sondern suchet sie vielmehr durch sehr schwache Gründe zu vertheidigen. Noch mehr ist zu verwundern daß der Medicus Thom. Bartholinus in dem Tr. *de morbis biblicis pag.* 78. die erste Fabel / durch eine andere Fabel aus dem Suida genomen / vertheidiget hat / nemlich daß man ein Häutchen als ein Zeichen der Jungfrauschafft in der verstorbenen Leichnam gefunden.

y) *Tom.* 1. *fol.* 3.

z) *fol.* 137. Damit man nemlich vertheidigen könne die Kinder wären Märtyrer gewesen / und hätten an Christum geglaubet.

a) *fol.* 140. *seq.*

b) *fol.* 156.

c)

eingesetzet / die Apostel aber beybehalten haben / c) daß der eintzige Petrus von Christo getauffet worden / d) von der Statue Christi welche das Blutflüßige Weib auffgerichtet / e) von der heiligen Veronica, von dem Schweis-Tuch Christi / f) die Gedichte derer Kirchen-Väter von dem Creutze Christi / g) von denen Fußstapfen welche sich in dem Stein darauff Christus gestanden als er gen Himmel gefahren befunden h) haben.

§. 11. Es verdienet auch die Wiederlegung derer Fabeln / daß z. e. zur Zeit der Ankunfft Christi die Götzen in Aegypten umgefallen i) wie auch daß man nach Christi Geburth nichts von Orackeln gehöret / k) item der Todt des grossen Pans, eine besondere Meditation. l) Alldieweil diese Fabeln auch bey denen Protestanten / wegen der Meinung daß der Teuffel in denen Götzen wohne / und durch dieselbe die Wunder-Wercke gethan / wie auch durch die Pythias &c. die Orackel ausgesprochen / sehr tieffe m) Wurtzel gefasset hat.

§. 12.

c) *fol.* 158.

d) *fol.* 273.

e) *fol.* 307.

f) Ich wundere mich daß der Basnage nichts von dieser Fabel hat / da doch der Natal. Alex. Tom. 3. fol. 6. die Unwarheit derselben sehr handgreifflich gezeiget.

g) Basnage. *fol.* 387. *seq.*

h) *fol.* 420. *seq.*

i) Basnage *Tom.* 1. *fol.* 140.

k) *fol.* 170.

l) *fol.* 401.

m) Allein der Frantzoß Fontanella und der Anton von Dale haben in besondern Schrifften von *Orakeln* handgreifflich gewiesen / daß alle diese Oracula nichts als Betrügereyen

§. 12. Es berichtet auch der Tertullianus, daß der Tiberius, als ihm der Pontius Pilatus die Wunder-Wercke Christi erzehlet / dem Römischen Rath den Vortrag gethan habe / ob man Christum nicht unter die Zahl der Götter auffnehmen solle / und der Eusebius setzet zu diesem Bericht des Tertulliani noch vieles hinzu. Daher denn nachmals die Brieffe und die Acta Pilati an den Tag kommen sind / allein der Basnage n) weiset daß es lauter Fabelwerck sey.

§. 13. Es sind auch die Fabeln von der Nonne Anne, die eine Prophetin gewesen / o) von denen weisen (magis) Königen / p) von der Aufferziehung Joannis des Täuffers / q) vom Abgaro und Christi Brieffe an denselben / und von dem zu ihm gesendeten Thaddæo, wie auch von dem an den Abgarum geschicktem Bilde Christi r) nicht zu vergessen.

§. 14. Bey derer Apostel Leben / Einsetzungen

reyen derer Pfaffen gewesen / der letztere hat auch die in diesem §. erzehlte Fabeln wiederleget.

n) *Tom. 1. p.* 433. der Natalis Alexander hält *Tom. 3. fol.* 9. die Brieffe des Pilati vor ächt. Allein der du Pin verwirfft dieselbe *Tom.* 1. *p.* 35. allwo er einer gleichmässigen Fabel von des Lentuli Brieff an den Römischen Rath gedencket. Siehe auch von denen Acten des Pilati und desselben Brieffen des Anton. von Dalen Tract. *de oraculis p.* 688 *seq.*

o) Basnage *fol.* 126.

p) *fol.* 127.

q) *fol.* 145.

r) *fol.* 251. *seq.* 281. *seq.* und ist der du Pin *fol.* 1. und 2. mit ihm eins / wie auch der Natalis Alexander *Tom. I. diss. pecul.* 3. *fol.* 85. *seq.*

gen und Schrifften finden sich nicht weniger Fabeln anzumercken. Also gehöret ohne Zweiffel unter diese Fabeln / was man gemeiniglich von dem grössern Jacobo, desselben Bißthum zu Jerusalem / und desgleichen erzehlet / s) die Fabel des Luciani Presbyteri von dem Begräbnüß des Stephani, t) die Fabeln von des Petri Bißthum zu Antiochia und zu Rom / u) von dem höltzernen Catheder des Petri, welchen man in Rom auffbehalten / w viele von denen Patribus in ihren Schrifften untermengte Fabeln von des Petri dem Apostel Paullo gethanen Wieder-Sprüchen / x) viele Fabeln von dem Barnaba, y) von dem Tode Jacobi dem Bruder des Herren / z) von dem was zwischen Paullo und Thecla vorgefallen / a) die Fabel von der Tasche des Paulli, b) des Ambrosii Fabel von Christo / daß er Petro

s) Basnage *fol.* 429-432.

t) *f.* 464. siehe die *Biblioth.* universelle *Tom.* 6. *p.* 13.

u) *p.* 503. *seq. it. p.* 522. *seq.*

vv) *fol.* 536.

x) *fol.* 594 - 598. Siehe auch den Natal. Alexandrum *Tom.* 3. *fol.* 12. & *disjert.* 11. *fol.* 134. *seq.*

y) *fol.* 613. *seq.*

z) *fol.* 101. Siehe auch den Natal. Alexander *Tom.* 1. *fol.* 14.

a) *fol.* 554 - 560. Siehe auch den du Pin *pag.* 6. und die Kindische Fabeln in denen Actis Theclæ welche A. 1702. in teutscher Sprache ediret sind / fallen einem jeden so gleich in die Augen / ob sie gleich der Herr Arnold wegen der vielen nützlichen Sachen die darinn befindlich (Siehe oben *n.* 6. *litt.* c.) in der *præfat.* §. 24. und 25. sehr recommendiret hat.

b) Basnage *fol.* 726. 727. wieder den Baronium. Der entweder ein heiliges Kleyd oder ein Volumen voll heiliger Gesetze darunter verstehet.

tro als er entfliehen wollen erschienen c) sey / von dem falschen Miracke bey dem Tode Paulli, daß nemlich Milch an statt des Blutes hervor geflossen / d) daher man die von dem öffters Pavenzenden Cave heraus gegebene Lebens-Beschreibungen derer Apostel mit grosser Behutsamkeit lesen muß. e)

§. 15. Ferner / da die Päbstl. Clerisey aus denen Einsetzungen (institutis) derer Apostel viele Papistische Geheimnüsse herführen wollen / hat der Basnage gantz klug gehandelt / daß er auch dererselben Schwachheit gewiesen hat / daher zeiget er / daß es lauter Fabeln seyn / wenn man lehret die Aposteln hätten die horas canonicas, f) die kleineren Orden / g) insonderheit die Exorcisten / h) wie auch das Sacrament der Confirmation, i) die Metropolitanos, und die Hierarchie oder den Kirchen-Staat / k) wie auch den Unterscheid unter die Bischöffe und Presbyteros,

l) das

---

stehet. Daher man dem Masio leicht antworten kan / welcher die letzte Auslegung des Baronii wieder aufgewärmet hat / um den Einwurff wieder den gemeinen Begriff der göttlichen Eingebung zu beantworten. Siehe den *Tom.* 2. der biblioth. universelle *p.* 77. *seq.*

c) und d) *fol.* 434-437.

e) Siehe was schon oben beym 2ten §. gesaget worden.

f) *fol.* 437. und 627. *seq.*

g) *fol.* 451. *seq.*

h) *fol.* 662. *seq.*

i) *fol.* 468-476. Dallæus in einem besondern Tractat von der *Confirmation*, den der Natalis Alexander *dissert.* 10. *sect.* 2. *fol.* 416-452. zu wiederlegen sucht.

k) *fol.* 503-510.

l)

l) das Sacrament der Ordinirung / m) die Vigilien / n) die Scheerung der Clerisey / o) die letzte Oelung p) ꝛc. erfunden.

§. 16. Ob nun gleich kein Zweiffel ist / die heil. Schrifft uns auch lehret / daß die Apostel das Evangelium in der gantzen Welt verkündiget / so hat doch der Basnage q) viele Fabeln welche die Patres und die Münche von denen Ländern dahin die Apostel gereiset sind erdichtet / der Natalis Alexander r) aber wiederholet / entdecket.

§. 17. Dannenhero man sich bey diesen und dergleichen Dingen / für des Cave Beschreibung der ersten Christen gar sehr zu hüten hat / weil er alles was in denen fünff ersten Sæculis nur einiger massen gebräuchlich gewesen / auch in die Zeiten des ersten Christenthums setzet / s) und also

l) *fol.* 721. *seq.* es ist die Controvers unter den Blondellum und Hammondum bekant / welche neulicher Zeit der Henricus Dodvvellus wieder aufgewärmet hat / wo wieder der Herr Buddeus zu Jena eine Exercitation von dem Recht und der Gewalt derer Bischöffe / geschrieben hat.

m) *fol.* 546.

n) *fol.* 629. *seq.*

o) *fol.* 681. *seq.*

p) *fol.* 691. *seq.*

q) *fol.* 539. 540. *it.* p. 560-578.

r) Beym Sæc. I. *cap.* 8. wiewohl er in einigen Stücken mit dem Basnage einig ist als in der 18ten dissert. bey der Fabel / daß der Jacob in Spanien gesand sey und in der 16ten dissert. von dem Dionysio Areopagita, davon unten im 37. §. soll gehandelt werden.

s) Wieder die im vorigen Hauptstück §. 13. und 14. gegebene Caurel.

t)

so in denen meisten Stücken nothwendig papenzet / t) indem er nemlich die General-Cautelen welche wir oben u) gegeben haben nicht beobachtet hat.

§. 18. Damit man aber dem gemeinen Volcke dergleichen Fabeln einbilden könte / hat man verschiedene unterschobene Schrifften derer Apostel heraus geben müssen / als da sind: die falschen Acta apostolica w) falsche Offenbahrungen / x) falsche Brieffe / y) falsche Liturgien z) &c. welche der Du Pin ins besondere untersuchet.

§. 19. Weil aber die Geheimnüsse von der Herrschafft der Clerisey fürnemlich auff die Stütze des Formular-Glaubens / und der Macht durch ihre Canones und Ordnungen Gesetze vorzuschreiben / desgleichen auf der Gewalt durch den Kirchen-Bann / und durch ihre Rathschläge die Leute zu verketzern / beruhet haben / so hat sich die Päbstliche Clerisey bemühet / dieses alles aus denen Einsetzungen derer Apostel und des Herren Chri-

---

t) Siehe zum Exempel was er *parte* 1. vom 8ten Capitel bis zum Ende hat / und was wir kurtz vorher im 15ten §. aus dem Basnage angemercket haben.

u) Im dritten Hauptstück §. 7.

vv) Du Pin *Tom.* 1. *p.* 6. und *p.* 26.

x) *pag.* 7.

y) Als z. e. die Epistel Pauli an die Laodicæer *pag.* 7. (Siehe den Basnage *p.* 708. 709.) an den Senecam, und des Senecæ Epistel an den Paulum *p.* 36.

z) *p.* 12. *seq.* von der falschen Liturgie des Jacobi siehe den Basnage *fol.* 694. *seq.*

a)

Christi selbst herzuleiten. Ein Studiosus juris muß sich also hiebey behutsam aufführen / weil man noch bey denen Protestanten selbst / unterschiedene Brocken von diesem Pabstthum findet.

§. 20. Also hat man auch unter denen Protestanten noch lange Zeit geglaubet / die Apostel wären Urheber von dem apostolischen Symbolo, a) biß die Reformirten das Gegentheil gewiesen haben / b) so daß heutiges Tages was auffrichtige Papisten seyn / den Betrug selbst erkennen. c) Und dennoch hält man noch zu unserer Zeit unter denen Protestanten dieses Symbolum nicht allein für einen Innhalt der Apostolischen Lehre / d) sondern auch für eine Richtschnur wornach man die Ungläubigen dulden müsse / e) zu welchem

a) Siehe die Centuriatores Magdeburg. *Centur.* I. *lib.* 2. *fol.* 65. *seq.*

b) Siehe des Vossii dissert. *de Tribus Symbolis* Basnage *Tom.* I. *fol* 527-532. woselbst er dem Natali Alexandro antwortet / welcher behauptet *Tom.* 3. *dissert.* 12. *p.* 139. *seq.* es sey dieses Symbolum von denen Aposteln verfertiget worden.

c) Du Pin. *Tom.* 1. *p.* 14. *seq.*

d) Denn daran zweiffelt niemand daß die Apostel nicht sollten dasjenige gelehret haben was im Symbolo Apostol. enthalten ist. Du Pin *p.* 15.

e) Daher pflegen diejenigen welche unter denen Protestanten friedliche Anschläge geben / wie die Religion zu vereinigen sey / zu rathen / daß das Symbolum apostolicum die Richtschnur der Toleranz seyn solle / wiewohl die Eyferer damit nicht einmahl wollen zu frieden seyn. Siehe den Calixtum *de hæresi & Schismate* §. 54. *seq.* und noch sehr viel andere Schrifften / welche in der zwischen denen Sächsischen Theologis und dem

chem Ende es auch von der Päbstl. Clerisey scheinet erfunden zu seyn. f)

§. 21. Gleicher Gestalt sind auch die Canones und Constitutiones derer Apostel erdichtet/ und haben die Protestanten g) die Falschheit derer selben so deutlich gewiesen / daß sich die Päbstl. Lehrer itzo selbst dafür schämen. h)

§. 22. Was den Kirchen-Bann betrifft / so haben zwar die Protestantische i) Scribenten der Kirchen-Historie / auff die Papistische Lehre von dem von Christo gebotenen und von denen Aposteln gebräuchlichen Kirchen-Bann nicht geantwortet/vielmehr pflegen unsere Theologi so wohl als Juristen k) diesen Irrthum eyfrigst zu vertheidigen. Daher ein Liebhaber des Rechts derer Fürsten in Kirchen-Sachen / und der sich die Geheimnüsse des Pabstthums zu erkennen befleißiget / höchst vonnöthen hat / daß er sich eine genaue

dem Calixto entstandene Streitigkeit geschrieben / wie auch des Calovii *historiam Syncretisticam.*

f) Nemlich daß es ein Kennzeichen sey die orthodoxen von den Ketzern zu unterscheiden / du Pin. *d. p.* 15. Basnage *fol.* 529. *n.* 20.

g) Erstlich die centuriatores Magdeburgici, und folgends / als der Franciscus Turrianus dieselbe canones wieder die Centuriatores vertheidigen wollen / der Dallæus und Blondellus. Siehe mit mehrern des Mastricht *histor. iuris Canon. n.* 105-136.

h) Siehe den du Pin *Tom. I. pag.* 20. *seq.* Natalis Alexander *ad Sæc. I. dissert.* 18. 19. 20.

i) Auch Arnold.

k) Siehe den Huber *de iure civitatis lib. I. sect.* 5.

naue Erkänntnüß dieses Geheimnüsses zu wege bringe. l)

§. 23. Endlich/ weil die Concilia der Clerisey keinen andern Endzweck als die Herrschafft und Ketzermacherey gehabt / so muß man sich für die Rechtfertigung derer von der Clerisey gehaltenen Concilien hüten / und sich nicht einbilden/ daß solche Concilia, wenn sie auch gleich nicht von denen Aposteln eingesetzet worden / dennoch dem Apostolischen Exempel / da sie zu Jerusalem eine Zusammenkunfft wegen des Streits von der Beschneidung gehalten / gleichförmig sind / und muß er sich dafür um so vielmehr hüten / weil fast niemand m) ist/ der den Unterschied des Apostolischen Concilii von denen Concilien der Clerisey recht solte gewiesen haben.

§. 24. Was aber die Apostolischen Männer und

(l) Siehe unsere Anmerckungen zum *Huber d. l.* allwo die Historie des Streits erkläret/ und die vornehmsten Sachen die hieher gehören aus dem Thoma Erasto, Ludovico Molinæo, Joanne Seldeno excerpirt worden.

(m) Vielleicht bin ich der erste / der solches in denen publicis lectionibus über das 1. Buch *Tit.* 1. des *Codicis* Iustin. (welche hernach in dem *Tom.* 2. *obs. Hal.* 8. §. 22. 63. 64. eingedrucket worden) gezeiget habe / daraus es Arnold *lib.* 1. *cap.* 3. §. *ult.* genommen hat. Siehe unsere dreyfache Rettung evangelischer Fürsten in Kirchen-Sachen/ im ersten Theil *p.* 21. §. 24. im andern Theil *p.* 165. §. 51. und im dritten Theile. *p.* 67. §. XI. *not.* (b)

(n)

und Kirchen-Väter betrifft / so ist überhaupt zu erinnern: daß man sich hüten müsse für die gar zu grosse Hochachtung und Ehrerbietung die man vor die Patres bezeiget / theils wegen des Vorurtheils des Alterthums/n) theils aber wegen des unterschiedlichen o) Interesse willen/ so die meisten / so wohl von denen Papisten als auch Protestanten/ davon zu haben pflegen. p)

§. 25. Auch muß man sich hüten / daß man denen Kirchen-Vätern und dem geistlichen Stande die gehörige Ehrerbietung q) nicht entziehe / oder den Gebrauch derer selben nicht r) verwerffe/ sondern man muß ihnen vielmehr ihre Fehler zu

n) Siehe Cleric. *vol. 3. art. crit. epist. 4. p.* 124. *seq.* allwo er zeiget/ daß die Patres der Antiquität wegen denen neuen gar nicht vorzuziehen sind. Ja *p.* 154. ziehet er den Grotium und Hammondum dem Justino und Irenæo vor.

o) Also behaupten die Catholiquen das Ansehen derer Patrum desfalls/ weil sie läugnen daß die Klosse heil. Schrifft die Richtschnur unsers Glaubens seyn könne / wo man nicht die Auslegung derer Kirchen-Väter dabey zur Hand nimmt / um dessentwillen auch der Dallæus vornemlich sein Buch geschrieben hat. *De usu patrum.* Welchen der Clerc an besagtem Orte *p.* 117. wieder den Cave vertheidiget. Eben also werden die Patres von denen Papisten offt hoch gehalten/ offt aber verachtet/ nachdem es nemlich dessen der sie lobet oder verachtet Interesse mit sich bringet. Siehe die bibl. universelle. *Tom.* 15. *p.* 66.

p) Bibliotheque universelle *d. l.* Siehe was ich kurtz vorher von dem Cave angemercket habe.

q) Von der veneration gegen die Patres siehe bibl. universelle *Tom.* 7. *pag.* 127. Clericum, *d. epist.* 4.

r) Davon wie gesagt der Dal-

gute halten / als daß man auff dieselben loß zie-
he / und schelte. s)

§. 26. Dadurch aber gehet der Ehrerbietung welche man denen Patribus und dem geistlichen Stande schuldig ist / nichts ab / wenn man bescheidentlich von ihnen dissentiret / t) oder wenn man zeiget / daß sie öffters ihre Meinungen nach Gelegenheit der Zeit und des Ortes geändert / u) ihren eigenen Einbildungen gar zu viel nachgehangen / w) durch falsche und untergeschobene Apostolische Geschichte x) betrogen worden / öffters geirret y) nicht genugsame Subsidia der Historie und der Chronologie z) gehabt / von denen Heydnischen Philosophen nichtige Einfälle hergenommen / und dadurch die Christliche Theologie gantz unbedachtsam verderbet / a) die rhetorischen und Declamatorischen b) Studia gemißbrauchet / die Hebräische Sprache c) entweder gar unterlassen / oder nicht gebührend angewendet / nicht allein ohne Ordnung untereinander / sondern auch d) dunckel und zweydeutig / ohne die (Terminos) Kunst-Wörter zu erklären / und

---

Dallæus geschrieben hat / Siehe auch den Clericum *d. epist.* 4 *p.* 136. *seq.*

s) Cleric. *d. l. pag.* 124. 135.

t) Erasmus beym Clerico in der *bibl. choisie Tom.* 5. *p.* 195.

u) Bibl. universell: *Tom.* 3. *p.* 42.

vv) *ib. Tom.* 12. *p.* 285.

x) *ib. p.* 413.

y) Cleric. *d. epist.* 4.

z) Cleric. *d. epist.* 4. *p.* 128.

a) *ib. p* 130.

b) Cleric. *vol.* 1. *art. crit.* *p.* 486 *seq.* Siehe auch bibl. univers. *Tom. XVI. p.* 179.

c) *Ib. d. epist.* 4. *p.* 131. *seq.*

d) Ibid. *p.* 138. *seq.*

und den Statum Controversiæ recht zu formiren/geschrieben/ und endlich öffters gantz verkehrt disputiret haben. e) u. s. w.

§. 27. Denn gleichwie solche Fehler dem gantzen Menschlichen Geschlecht gemein sind/ die Kirchen-Väter aber auch Menschen gewesen und keine göttliche Eingebungen gehabt/ denn sonst wären ihre Schrifften der heil. Schrifft gleich zu schätzen/ f) also ist es eine Verläumbdung/ wenn man diejenigen welche aus Liebe zur Warheit solches zeigen/ einer Ubelthat beschuldiget/ gleich als wenn durch solche Anmerckungen der Ehrerbietung welche man dem geistlichen Stande zu erweisen schuldig ist/ etwas abginge. Ja es haben vielmehr andere klärlich gewiesen / daß ein Liebhaber der Weißheit ohne den Nahmen eines ehrlichen Bieder-Mannes und auffrichtigen Historici zu verlieren / dergleichen Dinge nicht könne verschweigen. g)

§. 28. Derohalben muß man sich gar sehr vor dem falschen Schluß hüten / daß die Frömmigkeit allemahl mit der Gelehrsamkeit und Infallibili-

e) *ibid. p.* 140. bibl. universelle *d. Tom.* 16. *p.* 179.

f) Und ihre Bücher wären vor canonische zu achten. Denn ich will nicht hoffen/daß unsere Leute diesen Schluß läugnen werden / ob ihn gleich der du Pin läugnet *Tom.* 1. *p.* 9. welcher über dieß zu einem canonischen Buche erfodert daß es den Beyfall der Kirchen haben müsse. Siehe den Basnage *Tom.* 1. *fol.* 616. §. 53. Siehe auch unten den §. 32.

g) Siehe Cleric. *d. vol.* 3. *art. crit. epist.* 3. & 5. *p.* 162. *seq. it. p.* 183. *seq.* und die gantze sechste Epistel.

bilitæt müsse verknüpfet seyn / und daß derjenige / welcher frommen Leuten Irrthümer zeiget / ihnen dadurch auch etwas von ihrer Frömmigkeit wegnehme. h)

§. 29. Derohalben hat man sich sehr für des Cave i) Lebens-Beschreibung derer Kirchen-Väter und Martyrer in denen ersten Sæculis zu hüten / weil er sich in diesem Buch wie einen Lob-Redener nicht aber wie einen Historicum auffführet / und an andern tadelt / daß sie die Fehler derer Kirchen-Väter nicht verschwiegen haben.

§. 30. Auch muß man sich vor die so genannten Märtyrer Bücher hüten / weil darinnen nicht allein viele falsche Märtyrer vorkommen / sondern weil auch von denen wahren Martyrern viel unwahres daselbst auf eine recht unverschämte Weise erdichtet wird. k) Daher man denn auch mit grosser Behutsamkeit lesen muß / was der Arnold von denen ersten Märtyrern gesammlet hat. l)

§. 31. Es ist also auch kein Wunder / daß unter denen Papisten der Du Pin auffrichtig bekennet / es wären die Patres gleich im ersten Sæculo denen Fabeln und Allegorien gar sehr ergeben gewesen / weil selbst die Erfahrung lehret / daß

h) Cleric. *d. epist. 4. p.* 134. *seq.*

i) Siehe den Auszug aus diesem Buch in der bibl. universelle *Tom.* 6. *pag.* 1-55. und den Clericum *d. epist.* 3. 4. 5. 6.

k) Basnage *Tom. 1. p.* 753. *it. p.* 807-810. Cleric. *d. ep.* 5. *p.* 167.

l) Und A. 1695. in 12. in teutscher Sprache herausgegeben.

daß die Bücher der ersten Christen mit vielen Fabeln und Allegorien angefüllet sind / welches auch um so viel weniger zu verwundern ist / weil sich die Juden schon damals angewöhnet hatten / die gantze heilige Schrifft allegorisch zu erklären. m)

§. 32. Hierin aber fehlet der Du Pin daß er diese Anmerckung auff des Barnabæ Brieff appliciret; Denn da es gewiß ist / daß derjenige Brieff welcher insgemein dem Barnaba zugeschrieben wird / mit solchen albernen Fabeln und Allegorien angefüllet ist / die sich für einen mit dem heil. Geist erfulleten Apostel gar nicht schicken / hätte er vielmehr daraus schliessen sollen / daß dieser Brieff unächt und untergeschoben sey. n)

§. 33. Eine andere Beschaffenheit aber hat es mit denen übrigen Kirchen-Vätern / die ob sie gleich Schüler oder Mitgehülffen derer Apostel gewesen / oder auch von ihnen zu Bischöffen gesetzet worden / dennoch mit denen Aposteln gar nicht können verglichen werden. Daher es denn ihrer Ehre auch gar nicht zu nahe ist / wenn man

 bemer-

m) Du Pin *Tom.* I. *p.* 10.

n) Wie solches der Basnage *fol.* 616. *seq.* deutlich zeiget. Daher man leicht abnehmen kan / was von des Arnolds Urtheil zu halten sey / da er in der Vorrede zu der teutschen Uebersetzung dieses Briefes denselben recommendiret / und spricht: daß ein aufmercksamer Leser einen dem apostolischen sehr nahe kommenden Geist und Krafft darinn finden würde.

bemercket/ daß viele Irrthümer / Fabeln / und weit hergesuchte Allegorien mit ihrer Frömmigkeit verknüpfet gewesen. o)

§. 34. Daher es denn kein Wunder ist / daß die alten Kirchen-Väter des Hermæ Hirten als ein canonisches Buch angenommen / oder doch als ein Werck von grossem Ansehen angeführet haben / da doch die neuern solches nicht thun/ und der Du Pin selbsten/ wegen derer Ursachen warum dieses Buch geschrieben/ und wegen derer darinn befindlichen Dinge / (nemlich / Gesichtern / Allegorien / Gleichnüssen) dafür hält / daß man nicht viel Wercks davon zu machen Ursach hätte. p)

§. 35. Den Clementem Romanum betreffend / so hat der Basnage q) die Fabeln von desselben Tode / und Wunder-Wercken seines Begräbnüsses angemercket; desselben erste Epistel an die Corinther / welche der Arnold ins teutsche übersetzet hat / zeiget von seiner/ der damahligen Mode nach einfältigen/reinen/und auffrichtigen Schreib-Art / r) jedoch komt dieselbe denen Apostolischen Brieffen nicht bey / und finden sich einige Fehler darin / welche der Basnage angemer-

o) Siehe den Basnage *fol.* 616. §. 52. woselbst er weiset/ daß die Bischöffe und derselben Schrifften mit denen Apostolischen nicht zu vergleichen sind.

p) Du Pin *p.* 42. *seq.* Basnage *Tom.* 2. *fol.* 111-116.

q) *Tom.* 1. *fol.* 820. *seq.* Siehe Arnolds Vorrede zur teutschen *Version* des Brieffes *Clementis Alex. b.* 3. *seq.*

r) Photius beym *du Pin p.* 45.

s)

gemercket / s) Arnold aber entschuldiget t) hat; von dem andern Briefe aber / davon Arnold das Fragmentum auch übersetzet hat / ists noch ungewiß ob derselbe ächt sey oder nicht. u)

§. 36. Von denen übrigen untergeschobenen Schrifften des Clementis Alexandrini, als da sind desselben recognitiones, oder die Bücher von denen Reisen Petri, die Apostolischen Verordnungen / item der Brieff an den Jacobum, davon haben schon andere x) weitläufftig gehandelt / und gewis / desselben recognitiones stecken so voller Fabeln / Thorheiten und Gottlosigkeiten / daß ich mich nicht genugsam wundern kan / wie der Herr Arnold die teutsche Uebersetzung davon so sehr habe loben und recommendiren können. y)

§. 37. Was den Dionysium Areopagitam, oder vielmehr die ihm angedichtete Schriften betrifft / so wundert mich nicht / daß Herr Arnold z) dieselbe für ächt ausgiebet / weil er sich nemlich gar zu sehr in die mystische Theologie verliebet hat / und von dem Vorurtheil / daß die Christl. Vernunfft müsse weggeworffen werden

s) *fol.* 757. *seq.*

t) In besagter Vorrede.

u) Basnage und du Pin an besagten Oertern.

x) Basnage *d. fol.* 820. *seq.* du Pin *p.* 45. *seq.*

y) In der Vorrede / die Uebersetzung ist A. 1702. zu Berlin heraus kommen in 8vo mit denen falschen Acten Pauli und Theclæ.

z) In der Ketzerhistorie *lib.* I. *cap.* 2. *n.* 9. und 10.

eingenommen ist. Aber diejenigen welche in diesem Affect nicht stecken / können leicht die Trifftigkeit derer Gründe erkennen / welche diejenigen beygebracht haben / die da gewiesen / daß alle Schrifften des Dionysii unächt sind / und erst im vierten Sæculo zu Stutzung so wohl der Päbstl. Hierarchie als auch der mystischen Theologie a) erdacht worden. Derer übrigen Fabeln zu geschweigen / die von dem Dionysiopflegen erzehlet zu werden. b)

§. 38. Was die Ketzer des ersten Sæculi betrifft / so ist nicht zu bewundern / warum Herr Arnold c) so viele Fabeln / oder auch falsche und zweiffelhaffte Meinungen von ihnen erzehlet / weil fast alles dasjenige was von denenselben gesaget wird / von ihren Feinden d) herkomt / daher auch der Herr Ittig behutsam verfähret / und nicht gleich dem was gesaget wird beypflichtet / son-

a) Du Pin *p.* 51. *seq.* Basnage *fol.* 645. *seq.* zuvor hatte der Dallæus solches in einer besondern Schrifft gewiesen / der Natalis Alexander bemühet sich auch vergebens in der 12. *Dissertation* daß er diese Bücher rechtfertigen möge.

b) Sonderlich von desselben Ankunfft in Franckreich / und daß er eben der Frantzösische Dionysius seye / ist Basnage *fol.* 640. *seq.* (Siehe auch eben daselbst von der Fabelhafften Ankunfft des Lazari und der Mariä Magdalenä in Franckreich *p.* 465. *seq.*) wieder den Natalem Alexandrum *Diss.* 16. und 17. zu lesen. *du Pin p.* 51. 56.

c) *lib.* 1. *cap.* 4.

d) Siehe in der biblioth. universelle *Tom. XX. p.* 122. *seq.* eine schöne hieher gehörige Cautel.

sondern was dieser oder jener davon geschrieben/ auffrichtig auffgezeichnet hat. e)

§. 39. Ja es hat schon der Dodwell angemercket / und mit wahrscheinlichen Gründen/ auch mit dem Zeugnüß Clementis Alexandrini f) bewiesen g) daß die wahren und eigentlich so genante Ketzereyen erst unter dem Hadriano entstanden. Und ob gleich diese Meinung dem Herren Ittig h) nicht gefället / so kan man doch auff desselben beygebrachte Gründe leicht antworten / wenn man nur nachfolgendes bemercket.

§. 40. Nemlich / es ist ein Unterscheid zu machen zwischen einem falschen Lehrer in und ausserhalb der Kirchen / i) und wiederum so richten die erstern

e) Denn er bedienet sich folgender Redens-Arten: **Wo dem *Irenæo* zu glauben; wo dem *Justino Martyri* Glauben beyzumessen: nach dem Zeugnuß dieses oder jenes: man sagt/ sie bezeugens u. s. f.** Siehe auch die biblioth. universelle **an besagtem Ort** *p.* 123.

f) *lib.* 7. *Stromat. p.* m. 245.

g) In *Diss.* 1. *ad Irenæum* der Inhalt davon stehet in der *bibl. univers. d. Tom.* 20. *p.* 100. *seq.*

h) In der Vorrede an seine Zuhörer/ welche dem Gelehrten und schönen Buch *de hæresiarchis I. & II. Sæculi* vorgesetzet ist.

i) z. e. Der Simon und seine übrigen Nachfolger/ die man Ketzer des 1. Sæculi nennet / sind zwar falsche Lehrer gewesen / aber ausser der Kirche. Denn ob gleich der Simon getauffet worden/nach der Apostelgeschicht 8. so scheinet es doch/ daß er Christum bald darauf verläugnet. Spanheim

Hist.

ersten entweder eine Secte auff/ und scheiden sich von den wahren Christen / oder aber sie vagiren so in der sichtbahren Kirche herum / und verderben die seeligmachende Lehre mit ihren Irrthümern. k)

§. 41. Will man gleich einwenden und sprechen / man müsse diese falsche Lehrer nicht auslassen / die sich zwar nicht selbst von der Kirche scheiden / aber wieder ihren Willen abgeschieden und durch die Concilia verdammet werden / und dieses wären auch wahre Ketzer; so wollte ich solches zwar gerne zugeben/wenn es sich nur auff die gegenwärtige Sache schickte / allein so weiß man in diesem ersten Sæculo nichts von dergleichen Concilio, das Concilium zu Jerusalem aber hat keine Scheidung eingeführet.

§. 42. Und ist der Herr Arnold um desto weniger zu tadeln / daß er von den Ketzern des ersten Sæculi nach dem Simone, so vieles in Zweiffel ziehet / aldieweil die auffrichtige Scribenten der Kirchen-Historie gewiesen haben / l) daß das meiste

Hiß. Eccles. p. 44. und eben dieses scheinet die Meinung des Irenæi zu seyn/ wenn er den Irrthum der Valentinianer vom Simone und desselben Nachfolgern herführet. Daher man ihn leicht mit dem Irenæo conciliiren kan. Siehe den Irenæum *lib.* 1. *c.* 19. zu Ende/ und in folgenden Cap. auch *lib.* 3. *c.* 4. zu ende.

k) Ein Ketzer ist derjenige/ der zugleich eine Schisma macht/ und sich von der Kirche scheidet. Und dieses ist des Dodvvells Meinung/ wie man gar deutlich sehen kan.

l) Siehe allerdings den Basnage *Tom.* 1. *f.* 468-476. 525-527. 730. und *Tom.* 2. *fol.* 5. 6. Siehe auch den Herrn Ittig *Sect.* 1. *cap.* 2.

Von

ste Fabel-Werck sey / was man gemeiniglich von dem Leben / Verrichtungen / Tode und Lehren des Simonis saget / ob gleich die Heil. Kirchen-Väter solches getrost hingeschrieben haben.

§. 43. Was endlich den Zustand der ersten Kirche betrifft / gleichwie der Herr Arnold deutlich genug bewiesen hat: daß man weder ein Gesetz gehabt den Sontag oder die Fest-Tage zu feyern / noch auch daß man von Solennen Copulationen / Solennen Leich-Begängnissen / und Leich-Predigten m) gewust / also ist bekant / daß die Apostel auch nicht die Verfolgung derer dissentirenden oder der falschen Lehrer aufgebracht / n) auch keine Formel oder Symbolum dadurch die Orthodoxen Lehrer von den falschen unterschieden würden verfertiget / o) sondern es haben die Kirchen-Väter in den ersten Sæculis, von den Glaubens-Artickeln / auf eine einfältige Art und etwas freyer als nachmahls in denen Conciliis beschlossen worden / ihre Hertzens-Gedancken fürgetragen / p) zu geschweigen / daß diejenigen Gebräuche / welche ich oben zusammen erzehlet q) nicht von den Aposteln ihren Ursprung nehmen.

Von Nicolaiten Siehe auch den *Basnage Tom.* 1. *fol.* 789. *seq.* Von Cerintho *Tom.* 2. *fol.* 6. *seq.* von Ebione *fol.* 7. *seq.*

m) *lib.* 1. *cap.* 2. *n.* 7.

n) *id. cap.* 4. *n.* 8. 9. 11.

o) Siehe oben im §. 10.

p) Dahin gehöret das gantze 5. *cap.* des ersten Buchs beym Arnold.

q) Oben §. 15.

Das II. Hauptstück.

Von denen Cautelen bey der Kirchen-Historie des zweyten Sæculi.

Innhalt.

BAsnage hat schon viele Fabeln dieses Sæculi angemercket §. 1. Fabel von der Erlösung der Seele des Trajani aus der Hölle §. 2. Verläumdung derer Heyden wieder die Christen §. 3. Hadrianus, ob derselbe bekehret worden/ §. 4. Fabel von der legione fulminatrice §. 5. die Sitten derer Christen §. 6. Tertulliani Meinung von der Kinder-Tauffe §. 7. Kirchen-Zucht in diesem Sæculo §. 8. derselben Mißbrauch §. 9. Freyheit der Lehre und die Art und Weise wieder die dissentirende zu verfahren. §. 10. Fortgang des Aberglaubens in diesem Sæculo §. 11. die Hierarchie ist in diesem Sæculo noch nicht zum Stande kommen. §. 12. Zustand der Kirchen-Väter in diesem Sæculo §. 13. warum die platonische Philosophie im Christenthum eingeführet worden §. 14. Merckwürdigkeiten vom Ignatio und desselben Episteln §. 15. Zweiffel vom Polycarpo §. 16. vom Papia §. 17. vom Irenæo §. 18. vom Justino Martyre §. 19. vom Clemente Alexandrino §. 20. Art und Weise die Christliche Lehre vorzutragen in diesem Sæculo §. 21. und zu verketzern §. 22. durch eine thätliche und leydentliche Scheidung §. 23. wie weit demjenigen zu glauben was von den Ketzern dieses Sæculi geschrieben wird §. 24. Faydits und Arnolds gelinde Lehren von denselben §. 25. die Valentinianer sind die vornehmsten Ketzer dieses Sæculi §. 26. ihre Lehren sind von denen Kirchen-Vätern getadelt worden §. 27. derselben wahrscheinliche Ver-

thei-

theidigung §. 28. Man muß hier zwey Abwege verhüten §. 29. warum die Valentinianer für Ketzer gehalten worden §. 30. wobey man die Zeiten unterscheiden muß §. 31. warum sie im zweyten Sæculo unter die Ketzer gezehlet worden §. 32. warum solches in nachfolgenden Zeiten geschehen §. 33. von den Montanisten muß man nicht alles glauben was von ihnen gesaget wird §. 34. viele Unwarheiten von Montano und den Montanisten §. 35. derselben Lehren werden mit denen Lehren anderer Kirchen-Väter ꝛc. zusammen gehalten §. 36. wahre Ursache warum man die Montanisten unter die Ketzer gezehlet §. 37. warum der Tertullianus zugleich ein Kirchen-Vater und Ketzer genennet werde §. 38. verschiedene Zweiffel von den gnoticis derselben Zeiten §. 39. unsere Conjecturen davon §. 40. elender Zustand der Christlichen Kirche im zweyten Sæculo §. 41.

§. 1.

BEy diesem Sæculo muß man zu forderst verschiedene unterschobene Schrifften und Fabeln anmercken. Dahin gehören nun die Decretales epistolæ des falschen Isidori, a) und verschiedene fabelhaffte Acta Martyriorum, als des Ignatii b) Alexandri c) Symphorosæ, d) Iustini und seiner Gesellen/ e) Polycarpi, f) wie auch die untergeschobene Martyrer in allen Verfolgungen / welche der Basnage

a) *Du Pin p. 334. seqv.* Basnage Tom. 2. *vol 3, 4* und hin und wieder in recensirung eines jeden Bischoffs/ denen diese Episteln angedichtet werden.

b) Basnage *Tom. 2. fol.* 17.

c) ib. *fol.* 43. §. 4.

d) *fol.* 46.

e) *fol.* 128.

f) *fol.* 141.

nage fleißig untersuchet / und die falschen ausmertzet. g) Eben derselbe ist auch bemühet die untergeschobene Synodos, h) und die Cærimonien der Catholischen Kirchen / deren Ursprung man in diesem Sæculo denen Aposteln fälschlich zugeschrieben hat / i) zu zeigen.

§. 2. Die Fabel aber / daß die Seele des Käysers Traiani, durch das Gebeth des Gregorii M. aus der Hölle erlöset worden / ist so grob / daß sich auch gescheute Catholicken dafür schämen. k)

§. 3. Was den Zustand der Christen selbst anbetrifft / so ist zu mercken / daß gleichwie dieselben durch verschiedene gewaltsame und blutige Verfolgungen exerciret worden / sie also auch so wohl von den Juden als Heyden viele Verläumdungen ausstehen müssen / welches alles der Herr

g) *fol.* 31, 42, 43, 46, 77, 79, 105, 107, 116, 130, 131, 139, 205.

h) z. e. den zu Antiochia *fol.* 10. zu Rom den Synodum des Telesphori wieder den Theodotum *fol.* 87. den zu Rom unter dem Aniceto *fol.* 131.

i) Zur ersten Classe gehöret / daß die Erfindung des Weihe-Wassers dem Römischen Bischoff Alexandro in diesem Sæculo zuzuschreiben sey. Basnage *fol.* 65. ferner daß die 40. tägige Fasten dem Telesphoro zugeschrieben werden. *fol.* 96. *seq.* zur letztern gehöret / daß in dem Streit desselben Sæculi über die Oster feyer / man allerseits in die Wette gestritten / daß dieses Fest und die Anordnung desselben den Aposteln zuzuschreiben ib. *fol.* 187.

k) Natalis Alexander wiederleget dieselbe *dissert. I. ad Secul.* 2. *Tom.* 3. *fol.* 313. seqv. Siehe auch Tribbechouii Tr. *de doctoribus Scholasticis. p.* 125.

l)

Herr Korthold l) ausführlicher abgehandelt hat.

§. 4. Ob nun gleich diese Verfolgung unter dem Hadriano wiederum auffgehöret / so ist es doch falsch / daß der Hadrianus dem Christlichen Glauben geneigt gewesen / ob gleich der Lampridius Urheber von dieser Meinung ist. m)

§. 5. Eben so haben auch zu unserer Zeit gescheute Leute gewiesen / daß die Erzehlung von der legione fulminatrice, welche durch ihr Gebeth einen Regen vor die Armee des Antonii erbethen / eine Fabel sey. n)

§. 6. Was die Sitten derer Christen überhaupt betrifft / so finde ich nichts was ich dem 2. cap. beym Herrn Arnold beyfügen könte / ausser etwas weniges beym §. 14.

§. 7. Das ist gewiß / daß dem Tertulliano die Kinder-Tauffe mißfällt. Daher die Wiedertäuffer Gelegenheit genommen, zu läugnen / daß

---

l) in dem Tr. *Paganus obtrectator*, welcher nach der Zeit vermehrter heraus kommen / unter dem Tit. *de vita & moribus Christianorum primaevis per gentilium malitiam afflictis.* 1683.

m) Arnold in seinem grossen Wercke *cap.* 1. §. 12. Basnage *fol.* 59.

n) Arnold redet gantz gelinde von der Sache *cap.* 1. §. 15, 16, 17. Basnage zeiget deutlich daß es eine Fabel sey *fol.* 153. *seq.* allwo er zugleich weiset / daß die Epistel des Kayserß Marci an den Rath / wegen des von den Christen erbethenen Regens untergeschoben sey / *fol.* 157. daraus man auch dem Natali Alexandro der *Tom* 3. *fol.* 110. *seq.* denen Christen den Regen zuschreibet / leicht antworten kan.

daß Christus und die Apostel die kleinen Kinder getauffet habe. Wieder diese streitet man gemeiniglich auch bey den unsrigen / allein nicht mit historischen / sondern topischen und scholastischen Beweis-Gründen / welche wenig beweisen / insonderheit wenn man die Beantwortung auf die Stelle des Tertulliani betrachtet / o) so daß es vielleicht besser gewesen wäre / man hätte nicht mit den Wiedertäuffern gestritten ob dem Tertulliano solche mißfallen / sondern ob er Ursache dazu gehabt habe. p)

§. 8. Weiter was Arnold an besagtem Ort von der Kirchen-Disciplin im zweyten Sæculo

o) Siehe Arnolds grosses Werck *cap.* 3. §. 10. Elias du Pin setzt diese Stelle des Tertulliani unter die besondern Irrthümer desselben / welche man bey den andern Kirchen-Vätern vor ihm nicht anträffe. Jedennoch aber kan er nicht weisen / daß man bey andern Kirchen-Vätern vor dem Tertulliano das Gegentheil gelehret finde.

p) Denn es ist dieses falsch / daß man dasjenige alles abschaffen müsse was nicht in der apostolischen Kirche üblich gewesen. Es ist auch falsch / daß alles dasjenige verbothen sey / was nicht zu den Zeiten Christi und der Apostel gebräuchlich gewesen: Ein mehrers kan man von den alten Gebräuchen in der Kirche bey der Tauffe lesen / in der besondern *Dissert.* F. V. Calixti it. in des Gebh. Theod. Meieri gelehrten Tr. *de ritibus initiamentis christianorum, baptismo cathechisatione & manuum impositione* denen wegen der grossen Gelahrsamkeit beyzufügen des Anton. van Dale *Historia baptismorum tum Hebraicorum tum Christianorum*, nur muß man dieses betrachten / daß der Auctor ein Wiedertäuffer sey.

q)

lo spricht: damit hat es kürtzlich nachfolgende Bewandnüß gehabt: gleichwie sich die Christen gleich von Anfange / von dem Umgange mit denen Gottlosen abgesondert / und also keine Agapas oder Liebes-Mahle mit ihnen gehalten / noch sich in Geniessung des Abendmahls mit ihnen vereiniget haben / also hat man in diesem Sæculo angefangen / diejenigen so ein Laster begangen / von der öffentlichen Gemeinschafft auszuschliessen / wo sich dieselbe nicht von selbsten von den Christen abgesondert hatten. Diejenigen aber / welche ihre Reue durch äusserliche Kennzeichen / die ihnen aber noch nicht Gesetzweise vorgeschrieben waren / ernstlich bezeugeten / und wiesen / daß sie ein Verlangen hätten in die Zahl der Christen auffgenommen zu werden / dieselbe nahm man wieder auff / sonderlich wo die gefangene Martyrer vor sie baten. Zu Ende des Sæculi hat man auch angefangen / die Gottlosen nicht allein von dem Abendmahl / sondern auch von denen Beth-Stunden auch hörung des göttlichen Wortes auszuschliessen / allein von dem Wort Kirchen-Bann liefet man noch gar nichts. q)

§. 9. Im übrigen da die Gottlosigkeit auch

q) Arnold in seinem grossen Wercke / *cap.* 4. §. 2. 3. 6. 31. und *cap.* 5. §. 8. *Spanheim Hist. eccles. summa p.* 65. 66. von der reue hat der du Pin eine Stelle aus des Tertulliani Tractat von der pœnitenz oder Reue p. 160. *seq.* angeführet. Allein Spanheim zweiffelt ob der Tertullianus dieses Buch geschrieben habe? Siehe des Basnage *dissert. select.* nach den *annal.* Sæc. II. welche nach dem Sæc. III. stehen.

öffters mit einer falschen Lehre verknüpfet war / die unter dem Schein einer sonderbahren Weißheit r) allen Schelmstücken Thor und Thüre öffnete / so ist es zugleich geschehen / daß auch solche falsche Lehrer und derer selben Anhänger von dem Abendmahl ausgeschlossen worden / ob man gleich von eines jeden unter diesen Anhängern seiner Gottlosigkeit / ins besondere noch nicht vergewissert ware. Und daher haben nachmals alle Bischöffe und presbyteri angefangen / wenn andere / auch in Sachen die nicht zur Heyligkeit des Lebens gehörten / oder doch nur von schlechter Wichtigkeit waren / von ihrer Meinung abgiengen / sich von denenselben abzusondern / und sie von der Gemeinschafft beym Abendmahl auszuschliessen / zum wenigsten haben sie sich mit allen Kräfften solches zu thun bemühet. s)

§. 10. Inzwischen / wenn davon / was am meisten geschehen / die Rede ist / so war noch eine sehr grosse Freyheit im zweyten Sæculo verhanden

---

r) Siehe aber was wir unten §. 39. *seq.* hievon sagen werden.

s) Also ist es ein Streit von sehr geringer Wichtigkeit: ob der Victor in der Sache von der Oster-Feyer die Arianer würcklich in Bann gethan habe / oder obs nur bey dem drauen geblieben sey / der Ireinæus aber sie wieder mit einander vertragen habe. Das letztere behauptet ausser dem Valesio der Natalis Alexander *dissert.* 5. *artic.* 5. worauf der Basnage *Tom.* 2. *fol.* 186. antwortet. Mich daucht daß der Victor seine Gegner würcklich in Bann gethan habe / aber daß der Bann wegen des vielen Wiederspruches keine Würckung gehabt.

den seine Gedancken von denen Geheimnüssen frey zu entdecken/ ohne darüber verketzert zu werden. Dann die Glaubens-Formuln waren in diesem Sæculo noch nicht zu finden / und ein jeder legte mit freyem Munde sein Glaubens-Bekäntnüß ab/und wo man denen falschen Lehren zu widersprechen nöthig hatte / so geschahe solches mehr durch Vermahnungen und durch Schrifften / als durch eine übereilte Scheidung. t)

§. 11. Jedennoch ist nicht zu läugnen/daß der Aberglaube auch in diesem Sæculo mercklich zugenommen / ob gleich nicht so starck als in denen nachfolgenden Sæculis, wie solches unter andern auch aus denen Schrifften derer Lehrer von dem Creutze und dem Zeichen des Creutzes erhellet. u)

§. 12. Ferner so fingen in diesem Sæculo

t) Arnold *cap.* 2. §. 6. hieher gehören des Irenæi und Tertulliani Schrifften wieder die Ketzer.

u) Arnold bemühet sich zwar zu ende des 3. *cap.* solches zu entschuldigen und zu temperiren / allein wenn man betrachtet / daß die Kirchen-Väter selbst viel albernes Zeug von dem Zeichen des Creutzes gelehret/ (Siehe den *auctorem observ. Halens.* 9. im 2 *Tom.* §. 25. *seq.*) so ists kein Wunder daß ihre Zuhörer in dergleichen abergläubischen Einbildungen eine Weißheit gesuchet. Siehe auch den Spanheim *p.* 67. allwo auch von andern Aberglauben gehandelt wird. Indessen hat der Basnage an denen Oertern wo er von denen der Kirchen beygelegten Titeln handelt/ wieder einige Lehrer weitläufftig erwiesen/ daß in diesem Sæculo noch keine Creutze auf die Kirchen gesetzt worden. *Tom.* 2. *fol.* 28. *seq.*

zwar wohl die Bischöffe hie und da an sich über die übrigen Presbyteros zu erheben / und sich mehr einzubilden / jedennoch ist der Kirchen-Staat in diesem Sæculo noch nicht völlig zu Stande kommen. Denn es waren damals die exorcisten und andere kleinere Orden noch nicht bekannt / man wuste auch noch von keinem Unterscheid unter geistlichen und weltlichen Personen / oder von der Eintheilung in Clerisey und Layen. So hatte man auch noch keine Concilien. w)

§. 13. Was aber die Kirchen-Väter dieses Sæculi anbetrifft / so ist zu mercken / daß ob gleich der Dodwell ihre Auctoritæt sehr groß macht / und dafür hält / daß ihnen dieselbe gleichsam von GOtt eingegeben sey / so haben doch schon andere

vv) Arnold *cap.* 2. §. 11, 12. Spanhem. *punct.* 5. *p.* 69. *seq.* Ich rede aber von allgemeinen und œcumenischen Concilien / denn provincial und diœcesan. Synodos hat man zweiffels ohne gehalten. Siehe Ruelium *concil. illustr. Tom.* I. *fol.* 272. *seq.* in welchen man vornemlich von den Montanisten und vom Oster-Feste gehandelt. Ruel. *d. l.* Spanhem. *punct.* 10. *p.* 93. *seq.* wiewohl es noch die Frage ist / ob die Montanisten durch eine Solenne Zusammenkunfft von der Gemeinschafft ausgeschlossen worden. Dann der Ort woraus man es pfleget zu beweisen (Siehe denselben bey Ruelio *p.* 293.) stehet bey einem dem nicht völlig zu trauen / und der ein Feind der Montanisten ist / auch erst nach dem Tode des Montani sein Werck geschrieben hat. Siehe Ittig *de Sectis hæret. p.* 244. *p.* 23. Du Pin unter denen beyden *Appolloniis pag.* 83 *s.*

x)

re x) angemercket / daß sie vielmehr gar zu sehr denen Fabeln und allegorien y) ergeben gewesen. Daher es denn geschehen / daß / als nach dem Tode der Apostel viele Philosophen die Christliche Religion anzapfeten / die wenigsten Christen geschickt waren / dieselbe zu vertheydigen. z) Denn die allegorien sind gar nicht geschickt eine wahre Gelehrsamkeit zu wege zu bringen / vielmehr kan man sicher schliessen / daß diejenigen / welche sich gar zu sehr in die Allegorien verlieben / ein schlechtes judicium haben. a)

§. 14. Insonderheit aber haben die Kirchen-Väter von dieser Zeit an die Platonische Philosophie ins Christenthum eingeführet / nicht so wohl aus politischer Absicht / damit sie nehmlich eine philosophische Secte wieder die übrigen Philosophen auff ihre Seite zögen / welche deswegen dem Christenthum am meisten ent-

x) *Tom XLX. bibl. vniuers. pag.* 232, 238, 256, 271. alwo gewiesen wird / daß des Dodvvels Urtheil nicht gar zu vernünfftig sey.

y) bibl. vniuers. *Tom.* 3. *p.* 52. Denn ich glaube daß er die Kirchen-Väter dieses Sæculi fürnehmlich damit gemeinet / wenigstens nicht ausgeschlossen habe / ob er gleich die Kirchen-Väter des ersten Sæculi nennet.

z) *bibl. vniuers. Tom.* 9. *p.* 4. f. aus dem Vsserio und Lactantio. Auch die Ketzer konte man dadurch nicht überwinden / und konte es also noch viel weniger nach denen Zeiten derer Christlichen Käyser geschehen ibid.

a) Die ersten Kirchen-Väter hatten sich sehr in die Allegorien verliebt / weil sie wie die gnostici sagten / wenig verstünden / und damit sie denen Griechen gefallen möchten:

Das

gegen / weil sie nichts vor gewiß hielten / b) und also am besten geschickt waren die Vorurtheile der Vernunfft weg zu werffen. Sondern weil die platonische Philosophie damals am meisten im Römischen Reich florirte / und weil die Kirchen-Väter / ehe sie Christen wurden Platonische Philosophi waren / und endlich / weil die Platonischen Philosophi unter denen Heyden / am meisten wieder die Christen schrieben und lehreten / auch ihnen zugleich die Unwissenheit der Philosophie vorwurffen. c)

§. 15. Den Ignatium ins besondere betreffend / so muß man die Fabeln in denen Märtyrer Büchern anmercken / daß der Ignatius nehmlich noch vorhero solle gefoltert worden seyn / bevor er denen Löwen vorgeworffen / d) ferner ist auch zu bemercken / daß von dem Ort wo derselbe gemartert worden / noch einige Zweiffel übrig sind. e) Wenn die Brieffe die man ihm zuschreibet

ächt

Das ist / wie der Richard Simon selbst gestehet / sie haben die Christliche Religion durch eine falsche Politique und durch eine unmässige indulgentz verdorben. Siehe die *bibl. univers. Tom.* 23. *p.* 460.

p) Welche Ursache der Rapin anführet in seiner *historia philosophica* (Siehe *Tom.* I. *bibl. univers. p.* 50.) damit er aber ausdrücklich die eigentlich so genannte Platonicos davon hier die Rede ist / mit denen academicis confundiret.

c) Ein mehrers kan man von dem Fortgange und der Dauer des Platonicismi beym Rapin an besagtem Orte nachlesen. Siehe auch den Clericum im Leben des *Eusebii Tom. X. bibl. univers.*

d) Basnage *Tom.* 2. *fol.* 15. 16.

e) id. *fol.* 16. 17. 18.

f)

ächt wären / könnte man von der Schreibart derer Scribenten zu Anfang des ersten Sæculi urtheilen. Allein da heute zu Tage die Gelehrten derjenigen f) Meinung angenommen haben / daß entweder alle diese Brieffe unächt g) oder doch nur die sieben welche der Vossius davon heraus gegeben ächt / und dennoch hin und wieder verstümmelt h) sind / so kan einem die Lesung derselben wenig nutzen / weil man nicht gewiß weiß an welchem Orte sie verstümmelt i) worden.

§. 16. Beym Polycarpo hat der Basnage k) wieder die Papistische Scribenten die Frage auffgeworffen / ob der Anicetus ihm die Administrirung des Nachtmahls zugegeben. Bey seiner Marter aber sind auch noch einige Zweiffel in Ansehung der Zeit l) wenn sie geschehen ist übrig / wie auch selbst bey denen Acten m) seiner

f) Es sind drey Meinungen von denen Briefen des Ignatii, darüber auch die allergelehrteste Leute gantze Schrifften wieder einander gewechselt haben / welche der du Pin unter dem Ignatio *p.* 61. *seq.* alle nennet / und die Auctores davon anzeiget. Die dritte Meinung ist derjenigen / welche alle die Brieffe vor ächt halten.

g) Als neulicher Zeit Basnage *Tom.* 2. *fol.* 19. *seq.*

h) Als neulicher Zeit der Arnold *cap.* 2. §. 3. und 10. und der du Pin *p.* 60. *seq.* auch selbst der Natalis Alexander *Secul.* I. *diss.* 23. *fol.* 235. *seq.* dafür halten.

i) Daher man sich vor des Arnolds Lobsprüchen dieser Briefe / die er nebst andern Briefen von gleicher gültigkeit in teutscher Sprache heraus gegeben / zu hüten hat.

k) *Tom.* 2. *fol.* 107.

l) id. *fol.* 135. *seq.*

m) Denn das hält der Basnage *fol.* 139. vor eine Fabel / was daselbst von dem

Marter / und also folglich auch bey dem Brieffe derer Smyrnenser, darinn sie den Tod des Polycarpi berichten. n) Ja was des Polycarpi Brieff an die Philippenser selbst anbetrifft / so haben der Blondellus und Dallæus denselben nicht ohne Grund vor unächt gehalten / ob ihn gleich der Du Pin und Basnage o) fur noch so ächt ausgegeben.

§. 17. Von Papia haben so wohl alte als neuere Scribenten verschiedene Urtheile p) gefället. Mir gefället derer ihre Meinung / welche den Papiam zwar vor einen auffrichtigen Menschen halten / der aber dabey sehr einfältig / das ist leicht gläubig und von mittelmäßigem Verstande gewesen / der sich auch sehr an Hörung und Erzehlung derer Historchen und Wunder-Wercke q) belu-

dem durchs Blut des Policarpi ausgelöschten Feuer gesaget wird.

n) Von der Smyrnenser ihrem Briefe und denen Schrifften des Policarpi Siehe den Basnage *fol.* 140, 141. Mich daucht daß die Smyrnische Epistel unächt sey / weil sie die Fabel aus denen Martyrer Acten wiederholet / davon ich kurtz vorher den Basnage *fol.* 139. angeführet habe.

o) Du Pin *p.* 78. Basnage *Tom. 2. fol.* 26. deraber dennoch gestehet daß zu ende was angeflicket sey. Siehe Arnolds auserlesene Sendschreiben *p.* 10. *seq.* welcher beyde Briefe so wohl der Smyrnenser als auch des Polycarpi, ins Teutsche übersetzet hat.

p) Siehe Arnolds kurtzgefaste Kirchen-Historie *p.* 112. und das grosse werck *lib.* 1. *cap.* 4. *n.* 21.

q) Du Pin *p.* 81. conf. bibl. universelle *Tom.* 12. *p.* 416. *seq.* Cleric. *art. crit. Tom.* 3. *epist. p.* 147.

r)

beflustiget. Die Fabeln aber welche man von seinem Leben und Tode zu erzehlen pfleget / hat der Basnage r) auffgezeichnet.

§. 18. Bey dem Leben des Irenæi fällt ausser dem was der Du Pin s) und Basnage t) davon mit Fleiß auffgezeichnet / nicht viel merckwürdiges vor; Wegen dessen was bey der Ketzerey derer Valentinianer wird anzumercken seyn / wollen wir voritzt nur dieses anführen / daß er ein Grieche u) von Geburth sey / die Poeten und Philosophen sonderlich den Homerum fast auswendig gekonnt habe / w) und daß schon der Photius von ihm gesaget / er schwäche und verdunckele durch falsche Gründe die allergewissesten Warheiten der Religion, x) und habe seine Bücher dawieder geschrieben / was man fälschlich eine Erkäntnüß nennet. y) Daher denn leicht zu begreiffen / mit was vor Behutsamkeit man desselben Bücher / die man noch von ihm übrig hat / und wieder die Ketzer geschrieben sind / lesen müsse / insonderheit da er der erste Scribent ist / den man noch

r) Nemlich daß er kein Zuhörer Joannis auch kein Märtyrer gewesen / noch auch aus dem Märter-Buch wegen der hetero-doxie ausgestrichen worden / Siehe den Basnage *Tom. 2. fol. 35.*

s) *p. 107. seq.*

t) *Tom. 2. fol. 167-170. it. fol. 205.* allwo er dessen Marter laugnet / welches auch der Dodvvell in der *dissertat.* über den *Irenæum* thut / dessen Gründe der Auctor von der biblioth. univers. kürtzlich anführet. *Tom. 20. p. 104.*

u) Du Pin *p. 107.*

vv) *pag. 115.*

x) *pag. 111.*

y) Du Pin *p. 107.*

noch von denen übrig hat die wieder die Ketzer geschrieben haben. Seine Mängel und Irrthümer betreffend / z) so sollen dieselbe zu unserm Vorhaben mehr da zu dienen/daß sie uns von der Einfalt und von der Freyheit des Glaubens / die damals noch zufinden gewesen/ ein Zeugnuß geben/ als daß wir ihn derentwegen unter die Ketzer zehlen oder durch gezwungene Auslegungen vertheidigen a) wollen.

§. 19. Des Iustini Martyris Leben ist zwar von dem Caue panegyrisch genug beschrieben / allein man muß dasselbe wegen derer von den Schrifften des Caue schon öffters gegebenen Cautelen, behutsam/und nicht ohne die von andern b) gegebene Erinnerungen lesen. Er ist ein platonischer Philosophe gewesen / und nach dem er ein Christ worden / hat er seine vorige Kleider-Tracht beybehalten / woraus wir sehen/ daß sich damals fromme Männer ja auch die Märtyrer noch nicht eingebildet / die Frömmigkeit bestünde in einer affectirten oder gezwungenen Kleidung. Zugleich aber muß man sich auch für diesem Vorurtheil in Acht nehmen / daß man nicht glaube/ die Märtyrer wären gelehrte Leute/ und könten nicht

z) Davon siehe den Arnold *cap.* 5. §. 5. Scultetum in der *medulla patrum Tom.* I. *lib.* 3. *cap.* 8. & 9. *p.* 101. *seq.* Centuriator. Magdeb.

a) Welches der Natal. Alexander wieder die Centuriatores Magdeb. *diss.* 7. *fol.* 388. *seq.* sich zu thun vornimmt.

b) Als da sind des Auctoris der *biblioth. univers. Tom* 6. *p.* 15-29. Siehe auch den Basnage *Tom.* 2. *fol.* 84. 85, 86, 121. *seq.* 126. *seq.*

c)

nicht irren/denn es haben bereits andere c) angemercket/ daß dieser gute Kirchen-Vater viele Fehler an sich gehabt. Indessen so ist bey denen Mängeln des Iustini eine Haupt-Frage zuerörtern/ob die Schriften welche man heutiges Tages von ihm hat/ächt seyn oder nicht. Daß die meisten untergeschoben sind/ist schon offenbar/d) aber man zweifelt auch nicht ohne Ursache/ ob die übrigen/ als das Buch von der Monarchie, e) das Gespräch mit dem Tryphone, f) wie auch die beyden Apolo-

c) Du Pin *p.* 90. bibl. universelle *d. Tom. VI. p.* 25. *seq.* Scultet. *medulla patrum Tom.* 1. *lib.* 1. *cap.* 17. *p.* 45. *seq.* jedennoch haben sich welche gefunden die in einigen Stücken den Justinum zu vertheidigen sich unterstanden / als der Natalis Alexander *Sæc.* 2. *dissert.* 6. *p.* 384. *seq.* in der Lehre vom tausendjährigen Reiche einer Nahmens Christan Gotlieb Koch: in dem Tr. *de dialogo Justini cum Tryphone.*

d) Als da sind seine confutationes dogmatum Aristotelicorum, quæstiones Christianæ ad gentiles, responsiones ad orthodoxos, die quæstiones græcanicæ, die expositio fidei de sancta & consubstantiali Trinitate, die Epistel an den Zenam und Serenum. Siehe den du Pin unter dem *Justino* Natal. Alexander. *Tom.* 3. *fol.* 295. *seq.* dem Tenzel der die Briefe an den Zenam und Serenum als ächt vertheidigen wollen/ hat der Basnage *fol.* 129, 130. geantwortet.

e) Natalis Alexander setzet es unter die untergeschobene Bücher / allein der Basnage hält es dennoch an besagtem Ort wenigstens vor ein abgebrochen Stück / von einem ächten Buch. Siehe Koch *de dialogis Justini p.* 237. und den a Felde wieder den *Koch p.* 221.

f) Christ. Gotlieb. Koch. itziger Zeit Doctor Theologiæ zu Kiel hat A. 1700. einen Tract. herausgegeben/ unter diesen Titel: *Dialo-*

gus

Apologien, g) von deren letztern Mängel ins besondere in denen obseruat-Halens. h) gehandelt worden / ächt seyn oder nicht.

§. 20. Des Clementis Alexandrini Leben / Schrifften / Sitten / Lehre / und Fehler hat niemand besser beschrieben als der Johann Clericus, i) allein es ist zu beklagen / daß die Protestanten k) heutiges Tages noch weniger als die auffrichtige Papisten l) leyden können / daß man die Fehler derer Kirchen-Väter entdecket: Das gar zu grosse

gus Justini Martyris cum Tryphone secundum regulas criticas examinatus, & suppositionis suspectus atque convictus. Hiewieder hat der Albert. a Felde in eben demselben Jahre zu Slesvvick eine Epistel geschrieben. Des Kochii Meinung hat auch dem Cypriano und Buddeo nicht gefallen / dem Felden hat Wagner in einer besondern Epistel die A. 1701. zu Franckfurt gedruckt / geantwortet. Cypriano und Buddeo aber hat Herr Koch selbst in seiner *censura censuræ* zu *Leipzig* 1704. geantwortet: Mich daucht Herr Koch habe es sehr wahrscheinlich gemacht daß der Dialogus unächt sey / aber völlig hat ers noch nicht erwiesen.

g) Denn daß man auch an diesen gezweiffelt habe / solches zeiget die passage welche der Koch aus dem du Pin in der Vorrede an den Leser *litt.* r. angeführet hat.

h) *Tom.* 2. *obs. Hal.* 7. und 9. die philologische Anmerckungen über beyde apologien kan man beym Clerico *in bibl. Choisie Tom.* 1. *p.* 328. *seq.* und *Tom.* 2. *p.* 372. *seq.* lesen.

i) *Bibl. univers. Tom.* 10. *p.* 76-240.

k) Als der Cave, wieder den sich der Clericus *part.* 3. *crit. art. epist.* 1. vertheidiget.

l) Als der du Pin der *p.* 131. ein unpartheyisches Urtheil von dem Clemente fället.

m)

grosse Belieben zur Philosophia Eclectica, und die Affectirung derer Paradoxen-Lehren aus der Stoischen Philosophie, nechst der aus dem Platonismo ins Christenthum gebrachten Erklärung der Christlichen Lehre aus dem Platone, und das gar zu grosse Belieben zu Allegorien und zur Ketzermacherey / welches mit einem natürlichen Mangel des Verstandes / Ordnung und Deutligkeit im Schreiben beym Clemente verknüpfet ist / giebt genugsamen Anlas / daß sich ein jedweder nach Belieben / entweder einen herrlichen oder schlechten Begriff von demselben machen kan. m) Gewis einem Päbstlichen Lehrer kan es nicht so verdacht werden / wenn er den Clementem verthendiget / n) aber wenn ein Protestante / die Lehre der göttlichen oder menschlichen Weißheit aus demselben vortragen wollte / der würde gewiß entweder aus Betrug oder aus unwissenheit die Jugend verführen.

§. 21. Was die Ketzer dieses Sæculi anbetrifft / so ist ohne die im vorigen Hauptstück gegebene Erinnerungen diese Anmerckung o) voraus zu setzen / daß man die Christliche Lehre noch nicht nach den Theologischen Systematibus als heutiges Tages gelehret habe / sondern ein jeder Lehrer legte die Theoretischen Lehren so gut wie er konnte / oder nach der Philosophie aus die er gelernet hatte.

§. 22.

m) Siehe Arnold. *cap.* 2. §. 5.

n) Als der Natalis Alex. *differt* 8. *fol.* 394-399.

o) Aus der *bibliorh. universelle. Tom. X. p.* 22.

§. 22. Daraus folgete / theils / daß damals die meisten Lehren vor Orthodox oder indifferent gehalten wurden / welche nachgehends als die Systemata, und Concilia aufkommen sind / vor Ketzerisch ausgegeben worden / theils / daß die Ketzer in diesen Sæculis von denen Conciliis nicht dazu gemachet / sondern nur in denen Schrifften derer Lehrer wiederleget / oder auch von jeden Bischöffen insonderheit als Ketzer ausgegeben worden / diese Verketzerung aber erst durch den Beyfall in denen folgenden Sæculis ein rechtes Ansehen bekommen hat.

§. 23. Auch ist aus dem was oben gesaget worden zu wiederholen / daß diejenigen welche man heutiges Tages vor Ketzer des 2ten Sæculi hält / sich entweder selbst von denen Orthodoxen geschieden / p) oder doch nur durch die Priuat Macht derer Bischöffe von der Gemeinschafft geschieden worden. q)

§. 24. Hiezu kommt / daß der Irenæus, Iustinus, und Clemens Alexandrinus die Quellen sind / woraus die Lehrer in denen nachfolgenden Sæculis ihre Lehren von denen Ketzern des zweyten Sæculi genommen haben. Gleichwie nun aber dasjenige was wir von diesen benannten Kirchen-Vätern angemercket haben / viele Cautelen an die Hand giebt / wie viel denenselben zu trauen sey / in dem was sie von denen Ketzern geschrieben / also ists sehr wahrscheinlich / daß dasjenige / was die

p) Siehe das vorhergehende Hauptstück. n. 39, 40, 41.

q) oben n. 9, 10, 11, 12.

die Lehrer in denen nachfolgenden Sæculis dazu gesetzet haben / unter die Fabeln gehöre.

§. 25. Daher es denn kein Wunder / daß zu unsern Zeiten / so wohl der gelehrte Abt Faydit in Franckreich / einen Tractat geschrieben / darinn er die Valentinianer, den Cerinthum, Julianum den Hermogenem und andere gnosticos defendiret / und gewiesen / daß sie Orthodox gewesen / r) als auch daß Herr Arnold, s) hin und wieder sehr gelinde von denen Valentinianern und andern Ketzern dieses Sæculi geurtheilet hat.

§. 26. Wir wollen insonderheit ein und anders von denen Montanisten und Valentinianern anmercken. Denn nach dem Zeugnüß des Irenæi, kommen in denen Valentinianern fast alle vorige Ketzer als in einem Mittel-Punct zusammen / und die meisten nachfolgenden werden auch daraus hergeleitet. t)

§. 27. Gewis ists / die Kirchen-Väter schelten sehr auff die Valentinianer, und sonderlich thut solches der Irenæus und Tertullianus, unter

r) in denen *memoires contre Monsr. de Tillemont*, und in denen *eclaircissemens Sur les peres de deux premiers Siecles.* Siehe de Vigneul-Marville *melange d' histoire & de litterature. Tom. I. p.* 307.

s) *lib.* 2. *Cap.* 4. §. 16-21. Siehe desselben Buch vom Geheimnüß der göttlichen *Sophie. p.* 44.

t) Siehe Arnold kurtz gefaste Kirchen-Historie §. 13. und Ittig *de hæresiarchis secul.* 2. in den 6. ersten Capiteln.

ter denen Kirchen-Vätern des zweyten Sæculi. Der erste zwar sehr weitläufftig / und in unterschiedlichen Büchern / der Tertullianus aber ziehet sie mehr höhnisch auff / als daß er sie recht wiederlegen solte. u) Aber mein warum doch? w) weil sie gelehret / daß derjenige die Warheit nicht aus der heiligen Schrifft erlernen könte / der die Traditiones nicht wuste / x) weil sie die Lehre von der Zeugung derer 30. Geister y) fürgetragen / weil sie GOtt einen Cörper zugeschrieben / weil sie 2. Principia von Ewigkeit her gesetzet / und gemeinet Christus habe einen himmlischen Cörper gehabt / auch sonst noch andere Dinge sich von Christo träumen lassen; weil sie dreyerley Art Menschen geglaubet / nemlich Geist-

u) Sagittar. *introd. ad. H. E. pag ult.*

vv) nachfolgende Irrthümer habe ich aus dem Herrn Ittig, der die Ketzereyen dieses Sæculi fleißig untersuchet hat / und zwar aus der *Sect. 2. cap. 5. §. 3. 7.* genommen. Siehe auch den Natal. Alex. *Secul. 2. diss. 15.*

x) Daher irret sich der Natalis Alexander, *dissert. 16.* wenn er die Valentinianer beschuldiget / daß sie die Traditiones gantz auff die Seite gesetzet / und sich blos auff die heilige Schrift beruffen hätten.

y) Davon der Arnold auch die Tabellen in dem 4ten *Tomo* seines grossern Werckes der Kirchen-Historie eindrücken lassen. Die Kirchen-Väter und andere / sprechen zwar insgemein / sie hätten solches aus der Theogonia des Hesiodi, oder aus der platonischen Philosophie genommen / allein der Herr Buddeus hat in seiner disp. *de haresi Valentiniana* deutlich gezeiget / daß sie solches aus der Juden ihrer cabbalistischen Lehre genommen.

geistliche / thierische / und irrdische / denen ersten eine von Natur gute Seele / (so daß sie von niemand könte gerichtet werden / sondern alles ohn gestraffet zu werden thun könte.) Denen letztern aber eine böse / und den mittlern eine mittelmäßige Seele zugeschrieben / als welche noch gute Wercke vonnöthen hätte; weil sie keine Aufferstehung des Leibes geglaubet. Wiewohl auch dieses zu mercken / daß die Kirchen-Väter im 2. Sæculo die Valentinianer gantz anderer Irrthümer beschuldigen / als die Kirchen-Väter in denen nachfolgenden Sæculis. z) Einige Beschuldigungen aber sind auch noch ungewiß und werden ihnen nicht beständig schuld gegeben. a) Uber dieß haben auch die Kirchen-Väter von dem gottlosen und ärgerlichen Leben dieser Ketzer viel gesprochen. b)

§. 28. Da nun aber der Herr Buddeus c) sehr wahrscheinlich gewiesen / daß sie mit Unrecht

z) Also wirfft ihnen der Ruffinus erst die Lehre von einem Cörperlichen GOtt / und der menschliche Glieder gehabt vor / und der Herr Itzig scheinet §. 5. an der Warheit dieser Beschuldigung selbst zu zweiffeln.

a) Also haben andere den Valentinianern Schuld gegeben / daß sie gelehret Christus sey aus der Maria und dem Joseph gebohren / andere sagen sie hätten nur die Auferstehung dieses menschlichen Cörpers gelaugnet / wieder andere sagen / sie hätten gelehret / daß die Auferstehung des Fleisches schon geschehen sey.

b) Der Herr Buddeus hat die Stelle des Irenæi in der besagten *dissert. p.* 451. excerpiret.

c) An besagtem Ort *p.* 452-457.

d)

eines schändlichen Lebens beschuldiget werden/ also kan ein jeder leicht vorher sehen/ auch ohne des Faydit Bücher nach zuschlagen / daß es diesem Manne nicht an Gründen gemangelt/ zu beweisen/ daß die Lehre des Valentini von denen Aeonibus vernünfftig und orthodox gewesen / und daß dasjenige was der Valentinus von Gott und desselben Eigenschafften / wie auch von denen Engeln recht from und recht gläubig gelehret / der Tertullianus und Irenæus verkehrt und albern ausgeleget / oder wo man nicht so hart reden will / nicht recht verstanden haben. Denn auch diejenigen Einwürffe/ welche der Natalis Alexander d) unserem Auctori machet / sind von schlechter Wichtigkeit/ und so beschaffen/ daß noch vieles dawieder einzuwenden e) wäre.

§. 29. Mir daucht man müsse hier zwey extrema vermeiden/ eines theils/ daß man nicht alles glaube/ wessen die Valentinianer von denen Patribus beschuldiget werden / wenn solches auch gleich aus einem gerechten und auffrichtigen Irrthum geschehen/ f) ferner/ daß man sich auch nicht einbilde/ die würcklichen Lehren derer Valentinianer wären so gottloß gewesen / daß sie einen solchen Abscheu und Verketzerung verdieneten. Andern theils aber muß man derselben Lehren auch nicht

d) *Tom. 3. fol.* 289. in denen Anmerckungen.

e) Wie Herr Buddeus gar recht lehret in besagter *dissert. p.* 557. *seq.*

f) Herr Buddeus *p.* 457.

g)

nicht für so fromm und heilig halten/ daß man sie nachzuahmen g) Ursache hätte.

§. 30. Damit man aber desto besser die Eigenschafft der Ketzermacherey erkennen möge/ so hat man die Ursache anzumercken/ warum doch die Valentinianer so verketzert worden/ da jedoch die ihnen entgegen gesetzte Kirchen-Väter/ die man vor vernünfftig und rechtgläubig hält/ wo nicht gröſſere/ dennoch eben dergleichen Irrthümer begangen haben. h)

§. 31. Hierauff nun ist zu antworten/ daß es eine gantz andere Ursache habe/ warum sie in dem zweyten Sæculo vom Irenæo &c. verketzert worden/ als warum man dieselben in nachfolgenden Sæculis beständig vor Ketzer ausgegeben/ die Kirchen-Väter hergegen/ die eben dergleichen Irrthümer begangen/ loßgesprochen hat.

g) Denn es scheinet allerdings daß die Valentinianer vieles nach denen Grundsätzen der Cabbala und der mystischen Theologie erkläret/ als z. e. die Lehre von dem dreyfachen Menschen/ von der göttlichen Weisheit oder gnosi, &c. Daher auch heutiges Tages/ diejenigen/ welche die Cabbalan und die mystische Theologie vertheydigen/ die Valentinianer/ nachdem sie ihre Meinung t effer eingesehen/ zu defendiren pflegen. Allein es ist schon öffters eingeschärffet worden/ wie behutsam man mit der mystischen Theologie umgehen/ und sich vor derselben hüten müsse.

h) Siehe den besagten §. 18. 19. 20. ich halte dieses vor den grösten Irrthum des Valentini, daß er zwey principia von Ewigkeit her gesetzet. Allein diesen Irrthum hat auch der Clemens Alexandrinus gehabt. Siehe die *bibl. universelle Tom.* 10. *p.* 224.

i)

§. 32. Irenæus, Tertullianus, Clemens Alexandrinus haben die Valentinianer desfalls für Ketzer gehalten / weil entweder Valentinus und seine Anhänger sich selbsten von der Kirche geschieden / und also angefangen die Orthodoxen zu verketzern / i) oder / wo die Valentinianer ja zu erst von denen Orthodoxen für Ketzer ausgegeben worden / so ist es daher geschehen weil die Valentinianer die jüdischen Lehren / (die denen sehr verhasset waren / welche aus dem Heydenthum zum Christenthum übergangen waren /) denen Lehr-Sätzen / welche von denen Heyden vor verständlich gehalten wurden / fürzogen / und dieselbe vor sonderbahre Geheimnusse ausgaben / auch dabey lehreten / daß sie zur Seeligkeit nöthig wären. k)

§. 33. Gleichwie aber dieser Haß wieder die jüdische Lehren in denen nachfolgenden Sæculis sehr zu genommen / und zur herrschenden Religion worden ist / also sind Irenæus, und Clemens Alexandrinus, die dem Heydenthum / der Platonischen und Stoischen Lehre zu gethan gewesen / und die Valentinianer verketzert / von denen Nachfolgern zu Kirchen-Vätern gemacht / die Valentinianer aber aus denen Schrifften die-

i) Wann nur anders dieser Satz genugsam bewiesen ist. Denn die Paßagen die die wiedrig gesinnte zu diesem Ende anzuführen pflegen / sind entweder verdächtig / oder können unterschiedlich ausgeleget werden.

k) Siehe auch das 9te Hauptstück n. 17-22.

l)

dieser Kirchen-Väter unter die Zahl derer Ketzer gebracht / ihnen auch über dies vieles angedichtet worden. Die Irrthümer aber derer Kirchen-Väter / hat man mit dem Mantel der so genanten Christlichen Liebe zugedecket. l)

§. 34. Was die Montanisten betrifft / so ist für allen Dingen zu mercken / daß nicht alles für wahr zu halten / was die Ketzermacherischen Kirchen-Väter von ihnen geschrieben / sondern man muß für allen Dingen die gar groben Lügen von der Warheit unterscheiden / zumahl da unsere heutige Evangelische Scribenten / die sonst dem Montano nicht gar zu gut sind / gezwungen worden solche lügen zu erkennen. m)

§. 35. Also ist es falsch / wenn der Hieronymus lehret / die Montanisten hätten in dem fürnehmsten Glaubens-Artickel von dem Geheimnüß der heiligen Dreyfaltigkeit gröblich geirret / n) auch ists eine Lügen / wenn Cyrillus Hierosolymitanus und andere vorgeben / Montanus habe sich vor den Paracletum oder den heiligen Geist aus-

l) Denn zu den Zeiten des Irenæi scheinet / daß die Secte der Valentinianer der Orthodoxen die Stange gebothen. Daher wenn die Religion der Valentinianer die Oberhand behalten hätte / und auch als die herrschende auf die Nachkommen gebracht wäre / so würde der Irenæus, Clemens Alexandrinus &c. unter die Zahl derer Ketzer gezählet werden.

m) Ich verstehe hierdurch den Herrn Ittig *de hæresiarchis sect. 2. cap. 13.* Siehe auch die *obs. Hal. Tom. 2. obs. 8. §. 33.*

n) Ittig. *d. l. §. 2.* Siehe auch Natal. Alex. *secul. 2. diss. 3. fol. 327. seq.*

o)

gegeben. o) Eben so thut der Epiphanius denen Montanisten unrecht / wenn er spricht / sie enthielten sich gewisser Speisen / nicht güter Zucht wegen / sondern damit sie dasjenige verfluchten was GOtt gegeben hätte. p) Eben dieses ist auch von denen schändlichen Geheimnüssen derer Montanisten zu sagen / welche ihnen von Philastrio, Augustino, und dem Cyrillo Hierosolymitano Schuld gegeben werden. q) Und ob gleich der Montanus sich einige Weiblein als die Priscillam und Maximillam zugeselliet / so erhellet doch aus dem was bisher gesaget worden / daß es falsch sey / wenn man spricht / er sey unzüchtig mit ihnen umgegangen / oder was beym Eusebio stehet / daß so wohl die Maximilla als der Montanus selbst / sich erhencket r) hätten / sonderlich wenn man auf des Rigaltii s) Anmerckung acht hat / daß nehmlich dasjenige was die alten Scribenten vom Montano und desselben Anhängern erzehlen / mit so vielem eiteln Geschwätze angefüllet sey / daß man wenig darauff bauen könne.

§. 36. Aus diesen Anmerckungen nun erhellet / daß des Montani Laster und Ketzerey darinn bestehet / (1) daß die Montanisten der Kirchen die Macht abgesprochen / Ehebruch / Todtschlag / Abgöt-

o) Ittig. §. 13.
p) Ittig. §. 13.
q) Ittig. §. 17.
r) Ittig wiederholet diese That §. 21. ohne dawieder etwas einzuwenden / allein der Basnage läugnet dieselbe *Tom. 2. fol. 281. seq*
s) In seiner Vorrede zum *Tertulliano*, welche Anmerckung Herr Ittig §. 18. anführet / und dieselbe nicht mißbilliget.

t)

Abgötterey und andere grosse Sünden t) zu vergeben / allein diese Strengigkeit haben sie wo nicht mit der gantzen Orthodoxen-Kirche / dennoch mit einigen Orthodoxen Lehrern u) und Bischöffen gemein gehabt. (2) Daß sie nicht alle Speisen zu essen erlaubet / und gewisse Fasten für nothwendig gehalten / die Leute auch durch Gesetze dazu angehalten / w) und sich dadurch ein besonder Verdienst / und Vorrecht für andern Christen zugeschrieben; x) allein hierin stimmen ihnen die Papisten noch heutiges Tages bey / welche ihre 40. tägige Fasten vergebens vertheidigen / und läugnen / daß sie von denen Montanisten herkämen y) (3) daß sie die zweyte Heyrath verdammen / z) allein auch dieses haben sie mit einigen Kirchen-Vätern gemein; a) (4) daß sie vor unzulässig gehalten / wenn man zur Zeit der Verfolgung flöhe / oder auch / weñ man die Verfolgung mit Geld abkauffen wollte; b) allein auch dieses haben sie aus grosser Lieber zu Marter behauptet; c) (5) daß der Montanus durch falsche

t) Ittig §. 4.

u) Ittig §. 6. 7. ob er gleich sehr wanckelmüthig davon schreibet.

vv) Ittig §. 8. und 13.

x) Ittig *d.* §. 13. am Ende.

x) Siehe den Dallæum *de jejuniis & quadrageſima* wieder welchen auf papistische Weise / das ist sophistisch der Natalis Alexander *diſſ.* 4. *ad Sæc.* 2. *fol.* 331. *ſeq.* disputiret. Siehe auch den Basnage *Tom.* 2. *fol.* 96-104. Ittig *d. l.* §. 8-14.

z) Natal. Alex. *diſſ.* 18.

a) Ittig. §. 15.

b) Alexander. *d. diſſ.* 18.

c) Ittig. §. 16.

Erscheinungen und Prophezeyungen sich ein Ansehen zu wege gebracht. d) Allein eben dergleichen Prahlerey hat den Hieronymum nicht aus der Zahl der heiligen Kirchen-Väter / geschweige aus dem Schooß der Kirchen stossen können; e) (6) daß er mit denen Weibelein/der Priscilla und Maximilla vertraulich gelebet; f) allein wie schon zuvor erinnert worden / daß es lauter Lügen seyn / was einige von der fleischlichen Gemeinschafft des Montani mit diesen Weibern geschrieben / so siehet man wiederum / daß ein blosser Umgang und Gemeinschafft mit Weibes-Volck / sonderlich mit solchem / welches sich der Frömmigkeit beflissen / bey dem Hieronymo und andern Heiligen nicht gescholten wird.

§. 37. Wenn man also nach der wahren Ursache fräget / warum die Montanisten in die Zahl derer Ketzer gebracht worden / so findet man keine / als daß der Montanus da er die verderbte Lebens-Art so wohl derer Lehrer als Zuhörer gesehen / auff der andern Seite übergeschnappet / (wofür sich ein Liebhaber der Weißheit gleichfals zu hüten hat) und zwar aus guter Meinung und Unwissenheit / die nach den damahligen Zeiten / da man die wahre Sitten-Lehre nicht verstunde / zu entschuldigen ist / gemeinet / man könne durch Fasten / strenges und von andern Menschen abgesondertes Leben / (misogynia) Affectirung der Marter / durch

d) Itrig §. 18.

e) Siehe unten im XIVten Hauptstück §. 8.

f) Itrig §. 21.

durch Träume und Erscheinungen die wahre Glückseeligkeit erlangen. Und siehet man hier die erste Zwispalt unter denen Mysticis und Orthodoxen, davon ich anderswo g) mit mehrerm geredet habe. Allein dergleichen Lebens-Art stunde denen Orthodoxen Kirchen-Vätern im 3ten und 4ten Sæculo gar nicht an. Daher entstund also der Lermen / und war es also höchst nöthig / daß man den Montanum und seine Nachfolger unter die Zahl der Ketzer setzte.

§. 38. Hieraus nun kan man auch leichtlich erkennen / wie es doch kommen / daß ein heiliger Kirchen-Vater / auch unter die Ketzer gesetzet werde / da doch ein Kirchen-Vater und ein Ketzer zwey wieder einander streitende Dinge sind. Ein dergleichen Exempel hat man am Tertulliano, von welchem der Du Pin, h) nachdem er von ihme die Urtheile von beyden Theilen erzehlet / endlich mit diesen Worten schliesset: man könne kein absolutes Urtheil von demselben fällen. Nehmlich weil schon im 2ten Sæculo die Ketzermacherey und die Schelt-Schrifften wieder die dissentirenden / für ein Kennzeichen eines Kirchen-Lehrers geachtet wurde / so hat man in dieser Absicht / den Tertullianum, der ein grosser Ketzermacher war / auch zu einem grossen Kirchen-Vater machen müssen. So ferne er aber ein strenges Leben geführet / den Montanum und dessel-

ben

g) In der Vorrede zu der teutschen Uebersetzung des *Grotii* Siehe auch die besagte *obs.* 8. *Tom.* 2. §. 34.

h) *p.* 166. 173. 174.

i)

ben heilige Sitten wieder die Verläumdung derer Orthodoxen vertheidiget / hat man ihn fur einen Ketzer gehalten / und haben die Kirchen-Väter in denen nachfolgenden Sæculis, ihn in Ansehung dessen/ gleichfals in das Ketzer-Register gebracht. i)

§. 39. Vieleicht giebt auch dasjenige was bisher gesaget worden/ den Schlüssel dasjenige auffzulösen / was viele gelehrte von denen Gnosticis gelehret. Des Hammondi Träume k) sind schon längst umgestossen/ allein hievon ist noch die Frage / ob der Nahme derer gnosticorum ein gemeiner Nahme gewesen und vielen Ketzern beygeleget worden / oder ob es ein besonderer Nahme gewesen? ob die Gnostici ein unflätiges

i) Siehe den Herrn D. Ittig *d. cap.* 13. §. 23-27. Unter andern Urtheilen von dem Tertulliano, scheinet des Malebranche seines welches der *du Pin p.* 174. beygebracht/ das Gemüth und die Sitten des Tertulliani und der Montanisten/ so wohl derer alten als derer heutigen/ am besten auszudrücken. Siehe *Tom.* 2. *obs. Hal. obs.* 8. §. 30. *seq.* die jenigen aber welche den Tertullianum wegen seiner sonderbahren Ketzermacherey lieber unter die Kirchen-Väter gezehlet/ haben nur die Irrthümer und Fehler des Tertulliani eben wie anderer Kirchen-Väter aufgezeichnet/ als z. e. der Sculletus *part.* I. *lib.* 7. *Medulla patr. cap.* 42. Siehe auch Nat. Alex. *dissert.* 9. *ad Sæc.* 2.

k) Welcher alles auf die Ketzerey derer gnosticorum bey den Haaren herzogen/ was er in der heiligen Schrifft und in der Historie derer ersten Sæculorum gefunden/ wann es gleich noch so weit von ihren Meinungen entfernet gewesen.

ges Leben geführet/ und ob also die Verläumdungen derer Heyden/von dem schändlichen Leben derer Christen/ von denen gnosticis zu verstehen sey oder nicht? Woher die gnostici entstanden? ob sie nemlich aus der falschen Lehre der Juden oder derer Heyden ihren Ursprung nehmen? l)

§. 40. Nemlich/ es scheinet daß gleich von denen Zeiten derer Apostel / unter denen aus dem Heyden und Judenthum zum Christlichen Glauben gebrachten Lehrern/ von der Gnosi oder der Erkäntnüß von denen göttlichen Geheimnüssen ein kleiner Zwist entstanden sey / da denn die falschen Apostel viel von solcher gnosi geprahlet / m) nachgehends aber die gelehrten unter denen Christen sich untereinander gestritten / ob die platonische oder Cabbalistische Principia geschickter wären/ den Nahmen solcher gerühmten geheimen Erkäntnüß zu verdienen. Daß aber der Nahme derer Gnosticorum eine gewisse Secte zu bedeuten angefangen / solches ist vielleicht auch daher entstanden / daß die falschen Lehrer aus Ruhmräthigkeit sich selbst diesen Nahmen beygeleget / oder daß sie etwa aus Verachtung von denen Orthodoxen so genennet worden. Es scheinet aber daß die Gnostici nicht eine besondere Secte n) ausgemacht / die ihre eigene von andern unter-

l) Siehe Ittig *Sect.* 2. *c.* 9. Basnage *Tom.* 2. *fol.* 51. *seq.* und meinen seeligen Vater in *Schediasm. hist. s. de origine hist. philos. th.* 43. *seq.*

m) Hieher gehöret die falsch berühmte Kunst (gnosis pseudonymos) davon Paullus redet.

n) Wie man solches mit mehrerer Wahrscheinlichkeit aus dem Clemente Alexan-

unterschiedene Lehren gehabt hätte. Vielmehr ist wahrscheinlich/daß diejenigen/die im 2ten Sæculo vom Irenæo und Clemente Gnostici genennet werden / meist Jüdische und Cabbalistische Einbildungen zum Grunde ihrer gnoseos geleget haben / o) daher es denn desto weniger zu bewundern / daß der Haß bey denen Orthodoxen, oder denen im 2ten Sæculo herrschenden Christen/ die Heydnische mit dem Christenthum vermischte p) Principia hegten / sich so weit erstrecket / daß sie aus gar zu grosser Liebe zu widersprechen/ auff der andern Seite übergeschnappet/ und die stoisch-platonische / phantastisch-allegorische / und falsche-mystische Auslegungen der wahren Gnosi zugeschrieben. Wie solches bereits einige q) von dem Clemente Alexandrino angemercket haben.

§. 41. Wenn man also dieses alles ins besonderexandrino darthun kan. Diejenigen welche von ihnen als von einer besonderen Secte reden / sind Kirchen-Väter in nachfolgenden Sæculis gewesen.

o) Siehe Ittig §. 8. gleich von Anfang und auch zu Ende des 13ten §. (denn daß man von denen gnosticis spricht sie hätten einen zwiefachen GOtt geglaubet/solches findet man erst beym Augustino. Siehe Ittig § 14.) Tertullianus spricht aus denen Lehren derer Valentinianer wären rechte Wälder von Gnosticis entstanden Ittig in der mitte des 17. §.

p) Siehe den §. 32. 37. und den Herrn Buddeum *de hæresi Valentin.* §. 13. *in not. p.* 452. *seq.*

q) Ittig §. 20. zu Ende und mein seeliger Vater *d. l.* §. 43. *seq.* Buddeus p. 454.

r)

sondere ansiehet/so leuchtet das grosse Elend/auch derer Orthodoxen-Christen/ ja auch derer Kirchen-Väter/ die mitten in der Verfolgung von denen Heyden/ die wiedrig gesinnete demnoch hart verfolget/und auch aus denen allergeringsten Kleinigkeiten Zwispalt gemacht/gar hell in die Augen. Wer demnach nicht partheyisch/ noch durch die Vorurtheile der Päbstl. Staats-Streiche verblendet ist/ derselbe kan nicht ohne Verdruß die Umstände des eiteln Streits von der Oster-Feyer lesen/ der in diesem Sæculo, aus der schon offt erwehnten fürnehmsten Ursache/ d. i. dem recht thierischen Hasse wieder die Jüden entstanden/ und nachgehends grossen Zuwachs genommen/ so daß sich derjenige gewißlich bey so hellem Lichte selbst verblenden müste/ der noch glauben wollte/ in dem 2ten Sæculo wären die Lehren und Sitten/ auch in der Orthodoxen-Kirche/ so rein und heilig gewesen/ daß man dieselben nachzuahmen r) Ursach hätte.

r) Siehe ausser des Herrn Arnolds grössern Wercke *cap.* 4. §. 57-60. den Basnage *Tom.* 2. *fol.* 185 191. Natal. Alex. *dissert.* 5. *ad Sæc. secundum* der du Pin hat unter dem Irenæo *p.* 108. gantz kürtzlich und bescheidentlich alles was in diesem Sæculo geschehen ist fürgetragen.

Das 12. Hauptstück.

Von denen Cautelen bey der Kirchen-Historie des dritten Sæculi.

Inn-

Innhalt.

Gemeine Anmerckung wie der Abnahm des Christenthums in allen Sæculis grösser worden §. 1. Fabel von der Mammeæ und des Kayſers Philippi Christenthum §. 2. Lob des Basnage von denen in diesem Sæculo entstandenen Gebräuchen §. 3. Fabeln, und Lügen von dem Origine §. 4. desselben gar zu grosse Lust zu Allegorien §. 5. Lob der Lebens-Beschreibung des Cypriani von Jo. Clerico §. 6. Wachsthum der Bischöfflichen Macht in diesem Sæculo §. 7. Einsiedler und Asceten des 3ten Sæculi §. 8. Fabeln von denenselben. Cautel von dem Einsiedler Leben §. 9. wie auch von der Kirchen Zucht dieses Sæculi §. 10. Urtheil von der Controvers, von der Wiedertauffe der Ketzer §. 11. Cautelen von der Novatianer historie und Lehre/ §. 12. Merckwürdigkeiten von Paullo Samosateno §. 13. Cautelen von den Manichæern, und derenselben Wiedersachern / §. 14. und der Lehre von den 2. principiis von Ewigkeit her §. 15.

§. 1.

In dem vorhergehenden Hauptstück ist gewiesen worden/daß der Zustand der Christl. Kirchen nicht angefangen vollkommener zu werden / sondern daß derselbe vielmehr nachgerade abgenommen habe / und daß man sich daselbst für viele Fabeln und unterschobene Schrifften hüten müsse. Eben diese Erinnerung ist auch überhaupt in allen nachfolgenden Sæculis bis auff die Reformation zu machen. Denn in einem jeden Sæculo ist der innerliche Zustand des Christenthums schlimmer / die Fabeln und Lügen aber zugleich gemehret worden. Wer

davon

davon genauere Nachricht verlanget / der muß die Auctores, die wir in denen zwey ersten Sæculis excerpiret/nachschlagen. In denen nachfolgenden Capiteln werde ich des Arnolds Fußstapfen folgen / und nur dasjenige anmercken / was zur Erläuterung / zum Beweis / oder auch zu Wiederlegung dessen was er noch zweiffelhafft gesetzet / dienet.

§. 2. Man muß sich vor der Fabel / von der Käyserin Mammeæ, a) und des Käysers Philippi b) Christenthum hüten / und dieses um so viel mehr / weil die Vertheydiger der letztern c) Fabel / darinn einen sonderlichen Staats-Streich suchen / damit sie nemlich den Kir-

a) Welche Arnold in dem kleinern Werck *cap* 1. §. 3. noch deutlicher aber / in dem grossen Wercke *cap.* 1. §. 7. behaupten will. Basnage aber hat *fol.* 286. *seq.* deutlich genug gewiesen / daß es eine Fabel sey.

b) Siehe mit mehrerm den Basnage *fol.* 337. *seq.* der diejenigen so solches behaupten / durch viele Gründe wiederleget / sonderlich dadurch / daß es dem Philippo ohnmöglich gewesen die Christliche Religion zu verbergen. Arnold selbst glaubt in seinem Wercke vom ersten Christenthum *lib.* 8. *cap.* 2. §. 10. *fol.* 205. daß es eine Fabel sey.

c) Unter welchen Herr Arnold selbst mit zu zehlen ist *cap.* 1. §. 8. und in dem grossen Wercke *cap.* 1. § 8-12. allein er bringet keine glaubwürdige conjecturen hierbey / wenn man des Basnage wichtige Gründe dagegen ansiehet. Mit dem Arnold hält es auch Natal. Alex. *Sec. III. cap. ult.* § 10. *p.* 617. noch mehr aber führet Arnold in besagtem 12. § seines grossen Werckes an.

Kirchen-Bann derer Fürsten mit desto grösserm Nachdruck rechtfertigen können. d)

§. 3. Was Herr Arnold von dem innerlichen Zustand des Christenthums beybringet / kan durch nachfolgende Anmerckungen des Basnage sehr erläutert werden. Also beweiset dieser z.e. daß die Clerisey in diesem Sæculo noch nicht eine besondere Kleider-Tracht e) gehabt; er handelt auch ausführlich von dem Ursprung und Fortgang der erbaueten Tempel / f) wie auch von dem Ursprung derer in diesem Sæculo entstandenen vielerley Arten von Fasten / g) und denen zum heiligen Abendmahl gehörigen Gebräuchen / h) wie auch von den mancherley Stuffen der Busse / und denen Gebräuchen i) dabey ꝛc.

§. 4. Unter denen Kirchen-Vätern dieses Sæculi ist der Origenes k) der fürnehmste. Hier muß

d) Denn sie sagen / der Philippus habe wegen seiner begangenen Missethaten / die von der Clerisey ihm auferlegte Busse thun müssen. Arnold im 9ten §. seines grossen Werckes Siehe auch den Basnage *fol.* 324.

e) *fol.* 234. wieder den Baronium Siehe auch *fol.* 392.

f) *fol.* 267-273. und *fol* 292. *seq.* zu Erläuterung dessen was Herr Arnold *cap.* 2. §. 6. beybringet.

g) *fol.* 247. *seq.* 283. *seq.* 295. *seq.* zu Herr Arnolds *cap.* 2. §. 11.

h) fol. 252-260. zu Arnolds §. 12.

i) *f.* 237-247. zu Arnolds §. 15. *seq.* Siehe auch die Bibl. Universelle *Tom. XII. p.* 292. Natal. Alex. *ad Sæc.* 3. *diss.* 2. bis 12. Siehe aber auch / was Herr Arnold mit wenigen erinnert / in seinem grossen Wercke *cap.* 6. §. 6.

k) Demjenigen was Herr Arnold *cap.* 3. §. 7. und 8. von ihm erzehlet / kan man bey

muß man sich nun auff einer Seite hüten / daß man nicht denen schlimmen Meinungen der Scribenten vom Origene beypflichte / d. i. daß man nicht die Lügen des Epiphanii glaube / als wenn der Origenes aus Zwang die Götzen angebetet / l) noch auch / daß man meine / Origenes sey vom Demetrio dem Bischoff zu Alexandria, wegen dessen daß er sich selbst verschnitten / und dennoch ein Presbyterium angenommen / mit recht in Bann gethan worden; m) oder auch / daß Origenes in diesem Sæculo für einen Ketzer gehalten worden / und daß er wenigstens billig dafür zu halten sey / weil er in einigen Stücken von der heutigen Orthodoxie abgewichen. n)

beyfügen das Leben Origenis welches der Caue geschrieben / und den Innhalt desselben in der bibl. univ. *Tom. VI. p.* 31. *seq.* Basnage *Tom.* 2. *fol.* 226-233. *it.* 335. *seq.* Du Pin. *p.* 190. *seq.* Natal. Alex. *Sæc.* 3. *cap.* 3. *art.* 12. *fol.* 597-603. *it. cap.* 4. *art.* 2. *fol.* 605-608. *it. diss.* 15, 16, 17. *ad Sæc. III.*

l) Daß es eine Fabel sey / solches weiset Cave, und Basnage an besagten Orten. Arnold *cap.* 2. in seinem grossen Wercke. §. 7. Daher man dem Natal. Alexandro auff seine Einwürffe diss. 15. quæst. 2. leicht antworten kan.

m) Den Haß des Demetrii erkennen Cave und Natal. Alex. *d. dissert.* 15. q. 1. wie auch der Du Pin, ob gleich dieser sich zweiffelhaffter Worte bedienet / daß man sich also wundern muß / warum der Basnage *fol.* 231. die excommunicirung des Origenis gebilliget habe. Siehe auch Arnolds grosses Werck *cap.* 7. §. 5.

n) Den der Origenes ist erst in denen nachfolgenden Sæculis verketzert worden. Natal. Alex. *diss.* 16. *art.* 2. *fol.* 704. jedoch hat es nicht

§. 5. Andern theils aber muß man sich auch hüten / daß man den Origenem nicht mit seinen Anbetern gar zu sehr venerire / oder desselben Fehler / o) am allerwenigsten aber seine gar zu grosse Begierde zu allegorien, d. i. die heilige Schrifft auff eine mystische Art zu erklären, p) nachahme.

§. 6. Nach dem Origene hat man des Cy-

pria-

an Leuten gefehlet die ihn vertheidiget haben/ davon handelt Natal. Alex. *diss.* 17. den Innhalt seiner Lehre hat der du Pin sehr bescheidentlich *p.* 208. *seq.* beygebracht. Siehe auch des Sculteti *Medullam patrum lib. 6. cap. 6. p.* 163.

o) Des du Pin Anmerckung vom Origene *p.* 218. *seq.* ist sehr gescheut / massen er weder seine Fehler noch auch seine Tugenden verschwiegen.

p) Es sollten sich diejenige unter uns / die sich so sehr in die mystischen Auslegungen verliebet / schämen / daß der du Pin auch unter denen Catholicken erkennet / wie die mystische Erklärung der Heiligen Schrifft / sehr unvollkom̃en / unnützlich und gefährlich sey / selbst der Porphyrius, ob er gleich ein Heyde war / hat die Thorheit solcher Erklärungen erkennet. Siehe bibl. univ. *Tom.* 6. *p.* 50. *seq.* Ob aber der Ursprung solcher Auslegungen denen Platonicis oder denen Juden zuzuschreiben sey / davon man die bibl. univ. *Tom.* 4. *p.* 528. und *Tom.* 8. *p.* 150. nachlesen kan / daran ist eben nicht viel gelegen: der Origenes war ein Platonicus und hatte auch in der hebræischen Sprache einen Juden zum Præceptore. Siehe den *Tom. VI. d. p.* 51. Nach der Meinung des Lutheri von denen Allegoristen / (z. e. dem Origene, Hieronymo &c.) so wird durch solche Allegorien denen Antheisten grosse Gelegenheit / gegeben / die heilige Schrifft zu verspotten. Siehe Seckendorff in *hist. Lutheranismi. Bibl. univ. Tom. XXII. p.* 14. *seq.*

q)

priani Leben für andern wohl anzumercken / q) aber es muß selbiges ohne Affecten beschrieben seyn. r) Wie solches der Herr Clericus gethan / s) der gewißlich durch die Lebens-Beschreibung

q) Siehe Herr Arnold *cap.* 3. §. 11. und *cap.* 4. §. 1. 6. allwo doch die im 1. und 2ten §. erzehlte Thaten nach dem 6ten §. zu setzen sind. In dem Leben aber und denen Schrifften des Cypriani, kan man so wohl den innerlichen Zustand der Christlichen Kirche dieses Sæculi, nemlich was die Tugenden und auch die Laster betrifft / als auch den äusserlichen Zustand / was das Regiment, den Frieden und die Unruhe betrifft / gleichsam als in einem Spiegel sehen.

r) Denn der Cave hat nach seiner alten Gewohnheit sehr nach Affecten geschrieben / der du Pin lobet den Cyprianum auch gar zu sehr / und zwar mehr als andere Kirchen Väter. Natalis Alex. ist *diss.* 2. 12. 13. 14. gar zu partheyisch / und lobet bald den Cyprianum in der controvers von denen gefallenen / bald schilt er auf ihn / z. e. in der Streit-Frage / ob man diejenigen tauffen könne / die von denen Ketzern zu den Orthodoxen übergegangen / nachdem es nemlich das Interesse des Pabstthums erfodert. Es ist auch nicht zu läugnen / daß diejenigen / auch bey denen Protestanten / welche ein grosses Belieben an der Auctorität der Clerisey / sonderlich derer Bischöffe finden / nothwendig den Cyprianum sehr loben müssen / weil er nemlich / besser als jemand anders / dieses Ansehen und die unumschränckte Gewalt derer Bischöffe / fast auf allen Blättern eingeschärffet hat. Basnage hat hin und wieder von des Cypriani Leben und Thaten gehandelt / von *p.* 343. biß *pag.* 393.

s) Bibl. univ. *Tom.* 12. *p.* 209-369. man lese es nur / und hernach urtheile man davon. Er verschweiget die Tugenden des Cypriani nicht / er verbirget aber auch nicht seine Fehler / so wohl die er mit andern

des Cypriani, ein recht vortrefliches Muster gegeben / wie man die Leben derer Kirchen-Väter beschreiben müsse.

§. 7. Aus dieser Lebens-Beschreibung siehet man zugleich / was die Bischöffe in diesem Sæculo vor Künste gebrauchet / sich mitten unter ihren Verfolgungen eine unumschränckte Gewalt zu wege zu bringen / und diejenigen in Bann zu thun / die sich unterstunden dawieder zu muchsen. t)

§. 8. Daher denn einige fromme Seelen / als sie verschiedene grosse Fehler in dem gemeinen

dern Kirchen-Vätern gemein hat / als auch diejenigen / welche man nur bey ihm alleine findet / er betrachtet hiernechst / den Zustand und die Kirchen-Gebräuche in diesen Zeiten ꝛc. dieses aber hat er vergessen anzumercken / daß die Erzehlung von des Cypriani Justina eine Fabel sey / man mag gleich unsern Cyprianum oder den von Antiochia darunter verstehen / wie solches Basnage *p.* 345-346. gezeiget hat.

t) Siehe Clericum an besagtem Orte hin und wieder / insonderheit *p.* 308. *seq.* allwo er weiset / daß nach der Meinung des Cypriani, der Ungehorsahm wieder die Bischöffe der Grund aller Ketzereyen sey. Aus demjenigen was er *p.* 313. *seq.* spricht / erhellet / daß die despotische Gewalt derer Bischöffe / und zwar eines jeden in seiner Gemeine / welche dazumahl schon zu finden war / eben so schädlich sey als die Gewalt des Pabstes über die Bischöffe. Siehe den Herrn Arnold in seinem grossen Wercke *cap.* 4. *n.* 5. & 6. allwo er weiset / daß das so genante jus episcopale in diesem Sæculo seinen Anfang genommen habe. Wiewohl es in diesen Zeiten noch einiger massen eingeschräncket gewesen.

nen Wandel derer Christen gemercket / aus gar zu grosser Ubereylung übergeschnappet / und in einem einsahmen Leben ihre Glückseeligkeit gesuchet haben/wo es anders wahr ist was man von ihnen insgemein erzehlet.

§. 9. Denn man hat sich hier vor zweyerley zu hüten/ (1) daß man nicht alles für wahr annehme/ was von denen ersten Asceten und Einsiedlern dem Paullo und Antonio erzehlet wird / (2) daß man ein solches Leben nicht als etwas nützliches vor einem Christen recommendire. u)

§. 10. Auch muß man sich für des Herrn Ar-

u) Hier muß man sich auf beyden Seiten vor den Herrn Arnold *cap.* 2. §. 19. und in seinem grossen Wercke *cap.* 5. §. 21. 22. in acht nehmen. Der Erasmus hat schon angemercket/ daß der Hieronymus, das Leben Paulli und Antonii die Zeit zu vertreiben erdacht habe. Siehe die argum. des Erasmi zu des Hieronymi *epist. T.* 1. *p.* 237. Siehe *Hieron. catal. Script. Eccles. T.* 1. *epist. fol.* 296. wieder Herr Arnolds Lob dieser Lebens-Beschreibung / hat man anzumercken/ daß er viele irrige Vorurtheile begehe/ 1) als wenn die menschliche Gesellschafft der Frömmigkeit schädlich wäre; 2) als wenn die Affecten der Menschen in der Einsamkeit mehr könten gedämpfet werden/ als in der menschlichen Gesellschafft 3) als wenn die Anreitzung derer Menschen zu einem thörichten Leben nur von aussen herkämen; 4) als wenn darinn eine sonderbahre und grosse Heyligkeit bestünde/ wenn man sich gar zu sehr für äusserliche Reitzungen fürchtet/ da doch diese Furcht noch eine anzeige einer sehr grossen Unvollkommenheit und Kindheit im Christenthum ist.

nolds x) Lob der strengen Kirchen-Zucht in diesem

x) Siehe den Herrn Arnold *cap* 2. §. 15. 16. und in seinem grossen Wercke *cap.* 6. §. 3-9. wo selbst vieles nicht zusammen henget z. e. Wenn er im 4ten §. spricht/ daß die Aufnehmung derer gefallenen mit Consens der gantzen Gemeine/ oder doch der *Presbyterorum* geschehen sey/ damit nemlich alles mit ihrer Einstimmung ohne Affecten oder einseitigem Willkühr der Lehrer geschehen möchte. Ferner spricht er/ daß die recommendationes derer Märtyrer zu der Aufnahme derer gefallenen sehr viel geholffen/ welches dennoch ein Zeichen ist/ daß die Aufnahme derselben mehr von dem Ansehen einiger wenigen beruhet/ als daß dieselbe aus gerechten Ursachen sollte geschehen seyn. Daher merckt Arnold gleich den Mißbrauch dessen aus dem Cypriano an / der sich nicht ohne Ursache in seinen Brieffen offt hierüber beklaget. Siehe die *bibl. universf. Tom.* 12. *p.* 257-263. ferner: wenn Arnold §. 5. die Ceremonien dieses Sæculi mit denen Ceremonien derer nachfolgenden Sæculorum vergleichet/ so fehlet er darinn / daß er bloß die folgende Ceremonien menschlichen Erfindungen zuschreibet/ gleich als wenn der in dem Sæculo gebräuchliche Bann im Evangelio gebothen wäre/ oder als wenn derselbe nicht zu der nachfolgenden Clericalischen Herrschafft und dem Pabstthum den Weg gebahnet hätte. Was der Arnold zu Ende des §. von dem ernstlichen Vorsatz und der Behutsamkeit derer Christen / bey der strengen Verfahrung mit denen büssenden beybringet / dasselbe kan man eben so leicht einer heimlichen Begierde zu herschen zu schreiben. Denn was stunde wohl sonst der Aufnahm dererjenigen in dem Schooß der Kirchen entgegen/ die doch schon wie er selbst zu gestehet/ von GOtt wieder angenommen worden: Eben so könte man beym 6ten §. vieles erinnern. Denn es ist falsch/ weñ er behauptet/ die Stuffen und äusserlichen Cæremonien

sem Sæculo hüten / ob er gleich solches nur als von ohngefehr gethan / weil dadurch zugleich viele Mißbräuche gelobet werden / die nicht anders als Stützen der Clericalischen Herrschafft anzusehen sind / wodurch endlich auch denen Fürsten das Recht in Kirchen-Sachen aus den Händen gespielet wird.

§. 11. Bey denen Ketzereyen und Spaltungen in diesem Sæculo, muß man sich hüten / daß man in der Streit-Frage von Wiedertauffung / derer jenigen die von denen Novatianern zu denen Orthodoxen übergingen / nicht die Frage selbst / mit der Art und Weise dieselbe zu entschei-

monien bey dem Kirchen-Bañ wären freywillig und ohne Zwang und Heucheley beobachtet / weil ja die büssende durch die von denen Bischöffen vorgeschriebene Regeln dazu gezwungen worden. Es ist auch falsch / wenn er spricht / das Heulen und Weinen ꝛc. wären nothwendige Zeichen einer ernsthafften Busse. Eben so falsch ists auch / daß man denen groben Sündern nach dem Geboth oder Lehre Christi / und der Apostel die Zeit der Busse verlängern müsse. Deñ warum hat doch Christus nicht wieder die Ehebrecherin einen solchen Eyfer blicken lassen? warum haben die Apostel solches nicht wieder Petrum gethan? aber diese Absolution derer Büssenden ohne dieselben wieder aufzunehmen / ist denen Sitten derer nicht gar zu Christl. Menschen nicht ungleich / die da sprechen: **Es sey ihnen wohl vergeben aber nicht vergessen.** Selbst der Herr Arnold stosset durch die Worte in demselben §. **dahero es auch nicht** / ꝛc. dasjenige wieder übern hauffen / was er vorher gelobet hatte. ꝛc.

den vermische. Nemlich in dem letzten stiessen beyde Theile an / y) allein die Sache an sich selbst war verwirret und sehr zweiffelhafft / so daß beyde Theile genugsame Ursachen fur sich anzufuhren hatten. Daher denn auch heutiges Tages/unpartheyische Scribenten/ über diesen Punct noch nicht einig werden können / und einer es mit dieser/der ander mit jener Parthey hält / z) ob gleich derer Papisten ihr Interesse klärlich erfodert / a) daß sie des Cypriani Entscheidung verdammen.

§. 12. Aber in der Controvers mit den Novatianern selbst/muß man sich wiederum vor zwey Abwege hüten / nemlich daß man sich nicht einbilde/der Novatianus sey so gesittet gewesen / als ihn seine Wiedersacher beschreiben / oder er habe solche Lehren gelehret/ die da verdienen verketzert zu

y) Siehe Arnold *cap.* 4. §. 1. 2. und im grossen Wercke *cap.* 7. §. 1-4.

z) Die Meinung des Cypriani verwirfft Arnold *d. cap.* 2. §. 1. 2. hergegen hält Clericus des Cypriani Meinung vor sehr vernünfftig. Basnage ist *Tom.* 2. *fol.* 275. *ad Ann.* 215. auch der Meinung Cypriani sehr zugethan. Siehe denselben auch *fol.* 372.

a) Damit sie das Ansehen des Pabsts Stephani salviren mögen / hernach auch/ damit sie den Augustinum schützen mögen/ der in nachfolgenden Zeiten von denen Lehren der Vorfahren in Africa wieder abgegangen. Siehe die bibl. univ. *d. l. p.* 353. *seq.* Arnold *d c.* 7. §. 2. Hieher gehöret auch was der Natalis Alexander bey diesem Sæculo *cap.* 3. *art.* 5. *p.* 584. *seq.* und *diss.* 12. 13. 14. beygebracht hat / wieder welchen der Basnage hie und da disputiret von *p.* 377. biß 384.

zuwerden / b) nachmals aber/ muß man auch die allzugrosse strenge des Novatiani und Cypriani gegen die gefallene und büssende Christen / nicht vertheydigen / und diese Cautel muß man bey Lesung des Arnolds c) wohl in acht nehmen / denn die gedachte Strengigkeit kommt aus der Lehre derer Montanisten d) her.

§. 13. Die Ketzereyen derer Noetianer, Sabellianer, und Samosatenianer aber/ gleichwie dieselbe fast auff eins hinaus lauffen / also hat man bey dem Bann des Paulli Samosateni zu mercken/ (1) daß die ihme zugeschriebene Laster blos auff

b) Siehe Arnold *cap.* 4. *n.* 5. *seq.* und im grossen Wercke *cap.* 7. *n.* 7. 19. allwo er die Feinde des Novatiani sehr gelehrt wiederleget. Siehe abermahls das Leben Cypriani in der *bibl. univ. Tom.* 12. an verschiedenen Orten/ sonderlich erhellet aus der *p.* 275. daß die Flucht des Cypriani, die er doch sehr unwahrscheinlich mit seinen Erscheinungen entschuldiget/ zu dieser gantzen Controvers Gelegenheit gegeben habe.

c) An besagtem Orte Man hat hier 3. Meinungen anzumercken: Novatianus sagte / man müste keine gefallene wieder annehmen. Cornelius: man müste sie alle alsobald annehmen. Cyprianus aber; man müste sie zwar annehmen/ aber mit Unterscheid derer Missethaten und der Zeit. Siehe Clericum in dem Leben *Cypriani p.* 200. Basnage *fol.* 367. (b) aber die göttlichen Straffen derer gar zu frühe wieder angenommen gefallenen / die *p.* 367. (a) aus dem Cypriano erzehlet werden/ sind blosse Fabeln/ sonderlich diejenige/ die von dem Mädgen erzehlet wird/ das von der Säugamme zur Abgötterey dargestellet worden ꝛc.

d) Basnage *f.* 235. *seq.* Siehe auch das vorige Hauptstück §. 37.

e)

auff die Erzehlung seiner Feinde beruhen / welche die Mängel ihrer Wiedersacher und Feinde gar zu groß e) gemacht haben. (2) Daß der Streit unter ihnen aus gar zu grossem Vorwitz die unbegreifflichen Geheimnisse des göttlichen Wesens beym Vater/ Sohn und heil. Geist/durch philosophische/ sonderlich aus der platonischen Philosophie hergenommene Kunst-Wörter zu erklären/ u. daß also damals der Streit über das Wort hypostasis, entstanden / und das Wort homousios, von denen dem Paullo Samosateno widersprechenden Kirchen-Vätern verworffen worden/f) (3) daß dannenhero einige nicht unwahrscheinlich gemuthmasset / der Samosatenus habe der Zenobia zu gefallen/ einiger massen gejudenzet / und sich dadurch einen noch grössern Haß von denen Orthodoxen auff den Halß gezogen. g) (4) dieses aber wäre ein blosser Staats-Streich des Aureliani gewesen / daß er die Absetzung und den Bann des Samosateni gutgeheissen / h) (5) und daß der Dionysius Alexandri-

nus

---

c) Arnold *cap.* 7. §. 22. Natal. Alex. *cap.* 3. *art.* 8. Basnage *fol.* 408. *seq.* Jedoch leugne ich nicht/ daß Paullus Ehrgeitzig gewesen / allein dieses Laster hat er mit andern Bischöffen selbiger Zeit gemein. Siehe was im 7. §. gesaget worden.

f) Arnold im grossen Wercke *cap.* 7. §. 21. Basnage *f.* 418.

g) Natal. Alex., Basnage, Arnold sind an besagten Oertern / was diesen Umstand betrifft/ nicht eines sinnes. Siehe was oben *cap.* 9. *n.* 17. *seq.* c. 11. §. 31. gesaget ist.

h) Denn der Paullus hielte es mit der Zenobia, und weil

nus aus gar zu grosser Begierde dem Samosateno zu widersprechen/ ein Vorgänger des Arrii geworden. i)

§. 14. Endlich muß man sich bey dem Manete, und denen Manichæern eines theiles hüten/daß man denen gemeinen Fabeln von dem Leben/ und Lehre des Manetis keinen Glauben beymesse/ denn hier ist des Herrn Arnolds Fleiß höchst zu loben/ da er diese Fabeln sehr gründlich entdecket/ k) man muß auch dasjenige nicht für wahr halten/ was man in diesem Sæculo insgemein von denen Feinden und Verfolgungen derer Manichæer zu erzehlen pfleget. l)

§. 15. Andern theils aber muß man auch den Haupt-

weil er sich auff dieser ihre Gnade verließ / so verachtete er allen Bann und Absetzungen derer Orthodoxen. Als aber die Zenobia überwunden / so erfoderte es des Aurelii Interesse, daß er Paullum von seinem Bißthum verstieß. Arnold zu ende des 23ten §. Basnage *f.* 418. und 425.

i) Arnold in seinem grossen Wercke *cap.* 3. §. 2. und *cap.* 6. §. 13. wiewohl der Natalis Alexander solches zu wiederlegen / und den Dionysium zu vertheydigen suchet. *diss.* 19. Basnage aber getrauet sich nicht den Dionysium gantz und gar los zu sprechen.

k) in seinem grossen Wercke *cap.* 7. §. 24-39. Siehe auch die *obs. Hal. Sel. Tom.* 2. *obs.* 8. §. 36.

l) Arnold weiset *d. c.* 7. §. 37. zu ende/ daß es falsch sey/ was der Origenes wieder die Manichæer geschrieben. Basnage aber zeiget sehr gelehrt *fol.* 451. daß des Diocletiani und Maximiliani Edict wieder die Manichæer unächt sey. Und *fol.* 438. *ad A.* 277. zeiget er / daß des Archelai Concilium zu Mesopotamien wieder den Manetem erdichtet sey.

m)

Haupt-Irrthum des Manichæi von denen zwey Principiis von Ewigkeit her/nicht für etwas geringes halten/ m) oder sich einbilden/ man könne denselben nicht aus der gesunden Vernunfft wiederlegen. n)

m) Denn es ist solches nicht allein denen ersten Principiis, die wir von Erschaffung der Welt aus der Offenbahrung haben/ sondern auch selbst der gesunden Vernunfft zu wieder. Siehe die *Cautelen* bey Erlernung der Rechts Gelehrheit *cap.* 6. §. 25-30. und auch die Einleitung zur Sitten-Lehre im 3ten Hauptstück von GOtt/ der Herr Arnold machet diesen Irrthum cap. 7. §. 32. und lib. XI. c. 4. n. 19. an verschiedenen Orten weit geringer als er in der That ist/ und haben schon vor ihm einige Kirchen-Väter desgleichen gethan/als der Lactantius (d. cap. 7. §. 19.) und der Clemens Alexandrinus. Siehe die bibl. univ. Tom. *X. p.* 224.

n) Hievon ist die Controvers bekant/ welche Bael neulich erreget / aber wie ich hoffe/ auch mit ihm ausgelöschen ist. Wobey man sehr deutlich siehet/daß der Bael die göttliche Natur und Gerechtigkeit beständig mit der Menschlichen vermischet habe / und solcher Gestalt sich ohnmöglich aus dem Irrthum der Manichæer heraus wickeln können.

Das 13. Hauptstück.

Von denen Cautelen bey der Kirchen-Historie des vierten Sæculi.

Innhalt.

Wahre Beschreibung einer blühenden Kirche §. 1. Elender Zustand der Kirchen im 4ten Sæculo §. 2.

§. 2. warum diese helle Warheit so verhasset ist §. 3. Lob Herrn Arnolds und Clerici in diesem Stücke. §. 4. Sonderlich das achte Buch vom Zustand der ersten Christen §. 5. Gegeneinanderhaltung seiner grossen und kurtz gefasten Kirchen-Historie. §. 6. Fabeln von Constantino M. §. 7. Einseytigkeit derer Kirchen-Väter in Ansehung des Constantini. §. 8. Cautelen bey dem Leben Juliani §. 9. von Ambrosii Excommunicirung des Theodosii §. 10. von dem Leben Prudentii §. 11. von Lactantio §. 12. von Gregorio Nazianzeno §. 13. vom Leben Eusebii §. 14. von Concilio Nicæno §. 15. von dem ersten Concilio zu Constantinopel §. 16. von Macedonio und denen Macedonianern §. 17. Collision der Frömmigkeit und der Orthodoxie §. 18. gemeiner Ehrgeitz so wohl bey denen Orthodoxen als auch bey denen heiligen Brüdern §. 19.

§ 1.

WEnn die Christl. Kirche unter der Regierung Constantini M. wäre in einen blühenden Zustand gesetzet worden / wie man sich gemeiniglich auch bey uns Protestanten einbildet / und auch andere solches zu bereden suchet / so hätte nothwendig bey denen Bischöffen / die Infallibilität und der Hochmuth / nebst der Begierde zu wiedersprechen und zu streiten / mit einem Wort die Herschsucht über die Kirche müssen ausgetilget seyn / und es würde überall / so wohl bey Lehrern als Zuhörern / eine solche Frömmigkeit a) eingeführet gewesen seyn / wie

a) Dergleichen Frömmigkeit der Gregorius Nazianzenus von der Nazianzenischen Kirche zu seiner Zeit gerühmet hat. Siehe die *bibl. univ. Tom.* 18. *p.* 17.

wie Christus und die Apostel dieselbe verlanget / und auch darinn mit guten Exempeln vorgegangen sind / das ist / man würde nicht viel von GOtt geschwatzet / sondern vielmehr geschwiegen und ihm gehorsamet haben.

§. 2. Allein da der Constantinus dem Ehrgeitz und Geld-Geitz derer Bischöffe gar zu sehr durch die Finger gesehen / aber dadurch ihre Affecten nicht gedämpfet / sondern vielmehr gestärcket / hiernächst / mit seinem Unterschied unter einen Bischoff in und ausserhalb der Kirche / den ersten Grund zu der Bischöfflichen Gewalt geleget / nach welcher diese unter dem Schein der Geistlichkeit / in alle Rechte derer Fürsten einen Eingriff gethan / und die Fürsten in solchen Stand gesetzet / daß sie aus Häuptern der Republ. zu dem Arme derselben geworden ; b) solche Nachsehung des Constantini auch Ursach gewesen / daß man die Frömmigkeit nur darinn gesuchet / wenn man Orthodox von GOtt und von dem der Clerisey schuldigen Gehorsam gesprochen / dabey aber des Gehorsames / welchen so wohl Fürsten als Bischöffe / nebst dem gantzen Volck / GOtt dem Vater und seinem Sohn Christo zu erweisen schuldig sind / vergessen ; c) so ist leicht zu erachten / daß der Zustand der Kirchen in diesem Sæculo sehr elend und kranck gewesen sey.

§. 3.

b) Siehe den Huber *de iure ciuit. lib* 1. *Sect.* 5. und unsere Anmerckungen daselbst.

c) Siehe die Worte des Hilarii und Eusebii, welche Herr Arnold in diesem Sæculo *cap.* 2. §. 2, 3, 4. und *cap.* 5. §. 5. und 6. excerpiret

§. 3. Allein ob gleich diese Warheit handgreifflich ist / daß auch Leute von schlechtem Verstande selbige begreiffen können / so ist dieselbe doch denen unsrigen so verhast/daß man diejenigen die solches geschrieben/ als Atheisten und als die aller gottlosesten Ketzer ausgeschrieen. Die wahre Ursache dieses Hasses mag ich hier nicht untersuchen. d) Man kann dieselbe leicht errathen. Nichts destoweniger ist dieselbe schuld daran/ daß auch viele von denen heutigen Scribenten der Kirchen-Historie / welche diese Warheit verstehen können und sollen / dennoch aus Furcht oder aus einem andern Affect/ selbige nicht ausbeichten und zeigen wollen / sondern lieber verschweigen/oder doch nur oben hin zu berühren pflegen.

§. 4. Man muß sich demnach in diesem Stücke blos mit dem Herrn Arnold vergnügen/(welcher auch sonderlich dieser Warheit wegen / sich einen so grossen Haß/auch von der Protestantischen Clerisey auff den Hals gezogen) ausser daß ich selbst/dem Herrn Arnold in meinen Publicis Lectionibus e) vorgegangen / und der Herr Clericus auch/jedoch nur gleichsam von ohn gefehr f) eben

piret wie auch die Klage des Gregorii Nazianzeni. in der *bibl. univers. Tom.* 18. *p.* 56, 57. und 119.

d) Siehe indessen die *bibl. univers. d. l. p.* 56, 57. 128.

e) Welche nachgehends in dem 1sten *Tomo* der *obs. Hal. Sel. obs.* 22, 23, 24. und *Tomo* 2. *obs.* 8. und *Tomo* 3. *obs.* 18, 19. ans Licht gegeben worden.

f) Bey edirung nemlich der Lebens-Beschreibung dreyer Kirchen-Väter dieses Sæculi: nemlich des Eusebii, Pamphilii, Prudentii,

eben diese Warheit sehr deutlich bewiesen / und wieder den Cave vertheydiget hat.

§. 5. Daher an statt einer allgemeinen Cautel, das gantze achte Buch g) beym Arnold vom Zustand der ersten Christenheit / bey diesem Sæculo zu

und Gregorii Nazianzeni, in der *bibl. univ. Tom.* 10, 12, 18.

g) Er handelt daselbst (1) von dem besten Zustand der Kirchen unter dem Creutz (2) von dem Verderbnüß derer Christen unter der äusserlichen Glückseeligkeit / und von derselben Ursachen und Umständen (3) insonderheit unter dem Constantino M. (4) von dem Zuwachs dieses Verderbnüsses in denen nachfolgenden Sæculis, insonderheit was die Bekehrung der Heyden anlanget. (5) von dem Verderbnüß anderer Christen und derer selben herrschenden Sünden / nemlich von ihrem Unglauben und Verachtung GOttes, (6) von derselben Abgötterey / Zauberey / Aberglauben / Geitz / Tyranney / Verfolgung derer Frommen ꝛc, (7) von dem Verderbnüß der Clerisey überhaupt / und insonderheit von denen unrechtmäßigen Vocationen, in dem Stande des Verderbnüsses (8) von der Clerisey Verachtung gegen GOtt / wie auch derselben Unwissenheit und Nachläßigkeit dieselbe zutreiben. (9) Von derselben Hochmuth / und denen Kennzeichen und Früchten davon / als denen prächtigen Titeln / Streitigkeiten wegen der Præcedentz / Erhebung über andere und der Mißgunst. (10) Von derselben Heucheley und besonderer Kleyder-Tracht / (11) Von ihrer Erhebung über die weltliche Obrigkeit / Ausschliessung von derselben Gewalt / und denen hiezu gebrauchten Schmeicheleyen und Ränken / (12) Von derselben Eingriffen und Einmischungen in weltliche Händel und Aemter / sonderlich in Krieges-Sachen / Erhebung derer Bischöffe zu Fürsten / ꝛc. Von derselben Geitz /

denen

zu recommendiren ist / als worinn er nichts anders thut / als daß er die bisher erwehnte Warheit mit denen Zeugnussen derer Kirchen-Väter beweiset / und zu Uberführung derjenigen / welche ein Interesse davon haben daß diese Warheit verborgen bleibet / solche Zeugnusse so sehr häuffet / daß man fast einen Eckel davor bekommet.

§. 6. Nachgehends so muß ein Liebhaber

denen Kennzeichen und Früchten davon / fürnemlich von ihrer Simonie, unzulässigen Handlungen / wucherlichen Zinß / Grausamkeit / ꝛc. (14) Von derselben Wollust / und den daher entstandenen Vollsäuffereyen / Spielen und Geilheit (15) Von dem grossen Schaden der aus diesem Verderbnüß der Clerisey entstanden / von denen göttlichen Straffen dieses Verderbnüsses / und gesuchten Mitteln solches zu bessern (16) Von der Gewalt welche die Clerisey sich überhaupt über die gewissen durch die Beicht und Absolution angemasset. (18) Von dem Mißbrauch des Löse- und Binde-Schlüssels / wie auch des unrechtmäßigen Kirchen-Bannes. (19) Von der Ausübung dieser Herrschafft über die Gewissen vermittelst derer Concilien / und der darauf gemachten Schlüssen / (20) Von dem Effect und denen Suiten derer Concilien / insonderheit der Herrschafft über die Gewissen durch die herausgegebene Glaubens-Bekäntnüsse und Symbola (21) Von dem Ursprung derer Irrthümer und Ketzereyen / und was die Ketzerey sey? (22) Von dem Verfahren derer ersten Christen mit denen Ketzern (23) Von denen Leuten die im verderbten Zustande andere verketzern / oder von andern verketzert worden / (24) Von der Art und Weise die Ketzer zu verfolgen zur Zeit des verderbten Zustandes / (25) Einige Exempel unrechtmäßiger Thaten in dem verderbten Zustande.

(h

der Weißheit an statt eines Commentarii über die Historie dieses Sæculi, des Herrn Arnolds grosse Kirchen-Historie lesen / und wo er Zeit hat / dasjenige was daselbst gesaget worden / mit dem was die Protestantischen Scribenten der Kirchen-Historie zu erzehlen pflegen / gegen einander halten: hernach aber derselben Einstimmung oder worinn sie anders Sinnes seyn / bey eben des Herrn Arnolds kurtz gefaßten Kirchen-Historie mit wenigen Anmercken / damit er die Warheit dessen was im 3. und 4ten §. gesaget worden / desto besser erkennen möge.

§. 7. Von denen Lügen und gemeinen Fabeln / welche von des Constantini M. Eltern / wie auch dem Constantino selbst und desselben Christenthum erzehlet / und endlich von der Glaubwürdigkeit derer die das Leben Constantini beschrieben / kann man dasjenige nachlesen / was ich anderswo h) davon gesaget habe.

§. 8. Die Einseitigkeit derer Kirchen-Väter in Ansehung des Käysers Constantii, welcher denen Arrianern sehr wohl gewollt / kann ein jeder leicht erkennen / der des Hilarii hefftige Schriften wieder den Constantium, mit dem schmeichlerischen Lobe des Gregorii Nazianzeni zusammen hält. i)

§. 9. Was den Julianum Apostatam betrifft / so muß man sich hüten / daß man dieses Fürsten

h) *Tom.* 1. *obs. Hall obs.* 22. 23. 24. Jo. Leunclavii *apologia Zosimi bibl. univ. Tom.* 23. *p.* 186. *seq.*

i) Siehe die *bibl. univ. Tom.* 18 *p.* 36. 37. 51.

sten Tugenden oder Laster nicht von seinen Lob-rednern/k) noch auch von seinen Feinden l) zu erler-nen suche/ sondern man muß hier vielmehr un-partheyische Scribenten lesen/ die sich als recht-schaffene und kluge Männer auffgeführet/ m) und/ weder die Tugenden dieses Juliani, ob er gleich ein grosser Verächter derer Christen/ und wie er gemeiniglich genennet wird/ ein Apostata n) ge-

k) Als von dem Libanio so wohl in der Lob- als Leich-Rede des *Juliani*.

l) Als vom Gregorio Nazianzeno in denen heff-tigen Schrifften wie-der den *Julianum*, von Cyrillo Alexandrino, in denen Büchern die wieder den *Julianum* zur Vertheidigung des Christl. Glaubens geschrieben sind. Von Dionysio Petavio in der Vorrede zu denen *operibus Juliani p. m.* 62.

m) Als der Ammianus Marcellinus hin und wieder in seiner Hi-storie gethan. Der Herr Baron von Spanheim in der Vorrede zu denen *oper. Juliani*. Petrus Cunæus in *præfat. ad Juliani Cæsares* Jo. Leunclavius in der *apo-logie* vor den *Zosimum*. Cle-ricus *Tom.* 18. *bibl. univ. p.* 33-55.

n) In dem *Tom.* 3. *obs. sel. Hal. obs.* 9. stehet eine dissertation, darinn ein ge-wisser gelehrter Mann be-weisen will/ der Julianus ha-be niemahlen mit Ernst sich zum Christenthum bekennet/ sey auch nie getauffet wor-den. Ich bin zwar nicht Auctor davon/ jedennoch aber scheinen mir desselben Gründe viel kräfftiger zu seyn/ als die Cynischen Wiedersprechungen eines gewissen Auctoris, der neu-licher Zeit in Frantzösi-scher Sprache Historische Dissertationes herausgege-ben.

wesen/ verschwiegen / noch aber auch dessel-ben Mängel und Irrthümer vertuschet haben.

§. 10. Die Lebens-Beschreibungen derer Kirchen-Väter / kan man bequemer/wie der Herr Arnold gethan/ nach denen Zeiten wenn sie gelebet/ als nach denen Orten wo sie gelebet/ ordnen. Vom Ambrosio, dessen Herr Arnold am ersten gedencket/ist sonderlich zu mercken/ob er den Theodosium excommuniciret o) und mit was recht solches geschehen sey. p) Denn bey der gemeinen Meinung von dieser That des Ambrosii, ist noch vieles zu erinnern. q)

§. 11. Vom Prudentio muß man dessel-ben Lebens-Beschreibung/ so der Herr Clericus r) ver-fertiget/ nachlesen / worinn zugleich vieles erklä-ret wird so die Sitten derer Christen und der Cle-risey in diesem Sæculo betrifft.

§. 12. Der Lactantius, gleichwie er wegen des

o) Welches die Papi-sten behaupten / sonderlich der Bellarminus Launojus aber läugnet es *part. 7. ep.* 10. Siehe die *bibl. univ. Tom* 16. *p.* 272. Reiseri *Lau-noius testis veritatis p.* 409. Siehe auch du Pin *diss. de antiqua ecclesiæ disciplina diss.* 7. §. 3. *p.* 498.

p) Siehe was ich schon vormahls hievon aufge-zeichnet/ in dem Beden-cken von *excommuni-cirung* eines Landes-Fürsten/ und die gan-tze 7. *dissert.* beym du Pin.

q) Hier ist gesaget wor-den von dem Leben *Theodosii*, so Flechier in Fran-tzösischer Sprache geschrie-ben. Der Stilus ist schön/ allein der Leser muß ihm nicht alles glauben / denn er schreibet nicht als ein Historicus, sondern als ein Lobredner.

r) *Tom.* 12. *bibl. univ. p.* 136. *seq.*

s)

des Stili zu recommendiren ist / also muß ein Liebhaber der Weißheit sich vor desselben alberne Schlusse s) in acht nehmen / damit sein im raisonniren noch nicht fest gesetzter Verstand / durch das Vorurtheil von des Lactantii Auctorität nicht verderbet werde.

§. 13. Gregorius Nazianzenus war ein aufrichtiger und einfältiger Mann / der am aller wenigsten zu denen Ränken des Hoffes d. i. der Clerisey auffgeleget war / deme auch ein Liebhaber der Weißheit bey Entdeckung der Bosheit dieses Sæculi viel zu dancken hat. Daher desselben Lebens-Beschreibung sehr zu recommendiren ist / t) massen dieselbe sehr merckwürdige Umstände / nicht allein den Wandel derer Christen / sondern auch derer selben Lehre betreffend / an die Hand giebet.

§. 14. Zu unsern Zweck aber wird auch sehr viel dienen / daß man das Leben des Eusebii Pamphilii oder Cæsariensis etwas genauer betrachte. Dieser war ein schlauer Kopf / innerlich ein Arrianer, ob er sich gleich äusserlich als einen Orthodoxen anstellete. Er ist auch der erste Auctor, der eine Kirchen-Historie zu schreiben angefangen / auch über dies einen Lob-Redener von dem Constantino M. abgegeben / daher man von ihme

s) Siehe den *Tom. II obs. sel. Hal. obs.* 8. §. 40. und *obs.* 14.

t) Gregorius hat selbst sein Leben beschrieben / auch der Cave und du Pin, allein hier sehe ich vornemlich auf das Leben Gregorii Nazianzeni, welches Clericus *Tom.* 18. *bibl. univ. p.* 2-128. verfertiget / und die 6. *epist. volum* 3. *art. Crit.* Siehe auch *Tomum* 3. *obs. Hal. obs.* 18. §. 9. 11. 12.

nebst dem Arnold, des Clerici Dissertation u) von desselben Leben nachzulesen hat.

§. 15. Bey dem Nicenischen Concilio und desselben Auctorität/muß man sich fürnemlich für der gar scheinbahren Partheyligkeit beyderseits Scribenten x) in acht nehmen / und anderen / die schon vor uns diese Cautel beobachtet/ darinn nachfolgen. Nachmals/ so hat man den grossen Unterscheid unter diesem ersten so genannten allgemeinen Concilio und dem Concilio zu Jerusalem anzumercken / und zu betrachten/ wie alber man die Concilia der Clerisey mit dem Apostolischen Concilio vergleichet / oder die Vernünfftigkeit und Gerechtigkeit derer selben daraus her-

u) *Tom.* 10. *bibl. univers. p.* 379-496. allwo man auch vieles findet/ so zu der Historie des Nicenischen Concilii und dem Leben des Athanasii gehöret. Und da der Cave fortgefahren den Eusebium zu vertheydigen/ daß er kein Arrianer gewesen/ so hat Herr Clericus seine Meinung geretet in besagtem 3. *vol. art. Crit. epist.* 2.

x) Von denen Arrianern der Philostorgius und zu unsern Zeiten Zvvickerus und Sandius, von denen orthodoxen (so ferne sie den Arrianern entgegen gesetzet) werden) Eusebius, Theodoretus &c. Histoire des conciles generaux. (davon in der *bibl. univ. Tom.* 22. *p.* 278. *seq.* ein Auszug zu finden ist. Maimbourg *l'histoire de l'Arianisme.* Niemanns *disputat. de concilii Nicen integritate adversus Zwickerum & Sandium.*

y) Clericus in besagtem Leben des *Eusebii obs.* 8. *Tom.* 2. *obs. Hall.* §. 55-67. allwo was §. 65.66. 67. gesaget wird auf die kurtz zuvor angeführte dissert. des Niemanns gehet. Siehe hier den Herrn Arnold in seiner grossen Kirchen-Historie.

x)

herleitet z) Endlich muß man auch untersuchen/ was vor eine Stütze des Pabstthums unter der Meinung verborgen sey / daß ein Fürst / auch bey denen Protestanten/denen Schlüssen allgemeiner Concilien unterworffen sey. a)

§. 16. Es ist auch nicht glaublich / daß die nachfolgenden Concilia besser und vernünfftiger gewesen / sondern es sind dieselben vielmehr immer unvernünfftiger geworden / daher was das zweyte œcumenische Concilium, worauff der Macedo verdammet worden/ anbetrifft / so kan man aus dem was dem Gregorio Nazianzeno darauff begegnet / und was dieser selbst von allen Conciliis zu seiner Zeit schreibet / genugsam abnehmen / wie die Kirchen-Väter dieses allerhei-

z) Siehe was oben im zehnden Hauptstück §. 23. gesaget worden.

a) Insonderheit wenn man betrachtet daß die Fürsten/ auch die Protestantische/ es noch nicht wagen/ (wie es ihnen denn auch nicht zu rathen ist/daß sie es wagen /) das Oster-Fest den 14ten *Martii* zu feyern/ ob gleich die Sache gantz indifferent ist (zum wenigsten nach dem Geständnüß einiger aufrichtiger Theologorum unter denen Protestanten. Siehe den letzten §. *cap.* 2.) nur darumb weil das Heilige und allgemeine Nicenische Concilium solches zu thun verbothen. Bey dieser Gelegenheit ist von des Richerii *Historia universalium Conciliorum* geredet/ und gewiesen / daß darinn zwar die Eminentz des Pabstes über die Concilia wiederleget/aber nicht übern Hauffen geworffen worden / und daß der Richerius vielmehr die politischen Geheimnüsse der Clerisey darinnen bestättigen wollen.

b)

ligsten Concilii beschaffen gewesen / und was sie vor ein Geist getrieben habe. b)

§. 17. Daher es sehr wahrscheinlich ist / daß dasjenige was Herr Arnold c) sehr weitläufftig zur Vertheydigung des Macedonii und seiner Schüler beygebracht / eben so guten Grund habe / als dasjenige / was die Kirchen-Väter dawieder angeführet / die unsrigen aber denenselben ohne Verstand nachgeschrieben haben.

§. 18. Zugleich aber erhellet aus demjenigen was der Herr Arnold spricht / daß der Macedonius und die Macedonianer, mehr um ihres frommen Lebens als der Heterodoxie willen (ob gleich die Orthodoxen das letztere vorgeben /) verketzert worden / wodurch denn die gemeine Anmerckung bekräfftiget wird / daß fast in allen Sæculis die Frömmigkeit sich mit der Orthodoxie gestossen / und die erstere fast unterdrücket worden sey.

§. 19. Gleichwie aber diese Anmerckung auch mit dem Exempel des Donatisten Streites bekräfftiget wird / also muß ein Liebhaber der Weißheit / auff die von Herrn Arnold c) glücklich vorgenommene Vertheydigung des Donati und derer Donatisten fleißig acht haben / und sich bemühen / daß er dasjenige was in diesem und denen nachfolgenden Sæculis mit denen Donatisten vorgegangen / connectire / und zwar um so viel

b) Siehe Cleric. *Tom.* 18. *bibl. univ. f.* 113. 116.

c) In der grossen Kirchen-Historie im letzten *cap.* dieses *Sæculi.*

b)

viel mehr / weil er hiedurch die der vorigen nahe beykommende Anmerckung bestättigen kan; daß nemlich diejenigen/welche mehr auff ein frommes Leben als auff die Orthodoxie gedrungen / so wenig den Geist der Liebe und der Sanfftmuth gehabt als die andern / sondern vielmehr/ so wohl mit dem Geist der Verfolgung und einer subtilen Begierde / dem weltlichen Regiment unter dem Schein einer Geistlichkeit Eingriff zu thun / angefullet gewesen/ als die Orthodoxen.

Das 14. Hauptstück.

Von denen Cautelen bey der Kirchen-Historie des fünfften Sæculi.

Innhalt.

Der höchster Gipfel der Bischöfflichen Gewalt §. 1. factionen der Clerisey an denen Höffen §. 2. wie die Bekehrung derer Könige zum Christlichen Glauben beschaffen gewesen §. 3. Wachsthum des Pabstthums im 5ten Sæculo §. 4 Gefahr beym Münchs Leben/ §. 5. von denen Kirchen Vätern dieses Sæculi §. 6. insonderheit vom Hieronymo §. 7. die vom Hieronymo erdachte Fabeln §. 8. Dallæi und du Pin Anmerckungen vom Augustino §. 9. warum die gantze Welt Augustinianisch worden §. 10. Ursachen derer Catholicken §. 11. derer Lutheraner §. 12. vom Chrysostomo §. 13. vom Cyrillo Alexandrino §. 14. vom Ephesinischen Concilio §. 15. vom Chalcedonischen Concilio §. 16. vom Pelagio §. 17. von Nestorio und Eutiche §. 18. Unbeständigkeit derer Kirchen-Väter vom Dallæo aufgezeichnet §. 19.

§. 1.

§. 1.

WEnn man dasjenige / was der Herr Arnold von der äusserlichen Ruhe der Kirchen / unter jedem Käyser a) dieses Sæculi beygebracht hat / fleißig erweget / so lernet man daraus / daß das Ansehen der Clerisey und derer Bischöffe in diesem Sæculo dergestalt gewachsen sey / daß selbst die Käyser / oder doch ihre vornehmsten bediente / sich vor ihnen fürchten müssen / so gar / daß die Käyser selbst nicht ohne Lebens-Gefahr / oder doch nicht ohne rechtmäßige Furcht verketzert zu werden / die auffrührerische und sich untereinander verketzernde Clerisey durch Straff-Gesetze im Zaum halten / ja nicht einmahl ohne solcher Gefahr / friedliche Rathschläge die verketzerte zu dulden / an die Hand geben können.

§. 2. Gleicher Gestalt lernet man daraus / daß die Clerisey und die Bischöffe mit einander æmuliret / und an denen Höffen derer Käyser Partheyen gemacht / so daß der eine Theil denen Käysern / der andere denen Käyserinnen oder denen Schwestern derer Käyser angehangen / oder auch sich

a) Hieher gehören sonderlich die Thaten unter dem Arcadio, Theodosio II. Marciano, Zenone, und für nemlich unter dem Anastasio. Diese Meditation giebt auch eine politische Anmerckung an die Hand / wie behutsam nemlich auch noch heutiges Tages / ein Fürst oder dessen weltliche Räthe / bey dergleichen zur Vereinigung gehörigen Rathschlägen sich aufzuführen haben.

b)

sich die Gnade derer Hoffbedienten zu wege gebracht. b) Daher ist der Ausgang derer Streitigkeiten und derer Ketzermachereyen / nicht so wohl der Liebe zur Warheit und zur Frömmigkeit / als der Collision derer unterschiedlichen Factionen zuzuschreiben.

§. 3. Ferner wenn man die Umstände bey der Bekehrung Clodovæi des Königes der Francken betrachtet / und dieselbe mit denen Umständen bey der Bekehrung Constantini M. gegen einander hält / so bekömmet man nicht unbillig den Verdacht / daß wo nicht aller / dennoch derer meisten Könige und Fürsten Bekehrung / so wohl auff seiten derer Bekehrer als auch derer Bekehrten / mehr eine Hoffnung / die Begierde des Geld-Geitzes / des Ehr-Geitzes und der Wollust zu stillen / als eine Begierde zur Frömmigkeit und zur wahren geistlichen Glückseeligkeit / zur Absicht gehabt. c)

§. 4. Die Beschreibung des innern Zustandes der Christl. Kirchen in diesem Sæculo, und der Wachsthum der Gottlosigkeit und des Aberglau-

b) Siehe hier abermahl die Lebens Beschreibungen derer vor erwehnten Käyser.

c) Vom Constantino habe ich, im **vorhergehenden Hauptstück** gehandelt / von dem Clodouæo kan man nechst dem Arnold den Lehman in seiner **Speierschen Chronicke unter diesem Könige** nachlesen. Diese Anmerckung wird dadurch bestättiget / wenn man die erste Bekehrung derer übrigen Könige / und die besonderen Umstände dabey / aus denen Historicis einer jeden Nation heraus suchet,

d)

glaubens/ lehren deutlich genug / wie gefährlich und betrüglich diejenigen handeln / welche den Zustand des ersten Christenthums in denen fünff ersten Sæculis zusammen / den Ursprung des Pabstthums aber / erst im sechsten Sæculo suchen. d)

§. 5. Von dem Herrn Arnold ist zu mercken/ daß er selbst in diesem Sæculo die unglückseeligen Früchte des Munchs-Wesens zugestehet / aber darinn fehlet er/ daß er selbige dem Mißbrauch des Münch-Lebens zuschreibet / da ich doch anderwerts e) gewiesen habe/ daß ein ernsthafftes und einsames Leben keine andere Früchte bringen könne.

§. 6. Was die Kirchen-Väter in diesem Sæculo betrifft / so pfleget man auch desfals auff den Herrn Arnold zu schelten/ daß er ein wenig zu hart insonderheit vom Hieronymo und Augustino geschrieben / da man doch auch bey denen Protestanten/diese beyde Kirchen-Väter für allen andern mit grosser Verehrung annimmt. Derohalben muß ein Liebhaber der Warheit hier nicht aus denen Schrancken die Warheit zuuntersuchen/ausweichen.

§. 7. Bey dem Hieronymo muß er für allen Dingen das Urtheil des Du Pin von demselben/

d) Siehe was oben im dritten Hauptstück n. 38. und im neunten Hauptstück n. 13. *seq.*

e) Siehe das elffte Hauptstück §. 37.

ben / mit dem Herrn Arnold gegen einander halten / da er denn befinden wird / daß der Du Pin mit dem Herrn Arnold in der That überein kommet/nur daß er sich ein wenig gelindere Worte bedienet. Hernach so muß er die Quæstiones Hieronymianas des Herrn Clerici, und auch desselben Dissertation de argumento Theologico ab inuidia, wie auch des Hieronymi Schrifften selbst / wenigstens die polemischen wieder den Vigilantium und dergleichen/ ohne Vorurtheil lesen / und sehen/ ob er wohl die gar unanständige Art zu schreiben des Hieronymi und desselben Sophistische Schlüsse/ ohne sich zu erröthen und zu schämen lesen könne.

§. 8. So wird es auch einem Liebhaber der Weißheit nicht wenig helffen/ wenn er die Fabel von des Hieronymi im Traum gelittener Geisselung / darum daß er die Heydnische Scribenten und sonderlich den Ciceronem gelesen / erweget/ und dabey betrachtet / wie elende sich der Hieronymus desfals gegen den Ruffinum entschuldiget. f) Denn weil es auch noch heutiges Tages

f) Clerc. *quæst. Hieron.* 8. *p.* 271. *seq.* die gantze achte quæst gehöret dahin/ allwo auch von denen übrigen Fabeln des Hieronymi gehandelt wird z.e. von der sieben mahl gegeisselten Frauen/ von dem Leben derer Einsiedler / Paulli, Hilarionis und Malchi &c. Es wäre zu wünschen/ daß der Herr Clericus aus denen Schrifften des Hieronymi, und auch aus andern dahin gehörigen Subsidien/ das Leben dieses Kirchen-Vaters mit eben dem Fleiß und Geschicklichkeit beschriebe/ als er die vor erwehnte Kirchen Väter beschrieben hat.

g)

Tages Leute giebt/ welche unter dem Schein der Frömmigkeit die Heydnische Scribenten zu lesen wiederrathen/ und da es ihnen an andern Ursachen fehlet / durch diese Schmincke sich und andere Leute betriegen/ so giebet gegenwärtige Anmerckung ein Mittel an die Hand/ dieses Blendwerck bescheidentlich zu zeigen.

§. 9. Augustinus ist zwar ein grosser Mann gewesen / der eine treffliche Gelehrsamkeit in mancherley Wissenschafften gehabt / auch mit seinen Widersachern viel bescheidener als der Hieronymus und andere seines gleichen disputiret / Er hat sich auch der Deutligkeit und nicht eines Declamatorischen Stili beflissen. Indessen aber/ so ist er dennoch auch ein Mensch gewesen / der denen Irrthümern und menschlichen Schwachheiten / so wohl unterworffen als andere. Der Dallæus g) hat einige davon auffrichtig endecket; unter denen Papisten aber gestehet der Du Pin h) selbst zu / daß er ein grosser Redner gewesen / den man mit dem Cicerone verglei-chen könnte / in denen alten Scribenten aber spricht er/ sey der Augustinus nicht beschlagen gewesen. Hätte auch die Sprachen nicht recht verstanden / und wenn er zum öfftern auff die rechte Bedeutung eines Wortes abzielet / so hätte er in der That mit denen Worten gespielet ; weiter so brächte er eine Sache zu offt für / und wiederholte seine gegebene Ursachen unzehlige mahl/ hiel-

g) *De usu patrum p.* 180. *seq.*

h) *Tom.* 3 *p.* 495. *seq.* nach der *lateinischen Edition.*

i)

hielte sich auch bey einer Sache zu lange auff/ indem er sie auff vielerley Art vorstellete / und ein hauffen locos communes machte ꝛc. i)

§. 10. Derohalben muß ein Liebhaber der Weißheit bescheidentlich untersuchen / wie es jedennoch komme/ daß auch unter denen Protestanten es viele sehr übel empfinden / wenn ein Warheit-Liebender nur etwas wieder den Augustinum sich verlauten lässet; und was doch die Ursache sey / daß die gantze Welt Augustinianisch geworden ist?

§. 11. Nemlich in Ansehung derer Papisten finden sich nachfolgende Ursachen hievon (1) weil der Augustinus zu erst den Pelagium verdammet / der Bischoff zu Rom aber endlich auch solches wieder seinen Willen zu thun gezwungen worden. k) (2) weil er der erste ist/ der von denen Lateinern ein Theologisches Systema verfertiget / l) welches die Lateiner hernach behalten und alle von Wort zu Wort ausgeschrieben/ m) (3) weil die Concilien bey Auffsetzung und Aussprechung ihrer Schlüsse und Befehle / sich des Augustini Redens-Arten bedienet. n) (4) Weil man bis ins zwölffte Sæculum der Jugend die freyen Künste nach dem Sinne des Augustini

in

i) Was noch mehr beym anführen werden.

k) Siehe die Stelle des Herrn Clerici von denen Pelagianern die wir im 17. §.

l) Hieher gehöret desselben *enchiridion*, ic. *de vera religione* ic. *lib.* 4. *de doctrina Christiana.*

m) Du Pin *d. l. p.* 496.

n) Du Pin *d. l.*

in Schulen gelehret. o) (5) Weil endlich die Scholasticker selbst/ sonderlich der Lombardus und Thomas, den Aristotelem mit dem Augustino zu vereinigen gesuchet/ oder sich doch wenigstens so gestellet. p) Daher es auch nicht zu verwundern ist/ daß der gantze Jansenisten-Streit/ mehr die wahre Meinung des Augustini, als den Verstand der heiligen Schrifft/ oder eines andern Kirchen-Vaters/ anbetrifft.

§. 12. In Ansehung der Lutheraner aber/ hat auch vieles zu dem Ansehen des Augustini geholffen/ daß Lutherus vor der Reformation ein Augustiner-Münch gewesen/ und daß derselbe nach der Reformation des Augustini Lehre noch öffters sehr gelobet/ und aus Mangel der Subsidien in der Kirchen-Historie und Sitten-Lehre/ damit man heute zu Tage besser versehen ist/ q) alle Fehler des Augustini nicht wahrnehmen können. Daher es denn abermahl kein Wunder ist/ daß vor wenigen Jahren/ zwischen einem Päbstl. und Lutherischen Doctore ein Streit entstanden/ ob

o) Siehe des Jo. Launoii gelehrtes Buch: *de varia fortuna Aristotelis in Acad. Paris.*

p) Launojus, und Du Pin an besagten Oerten.

q) Siehe Barbayracks Vorrede zu der Frantzösischen *Version* des *Puffendorffs*. §. 9. allwo er ausführlich beweiset/ daß die Kirchen-Väter fast alle zusammen in der Unwissenheit der Sitten-Lehre gesteckt/ insonderheit der Augustinus *p.* 28. 29. und im §. 10. beweiset er eben dieses von denen protestantischen Lehrern.

ob nemlich der Augustinus der Päbstl. oder Lutherischen Lehre zugethan gewesen? r)

§. 13. Was den Chrysostomum betrifft / so verdienet derselbe zwar die Lob-Sprüche die ihm gemeiniglich auch von dem Herrn Arnold s) beygeleget werden / aber man muß sich dennoch hüten / daß man weder seine irrige Lehren / t) noch auch seine wieder die Kayserin Eudoxiam u) in Predigten begangene Excesse, und die von dem Volcke seinetwegen erregte x) Lermen lobe / entschuldige / oder auch andern zum Exempel vorstelle.

§. 14. Ferner wer den Innhalt des Lebens Cyrilli Alexandrini bey dem Herrn Arnold fleißig untersuchet / y) der wird sich nicht genug-

r) Siehe des Herrn Weissens Schrifft welche er **von der Ubereinstimmung des *Augustini* und derer Lutheraner zu Leipzig *A.* 1696. heraus gegeben hat.**

s) Sonderlich **in seinem grossen Wercke** *cap.* 3. §. 6. *seq.*

t) Welche der Dallæus *de usu patrum p.* 273. 274. erzehlet.

u) Davon siehe den Hrn. Arnold §. 6. und 8. im 9ten §. scheinet zwar daß der Herr Arnold solches an dem Chrysostomo tadele / aber er redet nicht frey heraus.

x) Welche der Herr Arnold als kluge Thaten zu loben scheinet / **zu Ende des 7. §.** Siehe auch des Nic. Vedelii *Tr. de prudentia veteris ecclesiæ, in proleg. p.* 13. *it. p.* 24. 26. 27. 28.

y) **In seinem grossen Wercke** *cap.* 3. §. 10. *seq.* Siehe auch den du Pin *Tom.* 4. und den Auszug daraus in den *additam. ad Tom.* 21. *bibl. univ. p.* 19 *seq.* und *p.* 27.

z)

sam wundern können/ wie es kommen/ daß ein solasterhaffter Mensch / ein Feind des Chrysostomi, und dabey von sehr schlechten Verstande/ unter die heiligen Kirchen-Väter gesetzet worden / auch noch von denen unsrigen / darunter gerechnet werde. Wenn ihm der Begriff von dem gantzen Christenthum des 5ten Sæculi nicht lehrete/ daß man das Kennzeichen derer Kirchen-Väter nicht so wohl in der Frömmigkeit und guten Sitten / als in der Kunst Ketzer zu machen / Schelt-Schrifften wieder die Heyden z) zu verfertigen/ und die Bischöffliche Auctorität über die Layen zu erheben / gesuchet habe.

§. 15. Das Ephesinische Concilium, ob es gleich denen vier allgemeinen Concilien an die Seite gesetzet wird / ich auch mit niemand wegen der darauff festgesetzten Warheit zancken will; so hoffe ich doch nicht / daß einer der nur ein wenig Verstand hat / und seiner Sinnen nicht gar beraubet ist / die Art und Weise wie man darauff verfahren / und die dabey ausgeübte Streiche des Cyrilli Alexandrini billigen könne / wie man dieselbe nemlich aus denen Actis des Concilii, auch wieder den Willen derer die solche colligiret/ a) klärlich ersehen kan.

§. 16.

z) Denn er hat wieder den Julianum geschrieben/ und hat den Nestorium überaus künstlich verkehret.

a) Siehe Gelasii Cyziceni *acta*. Arnold *in seinem grossen Wercke cap.* 4. §. 1. 2. 3. 4. Bibl. univ. *d. p.* 27. *grace à la bourse de saint Cyrille, l'eglise Romaine, qui regarde les*

§. 16. Und eben dieses ist auch von der Art und Weise/ wie man auff dem Chalcedonensischen Concilio (welches unter denen allgemeinen oder oecumenischen Concilien das vierte ist) verfahren / zu sagen. b)

§. 17. Unter denen Ketzern dieses Sæculi, sind sonderlich der Pelagius, Nestorius und Eutyches zu betrachten/die politischen Kunst-Stücke derer man sich wieder den Pelagium und dessen Irrthümer gebrauchet / haben Arnold c) und Clericus d) auffrichtig angemercket / und siehet man aus der Gegeneinanderhaltung mit dem Vsserio e) und Vossio, f) daß sie die Warheit geschrieben.

§. 18. Eben dasjenige was mit dem Nestorio und Eutyche vorgegangen/ lehret uns auff der einen Seite das gerechte Gericht GOttes/ und das ius talionis wieder den Nestorium und Eutychem, welche ehe sie verketzert worden / selbst die grösten Ketzermacher gewesen sind. Auff der andern Seite aber siehet man daraus / wie die Orthodoxen, wieder diese irrende Leute gar

conciles comme infalliblos, n'est pas auiourdhuy Nestorienne. Si cet Eueque eut été plus auare, qu'ambitieux, ou vindicatif, la vierge Marie ne seroit plus dans cette eglise la mere de dieu.

b) Siehe *Arnolds* grosses Werck *cap.* 4. §. 7. *seq.* und *cap.* 1. §. 4.

c) Im grossen Wercke *cap.* 5. §. 1-10. Siehe aber desselben Ausbesserungen *p.* 119. *seq.*

d) *Tom.* 8. *bibl. univ. p.* 134-179.

e) *In Antiquitatibus eccles. Britannicarum.*

f) *In Historia Pelagiana.*

g)

nicht löblich / und nach dem Exempel Christi und derer Apostel verfahren g) sind.

§. 19. Was bisher gesaget ist / wird durch eine sehr schöne Anmerckung des Dallæi h) von der Unbeständigkeit derer Kirchen-Väter bekräftiget: Er spricht: **Wenn sie wieder die Valentinianer, oder Manichæer disputiren / so scheinet es / daß sie es mit dem** Pelagio **halten / streiten sie aber mit denen** Pelagianern, **so scheinet wieder / daß sie der Meinung der** Manichæer **beystimmen; haben sie es mit dem** Arrio **zu thun / so scheinet es / daß sie nicht viel vom** Sabellio **abgehen / fechten sie aber hergegen den** Sabellium **an / so scheinet es wieder / daß sie dem** Arrio **beypflichten.** Und dennoch sind die Kirchen-Väter stets Orthodox, man nennet sie Väter / Heilige / warum? weil ihre Religion die Herrschende gewesen / und mehr durch den weltlichen Arm als durch die geistliche Tugend verthey diget worden.

g) Arnold **in seinem grossen Wercke** *cap. 5. n.* 12-21. Hoornbeck gestehet auch in der *Summa Controversiarum p.* 866-876. daß es scheine / man habe dem Nestorio eine andere Meinung aufbürden wollen.

h) In dem Tr. *de usu Patrum p.* 147. allwo er noch hinzu füget / daß der Bischoff zu Bizantz dieses sonderlich vom Augustino angemercket. Siehe Chemnitii. *Examen concilii Tridentini part. 1. de traditionibus p. m.* 131. *seq.*

Das

Das 15. Hauptstück.

Von denen Cautelen bey der Kirchen-Historie derer nachfolgenden Sæculorum bis auff die Zeiten der Reformation

Innhalt.

Ursachen warum man in nachfolgenden Cautelen so kurtz gegangen §. 1. Beschreibung des Kayserς Justiniani §. 2. Heucheley des Gregorii M. §. 3 Merckwürdigkeiten des VIIten Sæculi §. 4. Wachsthum des Münchwesens §. 5. Merckwürdigkeiten des VIII. Sæculi §. 6. Zustand des IXten Sæculi §. 7. und Merckwürdigkeiten in demselben §. 8. Vereinigung der Frömmigkeit und wahrer Gelehrsamkeit §. 9. Bekehrungen vieler Völcker im Xten Sæculo §. 10. Heyligkeit des Henrici II. im XI. Sæculo §. 11. Früchte von der Lehre des Kirchen-Bannes beym Henrico IV. §. 12. geheimes Absehen derer Kreutzzüge §. 13. Berengerii Controvers vom heil. Abendmahl §. 14. im XIIten Sæculo wird König Henrich in Engelland von denen Mönchen gegeisselt/ §. 15. Ursprung derer Scholasticker / glossatorum, Canonisten §. 16. wahre Beschreibung von Bernhardo §. 17. Merckwürdigkeiten des XIIIten Sæculi §. 18. des XIVten Sæculi §. 19. des XVten Sæculi §. 20.

§. 1.

Es hieher sind mehrere Cautelen vonnöthen gewesen / damit man den gemeinen Irrthum / nach welchem man die Reinigkeit der Kirche in denen 5. ersten Sæculis

suchet / und desfals die Lehre des Herrn Arnolds der die Falschheit dieser Meinung entdecket / nicht vertragen kan / mit Händen greiffen möge. Nunmehr aber kan man etwas kürtzer seyn / weil von diesen Sæculis an die übrigen Scribenten der Kirchen-Historie unter denen Protestanten mit dem Herrn Arnold fast überein kommen / a) nur daß der letztere fort fähret die Boßheit der Clerisey überhaupt zu beschreiben / die erstern aber sich mehr angelegen seyn lassen einen Abriß vom Pabst als dem Haupt der Clerisey zu machen.

§. 2. Im sechsten Sæculo muß ein Studiosus iuris fürnehmlich den Character b) des Justiniani, welchen der Arnold mit recht lebendigen Farben abgebildet hat / bemercken / damit er nicht das Corpus iuris Justinianei mit der gemeinen schule für einen so grossen Schatz hallte / oder die Papenzenden-Lehren c) im Corpore juris

a) Dahero kan man von diesem Sæculo an / des Mornæi *Mysterium iniquitatis* und Heideggeri hist. papatus dem Arnold an die Seite setzen.

b) Hier ist zu sagen von des Procopii *Anecdotis*, von dem Procopio selbst / (von welchem man beym Arnold in seinem grossen Wercke / *cap.* 3. §. 6. Nachricht findet) von des Nic. Alemanni und Jo. Eichelii Noten darüber / von des Thomæ Rivii *defensione Justiniani adversus Alemannum.*

c) Derer Papenzenden Lehren finden sich viele in denen ersten Titeln des ersten Buchs im *Codice.* Hier ist gesaget worden von des Cornelii a Rinteln und Corvini Schrifften *de religione ex Justiniano.*

d)

juris für gute fromme und weise Lehren annehme.

§. 3. Insonderheit aber muß er sich hüten/ daß er nicht nach dem gemeinen Irrthum / den Gregorium M. für einen heiligen Kirchen-Vater halte / sondern vielmehr dasjenige / was der Herr Arnold in unterschiedlichen Capiteln von demselben aufgezeichnet / d) bemercken / und aus der Gegeneinanderhaltung mit seinem Wiedersacher zu Constantinopel dem Joanne Ieiunatore erlernen / was sie beyde vor Heuchler gewesen / und wie gefährlich es für die Fürsten und der Republ. sey / wenn sie eine geheuchelte Frömmigkeit hochachten und dieselbe beschützen.

§. 4. Im siebenden Sæculo hat man verschiedenes anzumercken/ als erstlich den elenden

d) Es wäre demnach nicht nöthig gewesen/ daß Herr Arnold dasjenige was er mit allem Recht von dem Gregorio M. geschrieben / in denen Ausbesserungen *p.* 123. zu entschuldigen oder zu ändern gesuchet / (vieleicht / wie aus denen letzten Worten der Entschuldigung warscheinlich ist/ aus Liebe zur mystischen Theologie) denn daß er schreibet Gregorius habe die schändliche Schmeicheley gegen den Phocam aus Einfalt geschrieben / solches kan man leicht aus dem wiederlegen was Mornæus *in mysterio iniquitatis p.* 240. 246. 247. 250. angemercket. Siehe Layriz vom Pabstthum *lib.* I. *cap.* 8. §. 13. 14. 15. daher man den Maimbourg in der Lebens-Beschreibung des *Gregorii M.* behutsam lesen muß/ weil er die Laster und Mängel des Gregorii auf alle Art und Weise zu bemänteln suchet.

e)

Zustand des Constantinopolitanischen Reichs und die wilde Grausamkeit derer Käyser / welche sich recht in die Wette die Nasen abgeschnitten: ferner die Bosheit der Clerisey / welche alle diese Thaten heuchlerischer Weise gebilliget / und die Käyser seelig gepriesen / wenn dieselben nur die Clerisey geehret / und brav beschencket; und endlich die innerlichen und äusserlichen Unruhen. Im Occidentalischen Reiche / hat man zu mercken / auff die Herrschafft derer Longobarden, und das Unvermögen derer Exarchen, die durch viele Intriguen von denen Käysern erlangte Renunciation auff das Recht den Römischen Bischoff zu wehlen: den Ursprung des Mahomets, desselben schlaue und viele Gemüther nach dem Finsternüß derer damaligen Zeiten an sich zu ziehen geschickte Religion, &c. frägt man aber nach dem ersten Ursprung dieser Dinge / so hat der Kirchen-Bann / die Verketzerung derer Unschuldigen / nebst der im zweyten und dritten Sæculo von der Clerisey angefangenen / im vierten und fünfften Sæculo aber von denen unbedachtsamen Käysern bestättigten Herrschafft über die Gewissen / solches Unheil angerichtet.

§. 5. Dieses Ubel aber ist noch grösser worden / nachdem in diesem Sæculo die Regeln von dem Münchs-Leben gehäuffet wurden / welche nichts anders sind / wie der Herr Arnold e) solches sehr scharffsinnig ausdrücket / als ein Ge-

e) Siehe in seinem grossen Wercke *cap.* 2. *n.* 7.

f)

Gewissens-Zwang / wodurch die Menschen unter dem Schein einer Heiligkeit / zur grössesten Thorheit gebracht werden.

§. 6. Im achten Sæculo muß man sich für allen Dingen um eine wahre Nachricht von den Streitigkeiten und Lermen der Clerisey / wegen des Bilder-Dienstes / f) bekummern; wie auch um das beste und wahre Urtheil von dem Bonifacio, dem so genannten teutschen Apostel / wieder seine auch noch unter uns g) sich befindende Anbether; endlich ist auch die Verketzerung des Vergilii, wegen dessen daß er Antipodes geglaubet / h) und des Joannis Damasceni erstes Theologisches Systema i) anzumercken.

§. 7.

f) Siehe Spanheimii *historiam imaginum restitutam adversus Maimburgii historiam Iconoclastarum*, so in Frantzösischer Sprache geschrieben. Dieser Tr. des Herrn Spanheims ist um vielerley Ursachen willen sehr zu recommendiren / sonderlich weil der Constantinus Copronymus darinn wieder die falschen Verläumdungen der Clerisey / auch in unserer Kirche / trefflich vertheydiget worden.

g) Arnold im grossen Wercke *cap.* 1. *n.* 7. 8. und *cap.* 5. *n.* 1. demel beyzufügen Casp. Sagittarii Alterthümer des Thüringischen Christenthums *lib.* 2. und 3. allwo er ausführlich das Leben Bonifacii beschrieben / und gewiesen daß man ihn mit Unrecht den ersten Apostel der Teutschen nennet.

h) Arnold *cap.* 2. §. 6. in seinem grossen Wercke. Siehe auch des Lactantii *instit. lib.* 3. *c.* 24. und *Augustini de civit. Dei lib.* 16. *cap.* 9.

i) Arnold *cap.* 3. §. 1. welchem dasjenige nicht

zu

§. 7. Die Beschreibung welche der Herr Arnold von dem elenden und höchst abergläubischen Zustande der Religion im 9ten Sæculo gemacht / muß man sich sonderlich einprägen / damit das Elend dererjenigen erkannt werde / welche unter denen unsrigen sich einbilden / sie thäten denen Lutheranern eine sonderliche Ehre an / wenn sie wiesen daß die Lutherische Lehre mit der Orthodoxie Caroli M. überein käme. k)

§. 8. Auch muß man in diesem Sæculo die wahre Historie / nicht aber die Fabeln von der Joanna Papissa l) mercken / nebst der Controvers von der Prædestination, welche der Godescalcus aus dem Augustino wieder auffgewärmet hat / und desfals vieles Unheil ausstehen müssen. m)

§. 9.

zu wieder ist was im vorhergehenden Hauptstück *n.* 11. gesaget worden. Denn der Augustinus ist unter denen Lateinern dieser aber unter denen Griechen der erste. Zudem so scheinet daß der Damascenus sein Systema mehr auf die Aristotelischen Lehren appliciret habe / und denen Scholasticken vorgegangen sey.

k) Allhier ist etwas zu sagen von des Nisanii und Nic. Schaten Schrifften.

l) Nebst dem Herrn Arnold, kan man den Herrn von Spanheim bey diesem *Sæculo Tom. 2. p.* 183. *seq.* nachlesen / allwo er gantz kürtzlich die Auctores und die vornehmsten Gründe anführet. Siehe auch des Mornæi *mysterium iniquitatis p. m.* 362-375.

m) Nebst dem Herrn Arnold, kan man ausser des Vsseri *historiam Godescalci.* Vossium *in Hist. Pelag.* it. Heidegger. *in historia Papatus* und den Mornæum in *mysterio iniquitatis* nachlesen.

§. 9. Das zehnde Sæculum nennet man gemeiniglich Obscur, ungelehrt und höchst abergläubisch / woraus ein Liebhaber der Weißheit diese Anmerckung machen kan. (1) daß gleichwie mehrentheils die grosse Gelehrsamkeit / d. i. das gar zu grosse Vergnügen an Galanten, aber nicht soliden Wissenschafften/sehr zu einer Nutzlosigkeit führet; also sey die Unterlassung aller derer so genanten Studiorum humaniorum gemeiniglich mit einer albernen Frömmigkeit d. i. mit einem Aberglauben verknüpfet. Und daß man sich daher (2) sehr vor die Meinung zu hüten habe / die wahre Frömmigkeit müsse mit der Nachläßigkeit die Studia humaniora zu treiben verknüpfet seyn. (3) Daß der Zustand dieses zehnten Sæculi lehre / wie der Zustand der Religion, zu Zeiten Caroli M. da die Wissenschafften sehr schlecht florirten / gar nicht so beschaffen gewesen / daß man die Evangelische Orthodoxie darnach examiniren müsse. n)

§. 10. Die Historie von denen Bekehrungen derer Normänner, Pohlen / Russen / Norwegen, Dänen, Liefländer / und Sueden, bestättiget die gemeine Anmerckung von denen Bekehrungen derer Völcker und Fürsten / welche wir schon oben gegeben haben / o) und lehret zugleich die Ursache / warum die Moscouiter, der griechischen und nicht der Römischen Religion zugethan sind. p)

§. 11.

n) Wie kurtz zuvor n. 7. angemercket worden.

o) Im vorhergehenden Hauptstück / §. 3.

p) Arnold. p. 378. n. 13.

§. 11. Das eilffte Sæculum nennet man eisern / theils weil der Aberglauben / und die Unwissenheit / darinn sehr gewachsen / theils aber weil die Leute / sonderlich die Clerisey ein sehr gottloses Leben geführet / daher man dasjenige was von der Heiligkeit des Käysers Henrici II. und seiner Gemahlin der Cunigundis, gesaget und von den unsrigen nachgebethet wird / nicht für wahr und glaublich halten q) muß.

§. 12. Bey der Historie des Henrici IV. hat man wohl anzumercken / wie durch die dem Constantino M. r) eingebildete Lehre vom Binde-Schlüssel und dem der Clerisey zustehenden Recht zu excommuniciren / und durch den daher entstandenen Unterscheid unter dem Recht eines Fürsten in äusserlichen und innerlichen Dingen / endlich denen Fürsten gar das Recht in Kirchen-Sachen aus den Händen gespielet worden.

§. 13. Auch ist die Einbildung von denen in diesem Sæculo entstandenen Kreutz-Zügen als ein sehr politisches Geheimnüß anzusehen / wordurch man die Fürsten und die Politicos abgehalten / daß sie den Pabst und die Clerisey nicht wieder zum Gehorsam gebracht. s)

§. 14. Auch ist in diesem Sæculo die Streitig-

---

q) Siehe des Herrn Rath Gundlings *Oriæ* 3ten Theil *cap.* 3.

r) Siehe oben im 13ten Hauptstück *n.* 2.

s) Siehe den Puffendorff von der Päbstlichen *Monarchie*, Theod. Gibellinum vom Pabstthum *lib.* 3. *c.* 2. §. 10. Bœcler *de passagiis.* Maimbourg *histoire des croisades.*

tigkeit zwischen dem Berengario und Lanfranco t) von der Gegenwart des Leibes Christi im heiligen Abendmahl zu mercken / als welche man zu desto besserem Verständnüß des heutigen Streites zwischen denen Lutheranern und Reformirten nützlich brauchen kan.

§. 15. In was vor einen Aberglauben / das Volck so wohl als die Könige in dem 12ten Sæculo gestecket / und was der Pabst und die Clerisey vor eine absolute Gewalt und Tyranney sich über die Fürsten angemasset habe / solches lehret das Exempel des Henrici II. Königs in Engelland / der sich in einer auff seiten der Clerisey höchst ungerechten Sache / freywillig von denen Pfaffen geisseln lassen / u) welche That gewis würdig ist / daß man dieselbe nach allen Umständen betrachte.

§. 16. Zugleich aber kan man in diesem Sæculo den Ursprung derer Scholasticker, x) der Glos-

t) Siehe nebst dem Herrn Arnold Tribbechov. *de Scholasticis. p.* 137. *seq.*

u) Siehe ausser dem Herrn Arnold den Layriz *d. l. lib.* 2. *c. s. n.* 29. Math. Paris. *ad Annum.* 1174. daher abzunehmen warum der Larrey in dem Leben Henrici II. *p.* 378. *seq.* dieser That nicht gedencket / aber doch auch dieselbe nicht widerleget.

x) Siehe Tribbechov. *de doctoribus Scholasticis*, deme beyzufügen ist Launojus *de varia fortuna Aristotelis*, allwo er lehret wie die Scholasticker den Augustinum aus den Schulen gebracht / und an statt dessen den Aristotelem eingeführet. Siehe meine *historiam sap. & stultit. Tom.* 3. *p.* 205. *seq.*

y)

Glossatorum, y) und derer Canonisten, z) als eine geheime Grund-Seule / und Stütze des Pabstthums bemercken.

§. 17. Man muß sich auch nicht einbilden / der Bernhard verdiene / daß man seine Meditationes so offt anführe und lobe. Denn seine Absicht ist nicht allemahl die beste gewesen / sondern die Herrschsucht und der Ehr-Geitz haben ihn meist getrieben / daher er auch den Geist der Verfolgung gehabt. a) Was aber seine Gelehrsamkeit anbetrifft / so litte es der Zustand in diesem Sæculo noch nicht / daß er eine wahre Moral sollte verstanden haben.

§. 18. Im dreyzehenden Sæculo hat man den Ursprung der Ohren-Beicht / welche der Innocentius III. im Lateranensischen Concilio

feste

---

y) Diese haben zwar nicht die Herrschafft des Pabstes selbst / aber doch die im justinianischen Rechte der Clerisey befestigte Herrschafft wieder den Pabst zu behaupten sich unterstanden / und dahero in der That der Clerisey mehr genutzet als denen Fürsten.

z) Die denen Civilisten entgegen gesetzet sind / welche das Recht derer Könige und der Clerisey wieder den Pabst verthey diget. Siehe unten die Historie des *Canonischen* Rechts im 18ten und folgenden Hauptstücken.

a) Die Ursache warum Herr Arnold in seiner kurtzgefaßten Kirchen-Historie den Bernhard so gelobet / ist weil man denselben unter die Mysticos zehlet. In dem grossen Wercke erwehnet er / doch nur gleichsam als von ohngefehr / einige Fehler des Bernhardi. Siehe also *Bayle Diction. hist. critique voce.*

feste gesetzet / b) wie auch den Ursprung der Inquisition wieder die Ketzer c) nebst der Evangelischen Denunciation, d) anzumercken. Es ist auch die Fabel / von dem vom Himmel gesanten Brieffe / darinn der Sontag zu feyern e) gebothen / nicht zuvergessen.

§ 19. Im vierzehenden Sæculo ist insonderheit die unrechtmäßige Ausrottung der Tempel Herren / und die Lebens-Beschreibung des Käy-

sers

voce Berenger, Bernard, Abelard. Siehe meine *hist. sap. & stultit. Tom. I. p.* 75-116. und die **Vorrede zur teutschen Uebersetzung des** *Grotii* §. 19. *p.* 27. auch **unten im 21ten Hauptstück** §. 25. 26.

b) Was Herr Arnold hievon **in seinem grossen Wercke** *cap.* 2. §. 5. & 6. gesaget / wird vom Jo. Dallæo in der überaus gelehrten Schrifft: *de Sacramentali s. auriculari latinorum confessione* so zu Geneu 1661. herauskommen / weitläufftiger erläutert und bestättiget.

c) Allhier ist Linsborchs *historia inquisitionis* zu recommendiren und eines Anonymi *inquisitio processata*. Denen beyzufügen Paulli Sarpii *Historia de origine legibus & usu officii inquisitionis in civitate Venetæ*. Darauf ein anonymus geantwortet / aber es ist weder die Jahrzahl noch der Ort wo die Schrifft heraus kommen auf dem Titel-Blade zu finden. Siehe auch unsere diss. *de orig. processus inquisitorii*.

d) Siehe unsere diss. *de usu practico denunciationis evangelicæ*.

e) Siehe Math. Paris. *ad ann.* 1200. Diese Fabel hat unter denen Papisten Raynaldus *Tom.* 13. *Contin. Baron. ad ann.* 1201. *n.* 34. 35. wiederleget. Siehe auch des Herrn von Spanheim *epit. H. E. hoc Sec. c.* 13. §. 2.

sers Wenceslai, welchen die Päbstliche Clerisey gar zu sehr verläumdet hat / f) merckwürdig.

§. 20. Im funffzehnden Sæculo hat man erstl. den Ausgang der grossen Spaltung in der Päbstl. Kirche / hiernechst die unschuldige Verdammung des Hussen und Hieronymi Savanarolæ, g) und endlich auch den Ursprung des Inquisition Processes wieder die Hexen / anzumercken. h)

f) Von beyden Materien habe ich besondere *Disputationes* geschrieben; der Herr von Spanheim hat im *Vol.* 2. *Isagog. p.* 710-717. und *pag.* 765. eben die Meinung / welches ich damahls noch nicht gelesen hatte.

g) Hieher gehöret Maimbourgs *histoire du grand Schisme d'occident.* Theod. Niem. *vita Joannis* XXIII. die *Historie* des *Concilii* zu *Costniz* welche der Herr von der Hardt auf Befehl des Durchl. Hertzogs Rudolphi Augusti zusammen getragen. Den Savanarolam hat der Herr Buddeus zwar vormahls wiederleget / allein er hat sich nachgehends in besondern *Dissert.* wieder geändert.

h) Siehe unsere *diss.* von diesem Ursprung.

Das 16. Hauptstück.

Von denen Cautelen bey der Kirchen-Historie von der Reformation an bis auff unsere Zeiten

Innhalt.

Sechster Gipfel der Päbstlichen Tyranney §. 1.
des-

desselben Erschütterung durch die ersten Reformatores im XVI. Sæculo. §. 2. Religionen welche noch heutiges Tages in Europa zu finden §. 3. wie nöthig derselben Erkäntnüß sey/ §. 4. Partheyligkeit derer Scribenten §. 5. Lob Herrn Arnolds §. 6. diese Religionen sind in 2. Classen bracht §. 7. Cautelen bey Lesung des Arnoldinischen Werckes §. 8. desselben gar zu grosse Præsumtion vor die Secten welche viel auf Erscheinungen halten §. 9. Mittel wieder dieses Vorurtheil §. 10. Lob derer die von allen denen heutigen Secten geschrieben §. 11. vom Concilio zu Trident §. 12. von der Lutherischen Religion §. 13. von der Reformirten Religion §. 14. von denen Jesuiten §. 15. von der Formula Concordiæ §. 16. von dem Streit wegen Verbesserung des Calenders §. 17. vom exorcismo §. 18. von denen Wiedertäuffern §. 19. von denen Socinianern §. 20. von denen Arminianern §. 21. von denen Streitigkeiten derer Engelländer wegen der Religion §. 22. von denen Quackern §. 23. von denen Syncretisten §. 24. von denen Jansenisten §. 25. vom Quietismo §. 26. vom Labadismo §. 27. von Peyrerio §. 28. vom Spinosismo §. 29. von der Bourignonin §. 30. Secten unter denen falschen Mysticis.

§. 1.

Es daher war die Tyranney des Pabsts und der Päbstl. Clerisey so hoch gestiegen/ daß es unmöglich zu seyn schiene / daß dieselbe entweder zunehmen / oder auch daß der Pabst und die Clerisey von der unumschränckten Gewalt über die Gewissen derer Menschen wieder könte herunter gebracht werden; nachdem nemlich die Politici schon von einigen Sæculis her darüber geklaget / und eine Reformation derer verderbten Sitten der Cle-

risen hefftig verlanget / aber jederzeit durch die falsche politische Ränckе der geistlichen hintergangen worden.

§. 2. Gleichwie aber alle Dinge in der Welt/nach denen gemeinen Regeln der göttlichen Providenz ihren Anfang und Ende nehmen müssen; Also ist es auch durch die sonderbahre Fügung derer neben Ursachen / welches abermals ein Werck des höchsten ist / geschehen / daß im 16ten Sæculo, mit einem gar schlechten Anfang/theils durch Martinum Lutherum in Sachsen / theils in der Schweitz durch den Ulricum Zwinglium und desselben Anhänger/ als den Jo. Oecolampadium, Jo. Caluinum, und Theodorum Bezam, welche des Zwinglii Lehre ausgebreitet/das Pabstthum einen grossen Fall bekommen / daher auch die drey noch heutiges Tages in Europa herrschende Religionen, die Lutherische / Reformirte / und Päbstische entstanden sind.

§. 3. Es giebt aber auch noch andere Religionen in Europa, die zwar nicht herrschen / als die drey zuvor erwehnte / jedennoch von denen erstern dreyen nicht haben können ausgetilget werden / sondern theils in Ober und Nieder Teutschland / theils in Engelland / theils in Pohlen und Siebenbürgen/ wo nicht floriren / dennoch hie und da geduldet werden. z. e. die Religion derer Wiedertäuffer/ Socinianer, Arminianer, Quacker, und anderer mehr/welche aller Religion oder doch der Schrifft zu wieder sind.

§. 4. Derohalben ist einem Studioso juris

eine

eine genaue Nachricht von diesen Religionen desto nöthiger / damit er sich besser für die heutiges Tages entweder öffentlich schon ausgebrochene / oder heimlich käumende Irrthümer hüten könne / aldieweil man sich von diesen eine gröſſere Gefahr zu besorgen hat / als von denen bereits erloschenen und begrabenen Irrthümern.

§. 5. Allein es ist sehr zu bedauren / daß man blut wenig Bücher davon geschrieben findet / welche nicht gantz und gar denen Affecten nachhengen / indem dieser Fehler allen Menschen gemein ist / daß einem jeden das seine am besten gefället / und ein jeder dererjenigen Thaten / auff deren seite er ist / zu loben und zu rühmen / derer andern aber zu verachten und mißzubilligen pfleget.

§. 6. Daher der Herr Arnold hier billig für allen andern verdienet gelobet zu werden / als welcher die Historie aller und jeder Religionen / die man heutiges Tages findet / ohne Partheyligkeit / so viel man nemlich von einem Menschen fodern kan / und mit grossem Fleiß beschrieben hat / und verdienet demnach das 16te und 17te Buch / oder der gantze zweyte Theil seiner Kirchen-Historie / nebst dem dritten Theil / von einem Liebhaber der Weißheit wohl und öffters gelesen zu werden.

§. 7. Gleichwie wir aber alle Menschen sind / also muß man auch dasjenige was oben von dem Herrn Arnold gesaget worden alhier wiederholen. Nemlich die Religionen welche heute zu

Tage noch in der Christenheit dauren/ sind in zwey Classen zu theilen / einige erheben die Vernunfft gar zu hoch / andere hergegen unterdrücken dieselbe zu sehr. Ein Weiser aber / muß hier die Mittel-Strasse halten / d. i. er muß weder die Vernunfft / als ein sonderbahres Geschencke von GOtt wegwerffen / noch auch dieselbe mit Verachtung und Verwerffung der geoffenbahrten göttlichen Schrifft gar zu sehr erheben.

§. 8. Der Herr Arnold hütet sich mehr als alle andere vor Erhebung der Vernunfft / aber / bey Untersuchung derer Offenbahrungen und derer innerlichen Uberzeugungen / wie auch derer geistlichen Rührungen / davon die Mystici viel schwatzen / und wobey man die gesunde Vernunft nicht gantz wegschmeissen muß / damit man sich nicht durch die eitele und recht alberne Einbildungen / die sich bey denen Melancholicis insonderheit unter dem Schein derer geistlichen Regungen finden / verführen lasse ; hat sich der Herr Arnold nicht so behutsam auffgeführet / indem er die Vernunfft gar zu sehr unterdrücket / die innerlichen Regungen der Seelen aber über die Gebühr lobet und bewundert.

§. 9. Man muß sich aber nicht einbilden / daß dieser um die Kirchen-Historie so hoch verdiente Mann / etwa boßhaffter weise die Thaten von einer Secte verschwiegen / und schlimmer gemacht als sie nicht sind / oder auch falsche Umstände dazu erdichtet habe. Sondern ich will nur so viel sagen / daß der Herr Arnold bey denen verborgenen Umständen / die man aus dem-

jeni-

jenigen was man weiß / durch wahrscheinliche Conjecturen dann und wann hernehmen muß / öffters gar zu günstige Præsumtiones für diejenigen Secten geheget / welche viel auff Erscheinungen / Prophezeyungen und Entzückungen gehalten; hergegen aber wieder die Secten, welche die Vernunfft gar zu sehr erheben / offt gar nichtige und schwache (Præsumtiones) herfür gebracht habe.

§. 10. Dannenhero muß ein Studiosus iuris, in dergleichen Muthmassungen die Sache nach der Natur derer Menschen / und darnach / wie es würcklich in der Welt herzugehen pfleget / genauer untersuchen. Er muß auch andere Scribenten dabey lesen / die von denen noch heute zu Tage sich befindenden Secten geschrieben haben; zu welchem ende die vornehmsten davon allhier kürtzlich sollen angeführet werden.

§. 11. Von denen Secten in allen Religionen / kan man die Historiam Ecclesiasticam Gothanam, Georgii Hornii Historiam Ecclesiasticam, des Jo. Hoornbecks Summam Controversiarum, und Spanheimii elenchum controversiarum, wie auch des Andreæ Caroli memorabilia Sæculi XVII. nachschlagen.

§. 12. Von dem Tridentinischen Concilio, kan man des Petri Suauis, oder Paulli Sarpii und des Sfortii Pallavicini Historie des Tridentinischen Concilii, wie auch Cæsaris Aquilini Tr. von denen dreyen Scribenten des Tridentinischen Concilii (nemlich dem Sarpio, Henrico und Pallavicino) und endlich des G. I. C. D. I.

Examen des Tridentinischen Concilii nachlesen.

§. 13. Von der Lutherischen Religion / des Maimbourgs und Seckendorffs historiam Lutheranismi.

§. 14. Von der reformirten Religion, des Rudolphi Hospiniani historiam Sacramentariam, Maimbourgs Historiam Caluinismi, Petri Jurieu Historiam parallelam Caluinismi & Papismi; remarques sur l'histoire du Caluinisme de Monsr. Maimbourg; l'histoire veritable du Caluinisme; critique generale contre l'histoire du Caluinisme, auec la suite; Preiuges legitimes contre le Caluinisme; Claudii und Claudii Pajonii Schrifften wieder die preiuges legitimes; historie der ersten Religions-Motuum zwischen den Evangelisch-Lutherischen und reformirten, it. Christliche Erwegung dieser Historie.

§. 15. Von denen Jesuiten kan nachgelesen werden Hospiniani Historia Jesuitica. Historie vom Leben und Wandel Ignatii Lojolæ. Ludov. Montaltii epistolæ prouinciales. Reponse aux lettres prouinciales; Thologie morale des Jesuites. Morale des Jesuites. Morale pratiquée. des Jesuites. Leydeckers Historia Jansenismi (*Lib. 2. de Jansenismi dogmatibus cap.* 1. und *lib. 3. C.* 1. &c.)

§. 16. Von der Formula Concordiæ, Hospiniani Concordia discors, und Hutteri Concordia concors.

§. 17. Von dem Streit / über die Verbesse-

besserung des Calenders/ kan man nachlesen die Consilia verschiedener Theologorum und mathematicorum, als des Mæstlini von Heidelberg, Lucæ Osiandri, Tobiæ Moelleri, Lamberti Floridi, Phenigeri, Martini Chemnitii, und anderer mehr; und dahin gehören auch die Acta die sich in der Stadt Augspurg in währender Handlung des neuen Calenders belangend verlauffen haben 1584. le Calendrier Romain par Monſ. Blondell; Henrici Linckii disputatio de Calendario 1674.

§. 18. Von denen Crypto Caluinisten/muß fürnemlich ein Lutherischer Studiosus juris das 32. Capitel beym Arnold fleißig lesen/ dabey aber des Friderici Becmanni Dissertation vom exorcismo nachschlagen / worinn mehrere Scribenten angefuhret sind/ und auch die Historie vom Exorcismo abgehandelt wird. Hieher gehöret auch des Peuceri Historia carcerum. a)

§. 19. Bey der Historie der Wiedertäuffer wie sie Herr Arnold beschrieben / muß man zugleich nachlesen Conradi Heresbachii und Lamberti Hortensii Historiam Anabaptisticam; Pantheum Anabaptisticum & Enthusiasticum Tom. I. Protocoll aller Handlungen

a) Von dem Tode des Christiani I. Siehe auch den Huber in der *Historia civili* in diesen Zeiten. Es gäbe eine schöne Materie zu einer dissertation, wenn man den Christianum I. mit dem Anastasio dem Römischen Käyser vergliche.

b)

gen des Gespräches zu Franckenthal mit den Wiedertäuffern 1571. Dauid Joris Wonderbœck. &c.

§. 20. Von Socinianern ist zu lesen Stanislai Lubieneccii Historia reformationis Polonicæ, Christoph Sandii bibliotheca antiTrinitariorum, Interpretationes Euangeliorum paradoxæ & Tract. de Spiritu S. Theologia. oder geistliches Gespräch von unterschiedenen Artickuln der Christl. Religion / insonderheit von der wahren und heiligen Dreyeinigkeit 1682. Der Racauische Catechismus, des Ruari Episteln.

§. 21. Von denen Arminianern die Epistolæ clarorum virorum Theologicæ. Dan. Hartnacks censur und Historie des Dortrechtischen Concilii.

§. 22. Von dem Lärm in Engelland / wegen derer Zwistigkeiten unter die Bischöfflichen / Presbyterianer, und independenten, &c. kan man nachlesen des Honorii Reggii Tr. de statu ecclesiarum Britannicarum, Paulli Colomesii Theologorum presbyterianorum icon, Joannis Durelli Historia rituum ecclesiæ Anglicanæ. Jo. von der Wäyen Epistola apologetica wieder den Herrn Spanheim, und Herrn Spanheims Antwort darauff.

§. 23. Von denen Quackern sind in dem Pantheo Anabaptistico und enthusiastico viele hefftige Schrifften wieder die Quacker zusammen gesammlet / dabey man ferner lesen kan / Barclaji apologie vor die Quacker / de

naif-

naissance & du progres de Kouakerisme, Gerh. Croesii historia Quackeriana, dilucidationes valde necessariæ in Croesi historiam. Hieher gehören auch die Relationes aus Pensyluanien.

§. 24. Von denen Syncretisten hat man viele Schrifften/die unter denen Wittenbergern Theologis dem Calixto und denen Helmstädtern gewechselt sind / wie auch des Calouii historiam Syncretisticam, und hiernechst verschiedene von der Vereinigung derer Protestantischen Religionen herausgegebene Bücher.

§. 25. Von denen Jansenisten kan man des Leideckeri Historiam Jansenismi, des Jurieu l'esprit de Monſ. Arnauld, das Leben Arnolds &c. und auch die bibl.. univerſ. Tom. 14. p. 144-398. nachlesen.

§. 26. Von Quietismo (der nach der Meinung Leideckeri im Leben Jansenii lib. 3. cap. 7. aus der Lehre des Jansenismi entstanden) kan man Burnets Reise-Beschreibung durch Italien *part*. 2. lesen.

§. 27. Vom Labbadismo, kan man nachlesen den Pantheum Enthusiasticum Tom. 2. le depart apostatique de Labbadie hors des prouinces unies, de Labadie Ariuée Apostolique aux Egglises, Reunion de Christianisme, Reformation de l'eglise par le pastorat, und andere Tractaten mehr. Labadii und anderer öffentliches Glaubens-Bekäntnüß / der Schurmannin Erwehlung des besten Theils / in 2. Theilen. Brounii Epistel an die Schurman-

mannin de Sabbatho, Yvonis essentia religionis Christianæ patefacta und andere Schrifften mehr. Premiere apologie pour Mons. de Labadie, Traité de Saison Ecclesiastique touchant les affaires de Labadie &c.

§. 28. Von der Lehre des Peyrerii von præadamiten: sind zu lesen desselben præadamitæ, Apologie de Peyrere á Paris 1663. Isaaci Peyrerii Epistel, worinn er die Ursachen anführet / warum er die Caluinische Secte und das Buch de præadamitis abgeschworen ꝛc.

§. 29. Vom Spinosismo: kan man nachlesen des Spinosæ opera posthuma, und desselben Tract. Theologico politicum, Cuperi und Reineri a Mansvelt Schrifften wieder diesen Tractat, Petri Poiret cogitationes rationales de Deo, anima & malo. Christoph Wittichii anti Spinosa la vie de Spinosa par Colerus, des Kufflers specimen artis ratiocinandi &c.

§. 30. Von der Antonia Bourignonin, muß man ihre eigene Schrifften und ihre Lebens-Beschreibung welche sie selbst und der Poiret verfertiget / lesen. Ferner des Poirets und derer Collectorum actorum Lipsiensium Streitigkeiten über der Lehre und Leben der Bourignonin, die neue Edition von Poirets Tr. de eruditione triplici allwo einige hieher gehörige Tractate beygefüget sind. Die Collectiones unterschiedener mystischen Tractätchen unter dem Titel: Theologie du Cœur, d'amour, &c. und des Poirets Tr. wieder Loocken de fide & ratione &c.

§. 31.

§. 31. Auch ist dieses wohl zu mercken / daß die Secten, welche aus der mystischen Theologie oder doch aus derselben Mißbrauch entstanden sind / sehr hefftig untereinander streiten und sich zu verketzern pflegen. b)

b) Also ist bekant / daß es auch unter denen Quackern Spaltungen giebet / wie solches aus des Cræsi Historie erhellet. Eben so hat auch der Labadiste Yuon wieder die Madame Bourignonin geschrieben / also hat auch der Beniamin Furly ein Quacker / wieder die Bourignonin, diese aber wieder die Quacker-Schrifften heraus gegeben.

Das 17. Hauptstück.

Von denen Cautelen bey der Lehre von dem Recht derer Fürsten in Kirchen-Sachen.

Innhalt.

WIe die bisher gegebenen Cautelen in gegenwärtigem Hauptstück zu nutzen. §. 1. Es ist noch keine aufrichtige Historie des Streits zwischen der geistl. und der weltl. Herrschafft geschrieben §. 2. Mängel derer jenigen / die das Recht der Regenten wieder das Priesterthum verthendiget §. 3. gemeine Lehren derselben §. 4. so wohl derer jenigen die vor der Reformation §. 5. als auch die nach der Reformation geschrieben / und zwar so wohl derer Papisten §. 6. insonderheit in Ansehung der Distinction zwischen innerlichen und äusserlichen Kirchen-Sachen §. 7. als der Protestanten. Wunderliche fata derer jenigen welche die Regenten defendiret §. 8. wegen derer noch übrigen Brocken aus dem Pabstthum / §. 9. Politische Ketzereyen

§. 10.

§. 10. Fata des Erasti §. 11. Scribenten in Holland welche das Recht derer Fürsten in Kirchen-Sachen gerettet §. 12. wie auch in Engelland §. 13. Pufendorfs hieher gehörige Schrifften §. 14. die von ihm angewandte Klugheit §. 15. Mängel der erzehlten Schrifften §. 16. erste Classe unserer selbst eignen Schrifften §. 17. zweyte Classe §. 18. dritte §. 19. vierte §. 20. fünffte Classe/ §. 21. das Recht derer Fürsten die keine Christen sind ist nicht zu negligiren §. 22. die Christliche Religion ist dem Recht der Natur nicht entgegen zu setzen §. 23. Richtigkeit des Unterschieds zwischen äusserlichen und innerlichen Kirchen-Sachen §. 24. Kennzeichen wahrer Frömmigkeit §. 25. die wiedriggesinneten sind schuldig den Beweis auf sich zu nehmen §. 26. General-Antwort auf ihre Argumenta §. 27. Special-Antwort darauf §. 28. von dem Zustand der Mosaischen Republique §. 29. von Exempeln §. 30. von dem Verstand derer Sprüche heil. Schrifft §. 31. welcher auch auf unsere Seite zweifelhafft ist §. 32. von Ablegung des Hasses wieder die Kirchen-Bediente §. 33. die Pflicht eines Fürsten in Kirchen-Sachen §. 34. daß die wahre Religion und die wahre Frömmigkeit blühe. §. 35. daß die Cærimonien gemäßiget werden §. 36. durch Straff-Gesetze wird keine Frömmigkeit zu wege bracht §. 37. GOtt gebeut nicht daß die äusserliche Ruhe gestöret werde §. 38. Es ist hier Klugheit vonnöthen §. 39. Man muß sich hüten vor die Bücher welche eine falsche Klugheit in Kirchen-Sachen in sich halten §. 40. Cautelen bey der wahren Klugheit §. 41 von der falschen Beförderung der Ehre GOttes §. 42. von der Verfolgung derer Irrenden §. 43. von GOtteslästerlichen und ketzerischen Irrthümern §. 44. von der Verfolgung derer Irrenden so unter der Hand geschieht §. 45. von Verfertigung neuer Formeln §. 46. von der Excommunication §. 47. von der Wiederruffung §. 48. von Synodis und Concilien §. 49 von Colloquiis derer dissentirenden §. 50. von Religions-Eyden §. 51. geschickte

schickte Mittel den Frieden herzu bringen §. 52. Amnestie und stillschweigen §. 53. Tolerantz §. 54. Tolerantz derer Lehrer §. 55. emigration §. 56. Straffen derjenigen die den Staat beunruhigen §. 57. gezwungene Tolerantz §. 58. auch des Aberglaubens §. 59. bestes Mittel wieder denselben §. 60. man muß der Dürfftigkeit derer Kirchen-Bedienten unter die Arme greiffen. §. 61.

§. 1.

WEnn jemand die bisher bey der Kirchen-Historie gegebene Cautelen mit Auffmerckſamkeit beobachtet / ſo wird er den Schluſſel bekommen / die Geheimnüſſe von der Streitigkeit zwiſchen dem weltlichen und dem geiſtlichen Regiment auffzulöſen / und ſich eine Erkäntnüß der wahren Lehre von dem Recht eines Fürſten in Kirchen-Sachen zu wege zu bringen.

§. 2. Ich vor mein Theil weiß keinen / der die Hiſtorie dieſer Streitigkeiten zwiſchen denen weltlichen und geiſtlichen Regiment rechtſchaffen beſchrieben hätte. a) Insgemein pfleget man den Anfang davon in die Zeiten des Käyſers Henrici IV. und deſſelben Streits mit dem Pabſt über die Wahl und inueſtitur derer Biſchöffe zu ſetzen / den Urſprung aber ſuchet man in der vom Phoca dem Römiſchen Pabſt zugeſtandenen

a) Einen kurtzen Grund-Riß davon findet man in des Herrn Cocceii *jurispr. publ. sect.* 1. *c.* 18. auch hat der Mornæus in dem *Mysterio iniquitatis*, Heidegger in *historia papatus* und Schilter *de libertate eccles. Germ.* davon gehandelt.

denen præeminenz oder Vorrang. Allein man siehet aus dem was bisher angeführet worden / daß der Anfang dieses Streits schon aus dem 5ten Sæculo, b) der Quell aber hiezu / und das erste Versehen der Regenten aus dem 11ten und nachfolgenden Sæculis herzuholen sey. c)

§. 3. Weil nun in Beschreibung der Historie des besagten Streites diese Vorurtheile begangen worden / so ists kein Wunder / daß eben daraus andere Irrthümer bey der Lehre eines Fürsten in Kirchen-Sachen d) entstanden sind / und daß diejenigen welche das Recht derer Regenten wieder das Priesterthum vertheydiget / sich begnüget haben / wenn sie den Pabst denen Bischöffen und denen Concilien unterwürffen / aber sich nicht sehr darum bekümmert / wie die Gewalt der weltlichen Fürsten wieder den Ehr-Geitz derer Bischöffe möchte fest gesetzet werden.

§. 4. Daher diejenigen / welche für die weltliche Herrschafft geschrieben / fast alle zusammen nachfolgende Lehren gemein haben: das Kirchen-Regiment müsse aristocratisch nicht monarchisch seyn /

b) Siehe das 13. Hauptstück n. 10. und im 14. Hauptstück n. 1. 2. 14. 15. 16. im 15. Hauptstück n. 4. 5. 6. und 12.

c) Siehe das 9. Hauptstück n. 12. seq. das 11te Hauptstück n. 8. 9. 12. und sonderlich 41. im 12. Hauptstück n. 7. 10. 13. im 13. Hauptstück n. 2-9.

d) Siehe das 1. Hauptstück n. 14.

e)

seyn/oder wo ja noch einige Scribenten dem Pabst die monarchische Regierung nicht gantz und gar absprechen/ so kommen sie doch darinn fast alle überein/daß das Kirchen-Regiment in der Republique zwar unterschieden und besonder vom weltlichen Regiment seyn müsse/aber es sey dasselbe dennoch dem weltlichen Regiment nicht entgegen zusetzen / sondern man müsse sich bemühen/ diese beyde durch eine beständige Einträchtigkeit zu vereinigen. Dieses aber könne gar füglich durch den Unterschied zwischen der Macht in äusserlichen und innerlichen Kirchen-Sachen (circa interna & externa ecclesiæ) geschehen / so daß in jenen dem Fürsten / in diesen aber denen Bischöffen / oder dem Pabst sein Recht unbeschädiget bliebe: und dahin gehöre auch die Rede Christi: gebet dem Käyser was des Käysers ist/ und GOtt was GOttes ist.

§. 5. Und in diesen principiis kommen alle gleichsam als in einem Mittel-Punct überein/ so viel ihrer schon vor der Reformation das Recht des weltlichen Regiments wieder den Pabst vertheydiget haben. e)

§. 6. Nach der Reformation zwar ist nicht zu verwundern / warum die Päbstlichen Scribenten/welche das Recht dezer Regenten verthey diget/ nicht weiter gegangen sind / theils weil sie die Hoheit des Pabsts zugestanden; und ihn in gewis-

e) Diese hat Goldastus in *monarchia Imperii Tom* 1. & 2. Siehe auch dessel-ben *Polit. Imper. Part.* 23.

wisser Masse vor das Haupt der Kirchen erkennet haben/und noch erkennen f)/theils aber/ weil der Pabst sich nach der Reformation behutsahmer auffgeführet/ und mit seiner Excommunication sehr zurück gehalten/ oder doch bescheidener damit verfahren ist.

§. 7. Ich gestehe zwar zu/daß einige von denen erwehnten Scribenten/ welche nach der Reformation geschrieben/ (nachdem sie sonderlich den Marcum Antonium de Dominis g) zum Vorgänger gehabt/) dem Pabst ein aristocratisches Kirchen-Regiment hefftig eingeschärffet. h) Allein sie haben dennoch die zwiefache Gewalt in einer Republique, nemlich die geist und weltliche/ und den Unterschied der Gewalt bey inner-

f) Hieher gehören einige Auctores zu Ende des 1sten *Tomi* Goldasti, *de monarchia Imperii*, und der gantze dritte *Tomus* beym Marco Antonio de Dominis. *de Republica ecclesiastica* Edmundi Richerii *de ecclesiastica & politica potestate nova editio*. Petrus de Marca *de concordia Imperii & Sacerdotii*. und andere/ welche der Auctor von dem Tractat *de libertatibus ecclesiæ Gallicanæ* so *Anno* 1684. zu Lüttich edirt, zu wiederlegen suchet. Siehe oben das 9te Hauptstück *n.* 12.

g) Von dem man beym Herrn Arnold *lib.* 17. *c.* 3. §. 20. Nachricht finden kan. Der Leti hat im *Theatro Britann. part.* 4. *p.* 361-437. aus einer gewissen Epistel des Boccalini viele Merckwürdigkeiten die zum Leben des M. A. de Dominis gehören/ aufgezeichnet.

h) Der Richerius hat diese Meinung/ und der Petrus de Marca incliniret auch dahin.

i)

nerlichen und äusserlichen Kirchen-Sachen festiglich beybehalten.

§. 8. Dieses aber ist zu bewundern / warum bey denen Protestanten nach der Reformation diese Vorurtheile nicht abgeleget worden / sondern noch heute zu Tage herrschen / und warum nach der Reformation, die wenige unter denen Gelehrten / welche sich noch bemühet die Falschheit dieser Vorurtheile zu zeigen / auch augenscheinlich gewiesen haben / für Ketzer und für solche Leute die Unruhe in der Republique anrichten / gescholten worden / die Fürsten selbst aber sich ihrer nicht angenommen / sondern sie im Stich gelassen.

§. 9. Allein es gehöret solches noch mit zu denen Brocken des Pabstthums / und zu der thörichten Meinung / als wenn das Interesse derer Kirchen-Bedienten ohne diese Vorurtheile nicht bestehen könte.

§. 10. Denn was das Pabstthum anbetrift / so sind schon im XII. und XIII. Sæculo die Vertheydiger derer Rechte der weltlichen Fürsten wieder den Pabst und die Clerisey / wenn sie auch gleich nichts in der Religion geändert / von dem Pabst und der Clerisey als Ketzer verdammet / mit dem Nahmen Politischer Ketzer beleget / und dazu von denen Fürsten / ja selbst von denen Käysern / welches ihnen zu einem schlechten Ruhm gereichet / im Stich gelassen worden. i)

i) Siehe Arnold *lib.* 12. *cap.* 5. §. 2-8. und *lib.* 13. *cap.* 5. §. 5. Siehe Hertium in *element. civil. prud. in pædia.*

§. 11. Eben dieses ist in Teutschland nach der Reformation etwa nach der mitte des XVI. Sæculi dem Thoma Erasto zu Heidelberg begegnet / welcher sich / jedoch mit Consens derer Theologorum zu Zürch / der Einführung des Kirchen-Bannes wiedersetzet / daher auch noch heute diejenige welche in diesem Stück das Recht derer Fürsten behaupten wollen / Erastianer k) genennet / und als Ketzer ausgeschrien werden.

§. 12. In Holland hat man im Anfange des XVII. Sæculi, bey Gelegenheit der Arminianischen Controvers auch an der Ausbesserung dieser Vorurtheile gearbeitet / da denn die Arminianer, (welche von den weltlichen Ständen wieder die Kirchen-Bediente der gegenseitigen Parthey beschützet wurden /) das Recht derer Fürsten in Kirchen-Sachen tapfer vertheidiget. l) Allein da Printz

pædia. §. 4. *p.* 6. Siehe auch vom Arnoldo Brixiensi die Einleitung zur Römischen und Teutschen Historie *p.* 818. und 821. Ich wundere mich / daß niemand bißher auf die Verläumdungen des Antonii Fabri die er wieder die Protestanten wegen der politischen Ketzerey in seinem *Codice Sabaudico ad lib.* 1. *Tit.* 1. ausgeschüttet / geantwortet hat.

k) Des Erasti und der Erastianer Nahmen findet man in vielen Schrifften / viele wiederlegen dieselbe / aber wenige wissen die Historie der Controvers, weil sie des Erasti Schrifften nicht gelesen / daher ich diesen Mangel ersetzet habe in den Noten zum Huber. *de iure civit. lib.* I, *sect.* 5.

l) Hieher gehören des Vytenbogardi, Wallæi, Grotii, Vedelii, Revii, Apollonii und seiner Wiederfa-

cher

Printz Morizens Intereſſe erfoderte/ daß er die Parthey derer GegenRemonſtranten hielte/die Arminianer auch nachgehends im Dordrechtiſchen Synodo verdammet wurden / ſo iſt zugleich auch die wahre Lehre von dem Recht eines Fürſten als eine politiſche Ketzerey unterdrücket worden.

§. 13. In Engelland ſind bey entſtandenen Streit zwiſchen denen Biſchöfflichen und Presbyterianern, einige auff der andern Seite übergeſchnappet / und haben dadurch daß ſie der Cleriſey ihre Fehler gar zu ſehr auffgemutzet/Urſache gegeben zu denen Secten der Brouniſten und independenten, und gemacht/ daß ſie groſſe Verfolgung von der Cleriſey ausſtehen müſſen / m) die neuern aber unter denen independenten haben blos den Vorſatz gehabt / das denen Fürſten zuſtehende Kirchen-Regiment zu verthеydigen / n) und es haben diejenigen welche ſich unter denen Diſſentirenden noch beſcheiden auffgefuhret / auch des Ludouici Molinæi, eines heſſtigen Vertheydigers der weltlichen Macht / in allen Ehren gedacht / wiewohl man dennoch geſtehen muß / daß die Bücher des Molinæi

cher Schrifften / die oben im 1ſten Hauptſtück *n.* 9. angeführet ſind.

m) Siehe Hoornbecks *Summam controverſiarum in cap. de Brouniſtis.* Hornii *hiſt. Eccleſ. p. m.* 393. & *ſeq.*

n) Leideckerus *ad Hornii hiſt. eccleſ. p.* 429. der Zweck des Independentismi iſt eine politiſche Regierung der Kirchen.

o)

durch andere Künſte unterdrücket und überaus rar gemachet worden / o) ſo daß die gelehrte Welt mit ſchmertzen darauff wartet / wie es dem erſt neulicher Zeit in Engelland heraus gegebenen Büchlein / unter dem Titel: The Rights of the Chriſtian Church &c. ergehen werde / darinn der Auctor beweiſet / daß eine zwiefache Gewalt in einer Republique eine politiſche Contradiction in ſich halte / und daß aus der independenz der geiſtlichen Gewalt nothwendig viele Unruhen in einer Republique entſtehen müſſen. p)

§. 14. Allein dieſer Auctor, er ſey auch wer er wolle / ſcheinet dem Herrn Pufendorff vieles ſchuldig zu ſeyn. Denn gleichwie ſich der Herr Pufendorff mit Ausbeſſerung des Rechts der Natur / welches Grotius ans Licht geſtellet / um die gantze Jurisprudenz ſehr verdienet gemacht / alſo iſt auch die Kirchen-rechts-Gelahrheit von ihm inſonderheit ausgebeſſert worden / indem er nicht allein in dem Discours von der Päbſtl. Monarchie q) das Unheil gewieſen / welches aus der zwiefachen Gewalt / der weltlichen

o) Siehe Hoornbeck *Summ. Controverſ. p.* 785. *ſeq.* die Bücher des Ludov. Molinæi ſind ſchon oben im 1ſten Hauptſtück *n.* 9. angezeiget worden / und in denen Noten *ad Huberi ius civit. lib.* 1. *ſect.* 5. habe ich ein und anders aus ſeiner paræneſi excerpiret.

p) Den Innhalt des Buches / und ein Urtheil von demſelben. Siehe beym Clerico *in bibl. Choiſ. Tom.* 10. *p.* 305.

q) §. 5. *ſeq.*

chen und geistlichen in der Republique entstehet/ r) sondern auch nachgehends in einer andern Schrifft s) gezeiget / wie unnützlich die Frage sey/ ob nemlich die Kirche monarchisch / aristocratisch / oder democratisch müsse regieret werden? aldieweil man dabey fälschlich zum Grunde setzet die Kirche sey ein Staat im Staat / da jedoch die Kirche nur eine (Societät) Gesellschafft in der Republique, als dem eintzigen Staat / ist.

§. 15. Ob nun gleich diese seine Lehre das noch übrige politische Pabstthum bey denen Protestanten zu nichte machet / so haben sich jedennoch diejenigen/ deren Interesse es erfodert/ daß solche Geheimnüsse denen Studiosis iuris nicht entdecket werden / dem Herrn Pufendorff nicht wiedersetzet / aldieweil er sich dieser Cautel bedienet / daß er gerade wieder die Papisten gestritten / und die Irrthümer derer unsrigen nicht ausdrücklich wiederleget.

§. 16. Gleichwie es aber allen die in Ausbesserung derer Irrthümer die Bahne brechen/ zu ergehen pfleget / daß sie nicht gleich alles sehen / also hat auch der Herr von Pufendorff in beyden Büchern ein und anders gelehret / welches

r) Denn es ist bekant daß die Juristen gemeiniglich auch in dieser Lehre angestossen. Hieher gehöret des Reinkings Buch *de regimine Saeculari & ecclesiastico.*

s) In dem Tr. *de habitu religionis ad Rempubl.*

e)

ches noch verdienet weiter untersuchet zu werden. t)

§. 17. Dannenhero habe ich mich gleichfals gewaget die gemeinen Irrthümer bey dem Recht des Fürsten in Kirchen-Sachen anzufechten / wiewohl solches nach gerade geschehen ist. Erstlich habe ich A. 1692. in denen über das Büchlein des Herrn Pufendorffs gehaltenen lectionibus publicis die Lehre desselben theils erläutert / theils confirmirt, theils aber gewiesen wo dieselbe noch einer Ausbesserung oder weitere Untersuchung vonnöthen habe. Aus diesen Lehren nun hat der Herr Brenneysen seine inaugural Dissertation, **von dem Recht eines Fürsten in Mittel-Dingen** verfertiget / und da der D. Carpzov in Leipzig wieder den Herrn Brenneysen eine Disputation hielte / **von dem Recht eines Fürsten** Theologische **Streitigkeiten zu entscheiden** / so habe ich bey flüchtiger Durchlesung derselben Disputation einige Anmerckungen

gen

t) Fürnemlich daß er das Recht derer Fürsten überhaupt ohne Ansehung der Religion / in beyden Schrifften gar zu laulicht tractiret / und gleich auf die Christliche Fürsten und die Christliche Religion verfallen ist: Ferner daß er bey der Lehre vom Kirchen-Bann / der Gewalt derer Schlüssel / und von dem Nutzen derer Concilien / viele Dinge als etwas gutes / oder indifferentes zu gelassen / worunter doch ebenfals Geheimnüsse des politischen Pabstthums verborgen liegen: und endlich auch / daß er die General Principia nicht genugsam auf alle conclusiones die daraus folgen / adpliciret hat. ꝛc.

u)

gen dazu gemacht/ welche nunmehr auch öffentlich gedruckt sind. Nachdem so hat der Herr Brenneysen einen teutschen Tractat von eben der Materie geschrieben/ welchen Stolze zwey mahl angepacket/ der Herr Brenneysen aber einmahl dergestalt darauff geantwortet hat/ daß es keiner ferneren Beantwortung bedarff.

§. 18. Nach der Zeit habe ich A. 1699. in einer öffentlichen Disputation **die Rettung des Rechts derer Fürsten in Kirchen-Sachen** vorgetragen/ und dieselbe Dissertation A. 1700. in öffentlichen Lectionibus wieder den Auctorem der apologiæ regiminis ecclesiæ vertheydiget; welche Lectiones Joh. Godfried Zeitler nebst der Apologie selbst und denen Rettungen A. 1702. in teutscher Sprache heraus gegeben hat.

§. 19. Zu geschweigen derer Dissertationen z. e. **von dem Laster der Ketzerey/ von dem Recht evangelischer Fürsten über die Ketzer** it. **über die Solennitæten bey Begräbnüssen/ die** Obseruationes Selectas Halenses **aus denen** Lectionibus publicis **über den** 1. **und** 2. Leg. Cod. de SS. Trinitate und das vor 7. Jahren herausgegebene **Bedencken über die Frage/ wie weit ein Prediger gegen seinen Landes-Herren/ welcher zugleich** Summus episcopus **mit ist/ sich des Binde-Schlüssels bedienen könne?** it. **Die Anmerckungen zu des** Hubers Tract. de iure ciuitatis lib. 1. Sect. 5.

§. 20. Anno 1695. Habe ich auch in denen publicis lectionibus einige positiones **von dem**

Recht derer Fürsten in Kirchen-Sachen in die Feder dictiret / worinnen ich hin und wieder die Lehre des Herrn Pufendorffs auszubessern / und weiter auszuführen gesuchet / allein auch diese Positiones haben noch einer Ausbesserung von nöthen.

§. 21. In gegenwärtiger Schrifft aber habe ich nur Cautelen und Anmerckungen gegeben / welche man bey solcher Ausbesserung wohl zu beobachten hat.

§. 22. Also muß man für allen Dingen das Recht eines jeden Fürsten in Kirchen-Sachen (er mag gleich ein Heydnischer oder Christlicher Fürst seyn /) u) nach denen Regeln der gesunden Vernunfft untersuchen.

§. 23. Nachgehends so muß man dieses festiglich glauben / daß die Christl. Religion in Ansehung dieser Lehre dem Recht der Natur nicht zu wieder sey.

§. 24. Ferner muß man sich nicht einbilden / daß man die Schwürigkeiten bey dieser Lehre heben

u) Der Huber hat dieses an besagtem Ort angemercket / daher ist dieses an dem Herrn von Pufendorff zu tadeln / der denen Christlichen Fürsten manchmahl mehr Recht zuleget als denen Heydnischen.

x) Hierinn hat der Huber sehr angestossen / indem er das Recht der Natur / und das göttliche Recht unterschieden / und dennoch / wie ich gezeiget habe / kein Exempel geben kan wo die gebothe Christi dem Recht der Natur zuwieder seyn / oder etwas besonders gebiethen.

ben könne / so lange man noch den Unterschied zwischen dem Recht in äusserlichen und innerlichen Kirchen-Sachen beybehält. y)

§. 25. Man muß auch nicht die wahre Frömmigkeit und Gottesfurcht mehr in einer Speculation oder Nachgrübelung derer Geheimnüsse GOttes / als in dem Gehorsam gegen seine allgemeine Gebote suchen. z)

§. 26. Auch hat man sich zu hüten / daß man nicht zu Behauptung des Rechts derer Fürsten in Kirchen-Sachen den Beweis auff sich nehme / sondern man muß solches denen Wiedersachern

über-

y) Hievon hat der Herr Brenneisen bereits in dem teutschen Tractat: **Vom Recht Evangelischer Fürsten in *Theologi*schen Streitigkeiten** gehandelt / und ich habe solches ausführlicher in **denen Anmerckungen** zum *Huber* dargethan.

z) Der Gregorius Nazianzenus spricht in der *oratione 2. ad Nazianzenses f. m.* 26. (es sind dieses die Worte des Auslegers) *Pietas nequaquam in eo consistit, ut sæpius loquamini de Deo, sed illam magis in taciturnitate esse ponimus, siquidem hominum lingua lubrica est, præcipue quum haud ratione gubernatur, &c. Vos vero pauca verbis, multa vero operibus pie agite; ac potius legem observetis quam ut legislatorem ad mirationi habeatis, quo amorem vestrum erga illum ostendatis.* d. i. die Frömmigkeit bestehet gar nicht darinn / daß wir offt von GOtt reden / sondern vielmehr in einer Verschwiegenheit / alldieweil die Zunge gar zu schlüpfrig ist / sonderlich wenn sie nicht von der Vernunfft regiret wird ꝛc. Ihr aber übet mehr

überlassen. Denn wir bleiben bey der Regel / a) unsere Wiedersacher aber beruffen sich auff eine Exception.

§. 27. Dannenhero muß man für allen Dingen von ihnen einen Beweis aus der gesunden Vernunfft fodern / können sie aber solchen nicht leisten / so ists genug / daß man ihnen auff die aus heiliger Schrifft angeführte Sprüche überhaupt diese Antwort giebet: daß die Schrifft weder der gesunden Vernunfft wiederspreche / noch auch in dieser Frage der gesunden Vernunfft etwas hinzu füge.

§. 28. Es fehlet auch nicht an besondern Antworten / allein deren giebt es unzählig viel. Ich will hier nur die vornehmsten anführen.

§. 29. Z. e. daß man von dem Zustande der Mosaischen und Israelitischen Republ. nicht auff ein allgemeines Recht schliessen könne.

§. 30.

---

mehr Frömmigkeit mit euren Wercken als mit Worten aus; und folget viel mehr dem Gesetze / als daß ihr den Gesetzgeber bewundert / und bezeiget dadurch eure Liebe gegen denselben. Es ist dieses auch der Lehre unsers Herrn Christi gemäß / wie solches der Herr Brenneisen weiter ausgeführet hat in der Beantwortung auf Herrn Stoltzens Anmerckung.

a) Die höchste Gewalt ist / die alles kan / was der gesunden Vernunfft nicht zuwieder ist. Daher wenn die Wiedersacher (von denen unsrigen) gestehen / daß der Fürst vieles in Kirchen-Sachen gebiethen kan / zugleich aber auch behaupten / daß er vieles nicht thun könne / so müssen sie ihre Exception beweisen.

b)

§. 30. Ferner daß die Exempel nicht beweisen/sondern nur erläutern.

§. 31. Dieses sey auch nicht eben der unzweiffelhaffte Verstand derer Worte heiliger Schrifft / welchen die Kirchen-Väter des zweyten / dritten / vierten / und fünfften Sæculi beständig dafür gehalten haben / b) vielmehr werde die Auslegung dererselben sehr verdächtig / wenn sie der gesunden Vernunfft zu wieder seyn / oder wenn man handgreifflich zeigen kan / daß unter solchem Verstande ein Geheimnüß der von der Päbstl. Clerisey gesuchten Herrschafft stecket.

§. 32. Ja wenn auch eine neue Auslegung/ welche die Sprüche heiliger Schrifft in dieser Frage gantz anders verstehet als ins gemein geschicht / verhanden ist / so ist zu mercken / daß ob gleich dieselbe nicht unzweiffelhafft ist / es dennoch genug sey/daß man durch diese Beantwortung gezeiget / wie die Wiedersacher des Rechts derer Fursten ihre Exceptiones nicht bewiesen. c)

§. 33.

b) Die Ursachen hievon kan man aus denen im 9. 10. 11. 12. 13. Cap. gegebenen Cautelen hernehmen.

c) Nach der n. 26. gegebenen Cautel. Ich habe bisher öffters gesagt: in dieser Frage. Denn wir handeln hier nicht von einem Glaubens-Artickel/ oder, von übernatürlichen Dingen/ allwo man zugestehet / daß die heilige Schrifft viel weiter gehet als die Vernunfft/ und daß man darinn nicht leicht von der gemeinen Lehre abgehen müsse (wiewohl dieses letztere auch nicht ohne alle Ausnahme ist) daher muß man in nachfolgenden diese Worte stets darunter verstehen.

d)

§. 33. Aber man muß sich auch sehr in acht nehmen / daß man das Recht eines Fürsten in Kirchen-Sachen / nicht aus Haß gegen die Kirchen-Bediente erkläre / sondern man muß vielmehr zeigen / daß diejenigen / welche denen Fürsten ihr Recht streitig machen / sich der Fürsten Ungnade und Haß auff den Hals laden / und gewiß der Priesterschafft dadurch wenig Nutzen d) bringen.

§. 34. Derohalben ist nöthig / daß man nebst der Lehre von dem Recht eines Fürsten in Kirchen Sachen auch die Lehre von der Pflicht und dem Amt desselben in Kirchen-Sachen abhandele.

§. 35. Es bestehet aber die Pflicht eines Fürsten in Kirchen-Sachen kürtzlich darinn / daß eine wahre Religion und wahre Frömmigkeit in der Republique grüne und blühe. e)

§. 36. Wie auch daß weder ein Uberfluß noch Mangel an äusserlichen Cærimonien in der Republique sey. f)

§. 37.

d) Dieses habe ich in der *disp. de officio principis Evangelici circa salaria & honorem ministerii ecclesiastici* gewiesen.

e) Doch nach dem *n.* 25. gegebenen Begriff. Und dazu scheinet keine Religion geschickter zu seyn / als die reine Christliche Religion / wenn sie aus dem Evangelio genommen ist.

f) Der Uberfluß giebt leicht Gelegenheit zum Aberglauben / der Mangel aber / daß man gar keine Religion hat. Aufferliche Cæremonien sind wegen des gemeinen Pövels vonnöthen / der Uberfluß aber muß wegen des gantzen Volckes vermieden werden.

§. 37. Man muß sich aber nicht einbilden / daß Tugend / Liebe und Frömmigkeit / mehr durch Straff-Gesetze als durch Lehre und Exempel in dem gemeinen Wesen könne befördert werden. g)

§. 38. Noch auch daß GOtt jemals etwas gebiete / wodurch wenn es beobachtet würde / nothwendig die äusserliche Ruhe / und die wahre Glückseeligkeit der Republique in zeitlichen Dingen gehindert wird.

§. 39. Man muß auch die Regeln der Klugheit nicht vergessen / weil so wohl alle Rechte / als auch alle Pflichten durch Klugheit müssen regieret werden.

§. 40. Und da hat man sich für allen Dingen zu hüten / daß man die Lehren von der klüglichen Verhaltung bey Kirchen-Sachen / nicht in denen gemeinen Büchern die von dieser Materie geschrieben worden suche. h)

§. 41.

---

g) Und hier hat der Unterschied zwischen denen Lehren der Gerechtigkeit / Ehrlichkeit und Anständigkeit einen sehr grossen Nutzen.

h) Hieher gehören die Schrifften des Nicolai Vedelii *de prudentia veteris ecclesiæ*, und des Conradi Tiburtii Rangonis Tr. **von der Christlichen Klugheit mit Irrenden auch wohl Ketzern zu verfahren.** Denn 1) so handeln sie nicht von der Klugheit in Kirchen-Sachen überhaupt / sondern insonderheit bey Ketzereyen / 2) so geben sie auch keine in der Vernunfft gegründete Regeln / sondern sie machen dieselbe wieder alle Klugheit aus Exempeln (die meistentheils aus dem Geist der Verfolgung im

§. 41. Weil ich aber anderswo i) gelehret/ daß die Regeln der Klugheit am meisten in Cautelen bestehen/ so ist hier etwas von denenselben zu sagen.

§. 42. Bey dem Endzweck muß sich ein Fürst nicht einbilden lassen/ daß die Ehre Gottes durch eine offenbahre Störung der gemeinen Ruhe und Friedens befördert werde/ denn der Prætext von der Ehre GOttes ist öffters ein Deckmantel der von der Clerisey gesuchten Tyranney gewesen. k)

§. 43. In Ansehung derer Mittel muß sich ein Fürst hüten/ daß er die Irrenden nicht verfolge. l)

§. 44. Er muß sich auch nicht durch den Unter-

---

im 2. 3. 4. s. ꝛc. Sæculo her. genommen sind) und aus diesen falschen Regeln/ urtheilen sie wieder von andern Exempeln/ 3) so ist der Grund aller dieser Regeln nicht der Geist Christi und der Liebe/ sondern der Geist der Verfolgung und der Verketzerung 4) ist der Zweck beyder Schrifften das Kirchen-Regiment der Clerisey zu vertheydigen/ und das Recht derer Fürsten und derer Politicorum zu unterdrücken/ wiewohl der Vedel noch behutsahm schreibet/ der Rango aber deutlich zu verstehen giebt/ daß er ein Feind der Tolerantz und derer von Politicis gegebenen friedlichen Rahtschlägen sey.

i) In dem Tr. von der Klugheit sich selbst und andern zu rathen.

k) Siehe ein klares Exempel davon beym Larrey. *Tom.* 1. *general. fol.* 380. Layriz vom Pabstthum. *p.* 601.

l) Denn die Religion soll und kan nicht gezwungen werden.

m)

terscheid unter einem Gotteslästerlichen und Ketzerischen Irrthum verleiten lassen. m)

§. 45. Derohalben muß er nicht meinen/ daß man durch solche Mittel den Frieden herbringen könne/ durch welche man durch Umwege/ (per indirectum.) Die Irrenden/ wenn sie gleich noch so friedlich leben/ zu verfolgen gedencket. n)

§. 46. Und also muß er den Frieden nicht durch Schmiedung neuer Formuln suchen zu wege zu bringen. o)

§. 47. Noch durch die Excommunicirung derer Irrenden. p)

§. 48.

m) Siehe was ich hievon beym *Huber lib.* I. *Sect. V. de jure civit.* angemercket habe. Man lese nur die acta derer ersten Concilien/ allwo man findet/ daß stets von gotteslästerlichen Irrthümern geschrien wird Es sind auch die hefftige Schrifften wieder die Reformirten bekant/ worinnen dieselbe auch der Gotteslästerung beschuldiget worden.

n) Siehe hievon eine schöne Stelle in des Clerici *bibliotheque choisie Tom.* 10. *p.* 331. darinn bewiesen wird/ daß die Verfolgung ein grosses Laster sey.

o) Hieher gehöret sonderlich Hospiniani concordia discors, und jederman siehet/ daß man durch solche Formeln die Irrenden nur zu verfolgen suchet.

p) Denn dieses ist eine offenbahre Verfolgung. Ja die der Clerisey zugelassene Gewalt des Kirchen-Bannes/ ist fast das einige und stärckste Mittel/ wodurch die Clerisey denen Fürsten das Recht in Kirchen-Sachen genommen/ welches selbst der Huber der doch den Kirchen-Bann vertheydiget/ erkennet hat in besagter 5. *Sect.*

§. 48. Noch durch eine denen Irrenden mit Gewalt ausgepreſſete q) Wiederruffung.

§. 49. Noch durch Synodos und Concilien. r)

§. 50. Noch durch die zwiſchen denen unter ſich diſſentirenden angeſtellete Colloquia s)

§. 51. Noch auch durch Religions-Eyde. t)

§. 52. Hingegen muß ſich der Fürſt nicht von denen Verfolgern bereden laſſen / daß die hiezu gantz augenſcheinlich geſchickte Mittel unzuläßig ſind. u)

§. 53. Als: z. e. Die Amneſtie, und das beyden theilen aufferlegte Stillſchweigen / oder wenigſtens das Verboth ſich untereinander nicht zu verketzern. w)

§. 54.

q) Dieweil dieſelbe aus Furcht für der Verfolgung geſchicht / auch nicht von Hertzen gehet / und wird dieſe Wiederruffung desfals von denen Verfolgern ausgepreſſet / damit ſie hernach einen deſto beſſern prætext ihrer Verfolgung haben.

r) Denn dieſer ihr Zweck iſt die diſſentirende zu excommuniciren und neue Formeln vorzuſchreiben.

s) Weil dieſe nur vergeblich ſind / wie man ſolches durch alle Exempel beweiſen kan. Siehe Arnol. *Sec.* 16. 17. in denen *capiteln* von *Colloquiis*.

t) Denn auch dieſe gehen auf eine Verfolgung hinaus / und machen nur Heuchler. Was aber der König in ſeinen *caſibus conſcientiæ* hiewieder vorbringt / zeiget deutlich von dem Haß wieder die Reformirten.

u) Denn die wahre Religion iſt dem Recht der Natur oder der geſunden Vernunfft nicht zu wieder / wie ſchon oben geſaget worden.

vv) Dieſe Mittel mißfallen dem Rangen zwar ſehr / *part.* 1. *cap.* 6. und *part.* 2 *cap.* 5. *ſeq.* allein aus was vor einem Geiſt ſolches

§. 54. Mit einem Wort die Toleranz o-der Dultung derer Irrenden/ jedoch so/ daß die wahre Lehre keinen Schaden dadurch leyde.

§. 55. Nur müssen die Irrenden auch selbst die Toleranz lehren. x)

§. 56. Lehren sie aber die Toleranz, nicht / y) so muß man ihnen befehlen aus dem Lande zu gehen / jedoch unter guten Conditionen z)

§. 57. Beunruhigen sie aber auff eine andere Art augenscheinlich den Staat / so kan man sie noch über dies als Friedens-Störer bestraffen. a)

solches geflossen sey / kan derjenige leicht erkennen/ dem die Streitigkeiten des vorigen Sæculi in der Marck Brandenburg/ von der Moderation des Elenchi bekant sind. Der Ausgang hat es gelehret/ wie klüglich dergleichen Mittel gebrauchet werden/ und daß die Verfolger nur vergebens darwieder geschrien haben.

x) Daher ists ohne Zweiffel nicht klug gehandelt / wenn man die Papisten duldet / alldieweil ihr erstes Principium dieses ist/ daß man die dissentirenden oder irrenden nicht toleriren müsse.

y) Daher ist leicht zu erachten / was diejenigen verdienen/welche nach dem Exempel des Augustini, so lange sie unter der Verfolgung sind / denen Verfolgern die Toleranz einschärffen / wenn sie aber die Toleranz erlanget/ die Lehre von der Verfolgung loben und dieselbe andern rathen.

z) Daher muß ein Fürst die emigration nicht mit der Straff des Exsilii und der Relegation confundiren.

a) z. e. Die Wiedertäuffer in Münster / ich sage aber: augenscheinlich: daher muß ein Fürst nicht die

§. 58 Jedoch muß man auch zuweilen diese Friedens-Störer dulten/wenn etwa zu befürchten/ daß der Fürst durch den Gebrauch seines Rechtes die äusserliche Ruhe stören möchte/ z. e. wenn die dissentirenden mächtig sind.

§. 59. Und diese Cautel findet sonderlich in dem Stücke statt/ daß ein Fürst die abergläubischen Cærimonien nicht mit Gewalt abschaffen b) müsse.

§. 60. Sondern es ist hier das beste Mittel / wenn ein Fürst dahin sorget/ daß das Volck durch sanffte und vernünfftige Predigten von dem Aberglauben derer Cærimonien überzeuget / der Irrenden Gemeine aber die Freyheit gelassen werde / sich derselben nach gefallen zu bedienen oder nicht.

§. 61. Für allen Dingen aber ist dahin zu sehen/daß denen Predigern durch die Abschaffung solcher Cærimonien ihre Lebens-Mittel nicht entzogen werden.

---

die Irrthümer selbst für eine Beunruhigung des Staats halten / wenn sie gleich etwa gerade zu/ oder doch durch Umwege endlich auf die Beunruhigung des Staats hinaus gehen. Also wäre zu wünschen/ daß die Republique wenigstens durch die Emigration von denen Jesuitischen Lehren Könte gesaubert werden.

Und kan niemand den Rath des Melanchtonis wieder die Wiedertäuffer (welchen wir in die Historie der Weißheit und Thorheit gebracht.) billigen.

b) Wolte GOtt Fridericus Palatinus hätte in Böhmen und Christianus I. in Sachsen dieses in acht genommen.

Das

Das 18. Hauptstück.
Von dem Ursprung des Canonischen Rechtes.

Innhalt.

DEr Nutzweck dessen was vom Ursprung und Fortgang des Canonischen Rechtes soll gesaget werden §. 1. das Recht in Kirchen-Sachen ist das höchste Regale. Zwiefache Majestät ist eine politische Mißgeburth §. 2. Kirchen-Gesetze/ Obrigkeit/ und Kirchen-Gerichte §. 3. Könige und Priester/ und derselben gegen einander Haltung §. 4. Insonderheit in der Mosaischen Republique §. 5. das Objectum derer geistlichen Gesetze ist der äusserliche Gottesdienst. §. 6. nicht aber der Begriff von der göttlichen Natur §. 7. Freyheit derer Griechischen Philosophen in der Meinung von der göttlichen Natur §. 8. derer griechischen Priester Künste wieder diese Freyheit §. 9. doch findet man bey denen Griechen keine Formeln von der Natur derer Götter §. 10. Ursachen der Excommunication bey denen Heyden §. 11. bey denen Juden findet man keine theoretische Glaubens-Formel §. 12. die Gerechtigkeit Gottes ist nicht nach denen Regeln der Menschlichen Gerechtigkeit abzumessen §. 13. Catechetische Formeln derer Rabbinen §. 14. Ursprung und Object der jüdischen Excommunication §. 15. Christus ist ein Lehrer der Warheit und kein Gesetzgeber §. 16. Christus hat das Mosaische Gesetz erfüllet / und hat die Mosaischen Gebräuche mehr zum geistlichen Nutzen angewendet §. 17. hat auch keine Formel vorgeschrieben welche die Macht eines Straff-Gesetzes hätte §. 18. welches auch die Apostel nicht gethan haben §. 19. wann derer Ketzer am ersten gedacht wird? §. 20. auff was Art die Apostel dieselben wiederleget. §. 21. Anfang des abnehmenden Chri-

Christenthums gleich im 1sten und 2. Sæculo auch bey denen Orthodoxen §. 22. durch den Geist der Verketzerung und Verfolgung derer Brüder §. 23. Unter Constantino und in nachfolgenden Zeiten sind die Fürsten zum Arm der geistlichen Gewalt gemacht worden §. 24. durch den Ehr-Geitz der sich unter dem Schein eines göttlichen Eyffers in die Gemüther derer Bischöffe eingeschlichen §. 25. und durch die dazu gekommene Arglist anderer Leute / wodurch auch die allerklügsten Fürsten betrogen worden §. 26. gebrauchte Arglist die Herrschafft unter dem falschen nahmen / derer Canonum, Dogmatum und der Audientz §. 27. die Canones und Decreta haben schon unter dem Constantino M. die Krafft eines weltlichen Gesetzes überkommen §. 28. Beschreibung des Canonischen Rechtes in Ansehung seines Ursprungs und Entzwecks §. 29. auch wieder die gemeine Meinung derer Protestantischen Juristen §. 30. diese Beschreibung stimmt mit dem Zeugnüß einiger wenigen Zeugen der Warheit überein §. 31. und erst neulich des Gebh. Theod. Meieri §. 32. falsche Meinung der Layen im 5ten Sæculo, daß die Apostel Constitutiones, Canones, Symbola gemacht §. 33. gemeine Vergleichung derer Concilien mit dem Concilio zu Jerusalem. §. 34. die aber falsch ist / indem die vornehmsten Umstände des Concilii zu Jerusalem §. 35. bey denen übrigen Concilien sich gantz anders befinden §. 36. auch bey denen Concilien im 3. und 4ten Sæculo, §. 37. falsches apostolisches Symbolum §. 38. gleichmäßige Constitutiones und Canones derer Apostel. §. 39.

§. 1.

GErhard Mastricht hat zwar nach einigen wenigen a) Vorgängern / weitläuff-

a) z. e. Dem Jo. Strauch: / *de origine, libris & autorita-*

läufftig und gelehrt von dem Ursprung und Fortgang des Canonischen Rechtes geschrieben b) allein damit ein Studiosus iuris die Historie des Canonischen Rechtes mit einem Anblick fassen könne / so ist nöthig / daß man die Sache kürtzlich zusammen ziehe / jedennoch aber aus guten Gründen herhole / und was den Ursprung betrifft / etwas höher hinauff steige als der Herr Mastricht.

§. 2. Das Recht in Kirchen-Sachen ist unter denen hohen Regalien das vornehmste / daher kan dasselbe von denen übrigen Theilen der höchsten Gewalt nicht ohne die gröste Gefahr geschieden werden. Und es ist ein unförmliches Wesen / wenn man sich in der Politique eine doppelte höchste Gewalt vorstellet / davon die eine die Pflichten derer Unterthanen gegen andere Menschen / die andere aber die Pflicht gegen GOtt dirigiret. Vielmehr muß nothwendig entweder diese jener / oder jene dieser unterworffen seyn / und also eignet man derjenigen / welche der andern unterworffen ist / mit unrecht den Nahmen der höchsten Gewalt zu. c)

§. 3. Eben dieses ist bey denen Kirchen-Ge-

 setzen

ritate juris Canonici. Caspar Ziegler *de origine & auctoritate juris canonici.* Gebh. Theod. Meieri *historica relatio de collect. can. &c.*

b) Welcher Tractat hier in Halle vor einigen wenigen Jahren mit unserer Vorrede wieder aufgeleget ist.

c) Seckendorff im **Fürsten-Staat** / und die von mir edirte Schrifften von dem Recht eines Fürsten in Kirchen-Sachen.

d)

setzen / Obrigkeiten und Kirchen-Gerichten zu erinnern. Denn gleichwie die höchste Gewalt in weltlichen Sachen / sich sonderlich durch die Gesetzgebung / Bestellung der Obrigkeiten und Handhabung der Gerechtigkeit äussert; also giebt die höchste Gewalt in Kirchen-Sachen / auch ihre Kirchen-Ordnungen / erwehlet die Personen zu Bestellung des GOttes-Diensts / verordnet auch darneben diesen zu geistlichen Dingen bestelleten Personen gewisse und besondere Richter / die jedennoch der höchsten Gewalt unterworffen sind.

§. 4. Dannenhero haben bey allen Völckern die Könige entweder den Gottes-Dienst selbst angeordnet / d) und sind demselben in Person fürgestanden / oder sie haben diejenigen welche sie am meisten geliebet und die ihnen am meisten zugethan gewesen fürgesetzet; Und wenn gleich zuweilen die Priester eine von der weltlichen Macht nicht dependirende Gewalt gehabt / e) so ist alsdenn auch die höchste Gewalt in der That bey denen Priestern gewesen / ob schon diejenigen welche die weltliche Herrschafft administriret / den leeren Nahmen eines Königes geführet.

§. 5. In der Israelitischen Republique gab GOtt anfangs durch Mosen / dem Fürsten des Volcks / auch in geistlichen Sachen Gesetze / und der Aaron stunde stets unter dem Mose.

f) Nach

d) Als der Romulus, Numa Pompilius, selbst die Christliche Kayser / bis auf den Gratianum.

e) Wie bey denen alten Teutschen.

f) Nach der Zeit wurde die Theocratie mehr durch die Priester exerciret / bis die Israeliten um Könige baten / allein die Jüdischen Könige hatten niemals eine absolute Gewalt / ob gleich manchmahl ein König mehr Macht als der ander gehabt / nachdem sie nemlich denen Priestern viel oder wenig Gewalt übrig liessen.

§. 6. Im übrigen so sind bey allen Völckern / die Gesetze in Kirchen-Sachen nur auff den äusserlichen Gottes-Dienst gegangen / alldieweil die Menschlichen Gesetze nur mit denen äusserlichen Verrichtungen derer Menschen / nicht aber mit dem innerlichen Thun und Lassen des Menschlichen Verstandes und des Willens zu thun haben.

§. 7. Und da über dies alle Völcker erkant

f) Darinn kommen alle DD. überein / daß die Jüdischen Könige denen Mosaischen Gesetzen unterworffen gewesen / hierinn aber sind sie nicht einig / ob sie für dem Synedrio haben können verklaget werden / und ob sie denen Straffen des Synedrii unterworffen gewesen oder nicht. Siehe des Spenceri dissert. de *Theocratia*. Schickardi *jus regium cap.* 2. *theorem.* 7. nebst denen Anmerckungen Carpzovii. Es ist auch wohl zu betrachten / wie die theocratie nach gerade abgenommen / davon der Spencerus *d. l.* und der Sigonius *l. 1. de Rep. Hebr.* aus dem Josepho lehret / daß Moses eine aristocratische republ. eingeführet. Allein alle diese Meinungen setzen zum Grunde daß Moses das Synedrium eingesetzet / welches jedoch der Clericus in einer besondern dissertation, die er seinem Commentario über die Bücher Josuæ und übrige Historische Bücher des A. T. beygefüget wiederleget.

g)

haben / daß der Mensch das Wesen des unendlichen GOttes mit seinem Verstande nicht begreiffen könne / g) und daß der Schatten derer jenigen Concepte welche sich der Menschliche Verstand von diesem unbegreifflichen Wesen gantz unterschiedlich machet / an sich selbst h) die Ausbesserung des Willens oder die Ruhe des gemeinen Wesens weder verhindere noch auch befördere; also haben sie entweder denen Philosophen ihre Freyheit in der Lehre von der göttlichen Natur gelassen / oder sie haben aus grosser Ehrerbietung und Klugheit dafür gehalten / daß die Streitigkeiten von dem Wesen Gottes schädlich und unnütze wären / und daß es also besser sey / wenn man von denenselben gantz und gar abstünde / i) zum wenigsten haben sie aus

g) Daher ist auch bey denen Völckern das Amt derer Priester nicht darinn bestanden / daß sie das Volck von der göttlichen Natur unterrichtet / sondern daß sie den äusserlichen Gottesdienst angestellet. Ja alle Heydnische Priester haben die Lehre von GOtt für ein Geheimnüß gehalten.

h) Ich sage an sich selbst. Daher will ich nicht / daß man alle Meinungen von der göttlichen Natur in der Republique dulden solle / z. e. die so mit dem Begriff von der höchsten Vollkommenheit und Güte GOttes streiten / und die Menschen zu Lastern anreitzen. Aber wieder dergleichen Lehren haben die Heydnische Priester mehr angestossen als die Philosophen.

i) Daher haben die Juden aus grosser Ehrerbietung nicht einmahl den rechten Nahmen GOttes ausgesprochen. Siehe was unten zum 14. §. angemercket ist.

aus dem irrigen Begriff von der Gottheit kein straffbahres Laster gemacht.

§. 8. Also ist bekannt was für Uneinigkeiten unter denen Secten der Philosophen, sonderlich bey denen Griechen / von der Natur derer Götter gewesen / ohne daß das gemeine Wesen dadurch solte beunruhiget worden seyn.

§. 9. Denn was die Heydnischen Priester manchmal wieder die Philosophen für Anschläge gehabt / dasselbe ist entweder unordentlich / oder wieder die Ordnung / zum wenigsten nicht nach der in denen Republiquen gewöhnlichen Ordnung zugegangen. Also ist fast kein Philosophe der nicht durch Verläumbdung zum Atheisten gemacht / auch wohl so auff dem Theatro vorgestellet worden. Es ist auch bekant daß Socrates um dergleichen Anklagungen willen gar ums Leben gebracht worden.

§. 10. Man muß aber nicht meinen / daß man deswegen so wieder die Philosophen verfahren / weil sie mit ihrer Lehre wieder eine gewisse und durch Gesetze bestättigte Glaubens-Formul gesündiget / sondern es ist dieses darum

---

k) Siehe des Ciceronis Bücher *de natura Deorum* diogenem Laërtium in den **Lebens-Beschreibungen derer** *Philosophen.* Gassendum *in philosophia Epicuri.* Sect. Empiricum. Plutarchum *de placitis philosophorum l.* 1.

l) Siehe Sam. Parckeri *disp. de Deo & providentia* Londini 1678. *disput* 1. und auch desselben *Tentamina de Deo Londini* 1665. *l.* 1. *c.* 1. allwo vieles zufinden / welches in der letztern editiongeändert / aber nicht alle-

rum geschehen/ weil aus der Lehre derer Philosophen von der göttlichen Natur / nothwendig der aus denen poetischen Fabeln von den Heydnischen Göttern entstandene garstige Aberglauben offenbahr wurde / durch welchen jedennoch die Heydnische Priester das Volck zu ihrem Nutzen/ so wohl in Ansehung einer gar grossen Ehrerbietung als auch eines unsäglichen Reichthums m) in Verwunderung behielten.

§. 11. Man findet zwar wohl daß einige Arten von Excommunicirung bey denen Heydnischen Völckern üblich gewesen / indem der Justinus n) lehret / daß der Alcibiades von allen Priestern verfluchet sey / und der Cæsar spricht o) man habe dieses vor die gröste Straffe bey denen Galliern gehalten / wenn die Druiden einem verboten denen Opfern mit beyzuwohnen / allein auch dieses ist nicht wegen eines Conceptes von dem göttlichen Wesen geschehen / sondern beym Alcibiade war die Ursache weil er von denen Geheimnüssen der Cereris ausgeschwatzet / p) bey denen Galliern aber geschahe es in dem Fall / wenn einer denen Schlüssen derer Priester / welche so wohl die Macht zu straffen als auch Geschencke auszutheilen hatten / nicht gehorsamte. q) §. 12.

lemahl verbessert worden. Aristoteles ist zu Athen der Atheisterey wegen beschuldiget: Baile *in dict. hist. crit. voce Aristoteles pag.* 355-358. 361. nach der ersten edit.

m) Siehe in der Heil. Schrifft die Historie vom *Bel* zu *Babel*.

n) *l.* 5.

o) *l.* 6. *de bello Gall. c.* 13.

p) Justinus *d. l.*

q) Cæsar *d. l.*

§. 12. Was das Israelitische Volck betrifft / so finden wir in der heiligen Schrifft / daß zwar das Gesetze Mosis einschärffet / wie GOtt der Schöpffer Himmels und der Erden / ein einiger / unkörperlicher / gerechter / allmächtiger GOtt / und ein Brunquell alles guten sey / ꝛc. allein das findet man nirgend / daß eine Formel von dem innerlichen Begriff des göttlichen Wesens denen Israeliten vermittelst eines Straff-Gesetzes wäre vorgeschrieben worden.

§. 13. Vielmehr gehet das Weißheits volle Buch Hiobs einzig dahinaus / daß es zeiget / wie die Gerechtigkeit Gottes nicht nach denen Regeln der Menschlichen Gerechtigkeit abzumessen sey. r)

§. 14. Und ob gleich die jüdischen Rabbinen neuerer Zeiten / das Bekäntnuß der Jüdischen Religion in gewisse Glaubens-Artickel gebracht / so haben dieselben dennoch diese Formeln nicht wie ein Straff-Gesetze vorgeschrieben / sondern wie ein Catechetisches Bekäntnüß fürgetragen. s)

§. 15.

---

r) Wowieder nachmahls die Scholastische Philosophie angestossen hat / welche diese beyde Gerechtigkeiten sehr miteinander vermenget. Hiewieder hat auch Bayle in dem Streite von der Gütigkeit und Gerechtigkeit GOttes angestossen. Siehe oben *cap.* 12. § *ult. not. n*

s) Siehe Buxtorfs *Synagog. Judaic. c.* 3. Laurent. Ohdelium *in Synagog. bifronte* §. 7. *p.* 57. §. 8. *p.* 60. *seq.* und *p.* 79. führet er eine merckwürdige Stelle aus dem Maimonide an / worinn derselbe gewiesen hat / warum GOTT

nicht

§. 15. Ferner so hat der Seldenus t) zwar sehr gelehrt bewiesen/ daß die Juden als sie in der Babylo-

nicht besser könne begriffen werden/ als durch ein seyendes Wesen (Tó ens vel exsistens) er füget auch noch folgende Worte hinzu: *Deus nullam definitionem admittit, quæ ex genere proximo & differentia componatur, Et Deo nullum genus competit, sub quo comprehendatur. Qua propter quidditatem ejus adsequi nequimus, sed dicimus, illum exsistere, & exsistentiam ejus esse quidditatem ejus, quæ tamen quidditati ejus nihil addit.* d. i. Gott kan gar nicht beschrieben werden / durch eine solche *definition* die aus einem *genere, proximo* und *differentia* zusammen gesetzet wird. Und es ist gar kein *genus* zu finden / darunter GOtt könte gebracht werden. Derohalben kan man nicht begreiffen was GOtt sey/ sondern wir spre-

chen/ GOtt seye/ dieses seyn aber sey sein Wesen / dem Wesen aber wachse dadurch nichts zu. Und spricht der Ohdelius sehr nachdencklich hiebey: dieses kan man denen *Scholasticker*n und derer selben Anhängern opponiren / die sich nicht scheuen GOtt in ihren *Logicken* zu beschreiben. Er selbst der Ohdelius aber erwehnet / daß die Juden denjenigen für einen Ketzer halten / der einen von diesen Artickeln nicht glaubet: Derohalben dienet dieses zur Antwort / daß der Geist der Verketzerung aus dem alten Pharisaismo auf die neuern Juden fortgepflantzet sey. Wie auch/ daß diese Artickel nicht von der innern Natur GOttes reden / sondern schlechte Warheiten in sich halten/ davon im 12. §. geredet ist/ noch von der Fürtrefflig-

keit

bylonischen Gefängnüß keine Ober-Herrschafft hatten / die Excommunication und die Ausschliessung vom Gottesdienst gleichsam pacts-weise erfunden / und nachgehends / da sie ihre jurisdiction wieder bekommen / beybehalten haben / allein es waren auch nach der Lehre derer Rabbinen blosse weltliche Händel / um derentwillen dergleichen Excommunication statt haben solte. u)

§. 16. Christus aber / gleichwie er um einer viel wichtigern Ursache als des weltlichen Regiments willen in diese Welt kommen ist / aldieweil

---

keit Mosis / denen guten Wercken / und vom zukünfftigen Leben ꝛc. handeln.

t) *de Synedriis Hebræorum lib. I. c. 7. p. m. 98. seq.*

u) Siehe den Seldenum *de J. N. & G. juxta disciplinam Hebræorum. l. 4 c. 8.* allwo 24. Ursachen angeführet werden. Er spricht auch in dem Buch *de Synedriis d. c. 7. p. 74.* **es wären grosse Sünden / entweder wieder das heilige Gesetz / oder wieder die gute und eingeführte Sitten** gewesen. Und ob gleich unter diese 24 Ursachen die 5te davon handelt / wenn jemand ein einiges Gebot / oder Hauptstück der Lehre / welche in denen Vorschrifften derer Schreiber / vielmehr also in denen vorgeschriebenen Gesetzen verachtete; so wird doch hiedurch ohne Zweiffel keine speculativische sondern eine Sitten Lehre verstanden. Siehe unsere Anmerckungen zum *Huber de jure civitatis p. 217.* Jedoch ist kein Zweiffel / daß bey diesem Jüdischen Bann viele Mißbräuche vorgegangen / und diese Mißbräuche sind hernach von denen Jüden in die Christliche republ. gebracht worden.

weil sein Reich nicht von dieser Welt war; also ist er auch niemals ein Gesetzgeber / sondern ein Lehrer der seeligmachenden Warheit gewesen / welche allen Zwang verwirffet. x)

§. 17. Daher denn sein Absehen gar nicht gewesen / die alten Gesetze durch neuere abzuschaffen / sondern er hat vielmehr das Gesetze Mosis erfüllet. Dergestalt / daß er auch bey Einsetzung der Tauffe und des Abendmahls gelehret / wie die alten Jüdischen Gebräuche zu einem noch heiligern und geistlicherm Nutzen solten angewendet werden. y)

§. 18. Und ob er gleich die beste Beth-Formel gelehret / so hat er doch niemals eine Straffe darauff gesetzet wer dieselbe nicht beten würde; z) in Glaubens-Sachen aber hat er keine in gewisse Kunst-Wörter gefaste Formel vorgeschrieben / oder gebothen daß seine Jünger dergleichen Formel vorschreiben solten.

§. 19. Seine Jünger und Apostel beflissen sich ihrem Lehrer nach zufolgen / und haben also niemals ein Gesetz gegeben / oder Kirchen-Gesetze

x) Weder Christus noch die Apostel haben der Jüden ihren Kirchen-Bann gut geheissen / geschweige daß sie denselben sollten gebothen haben. Siehe die dreyfache Rettung des Evangelischen Fürsten-Rechts / *part.* 2. §. 31. *seq.*

y) Jean d'Espagne *de manducatione corp. Christi cap.* 5. Siehe auch Dale. *Hist. baptismorum.*

z) *Matth. VI.* 5. *seq.* und daselbst den Ligtfoot *in horis hebraicis.*

a)

setze publiciret / noch auch denen Gläubigen eine gewisse Formel auffgedrungen / welche sie als ein Gesetz beobachten solten / aldieweil sie sich der Lehre Christi erinnert. Ihr aber nicht also.

§. 20. Allein es funden sich noch bey Lebzeiten derer Apostel einige Lehrer / welche sich der Lehre Christi zur Verachtung der Obrigkeit a) mißbrauchten / und unter dem Schein der Christlichen Lehre nach dem Ruder des Regimentes strebeten / auch gewisse Geheimnüsse von denen göttlichen Genealogien, entweder aus denen jüdischen Fabeln, b) oder aus dem Heydenthum c) an den Tag brachten / und solchergestalt Ketzereyen und Spaltungen einführeten.

§. 21. Die Apostel aber wiederlegten dieselbe / doch nur als Lehrer des Evangelii / nicht als wenn sie eine weltliche Gewalt hätten; Denn sonst hätte man ihnen vorwerffen können / daß sie dasjenige selbst thäten was sie bey andern tadelten. Sie setzten auch keine Speculatiuische Geheimnüsse andern dergleichen Geheimnüssen entgegen / sie unterschieden auch nicht durch ein gewisses Symbolum ihre Jünger von denen Ketzern / sondern sie führeten dieselbe vielmehr auff einen

a) 2. *Petr. II.* 10. *Jud. V.* 10. *seq.*

b) 1. *Tim. I.* 4. *Tit. III.* 9. Hieher gehören die Æones Valentini, Arnold Ketzer *Hist. Tom.* 4. *p.* 51. und die Cabbala derer Juden.

c) Siehe des Hesiodi *Theogoniam* derer Pythagor. Geheimnüsse und verschiedene Nahmen derer Zahlen / Siehe beym Stanley *part.* 8. *discipl. Pythag. sect.* 1. *c.* 1. *seq. p.* 721. *seq.*

einen einfältigen Glauben an Christum / und auff die Früchte seiner Aufferstehung. d)

§. 22. Ob nun gleich nach dem Tode derer Apostel / im ersten und andern Sæculo, einige Apostolische Männer die reine Lehre Christi und derer Apostel nebst denen Geheimnüssen des Willen Gottes e) fleißig einschärfften / in Fortragung aber derer Geheimnüsse vom Wesen Gottes etwas freyer / und / wo man auff die Symbola derer folgenden Zeiten sehen soll / nicht gar zu Orthodox f) redeten / auch diejenigen / so in blossen Speculationen irreten duldeten / g) jedennoch aber in Ansehung der Lehren welche auff ein nicht gar zu Christliches Leben hinausgingen / sich des Rechts aller bürgerlichen Gesellschafften gebrauchten / d. i. solche Lehrer / (jedoch ohne einige Beschimpfung und mit allen Ehren) aus ihren Zusammenkünfften ausschlossen / h) inzwischen aber keine Herrschafft über die Brüder sich anmasseten; so sind doch nur sehr wenig so gesinnet gewesen / und hat der Ehr-Geitz nebst dem Geiste der Verfolgung viele Lehrer

d) Siehe die beym vorhergehenden §. angeführte Stellen. *Philipp. III. v.* 10. und in der Concordantz voc. Auferstehung und den Auctorem des Tract. *que la religion Chretienne est tres raisonable.*

e) Ephes. I. 9.

f) Arnolds Ketzer-Hist. I. 2. 5. 7. I. 5. 1. *seq.* II. 2. 6. III. 6. 13.

g) *T. II. obs. Hal. obs.* 8. §. 27. *seq.*

h) Arnold I. 3. 8. *seq.* II. 4. 3. III. 6. 8. und in der Historie des ersten Christenthums / *l.* 4. *cap.* 22.

i)

rer unter dem Christlichen Hauffen mitten unter ihren selbst eigenen Verfolgungen nach gerade eingenommen.

§. 23. Derohalben schlichen sich schon im 2. und 3. Sæculo die Traditionen, i) der Kirchen-Bann / k) die Verketzerungen durch die meisten Stimmen auff denen Concilien ein/ und zwar bey solchen Fragen die gar nicht zur Seeligkeit gehöreten. z. e. Von der Osterzeit / l) von der Wiedertauffe derer Ketzer / m) und dieses geschahe auch mitten unter denen grösten Verfolgungen / oder / wenn sie sich nur ein wenig wieder erholet hatten. n) Selbst bey der Catechisation / die vorher ohne gewisse Formeln so wohl in Ansehung derer Lehrer als Lernenden geschahe / o) forderte man allgemählig Symbola, die jedennoch nicht wie ein Gesetz angesehen wurden / sondern nur noch den Schein und den Nahmen eines Bekäntnüsses hatten. p)

§. 24. Und ist also nicht zu verwundern/ daß unter dem Constantino und denen übrigen Christlichen Käysern / die Bischöffe angefangen sich durch viele Uberredungen und Schmeiche-

i) Arnold. Ketzer-Hist. II. 5. 5. allwo der Irenæus getadelt wird.

k) *Ib. II. 4. 2. III. 6. 5.*

l) *Id II. 4. 58.* der Bischoff zu Rom Victor hat desfals die Asiaten in Bann gethan.

m) *Id. III. 7. 1.* bey Gelegenheit derer Novatianer welche die Rechtgläubigen wieder zu tauffen anfingen.

n) *Id. III. 4. 15.*

o) *Id.* im ersten Christenthum *l. 2. c. 13.*

p) Siehe den Dale *hist. Baptism. p. 416 seq.*

q)

leyen / von der Gewalt der weltlichen Obrigkeit los zu machen / und sich selbst die weltliche Gewalt unter dem Schein einer geistlichen Macht zu zu eignen / bald aber sich über die weltliche Gewalt selbst zu erheben / und dieselbe nur als eine Dienerin und als einen weltlichen Arm zu gebrauchen. q)

§. 25. Jedoch muß man sich nicht einbilden / daß dieses alles gleich anfangs durch die listigen Anschläge derer Bischöffe geschehen / oder auch daß dererselben betrügliches und boshafftes Gemüth daran schuld gewesen sey. Denn wer die Menschl. Natur genau untersuchet / der wird finden / daß die lasterhaffte Thaten / welche Jederman in die Augen leuchten / gar leicht von andern erkannt / und also auch ohne grosse Schwürigkeit von denen Fürsten durch Gesetze und durch gute Exempel können unterdrucket werden: Hingegen diejenigen Thaten / welche zwar aus lasterhafften Begierden entstehen / aber doch unter dem Schein einer Frömmigkeit / guten Intention, heiligen Eyffers / und Verbesserung derer verderbten Sitten sich in denen Gemüthern derer Menschen einschleichen / viel schwerer erkant / und also unter dem Schein wahrer Tugenden (so daß auch selbst die-

q) Hier ist zu sagen / wie sehr es einem Liebhaber der wahren Kirchen Rechts-Gelahrheit helffe / wenn er in der historie Constantini M. die Lügen / welche man bisher für wahr gehalten erkennet / und sich bemühet einen rechten Begriff von dem damahligen Zustande der Kirchen zu bekommen. Siehe mit mehrern *Tom.* I. *obs. Select. obs.* 22. 23. 24.

diejenigen / welche durch diese Heucheley betrogen/ sie mögen Verführer oder Verführte seyn nicht mercken) sehr zunehmen / und weil sie erst spät erkant werden / am allerschwersten auch nur einiger Massen können gedämpfet werden / geschweige daß ein kluger Fürst / auff die Unterdrückung und Vertilgung dererselben hoffen und sich dieselbe gewiß versprechen könne. r) Und auff solche Weise haben auch viele Bischöffe / weil sie die subtilen Einschliche des Ehr-Geitzes nicht gemercket / in der guten Intention die verderbte Sitten zu verbessern / sich nachgerade eine weltliche Herrschafft angemasset.

§. 26. Ob nun gleich viele von denen Bischöffen aus guter aber unvorsichtiger Intention nachgerade in dergleichen Mißbräuche verfallen sind / so ist doch nicht zu läugnen / daß einige davon / die Könige / andere die Layen betrogen / und viele Künste gebrauchet das Regiment und den Marck des Landes an sich zu bringen / auch unter dem Constantino M. und desselben Nachfolgern in kurtzer Zeit es darinn sehr weit gebracht haben / indem die Historie fast von allen Sæculis lehret /

r) Ich habe in denen *Cautelen* bey der Rechts-Gelahrheit *cap.* 19. §. 54. *seq.* ausführlicher von der Natur der Heucheley geredet / wieder die gemeine Meinung davon. Daher hat auch der HErr Christus gelehret / die Verfolger derer Apostel würden sich einbilden / daß sie ein heiliger Eyffer triebe / und hat Christus auch in der letzten Todes-Stunde deshalb von denen Phariseern gesprochen / sie wüsten nicht was sie thäten.

s)

wie auch die aller verschlagensten Fürsten / theils aus politischen/theils aber aus gantz natürlichen Ursachen / (welche anderswo erzehlet werden) von denen Bischöffen betrogen worden. s)

§. 27. In der Historie des Römischen Rechtes pfleget man zu bemercken / wie die Prætores zur Zeit der freyen Respubl. viele Fictiones, oder geänderte Beschreibungen ausgedacht/ und neue Nahmen welche die darunter begriffenen Sachen verborgen erfunden / t) um sich / oder doch dem Rath die Macht Gesetze zu geben zu wege zu bringen / ohne daß das Volck dessen inne würde: Gleichergestalt haben die listigen Bischöffe z. e. unter dem Nahmen der Bischöfflichen *Audientz* u) die gesuchte Jurisdiction verborgen; unter dem Nahmen derer *Canonum* aber d. i. derer Regeln / und unter dem Nahmen derer Dogmatum d. i. Decreten (da sie in engern Verstande durch das erste **Lebens-Regeln** durch das letztere aber **Glaubens-Regeln** verstanden) haben sie die gesuchte Gewalt Gesetze zu geben verborgen; und zwar in sehr grossem und ausserordentlichem Masse/so daß sie auch über dem Verstand und die Gewissen derer Menschen zu herrschen gesuchet. w) §. 28.

s) Ein sehr deutliches Exempel habe ich in der dissert. *de Templariorum ordine sublato* gegeben.

t) Siehe die *nævos jurisprud. ante justin. lib.* 1. *c.* 7. *næv.* 12. *p.* 35. *seq.*

u) Siehe des Mastricht *hist. jur. Can. n.* 259. und unten im folgenden Capitel §. 28.

vv) Denn die Nahmen derer Regeln (Canonum) und (dogmatum) Lehren/ führen keine äusserliche Gewalt

§. 28. Daß aber diese Canones oder Decreta eben so viel als weltliche Gesetze gewesen/ solches erhellet zum theuersten aus der Historie des ersten so genanten œcumenischen / zu Nicæa unter dem Constantino M. gehaltenen Concilii, worauff nemlich der Käyser bewogen ward diejenigen durch weltliche Straffen zu zwingen/ die denen gegebenen Canonibus nicht gehorchen wolten. x)

§. 29. Von diesen Canonibus hat das Canonische Recht seinen Nahmen her bekommen/ welches derohalben seinem ersten Ursprung nach/ nichts anders ist: als ein Buch dererjenigen Gesetze/ welche von den Bischöffen zu dem ende gemacht worden/ daß die Christen zu einem heil. und frommen Leben und zu dem wahren Glauben von göttlichen Dingen möchten gebracht werden; doch also/ daß sich arglistige Leute leichtlich der sache miß-

walt bey sich: Man spricht es wären diæretische Regeln. Durch diesen Schein werden auch noch heutiges tages unvorsichtige Leute betrogen.

x) Hier ist gesaget worden von der Arglistigkeit derer Bischöffe/ welche den Constantinum dahin beredet/ daß er den Arrium selbst/ mit dem exsilio, diejenigen aber welche die Bücher des Arri verbergen würden/ an dem Leben straffen möchte. Siehe Bayle. *diction. crit. sub voce Arius conf. l. 3. Cod. de fide cathol.* Die Clerisey hat solches deswegen gethan/ damit sie die nachfolgenden Kayser desto eher überreden könte/ man müsse die Ketzer selbst am Leben straffen.

y)

brauchen / und unter dem Schein einer sonderbahren Ehrlichkeit und eines heiligen Eyffers eine Tyranney und absolute Gewalt über die Gewissen der Layen erlangen / mit hin aber das weltliche Regiment dem geistlichen unterwerffen können.

§. 30. Weil also in dieser Eminentz der geistlichen Herrschafft über die weltliche d. i. der Clerisey über die Layen / der wesentliche Caracter des politischer Weise betrachteten Pabstthums bestehet / so ist höchst zu beklagen / daß die Protestantische Juristen noch heutiges Tages so verblendet sind / und sich nicht scheuen zu schreiben auch zu lehren / es wären in der ersten Kirche (worunter die Zeiten Constantini M. verstanden werden) die Canones mit gantz unschuldigen und ehrlichen Absichten y) verfertiget worden. Es wäre denn / daß man diese Worte in Ansehung derer nachfolgenden Zeiten verstehen wolte / da die Canones noch auff eine schädlichere und schlimmere Weise gemachet worden.

§. 31. Weil sich aber dieser Ehr-Geitz derer Bischöffe / auch selbst in denen Concilien, manchmahl durch die Ordnung derer aller abgeschmacktesten z) Canonum zeigete / also hat diese

y) Siehe die von Matricht angeführte Auctores in der *hist. juris Canon. n.* 1. *p.* 3. und *n. ult.* Ziegl. *de auctoritate juris Canonici* §. 5. Hoppiana *præcognita cap.* 8. §. 2.

z) z. e. Der Canon des Concilii Matisconensis II. c. 15. (wiewohl selbiges Con-

se Unbilligkeit selbst einigen auffrichtigen Bischöffen und andern geistlichen ein Zeugnüß der Warheit ausgezwungen. Also ist des Gregorii Nazianzeni gerechte Klage über die ersten und so genannten œcumenischen a) Concilien, wie auch die Beklagung des Hilarii über die Verwandelung des wahren Glaubens in einem Formular-Glauben b) bekant.

§. 32. Und damit ich dasjenige/was ich bisher gesaget/ mit dem Zeugnüß eines unsrigen Theologi bestättigen möge/ will ich eine fürtreffliche Stelle des Gebhard Theodor. Meyers c) anführen. Dieser spricht: ex quo ecclesia sub Christianis Imperatoribus hospitari, & jam sub Constantini imperio respirare &c. cœpit, nescio qui factum, ut luxus & Superbia vanitates & defectus alii eam infestarint & mirum quantum vexarint. Praui isti mores multi de rebus Canonicis peperere decreta & sanctiones, quarum magna pars a Synodis auctoritatem Canonicam, ab imperatori-

Concilium erst zu Ausgang des VI. Sæc. A. 588. gehalten ist) *de Clerico & laico equitantibus it. de laico equitante & Clerico iter faciente pedibus.* Siehe des Arnolds **erstes Christenthum** *l.* 8. *c.* 18. §. 12.

a) Siehe Arnolds Ketzer-Hist. IV. 4. 42. Lutherus hat diese Stelle auch in seinem Tr. von *Concilien* angeführet.

b) Arnold **vom ersten Christenthum.** IIX. 20. 15.

c) *Hist. relat. de Can. collect.* §. 2.

d)

bus vim legum obtinuisse legitur d) d. i. So bald die Christl. Religion unter denen Christlichen Käysern ihren Auffenthalt bekam / und schon unter dem Constantino M. sich zu erholen ꝛc. anfing / weiß ich nicht wie es geschehen / daß viele Pracht / Hochmuth / Eitelkeit und andere Mängel sich darinn eingeschlichen / und dieselbe ungemein beunruhiget. Diese übele Sitten haben gemacht / daß viele Decreta und Sanctiones verfertiget worden. Davon ein grosser Theil von denen Synodis eine Canonische Auctorität / von denen Käysern aber die Krafft eines Gesetzes überkommen hat.

§. 33. Als aber im V. Sæculo eine grosse Unwissenheit sonderlich in historischen Studiis regierte / ist es denen Bischöffen nicht schwer gefallen durch eine andere Arglist ihre herrschsüchtige Begierde zu bemänteln / und zwar dadurch / daß sie ihre Concilien mit dem Concilio derer Apo-

d) Wieder dieses gemeine Lob derer œcumenischen Concilien findet man ein mehrers beym Luthero in dem güldenen *Tract.* von *Concilien*, so daß wir uns schämen sollten / daß wir nach der Erkennung der Warheit dieses Mannes / der doch nur in der Morgenröthe gelebet / bey so hellen Licht / darinn wir leben / noch in so grosser Finsternüß stecken. Siehe des Basnage Kirchen-Historie in dem Register unter dem Wort *infallibilité des conciles refutée* allwo noch mehrere hieher gehörige Stellen angeführet werden.

e)

Apostel zu Jerusalem verglichen / e) und denen Layen weis gemacht / daß die Apostel den Formular-Glauben und die Constitutiones wie auch die Canones schon zu ihrer Zeit verfertiget hätten.

§. 34. Derohalben muß man die Vergleichung des Concilii zu Jerusalem mit denen übrigen Conciliis etwas genauer untersuchen / weil noch heute zu Tage sehr wenige den darunter verborgenen Betrug gemercket / sondern sich vielmehr durch den gemeinen Irrthum dahin bringen lassen / die Auctorität derer heutigen Concilien, von dem Concilio zu Jerusalem herzuführen. f)

§. 35. Wenn man die Zusammenkunfft derer Apostel und alle andere nachfolgende Concilia genau betrachtet / findet man daß sie in unendlich vielen Stücken von einander unterschieden sind. Denn im Apostolischen Concilio stritte man (1) nicht von Glaubens-Sachen und von Geheimnüssen des göttlichen Wesens / sondern von Dingen die zu thun und zu lassen g) (2) verglichen sich die Streitenden den Ausschlag derer Apostel anzunehmen h) (3) bestunde die Zusammen-

e) Baronius behauptet Christus und die Apostel hätten das erste Concilium gehalten Math. XVI. 13. den aber der Conring *de conciliis* th. 5. und Casaubonus *Ex.* 15. *ad annale Baronii n.* 9. wiederleget haben.

f) Conring. *de concil. th.* 5. und Herr Becman *de auctoritate concilii.* §. 2. und verschiedene andere mehr.

g) Apostelgesch. c. 15. v. 1.

h) *Ib.* v. 2.

i)

menkunfft aus der gantzen Christlichen Gemeine/ so wohl Lehrern als Zuhörern i) (4) ward der Schluß durch einmüthige Einwilligung/ und durch solche Gründe gemacht/ die geschickt waren die Streitende gleichsam handgreifflich zu überzeugen k) (5) wurde der Schluß denen Brüdern zu Antiochia nicht mit Gewalt auffgedrungen/ sondern sie nahmen denselben freywillig an l) (6) handelte man auch von keinem Gewissens-Zwang/ sondern von der Befreyung vom Mosaischen Joch. m) Daß damenhero hier alles nach der gesunden Vernunfft/ und nach denen Gründen des wahren Christenthums zuging.

§. 36. Hingegen auff allen oder doch denen meisten Concilien hat man die Schlüsse auch von denen unbegreiffligsten Geheimnüssen des göttlichen Wesens gemacht/ 2) sind die Partheyen nicht beyderseits damit zu frieden gewesen/ und dennoch hat man dieselben auch ungehörter Sache verdammet: und zwar ist solches 3) nur allein von der Clerisey als der ecclesia repræsentatiua oder die an statt der Gemeine alles thun will/ geschehen/ 4) hat man nicht auff einmüthige Beypflichtung/ sondern auff die meisten Stimmen gesehen/ welche 5) nachmals durch den weltlichen Arm und durch Straff-Gesetze denen Partheyen wieder ihren Willen auffgedrungen worden/ und endlich 6) so ist dieses alles nicht zur Befreyung/ sondern um ein mehr als Mosaisches Joch aufzubürden geschehen. §. 37.

i) v. 4. 6. 22.
k) v. 7-22, it. 25.
l) v. 2. 31.
m) v. 28.

n)

§. 37. Gleichwie aber schon andere nebst mir diesen n) Unterschied angemercket zwischen dem Apostolischen Concilio und denen Concilien im dritten Seculo, da man von der Wiedertauffe derer Ketzer / der Annehmung derer gefallenen / und von der Verdammung des Paulli Samosateni gehandelt. o) Also ist eben dasselbe von dem ersten so genannten œcumenischen Concilio zu sagen / p) und hat man solches um desto mehr einzuschärffen / weil die Juristen und anderen DD. sich selbst und auch andern noch heutiges Tages einbilden / daß die œcumenischen Concilien die protestantische Fursten verbinden / auch in solchen Dingen / die nach einmüthigem Bekäntnüß nicht unter Glaubens-Sachen gehören / als z. e. die Streit-Frage von der Oster-Feyer. q)

§. 38. Itzt auff das Apostolische Symbolum zu kommen / so ist zu mercken / daß vor dem Constan-

n) *Observ. Select. Tom.* 2. *obs.* 8. *n.* 22. Die Rettung des Rechts Evangelischer Fürsten in Kirchen-Sachen §. 24. *Arnolds* Abbildung des ersten Christenthums. *l.* 8. *c.* 19. *seq.*

o) Siehe die besagten *Observ.* 8. §. 36. 37. Arnolds Ketzer-Hist. *l.* 3. *c.* 4. & 7.

p) Siehe den §. 63. *seq.* in der besagten *obs.* 8. Arnold. *l.* 4. *cap.* 7. Dreyfache Rettung des Fürsten-Rechts *part.* 2. §. 52. *it.* §. 44. *seq.*

q) *d. P.* 2. §. 45. Siehe auch eine weitläufftige Stelle beym Luthero in dem *Tr.* von *Concilien* in meiner *edit.* von *K.* 4. bis *M.* 1.

stantino kein Symbolum zu finden / ob man gleich dem Justino und andern mehr schon einige Formeln zuschreibet. Daß aber das Symbolum Apostolicum nicht von denen Aposteln gemacht worden / daran zweiffelt heute zu Tage niemand mehr / nachdem der Vossius die Falschheit desselben so deutlich gewiesen r) hat.

§. 39. Eben so ists auch mit denen Apostolischen Canonibus und Constitutionibus beschaffen / und haben die Centuriatores Magdeburgenses, der Dallæus, Blondellus und auch andere gewiesen / daß dieselbe ein Betrüger zu Ende des 5. Sæculi blos um denen Lehren und Regeln der Clerisey eine Auctorität zu wege zu bringen erdichtet habe / daher denn der Turrianus dieselbe nur vergebens vertheydiget. s)

r) In besagter *obs.* 8. §. 25. Arnold **vom ersten Christenthum** / *c.* 20. *n.* 10. *seq.* Vossius *de tribus Symbolis. diss.* 1.

s) Siehe mit mehrern den Herrn *Maastricht. n.* 105-136. *Meier* §. 15. *seq.*

Das 19. Hauptstück.

Von dem Fortgang des Canonischen Rechtes / bis auff die Collection des Gratiani.

Innhalt.

Erste Ursach von der 1. Collection derer Canonum. 2. der Codex Canonum Ecclesiæ universæ, anfang nonum §. 11. andere Ursach zu der Collection dieses codi-

codicis §. 3. nachfolgende Collectiones, §. 4. warum derselbe codex Canonum ecclesiæ universæ genennet werde. §. 5. Kayser Justinianus confirmirt diesen codicem, ob diese Confirmation heute zu tage noch einen Nutzen habe. §. 6. verschiedene andere Collectiones derer Canonum, insonderheit die Römische vom Jahr 417. §. 7. Wachsthum des Pabstthums unter dem Käyser Justiniano, §. 8. die Römische Kirche bestellet den Dionysium den kleinern §. 9. daß er den codicem ecclesiæ universæ in der neuen Uebersetzung verstümmeln muß/ §. 10. Eben der Dionysius ist der erste Collector derer decretalium §. 11. Neue und verschiedene auf eine künstliche Methode verfertigte Collectiones §. 12. sind zur Erhöhung der geistlichen Herrschafft und zu Unterdrückung der weltlichen Regenten erfunden §. 13. Erzehlung dieser Collectionen §. 14. erste canonisation derer Päbstlichen Brieffe. §. 15. Nutzen von der compilation des Cresconii §. 16. Codex ecclesiæ orientalis; canonisirung der Lehre derer Kirchen-Väter §. 17. Collection des Isidori Mercatoris §. 18. wird einer schändlichen Falschheit überzeuget §. 19. Photii Nomo Canon und andere collectiones im 9. Sæculo §. 20. Stillstand derer collectionen in denen eisernen Sæculis §. 21. die Stuffen wie das Ansehen des Pabsts im 1. 4. und 5. Sæculo gestiegen §. 22. wie auch im 6. und 7. Sæculo §. 23. im 11. Sæculo aber ist dieselbe auf den höchsten Gipfel gekommen / Herrschafft des Hildebrands §. 24. zu welcher Zeit und warum das Canonische Recht sich um Process-Sachen zu bekümmern angefangen §. 25. neue dahin gehörige Materien §. 26. ob der Process des Canonischen Rechtes dem Civil-Process vorzuziehen §. 27. Nach dem Hildebrand haben sich die Päbste nicht mehr verborgener Kunstwörter bedienet §. 28. verschiedene Collectiones im 11ten Sæculo §. 29. wie auch andere griechische Collectiones im 12ten Sæculo §. 30. Collection derer bisher erzehlten Collectionen durch die Justellos. §. 31.

§. 1.

§. 1.

NAchdem dieses also von dem Ursprung des Canonischen Rechtes zum Grunde geleget ist / können wir in der Historie vom Fortgang desselben etwas kürtzer seyn. Nemlich es sind die Canones Conciliorum zu verschiedenen Zeiten colligiret / und es war auch solche Collection hoch vonnöthen / theils weil man in denen Conciliis, da man anfangs die heilige Schrifft nur allein zum Grunde gesetzet hatte / nachgehends den Codicem Canonum, als welchem ein gleiches Ansehen mit der heiligen Schrifft gegeben wurde / mit der heiligen Schrifft verknüpfete. a)

§. 2. Theils aber / weil / nachdem das Nicenische Concilium denen Arrianern den Weg gewiesen / andere durch gesetzmäßige Krafft zu verketzern / die Arrianer, nebst andern so genanten ungläubigen (Heterodoxen) auch für sich Concilia hielten / Canones, Excommunicationes, und Verfluchungen (Anathemata) schmiedeten / auch neue Symbola oder neue Glauben zimmerten. b) Derohalben nun muste man solche Canones colligiren / damit die Orthodoxe-Kirche von der Heterodoxen abgesondert würde. c)

§. 3.

a) Arnold vom ersten Christenthum / l. 8. c. 19. n. 5. Mastricht n. 39. 40. 41.

b) Arnold an besagtem Ort / n. 19.

c) Die neben Ursachen hat Mastricht n. 48. aus dem Leschasserio beygebracht.

d)

§. 3. Man muß also das Recht welches wir heutiges Tages das Canonische Recht nennen/ von dem codice Canonum ecclesiæ universæ anfangen. d) Aber man muß die verschiedene colligirung desselben nicht vermengen. Es ist sehr wahrscheinlich/ daß man gleich nach dem algemeinen Nicenischen Concilio e) den Anfang von dieser Collection gemacht. Denn ein jeder Bischoff hat ein Exemplar von diesem Concilio in seine Kirche/ und daselbst in die dypticha ecclesiastica f) gebracht/ auch wahrscheinlicher Weise/ die Canones derer vor dem Nicenischen gehaltenen Concilien dazu gefüget/ so daß diese erste Collection die Canones des Nicenischen/ g) Ancyranischen/ Neocæsarischen/ Gangrenischen/ Antiochischen und Laodicæischen Concilii in sich begriffen/ und also in allen aus 163. oder (wie andere wollen h) daß die 25. Antiochische Canones nicht dabey gewesen) 138. Canonibus bestanden/ wiewohl die erste Meinung die wahrscheinlichste i) ist. Diesen Codicem hat man auch selbst in denen œcumenischen Concilien nach dem Nicenischen gebrauchet. k)

§. 4.

d) Mastricht *n.* 56.

e) ib. *n.* 35.

f) Davon siehe den Cange **unter diesem Worte.**

g) Meier §. 6.

h) Mastricht *n.* 36. 37.

i) Denn selbst Mastricht spricht *n.* 41. daß der Canon des Antiochischen Concilii im Chalcedonensischen Concilio sey verlesen worden. Siehe denselben auch *n.* 61.

k) Von dem Nutzen dieses codicis in denen Concilien die nach dem Nicenischen gehalten sind/ siehe Mastricht *n.* 40. 41. 42.

§. 4. Im übrigen / gleichwie man nicht gewiß weiß wer diese erste Collection gemacht habe / l) also hat nach denen Zeiten des Concilii zu Constantinopel einer Nahmens Stephanus, m) ein Bischoff zu Ephesus / die Canones dieses Concilii dazu gefüget / welchen die andern Bischöffe n) nachgefolget / und hernach zu ihren Zeiten die Canones des Ephesinischen und Chalcedonensischen Concilii dazu gethan: diese Collection hat nach denen Justellis, Vater und Sohn / der Gebhard Theodorus Meier zu Helmstäd A. 1663. herausgegeben. o)

§. 5. Man hat aber diesen Codicem desfalls den Codicem Canonum ecclesiæ universæ genennet / nicht als wenn darinnen alle Canones derer Concilien welche von einer jeden Kirche angenommen und heraus gegeben worden zu finden / p) sondern weil die allgemeine Kirche q) in denen ersten Zeiten da dieser Codex colligiret ist / sich dieser Canonum in Entscheidung derer Streitigkeiten welche in denen Concilien entstehen würden / bedienete. Ausser diesem Nutzen hat die Römische Kirche einige Zeitlang / blos

l) Meier §. 6. Mastricht. n. 61.

m) Mastricht n. 62.

n) Id. n. 63.

o) Hier ist zu sagen / von dem Nutzen verschiedener Codicum, und collectionum bey Erklärung des Canonischen Rechtes / und von dem Mangel welcher sich in diesem Stücke beym Römischen Rechte findet / da z. e. die LL. XII. Tabb. und die edicta prætorum fehlen.

p) Mastricht n. 65.

q) Id. n. 66. Meier §. 11.

r)

blos die Nicenische Canones agnoſciret / und nicht gleich die Conſtantinopolitaniſchen / Epheſiniſchen / und Chalcedoniſchen Canones angenommen. r)

§. 6. Dieſer Codex iſt nun auch vom Käyſer Juſtiniano in der Nov. 131. confirmiret worden. Daher einige als etwas beſonders angemercket haben / daß derſelbe ein Theil von unſerm *Corpore iuris Juſtinianei* ſey / und gemeinet / es muſte derſelbe auch nothwendig auff die Novellen folgen. s) Allein ich weiß nicht wozu dieſes nutzen ſolte ; t) vielleicht haben die Auctores dadurch wollen andeuten / daß die Canones dieſes Codicis im Römiſchen Reich vor dem neuen *Canoni*ſchen

r) Es iſt ein groſſer Streit über das Wort (univerſalis) allgemein oder œcumeniſch / wenn es von denen Concilien / der Kirche / und denen Biſchöffen gebrauchet wird. Das iſt zwar bekant / daß man die gantze Welt nicht darunter verſtehet / ſondern wie das Wort οἰκουμένη in der heiligen Schrifft von dem Römiſchen Reich gebrauchet wird / alſo wird hier auch die Chriſtliche Kirche des gantzen Römiſchen Reiches / und die das gantze Römiſche Reich verbindende Concilia darunter verſtanden. Inzwiſchen / gleichwie das Römiſche Reich nach der Zeit ins occidentaliſche und orientaliſche getheilet iſt / alſo iſt vieleicht auch die Griechiſche ſo wohl als die Römiſche Kirche nach der Zeit die allgemeine Kirche genennet worden. Siehe Basnage *hiſt. Eccleſ. l.* 3. *c.* 6. §. 8. *p.* 163. Siehe auch unten §. 10.

s) Meier. §. 11. Maſtricht *n.* §1. §2.

t) Siehe den §. 8. und was dabey ſoll geſaget werden.

u)

Rechte gelten möchten. Allein hierauff wäre leicht zu antworten / daß das Justinianische Recht uns im Römischen Reich nicht bindet als so fern es angenommen ist / nun aber so ist das neuere Canonische Recht mehr angenommen als der Codex ecclesiæ universæ. Und wenn diese DD. die Canones dieses alten Codicis angesehen hätten / würden sie gefunden haben / daß wo nicht alle / dennoch die meisten davon sich auff den Zustand unserer Zeiten gar nicht schicken. u)

§. 7. Inzwischen / gleichwie in denen besonderen Kirchen verschiedene andere Collectiones Canonum im Brauch gewesen / darinn diesem Codici der allgemeinen Kirche (universæ ecclesiæ) mehrentheils die Canones anderer Concilien beygefüget gewesen / wie solches bereits andere w) von denen Africanischen / Französischen / Spanischen / Engelländischen / teutschen Codicibus weitläufftig gewiesen haben; also was die Römische Kirche insonderheit betrifft / so hat schon A. 417. der Zosimus Römischer Pabst / welcher die Herrschafft des Pabstthums ungemein erhöhet / und durch die von andern Bischöffen an dem Päbstlichen Stuhl / gezogene Appellationen, demselben das Ansehen eines grossen Alterthums zu wege bringen wollen / eine neue Collection unter dem Titel: derer Canonum

u) Siehe von denen Canonibus auch des Nicenischen Concilii, eine schöne Stelle beym Luthero *de Conciliis L. 1.*

vv) Meier §. 8. 9. Mstricht *n.* 80-103.

x)

num *Nicenorum* verfertigen lassen / unter dieselben aber listiger Weise einige Capitula aus dem Sardinischen concilio eingeschaltet / wie solches Philippus Mornæus x) weitläufftiger erzehlet und untersuchet. Daher sagt man auch sey der Streit von denen 80. Nicenischen Canonibus und von der Zahl derer Nicenischen Canonum entstanden. y)

§. 8. Der Wachsthum des Pabstthums erhellet auch daraus / daß der Justinianus in besagter Novelle, die Lehren derer vier œcumenischen Concilien der heiligen Schrifft gleich geschätzet / z) und dieses hätten die protestantischen Lehrer nicht bemänteln / sondern als etwas

x) *In mysterio iniquitatis p m.* 118. *seq.*

y) Meier §. 7. Mastricht *n.* 67.

z) Denn so spricht der Justinianus. *Prædictarum quatuor Synodorum dogmata sicut sanctas scripturas accipimus, & regulas sicut leges observamus*: d. i. die **Lehren derer besagten vier** *Synodorum* **nehmen wir wie die heilige Schrifft an / und beobachten die darinn gegebene Regeln wie Gesetze:** Siehe Mastricht. *n.* 104. im discours ist zu zeigen wie es gantz natürlich zugegangen / daß diese Meinung sich bey allen Layen einigeschlichen / nachdeme nemlich im Nicenischen und denen vorigen Concilien die heilige Schrifft als der Richter in der mitte des Concilii geleget wurde / und dennoch in der That die meisten Stimmen derer Bischöffe über dem Verstand der heiligen Schrifft einen Richter derselben abgegeben,

irriges deutlich anmercken sollen. a) Es ist aber daher auch nicht zu bewundern/daß auch in denen aberglaubigsten Zeiten / die Päbstliche Gewalt / von Tage zu Tage mehr gewachsen ist. b)

§. 9. Denn die Römische Kirche welche bis auff die Zeiten des Käysers Justiniani sich einer alten lateinischen Uebersetzung derer Canonum ecclesiæ universæ bedienet hatte / hat nachmals unter dem Prætext daß die besagte Uebersetzung nicht recht seye/ einen gewissen Mönchen Dionysium den kleinern genant / der auch die Aeram Christianam erfunden / bestellet / unter dem Schein einer neuen Uebersetzung dieses Codicis, einen gantz neuen Codicem zu schmieden/ dessen sich die Römische Kirche bedienen könte.

§. 10. Dieses hat der Dionysius auch ins Werck gestellet / und solcher Gestalt durch seinen neuen Codicem den Codicem universæ ecclesiæ

a) Denn auf solche weise leget er denen vier Concilien eben die Auctorität zu als der heiligen Schrifft. Die heilige Schrifft aber ist infallible. Wir aber glauben daß diese Kirche nicht infallible sey/ derohalben können auch derselben Schlüsse und Canones nicht infallible seyn. Siehe von dieser vorgeschützten infallibilität der Kirche und derer vier œcumenischen Concilien den Basnage *in hist. eccles. lib.* 10. *cap.* 6. §. *ult. p.* 540. *seq.* und *lib.* 27. *cap.* 3. & 4. *p.* 1578. *seq.* und auch sonst hin und wieder/ siehe das Register unter dem Wort: Concile und infallibilité.

b) In *cap.* 2. der besagten *novelle.* 131. wird der Römische Pabst dem Constantinopolitanischen vorgesetzet.

c)

siæ verdorben und verfälschet / nemlich durch Einschaltung falscher Apostolischer Constitutionen, durch Verfälschung derer Distinctionen und derer Zahlen des ersten Codicis, wie auch durch Auslöschung und Auslassung solcher Canonum, welche nicht gar zu günstig für den Römischen Pabst zu seyn schienen ꝛc. So daß man von dieser Zeit an/angefangen hat einen Unterscheid unter den Codicem der Orientalischen und Römischen Kirche zu machen / und der Nahme des Codicis universæ ecclesiæ nicht mehr gehöret worden. c)

§. 11. Eben dieser Dionysius ist auch der erste gewesen/ der die Decreta aller Römischen Päbste in ein besonder Corpus gebracht / und ob er sich zwar noch nicht unterstanden/ solches dem Corpori Canonum beyzufügen / weil die Decreta Synodorum und derer Päbste noch nicht eine gleichmäßige Auctorität hatten / so hat er jedoch durch diese seine Collection Gelegenheit gegeben/ daß andere nach ihm solches/ gethan. d)

§. 12. Bisher befunden sich auch in dem Codice Canonum die Decreta conciliorum nach einer gantz schlechten Methode, von welcher diejenigen Collectores die die Acta derer Concilien mit denen Canonibus verknüpfet und zugleich colligiret/ wenig abgegangen sind. Nach der Zeit aber hat man um das Ansehen

c) Meier §. 20. 25. Mastricht *n.* 70. *seq.*

d) Meier §. 15. Mastricht. *n.* 75. 76. 154

der Kirche groß zu machen/ noch künstlichere Arten zu colligiren eingeführet / als nehmlich die Breviationes, concordias canonum, nomocanones, und endlich ist gar die confuse Methode entstanden / daß man die Gesetze derer Käyser / die Brieffe derer Päbste / und die Sprüche derer Kirchen-Väter/nebst denen Decreten derer Concilien unter gewisse Titel zusammen geraspelt hat. e)

§. 13. Daß aber dieses alles um die geistliche Gewalt zu erhöhen/ das Ansehen derer weltlichen Regenten aber zu erniedrigen geschehen sey/ solches siehet man auch daraus / weil die Collectores sich nicht gescheuet zu behaupten (und wie solten sie sich dafür scheuen da sich die unsrigen nicht scheuen solches zu wiederholen.) f) Diese Canones gölten mehr als Gesetze. Denn die Canones welche die heiligen Käyser und Kirchen-Väter gegeben / nähme man wie die heilige Schrifft an / die Gesetze aber wären blos von denen Käysern angenommen oder verfertiget worden / und derohalben könten sie keine Gültigkeit wieder die heilige Schrifft und wieder die Canones haben. ff) Da siehet man also die Früchte dessen/daß Justinianus die Canones der heiligen Schrifft gleich geschätzet hat.

§. 14. Unter diese verschiedene Collectionen aber wird insonderheit gezehlet des Fulgen-

tii

e) Meier §. 5. Mastr. n. 137-151.

f) Meier §. 12. 13.

ff) Mastricht. n. 316.

tii Ferrandi breviatio Canonum g) Jo. Antiocheni oder Scholastici collectio, s. concordia canonum, und der Nomocanon, (von welchem man sagt/ daß er eine solche Auctorität gehabt/ daß ihn der Käyser Justinianus confirmirt, der Patriarch Epiphanius aber gelobet habe.) h) Martini Bischoffs zu Bracara collectio Canonum, welche wegen derer in der alten lateinischen Uebersetzung befindlichen Mängel gemacht ist/ allein es hat dieser einige dahin nicht gehörige Dinge aus denen Occidentalischen/ Africanischen/ Spanischen und zu Bracara gehaltenen Concilien mit untergemischet. Sein Werck ist in zwey Theile getheilet/ und hat er auch noch einige Methode darinn gebraucht/ indem der erste Theil von denen geistlichen Personen und Sachen/ der andere Theil aber von weltlichen Sachen und Personen handelt. Endlich zehlet man hierunter auch des Cresconii breviarium canonum und concordiam canonum.

§. 15. Weil aber der Cresconius bey Verfertigung seiner Concordiæ Canonum fast einzig des Dionysii Collectiones vor Augen gehabt/ so ist es geschehen/ daß er die Decretales Epistolas derer Päbste denen Canonibus beygefüget/ d. i. er hat denenselben eine Canonische/ und wie zuvor gesaget/ nach der Meinung der Clerisey eine gleichmäßige Auctorität mit der heiligen Schrifft beygeleget/ da sie doch vormals

g) Meier §. 17. Mastricht n. 155-187.

h) *Nov.* 6. Mastricht n. 170. *seq.*

i)

mals nicht viel mehr gegolten / als die Sprüche (Responsa) anderer Bischöffe. i)

§. 16. Die Gelehrten aber gebrauchen diese Compilation des Cresconii eben so wie des Dionysii seine / um zu zeigen / daß alle vom falschen Isidoro angeführte Brieffe derer Römischen Præsulum vor dem Siricio unächt seyn / davon bald mit mehrerm soll gehandelt werden. k)

§. 17. Auff des Cresconii Collection folget der so genante Codex ecclesiæ orientalis. Bis auff das Jahr 691. hatte die Orientalische Kirche ihr Regiment nach der Richtschnur des Codicis ecclesiæ universæ eingerichtet. Nachmals aber hat dieselbe auff einem allgemeinen im Käyserlichen Pallaste zu Constantinopel gehaltenen Synodo, gleicher Gestalt wie die occidentalische Kirche / diesen Codicem mit vielen neuen Canonibus zu vermehren / und (wie die occidentalische Kirche die Rescripta derer Römischen Bischöffe) einiger heiligen Kirchen-Väter Schrifften denen Canonibus gleich zu schätzen angefangen / und dabey diesen Unterscheid beobachtet / daß / gleich wie die Lateiner keines Kirchen-Lehrers Schrifften / also sie die Griechen / keines Römischen Pabstes Decreta canonisiret. Diesen Codicem der orientalischen Kirche hat der Joannes Tilius Bischoff zu Meaux A. 1540. heraus gegeben / und sind drey griechische Commentarii darüber verfertiget worden. Als des Ale-

i) Meier §. 26-29. Mastr. n. 187.

k) Meier. an besagtem Ort.

Alexii Aristini, Joannis Zonaræ, und des Theodori Balsamonis. l)

§. 18. Nach der Zeit/ m) nemlich nach dem Jahr 800. ist aus denen Briefschafften derer Præsulum zu Maynz eine neue Collection derer Canonum in die Welt ausgestreuet worden/ von einem rechten Betrüger/ der sich Isidorum Mercatorem und Peccatorem genennet/ und der in diese seine Collection viele unächte Briefe derer ersten Römischen Bischöffe vom Clemente an bis auff den Siricium n) davon man bisher in der gantzen Welt nichts gewust/ zu dem Ende gebracht hat/ damit es denen Römischen Bischöffen nicht an alten Zeugnüssen fehlen möchte/ von der Macht und dem Ansehen derer Bischöffe/ wie auch/ damit das Recht derer Appellationen aus der gantzen Welt an den Römischen Stuhl durch diese Zeugnüsse möchte befestiget werden. Zu dem Ende/ hat er auch denen übrigen Bischöffen nach dem Siricio, dergleichen unächte decretalische Brieffe zugeschrieben/ die man so wohl in denen Compilationibus des Dionysii exigui als des Cresconii vergeblich suchet.

§. 19. Ob nun gleich/ schon vor langen Zeiten/ einige auffrichtige Papisten diesen Betrug mit Händen gegriffen/ so hat dennoch der tägliche Wachsthum der Päbstl. Tyranney gemacht/

l) Meier. §. 30. 31. 32. Mastr. n. 188.

m) Mastr. n. 220-237.

n) Der Pabst Siricius ist gestorben A. 398.

macht / daß die unbedachtsame Leute / viele Sæcula durch diese Brieffe vor ächt gehalten / und die gantze collection dem Isidoro Hispalensi einem bekanten Scribenten zugeschrieben / bis die Centuriatores Magdeburgenses diese unverschämte Betrügerey entdecket: Der Francisc. Turrianus hat sich zwar bemühet in eben dem Buche darinn er die falschen constitutiones und canones vertheydiget / o) eine Apologie wieder die Centuriatores zu schreiben. Allein der David Blondel hat ihm dermassen geantwortet p) und diese unverschämte Lügen vor Augen geleget / daß auch heutiges Tages die Papistische Scribenten / welche nicht aller Scham den Kopf abgebissen / sich dieser Dinge schämen. Von denen Protestanten aber zweiffelt Niemand mehr an der Falschheit dieser collection.

§. 20. In eben diesem neunten Sæculo q) nemlich A. 883. hat der Patriarch Photius den Nomocanonem colligiret / der die Anfangs-Gründe (elementa) des gantzen griechischen canonischen Rechts in sich hält / und so hoch von denen Griechen gehalten wird / daß sie denselben allen collectionen vorzusetzen pflegen. Uber diesen canonem hat der Theodorus Balsamo nach der Zeit einen Commentarium geschrieben. Wie denn auch aus den Brieffe des Pabst Leonis

o) Welcher schon oben. im vorhergehenden 18ten *cap.* 8 §. *ult.* angeführet ist.

p) In *Pseudo Isidoro.* & *Fr. Turriano vapulantibus.*

q) Maastricht. *n.* 238-246.

nis r) erhellet/ daß der Codex Dionysii exigui durch die Päbste die nach dem Dionysio gelebet vermehret worden / und daß die Sprüche derer Kirchen-Väter / s) auch eine canonische und gerichtliche Auctorität überkommen.

§. 21. Nach dem Leone IV. der A. 855. gestorben / haben die Studia und Wissenschafften immer mehr und mehr abgenommen / die grobe Unwissenheit aber ist von Tage zu Tage gestiegen/ da nemlich die Obscure und eiserne Zeiten entstanden sind / darüber sich die besten Scribenten so sehr beklagen. Derohalben hat man nun in anderthalb Sæculis und noch länger von keinen collectionen gehöret. t)

§. 22. Im XI. Sæculo ist die grosse Gewalt und das Ansehen des Pabsts zu Rom / daran man wie oben u) gewiesen gleich nach denen Zeiten derer Apostel zu arbeiten angefangen / auff den höchsten Gipfel gestiegen. Zu Ende des zwey-

r) Mastricht tadelt denselben *p.* 277. ohne Ursache/ und hernach entschuldiget er gleicher Gestalt *p.* 278. ohne genugsahmen Grund eine andere lectur von diesem Brieffe. Der Pabst hat nichts mehr gethan als der Justinianus der bereits die Schlüsse derer œcumenischen Concilien der heiligen Schrifft gleich geschätzet.

s) Siehe oben den §. 17. dieses Hauptstückes.

t) Mastricht *n.* 246. 247. Siehe jedennoch von des Reginonis Büchern *de ecclesiastica disciplina*, und von des Burcardi Wormatiensis *libris decretorum* Baluz. in *præfat. ad Anton. Augustin. de emend. Grat.* § 17. 18. Mastricht *n.* 248. *seq.*

u) *cap.* 18. §. 22. *seq.*

zweyten Sæculi hat der Pabst Victor durch einen hefftigen Streit die Mißgeburth von der Oster-Feyer ausgebrütet w) und gewolt/ daß man denselben nach der Meinung seines Päbstl. Stuhls entscheiden und seinen Schluß andern auffdringen möchte. Im vierten Sæculo ist auff dem Nicenischen concilio der Metropolitanatus in denen Römisch-Italiänischen oder vielmehr vorstädtischen Provincen auffgerichtet worden. Im V. Sæculo haben Zosimus, Bonifacius und Cœlestinus die Streitigkeit von der Appellation an dem Römischen Stuhl sehr getrieben/ und sich unterstanden auch das Recht auff die Africanische Kirche dem Römischen Stuhl zuzuschreiben. Allein der Synodus hat sich wiedersetzet und denen Appellationen über Meer nach Rom/ nebst dem prætendirten Rechte derer Römischen Bischöffe Einhalt gethan.

§. 23. Zu Ende des 6. Sæculi hat sich der Gregorius M. mit dem Bischoff zu Constantinopel wegen der Præcedentz gestritten/ da er sich doch vorher gestellet/ als hätte er einen Abscheu davor. x) Zu Anfang des 7. Sæculi hat der Bonifacius als er des Phocæ Gottlosigkeit gebilliget/ die Præcedentz erhalten/ wiewohl der Streit zwischen denen Bischöffen zu Rom und Constantinopel noch beständig gedauret. y)

§. 24. Im XI. Sæculo aber hat der Pabst Gre-

vv) Dieses sind die Worte des Herrn Mastrichts *p.* 255.

x) Siehe Arnolds. Ketzer-Hist. VI. 1. 19. & c. 2.

y) Mastricht. *ibid.*

z)

Gregorius, oder Hildebrand gleichsam als ein Dictator novus est perpetuus, recht unverschämter Weise 27. Canones die er dictatus genennet publiciret / darinn er unter andern behauptet / daß der Pabst zu Rom nur allein die Macht hätte Bischöffe / (auch die Abwesenden/) wie auch die Käyser abzusetzen / und daß sein Spruch von niemand könne wiederruffen oder beurtheilet werden: daß er allein nach Gelegenheit der Zeit neue Gesetze machen/ und sich des Kayserlichen Wappens bedienen könne: daß alle Fürsten nur allein des Pabsts Füsse küssen müsten: und daß sein Nahme nur allein in der Kirche erschallen müsse/ z) ꝛc.

§. 25. Durch diese dictaten ist das geistliche Recht ungemein gestiegen. Denn da der Pabst alle appellationes und cognitiones in Bischöfflichen und andern wichtigen Sachen sich allein vorbehielte / wurden die canones nun nicht allein von denen Lehren / und Kirchen-Gebräuchen wie auch geistlichen Personen / welches vormahls nur meistentheils das Object derer canonum war/ gemacht/ sondern auch von denen Gerichtlichen Streitigkeiten und Processs-Ordnungen. a)

§. 26. Da also vorher so wohl in des Dionysii exigui als auch andern alten collectionen/ nichts von der litis contestatione und dergleichen zum Process gehörigen Stücken zu finden war/

z) Mastricht *n.* 256. 257. 258. Rechenberg. *disp. de dictatura Hildebrandi.*

a) Mastricht *n.* 259.

war / so findet man / daß nunmehro ein grosser Theil vom jure Canonico aus denen Titeln de officio & potestate judicis ordinarii & delegati, de treuga & pace, de pactis & transactionibus, de postulando, de procuratoribus, de Syndico, de his quæ vi metuue facta sunt, de arbitris, foro competente, libello, litis contestatione, probationibus, testibus, sententiis, adpellationibus und dergleichen rubriquen bestehet / die doch bloß zur Gewalt des Fürsten gehören. b)

§. 27. Ob nun aber die Vielheit derer Titel im Canonischen Rechte beweiset / daß die heutiges tages gebräuchliche und im jure canonico vorgeschriebene Art zu processiren / kürtzer / vollkommener und besser sey / als der im civil-Recht beschriebene und nach einiger Meinung in unsern Gerichten hie und da eingeführte Process, daran zweiffele ich sehr / und es soll unten d) gewiesen werden / auf was Art dieser Process in Teutschland eingeführet worden.

§. 28. Diese Dictaten haben auch sehr dazu geholffen / daß endlich die Clerisey ohne Larve offenbahr zeigen können / was sie vor eine Absicht bey Anmassung einiger Titel gehabt / worunter sie die weltliche Macht auff eine schlaue Art verborgen / z. e. die Bischöffliche Audientz / die Canones, Decreta e) &c. Denn nunmehr hat mans nicht mehr verläugnet / daß die Bischöffliche

b) Siehe Ziegler §. 50.
c) Mastricht *d. n.* 259.
d) *cap.* 21. und 22.
e) Im 18ten *cap.* §. 27.

liche Audientz in eine Jurisdiction, die aditio voluntaria in eine Nothwendigkeit / das Arbitrium in einen gerichtlichen Spruch und rem Judicatam, die Canones in Gesetze / die Decreta in Rechte / und der Codex Canonum in ein corpus juris Canonici sey verwandelt worden. f)

§. 29. Zu denen Zeiten des Gregorii VII. hat der Anselmus von Mantua, Bischoff zu Lucca gelebet / der eine neue Collection verfertiget / darinn der Gratianus fast auff allen Blättern verbessert wird / es ist dieselbe auff Befehl des Pabsts Gregorii gemacht / und findet sich beym Antonio Augustino de emendatione Gratiani. Nach dem Anselmo, hat im XI. Seculo sonderlich der Ivo Bischoff zu Chartres die Canones colligiret in zweyen Schrifften / davon die eine Decretum, die andere Pannomia oder Panormia genennet wird / weil sie allerhand Arten von Gesetzen in sich hält / wiewohl der Pancirollus den Hugonem Catalaunum, der nicht lange nach dem vom Ivone herausgegebenen Decreto dieses Werck zusammen gezogen / zum Urheber der Pannomiæ macht. Eben zu der Zeit hat auch der Deusdedit ein Presbyter in der Römischen Kirche gelebet / der aber noch vor dem Ivone zwey Bücher geschrieben / eines handelt von denen Privilegien des Römischen Stuhles / das andere ist eine Collection derer Canonum. Vieleicht gehö-

ret

f) Mastr. *d. n.* 259.

ret auch noch in dieses VI. Sæculum der Gregorius Presbyter, so eine Collectionem Canonum herausgegeben / welche er Polycarpum genennet / wie auch der Bernhardus Papiensis und der Auctor des Buchs Populeti, unter welchem Titel auch eine Collectio Canonum verborgen ist. g)

§. 30. Im XII. Sæculo hat man sich sowohl bey denen Griechen als Lateinern sonderlich bemühet / theils die Canones zu colligiren / theils aber dieselben zu erklären. Unter denen Griechen h) hat der Joannes Zonaras einen Commentarium über des Photii Nomocanonem und den Codicem ecclesiæ orientalis geschrieben / Alexius Aristinus hat auff Befehl des Käysers Joannis Commeni A. 1130. einen kurtzen Begriff derer Canonum herausgegeben / Joannes Harmenopulus aber hat ausser dem promptuario juris & legum, zugleich ein Epitomen Canonum geschrieben / Mathæus Blastares einen Nomocanonem und Synopsin conciliorum, Simeon Magister und der Logotheta haben auch ein Epitomen Canonum verfertiget. i)

§. 31. Von denen bisher erzehlten und zum Canonischen Recht vor der Collection des Gratiani gehörigen Schrifften / hat der Christoph Justel.

g) Id. *n.* 260-276. Baluz. *præfat. ad Anton. August. de emendat. Gratiani* §. 19-24.

h) Von denen Lateinern soll unten in nachfolgendem Capitel geredet werden.

i) Mastr. *n.* 278-294.

Juſtellus die vornehmſten colligiret und zuſammen herausgegeben / nach der Zeit aber hat der Sohn Henricus Juſtellus das Werck ſeines Vatern zu Paris A. 1661. noch vermehrter ediret / und den Guilielmum Voellum einen Doctor aus der Sorbonne zum Gehülffen angenommen. Der Titel von dem Buche iſt: *Bibliotheca iuris Canonici Veteris in duos tomos diſtributa.* Hierin findet man den Codicem eccleſiæ univerſæ: Dionyſii exigui Codicem canonum & collectionem decretorum Romanorum Pontificum: die andere Collection dieſer decretorum: die alte lateiniſche Edition derer Canonum: Codicem canonum eccleſiæ Africanæ: Ferrandi und Creſconii breviationes canonum: Martini Bracarenſis collectionem canonum: Creſconii concordiam canonum: Joannis Scholaſtici collectionem canonum & Nomo canonem: Alexii Ariſtini Synopſin canonum: Simonis Magiſtri & Logothetæ epitomen canonum: Arſenii Monachi Nomocanonem: Photii Patriarchæ Nomocanonem, & de Septem Synodis œcumenicis: Balſamonis collectionem conſtitutionum eccleſiaſticarum. &c. daß alſo / demjenigen der dieſes Werck des Juſtelli und das Corpus iuris Canonici, deſſen man ſich heutiges Tages bedienet / beſitzet / faſt nichts zu einer wohl eingerichteten Bibliotheca iuris Canonici fehlet / ausgenommen was etwa des falſchen Iſidori compilation und einige wenige andere Stücke ſeyn möchten.

(Y) 2 Das

k) Maſtricht. p. 415-416.

Das 20. Hauptstück.

Von dem Fortgang des Canonischen Rechtes von der Collection des Gratiani bis auff unsere Zeiten.

Innhalt.

GRatiani Concordantia discordantium canonum §. 1. erinnerung bey dem Streit von der Auctorität dieser collection. §. 2. grosser Fleiß des Gratiani aber geringes judicium desselben. §. 3. welches dennoch entschuldiget wird §. 4. wie auch seine Aufrichtigkeit welche ihm andere streitig machen/ §. 5. unterschiedliche Absicht derer die den Gratianum gelobet und gescholten §. 6. doch muß man sich vor das von denen Protestanten dem Gratiano gegebene unmäßige Lob hüten §. 7. als welche die geheime Absicht des Pabstthums nicht verstehen. §. 8. Es wäre zu wünschen/ daß jemand die gescheuten Lehren des Gratiani mit dem bey denen Evangelisch. verborgenen Pabstthum gegen einander hielte §. 9. unterschiedene Meinungen von der Auctorität des Decreti. Man muß hier verschiedene Fragen aus einander lesen §. 10. die Auctorität des Decreti in denen Schulen/ hat demselben auch ein grosses Ansehen in dem gemeinen Leben gemacht/ §. 11. nemlich durch die Gewohnheit und den Gebrauch/ welcher anfangs nur auſſer Gericht gewesen/ bald aber ins Gericht kommen/ §. 12. und zwar in Ansehung des gantzen Decreti/ §. 13. diese Auctorität haben die glossatores decreti sehr befördert §. 14. fünff privat collectiones nach dem decreto Gratiani und derselben Gebrauch §. 15. sechste publique und auf Befehl des Gregorii IX. gemachte Collection §. 16. die-

sel-

selbe hat zwar die Auctorität des Decreti nicht schnur stracks gemindert §. 17. aber doch durch Umwege §. 18. Mängel in der Gregorianischen Collection §. 19. sechstes Buch derer decretalien §. 20. Clementinæ §. 21 Extravagantes §. 22. derer selben Auctorität §. 23. welche dennoch mehr durch eine Gewohnheit als vermittelst eines öffentlichen Gesetzes entstanden §. 24. warum die neuen Collectiones nach der Zeit aufgehöret §. 25. Lancelotti institutiones, welche aber nicht confirmiret §. 26. der Lancelottus will sie jedennoch nicht ändern §. 27. Cuchii, iustitutiones §. 28. Glossen über Lancelotti institutiones §. 29. Sie werden auch dem corpori juris Canon. beygefüget §. 30. verbessertes corpus juris Canonici welches wir heutiges tages gebrauchen/ §. 31. siebendes Buch derer decretalien §. 32.

§. 1.

Itzo wieder auff unser Fürhaben zu kommen/ so müssen wir zeigen/ was die Lateiner im 12ten Sæculo für einen Fleiß in colligirung und Erklärung derer canonum bezeiget. Denn itzo kommen wir auff den ersten Theil des canonischen Rechts/ in welchem wir heutiges Tages Doctores machen/ und auff desselben Historie. Die Kleinigkeiten von denen Stücken daraus es bestehet/ denen Paleis, der Art und Weise zu allegiren und dergleichen habe ich hier billig auslassen können/ weil man aller Orten Nachricht davon findet. a) Die Sache selbst betreffend/ so hat der Münch Gratianus welcher zur Zeit des Käysers Conradi III. zu

a) Maitr. n. 314. 323-327.

b)

Bononien studiret / und von dem man insgemein saget / daß seine Mutter ihn nebst dem Petro Lombardo, oder Magistro Sententiarum, dem Petro Comestore der die Historiam Scholasticam geschrieben / auff einmahl und zwar aus einem Ehebruch oder Hurerey gezeuget / A. 1121. das Decretum, das wir noch heutiges Tages gebrauchen / zu schreiben angefangen / A. 1151. aber zu Ende gebracht / und dasselbe Concordantiam Discordantium Canonum genennet. b)

§. 2. Weil nun aber verschiedene Meinungen von dieser Collection des Gratiani und desselben Auctorität unter denen Gelehrten zu finden / da die meisten dieselbe verachten / oder an derselben Auctorität c) zweiffeln / ja wohl gar keine zu gestehen / oder auch mit Unterscheid davon reden / d) so ist nöthig / daß man um diese Fragen deutlicher zu entscheiden / als gemeiniglich zu geschehen pfleget / einige Anmerckungen mache.

§. 3. Was erstlich den bey diesem Decreto angewanten Fleiß e) betrifft / so kan denselben niemand läugnen / wer nur das Werck selbst ein wenig betrachtet / hergegen was das Judicium an-

b) Id. *n.* 294. 301. 304. *seq.*

c) Nemlich bey denen Catholiquen oder Papisten. von der Auctorität bey denen protestanten soll unten ins besondere gehandelt werden.

d) Id. *n.* 308-322. Ziegler *de origine juris canon.* §. 38-47.

e) Ziegl. §. 38.

f)

anlanget f) und die Auffrichtigkeit welche er so wohl bey Recensirung derer Schrifften / aus welchen seine Excerpta gesammlet sind / als auch bey denen Excerptis selbst erwiesen / so muß man gestehen / daß dieselbe sehr schlecht / oder doch nicht die beste sey / und ists ohnmöglich / daß jemand noch hieran zweiffeln könne / der das gelehrte und mit grossen Fleiß geschriebene Buch des Antonii Augustini de emendatione Gratiani gelesen hat.

§. 4. Wiewohl ich desfals nicht / wie gemeiniglich auch in denen Dialogis g) des Augustini geschicht / auff den Gratianum so sehr schelten möchte. Alldieweil die grobe Unwissenheit derer Zeiten darinn der Gratianus gelebet / ihn gar wohl entschuldigen kan. Denn daß dieses Werck itzo / und zu denen Zeiten des Antonii Augustini unter die schlechten Schrifften gezehlet wird / solches geschicht um dessentwillen / weil der Geschmack derer heutigen Gemüther / wegen derer so vielen historischen Subsidien und galanten Studien, davon man damals nicht wuste / viel delicater ist / als zu den Zeiten des Gratiani, da man von nichts bessers als von Lombardo und dergleichen elenden Schmierern gehöret hatte.

§. 5. Inzwischen weil dieses den Gratianum dennoch davon nicht los spricht / dessen ihn

f) Mastricht. n. 318.

g) Wiewohl verschiedene Personen darinn vorkommen / ja auch selbst der Augustinus entschuldiget ihn öffters.

h)

einige beschuldigen / daß er nemlich anderer Schrifften nicht auffrichtig excerpiret / so muß man jedoch was diese Beschuldigung betrifft / untersuchen / ob nicht der Gratianus selbst von denen andern / deren compilationen er sich bedienet bona fide verführet worden. h)

§. 6. Man hat auch auff die Absicht derer jenigen / die ihn verachtet oder gelobet zusehen. Einige haben sein Werck nach denen critischen Regeln examiniret / i) andere haben die in des Gratiani Decreto befindliche und das Pabstthum stützende Lehren / mit denen nach dem Gratiano entstandenen greulichen Lehren der Päbstl. Tyranney gegen einander gehalten / daher die Vertheydiger des groben Pabstthums nothwendig den Gratianum haben tadeln müssen / daß er dem Pabst weniger zugeschrieben als ihm zukommt / diejenigen aber die wieder diese Tyranney gestritten / haben ihn loben / und die Vertheydiger des groben Pabstthums auff den Gratianum verweisen müssen.

§. 7. Gleich wie man also nicht erst gestern oder ehegestern angefangen die theologischen controversien aus denen corporibus juris zu entscheiden / indem der Cornelius von Rynthelen und Arnoldus Corvinus unter denen Protestanten, aus

h) Siehe selbst den Augustinum *dial.* 6. und Baluzium *in notis ad Gratianum* p. 448-452.

i) Als der Anton. Augustinus.

k) Als der Ziegler §. 38. und die zu Ende daselbst angeführte Auctores. it. Mastr. *n.* 319. und die er daselbst anführet.

aus dem Corpore iuris Justinianeo, hingegen Innocentius Gentiletus, Joannes Hallerus, und der Alstedius aus dem Decreto Gratiani die Papisten wiederleget; l) so wäre doch zu wünschen/ daß sich viele von denen unsrigen m) nicht so sehr in den Gratianum verliebet/ und den Nutzen desselben so hoch heraus gestrichen hätten. Denn es ist gleichwohl keine gute Anzeige/ daß der Zustand der protestantischen Kirche/ mit den Zeiten des ob gleich nicht allergröbesten/ dennoch zimlich groben Pabstthums überein kommt/ allein die Juristen sind in diesem Stück gar leicht zu entschuldigen/ indem schon vor mehr als 40. Jahren sich der Christian Nisanius bemühet/ in einer nicht ungleichen Materie durch eine besondere Schrifft n) solche Vergleichung anzustellen/ in Ansehung derer Zeiten Caroli M.

§. 8. Nemlich wenn jemand/ der sich um den Schaden Josephs bekummert/ hin und wieder in dem Decreto Gratiani einige Flosculos von einer reinern Lehre/ was die Kirchen-Gebräuche anbetrifft/ findet/ als heutiges Ta-

l) Mastr. *n.* 319. Hieher gehören auch die lectiones publicæ des Herrn Strycken.

m) Mastr. *ib.*

n) Davon der Titel ist: *ostensio Theologica quod Carolus M. in quam plurimis fidei articulis formaliter non fuerit papista.* Sie ist A. 1670. zu Franckfurt heraus gekommen/und hat A. 1700. der Nicol. Schaten selbige in IV. Büchern *de vita Caroli M.* wiederlegen wollen.

o)

ges nicht allein in der Praxi, sondern auch manchmahl in der Theorie herrschet / jedennoch aber von denen geheimen Absichten des politischen Pabstthums keinen rechten Unterricht hat / (wie denn wenig sich des Glückes rühmen können) o) derselbe wird auch leicht dahin verführet / daß er nicht allein dasjenige bewundert / was zwar den Schein einer Frömmigkeit hat; dennoch aber zu denen Geheimnüssen des Pabstthums gehöret / und zu nichts als zur Stütze des Pabstthums nutzet; sondern auch / daß er solches viel gescheutern / entweder im Justinianischen Rechte oder auch in denen Landes-Sitten p) befindlichen Lehren vorziehet.

§. 9. Inzwischen wäre zu wünschen / daß jemand unter den Juristen zu Entdeckung des verborgenen Pabstthums / und zur Beschämung dererjenigen welche sich der Evangelischen Lehre zum Deckmantel desselben bedienen / gleichfals eine Vergleichung zwischen denen vernünfftigen Lehren in des Gratiani Decreto, und denen heute zu Tage bey denen Protestanten üblichen geistlichen Sitten anstellete. Wiewohl dieses schwerlich zu hoffen ist / weil man sich durch Lehrung dieser Warheit einen unauslöschlichen und unauffhörlichen Haß auff den Hals laden würde. §. 10.

o) Die Ursache davon ist / weil auch die Juristen insgemein die historischen Studia negligiret.

) z. e. in denen Lehren von Eydschwüren / dem guten Glauben / (bona fide) von der verjährung / von denen Zinsen / ꝛc.

§. 10. Aus denen Anmerckungen von der Güte des Gratianischen Werckes kan man auch viel von der Auctorität desselben urtheilen. Denn die Vertheydiger des nachfolgenden Pabstthums/ haben nothwendig desselben Auctorität vernichten / hergegen aber die Feinde dieser grossen Tyranney auch gelinder davon urtheilen müssen. Allein man muß auch dieses mercken / daß man gemeiniglich zwey Fragen mit einander vermenget/ q) nemlich die Frage von der heutigen Auctorität desselben bey denen Protestanten/mit der andern Frage von dem Ansehen desselben bey denen Papisten / und hier muß man wiederum die Zeiten unterscheiden / nemlich was es vor der Publicirung derer Decretalium von Gregorio IX. und auch nach derselben für eine Bewandnüß gehabt / nachmals so muß man auch die Auctorität desselben in und ausser dem Gericht unterscheiden/ und den Ursprung von beyden unterschiedlich untersuchen / ob solches durch ein ausdrückliches Geboth oder durch stillschweigende Einwilligung nachgerade eingeführet worden. Wir wollen derohalben hier die Sache deutlich aber kurtz untersuchen.

§. 11. Gleichwie aber unten von der Auctorität des decreti bey denen Protestanten soll gesaget werden / also ist bey denen übrigen Fragen zu mercken / daß die Scribenten darinn über-

q) Auch der Ziegler und Mastricht an besagten Oertern.

überein kommen r) es sey dieses decretum des Gratiani entweder auf Befehl oder auf Vergünstigung des Pabsts Eugenii III. in denen Schulen eingeführet worden / es mag nun solches noch ehe der Irnerius das Justinianische Recht wieder ans Licht zu bringen und zu erklären angefangen hat / oder bald darnach s) geschehen seyn. Nun aber ist bekant / was noch heutiges tages auch bey denen Protestanten / in allen facultäten / diejenigen Scribenten für eine Auctorität haben / aus deren Schrifften die studirende Jugend durchgehends unterrichtet wird / welche man auch von denen classen darauf die Zuhörer zu den Füssen ihrer Lehrer sitzen / classicos auctores nennet. t)

§. 12. Auch darinn kommen sie überein / daß ob gleich derjenige welcher des Gratiani Leben beschrieben / behauptet hatte / der Eugenius III. habe dieses Werck adprobiret / und in denen Gymnasiis zu lesen erlaubet / dennoch dieses nicht durch eine besondere decretalische Epistel geschehen sey / wodurch die collection des Gratiani zu einem Gesetz wäre gemacht worden. Daher folget aus dem was bisher gesaget worden / daß das decretum anfangs nur ausser dem Gerichte und auf Universitäten / mehr durch eine Ge-

r) Ziegler und Mastr. an besagten Ortern.

s) Siehe meine *hist. juris Romani & Germanici* §. 125. und 141. die letztere Meinung ist die wahrscheinlichste / siehe mein *inaugural programma*.

t) Siehe die disp. *de fide juridica*.

u)

Gewohnheit und langen Gebrauch als durch ein besonder Gesetz seine auctorität überkommen/ nachmahls aber/ (eben wie das Justinianische Recht/ welches kurtz vorher von neuen wieder gefunden war/) wie natürlicher weise zu geschehen pfleget/ von denen Richtern und dererselben Anhängern/ aus denen Schulen in die Gerichte gebracht/ und daselbst allgemählig in Gebrauch gekommen sey.

§. 13. Und weil in diesen Zeiten alles mit Aberglauben angefüllet/ und das Ansehen derer Lehrer sehr groß war/ so ist kein Zweiffel/ daß das gantze Decretum Gratiani, weil es mit der Lehre derer Professorum Theologiæ sehr überein kame/ in denen Gerichten eben so viel als ein Gesetz gegolten habe/ auch ohne die vier beygebrachten distinctionen des Augustini Barbosæ, welcher da er von der Auctorität des decreti handelt/ den Innhalt des decreti eintheilet (1) in Auszüge aus denen heiligen Kirchen-Vätern/ (2) in Meinungen des Gratiani selbst (3) in paleas, und (4) in civil Gesetze. u)

§. 14. Es hat auch vieles zu der Auctorität dieses decreti Gratianei beygetragen/ daß die (nach den damahligen Zeiten) hochgelahrte und berühmte Männer Laurentius Cremensis, Vincentius Castillioneus, Hugutio Bischoff zu Vercelli, noch vor dem teutschen glossatore dem Joanne Semeca, durch ihre glossen des Gratiani Werck erläutert x) denn

u) Siehe Ziegler n. 42.

x) Mastr. n. 334.

denn gleich wie aus der Historie des Justinianischen Rechts bekant ist / daß die Auctorität derer glossen in denen Gerichten eben die / ja manchmahl noch eine grössere Auctorität als die Gesetze selbst / gehabt / blos aus der unvernünfftigen Einbildung derer die diese glossen angebethet / ob gleich die glossatores zweiffels ohne keine Macht gehabt Gesetze zu geben ; also ists auch kein Zweiffel / daß des Gratiani decretum eben auf solche Art in diesen Zeiten in denen Gerichten die Krafft eines Gesetzes überkommen habe.

§. 15. Diese Auctorität hat bis auf des Gregorii IX. collection derer decretalium gedauret / für welche noch 5. andere collectiones vorhergegangen sind / die aber alle nach des Gratiani decret verfertiget worden / die erste ist des Bernhardi Circæ, die andere des Joannis Gallensis, die dritte Petri Beneventani, die vierte eines anonymi, die fünffte des Tancredi Bononiensis, und sind fast allezusammen auf privat-Auctorität geschrieben worden. y) Diese collectiones aber lehren genugsam / was die Römischen Bischöffe, nach dem Gratiano binnen einer Zeit von 70. Jahren für eine Absicht gehabt. z) Der Gratianus hatte ihnen zwar eine grössere Auctorität zugestanden als sie verdienet / jedennoch war denen Päbsten dieselbe nach ihrem Ehrgeitz noch nicht groß genug. Derohalben schämten sie sich nicht / ihnen selbst

y) Mastricht *n.* 336-352. | z) Ziegler. *th.* 51.

a)

selbst dasjenige in denen decretalibus anzumassen/ was sie meyneten/ das ihnen noch fehlete. Die ersten vier alten collectiones hat der Antonius Augustinus heraus gegeben / die 5te hat der Innocentius Cironius Cantzler auf der Tholousischen Academie am ersten ans Licht gestellet.

§. 16. Weil aber diese 5. Collectiones, a) so wohl wegen der vielen Constitutionen als auch wegen der Zahl nicht gar zu bequem waren/ hat der Gregorius IX. beschlossen die sechste zu verfertigen / welche ein kurtzer Begriff von denen andern seyn solte / und hat dazu den Raymundum de Penna forti seinen Capellan und pœnitentz Pfaffen erkieset / hat auch dieses Werck durch seine Auctorität A. 1230. confirmiret / und gewollt / daß von dieser Zeit an keine andere Collection in denen Schulen gelten möchte/noch auch daß jemand sich unterstehen sollte ohne besondern Befehl des Päbstlichen Stuhls eine neue zu verfertigen. Denn auff diese Weise hat er das Vorhaben derer Privat-Leute im Zaum halten wollen/ von welchen zu besorgen war/daß sie durch ihre Compilationen eine Confusion unter denen Decretalien anrichten und dieselbe verderben möchten.

§. 17. Weil aber durch diese Constitution der Pabst die ersten 5. Collectiones aus denen Schulen und Gerichten geworffen / b) des Gra-

a) Ziegler *th.* 52. Mastr. n. 353.

b) Ich habe kurtz zuvor §. 12. angemercket daß der

Gratiani Decretum aber unangefochten gelassen / so daß selbiges von dieser Zeit an vielmehr für ein wesentliches Stück des canonischen Rechtes gehalten worden: also erhellet leichtlich / daß durch die Publicirung derer Decretalien das Ansehen des Decreti gar nicht schnur stracks gemindert worden / ich geschweige / daß solches vielmehr zugenommen / und gar ein Sprichwort entstanden / es sehe schlecht in der Welt aus / seit dem das DECRET *um* Flügel (*ales*) bekommen. c)

§. 18. Daß aber die Auctorität des Decreti hie und da durch Umwege abgenommen / solches siehet man leichtlich aus dem / was kurtz vorher von der Ursache derer vermehrten decretalischen Brieffen angemercket d) worden. Daher hat sich nothwendig e) vieles in dem Decreto finden müssen / welches nach der Zeit in denen Decretalibus dem sechsten Buch der Decretalien, denen Clementinis und Extrauagantibus abgeschaffet worden / und da hat man angefangen zu sagen / daß der Gratianus ein und anders aus Irrthum hinein gebracht / welches mit der Warheit nicht überein käme. Wiewohl die Ca-

der Gebrauch in denen Schulen und in Gerichten meistentheils mit einander verknüpffet gewesen. Welche Anmerckung durch die Worte dieser Päbstlichen constitution fürtrefflich erläutert werden.

c) Duar. spricht beym Ziegler §. 52. *Depuis que decrets eurent ales, & gens d'armes Portent males, Moines allerent à cheval, en ce monde aborda tout mal. Rabel. l. 4. p. 783.*

d) §. 15.

e) Delrius beym Mastricht *n.* 319.

f)

Canonisten nur dieses gesprochen / da hergegen die Legisten und Gibelliner, oder diejenigen / welche das Recht der Käyser wieder den Pabst verthey diget / ohne Zweiffel das Decretum denen Decretalibus epistolis vorgezogen haben.

§. 19. Ob nun gleich der Gregorius in der Vorrede gestehet / f) daß er viel unnützes aus denen alten Compilationen ausgemertzet / so beschweren sich doch die Römis. Censores g) selbst darüber / daß er auch viele nützliche Sachen herausgenommen / und vergleichen ihn deswegen mit dem Triboniano, nur daß sie den Tribonianum noch vor gelehrter halten als den Raymundum. Und dieses ist Ursach warum man in denen Decretalibus auff allen Blättern die Worte findet: *& infra.* Hiedurch sind nun zwar die Constitutiones kürtzer / aber auch zugleich dunckeler geworden / so daß auch die aller geübtesten Ausleger des Päbstl. Rechtes / wie z. e. der Panormitanus, öffters sehr angestossen haben / wenn sie nicht aus gegen einander haltung derer alten Collectionen den wahren Verstand der Sache herausgesuchet haben. Daher haben die Römischen Censores vor nöthig erachtet / die ausgelassenen Worte wieder zu ersetzen. Ferner so hat man eben wie im Theodosianischen und Justinianischen Codice, offt ein Rescript von einander gerissen / und gantz zergliedert unter verschiedene Titel gebracht. Auch sind in denen vorhergehenden Collectionen die Nahmen und die

f) Ziegl. §. 52. Mastr. n. 353.

g) Mastr, n. 364.

die Uberschrifften accurater zu finden / als in dieser Gregorianischen Collection.

§. 20. Wegen des Verbothes also des Gregorii IX. h) daß niemand auff seine eigene Authorität Decretales colligiren solle / hat man binnen einer Zeit von 70. Jahren keine neue Collectiones herausgegeben / bis endlich Pabst Bonifacius VIII. der ein geitziger / übermüthiger und unruhiger Kopf war / und mit Händen und Füssen dahin strebete / daß alle weltliche Gewalt denen Fürsten genommen und an den Päbstl. Stuhl gebracht würde / A. 1297. eine neue Collection von Decretalien ans Licht stellen ließ / welche man das sechste Buch derer Decretalien nennet / seine Absicht dabey war fürnemlich / nicht allein die Constitutiones derer Päbste nach dem Gregorio IX. und derer unter ihnen gehaltenen Concilien, sondern auch seine eigene Constitutiones zu canonisiren / welche meistens um die weltliche Macht zu schwächen verfertiget waren.

§. 21. Und aus eben der Ursach ist die Collection des Clementis V. fürgenommen worden / i) darinnen die Constitutiones dieses Pabsts und des Concilii zu Vienne, welche man heutiges Tages unter dem Nahmen derer Clementinarum anführet / zu finden sind. Und diese Collection hat sein Nachfolger der Pabst Joannes XXII. A. 1317. publiciret.

§. 22.

h) Ziegler §. 54. Mastr. §. 366.

i) Ziegler. §. 57. Mastr. n. 371.

k)

§. 22. Die Collectiones welche nach denen Clementinis im Corpore juris Canonici zu finden / k) nennet man desfals extrauagantes, weil sie vor dem ausser dem Corpore collectionum canonum herum vagirten; denn die Extrauagantes Joannis XXII. sind A. 1340. die Extrauagantes communes aber erst nach A. 1494. von Privat-Leuten vor sich selbst verfertiget worden.

§. 23. Daher nicht allein diejenigen welche Vorreden dafür gemachet / l) als der Joannes Franciscus de Pauinis, und der Hieronymus Clarius, gewiesen haben / wie man erkennen könne ob diese oder jene Extrauagans vor unzweiffelhafft zu halten sey oder nicht / sondern auch der Wilhelm Occam welcher zu den Zeiten des Joannis XXII. gelebet / bezeuget auffrichtig von diesen Extrauagantibus, daß viele dieselben für Ketzerisch und falsch gehalten hätten. Nachdem aber beyde Collectiones dem Corpori juris Canonici einverleibet sind / haben sie sonderlich bey den Papisten und Canonisten grossen Glauben gefunden.

§. 24. Dieses weiß man nicht eigentlich / von wem und auff wessen Befehl beyde Collectiones dem Corpori juris Canonici einverleibet worden. Daß es aber nicht auff öffentlichen Geheiß geschehen sey / solches ist daraus

 leicht

k) Ziegl. §. 58. Mastr. n. 372-383.

l) Ziegler und Mastricht an besagten Oertern.

m)

leicht zu schliessen / weil man sie noch heute zu Tage als Extrauagantes anzuführen pfleget. Daher ist wahrscheinlich / daß / gleich wie vormals in dem Finsternüß des Pabstthums / das Decretum Gratiani aus denen Schulen ins Gericht kommen / und daselbst durch das Ansehen derer Professorum welche das Decretum erkläret eine Auctorität erhalten / wie ich solches oben m) gewiesen / also auch diese Epistolæ Extrauagantes, welche zu einer solchen Zeit verfertiget worden / da der Aberglauben auff den höchsten Gipfel gestiegen war / auff eben solche Weise / durch die Professores des canonischen Rechts / dem Corpori juris Canonici sind einverleibet worden / und solchem nach hat man wie ich kurtz zuvor n) aus denen Scribenten gewiesen / nicht so wohl nach solcher Einverleibung bey denen Canonisten erst auff dieselben viel gebauet / sondern nach dem man denenselben einen grossen Glauben beygeleget / hat man sie erst mit ins Corpus juris Canonici gebracht.

§. 25. Von dieser Zeit an aber / sind keine neue Collectiones mehr solcher Päbstl. Constitutionen ans Tages-Licht gestellet / die eine Auctorität überkommen hätten. Vieleicht ist dieses die Ursache / weil man gesehen / daß durch die vorigen Collectiones die Päbstl. Auctorität genugsam befestiget worden / und daß man also durch derselben Auslegung in denen Schulen / und durch das Ansehen welches sie in denen Ge-

m) §. 11. und 12.

n) In vorhergehendem 23. §. o)

Gerichten überkommen jederman weis gemacht worden/ der Pabst sey der vornehmste/ die Bischöffe aber und die Clerisey gingen der weltlichen Obrigkeit vor. Oder aber es haben vieleicht die Päbste gemercket/ daß die blosse publicirung derer Epistolarum Decretalium und die neue Collectiones dererselben nicht zureichen/ die angemaßte Tyranney des Pabsts zu befestigen/ sondern man müste andere Künste gebrauchen/ wenn die Legisten sich mit allen Kräfften dem Vorhaben derer Canonisten wiedersetzen/ und das Recht derer Käyser wieder die Canonisten zu behaupten sich unterstehen würden. Vieleicht kan auch dieses eine Ursache mit seyn/ daß nach der bald darauff erfolgten Reformation, die Päbste in ihren Constitutionen gelindere Seiten auffzuziehen angefangen ꝛc.

§. 26. Weil aber in dem Canonischen Rechte noch die Institutiones fehleten/ o) so hat der Joannes Paullus Lancelottus selbige mit grossem Fleiß verfertiget. Allein da er um seinen Werck einen desto grössern Ruhm zu wege zu bringen/ den Pabst um die Confirmation angesprochen/ ist er von seinen Neidern und von seinen Feinden betrogen und verhindert worden/ daß er seinen Wunsch nicht erfüllet gesehen/ wie er solches selbst ausführlich beschrieben hat; p)

o) Mastricht n. 388.

p) In einem kleinen Tract. so er davon verfertiget. Es findet sich derselbe in der Esslinischen edicion von A. 1689. daraus der Ziegler das meiste genommen in denen Anmerckun-

dieweil er also endlich gesehen / daß er vergebens auff des Pabsts Confirmation gewartet/ hat er seine Institutiones für sich selbst A. 1563. im Monath Augusto herausgegeben / bevor noch das Concilium zu Trient in denselben Jahr zu Ausgang des Decembers geendiget worden / damit er nemlich nicht möchte gezwungen werden vieles nach denen Canonibus desselben Concilii zu ändern / wenn er noch länger dieselben ans Licht zu stellen auffschöbe.

§. 27. Nachdem das Concilium publiciret worden / hat man den Lancelottum offt gebethen / q) daß er dasjenige mit in seine Institutiones bringen möchte / was in dem Concilio wäre geändert worden / allein er hat solches abgeschlagen / und sich stets ob gleich sehr ungereimt auff das Exempel des Justiniani beruffen.

§. 28. Fast eben zu derselbigen Zeit hat der Antonius Cuchus A. 1564. seine institutiones geschrieben / welche nach der Zeit der Samuel Maresius mit Noten ediret / allein er hat sonder Zweiffel sich an dem Exempel des Lancelotti gespiegelt / und von Pabst keine confirmation derselben gebethen. Einige meinen der Cuchus sey so wohl der Kürtze wegen / als auch wegen eines grössern Verstandes so darinn anzutreffen / dem Lancelotto fürzuziehen. r)

§. 29.

---

ckungen zu dem proœmio des Lancelotti.

q) Mastr. *n.* 388. Ziegl. *ad proœm. Lancelotti.*

r) Ziegler. *ib.* Mastricht *n.* 388.

s)

§. 29. Bey denen Papisten aber haben die institutiones des Lancelotti sonder Zweiffel einen grössern Beyfall gefunden/ indem man gleich nach derselben publicirung in Schulen darüber gelesen / und Glossen dazu gemacht hat. Wer aber der Auctor dieser Glossen sey/ weiß ich selbst nicht. Nach der Zeit aber haben noch 2. Professores zu Perousa Jo. Baptista Bartolinus und Antonius Timotheus, davon der erste ein Jurist/ der andere aber ein Theologus ist/ Anmerckungen darüber geschrieben / der erstere hat sonderlich durch Beyfügung derer casuum den Text des Lancelotti erläutern / der andere aber hat den Lancelottum mehr nach dem Beyfall derer Theologorum und des Concilii zu Trient zu erklären s) gesuchet.

§. 30. Auch zu Anfange des XVII. Sæculi haben sich andere vergebens um die Approbation dieser Institutionum bemühet / jedoch hat man so viel erlanget / daß dieselbe dem Corpori juris Canonici beygefüget worden. t)

§. 31. Inzwischen so hat auch der Pabst Pius IV. u) unter dem das Tridentische Concilium publiciret ist / w) an eine Ausbesserung

s) Dieser ihre Anmerckungen / sind mit denen übrigen glossen zu Cölln A. 1609. heraus gekommen.

t) Mastr. *n.* 388.

u) Mastr. *n.* 390 *seq.*

vv) Daher scheinet zwar daß diese Ausbesserung zu dem ende angestellet worden / damit das Decretum mit dem Concilio Tridentino überein kommen möchte; Siehe oben §. 27. allein wenn man die Vorrede des Gregorii selbst ansiehet / so kan man daraus nicht

des Gratianischen Decreti gedacht/ allein es ist selbige erst unter dem Gregorio XIII. zu stande kommen und A. 1582. x) publiciret worden: die Emendatores haben auch die Decretales wieder verbessert und die Lücken darinn aus denen vorigen Collectionen ergäntzet. Und dieser Ausbesserung bedienet man sich noch heute zu Tage y)

§. 32. Zu Ende des XVI. Sæculi A. 1590. hat der Petrus Matthæus ein ICtus zu Leyden für seinen eigenen Kopf das siebende Buch derer Decretalium colligiret / allein kein Pabst hat diese Arbeit approbiren wollen / jedennoch aber hat man in einigen neuern Editionen des Corporis juris Canon. diese Collection z) mit beydrucken lassen.

nicht schliessen/ daß etwas in des Gratiani Text sey geändert worden.

x) Mastricht. *ibid.* im XIten Jahr seines Pabstthums / allein in der Vorrede Gregorii XIII. welche vor dem decreto stehet/ worauf sich der Gratianus beruffet / stehet das Jahr 1580. und das IXte Jahr seiner Päbstlichen Würde.

y) Wie solches ausser der besagten Vorrede gleich aus dem Titel erhellet.

z) Mastricht. *n.* 407.

Das 21. Hauptstück.

Von der Auctorität des Canonischen Rechtes in Teutschland bis auff die Zeit der Reformation.

Fun-

Innhalt.

VOn der Auctorität des Canonischen Rechts überhaupt §. 1. insonderheit von der Auctorität derer Canonum Conciliorum §. 2. und derer epistolarum decretalium §. 3. welche fast aller orten sehr groß gewesen §. 4. doch nicht überall §. 5. die in allen Sæculis wieder den Pabst vertheydigte Freyheit der Kirchen / hat der weltlichen Gewalt wenig genutzet §. 6. wegen des Vorurtheils der monarchischen oder aristocratischen Form des independenten Kirchen-Regiments von der Gewalt der weltlichen Fürsten §. 7. welches auch nach denen Zeiten der Reformation geblieben §. 8. Dunckelheit der Beschreibung der Kirchen-Freyheit §. 9. die Auctorität des Päbstlichen Rechts ist in Franckreich nicht so groß als in Teutschland §. 10. Auctorität des Canonischen Rechtes in Teutschland unter denen Merovingischen Königen §. 11. welche in 8ten Sæculo durch den Bonifacium sehr vergrössert worden. §. 12. Dionysii exigui Codex wird unter dem Carolo M. eingeführet §. 13. Capitularia derer Carolinger, und die Auctorität des Canonischen Rechtes unter denenselben §. 14. die teutschen Bischöffe haben dem Pabst beygestanden / zu Maynz ist die Collection des falschen Isidori erdichtet §. 15. die Auctorität des Canonischen Rechts ist aus der Auctorität der Päbste und Bischöffe zu estimiren. Der Pabst masset sich eine grosse Auctorität unter dem Pipino an §. 16. Auctorität des Pabsts unter dem Carolo M. und Ludovico Pio §. 17. ic. unter dem Ludovico Germanico §. 18. unter denen übrigen Carolingischen Kayserн §. 19. unter denen Sächsischen Käysern §. 20. Collection des Burcardi Wormatiensis §. 21. unter Henrico III. §. 22. unter Henrico IV. §. 23. unter Henrico V. §. 24. unter Lothario Saxone §. 25. unter Condo III. §. 26. unter Friderico I. §. 27. Auctorität des decre-

decreti unter Friderico I. §. 28. Auctorität derer Päbste und Bischöffe unter Henrico VI. und seinen Nachfolgern §. 29. unter Friderico II. §. 30. Wuth derer Päbste wieder diesen Kayser §. 31. Auctorität des decreti und derer decretalien unter dem Friderico II. §. 32. Pabsts Innocentii IV. Commentaria in decretales §. 33. Auctorität des Pabsts und des Canonischen Rechts zur Zeit des interregni §. 34. Macht derer Päbste unter dem Rudolpho I. und seinen Nachfolgern §. 35. Wachsthum und Auctorität des Canonischen Rechtes unter denenselben §. 36. unter Ludovico Bauaro hat die Auctorität des Pabsts angefangen abzunehmen §. 37. was unter Carolo IV. und dessen Nachfolgern geschehen §. 38. unter Sigismundo §. 39. unter Friderico III. §. 40. die Auctorität des Canonischen Rechts ist in Teutschland grösser als die Auctorität des juris civilis theils wegen der Umstände derer Zeiten da es eingeführet worden §. 41. theils wegen der Leichtgläubigkeit und derer Einbildungen welche in diesen Zeiten geherschet §. 42. Irrthum in der gemeinen Lehre von der Auctorität des Canonischen Rechts in Teutschland §. 43. Regel von der Auctorität des Canonischen Rechts in Ansehung des Teutschen Rechts und derer Teutschen Sitten §. 44. welche Regel bewiesen §. 45. und auch erkläret wird §. 46. andere Regel von der Auctorität des Canonischen Rechts/ in Ansehung des Römischen Rechts §. 47. gemeine Meinung davon §. 48. daß im Reich das jus civile mehr gegolten als das Canonische Recht/ ist theils falsch / theils auch dunckel §. 49. die Limitationes , welche man hiebey macht / heben die gantze Regel auf §. 50.

§. 1.

Von der Auctorität des von Gratiano colligirten Decreti ist schon im vor-

vorhergehenden Capitel a) etwas gesaget worden. Bevor ich aber hier meine Meinung von der Auctorität des Canonischen Rechtes in Teutschland eröffne / muß ich erst ein und anders von der Auctorität desselben überhaupt erinnern. Da man denn für allen Dingen einen Unterschied machen muß unter die Canones conciliorum, und unter die Epistolas Decretales derer Päbste.

§. 2. Was die Concilia anlanget / so ist zu mercken / daß ob gleich die Bischöffe keine Macht hatten Gesetze zu geben / jedennoch weil die Concilia auff das Ansehen derer Käyser und Könige sich versammleten / auch ihre Schlusse und Canones von denenselben bestättiget wurden / haben diese Canones und Decreta derer Concilien ihre Auctorität von denen Käysern und Königen bekommen / und in Ansehung dessen haben sie die Krafft und Gültigkeit anderer geschriebenen Gesetze / oder welche auff ausdrücklichen Befehl derer Fürsten promulgiret werden / erhalten; ja ihr Ansehen ist noch grösser gewesen / als anderer geschriebenen Gesetze / weil sie von denen Käysern eben wie die heilige Schrifft adprobiret worden. b)

§. 3. Allein was die Decretales Epistolas der Päbste betrifft / so haben dieselben ordentlicher Weise die Auctorität eines Gesetzes aus der stillschweigenden Einführung über-

a) §. 10. *seq.*
b) Siehe das 19. Hauptstück / *n.* 8. und 13.

c)

überkommen. Denn gleich wie die Päbste niemals in Ansehung derer Christl. Käyser und Könige die Macht gehabt Gesetze zu geben / noch auch dieselbe bey Herausgebung ihrer Decretalischen Brieffen von denen Käysern und Königen erhalten / oder doch die Confirmation von denenselben gebethen; also hat das Canonische Recht in diesem Stück keine Gewalt überkommen können / als so fern es denenselben die solches gebrauchet gefallen. Hiezu kommt / daß viele von diesen Epistuln zur Zeit des Streits zwischen dem Käyser und dem Pabst zu dem Ende verfertiget worden / daß sie die Macht derer Käyser und Könige unterdrucken / hingegen das Ansehen derer Päbste erheben möchten.

§. 4. Inzwischen ist jedennoch kein Zweifel / daß diesem ohngeachtet die Epistolæ Decretales wie auch das gantze canonische Recht / das wir heute haben / in der gantzen Christenheit eine Auctorität überkommen / theils wegen der groben Unwissenheit und des Aberglaubens so in diesem Sæculis herrschte / theils wegen des Ansehens derer Bischöffe / welche die Parthey des Pabsts hielten / als deren Hülffe sich fürnemlich die Päbste bedienten / innerlichen Streit und Uneinigkeit anzuspinnen / theils wegen der Auctorität dererjenigen / welche das jus Canonicum in denen von Pabst auffgerichteten oder bestättigten Academien lehreten.

§. 5. Weil aber jedennoch in dem Streit zwischen den weltlichen Regenten und dem Pabst die

die Käyser und Könige hie und da ansehnliche Bischöffe auff ihrer Seite hatten / auch die Doctores juris civilis das Recht derer Käyser wieder die Tyranney des Pabsts behaupteten / überdem auch viele Hertzöge und Layen-Fürsten desgleichen thaten / so kan man kühnlich sagen / daß die Auctorität des Canonischen Rechts und insonderheit derer Decretal-Brieffe nicht in der gantzen Christenheit eine Auctorität bekommen habe.

§. 6. Gleichwie aber bereits andere (c) solches von denen Griechen und von der Republ. Venedig angemercket haben / also kan man auch von Teutschland sagen / daß ob gleich in dem Streit zwischen den weltlichen Fursten und der Geistlichkeit / Teutschland die Auctorität seiner Kirchen wieder den Pabst verthey diget hat; jedennoch weil man unter dem Nahmen der Kirche nicht so wohl den Käyser und die weltliche Fürsten als die Bischöffe und die Clerisey begriffen / welcher Irrthum wie ich schon anderwerts gezeiget habe / d) der vornehmste Grund des Pabstthums ist; also ist leicht abzunehmen / daß alle diejenigen welche vor der Reformation vor das Reich wieder den Pabst geschrieben / (die der Goldastus e) colligiret hat) nicht so wohl für

c) Strauch. *de auctoritate juris Canonici* §. 37.

d) *In hist. juris Nat. c. 3.* §. 39.

e) Unter dem Titel: *monarchia Imperialis* in 3. *Tomis.* Siehe auch des Herrn Cocceji *Instit. juris publ. c.* 18. §. 19. *seq.*

für die weltliche Macht / als zum Vortheil der Geistlichkeit / zwar wieder den Pabst / aber nicht wieder die Geistlichkeit geschrieben haben. Daher dann durch solche Streitigkeiten die Käyser keinen grossen Vortheil haben erhalten können / indem denen Bischöffen mehr daran gelegen gewesen / daß sie von der weltlichen Macht eximiret / und vom Pabst dependirten / als daß da sie sich bereits der weltlichen Gewalt entzogen / ihre über die Layen schon vor so vielen Sæculis her angemaßte Auctorität wiederum verlieren sollten.

§. 7. Die Haupt-Frage worüber man zu der Zeit wieder den Pabst gestritten hat / kommt darauff an / ob das Kirchen-Regiment monarchisch oder Aristocratisch seyn solle / und ob der Pabst mehr als die concilia, oder ob er den Conciliis unterworffen sey? Man mag aber die Sache entscheiden wie man will / so gehet dadurch der Auctorität der Geistlichkeit wenig oder nichts ab / die weltliche Macht aber gewinnet sehr wenig dadurch / so lange man dieses nemlich zum Grunde setzet / daß es eine zwiefache höchste Gewalt in einer Republ. geben könne / eine weltliche nemlich und eine geistliche / welches jedennoch in allen denen Schrifften die vor dem Käyser wieder den Pabst geschrieben worden / geschehen ist.

§. 8. Und eben dieses ist auch von dem Marco Antonio de Dominis f) und dem Petro de Marca

f) In Tr. *de Republ. eccles.*

g)

Marca g) welche im vorigen Sæculo geschrieben / zusagen. Daher denn zu bedauren daß die protestantischen Juristen, nun schon einige Sæcula her auff eben der Leyer geleyert / und auff solche Art das Recht derer evangelischen Fürsten in Kirchen-Sachen sehr unzulänglich erkläret haben. h) Und gehöret derowegen der Gelehrte und so wohl in guter Absicht als mit grossem Fleiß geschriebenen Tr. des Herrn Schilters de libertate ecclesiarum Germaniæ auch nur in diese Classe, indem die in denen ersten Capiteln i) gelegte Gründe / von denen principiis derer bisher erzehlten Schrifften sehr wenig unterschieden sind. Nachdem aber der Herr von Pufendorff zum theil / k) nach ihm aber andere l) diese Haupt-Irrthümer so deutlich gewiesen / daß die wiedrig gesinnete / die einen Nutzen daraus haben / wenn solche Irrthümer der Jugend beygebracht werden / nichts gründliches dawieder vorzubringen wissen / solte man doch einmahl auffhören sich an diese unnütze Lehren wie an eine Kletten zu hengen.

§. 9.

g) *de Concordia Sacerdotii & Imperii.* Siehe das 3. Capitel in unserer disp. *de differentia clericorum & laicorum.*

h) Allso hat der Jurist Carpzovius und andere mit ihm das aristocratische Kirchen-Regiment vertheydiget. Siehe oben das 17. Capitel.

i) *lib.* I. *cap.* I. & 2.

k) Im Tr. *de habitu religionis ad rempubl.*

l) Siehe unsere Schrifften von dem Recht Evangelischer Fürsten in Kirchen-Sachen.

§. 9. Was bisher gesaget worden / kan aus der Beschreibung der Kirchen-Freyheit erläutert werden. Diejenigen / welche die Freyheit der Frantzösischen Kirche verthey diget haben / als der Petrus de Marca, Richerius, Puteanus, und andere mehr / haben dieselbe beschrieben / daß sie darinn bestunde / wenn man das alte Canonische Recht / oder die decreta derer allgemeinen Concilien / nicht aber die epistolas decretales derer Päbste / darinn dem Pabst eine absolute Gewalt zugeschrieben wird / m) beobachtete. Man siehet hieraus / daß die alten Canonischen Rechte und Concilien die Auctorität derer Geistlichen überhaupt über die Layen bestättiget / nicht aber die Auctorität des Pabsts insonderheit. Und dennoch hat ein gewisser Auctor der eine Abfertigung wieder diese Vertheydiger für den Pabst geschrieben / gewiesen / daß diese Beschreibung sehr dunckel und falsch sey / und daß man also unter dem Nahmen der Kirchen-Freyheit ich weiß nicht was verbergen könne. n)

§. 10. Es mag nun aber mit der Kirchen-Freyheit überhaupt beschaffen seyn wie es wolle / so ist doch dieses gewiß / daß die Freyheit der Frantzösischen Kirche weit grösser gewesen als die Freyheit der Teutschen Kirche / und daß so

m) Der Auctor des Tractats *de libertatibus ecclesiæ Gallicanæ* so zu Lütich *a.* 1689. heraus gegeben *lib.* I. *cap.* 3.

n) Besagter Autor *d. l.* I. *cap.* 4. & *seq.*

o)

so wohl in Ansehung der Päbstlichen Auctorität als auch des Canonischen Rechts/ die Teutschen Kayser dem Päbstlichen Stuhl mehr zugestanden/ als die Könige in Franckreich. o) Allein zu welcher Zeit diese unsere Freyheit ihren Ursprung genommen/ solches ist nicht nöthig hier aus zu machen/ sondern wir wollen vielmehr die dependentz derer Bischöffe in Teutschland von dem Römischen Pabst/ und zugleich die Auctorität des Canonischen Rechtes in Teutschland etwas genauer untersuchen.

§. 11. Derohalben/ gleichwie kein Zweiffel ist/ daß in dem Fränckischen Reich/ unter der Merovingischen Linie, nach der Bekehrung des Clodovæi M. die Römischen Päbste so wohl als die papenzende Clerisey/ welche sich denen Königen offt mit grosser Kühnheit wiedersetzet/ sehr hoch veneriret worden; also ist es auch unstreitig wahr/ daß auch das canonische Recht zu dieser Zeit in grossem Ansehen gewesen/ nemlich was den codicem canonum ecclesiæ universæ betrifft/ daher auch die darinn vorgeschriebene Lebens und Glaubens-Regeln recipiret sind/ jedoch so/ daß im übrigen die Fränckischen Sitten/welche in vielen Stücken von denen

o) Strauch. d. *dissert. de auct. jur. Can.* §. 36. 37.

p) Siehe inzwischen den besagten *auctorem l.* 1. *c.* 14. 15. 16. Siehe aber auch Strauch, *d.* §. 36. (p Siehe den Gregor. Turonensem hin und wieder und unsere dissert. *de orig. feud.* §. 10. *litt. a. p.* 25. und §. 15. *litt. d. p.* 73.

q) Gregor. Turon. *l.* 5. *c.* 18.

nen Römischen Sitten abgingen / nicht sind abgeschaffet worden.

§. 12. Im VIII. Sæculo r) hat der Pabst Gregorius III. den teutschen Bischöff Bonifacium nach zuvor geleistetem Eyde bestellet / und demselben das Buch derer Decretorum und Institutionum ecclesiasticarum zu dem Ende geschencket / daß so wohl die Clerisey als die Layen darnach möchten unterrichtet werden. Dieser Bonifacius ist auch schuld daran / daß die Bischöffe in Teutschland / den Bischöfflichen Mantel als ein Zeichen ihrer Unterthänigkeit und Dependentz vom Pabst empfangen müssen. s) Daher haben schon dazumahl nicht allein die Decreta und canones conciliorum, sondern auch die Decretales Epistolæ derer Päbste / durch die Hülffe dieses Bonifacii ein grosses Ansehen in Teutschland bekommen.

§. 13.

Schilter *de libertate eccles. Germ.* II. 12. 25. Mastr. *n.* 80. *seq.*

r) Ums Jahr 723. bis 748. ꝛc. unter dem Leone Hauro und Constantino Copronymo it. Carolo Martello.

s) Den Bonifacium hält man auch bey uns gemeiniglich für einen frommen und heiligen Mann. Allein der Sagittarius hat nach den Centuriat. Magdeburg. und dem Spangenberg, in dem Tract. von denen Alterthümern des Heydenthums und Christenthums in Thüringen / deutlich die Fehler und grobe Irrthümer desselben Bonifacii gewiesen / nebst dem Schaden / welchen die teutsche Freyheit durch denselben gelitten *lib.* 1. *cap.* 6. *seq.* und *lib.* 2. *c.* 1. *seq.* Siehe auch den Schilter *de libertate Eccles. Germ.* II. 6. §. 1. 9. & *ult.* II. 8. §. 4. 6. 12. III. 6 5.

t)

§. 13. A. 73. oder 87. noch in demselben Sæculo, hat der Pabst Hadrianus dem Carolo M. durch einen besondern Brieff t) den vom Dionysio exiguo colligirten codicem canonum ecclesiæ Romanæ offeriret, deme nach der Zeit verschiedene Epistolæ Decretales derer Päbste / welche zur Befestigung der heiligen Päbstl. Monarchie dienen / beygefüget sind. Ob nun gleich dieses neue Recht denen Kirchen in Teutschland nicht ohne grossen Wiederspruch auffgedrungen worden / u) so hat die Fatalität und die Auctorität derer neuen Decretalien dennoch die Oberhand behalten. w)

§. 14. Allein man findet viele geistliche Gesetze vom Carolo M. und Ludovico Pio, welche nachmahls der Ansegisus Abt im Kloster Lauben, und Benedictus Levita, ein grosser Freund vom Päbstl. Stuhl / wiewohl offt sehr confus und ohne Ordnung colligiret hat. Zu diesen Capitulis ist noch ein ander Capitulare des Caroli Calvi hinzu kommen. Diese Capitularia hat der Petrus Pithæus A. 1588. zu Paris am ersten zum Druck befördert. Nach der Zeit hat der Jacobus Sirmondus ein Jesuit A. 1624. zu Paris eine neue Edition aufflegen lassen / welche von der ersten etwas unterschieden ist. x) Erst neulicher Zeit A. 1677. hat der Stephanus Baluzius

t) Siehe dieselbe beym Herrn Mastr. *n.* 78.

u) Baluz in der Vorrede zu dem *Regin. de discipl. eccles.*

vv) Schilter. *d. l.* II. 12-25. Mastr. *n.* 191.

x)

zius die Capitularia derer Fränckischen Könige mit vielen und gelehrten Vermehrungen heraus gegeben. Ob nun gleich Carl der grosse die Freyheit der teutschen Kirchen darinn vertheydiget/daß er auff dem Franckfurtischen Concilio A. 794. die Iconolatrie y) oder den Bilder-Dienst verdammet / so zeigen doch seine und seiner Nachfolger Capitularia, was für ein grosses Ansehen schon damals so wohl die Bischöfflichen auch die Päbstlichen Decreta in Teutschland gehabt/so daß kein Zweiffel ist / es seyn die canonischen Rechte und die Kirchen-Ordnungen derer Bischöffe unter denen Carolingern in Teutschland völlig in Observantz gewesen.

§. 15. Gleichwie aber die Päbste in denen nach der Zeit zwischen ihnen und den weltlichen Regenten entstandenen Streitigkeiten / sich öffters derer Bischöffe wieder die Käyser bedienet/ also haben schon andere vor mir angemercket / daß die Maynzische Præsules am ersten die Collection derer von dem falschen Isidoro unterschobenen Brieffen derer Römischen Päbste ans Licht gebracht / und in der gantzen Welt ausgestreuet / es mögen nun dieselbe durch die Künste des Riculphi, (der A. 787. zum Ertz-Bißthum kommen und A. 815. gestorben) oder durch einen anderen der nach dem Riculpho gelebet/ zusammen gesuchet seyn / wie denn sonderlich der Benedictus Levita, welcher die vorerwehnte Capitu-

x) Mastricht. n. 192-220.

y) Mastr. n. 192. Schilt. d. l. II. 10. 2. seq.

pitularia colligiret / deßwegen verdächtig ist. z)

§. 16. Man kan aber nicht besser von der Auctorität des canonischen Rechtes durch alle Sæcula in Teutschland urtheilen / als wenn man das Ansehen des Pabst und derer Bischöffe durch alle Sæcula untersuchet / aldieweil diese die Urheber solcher Auctorität sind. Der Stamm-Vater der Carolinischen Linie Pipinus hatte dem Pabst im gantzen Fränckischen Reich ein grosses Ansehen zu wege gebracht / dieweil er durch desselben Hülffe den Rest der Merouingischen Linie herunter geworffen. Denn solcher Gestalt gab man dem Pabst auch die Gewalt Könige abzusetzen und das Volck von seiner Verbündligkeit und geleistetem Eyde los zu sprechen.

§. 17. Ob nun gleich Carl der grosse seine Auctorität und Königliche Gewalt im teutschen Reich wieder die Römischen Päbste unbeschädiget conserviret / so ist doch aus der Historie bekant / was ihm die Päbste vor Dampf angethan / und wie die teutschen Bischöffe seinem Sohn Ludewig blos wegen dieser unglückseeligen Gedult den Nahmen des frommen beygeleget haben.

§. 18. Auff dem Reichs-Tag zu Coblentz. A. 860. woselbst unter dem Ludovico Germanico und dessen Bruder Carln nebst dem Enckel dem Lothario II. der Friede geschlossen worden / ist zwar zugleich der Mißbrauch des Kirchen-Ban-

z) Mastricht. n. 226.

Bannes abgeschaffet / a) jedennoch aber erhellet aus dem Capitulo selbst / daß bey dem Gebrauch des Kirchen-Bannes die Königliche Gewalt dem Willen derer Bischöffe noch grossen theils unterworffen geblieben / so / daß diese Einschrenckung des Kirchen-Bannes / nur ein Schatten von der wahren Freyheit der Kirchen und der Königlichen Gewalt gewesen. Unter eben diesem Käyser aber A. 862. hat der Pabst Nicolaus denen Slaven vergönnet / daß sie die Cærimonien der Christl. Religion in ihrer Sprache verrichten möchten / wieder die Decreta seiner Vorfahren. Denn man hat auch in diesen Verrichtungen die Auctorität des Pabsts in Teutschland agnosciret / doch hat man nicht dafür gehalten / daß dieselbe absolut wäre und über die National concilia ginge. b) A. 870. hat der Pabst Hadrianus II. dem Könige in Franckreich Carln / und Ludewig dem Könige in Teutschland befohlen / daß sie dem Käyser Ludovico II. das Lotheringische Königreich wieder geben möchten. Carl kehrete sich zwar an das Befehl des Pabsts nicht / allein der Ludewig gehorchte ihm. c) Eben zu der Zeit gieng der Streit zwischen dem Römischen Pabst und denen Bischöffen in Teutschland / Franckreich und Lotheringen an: ob nemlich der Pabst das Recht habe /

a) Siehe Schilt. *de L. E.* c. l. 3. c. 1. §. 7. und 11.
b) Schilt. ib. §. 13.
c) Schilter nimt n. 14.

daraus etwas gezwungen ein argument her / vor die Freyheit der Kirchen.

d)

habe die Könige in Bann zu thun / und denen Ständen auch Unterthanen des Reichs zu befehlen / daß sie sich von denen in Bann gethanen Fürsten absonderten: d) woraus man den Nutzen dessen was der Pipinus gethan / siehet.

§. 19. Nach dem Tode des Ludovici II. hat der Pabst zweyerley wieder das Recht des Teutschen Reichs unternommen / erstlich daß das Kayserthum nicht mehr erblich seyn / sondern der Pabst die Macht möchte haben einen Kayser zu wehlen; hernach / daß denen Kayserm auch die Macht den Pabst zu wehlen / zu confirmiren und den Päbstlichen Stuhl anzuordenen möchte genommen werden / daher hat er sich mit dem Carolo II. heimlich gesetzet / und denselben mit Ausschliessung des Ludovici und Carolomanni zum Römischen Kayser gekröhnet / nachdem er ihm zuvor eine schimpfliche Capitulation vorgeschrieben. e) Carolus Caluus hat auch dem unternehmen des Pabsts in Franckreich und Teutschland einen Primatum aufzurichten / hülffliche Hand geleistet / allein die Bischöffe sind auf dem Synodo Pontigonensi A. 876. f) dawieder gewesen. Es hat auch dieser Carl denen Kirchen auf diesseit der Alpen noch ihre Freyheit conserviret / daß sie nemlich nicht

d) Id. §. 18. und führet sich der Herr Schilter daselbst sehr schlecht auf / in dem er dem Pabst die Macht des Kirchen-Bannes zugestehet.

e) Id. *III.* 2. §. 3. 4.

f) Id. *III.* 1. 13. und *cap.* 2. §. 7.

nicht an den Pabst appelliren dürffen. g) Unter ihm hat auch der Bischoff zu Rheins der Hincmarus A. 878. sich entschlossen/ die epistolas decretales nicht schlechter dings anzunehmen/ sondern nur so fern sie mit denen Canonibus derer Concilien ubereinkämen: h) Was aber auf dem Synodo Triburensi A. 895. wieder die weltliche Fürsten / welche die Gewalt derer Bischöffe verkleinern wollten / geschehen ist: allwo der Apostolische Stuhl die Mutter der priesterlichen Würden und eine Meisterin der Geistlichkeit genennet wird / solches giebt kein grosses Zeugnüß von der wahren Freyheit der Kirchen/ i) sondern vielmehr von der grossen Dienstbarkeit und Knechtschafft derer weltlichen Fürsten.

§. 20. Nach Abgang des Carolinischen Stammes / haben die Sächsischen Kayser theils nicht gelitten / daß die Päbste die Kayserliche Hoheit schwächen möchten ; theils aber haben sie auch die Päbste selbst zu Chor getrieben. Allein da die Ottones anfingen die Päbste durch Zugestattung gar zu grosser Gewalt / auch in weltlichen Sachen/ stoltz zu machen / und ihnen selbst das Schwerd in die Hand gaben / dessen sie sich auch wieder die Kayser bedienen könnten/ hat der Ausgang bald gelehret / wie durch diesen politischen Fehler nicht allein das gantze Prie-

g) d. *cap.* 2. §. 5.
h) d. *cap.* 1. §. 13.
i) Dahin es der Schilcer zu ziehen suchet *d. l.* 3. *c.* 4. §. 14. und 16. Siehe auch *Can.* 3. *diss.* 19.

k)

Priesterthum / sondern auch insonderheit der Pabst an Macht gewachsen. Insonderheit sind die vielen Staats-Fehler des Henrici I. anzumercken / weil man auch noch zu unsern Zeiten aus einer blinden Nachfolge die Irrthümer derer Mönche nachschreibet. Denn dieses muß man als etwas gewisses voraus setzen / daß man nur wenigen und zwar solchen Kayfern den Nahmen eines Heiligen gegeben / welche die Bißthümer zu sehr erhoben / und sich besser zu einem Bischoff und zum Abt geschicket / als zum weltlichen Regiment. Hernach ist auch dieses vorauszusetzen / daß unter dem Henrico II. der Aberglaube nicht allein den Kayser / sondern auch die weltlichen Fürsten eingenommen habe / wie die Erhöhung des Bischoffs zu Bamberg und die Ertz-Aemter derer Churfursten bey demselben ein genugsahmes Zeugnüß davon geben. k)

§. 21. Eben zu derselben Zeit hat der Burcardus welcher von A. 996 bis 1026. Bischoff zu Worms gewesen / die geistlichen Rechte zum Nutzen seiner Kirchen anzuwenden angefangen / und zwar wie er selbst spricht / wegen der Unwissenheit und Faulheit derer Pfaffen. Sein Werck hat er in 20. Bücher eingetheilet / und nach der damaligen Gewohnheit Burchardum genennet. Er hat vielen Pfifferling aus dem Isidoro Mercatore darinn gebracht / und auff solche Weise die

k) Siehe Schilt. *III.* 4. | *II.* 12. *it. cap.* 6. 7. 9.

l)

Einbildung von dem hohen Ansehen und der Gewalt des Pabsts in Teutschland immer mehr und mehr gestärcket / welches auch unter andern dem Gregorio VII. viel geholffen / daß er denen teutschen Käysern die Investitur derer Bischöffe aus den Händen reissen können. l)

§. 22. Es haben zwar die teutschen Bischöffe/von der Zeit an ihr Recht wieder den Pabst mit grosser Standhafftigkeit vertheydiget. Denn z. e. so hat A. 1012. unter dem Henrico III. der Luitpoldus Ertz-Bischoff zu Maynt̃ seinen Diaconum Hunibertum, welcher dem Pabst desfals weil er nicht nach der Römischen Mode singen konte/ mißfiel/auch als ein ungehorsamer degradiret wurde / durch seine Standhafftigkeit und Vertrauen wieder eingesetzet / und auch dem Pabst die Restitution desselben gleichsam abgedrungen: m) allein da der Streit zwischen dem Käyser und dem Pabst bald darauff angegangen / hat sich der Pabst insonderheit derer Bischöffe dazu bedienet / daß er das Recht derer Käyser unterdrücken möchte.

§. 23. Heutiges Tages wissen alle Kinder/ daß das Pabstthum unter dem Henrico IV. auff den höchsten Gipfel gestiegen sey / da nemlich der Gregorius VII. Henrich dem IVten die Wahl und Confirmation derer Bischöffe streitig gemacht / auch den Käyser / der ihn zwar tapfer aber nicht klug genug wiederstanden / in Bann ge-

l) Mastr. n. 248. seq. auch die obs. Hal. Tom. VII. obs. 17.
m) Id. III. 11. 29. Siehe

n)

gethan / und die Gemahlin des Käysers nebst denen beyden Käyserlichen Printzen Conrad und Henrich auff seine Seite gebracht. n) Denn zu dieser Zeit hat selbst des Käysers Cantzler der Bischoff zu Bamberg die Insignia der vom Käyser empfangenen Investitur zu des Pabsts Füssen geleget / und sich solche endlich von demselben wieder zurück geben lassen. o) Dazumahl war es gewißlich hohe Zeit / daß der Pabst seine Dictatus publicirte, p) deren oben q) ist gedacht worden.

§. 24. Diese mit dem Vater erregte Streitigkeit hat der Henricus V. Henrici IV. Sohn zu Ende bracht / indem er auff die Investitur der Bischöffe cum baculo & annulo renunciret / weil sonderlich der Maynzische Ertz-Bischoff des Pabsts Parthey hielte. Durch diese Renunciation nun hat der Henricus V. zugleich das Recht die Bischöffe einzusetzen und zu confirmiren verlohren / ja was noch mehr ist / auch das Recht den Päbstl. Stuhl anzuordnen. r) Jedoch hat der Käyser noch einige Reliquien von dem alten Recht seiner Vorfahren behalten / nemlich / daß die Bischöffe gezwungen worden die Regalien von ihm zu nehmen / bevor die so wohl diß als jenseit der Alpen seyende Bischöffe ihre Würde erlangen können: ferner die Macht einen

n) Siehe mit mehrern Schilt. *lib.* 4. in denen 4. ersten Cap.

o) Id. *c.* 4. §. 4.

p) Id. *c.* 5. §. 35.

q) *cap.* 19. §. 24.

r) Schilt. *IV.* 5. §. 6-9.

s)

einen Bischoff nach seinem Gefallen zu setzen/ wenn die Wahl derselben streitig gewesen: auch das Recht die Einkünffte in denen Bißthümern/ nemlich das Jahr durch da der Bischoff gestorben/ bis daß ein neuer Bischoff erwehlet worden/ welches man nach der Zeit Regale genennet: Das Recht derer Concilien; das Recht derer Käyser auff Italien und auff die Stadt Rom: die jura Fisci durch Italien und in Rom: das Recht denen Edel-Leuten das jus advocatiæ über geistliche Güter zu geben. u. d. g. s)

§. 25. Ob nun gleich der Nachfolger Henrici V. Lotharius Saxo, das Recht derer Käyser in Ansehung der Bischöfflichen Investitur wieder foderte/ so konte er doch nichts ausrichten/ weil ihm der Bernardus Abt zu Clarevall so sehr zu wieder war/ welcher nach denen damaligen aberglaubischen Zeiten/ durch seine falsche (nicht wie Herr Schilter meint wahre) Miracker/ von denen Leuten für einen sehr heiligen Mann gehalten wurde/ und ein grosses Ansehen bekam/ dieser suchte gleichfals es dahin zu bringen/ daß der Pabst so wohl als die Clerisey nicht mehr vom Käyser dependiren möchte. Nichts destoweniger aber hat der Käyser noch das Recht behalten die Concilia zu dirigiren. t)

§. 26. Eben dieser falsche heilige Bernhardus hat auch unter dem Conrado III. die Majestät

s) Id. d. c. 5. §. 33.

t) Schilt. l. 4. c. 6. §. 3-9.

u)

jestät des Pabsts mit gleichmäßigem Succes verthendiget. Und ob gleich der Herr Schilter meinet es habe solches dem Bernhardo nach der Zeit gereuet / so findet man doch in seinen Briefen keine Spur von einer wahren Reue / sondern er hat die Sache nur ein wenig bescheidener angegriffen / und vielmehr die Römer / welche sich auff ihre Freyheit wieder den Pabst berieffen angemahnet / daß sie nichts wieder denselben vornehmen / sondern sich vielmehr nebst andern Königen und Fürsten zu dem Kreutzzuge ins gelobte Land möchten u) gebrauchen lassen.

§. 27. Unter Friderico I. sind die Streitigkeiten zwischen der Clerisey / dem Pabst und dem Käyser wunderlich gelauffen. Anfänglich stritte der Käyser mit dem Eugenio III. über die Wahl des Ertz-Bischoffs zu Magdeburg / welche sich der Käyser anmaßte / nachdem die Clerisey in der Wahl nicht einig war / der Pabst aber wiedersprach deme / daß der Käyser den Zeizischen Bischoff dazu ernennet hatte / und schützte vor / man könte die Bischöffe nicht von einem Bißthum zum andern versetzen. Sein Nachfolger aber Anastasius IV. billigte endlich diese Versetzung. w) Hernach so hat auch der Käyser wieder den Pabst Hadrian mit gleichem Fortgang verthendiget / daß das Käyserthum kein Lehn (Beneficium) vom Pabst sey / sondern daß die Käyser ohnmittelbahr von GOtt durch die Churfursten

u) Id. *cap.* 7.

vv) Schilt. *V.* I. 2. *seq.*

x)

Fürsten erwehlet würden. x) Jedoch ist der Hadrian so unverschämt gewesen / daß er nicht leyden wollen / daß der Käyser seinen Nahmen des Pabsts Nahmen vorsetzte / worauff zwar der Käyser auffrichtig / aber nicht so geantwortet als es der Pabst verdienete. y) Bey dem neuen Streit mit dem Pabst Lucio über die Wahl des Tririschen Bischoffs / ist der Käyser wieder seinen Willen gezwungen worden / den von ihm bestättigten Bischoff auff vorhergegangene Citation des Pabsts nach Rom zu schicken / wiewohl er zwey Decretisten und 2. Legisten mit geschickt / welche sein Recht vertheydigen solten. z) Endlich was die Streitigkeiten mit dem Pabst Urbano über das Recht der Regalien, Zehnden / und der Voigteyen betrifft / so hat sich zwar der Käyser Friederich sehr ehrlich dabey auffgeführet / allein der Pabst hat alle Hoffnung zu einem glücklichen Fortgang / nach den damaligen aberglaubischen Zeiten / dadurch zu Wasser gemacht / daß er die Kreutz-Züge predigen lassen. a)

§. 28. Allhier ist auch bey Gelegenheit derer Decretisten und Legisten unter dem Friderico davon kurtz zuvor etwas gemeldet worden / zu erinnern / daß im XII. Sæculo die Professores des Römischen Rechtes und des Decreti fast zu einer Zeit entstanden sind. b) Und ob gleich beyde

x) Id. *V.* 2.
y) Ibid. *cap.* 3.
z) ibid. *cap.* 5. §. 3.

a) Ibid. *c.* 6.
b) Siehe Pancirollum *de claris legum interpret. l.* 2.

de in Ansehen waren / und die ersten mehrentheils die Parthey derer Käyser hielten / so ist doch kein Zweiffel / daß auch in Italien die Decretisten mehr gegolten / noch vielmehr aber in Teutschland / da man nemlich zu der Zeit noch nichts vom Justinianischen Recht gewust / das Decretum aber ohne allen Zweiffel schon im XIIten Sæculo angefangen sich in Teutschland einzuschleichen.

§. 29. Nach dem Tode Friderici ist sein Sohn Henricus VI. zwar vom Pabst gekrönet worden / allein der Pabst Cœlestinus stieß dem Käyser zur grösten Beschimpfung mit seinem Fuß die Krone vom Haupt. Nach seinem Tode griff der Pabst Innocentius III. die freye Kayser Wahl an / und brachte es durch seine Partisans, darunter der Ertz-Bischoff zu Cölln der vornehmste war / dahin / daß der Otto IV. wieder den Philippum Sueuum zum Gegen-Kayser gemacht / Philippus Sueuus aber in den Bann gethan wurde. c)

§. 30. Fridericus II. schickte im Anfang seines Reichs dem Pabst eine Bulle wegen der Kirchen-Freyheit zu / welche die vornehmsten Geist- und Weltlichen Fürsten unterschrieben hatten / hierinn hatte er die Wahl derer Prælaten dem Capittel gelassen / die Appellation aber in

l. 2. cap. 13. & lib. 3. cap. 3. seq. jedoch sind die legisten ein wenig älter als die decretisten wie aus denen angeführten Orten des Pancirolli erhellet.

c) Schilt. *l. 5. c. 7.*

d)

in Kirchen-Sachen an den Päbstlichen Stuhl/ zugestattet / aufs regale renunciret / und die restitution derer Kirchen-Güter erlaubet. Hier siehet man was unter dem Nahmen der Kirchen-Freyheit verstanden werde / nemlich die Freyheit derer Bischöffe / der Clerisey und des Pabsts. Eben die Bulle ist zu denen Zeiten des Honorii III. A. 1219. renoviret / und zugleich ein Edict publiciret worden von der Kirchen-Freyheit / welches man unter denen Verordnungen des Kaysers, die denen libris feudorum angehenget seyn / lesen kan/ und daraus die authentica cassa C. de SS. Eccles. genommen ist/ womit das cap. 49. de sent. excommun. übereinkommet / allwo nemlich der Honorius III. die Beleydiger der Kirchen-Freyheit in Bann thut. d)

§. 31. Allein es hat dem Kayser diese Gelindigkeit gegen den Pabst und die Römische Clerisey wenig geholffen / vielmehr hat der Pabst Honorius III. mit denen rebellischen Longobarden sich verbunden / und den Kayser in Bann gethan/ sein Nachfolger aber Gregorius IX. hat den Fridericum II. der wegen Schwachheit des Leibes wieder von Jerusalem zurück gehen muste / gleich im ersten Jahr seines Päbstlichen Stuhls von neuen excommuniciret. Und ohngeachtet der Kayser A. 1234. durch Vermittelung derer Teutschen Fürsten sich mit dem Pabst ausgesöhnet/ auch dem Pabst die

d) Id. c. 8. §. 12. 14. 15.

e)

die Wohlthat erwiesen / daß er die ihme ungehorsahme Römer wieder zum Gehorsahm gebracht / so hat dennoch der Pabst Gregorius gutes mit bösem vergolten / und den Käyser weil er das von denen Saracenern eroberte Königreich Sardinien mit dem teutschen Reich verknüpfet hatte / und solches nicht dem Pabst / der da vorschützte es sey ein Geschenck des Apostolischen Stuhls / wiedergeben wollte / A. 1239. von neuen in Bann gethan / und diesen Bann haben die nachfolgende Päbste wiederholet / und den Kayser zugleich verläumdet / er sey ein Mahometaner, und hätte GOtteslästerlich von denen dreyen haupt Betrügern gesprochen. Und dieser so offt wiederholte Bann hat endlich gemacht / daß man unangesehen derer Schutz-Schrifften des Kayserß Friderici, durch Beyhülffe des Ertz-Bischoffs zu Cölln unterschiedene Gegen-Käyser erwehlet. e)

§. 32. Diese Umstände zeigen zugleich an / wie das Decretum inzwischen nicht allein ein grösseres Ansehen in Teutschland bekommen / sondern auch wie die epistolæ decretales, welche der Gregorius IX. Anno 1230. mit beygefügter Clausel, daß hinführo keine andere com-

e) Schilt. *l.* 5. *c.* 8. 9. 10. allwo insonderheit zu mercken daß der Kayser Fridericus II. in der einen Apologie den Unterscheid zwischen dem Priesterthum und dem weltlichen Regiment agnosciret, nemlich daß ein Fürst nur allein schützen und herrschen / das Priesterthum aber bloß lehren / vermahnen und trösten müsse *cap.* 8. §. 9.

compilation in Schulen und im Gerichte gelten solte/ confirmiret, f) auch nach und nach in Teutschland/ durch die Gewohnheit / nicht zwar auf denen Academien / welche damahls noch nicht waren / aber doch in denen Gerichten/ nach dem damahls herrschenden Aberglauben angenommen worden. Und habe ich zwar oben gewiesen/ g) daß das Decretum bey denen Gibellinern in grösserm Ansehen als die Decretales gewesen / weil aber jedennoch zu dieser Zeit die Guelphen in Teutschland wo nicht mächtiger dennoch eben so mächtig als die Gibelliner, das Justinianische Recht aber denen Teutschen bisher noch unbekant gewesen / so folget von selbst / daß so wohl das Decretum als auch die Decretales Gregorii IX. eine sehr grosse Auctorität in Teutschland gehabt haben.

§. 33. Unter denen Feinden des Friderici II. ist auch der Pabst Innocentius IV. gewesen/ welcher den Kayser gleichfalls auf dem Concilio zu Lion von neuen in Bann gethan / und denselben da er sein Recht in Italien mit gutem Succes vindicirte/ durch Hulffe des Manfredi eines natürlichen Sohnes Friderici II. ums Leben gebra cht. Dieser Pabst / hat in eben dem Concilio einen deutlichen Commentarium über die Decretales Gregorii verfertiget/ und ob er gleich nicht gewollt daß diese Commentarii eben so viel als die Canones gelten möchten; die Canonisten auch selbst davon

f) Siehe oben *cap.* 20. §. 16.

g) In besagtem *cap.* 20 §. 18.

h)

von gesaget / daß der Pabst gar zu subtil und confus darinn disputire, und indem er sich der Kürtze gar zu sehr beflieſſen dunckel schriebe / so haben sie den Pabst doch zugleich auf dem Titel-Blad so beehret / daß sie ihn einen Werckzeug und Vater der Warheit genennet / und sind diese Commentarii in solchem Ansehen gewesen / daß man gemeiniglich davon zusagen pflegen / derjenige welcher von zwey streitenden Partheyen den Innocentium auf seine Seite hätte / würde den Sieg davon tragen. Er hat auch neue Decretales verfertiget / welche man nach der Zeit dem VI. Buch derer Decretalien beygefüget. h) Ob nun gleich dasjenige was bisher gesaget worden / mehr auf die Auctorität derer Commentariorum in Italien gehet / so zeigen doch die vorher i) angeführte Gründe / daß sie auch in Teutschland kein geringes Ansehen überkommen haben.

§. 34. Nach dem Tode des Friderici II. nemlich zur Zeit des Interregni, ist Teutschland unter dem Joch des Pabstes zu Rom gestanden / und fast in eine Verzweiffelung gerathen / so daß es mehr dahin gesehen wie es sich nur auf einige art und weise erhalten möchte / geschweige daß es sollte an die Beschützung derer Rechte des Römischen Reichs gedacht haben. Inzwischen hat der Clemens IV. auch in Teutschland den zehnden unter dem Schein derer Kreutzzüge gefo-

h) Pancirollus *lib.* 3. *c.* 5.

i) Im vorherge-henden §.

k)

dert. Allein Joannes Semeca der Probst zu Halberstad / hat desfals an ein Concilium appelliret / welches der Pabst übel empfunden / und dem Semeca die præpositur genommen / ob ihn gleich viele vornehme Leute in Teutschland vertheydiget. k) Weil demnach dieser Joannes Semeca wegen vertheydigter Freyheit der Clerisey in Teutschland in grossen Ansehen gewesen / und aber eben derselbe / der erste unter denen teutschen Juristen gewesen / welcher das Decretum erkläret und die Glossen anderer Scribenten aus zubessern gesuchet / l) so kan man auch daraus abnehmen / daß das Ansehen des Decreti und derer Decretalium epistolarum zur Zeit des Interregni in Teutschland nicht gemindert / sondern vielmehr vergrössert worden.

§. 35. Nach dem Interregno haben die Päbste die Hoheit ihrer Gewalt fast bis auf die Zeiten des Ludovici Bauari behalten. Denn gleichwie der Rudolphus I. nicht ohne Consens des Pabsts Kayser worden / m) also hat derselbe niemals nach Rom gehen und sich vom Pabst wollen krönen lassen / sondern sich bey denen Ständen des Reichs durch die kluge Antwort aus der Fabel von Fuchs und Löven entschuldiget / daß er sich hiezu nicht verstehen könne.

k) Pancirollus ib. *cap.* 6. Schilt *V.* 10. 4 *seq.*

l) Siehe oben *cap.* 20. §. 14. Pancirollus *d. l.*

m) Siehe den Monzambano *II.* 3. und unsere Anmerckungen daselbst.

n)

ne. Er hatte auch dem Pabst Nicolao III. einige Provincen von Italien gegeben / daß er auf seine eigene Kosten den Krieg wieder die Saracenen führen möchte / allein der Pabst erfüllete sein Versprechen nicht. Pabst Martinus V. aber hat einen solchen Haß wieder die Teutschen gehabt / daß er offt gewünschet die Teutschen möchten Frösche er aber der Storch seyn. Jedennoch aber hat er vergebens A. 1283. auf dem Reichs-Tag zu Würtzburg einen Tribut von denen Teutschen gefodert. Denn ob gleich der Kayser Rudolphus still dazu schwieg / so widersprachen doch die Stände des Reichs / und hatten den Ertz-Bischoff von Cölln darinn zum Vorgänger. Daher denn nicht zu bewundern ist / daß in der Unruhe in Teutschland zwischen dem Adolph von Nassau und dem Albrecht von Oesterreich / der Bonifacius VIII. den Degen angestecket und sich öffentlich zugleich für einen Pabst und Kayser ausgegeben. n) Clemens V. aber hat theils die Krönung des Henrici VII. durch viele intriguen hintertreiben / theils aber / ihn eben dieser Krönung wegen als einen Vasallen vom Päbstlichen Stuhl tractiren und in Bann thun wollen / ja er hat denselben gar durch einen Mönchen mit Gifft hinrichten lassen / als er gesehen / daß der Kayser sein Recht tapfer zu behaupten willens gewesen. o)

n) Schilt. *V.* 10. §. 7. 8. 9. 10.

o) Id. *lib.* 6. *c.* 1. in denen 4. ersten *paragraph.*

p)

§. 36. In dem Reichs-Abschied zu Würtzburg von A. 1287. hat der Rudolphus I. unter andern verordnet/daß man im Römischen Reiche in geistlichen Gerichten nach dem Canonischen Rechte sprechen solte / in weltlichen Gerichten aber solten die gewöhnlichen Rechte beobachtet werden: Eben dieses ist nach der Zeit in dem Reichs-Abschied zu Speier A. 1291. erneuert worden. Ja Käyser Fridericus II. hatte schon A. 1236. eben diese Verordnung gemacht. p) In diesem Periodo hat auch Bonifacius VIII. das sechste Buch derer Decretalien, und der Clemens V. die Clementinas verfertiget/ q) welchen Clementinis zwey Constitutiones wieder den Käyser Henrich und seine Thaten/ wie auch wieder das Recht des teutschen Reichs einverleibet sind. r) Dar-

p) Lehmann in der Speierschen Chronick *lib.* 5. *c.* 108. Goldast. *part.* 2. der Reichs-Satzungen *p.* 19. *c.* 15. daß an geistlichen Dingen (d. i. Gerichten) nach geistlichen Rechte man sich haben solle. Man soll auch weltliche Gerichte an seinen Rechten behalten. Da ist nun die Frage was durch die Worte: an seinen Rechten (beym Conring im Tr. *de O. I. G. c.* 26. heißts: an ihren Rechte) verstanden werde? Herr Conring meint an besagtem Orte es würden die Canonischen Rechte dadurch verstanden. Die Justinianischen Rechte könnens gewiß nicht seyn / sondern die Teutschen Gewohnheiten/ welche schon in vielen Capiteln das Canonische Recht angenommen hatten.

q) Siehe oben *cap.* 20. §. 20. 21.

r) *Clementina unica de jure*

Daraus man abermahl urtheilen kan / was das jus Canonicum für eine Auctorität in Teutschland gehabt habe. Nemlich in Ansehung derer Controversien aus dem jure publico zwischen den Käyser und dem Pabst / hat dasselbe zwar keine gar zu grosse Auctorität gehabt / allein in Ansehung des Bürgerlichen Rechts / hat es sehr viel und fast aller Orten gegolten / so wohl in geist- als weltlichen Gerichten / welches der Collector des Schwaben-Spiegels deutlich bezeuget / welcher zu dieser Zeit noch vor dem Ludovico Bavaro scheinet gelebet zu haben. s)

§. 37. Bis hieher war von denen Zeiten des Pabst Hildebrandi an / die Gewalt derer Päbste ungemein gestiegen / allein von denen Zeiten des Ludovici Bavari an / hat man wahrgenommen / daß dieselbe nicht mehr gewachsen / sondern vielmehr nach und nach gefallen t) ist. Im XIV. Sæculo haben viele gelehrte Leute z. e. der Lupoldus de Bebenburg, Dantes Aligherius, Marsilius Patavinus, Jandunus de Perusia und noch andere / das Recht des Käysers wieder die Gewalt des Pabsts / so wohl in geist als welt-

jure. jurando & Clement. Pastoralis 2. de sent. & re judic. Schilt. VI, 1. 6.

s) Welches der Conring sehr wahrscheinlich in dem *Tr. de origine jur. Germ. cap.* 30. *p.* 188. bewiesen. Die Worte des Schwabenspiegels *cap.* 5. sind folgende aus denen zweyen Büchern (Decret. und Decretal.) nimmt man all die Recht / die geistlich und weltlich Gericht bedarff.

t) Schilt. *VI.* 2. 5.

weltlichen Dingen vertheydiget / u) und hat der Hervartus selbst für dem Ludovico Bavaro eine Apologie geschrieben. w) Daher als der Joannes XXII. A. 1323. diesen Käyser in Bann thate / hat der Käyser nicht allein an ein allgemeines Concilium appelliret / sondern es ist auch im folgenden Jahr auff einem Reichs-Tage zu Regensburg in einem Reichs-Schluß ausgemacht worden / die Päbstliche Bulle in Teutschland nicht anzunehmen / und die Päbstl. Executores zu zwingen daß sie sich fort packten. x) Hierauff ist der Käyser A. 1326. friedlich nach Rom gangen / und hat von dem Rath daselbst die Krohne empfangen / A. 1328. hat er den Pabst für einen Ketzer declariret / und den wieder ihm ergangenen Spruch in seinem Bildnüß exsequiret / da denn viele von der Clerisey damit eingestimmet. Der Nachfolger Joannis Benedictus X. hat die dem Käyser erwiesene Iniurien erkant / allein der Päbstl. Hoff war ihm zu wieder. A. 1338. hat der Käyser auff dem Reichs-Tage zu Rens in einem Bündnüß mit denen Ständen des Reichs beschlossen / das Recht des teutschen Reichs wieder Jederman zu vertheydigen / es ist auch ein Reichs-Schluß wieder die angemaßte Gewalt des Pabsts gemacht y) worden. z) Der

u) Schilt. *VI.* 2. 7. Ziegl. *de orig. jur. Can. Th.* 61. 62.

vv) Woraus der Schilter das meiste genommen hat / an besagtem Ort.

x) Schilt. *VI.* 3. 1. 2.

y) Schilt. *VI.* 2. §. 8. 9. und *cap.* 3. §. 1. 2.

z) ibid. §. 3. 4.

Der Nachfolger Benedicti Clemens VI. hat A. 1341. neue und erschreckliche Anfoderungen wieder den Käyser und das Reich eingesandt / welche der Käyser zwar wieder alles vermuthen (entweder weil er nicht mächtig / oder weil er nicht gesund gewesen / oder endlich auch aus einem zugelassenen Betrug) (dolo bono) unterschrieben / aber A. 1342. auff dem Reichs-Tage zu Franckfurt für nichtig und unzuläßig erkläret. Inzwischen hat der Käyser auch in Ehe-Sachen / nemlich da von den verbothenen Graden und der Ehescheidung ein Streit war / das Urtheil gesprochen. a) Und ob gleich eben der Pabst Clemens A. 46. den Käyser von neuen in Bann gethan / auch denen Chur-Fürsten gebothen daß sie einen andern Käyser erwehlen solten / so ist doch abermals auff dem in eben demselben Jahr zu Speier gehaltenem Reichs-Tage diese Wahl für nichtig erkläret worden. b)

§. 38. Endlich als nach dem Tode Ludovici Bavari Carolus IV. durch viele Intriguen auff den Käyserlichen Thron kommen / hat es geschienen als wenn er das Recht derer teutschen Käyser durch eine ungebührliche Submission verrathen würde; Allein es sind dennoch die Käyserlichen Verordnungen und Reichs-Abschiede / welche wieder die Macht derer Päbste verfertiget worden / unbeschädiget blieben. Ja es sind durch die güldene Bulle die Anmassungen derer Päbste bey der Käyser-Wahl verworffen / und

a) Ibid. §. 6. 7.

b) Ibid. §. 8. 9. 10.

c)

das Cap. Si fratrum extravag. ne sede vacante, oder die Bulle Joannis 22. von dem Vicariat des Pabsts auff ewig abgeschaffet. c) Unter dem Wenceslao und Ruperto ist nichts merckwürdiges vorgefallen / so hieher gehöret / ausser daß einige auch von der Clerisey / wieder die Kreutz-Züge / Ablaß und Päbstl. Annaten sich öffentlich beklaget d) haben.

§. 39. Die Zeiten des Käysers Sigismundi sind sonderlich wegen zweyer Concilien, des Costnizer und des Baselschen merckwürdig. Es ist sehr wahrscheinlich / wenn man spricht daß der Käyser und die teutschen Kirchen viel klüger gethan hätten / wenn sie die Spaltungen zwischen denen gegen Päbsten mehr unterhalten und nicht so mit der Absetzung derer überflüßigen Päbste geeilet / oder auch aus ihren eigenen Mitteln einen Pabst erwehlet hätten. Denn auff solche Art würde die Päbstliche Gewalt mehr geschwächet worden seyn / oder der Käyser würde die politische Reformation des Pabstthums allein haben können zu Stande bringen / ja es hätte auch bey Erledigung des Päbstl. Stuhls der Käyser und das Concilium die höchste Gewalt behalten. e) Inzwischen so ist doch das Ansehen des Pabsts dadurch sehr geschwächet worden / daß das Concilium zwey Päbste wieder ihren Willen abgesetzet / den dritten aber gezwungen daß er von selbst renunciret / wodurch denn das Concilium

c) Schilt. *VI.* 3. 11.
d) Id. *VI.* 4. §. 6. 7. 8.
e) Schilt. *VI.* 5. §. 2. 7. 14.

um gewiesen / daß es ein rechtmäßiger Richter des Pabstes sey. f) Eine gleiche Unklugheit aber hat das Concilium darinn begangen / daß es wieder die Vermahnung des Käysers die Publication derer Reformations-Artickel / und die Execution derselben bis nach der Wahl des Pabstes auffgeschoben / weil dadurch Gelegenheit gegeben ward zum Baselschen Concilio, als nemlich der neue Pabst so wohl mit der Publication als auch mit der Execution solcher Reformation zauderte. Dazumahl wurde jedoch die Auctorität des Concilii über den Pabst wieder von neuen fest gesetzet / und auch andere Reformations-Sachen zu Stande gebracht. Viele Zeugen der Warheit als z. e. der Joannes Gerson, Nicolaus de Clemangis, Nicolaus de Cusa, Gaufredus de Monte electo &c. haben sich dem Pabst hefftig wiedersetzet / und von dem verderbten Zustande der Kirchen / wie auch von der Auctorität des Concilii über den Pabst lesenswürdige Schrifften herausgegeben. Selbst das Concilium zu Basel hat den Pabst Eugenium abgesetzet / an dessen Stelle der Pabst Felix V. kommen ist / wiewohl die Stände des teutschen Reiches sich hiebey zu keiner Parthey geschlagen / sondern gesuchet daß Monarchische Kirchen-Regiment in ein Aristocratisches zu verwandeln. Ob aber eben dieser Anschlag sehr klug gewesen / leydet die Zeit nicht hier zu untersuchen. g) §. 40

f) Ibid. §. 8. 10. 13.

g) Id. *lib.* 6. *cap.* 6. Siehe die *observ. Halens. Tom VIII. obs.* 5. §. 2. *seq.*

h)

§. 40. Allein der Pabst Eugenius hat ohngeachtet des Baselschen Concilii auff dem Concilio zu Ferrara und zu Florentz A. 1439. die Lehren von der allgemeinen Herrschafft / vom Fegefeuer / denen 7. Sacramenten, denen libris apocryphis, der Transsubstantiation, ohne Consens derer Kirchen / sonderlich derer Kirchen-Teutscher Nation fest gesetzet / bald darauff aber gingen die lasterhafften Zeiten des Alexandri VI. an / welche der Freyheit derer Kirchen gleichfals einen grossen Stoß gaben. Wozu die Faulheit des Friderici III. sehr viel geholffen / indem derselbe nicht allein zu wege brachte daß die teutschen Kirchen wieder unter des Pabsts Nicolai V. Gehorsam gebracht wurden / sondern auch zuließ / daß Paullus II. die Bürgerlichen Rechte sich anmaßte / und den Graffen von Est A. 1470. mitten in der Messe zum Hertzog machte / so schwieg er auch zu andern Anmassungen derer Päbste still / da sie nemlich in allen Provincen durch abgeordnete viele Streitigkeiten untersuchten / Appellationes annahmen / und die auswärtige Sachen an sich zogen. Wiewohl diese gar zu monarchische Anmassung derer Päbste / und die Conniventz derer Käyser / denen Ständen des Reichs mißfiel / und dieselbe bewoge / daß ein jeder sich seines Rechtens bediente. h) Daher denn auch einige Reichs-Stände auff dem Reichs-Convent A. 1441. sich beschwe-

h) Schilt. VI. 7. §. 1-6.

i)

schweret / und begehret haben / daß ins künfftige die Doctores so wohl des Burgerlichen als Canonischen Rechtes / wie auch alle geistliche von denen teutschen Gerichten / und Rathschlägen derer Fürsten und Reichs-Ständen möchten ausgeschlossen werden / allein um die Abschaffung des Canonischen Rechtes hat man gar nicht gebethen / sondern nur um die Abschaffung des iuris civilis: der Käyserlichen weltlichen Rechte. i) Daher hat A. 1446. Hertzog Wilhelm zu Sachsen eine Policey-Ordnung publiciret / worin er auch in etlichen Artickeln von der Verbesserung derer Mönche und der Clerisey / von Abschaffung der Confusion geistlicher Gerichte mit denen weltlichen gehandelt; wie auch davon / daß man die Unterthanen nicht an die geistlichen Gerichte ausser dem Lande ziehen möchte 2c. k)

§. 41. Ob nun gleich unter Käyser Carl dem IVten auch in Teutschland die Academien auffgerichtet / und die Professores iuris civilis auch aus Italien dahin gebracht worden / diese Doctores auch so wohl des iuris civilis als canonici, die bisher üblichen teutschen Rechte zu unterdrücken gesuchet / so ist doch kein Zweiffel / daß zu den Zeiten Friderici III. das ius canonicum

i) Reformatio Friderici III. Imper. *Anno* 1441. beym Goldast. in Reichs-Satzungen *part.* I. *f.* 166. *seq.*

k) Schilt. *ib.* §. 8. *p.* 808. *seq.*

nicum grössere Auctorität gehabt als das ius civile, indem das ius canonicum schon ein gantzes Sæculum und länger in Teutschland recipiret gewesen / bevor die Academien auffgerichtet worden / ja ich habe auch oben l) erinnert / daß schon im XIII. Sæculo Jo. Semeca ein berühmter Glossator des Decreti gewesen sey. Daher denn ein Kind begreiffen kan / daß das ius civile die Auctorität des iuris canonici nicht habe können auffheben / weil dieses schon ein gantzes Sæculum zuvor so tieffe Wurtzel gefasset hatte.

§. 42. Hiezu kommt / daß man nach denen damahligen aberglaubischen Zeiten dafür hielte / dasjenige was im iure canonico von der Procels-Ordnung enthalten / sey deutlicher / und schicke sich mehr auff die gegenwärtige Zeiten als was im iure civili davon stehet / dieweil darinn viele veraltete und unbrauchbahre Dinge zu finden / die man nicht recht verstehen könnte. Es eräugneten sich damals sehr viele Streitigkeiten von Vermächtnüssen zu Kirchen und Schulen (ad pias caulas) und Kirchen-Gütern / wie auch Beneficien, welche zu entscheiden die Käyserlichen Gesetze nicht zureichend schienen. In Ehe-Sachen / Verjährungen / Eyd-Schwüren / und andern des gewissen betreffenden Sachen / rühmten sich die Canonisten einer besondern billig- und Frömmigkeit / und dieses bildeten sich die leichtgläubigen Layen von sich selbst ein.

l) §. 34. Siehe auch Conring de O. I. G. cap. 30.

m)

ein. Hiezu kam die Päbstl. Lehre von der allgemeinen Gewalt des Pabstes / und die daher entstandene Meinung / daß die gantze Welt denen Päbstl. Gesetzen gehorchen müsse. Und ob gleich viele dieses wiedersprachen / so ging doch solcher Wiederspruch nur auff die Gewalt des Pabsts in weltlichen Dingen / und fürnemlich in Ansehung des iuris publici ; In geistlichen und Kirchen-Sachen aber war der Pabst und die Clerisey in ruhigem Besitz ihre Rechte zu præscribiren / und diese falsche geistliche Gewalt mischte sich in alle weltliche Dinge / so daß man kein deutliches Kennzeichen behielte die geistliche Dinge von denen weltlichen zu entscheiden / als nach der Auctorität der Clerisey und des iuris Canonici. Dieses alles nun halff daß das ius Canonicum in allen Gerichten / frey und ohngehindert auffgenommen wurde / die Richter aber mehr auff den Pabst als auff den Käyser sahen. Es fliesset auch ferner hieraus / daß man sich in Schulen fleißiger auff das ius canonicum geleget / das jus civile aber weit schläffricher getrieben / weil das erste einen grössern Nutzen hatte und also auch grössern Fleiß erfoderte. m)

§. 43. Daher ist aus dem vorhergehenden klärlich zu ersehen / wie sich die Doctores gemeiniglich betriegen / welche / wenn sie von der Auctorität des juris canonici in Teutschland handeln / gewisse Stücke suchen worinn dasselbe vor dem

m) Ziegl, *de origine & incrementis juris Can.* §. 53.

dem jure civili gelte / und sichs hernach so sauer werden lassen solche Stücke zu erzehlen. Gleich als wenn das jus civile vor dem jure canonico recipiret / und vor diesem in gewissen Stücken aus den Gerichten getrieben worden wäre. Und es ist nichts auff der Welt daß mehr wieder die historische Warheit streitet als diese Meinung / aldieweil man vielmehr nach den bisher erwiesenen Gründen hätte fragen sollen / in welchen Stücken das jus civile vor dem jure Canonico recipiret sey?

§. 44. Nemlich mit der Auctorität des juris Canonici in Teutschland vor der Reformation, hat es überhaupt diese Bewandnüß. Entweder man verstehet dadurch die Auctorität des juris canonici in Ansehung derer teutschen Rechte und Sitten / oder in Ansehung des Römischen Rechtes. In Ansehung derer teutschen Rechte (mit welchen gemeiniglich die DD. keine Vergleichung des juris canonici anzustellen pflegen / weil sie dieselben zum theil nicht verstehen / sondern sich wie eine Klette an fremden Rechten hengen) hat es nachfolgende Bewandnüß: In zweiffelhafften Fällen (in dubio) gehen die Landes-Sitten dem juri canonico vor / wo man nicht die Reception dieses letzterm beweisen kan.

§. 45. Diese Regel beweise ich damit / (1) weil das teutsche Recht ohne Zweiffel älter ist als das ius canonicum; Derohalben muß die Abschaffung desselben bewiesen werden / (2) weil der Pabst vor sich selbst keine Macht hat die Lan-

Landes-Sitten abzuschaffen/ daher der Repkow n) gar recht spricht: der Pabst könne keine decretalem zum præjudiz des Land- und Lehn-Rechts geben. (3) weil das gantze jus Canonicum in Teutschland nur so ferne gilt als es recipiret worden.

§. 46. Inzwischen ist kein Zweiffel/ daß schon im XIII. Sæculo das Päbstliche Recht angeführter Ursachen wegen/ o) grösten theils recipiret/ die alten teutschen Sitten aber in denen meisten Stücken geändert/ und ihnen eine andere Gestalt gegeben worden. Insonderheit da der Pabst Gregorius den Sachsen-Spiegel um der angeführten Worte willen verdammet/ p) und die Glossatores schon zu ihrer Zeit in diesem Stück vom Repkow abgegangen sind. Daher habe ich in zweiffelhafften Fällen (in dubio) gesagt/ d. i. wo man nicht augenscheinlich oder doch sehr wahrscheinlich beweisen kan/ daß das jus Canonicum recipiret sey/ denn eine Præsumtion ist allemal stärcker wie die andere. Also hat die gegebene Regel vor der Reformation, sonderlich in dem jure publico statt. Denn was die Bürgerlichen Rechte betrifft/ so sind die teutschen Sitten damahls schon sehr durch das jus Canonicum verändert worden.

§. 47. In Ansehung aber des Justinianischen Rechtes ist die Regel gerade umzukehren: Nem-

n) Sächsisch. Land-Recht. *l. 1. art. 3. in fin.*

o) §. 42. Siehe Conring. *de O. I. G. c. 26. §. 157. seq.*

p) Siehe unsere dissert. *de occas. constit. Crim. §. 17.*

Nemlich daß man in zweiffelhafften Fällen præsumiren müsse/ das jus Canonicum habe für dem Römischen Rechte gegolten/ so ferne man die Reception des letztern nicht beweisen kan. Die Ursache davon flieſſet aus dem was bisher gesaget worden. q) Und wenn man die gemeine Lehre mit der unsrigen gegen einander hält/ so findet man daß unsere viel deutlicher sey/ die gemeine Lehre aber doch mit der unsrigen endlich überein komme.

§. 48. Denn es haben die DD. gemeiniglich/ auch vor der Reformation gelehret: daß in denen geistlichen gebiethen das jus Canonicum dem juri Civili, im Reich aber das jus Civile dem juri Canonico vorzuziehen sey. Dieſes letztere aber pflegen sie so zu limitiren; wo nicht etwa die Sache von Vermeidung einer Sünde handelte/ denn in solchem Fall seye auch in denen Reichs-Ländern/ so wohl in geist- als weltlichen Gerichten das jus Canonicum dem juri Civili vorzuziehen. r)

§. 49. Gleichwie hier aber von denen geistlichen Gebiethen die Rede nicht ist/ noch auch zu zweiffeln/ daß daselbst das jus Canonicum nicht vor dem jure Civili gelten solle; also/ was die Reichs-Länder anbetrifft/ so finde ich keine rechtschaffene Ursache angeführet/ warum das Ju-

stiniani-

q) In diesem gantzen Capitel sonderlich §. 41. 42.

r) Strauch. *de autor. juris Can.* §. 39. *seq.* Eyben *de aut. jur. Can.* §. 18. Struv. *Ex.* 2. *th.* 39. und die von ihnen angeführte AA.

e)

stinianische Recht daselbst den Vorzug haben müsse. Denn zu geschweigen/ daß auch in Italien/ davon die Italiänische Glossatores fürnemlich reden/ vor Aufrichtung derer academien das Justinianische Recht nicht im Gebrauch gewesen / so hätten gewis die teutsche Juristen/ da sie von den Reichs-Ländern reden/ die Lehren auswärtiger Juristen nicht auf Teutschland appliciren sollen / indem ja aus der Historie deutlich erhellet/daß man vor Carolo IV. in Teutschland von keinem Justinianischem Recht gewust/ und man auch nicht findet/daß dasselbe nachdem es recipiret worden / so mächtig sollte gewesen seyn / daß es das jus Canonicum hätte vertreiben können. Hernach so macht die limitation: es sey denn daß man von Vermeidung einer Sünde handele / die Sache nicht deutlicher/ sondern nur dunckeler / indem man von der Billigkeit / nach welcher die Sünde zu vermeiden / gar keine oder doch keine gewisse Regel hat / wornach man erkennen könne wie die wahre Billigkeit von einer eingebildeten Hirn-Billigkeit zu unterscheiden sey/allermassen man zu der Zeit von keiner rechtschaffenen moral und natürlichen Rechts-Gelahrheit etwas gewust hat. s)

§. 50. Fräget man nun ferner/ was denn das für Sachen seyn/ darinn das jus Canonicum,

s) Siehe Stranch. *d. l.* §. 39. und meine *hist. jur. Nat.* auch die dissert, *de aequitate cerebrina l.* 2. *Cod. de rescind venditione, cap.* I.

wegen einer Billigkeit und zu Vermeidung einer Sünde in denen Reichs-Ländern den Vorzug haben müsse? So findet man die limitation so groß / daß sie die gantze Regel vom Vorzug des juris Civilis für dem jure Canonico leichtlich übern hauffen wirfft / und also in der That mit unserer Regel übereinkommet. Denn man ziehet dahin (1) die Ehe-Sachen/ (2) pacta, stipulationes und contracten/ (3) die Kirchen-Güter und Beneficien (4) die pias causas. (5) die Testamente / (6) Verjährungen (7) Eydschwüre (8) Zinsen/ (9) Zehenden/ (10) den gerichtlichen Proceß. t) Wann man nun dieses weg nimt/ so möchte ich wohl wissen was dem jure Civili übrig bliebe. Daher der Joannes Strauchius schon zu seiner Zeit den Braten gerochen / und nachdem er die Sachen erzehlet / in welchen das ius Canonicum zu Vermeidung einer Sünde/ in den Reichs-Landen dem iuri Civili vorzuziehen sey/ dazu gesetzet hat: **Ist nichts mehr da? denn unter dem Schein einer Sünde ziehen die Canonisten alles an sich.** u) Ich aber setze hinzu: **daß dieselben auch vor der Reformation, nach dem dazumahl herschenden Aberglauben alles an sich gezogen.**

t) Siehe die Auctores *jur. Can.* §. 34. im §. 48. it. Linck *de autor.*

u) Strauch. §. 40.

Das

Das 22. Hauptstück.

Von der Auctorität des Canonischen Rechtes nach der Reformation/ sonderlich in den Gebiethen derer Protestantischen Fürsten.

Innhalt.

OB nach denen von Luthero verbranten decretalibus die Auctorität des juris Cononici erlöschen? Ziegler bejahet solches/ §. 1. das Wiederspiel wird aus dem Zieglero selbst erwiesen § 2. bey denen Protestanten gelten die im vorhergehenden Capitel gegebene Regeln §. 3. das jus Canonicum ist nicht durch die unter dem Maximiliano gemachte Reichs-Constitutiones überhaupt abgeschaffet worden §. 4 noch auch durch die Constitutiones Caroli V. weder vor noch nach der Reformation §. 5. noch auch durch Constitutiones Ferdinandi I. §. 6. ob durch das gemeine Recht/ oder durch die gemeinen Rechte in denen Reichs-Abschieden nur das Römische Recht verstanden werde.' §. 7. Das jus Canonicum wird in denen Reichs-Abschieden auch unter denen recipirten Gewohnheiten verstanden. §. 8. das Justinianische Recht kan dem juri Canonico nicht vorgehen / weil es nur ein jus Subsidiarium oder Hülffs-Recht ist §. 9. daraus folget nun/ daß durch das Justinianische Recht das jus Canonicum nicht abgeschaffet worden. §. 10. denen dissentirenden wird geantwortet. §. 11. Es ist falsch daß die Catholischen Fürsten schuldig sind das jus Civile dem juri Canonico vorzuziehen/ §. 12. oder wenn sie solches zu thun schuldig wären / so sind doch die geistliche Sachen excipiret §. 13. Es ist auch falsch/ daß in denen Landen Protestantischer Fürsten

sten das jus Canonicum in geistlichen Sachen abgeschaffet worden §. 14. der Gebrauch des iuris Canonici ist in denen Protestantischen Gerichten auch in solchen Sachen geblieben wo er nicht bleiben sollen/ §. 15. die falsche Ursachen des beybehaltenen Päbstlichen Rechtes werden erzehlet. §. 16. Noch andere Erinnerungen über besondere Stücke bey welchen zugegeben wird/ daß das ius Canonicum darinn beybehalten sey. §. 17.

§. 1.

ITzo wollen wir sehen/ ob die durch Lutherum und Zwinglium geschehene Reformation, unsere von der Auctorität des iuris canonici gegebene Regel verändert habe. Der hochgelehrte Caspar Ziegler stehet zwar in dieser Meinung/ daß nachdem Luther die Greuel des Pabstthums entdecket habe/ auch die Auctorität des juris canonici gäntzlich erloschen sey. a) Er spricht nemlich: Luther hätte das jus canonicum examiniret/ und desselben Ursprung und Ursachen fleißig untersuchet/ und nachdem er dieses alles erkant/ hätte er meisterlich entschieden/daß es nicht zu æstimiren/sondern mit Haut und Haar abzuschaffen sey. b) Ja als er die Ungerechtigkeit des Päbstl. Rechts gesehen/ wäre er noch hertzhaffter geworden/ und hätte sich vor keine Decretal Epistel, noch auch vor einigen Kirchen-Bann mehr gefürchtet. Und da seine Schrifften von denen Professoribus zu Cölln

a) *De origine jur. Can.* §. 63. von anfange.

b) Ziegl. im besagten §. 63.

c)

Cölln und Löven verbrant worden/ hätte er alsobald gleiches mit gleichem vergolten / und nachdem er alle Studenten in Wittenberg zusammen geruffen / auch von vielen gelehrten Leuten begleitet gewesen / den 10. Decembr. A. 1520. unter freyem Himmel das gantze Päbstliche Recht in einem Scheiterhauffen / den ein alter Magister angestecket / verbrennet / und mit seiner eigenen Hand die Decretales ins Feuer geworffen. Auff diese Weise aber spricht Herr Ziegler / wäre das jus canonicum zu Wittenberg begraben worden / und nach der Zeit gantz krafftlos gewesen / so daß man die Asche welche man aus diesem Todten-Cörper nach der Zeit etwa wieder hervor gescharret / nun nicht mehr fürchte / c) sondern fur den Knecht Ruprecht hielte.

§. 2. Allein mit dieser Meinung des Herrn Zieglers bin ich nicht einig. Und wollte ich zwar wünschen / daß der Herr Seckendorff in seiner Historia Lutheranismi mehr von dieser That des Lutheri auffgezeichnet hätte / ja ich wundere mich sehr darüber / warum er hiebey so kurtz gegangen ist. d) Allein weil bey ihm kein Trost zu holen / so will ich den Herrn Ziegler mit seinen eigenen Worten wiederlegen / denn er spricht gleich darauff / daß nicht einmahl zu Wittenberg alle diese That des Luthers genehm gehalten / weil die Päbstl. Constitutiones so tieffe

c) Ziegler §. 64.
d) Siehe Maimbourg *lib.* I. *Sect.* 32. und Seckend. *ib.* §. 77. von Anfange und §. 79.

e)

Wurtzel bey allen Menschen gefasset hätten/ daß man sie schwerlich heraus reissen können. Fürnemlich aber hätten es die beyden Juristen Henninges à Goedden und Hieronymus Scharffius übel empfunden/ und sich verlauten lassen/ daß man ihre Professiones dadurch beschimpfete/ Luther könte wohl dasjenige ausmertzen was der heiligen Schrifft zu wieder wäre/ allein was zum gerichtlichen Processgehörte/ das könte und dürffte er nicht umwerffen; Nun aber so würde der gantze Process aus denen Decretalibus erlernet/ und alle Gerichte hätten denselben angenommen: es müsten also die Juristen und kein Theologus von diesem Process urtheilen: es würde die gröste Unordnung entstehen/ wenn man die bisher geführte Sachen durch einen neu-modischen Process fortsetzen sollte. Es wären auch sonst viel nützliche Dinge im jure Canonico, die man nicht denen unnützlichen gleich achten/ und mit abschaffen müste. &c. e) Ja es spricht der Herr Ziegler über dies auch/ es hätten wo nicht alle/ dennoch die meisten Juristen, auch einige Theologi sich einen Nutzen aus dem iure Canonico versprochen/ und wären deshalb auch darauff bestanden/ man müste dasselbe in Schulen lehren/ in Gerichten aber könte man es auch mit Nutzen gebrauchen. f) Welches alles denn dasjenige was der Herr Ziegler kurtz zuvor von der gantz und gar verloschenen Auctorität des canonischen Rechtes auff gezeich-

e) Ziegler §. 65.

f) Ziegler. §. 66.

g)

gezeichnet hat / deutlich wieder auffhebet / so daß ich mich nicht genugsam wundern kan / wie es zugegangen sey / daß der überaus kluge Mann diese Contradiction nicht selbst gesehen habe.

§. 3. Meine Meinung ist demnach kürtzlich diese: daß bey denen Protestanten die in vorhergehendem Capitel g) gegebene Regeln zu wiederholen sind. Nemlich in zweiffelhafften Fällen gelten die teutschen Rechte / wo man nicht die Reception des canonischen Rechtes beweisen kan / oder dieselbe doch sonst gantz bekant ist / aber in ansehung des Römischen Rechts hat das ius Canonicum den Vorzug / es sey denn / daß die Reception des Römischen Rechts entweder gantz bekant / oder erwiesen werde. Dieses beweise ich eben so als die im vorigen Capitel gegebene Regeln / nemlich um mich zum Beweiß der letzten Regel des Seel. Herrn Strycken Worte zu bedienen; h) so ist dem iuri Canonico nach denen Reichs-Gesetzen keine geringere Auctorität zuzu schreiben als dem iuri civili, nicht allein weil das ius Canonicum eher / und zwar mit grösserer Ehrerbietung in Teutschland auffgenommen worden als das ius civile, &c. sondern auch / weil in denen noch itzo Catholischen Provincen in Teutschland die vorige Verbündligkeit gegen das ius Canonicum geblieben ist. (Eben eine solche Bewandnüß hat es aber

g) §. 44. *seq.* *usu moderno* §. 36.
h) *Dissert. pralim. de*

i)

auch mit denen Protestantischen Ländern / weil daselbst auch eben die Verbündligkeit übrig geblieben ist / welche vormals gewesen / nemlich die Reception, daher auch hier keine Præsumtion ist / daß es abgeschaffet worden / sondern man muß die Abschaffung beweisen) noch auch durch kein einiges Reichs-Gesetze abgeschaffet worden. Daher ists noch nicht ausgemacht ob nicht bey ihnen (und wie zuvor bewiesen auch bey denen Protestanten) das *jus Canonicum* in denen Gerichten ein grösseres Ansehen habe als das *jus civile*. (Versteht sich / daß es unter denen DD. iuris insgemein / insonderheit bey denen Protestanten / welche dem iure civili eine grössere Auctorität zugeschrieben / noch nicht ausgemachet sey / wie aus nachfolgenden erhellet.) Denn die gemeinen Lehren derer DD. schicken sich hieher nicht: wenn sie sprechen / das *jus Canonicum* gelte im teutschen Reich nicht / als so fern es *recipiret* ist. Denn es ist das gantze *jus Canonicum*, so fern es vom Pabst *promulgirt*, (d. i. das gantze Werck des iuris Canonici, welches wir heutiges Tages gebrauchen. Denn der seelige Herr Stryck hat sich schon an einem andern Ort i) erkläret / daß er durch das Wort so fern (quatenus) nicht verstehet / so fern es ein Päbstliches Recht ist / oder so fern es des Pabsts wille ist / (auch in Ansehung derer

i) In *præcognitis iuris universi cap.* 8. §. 27.

k)

rer Protestantischen Fürsten) recipiret worden. Derohalben ist die Frage warum es nicht gantz und gar (auch dieses Wort bestättiget unsere Erklärung) in denen Landen derer Reichs-Stände gelten solle? vielmehr wollte ich behaupten (diese Worte zeigen von der ernstlichen Meinung des seeligen Mannes) daß derjenige/ welcher spricht das *jus Canonicum* habe keinen Nutzen in denen Catholischen Landen (und wie ich erwiesen auch in gantz Teutschland) erweisen müsse/ daß durch die neuern Reichs-Gesetze oder Gewohnheiten dasselbe abgeschaffet worden. Und dieses ist auch meine Meinung.

§. 4. Weil aber die Abschaffung entweder allgemein oder besönder ist/ so ist bekant/ daß die Observantz und Reception des iuris Canonici überhaupt niemahls durch die Reichs-Gesetze abgeschaffet worden / sondern daß das Römische Recht nur in einigen Stücken ins besonder für dem iure Canonico oder denen teutschen Sitten recipiret worden. Dieweil aber der seelige Herr Stryck die hieher gehörige Reichs-Gesetze nach der Chronologie colligiret hat / k) so will ich desselben Fußstapfen auch hier folgen / jedoch behalte ich mir die Freyheit voraus / die Texte selbst nach meiner Meinung zu appliciren. Er spricht: denn da *Maximilianus*

k) *d. dissert. pralim.* §. 24. *seq.*

lianus I. das Kammer-Gericht *A.* 1495. einsetzte / hat er zuerst von denen Beysitzern begehret / daß sie der Rechte gelehret und gewürdiget seyn sollten / wodurch denn die *Juristische Doctor*-Würde öffentlich fest gesetzet ist / also hat auch der Kayser ohne Zweiffel gewollt / daß sie das Recht gebrauchen möchten / worinn sie die Würde verdienet. Sie hatten dieselbe aber so wohl im iure Canonico als auch im iure Civili verdienet. Also beweiset dieser Text weder das Vorrecht des iuris Civilis vor dem iure Canonico, noch die Abschaffung des letztern. Ferner im §. **als täglich** 20. der Kammer-Gerichts-Ordnung. Will der Kayser *Maximilian* daß in der *Appellation* von *interlocuten* das jenige gelten solle / **was in Kayserlichen Rechten geordnet ist.** Derohalben kan man aus diesem Text nur so viel beweisen / daß das ius Canonicum in diesem besondern Fall abgeschaffet / das ius Civile aber recipiret sey / welche Verordnung nach der Zeit auch der Clerisey auf dem Concilio zu Trigent gefallen hat / so daß nach diesem Concilio nun kein Unterscheid mehr zwischen dem iure Civili und Canonico ist l) ja die Assessores des Kammer-Gerichtes müssen schweren / daß sie nach den gemeinen Rechten des Reichs sprechen wol-

l) Zœs. *ad Tit. decretal. de appellat. n.* 13.

m)

wollen. m) Wer wollte also zweiffeln/daß denen Kammer-Gerichts *Assessoribus* nicht ausdrücklich befohlen sey / daß sie auf das *jus Civile* sprechen sollten? Erstlich muß noch bewiesen werden/ daß durch das gemeine Recht / oder die gemeinen Rechte ordentlicher weise das jus Civile Justinianeum fürnemlich verstanden werde / welches aber bisher noch nicht erwiesen ist / noch auch erwiesen werden kan/ wie ich solches bald zeigen will. n) Hernach so stehet dabey: **nach denen gemeinen Rechten / Reichs-Abschieden/ &c. Landes-Ordnungen/*Statuten*/Gewohnheiten.** Daher diese Worte/ gesetzt daß auch durch **die gemeinen Rechte** das Justinianische Recht verstanden worden / nur so viel beweisen / daß das Justinianische Recht in Teutschland recipiret sey / woran niemand zweiffelt/ den Vorzug aber desselben vor dem iure Canonico beweisen sie nicht. o) In eben diesem Jahr p) beruffet sich der Kayser *Maximilian* auf die *Constitution* des KayserS *Justiniani* wieder die Gotteslästerer/ da er denn beklagt/ daß dieselbe bisher nicht beobachtet worden/ welches er nicht gethan hätte / wenn er dafür gehalten/ daß das *Justiniani*sche Recht

Gar

m) Wie solches aus der **Ordnung zu Worms** von A. 1495. in dem Corp. Recessuum **nach dem Jahr 1538.** gesetzet ist.

n) §. 7.

o) Siehe unten §. 8.

p) In der Constit. zu Worms 1495. **von Gotteslästern.**

gar keine gesetzliche Krafft haben sollte. Dieses beweiset abermahl daß einige Kayserliche Räthe gern gewollt/ daß das Justinianische Recht als ein gemeines Recht mehr als die teutschen Sitten möchte beobachtet werden/ dergestalt daß sie auch den Justinianum des Käysers Maximiliani Vorfahren im Reich genennet / über welches Epitheton man doch heute zu Tage lachet. Es beweiset auch/ daß der Käyser Maximilian die Straffe Justiniani wieder die Gotteslästerer auff diese Weise im teutschen Reich eingeführet habe/ Es beweiset auch daß die teutschen Sitten in diesem Stück geändert worden; dem iure Canonico aber ist hiedurch nicht das geringste zu wieder verordnet worden / aldieweil dieses gar nichts von einer weltlichen Straffe der Gotteslästerer verordnet / sondern der weltlichen Obrigkeit solches überläst / ja auch selbst sehr auff grausame Straffen dringet / oder doch denselben nicht zu wieder ist. Nachmals A. 1500. q) beruffet sich der Käyser eben auch auff gemeine geschriebene Rechte. welches nichts anders als *Justinianische* Gesetze sind. Gantz recht. Auch diese Stelle beweiset / daß das Justinianische Recht in der Succession der Seiten Linie recipiret sey. Allein wo in diesem Stücke das vorher gewöhnliche Recht abgeschaffet worden / so gehet diese Abschaffung auff die teutsche

q) In der Kammer-Gerichts-Ordnung §. die *Succession*. 18.

sche Sitten nicht auffs ius Canonicum. Ferner / als der Maximilian die Ordnung im Kammer-Gericht zu verfahren vorschrieb / hat er in der That gezeiget / daß man auff die *Leges Civiles* sehen müste / weil er viele *Leges* aus dem *Corpore iuris Justinianeo* angeführet / welches vor der Zeit in öffentlichen Reichs-Gesetzen nicht geschehen ist. Allein weil der Käyser an besagtem Ort eben so / wo nicht mehr die Texte aus dem iure Canonico anführet / welches gleichfals vorher in denen Reichs-Abschieden nicht geschehen war / die DD. auch gemeiniglich zugestehen / daß in Processs-Sachen das ius Canonicum mehr als das ius Civile gelte / so kan man auch diese Verordnung nicht anführen / um zu beweisen / daß das ius Civile im teutschen Reich mehr gelte als das ius Canonicum. Ferner / so befiehlet der *Maximilian A.* 1512. r) denen *Notariis*, daß sie ihrem Amte vorstehen sollen / nach Innhalt gemeiner Rechte / und hernach als er ihnen die Form der Testamenten vorschreibet / will er / daß es nach denen Käyserlichen Rechten und Gesetzen geschehen solle. Da denn der ganze Titel von Testamenten aus dem *Justinianischen* Rechte genommen / und diese Warnung dabey gesetzet ist: daß alle Notarien diese

aus

r) In der *Notariats*-Ordnung §. demselben nach.

s)

aus Käyserlichen Rechten gegebene Form der Testamenten fleißig halten sollen. Woraus deutlich erhellet/ daß *Maximilianus* das *Justinianische* Recht für ein gemeines Recht gehalten. Dieses gebe ich so ferne zu/ daß unter dem Wort gemeine Rechte auch das Justinianische Recht/ aber nicht allein verstanden werde. Denn an dem vorigen Orte setzet der Käyser hinzu: Nach Innhalt gemeiner Rechte/ oder löblichen Gewohnheit und Gebrauch eines jeden Ortes. Hernach so bewiese auch diese Stelle nur/ daß das jus Civile in Testament-Sachen mehr gelten solle als das jus Canonicum, nicht aber daß es durchgehends demselben solle vorgezogen werden. Zu geschweigen/ daß auch in Testaments-Sachen das Justinianische Recht nicht durchgängig mehr gilt als das ius Canonicum, sondern dieses jenem in gewissen zum Testament gehörigen Stücken noch vorzuziehen ist. s) Hiezu kommt auch noch dieses/ daß Maximilianus nur denen Notarien eine Regel vorschreibet/ nicht aber allen denen die ohne beyseyn eines Notarii ein Testament machen wollen.

§. 5. Ferner/ obgleich nach Maximiliani Tode/ da der Carolus V. zum Regiment kommen/ die Auctorität des Justinianischen Rechtes nicht gefallen/ sondern vielmehr gewach-

s) Lincke *de auctoritate juris Canon.* §. 34. *n.* 5.

gewachsen t) ist / so ist doch dieses nicht schlechterdings in Ansehung des juris Canonici zu verstehen. Gesetzt auch/ daß Carl der V. auff dem ersten Reichs-Tage zu Worms, nicht allein die Kammer-Gerichts-Ordnung confirmiret / und verordnet / daß man Rechts verständige zu assessoren machen solle/ so sind doch die Worte **der Rechte gelehrt und gewürdiget** / u) nicht so wohl von denen Doctoribus juris Canonici als juris Justinianei zu verstehen / w) gesetzt auch/ daß Käyser Carl der 5te die Sache wenn jemand aus eigener Gewalt eine fremde oder auch seine eigene Sache occupirt, **nach Ordnung gemeiner Rechte** x) d. i. nach dem Justinianischen Recht y) entschieden / so ist doch in dieser Verordnung nichts wieder das jus Canonicum enthalten / aldieweil dieses letztere nichts unterschiedenes in dieser Sache verordnet hat/ ja wenn es auch was unterschiedenes davon verordnet hätte / so wäre dieses doch nur eine Reception des Justinianischen Rechtes in diesem Stück /

t) Stryck. *d. diss proœm.* §. 25.

u) In der Kammer-Gerichts Ordnung von Anno 15-1. *cap.* 1.

vv) Siehe was im vorhergehenden §. gleich zu anfange angemercket worden.

x) In besagter Kammer-Gerichts-Ordnung Cap. 32. unter der *rubr.* wie es in Irrung der *possession &c.* §. und ob sich je zu Zeiten 2.

y) *l. Siquis in santam 7. C. inde vi.*

Stück / nicht eine algemeine Abschaffung des juris Canonici. Eben diese Antwort ist auch darauff zu geben / wenn man anführet / daß eben der Carolus V. in einem Reichs-Abschiede zu Worms desselben Jahres aus dem gemeinen d. i. dem Justinianischen Rechte denen Bruders Kindern das jus Repræsentationis erlæubet. z) Auch hat der Carolus V. dem Ansehen des iuris Can. dadurch nichts benehmen wollen / da er in der Vorrede vor der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung schreibet / er habe desfals beschlossen diese Ordnung verfertigen zu lassen / damit man ins künfftige desto accurater nach dem gemeinen Rechte sprechen möchte. Denn (1) stehet nicht das gemeine Recht sondern den gemeinen Rechten. Welche Worte auch das jus Canonicum unter sich begreiffen; (2) so stehet ferner: den gemeinen Rechten Billigkeit und löblich hergebrachten Gewohnheiten gemäß / unter denen letzten Worten wird auch das jus Canonicum begriffen / wie ich bald zeigen will. (3) so habe ich schon anderswo a) gelehret / daß die peinliche Hals-Gerichts Ordnung auch sonderlich deswegen verfertiget worden / damit an statt des pro-

z) §. Nachdem auch in gemeinen Rechten / Siehe den vorhergehenden §. litt. g)

a) *Dissert. de occasione &c. Constit. Crim. §. penult.*

(b)

processus accusatorii der inquisitions process (welcher/wie ich anderswo b) gezeiget/aus dem iure Canonico herkommt) in Teutschland möchte eingeführet werden. Daß aber der *Carolus V.* wenn er straffen setzet; sich hie und da auf die *Justinianischen* Gesetze beruffet/ und dieselben seine nennet: Unsere Vorfahren und unsere Kayserliche Rechte. c) Darauf dienet zur Antwort. Daß so wenig durch diese Worte der Kayser in der That ein Vorfahr Caroli V. in Reich worden/ eben so wenig hat auch Carolus V. dadurch dem iuri Canonico, überhaupt seine Auctorität genommen oder nehmen wollen/ sondern es ist um dessentwillen geschehen/ weil im iure Canonico nur von geistlichen/ nicht aber von weltlichen Straffen gehandelt wird. Es ist auch dem iuri Canonico gar nicht zuwieder / was man aus diesen Stellen schliessen will/ daß nemlich nichts deutlicher könne gesaget werden/ als/ daß Kayser Karl der *V.* das *Justinianische* Recht zu seinem eigenem Recht gemacht habe/ gleichwie der Kayser *Justinianus* alles was die alten *Juristen* gesaget/ so genehm gehalten / als wenn es seine eigene Gesetze wären / d) nemlich nicht alle die Schrifften derer alten Juristen / sondern nur dasjenige / was er aus denselben in seine

b) *Dissert. de origine processus inquisitorii.*

c) Artic. 104. 117. 118. 120. 121. 135.

d) *l.* 2. §. 10. C. *de* V. I. E.

e)

Pandecten gebracht. Denn andere Dinge zu geschweigen / so zeiget dasjenige / was bisher gesaget worden genugsam an / daß auch Carolus V. nur dasjenige aus dem Justinianischen Recht als wie seine eigene Gesetze gehalten / worauf er sich in den besagten Artickeln beruffet / und was er daraus wiederholet.

§. 6. Es hat auch der Ferdinandus I. nichts neues in Ansehung der auctorität des iuris Canonici für dem iure Civili, oder des iuris Civilis für dem iure Canonico verordnet. Denn ob er gleich in der Kammer-Gerichts-Ordnung e) ausdrücklich gebothen: f) **Die Beysitzer sollen nicht nach eigenem Gutdüncken / sondern auf des Reichs gemeine Rechte Urtheil fassen**; Ob er auch gleich gewollt / daß **der** *Præsident* **und die** *Assessores* **des Kammer-Gerichts schweren sollten / nach des Reichs gemeinen Rechten** zu sprechen / g) **ob also gleich niemand läugnen kan / daß hiedurch deutlich das** *Justinianische* **Recht** *recipiret* **worden**; **so ist doch dasselbe nicht alleine** *recipiret*, sondern das ius Canonicum ist auch unter den Worten begriffen; h) und eben die Antwort ist auch auf das nachfolgende zu geben; daß nemlich **eben dasselbe in dem Reichs-Hofrath beobachtet werde / allwo die**

e) *part.* I. *tit.* 13. §. 1.
f) Stryck. *d. l.* §. 26.
g) Kammer-Gerichts-Ordnung *p.* 1. *tit.* 57.
h) Siehe was oben §. 4. nach der *litt. c.* gesaget ist.

i)

die Reichs-Hofräthe auf des Reichs *Constitutionen* und die gemeine beschriebene Rechte schweren müssen i) vielmehr kan ich die nachfolgende Worte für mich anführen / da zu Ende dieser Hof-Gerichts-Ordnung befohlen wird / daß das *Corpus juris Civilis* und *Canonici* allezeit auf des Reichs-Hof-Raths Taffel seyn sollte / damit man sich derselben gebrauchen könne.

§. 7. Ob gleich also *Conring* k) zugestehet / daß in denen Reichs-Abschieden durch die gemeinen Rechte ohne Zweiffel die Römischen (d. i. das Justinianische) verstanden werden; l) ja gesetzt auch / daß derer ihre Meinung erdichtet sey / die damit sie dem Römischen Rechte die *Auctorität* eines gemeinen Rechtes nehmen mögen / die Redens-Art in denen Reichs-Abschieden / gemeine Rechte von andern in Teutschland *recipirten* Rechten / und die Kayserlichen Rechte nur allein von dem *Justinianis*chen Rechte wollen verstanden haben; so folget doch daraus noch nicht / daß man sich in denen Reichs-Abschieden und auch sonst anderer Orten dieser beyden Redens-Arten einer vor den andern bediene / d. i. es mag gemeine Rechte oder Kayserliche Rechte

i) Kayserl. Hof-Gerichts-Ordnung *tit.* 7.

k) De O. I. G. *c.* 33. *p.* 219.

l) Der seelige Herr Strych. §. 250.

m)

heissen / ordentlicher weise das Römische Recht verstanden werde. Vielmehr wird ordentlicher weise unter den Worten **gemeine Rechte** so wohl das ius Canonicum als Civile verstanden. Welches nicht allein aus der kurtz zuvor angeführten Stelle der Reichs-Hof-Raths-Ordnung m) erhellet / sondern es wird solches auch durch des Caroli V. Verordnung wieder die Wiedertäuffer n) erläutert / denn daselbst stehet: **wiewohl in gemeinen Rechten / und bald darauf / und sonderlich in Kayserlichen Gesetzen die Umtauffung bey Straffe des Todes verbothen**: woselbst die wiedriggesinneten selbst zugestehen / daß **unter denen gemeinen Rechten / auch das** *ius Canonicum* **verstanden werde**; wo nicht etwa der context lehret / oder sonst die Umstände geben / daß nur blos von dem Justinianischen Recht die Rede sey.

§. 8. Hernach / gesetzt auch / daß in denen Reichs-Abschieden allemahl unter dem Wort gemeinen Rechte das Justinianische verstanden werde / so habe ich doch schon oben gesagt / o) daß die Stellen in den Reichs-Abschieden die vom gemeinen Rechte reden / nur die reception des Justinianischen Rechtes beweisen / nicht aber desselben Fürzug für dem iure Canonico. Damit

m) Zu Ende des vorhergehenden §.

n) Vom Jahr 1529. §. 1.

o) §. 4. Vor der *litt. f.*

mit nun dieses desto deutlicher möge begriffen werden/so ist zuwiederholen/p)daß die Kammer-Gerichts Assessores auch versprechen/ **nach redlichen ehrbahren Gewohnheiten** zu sprechen. Weil also bißher erwiesen/ daß das ius Canonicum ein gantzes Sæculum vor dem Justinianischen Rechte in Teutschland recipiret worden/ auch nach den damahligen abergläubischen Zeiten/ auch eingebildeter Klugheit und Heiligkeit desselben/allenthalben/ auch in den weltlichen Gerichten eingeführet worden/ hat es nicht fehlen können/ daß das ius Canonicum nicht auch sollte unter dem Nahmen der redlichen und erbahren Gewohnheiten seyn begriffen worden.

§. 9. Will man gleich einwenden/ daß das Vorrecht des iuris Civilis doch dadurch angedeutet werde/ weil des gemeinen Rechtes vor den gebräuchlichen Gewohnheiten gedacht werde. So dienet doch hierauf zur Antwort/ daß gleichwie man sonst in dergleichen Fragen ein sehr schwaches argument von der Ordnung derer Worte machet/ also seye klar/ daß sich dieser Einwurff hieher nicht schicke/ alldieweil das gemeine Recht auch denen Reichs-Abschieden vorgesetzet wird/ und dennoch das ius Civile denen Reichs-Abschieden hoffentlich nicht kan vorgesetzet werden. Dannenhero Herr Conring q) mit viel grössern Recht spricht: **aus diesen**

p) Aus dem §. 4. *litt. c.* und *d.* und aus der Kammer-Gerichts-Ordnung *tit.* 13. Siehe auch Conring *de O. I. G. cap.* 33. *p.* 212. *seq.*

q) *d. l. p.* 214.

r)

Stellen der Reichs-Abschiede ist klar/ daß zwar endlich durch öffentlichen *Consens* des Reichs das Römische Recht in denen Gerichten sonderlich im Kammer-Gericht eingeführet worden; nicht aber/ daß einzig und allein nach demselben möchte gesprochen werden / sondern daß die Gewohnheiten und gebräuchliche *Statuta* bey ihrer vorigen Gültigkeit bleiben sollten/ und also nur in so fern / als dieses Recht denen gebräuchlichen Gewohnheiten und Gesetzen nicht zuwieder ist. Wie es aber mit dem Kammer-Gericht beschaffen ist / eben solche Bewandnüß hat es auch mit dem Reichs-Hofrath. Und was brauchts einer privat Auctorität/ da selbst die Reichs-Gesetze dieses deutlich lehren: daß die assessores des Kammer-Gerichts/ **sowohl die *Statuta* und Gewohnheiten/ als die Reichs-Abschiede und gemeine Rechte für Augen haben sollen/** r) und noch klärer in der Reichs-Hofraths-Ordnung s) **zu förderst** &c. **jedes Standes/ Landes/ Ortes und Gerichts** &c. **gute Ordnungen und Gewohnheiten/ und in Mangel derselben die Kayserliche Rechte und rechtmässige *observationes* und Gebräuche nehmen.** Denn man mag entwe-

r) R. I. 1654. §. bene-ens sollen. 105.

s) *tit.* 1. §. und weilen.

r)

entweder das ius Canonicum unter die special Landes-Gewohnheiten rechnen / so ist dasselbe dem iuri Justinian. vorzuziehen / oder auch unter die allgemeinen Gewohnheiten / so werden diese mit dem Justinianischen Rechte verknüpffet. Selbst der Herr Stryck hat die Wichtigkeit dieses Arguments erkannt: wenn er spricht t) „die Worte sind gewiß sehr merckwürdig: **die „Gewohnheiten / und in Mangel derselben die Kayserlichen Rechte;** Allwo die „von alters her gebräuchliche und recipirte Ge„wohnheiten (und also auch das ius Canonicum) „dem geschriebenen Recht vorgezogen werden / „daß man also / wenn von der vorfallenden Sache „keine rechte teutsche Gewohnheit verhanden / in „Mangel dessen zu dem Römischen Recht seine „Zuflucht nehmen muß / und demnach die „ses Römisches Recht erst in diesem Fall die „Gültigkeit eines Gesetzes in Teutschland über„kommet.

§. 10. Bisher nun habe ich deutlich und fast Mathematisch bewiesen / daß das jus Canonicum nicht durch die teutschen Reichs-Gesetze abgeschaffet sey / daher könte man nun aus obigen u) schliessen / daß in zweiffelhafften Fällen das jus Canonicum dem juri Civili vor gehet / so fern derjenige welcher anführet / daß das jus Canonicum nicht gelte / nicht beweiset daß

t) An besagtem Ort zu Ende des 28. §.

u) Siehe oben den §. 3. zu Ende.

es ins besonder abgeschaffet worden / wenn nicht dem Seel. Herrn Stryck gefallen hätte zu behaupten / daß das jus Canonicum im teutschen Reich durch die Reception des juris Civilis stillschweigend sey abgeschaffet worden. Daher / spricht er / w) bleibt dem Römischen Rechte kein anderer Trost wieder das *jus Canonicum* übrig / als daß durch die Einführung des Römischen Rechtes / und durch desselben *Approbir*ung in denen Reichs-Gesetzen / da die *Observanz* des *juris Canonici* nicht *reservir*et worden / dieses letztere in denen *Civil*-Sachen stillschweigend auffgehoben worden. Denn gleichwie eine entgegen gesetzte Gewohnheit das vormals beobachtete Recht auffhebet / also wird durch die *Reception* eines neuen Rechtes / dessen *Disposition* dem vorher gebräuchlichen Rechte zu wieder ist / das letztere gleichfals auffgehoben.

§. 11. Gleichwie aber dieses Bekäntnüß billig anzunehmen ist / daß dem Römischen Recht kein anderer als der angeführte Trost wieder das jus Canonicum übrig sey / also ist derselbe leichtlich übern Hauffen zu werffen. Es ist wahr / der letzte Wille schmeist den ersten übern Hauffen / es ist auch wahr / daß das letztere Recht das erste abgeschaffet / wenn nur anders das letztere / in dem Fall da es dem ersten zu wieder ist / insonderheit recipiret ist; oder wo es überhaupt recipiret ist / daß es als ein ordentliches / nicht als ein

vv) ib. §. 36.

ein jus Subsidiarium recipiret worden. Denn das ist ein offenbahrer Irrthum/ wenn man erstlich spricht/ das Römische Recht sey nur in Subsidium des iuris Canonici, d. i. wenn im iure Can. nichts davon stehet/ recipiret/ und dennoch sey es auch dem iuri Canonico, wenn gleich etwas davon darinn enthalten ist vorzuziehen. Zu geschweigen / daß wenn die blosse Reception des Römischen Rechtes Das ius Canonicum abschaffen solte/ warum solte diese Abschaffung nur allein/ wie man spricht/ in Civil-Sachen/ und nicht auch in geistlichen Sachen gelten/ insonderheit da auch das Justinianische Recht ohne Zweiffel vieles in geistlichen Sachen disponiret so dem iuri Canonico zu wieder ist. Gleichwie aber der gantze Streit den Gebrauch des Privat-Rechts betrifft/ x) also ist uns das gar nicht entgegen/ wenn man ferner spricht: y) zu dieser Abschaffung ist auch noch die *Connivenz* derer Käyser kommen/ deren *Auctorität*/ zu der Zeit da das *jus Canonicum* noch galt/ dem Pabst fast eintzig unterworffen war. Daher haben diese auch rathsamer zu seyn erachtet/ sich entweder ihres eigenen/ oder doch des von ihren Vorfahren im Reich gegebenen Rechtes zu gebrauchen/ als ihre Hoheit und die gemeine Wohlfahrt des Reichs/ dem Gutdüncken des Pabsts zu unterwerffen. Denn diese Worte gehen deutlich auff die con-

x) Siehe was §. 39. geaget worden.

y) d. §. 36.

z)

Controversen des iuris publici. Zu geschweigen / daß dieses Argument nicht zum Beweis sondern zur Erläuterung beygebracht wird / und zum Grunde setzet / daß die Abschaffung schon bewiesen sey. Da nun aber solches nicht geschehen / so fällt das Argument von selbsten weg.

§. 12. Daher fällt auch dieses von selbsten weg / was bald darauff gesaget wird: z) **Derohalben sind auch die Catholische Fürsten nicht befugt das** *jus Canonicum* **im teutschen Reich für ein gemeines Recht zu halten / oder selbiges dem** *juri Civili* **vorzuziehen; wo nicht vorher bewiesen worden / daß sie in einer gewissen** *Controvers* **auch nach der** *Reception* **des Käyserlichen Rechtes / die** *Observantz* **des** *juris Canonici* **beybehalten; so daß / wenn das Käyserl. und Päbstl. Recht zusammen kommen / jenes allerdings den Vorzug haben muß / es sey denn / daß man eine beständige** *Observantz* **von dem letztern auffweisen könne.** Denn gleichwie das meiste in diesem Satz auff das Wort **derohalben** ankommt / also ist nicht nöthig / nachdem die Gründe worauff dieser Schluß gebauet übern Hauffen geworffen / daß man denselben ins besondere wiederlege.

§. 13. Auff diese Weise nun ist nicht nöthig / daß man die geistlichen Sachen excipire, weil nach unserer Meinung das ius Canonicum in zweiffelhafften Fällen den Vorzug hat / so wohl in geist / als in Burgerlichen Sachen / ausgenom-

z) Ibid. §. 37.

a)

nommen was den Streit zwischen dem Käyser und dem Pabst betrifft. Wiewohl dasjenige was man zum Beweis dieser Exception vorbringt / verschiedene Anmerckungen verdienet. Denn man spricht: a) Die geistlichen Sachen wären deshalb zu *excipiren* / weil die Bischöffe jederzeit hierüber zu Richtern bestellet gewesen / diese aber hätten allewege gesuchet des Pabsts Ansehen zu vergrössern / und hätten sie also kein ander Recht als das *Canonische* gebrauchen können. Denn vors erste so haben nicht alle Bischöffe des Pabsts Auctorität zu vergrössern getrachtet / vors andere / so betreffen die geistlichen Sachen nicht allezeit die Streitigkeit von der Auctorität derer Käyser oder Päbste / drittens / wenn diese Ursache gültig wäre / so gülte sie auch in Bürgerlichen Sachen / weil die Bischöffe welche des Pabsts Auctorität in allen Stücken erhöhen / dieselbe auch in Civil-Sachen zu erhöhen suchen / viertens / so ist hier die Frage nicht / was die Bischöffe vormahls gewollt / sondern was itzo ihr Wille seyn soll / nachdem das Justinianische Recht durch einhelligen Consens des Käysers und derer Stände / in der Meinung (wie sie sprechen) das jus Canonicum abzuschaffen / im teutschen Reich eingeführet worden. Hernach so führet man des Rudolphi I. Constitution zum Grunde an / daß die geistlichen Gerichte nach dem *jure Canonico*, die weltlichen aber nach dem weltlichen Recht

2c. rich-

a) in besagten §. 37.

2c. richten solten. Allein erstlich so ist der Verstand dieser Worte zweydeutig b) und ist noch die Frage / ob der Käyser Rudolph nicht so viel sagen wollen / daß die weltlichen Gerichte auch nach dem iure Canonico anzustellen wären. Hernach so gehet diese Constitution auff die Zeiten vor der Reformation, und auff die vor dem Maximilian und dessen Nachfolgern gegebene Reichs-Gesetze / denen man doch vorher selbst als denen letztern Gesetzen die Abschaffung des iuris Canonici zuschrieb. Und wäre ja also durch dieselbe auch diese Constitution des Rudolphi als eine vorhergehende abgeschaffet worden. Zu geschweigen / daß man hier sehr einfältiglich geistliche Gerichte / davon die Constitution des Rudolphi redet / mit denen geistlichen Sachen / davon hier die Frage ist / vermenget. Endlich / ob man gleich **auffer denen geistlichen Sachen nirgends oder doch sehr selten in denen Reichs-*Constitutionen* auff die Verordnungen des *juris Canonici* mit ausdrücklichen Worten verwiesen wird**; so würde doch auch dieses für sich selbst nichts zur Ausnahm derer geistlichen Sachen beweisen; weil auffer der eintzigen daselbst angeführten Stelle c) man sonst schwerlich eine wird anzeigen können / woselbst ausdrücklich verordnet würde / daß man in geistlichen Sachen nach der Verordnung des iuris Canonici gehen solle; man wird auch nicht erweisen können / daß das

ius

b) Siehe was schon oben zum *cap.* 21. §. 36. *litt. a* gesagt worden.

c) Aus dem *Instrum. Pacis Art.* 13. §. *quod si vero* 6.

ius Canonicum in Bürgerlichen Sachen nicht solte recipiret seyn / weil ich schon öffters gesaget/daß die Observantz des iuris Canonici im teutschen Reich nicht von einem geschriebenen Gesetz sondern von einer Gewohnheit herkomme.

§. 14. Dannenhero kan man dasjenige schlechterdings läugnen / was bald darauff schlecht hin für wahr ausgegeben wird. d) daß nemlich in denen Landen *protestantischer* Fürsten alle *Auctorität* des *juris Canonici* erloschen / so daß es auch in geistlichen Sachen nicht mehr beobachtet werde / sondern dieselbe nach dem göttlichen Rechte / und nach derer Fürsten ihren Kirchen-Ordnungen entschieden würden. Dieses aber ist nicht zu vergessen/ daß genau von der Sache zu reden/ das göttliche Recht und die Kirchen-Ordnungen dem juri Canonico in diesem Stück nicht können entgegen gesetzet werden / weil die Kirchen-Ordnungen meistentheils auff das jus Canonicum gegründet seyn / und weil das jus Canonicum stets dafür will angesehen seyn / daß es seine Decisiones aus dem göttlichen Recht nimmt / auch stets die Sprüche heiliger Schrifft vor sich anführet; deren Auslegungen nachmals mehrentheils in den Consistorien derer Protestanten sind angenommen worden. Hiezu kommt/ daß man selbst zugestehet / „daß das jus „Canonicum noch bey denen Protestanten im „Brauch sey/nicht allein in dem Fall wo die Dohm „Capitel zweyerley Religion zugethan sind / sondern auch in denen meisten protestantischen Dohm-

d) *ib.* §. 38.

„Dohm-Stifftern. Wenn man aber spricht/ die „Evangelischen Chur-Fürsten wehreten in der „Käyserlichen Capitulation öffentlich/ damit „dasjenige was der Käyser daselbst von der De„fension des Pabsts und des Römischen Stuhls „wie auch der Vogtey verspricht/ die Evange„lischen nicht betreffen/ oder der Freyheit derer „protestantischen Religionen zum Nachtheil gereichen möge/ „ das gehöret zum jure Publico, davon itzo die Rede nicht ist.

§. 15. Daher denn das jus Civile bey denen Protestanten in zweiffelhafften Fällen dem juri Canonico gar nicht vorzuziehen/ geschweige daß unter zehn Puncten da diese beyde Rechte von einander abgehen/ kaum einer kan gewiesen werden/da das jus Civile den Vorzug hat/ welches man wenn es die Noth erfoderte/ leicht erweisen könte/ wenn man eine nach der andern durchginge. Ja auch in denen Sachen/ da vermöge der Augspurgischen Confession der Gebrauch des iuris Canonici nicht solte zurück geblieben seyn/ oder auch wo das ius Canonicum augenscheinlich unvernünfftige Verordnungen hat/ ist dennoch der Gebrauch desselben bey denen Protestanten im Gerichte übrig blieben. Also lehren die Libri Symbolici unserer Kirchen/ daß die Ehe kein Sacrament sey/ und dennoch sind in unsern Consistoriis noch die meisten Conclusiones, die aus dem Principio iuris Canonici daß die Ehe ein Sacrament sey/ eintzig fliessen/ annoch in steter Observantz. e) Eben

e) Welches der Herr Jo. Sam. Stryck in einer besondern dissertation gewiesen hat. f)

ben so ist auch die Verordnung des iuris Canonici f) daß der Dominus actionis, welcher seinem Procuratori eine General-Vollmacht die gantze Sache zu führen gegeben / wenn er hernach selbst im Gericht erscheinet / und nicht ausdrücklich bezeuget / daß er solches der Vollmacht ohne Schaden thue / stillschweigend seine Vollmacht scheinet wiederruffen zu haben / gantz unvernünfftig / und demnoch ist diese Meinung aus dem iure Canonico auch in denen protestantischen Gerichten eingeführet worden. g)

§. 16. Daher ist nun leicht zu urtheilen / was von der h) an einem andern Orte fürgetragenen Lehre zu halten sey / „daß / gleichwie man in de„nen protestantischen Landen dem Pabst die „Hoheit abspricht / man also auch zugleich des„selben Gesetzen die Krafft zu verbinden abspräche; weil aber jedennoch in diesem iure Cano„nico vieles befindlich / welches lobwürdig / „so sey solches auch in denen protestantischen Landen beybehalten worden. „ Denn zu geschweigen / daß man auff diese Weise auch dem Justinianischen Recht alle Krafft zu verbinden absprechen müste / weil auch der Justinianus keine Hoheit in Teutschland gehabt; so zeiget dasjenige was bis daher angeführet worden genugsam / daß das jus Canonicum auch in denen Stücken beybehalten sey / darinn es kein Lob verdienet.

Und

f) *cap. 8. de procurat. in sexto.*

g) Siehe den Herrn Rivinum *ad ordinat. Proceſſ. Sax. tit. 7. th. 57.*

h) *In præcogn. iuris univerſ. cap. 8. §. 28.*

Und wenn man ferner hinzu füget / „daß das „jus Canonicum fürnemlich in den Stucken „beybehalten sey/wo man von einer Gewissens„Sache / oder von Vermeidung eines Aergernüsses oder einer Sünde handelt / „ so kan solches keines weges den Vorzug des juris Civilis vor dem jure Canonico in denen Landen protestantischer Fürsten beweisen / vielmehr beweiset diese Limitation die ordentliche Beybehaltung des juris Canonici, wie schon oben angemercket ist. i)

§. 17. Wenn also ferner gelehret wird / k) „daß insonderheit das jus Canonicum in Ehe„Sachen/in Zinß-Sachen/ in Eyd-Schwüren/ „Verjährungen/nemlich in Ansehung des dabey „nöthigen guten Glaubens (bonæ fidei) und in „Processs-Sachen / wie auch in piis causis, Kir„chen-Gütern / in Pacten, Stipulationen, Emphyteusi &c.„ bey uns beobachtet werde / so beweiset solches gar nicht den Vorzug des iuris Civilis vor dem jure Canonico, sondern es wird vielmehr unsere Meinung dadurch desto mehr bekräfftiget. l) Denn sonst könte man leicht beweisen / daß das jus Canonicum nicht desfals in diesen Stücken beybehalten sey / weil es lobenswürdig / massen in denen meisten Stücken hievon/ das ius Civile ein viel grösseres Lob verdienet. z. e. in Eydschwüren / Verjährungen/ Processs-Sachen ꝛc. bey Ehe-Sachen habe ich kurtz

i) *cap. præced. §. ult.*
k) *ibid.*
l) Siehe den bes. §. *ult. cap. præced.*

kurtz zuvor m) angemercket / daß wir das ius Canonicum auch in den Stücken behalten haben die kein Lob verdienen. Das weiß ich aber nicht / wie man hat sprechen können „das jus Canonicum gebe tröstliche Mittel an die Hand die Processe zu verkürtzen / „ da es doch die Vernunfft und die Erfahrung lehret / daß die Langwierigkeit derer Processe blos aus dem jure Canonico herkommet. Ich wundere mich auch / warum man die Zinß-Sachen unter diejenigen Stücke gerechnet / welche die Protestanten aus dem iure Canonico behalten / da es doch offenbahr / daß das ius Canonicum gar keine Zinsen zu nehmen erlaubet / im teutschen Reich aber und auch bey denen Protestanten vergönnet ist 5. oder 6. Procento zu nehmen.

m) §. 13.

Das 23. Hauptstück.

Von dem Nutzen und der Nachläßigkeit das Studium iuris Canonici auff denen protestantischen Universitäten zu treiben / wie auch von der Methode dasselbe zu lehren.

Innhalt.

DAs ius Canonicum ist der republique nicht nützlich / sondern vielmehr schädlich §. 1. jedennoch hat hierinn das ius Civile nichts vor dem iure Canonico voraus §. 2. welches die dissentirende selbst gestehen / aber dennoch eitele Ausflüchte suchen §. 3. dahin gehöret auch wenn man spricht / man folge dem göttlichen Rechte / it. daß der process aus den Lands-Ordnung

nungen müsse erlernet werden/ ꝛc. §. 4. nichts destoweniger ist das studium iuris Canonici nützlich und nöthig §. 5. und zwar noch nöthiger als das studium iuris Civilis §. 6. das Gegentheil aber zeiget sich auf denen protestantischen Universitäten §. 7. allwo das studium iuris Canonici sehr negligiret wird §. 8. Früchte von dieser negligenz §. 9. Caurelen welche ein Rechts-Lehrer beobachten soll / um die Nothwendigkeit und den Nutzen des iuris Canonici denen Studenten einzuschärffen §. 10. daß er das ius Canonicum examinire ob es mit den gesunden principiis der Rechts-Gelahrheit übereinkomme/ und ob es nach dem Pabstthum schmecke §. 11. Früchte von dieser letztern Caurel §. 12. die Juristen können die gerichtliche observantz des iuris Canonici ausbessern ohne auf die Ausbesserung derer Fürsten zu warten §. 13. was von einem rechten Lehrer des iuris Canonici erfordert werde §. 14. methode das ius Canonicum zu lehren. §. 15.

§. 1.

Was bisher gesaget worden / zeiget von selbst / daß wenn ich von dem Nutzen des iuris Canonici rede/ich dadurch nicht verstehe / daß das ius Canonicum dem gemeinen Wesen/ insonderheit aber Teutschland jemahls einen Nutzen gebracht habe; sondern daß vielmehr zu wünschen sey / das ius Canonicum wäre niemahls in Teutschland bekant gewesen. Ich gestehe auch dem Herren Ziegler a) zu / daß es besser sey / das gantze ius Canonicum so wie es in sich ist zu verwerffen / als beyzubehalten / gleichwie er auch aus dem Parckero anmercket / daß man in Engelland solches durch ein öffentliches Gesetz gethan habe.

(a De Q. G. Can. §. 67. in fine.

be. Zu geschweigen derer Absurditäten im iure Canonico, b) und derer vielen darinn befindlichen Contradictionen, davon der Wissenbach schon zu seiner Zeit einen Catalogum colligiret hat.

§. 2. Allein man muß hieraus nicht die heutige gemeine Negligentz das ius Canonicum zu studiren / und die grosse Liebe zum Justinianischen Recht herleiten. Denn auch das Justinianische Recht hat seine Mängel und Unbilligkeiten bey sich / ja es papenzet der Codex auch schon sehr / und leget der Clerisey zu viel Gewalt bey. In Ansehung Teutschlands ist das Römische Recht fremder / und von denen teutschen Sitten mehr unterschieden als das ius Canonicum, wie man davon mit mehrern des berühmten Pagenstechers Oration von der Fürtrefflichkeit und Auctorität des iuris Canonici nachlesen kan. c)

§. 3. Ja selbst die Dissentirenden / welche wollen daß das ius Civile vor dem iure Canonico recipiret sey. Und das erste loben / müssen solches dadurch von selbsten gestehen / wenn sie nach der gemeinen Leyer sprechen / daß das ius Canonicum in den Stücken in Teutschland recipiret sey / da man von Vermeidung einer Sünde handelt. Denn auff diese Weise müssen sie ja selbst bekennen / daß das ius Canonicum besser sey als das ius Civile, und daß dieses letztere nicht so fromme Sachen lehre als das ius

b) Ziegler. *ibid.*

c) Welche in seinem *libro benedictorum* p. 129. zu finden ist. d)

Canonicum, auch nicht so die Mittel zeige die Sünden zu vermeiden. Daher fällt die nichtige Ausflucht von sich selbst weg/ wenn einige ihre Lehre von dem Vorzug des iuris Canonici vor dem iure Civili so bemänteln wollen/ „daß man „dieses nicht so verstehen müsse/ als wenn das jus „Civile eine Sunde herbergte/ welches man „durchaus nicht zugeben müste/ sondern die „Meinung sey diese/ daß das ius Canonicum „sich besonder um die Sachen bekümmere/ „welche die Seele angehen/ und dergleichen „Sachen deutlicher aus dem göttlichen Recht „determinire/ da/ wenn man seinen Klagen „aus dem Römischen Recht einen Schein „machen wolte/ man unrecht thäte/ indem die „Römischen Rechte auff diesen Fall gar nicht ihre Absicht gehabt„ d) gleich als wenn das ius Canonicum, in den Stucken wo von Vermeidung einer Sünde gehandelt wird/ nur die Generalität und den Mangel des juris Civilis ersetzte/ und nicht vielmehr dem juri Civili deutlich wiederspräche. Allein daß dieses handgreifflich falsch sey/ lehren fast alle Capitel/ darinn das jus Canonicum um Vermeidung der Sünden vom jure Civili abgehet/ und demselben wiederspricht/ als z. e. in der Materie von Zinsen/ von Verjährung/ von Eyden/ und in Processs-Sachen/ ꝛc. Denn da in diesen Stücken das ius Canonicum so deutlich dem iuri Civili wiederspricht/ kan man ohnmöglich behaupten/ daß der Bürgerliche Gesetz-Geber darauff nicht solte gesehen haben. §. 4.

d) *Præcogn. Hoppiana cap. 8. in fin. p. 79.* e)

§. 4. Eben so ists auch mit der andern Ausflucht beschaffen/ „als wenn wir Protestanten „nemlich in dergleichen Sachen dem göttlichen „Recht als einer beständigen Richtschnur nachgingen.„ e) Denn (1) ist das göttliche Recht worauf man sich hier beruffet/ in der That das ius Canonicum/ welches allenthalben wo es dem iuri Civili wiederspricht/ die Sprüche heil. Schrifft sehr elendiglich auf seine Meinung bey den Haaren hinziehet/ deme man hernach in der praxi folget; (2) so ist das Recht der Natur eintzig und allein ein ewiges und unveränderliches göttliches Recht/ denn das Mosaische Bürgerliche Recht/ ob es gleich ein göttliches Recht ist/ so ist es doch seiner Natur nach weder unveränderlich noch ewig. In den Sachen aber da das ius Canonicum vom iure Civili abgehet/ beruffet man sich selten auf das Recht der Natur/ sondern man vermenget damit offt die Mosaischen Bürgerlichen Gesetze/ und appliciret dieselbe sehr übel/ da sie doch denen Christen nicht gegeben worden/ und also auch dieselben nicht verbinden. Endlich ob gleich der Herr Ziegler f) dafür hält: „daß in denen meisten Provincen in Teutschland/ „die von denen Fürsten herausgegebene Proceß-„Ordnungen den Vorzug hätten/ die man auch „heutiges tages so vollständig sonderlich in Sach„sen fünde/ daß man nicht mehr nöthig hätte „den Proceß aus denen decretalibus zu erlernen; so ist solches nicht wieder uns/ massen bekant/ daß diese Proceß-Ordnungen wo nicht gantz/

e) Præcogn. Hopp. *ibid.* | f) de O. I. C*an*. §. 67.

dennoch grösten theils aus dem iure Canonico hergenommen/ oder gleichsahm damit überzogen sind/ daß also das ius Canonicum als die gemeine Brunquelle nicht zu negligiren ist.

§. 5. Derohalben/ ob gleich das ius Canonicum wenig nützliches in sich hat/ so ist doch einem Studioso höchst nützlich/ ja nöthig/ daß er dasselbe insoweit erlerne/ als dieses wenig nützliche bey denen Protestanten unbedachtsamer weise in praxi beybehalten ist. Nun lieget aber einem Richter und Advocaten ob/ daß er dasjenige erlerne/ was in praxi obtiniret, obs aber mit Recht obtiniret und recipiret worden oder nicht/ da hat so wohl der Advocat als der Richter nichts in zu sprechen/ ein Professor aber und ein Rath g) kan wohl davon reden; oder wenn ja auch einem Richter in gewisser masse die aus dem iure Canonico im Gerichte recipirte absurditäten zu verbessern zukommt/ (so fern nemlich das ius Canonicum nicht als ein geschrieben Gesetz/ sondern als eine Gewohnheit oder gerichtliche Observantz gilt/) h) wie kan ein Richter oder Professor diese Absurditäten lehren/ oder erkennen/ wann er den Ursprung und die Schmincke derselben nicht wohl inne hat/ welches sich aber aus nichts als aus dem iure Canonico selbst erlernen lässet. Nimmt man nun aber dieses wenige deutlich in acht/ so darff man sich nicht mit dem Herrn Ziegler i) um

g) Siehe die dissert. *de aequitate cerebrina l. 2, C. de resc. vendit. cap. 1 §. 13. seq.*

h) Siehe die dissert. *de iure consuet. & observ.* und auch unten §. 13.

i) ib. §. 68.

k)

um weitgesuchte und Neben-Ursachen bekümmern warum jedennoch das ius Canonicum auf denen Academien protestantischer Fürsten gelehret werde / und warum dieses Studium der vornehmsten Profession auff Universitäten sey beygeleget worden. Und gestehet dieser grosse Jurist endlich selbst/daß er mit allen seinen Gründen nichts weiter bewiesen habe / als daß es nichts unvernünfftiges sey/wenn auff unsern Academien das ius Canonicum getrieben werde / ob es gleich keine absolute Nothwendigkeit erfordere solches zu thun. k)

§. 6. Es folget auch aus dem was bisher gesaget worden / daß so wohl die Professores als Studenten auff unsern Universitäten sich mehr um das ius Canonicum als Civile zu bekümmern Ursache haben / weil ich schon oben l) bewiesen / daß das ius Civile in Teutschland nur als ein ius Subsidiarium recipiret worden / das ius Canonicum aber kein ius Subsidiarium, sondern fast in allen Juristischen Materien unter die teutsche Sitten gemenget ist. Derohalben sollte ein jeder das ius Canonicum als eine Regel lehren und lernen. Den Unterschied aber des iuris Civilis, in den Stücken wo es ins besondere recipiret ist/ (welches doch sehr wenige seyn werden) bey der Regel fleißig anmercken.

§. 7. Allein so solte es seyn / denn es ist offenbahr / und die tägliche Erfahrung lehret es auch/ daß man bey uns gantz umgekehrt das ius Justi-

k) d. §. 68. zu Ende.
l) Im vorhergehenden Capitel §. 8. und 9.

nianeum als eine Regel lehret / und hie und da den Unterschied des iuris Canonici als Exceptiones anführet / allein auff diese Weise werden zugleich viele Materien / davon im Justinianischen Recht wenig oder nichts stehet / und die doch täglich vorkommen / gantz und gar ausgelassen / oder doch gantz kaltsinnig und obenhin getrieben. Welcher Fehler denn nothwendig sehr tieffe Wurtzel hat fassen müssen / wegen des gemeinen und bisher m) weitlauffig wiederlegten Irrthums / als wenn in zweiffelhafften Fällen das Justinianische Recht dem iuri Canonico bey denen Protestanten vorginge.

§. 8. Derowegen ist kein Wunder / daß man auff denen meisten protestantischen Universitäten das ius Canonicum sehr liegen lässet / und daß selbst die Professores gar selten Collegia darüber halten / oder doch wenn sie darüber lesen wollen / keine Zuhörer bekommen können. Dennoch von denen Studenten nicht zu verwundern ist / daß sie solche Collegia nicht besuchen wollen / welche / wie ihnen ihre Lehrer vorsagen / keinen oder doch sehr schlechten Nutzen in Praxi haben. Die Lehrer aber können sich auch wo nicht gantz und gar / dennoch einiger massen entschuldigen. Denn wie ist ihnen möglich das ius Canonicum zu lehren / welches sie auff Universitäten selbst nicht gelernet / ob sie gleich Doctores darinn worden. Hiezu kommt / daß die Professores Decretalium mehrentheils auch auff denen protestantischen Universitäten mit andern Geschäfften überhäuffet sind / daß sie kaum so viel Zeit haben der Jugend das ius Civile zu lehren. §. 9.

m) Im gantze n 21. und 22. cap.

§. 9. Wann also die Professores auf denen protestantischen Universitäten über diejenige Streit-Fragen sprechen sollen/ welche auch im iure Canonico abgehandelt werden/ es mögen dieselben nun entweder ins ius Publicum oder Privatum lauffen / so kan es nicht fehlen/ daß nicht entweder aus der irrigen Meinung/ als wenn das ius Civile in denen Landen protestantischer Fürsten grössere Auctorität als das ius Canonicum hätte/ dieses letztere gar negligiret wird; oder im Gegentheil/ daß aus einer eben so irrigen und falschen Meinung/ (als wenn man nemlich in Gewissens-Sachen und wo von Vermeidung einer Sünde gehandelt wird/ das ius Canonicum, wegen der darinn befindlichen sehr billigen und fromme Verordnungen/ ohne ferner nach denen wahren principiis des Rechts der Natur/ der politique, und des iuris publici, höchst nothwendig anzustellenden Untersuchung / folgen müsse) die Canonisten und Scribenten des Päbstlichen Rechtes ohne Verstand ausgeschrieben werden/ gleich als wenn in diesen Stücken das ius Canonicum sey recipiret worden/ ohnangesehen / daß auch in denen protestantischen Kirchen/ diejenigen Principia des iuris Canonici, daraus die streitigen Conclusiones herfliessen/ schon durch öffentliche Glaubens-Bekäntnisse verworffen worden/ und daß dieselbe auch der gesunden Vernunfft zu wieder sind. Daher denn nothwendig die grosse Ungewißheit und das manigfalte Recht/ welches ausser diesem Mangel / auch schon genugsam herschet/ mehr und mehr gehäuffet/ und so wohl Lehrern als Lernenden das Leben sauer gemacht werden muß. Welches sich sonderlich bey den Consitorial Sachen eräugnet/ woselbst fast so viel unterschiedene Meinungen zu finden/ als Collegia, oder Theologische so wohl als Juristische Scribenten in beyden protestantischen Religionen sind/ da man denn auch noch hie und da recht grobe Brocken aus dem Pabstthum beybehält/ wie solches jederman aus des Gisberti Voetii politica ecclesiastica, Carpzovii Jurisprudentia consistoriali

denen verschiedenen vom Ahasvero Fritschio edirten Tractaten vom iure Eccles. des Linckens Tr. de iure episcopali, und de iure templorum, aus des Bruckneri decisionibus matrimonialibus, und verschiedenen andern von Ehe-Sachen geschriebenen Büchern/ augenscheinlich ersehen kan. Und obgleich Ziegler und Brunnemann hin und wieder diese Reliquien anzumercken pflegen/ so siehet doch ein jeder/ daß auch diese so berühmte Juristen/ ohngeachtet ihres grossen fleisses/ andern noch vieles zu untersuchen überlassen haben.

§. 10. Demnach muß ein rechter Lehrer des juris Canonici sonderlich zwey gemeine Præiudicia verhüten. Anfangs muß er sich nicht einbilden/ daß man das jus Canonicum gar nicht/ oder doch erst spät erlernen müsse/ aldieweil es nur geringen Nutzen in unsern Gerichten hätte/ und es genug sey/ wenn man sich auffs jus Civile, als welches den Vorzug habe/ und durch die öffentliche Reception in denen Reichs-Gesetzen das jus Canonicum abgeschaffet/ mit Fleiß legete. Denn die Falschheit dieser Lehre habe ich/ wie mir daucht/ deutlich genug gezeiget. Vielmehr muß er/ wegen der fast allgemeinen Reception des iuris Canonici, die auch nach der Reformation beständig dauret/ die Lernende ernstlich vermahnen/ daß sie sich mehr auffs Studium iuris Canonici als Civilis legen sollen.

§. 11. Hernach muß er sich auch nicht einbilden/ wenn er siehet/ daß das ius Canonicum fast in allen protestantischen Gerichten herrschet/ daß es nicht nöthig sey diese Reception weiter zu untersuchen/ ob sie auch mit den moralischen/ politischen und den Principiis iuxis Publici, wie auch mit denen Glaubens-Bekäntnüssen unserer Kirchen überein komme/ sondern er muß sich vielmehr bemühen/ daß er nach rechter Untersuchung denen Lernenden die Brocken des politischen Pabstthums d. i. der herrschenden Clerisey/ und falschen Frömmigkeit zeige und weise, wie man solche in denen Schrifften/ auch derjenigen/ welche wir bey uns noch für die Klügsten halten/ entdecken und deutlich verstehen könne.

§. 12.

§. 12. Die Früchte dieser letztern Cautel bestehen sonderlich darinn / daß doch die Lernenden wenn sie in denen Regierungen derer teutschen Republiquen befodert und zu Fürstl. Räthen angenommen werden / wiewohl mit gehöriger Klugheit / endlich auff die Ausbesserung dieser Papistischen Brocken / und nicht allein auff die Verbesserung der Kirchen- sondern auch der Policey und Processs Ordnungen gedencken mögen / alldieweil darinnen die meisten Grumpen noch häuffig zu finden sind. Oder auch / daß wenn sie in Juristen Facultäten kommen / ohne auff eine gesetzliche Abschaffung zu warten / die gerichtliche Observantz solcher bisher recipirten Brocken verlassen / und dieselben selbst austilgen / hiernächst in Deducirung des Rechts Evangelischer Fürsten in Kirchen-Sachen / an statt ungereimter Lehren und unnützer und dabey verdrüßlicher locorum communium , kurtze und deutliche Sätze / die mit wenigen aber kräfftigen Gründen bewiesen sind / beybringen mögen.

§. 13. Es muß sich auch hier niemand daran stossen / daß ich gesaget / die Juristen könten ohne die Ausbesserung des Fürsten zu erwarten / die gerichtliche Observantz des unvernünfftigen und den wahren Lehren zu wiederlauffenden iuris Canonici ausbessern. Denn gleichwie ich blos von der gerichtlichen Observantz rede / nicht von geschriebenen Landes-Gesetzen (welche ein Jurist freylich nicht ausbessern darff / wenn sie auch gleich mit Brocken des Pabstthums angefüllet sind) also habe ich schon anderswo gezeiget / daß eine solche Observantz nicht die Krafft eines Gesetzes habe. u) Es kommt auch noch dieses dazu / daß nichts so natürlich sey / als daß eine Sache auff eben die Weise abgeschaffet werde und auffhöre / als dieselbe entstanden ist. Nun habe ich aber schon oben o) gewiesen / daß das ius Canonicum

u) Siehe oben §. 5.

o) In 20. *cap.* §. 10, 11, 12. Siehe auch eine schöne Stelle beym Ziegler in besagter *Dissert.* §. 68. *n.* 3.

nicum grösten theils aus denen Academien in die Gerichte durch eine solche gerichtliche Observantz gebracht worden / ohne daß ein geschrieben Gesetz des Käysers oder derer Fürsten vorher gegangen sey. Warum könte es also auch nicht auffeben die Weise wieder daraus vertilget werden? Ich sehe gewiß nichts welches einem von Vorurtheil befreyeten Menschen einigen Zweiffel erwecken könte. Also hat z. e. unsere Facultät schon vor vielen Jahren die Distinction aus dem iure Canonico inter dolum & errorem circa essentialia & accidentalia matrimonii verlassen/und gesprochen/daß/da ein leichtfertiger Mensch und Spitzbube sich für eine Standes-Person ausgegeben/ und ein adeliches Fräulein zur Ehe beredet/ sich auch bereits mit derselben vor der Gemeine trauen lassen; Die Ehe zu scheiden oder für null und nichtig zu halten sey. Ohngeachtet diese distinction bis daher durch langwürige Observantz auch in denen protestantischen Juristen-Facultäten recipiret gewesen. Eben so hat auch unsere Facultät gesprochen/ daß ein Evangelischer Fürst aus rechtmäßigen Ursachen auch einem vorsetzlichen Todschläger die ordentliche Straffe schencken könne / ob gleich auch in diesem Stück die Papistischen Staats Streiche in andern Juristen-Facultäten als eine gerichtliche Observantz bisher geherrschet haben/wie ich in einer besondern A. 1707. gehaltenen dissertation ausführlicher gewiesen habe.

§. 14. Allein um diese letzte Cautel desto besser in obacht zu nehmen / müssen sich die Lehrer nicht einbilden / daß es genug sey wenn sie sich eine zahlreiche Bibliotheque von auswärtigen und teutschen Juristen/ von Canonisten/ Civilisten/ Systematicis, Consulenten/ Decidenten/ Respondenten/ &c. anschaffen / daraus sie die Testimonia und Auctoritates mit der grösten Arbeit colligiren / und darinn wie man spricht / den Casum in terminis terminantibus auffsuchen können/ sondern sie müssen eine rechtschaffene Erkäntnüß der Sitten-Lehre / der natürlichen Rechte / der Politic und der Kirchen-Historie haben / und eine wahre und vernünfftige

Theo-

Theologie, d. i. die das Mittel zwischen der Orthodoxen Scholastischen / und unvernünfftigen Enthusiastischen trifft / verstehen. Denn ohne diese Subsidia ists vergebens an eine Ausbesserung des iuris Canonici zu gedencken.

§. 15. Wenn nun aber ein Lehrer des iuris Canonici mit diesen requisitis wohl versehen ist / so scheinet / daß nachfolgende Methode das ius Canonicum zu lehren / wo nicht die beste / dennoch unter denen guten / nicht zu verwerffen ist. Nemlich er muß erstlich auf eine leichte und deutliche Art die differentias iuris Civilis und Canonici weisen / und zugleich zeigen / daß in Ansehung dieser differentien das ius Canonicum mehrentheils in den Gerichten der Protestanten recipiret sey / ausgenommen wo das ius Civile durch die Reichs-Gesetze oder Processs-Ordnungen ins besondere eingeführet ist. Bey welcher Gelegenheit er doch zugleich aber gantz kurtz bey denen differentiis zeigen muß / wie weit sich das ius Canonicum unter dem Schein einer Frömmigkeit und Ehrlichkeit in die teutschen Gerichte eingeschlichen. Wenn dieses geschehen / so muß er seinen Zuhörern entweder des Lancellotti, Antonii, Cuchi, oder sonst eines andern Catholischen Scribenten institutiones des gantzen iuris Canonici erklären / und das Pabstthum etwas deutlicher und vollkommener entdecken / zu gleich aber die Zeugen der Warheit anführen / welche entweder mitten im Pabstthum oder auch unter den Protestanten nach der Reformation, so wohl von Theologis als Juristen dieses heimliche Griffe des Pabstthums angemercket. Endlich und zuletzt muß er entweder eines protestantischen Scribenten institutiones iuris ecclesiastici, oder auch einige besondere Hauptstücke des iuris Canonici, z. e. die Ehe-Sachen / das Recht eines Fürsten in Kirchen-Sachen / die Lehre von der Pflicht und Gewalt der Kirchen-Bedienten / die Processs-Ordnungen / ꝛc. zu erklären erwehlen / und bey Erklärung derselben zugleich die noch übrige Papistischen Grumpen in denen protestantischen Gerichten anmercken / auch die Ursachen und Prætexte

anfüh-

anführen/ um welcher willen man so wohl in denen Landes-Ordnungen / als auch in den Gerichten vermittelst einer gerichtlichen Observantz das ius Canonicum beybehalten habe/ auch politische Cautelen hinzusetzen/wieweit die Juristische Collegia die Ausbesserung dieser Grumpen selbst vornehmen/oder doch denen protestantischen Fürsten vorzunehmen rathen können. Und dieser Methode werde ich mich so viel mir möglich ist in denen künfftigen Lectionibus bedienen. Der höchste GOtt gebe daß es glücklich von statten gehen möge.

E N D E.

Register.

I. Register derer Capitel.

1. Von der Kirchen-Rechts-Gelahrheit überhaupt p. 1.
2. Von der Nachläßigkeit die Kirchen-Historie zu treiben/ derselben Gebrauch und dem besondern Zweck eines Studiosi iuris bey diesem Studio p. 9.
3. Von denen allgemeinen Cautelen bey der Kirchen-Historie p. 22.
4. Von denen Cautelen bey der Kirchen-Historie von der Schöpffung an biß auf die Sündfluth/ p. 55.
5. Von den Cautelen bey der Kirchen-Historie von der Zeit der Sündfluth biß auf Mosen p. 67.
6. Von den Cautelen bey der Kirchen-Historie zu den Zeiten Mosis p. 82.
7. Von den Cautelen bey der Kirchen-Historie von den Zeiten Mosis an biß auff die Babylonische Gefängniß p. 95.
8. Von denen Cautelen bey der Kirchen-Historie von der Zeit der Babylonischen Gefängniß biß auff die Zukunfft Christi p. 109.
9. Von den General-Cautelen bey der Kirchen-Historie neues Testaments p. 125
10. Von denen Cautelen bey der Kirchen-Historie des ersten Saeculi nach Christi Geburth p. 145.

11. Von den Cautelen bey der Kirchen-Historie des zweyten Saeculi. p.174.
12. Von den Cautelen bey der Kirchen-Historie des dritten Sæculi p.207.
13. Von den Cautelen bey der Kirchen-Historie des vierten Saeculi p. 222.
14. Von den Cautelen bey der Kirchen-Historie des fünfften Saeculi p. 235.
15. Von den Cautelen bey der Kirchen-Historie der nachfolgenden Saeculorum biß auf die Zeiten der Reformation p. 247.
16. Von den Cautelen bey der Kirchen-Historie von der Reformation an biß auf unsere Zeiten p. 258.
17. Von den Cautelen bey der Lehre von dem Recht derer Fürsten in Kirchensachen 269.
18. Von dem Ursprung des iuris Canonici. p. 293
19. Von dem Fortgang des iuris Canonici biß auf die Collection des Gratiani. p. 319.
20. Von dem Fortgang des iuris Canonici von der Collection des Gratiani an biß hieher. p. 340.
21. Von der Auctorität des iuris Canonici in Teutschland bis auff die Reformation. p. 360.
22. Von der Auctorität des iuris Canonici nach der Reformation, sonderlich in denen Landen protestantischer Fürsten. p. 405.
23. Von dem Nutzen und der Negligentz das ius Canonicum auf denen protestantischen Academien zu treiben/ wie auch von der methode solches zu lehren. p. 435.

II. Register
Derer angeführten Scribenten.

ALemannus *Nicol.* pag. 248. litt. b)
Alexander *Natalis*, 26 a) 38. §. 33. 145. a)
Alstedius, *Jo. Henr.* 345. §. 7.
Amersbach, *Henr.* 58. c)
Antiquités des Tems retablies. 119. u)
Apollonius, *Guil.* 6
Aquilinius, *Cæsar.* 263 §. 12
Arnd, 87. t)
Arnold, *Godfried*, 31. n) 43. seq. 135. §. 15. und sonst hin und wieder.
Artopaeus, *Jo. Christoph.* 111. §. 3.
Augustinus, *Antonius*, 344. h)
D'Autun, *Joan.* 65. t)

B.

Baluzius. *Steph.* 333. t) 338. g) 370. u) 371. §. 14
Barbayrack, *Jo.* 96. a) 242. q)
Barclaius, *Jo.* 266. §. 23
Baronius, *Cæs.* 28. g) 37. §. 31.
Bartolinus, *Thom.* 113. f) 153. x)
- - *Jo. Babt.* 359. §. 29.
Basnage, *Samuel*, 123. f) 145. a) 152. §. 8. und sonst an vielen Orten.
Bayle, *Petrus*, 86. d) 256. a) 300. r) 311. x) not. 101. o) 222. n)
Becker, 100. n)
Becman, *Jo. Christoph.* 114. h) 315. f)
- - *Fric'er.* 265. §. 18
Bernhardus, 256. seq.
Beuerland, *Adrianus.* 63. o)
Blondellus, *David*, 186 §. 16. 151. o) 265. §. 17. 332. §. 19
Blount, *Thom. Pope*, 47 §. 7.
Bochartus, *Samuel*, 82. n)

Bœcler, *Jo.Henr.* 43. §. 40. 254. s)
Böhme *Jacob.* 107. d)
Bolleville, 94. a)
Bourignonin, *Anton.* 63. o)
Brenneyſen, *Enno Rud.* 280. §. 17.
Brounius, 267. §. 27.
Brucknerus, *Hieron.* 6. 444. §. 9.
Brunus, *Jo.* 37. §. 30.
Brunnemannus, *Jo.* 6. 7
Buddeus, *Jo. Franc.* 195. §. 28. 158. l) 194. y) 258. g)
Burnet, *Thom.* 65. §. 21.
- - *Gilbertus*, 267. §. 26.
Buxtorff, *Joan.* 301. s)
Bzovius, *Abrah.* 37. §. 31.

C.

Calixtus, *Georg.* 160. e) 178. p) 267. §. 24
Calovius, *Abraham*, 161. e) 267. §. 24.
Calvœrius, 29. i) 69. §. 5. 6.
Caroli, *Andr.* 263. §. 11
Carpzov, *Benedictus.* 6. 297. f)
- - *Jo. Bened.* 117. o)
Caſaubonus, *Iſaac.* 28. g) 315. e)
Caſsiodorus, 31. §. 19.
Cave, *Guil* 38. §. 32. 67. §. 27. 80. §. 30. 147. §. 2. 158. §. 17. und ſonſt an verſchiedenen Orten mehr.
Chemnitius, *Martinus*, 246. h) 265. §. 17.
Chryſoſtomus, 243, §. 13.
Cicero, 121. b) 299. k)
Clarius, *Hieron.* 355. §. 23.
Clemens, *Alexandrinus.* 169. §. 36.
Clericus, *Joann.* 29. k) 49. d) 57. §. 2. 93. x) 145. a) und an vielen Orten mehr.
Cocceius, *Henr.* 365. e)
Colberg. *Ehregott. Dan.* 58. c) 137. s) 140. x)
Colerus, 268. §. 29.
Colomeſius, *Paullus*, 266. §. 22
Comparaiſon. des ceremonies des iuifs & de la diſcipline de l'eggliſe 90. n)

Con-

Connors, *Bernh.* 84. cc)
Conringius, *Herm.* 315. e) 390. p) 391. s) 398. l) 401. o) &c.
Copus, *Alanus*, 37. §. 30.
Corvinus, *Jo. Frid.* 136. §. 16.
- - *Andreas.* 344. §. 7.
Coulanus, *Petr.* 147. a) 29. x)
Cramer, *Jo. Dan.* 43. i)
Critique, generale contre l'hiſtoire du Cavliniſme. 264. §. 14
Crœſius, *Gerh.* 124. i) 267. §. 23.
Cuchus, *Anton.* 358 §. 28
Cunæus, *Petr.* 229. m)
Cuperus, *Franc.* 84. cc) 105. a) 268. §. 29.
Cyrillus, 243. §. 13.
Cyprianus, 213. ſeq.

D.

von Dale, *Anton.* 101. n) 151. o) 154. m) 178. p) 304. y)
Dallæus, *Jo.* 49. d) 157. i) 186. §. 16.
Damaſcenus. *Joannes*, 251. §. 6.
Dedekennus, 6.
Delrius, *Mart.* 352. e)
Dionyſius, *exiguus* 326. §. 9.
Dodwellus, *Henr.* 171. 39. not. 182. 13.
Dominis, *Marc. Anton.* 274. §. 7. 366. §. 8.
Donatus. 234. §. 19.
Duarenus, *Franc.* 352. c)
Durellus, *Jo.* 266. 22.

E.

Eclairciſsemens ſur les peres de deux premieres ſiecles, 193. r)
Eichelius, *Jo.* 248. b)
Einleitung / zur Römiſchen und Teutſchen Hiſtorie / 276. i)
Eiſengrein, *Guil.* 37. §. 30.
Empiricus, *Sextus*, 299. k)
Epiphanius, 32. §. 19. not. 211. §. 4.
Epiſtolæ, clarorum virorum theologicæ, 266. §. 21.
Eraſmus, *Deſid.* 215. u)
d'Eſpagne, *Joan.* 304. y)

Euagrius 31. §. 18.
Eusebius 131. §. 18. 231. §. 14.
Eustathius, 152. §. 8.
Eyben.

F.

Faber, *Basil.* 36. b)
- - *Anton.* 276 i)
Faydit, 193. §. 25.
Felde *Albert.* 190. f)
Ferrandus *Fulgent.* 328. §. 14.
Flacius *Math.* 36. b)
Flechier, *Esprit.* 230. q)
Flettwod *Guil.* 85. cc)
Fleury 90. n)
Floridus, *Lamb.* 265. §. 17
Fontanella 154. m)
Fritsch, *Ahasu.* 444. §. 19
Furly *Beniam.* 269. b)

G.

Gassendus, *Petr.* 299. k)
Gaulmyn *Gilb.* 83. §. 2.
Gentilettus *Innoc.* 345. §. 7.
Gesselius *Timannus.* 28. e) 39. §. 34.
Gibellinus, *Theod.* 254. s)
Godeschalcus, 252. §. 8.
Goldastus, *Melch.* 133. l) 273. e) 390. p) 397. i)
Gothana, Historia ecclesiastica 47. x) 149. g) 263. §. 11.
Gothofredus, *Jac.* 32. §. 21.
Grallæ, 6.
Gregorius, Nazianzen 231. §. 13. 283. z)
- - *Magnus* 248. §. 3.
Grotius *Hugo* 6. 96. a) 60. §. 8. 131. k)
Grubelius, 6.
Gundling, *Nicol. Hieron.* 254. g)
Guttman *Aegid.* 57 §. 4.

H.

Hallerus, *Joan.* 345. §. 7.
Hammondus, *Henr.* 124. i) not. 204 §. 39.
de Hardt, *Hermann* 29. i) 69. §. 5. 6. p. 85. d) 107. §. 25. 258. g) &c.
Hartnack, *Dan.* 266. §. 21
Hegesippus, 47. vv)
Heideggerus, Jo. *Henr.* 28. f) 57. §. 2. 65. §. 22. p. 63. p) 76. §. 19. 77. §. 23. 78. §. 25. 133. i) und an andern Orten mehr.

Hel-

Helmontius, Jo. Bapt. 63. o)
Heresbachius, Conrad 265. §. 19.
Hertius, Jo. Nic. 275. i)
Hervvartus, ab Hohenburg 392.
Hieronymus, 238. §. 7.
Hilarius, 228. §. 8.
Hiob, 81. §. 31.
Historie, vom Gottsdienst. 120, x)
Histoire des Conciles generaux 232. x)
l'histoire, veritable du Calvinisme 264. §. 14.
Historie der ersten Religions Motuum zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten. 264. §. 14.
Historie vom Leben und Wandel Ignatii Loiolæ 264. §. 15.
Hobbesius, Thom. 129. e)
Hoppius, Joach. 312. y) 438. d)
Horbius, Jo. Henr. 82. n)
Hornbeck, Jo. 246. g) 263. §. 11. 277. m)
Hornius, Georg. 42. §. 39. 263. §. 11.
- - Jo. Frid. 104. x)
Hortensius Lambertus 265. §. 19.
Hospinianus, Rudolph 264. §. 14.
Hottinger, Jo. Henr. 87 f)
Huber, Vlricus 98. h) 161. k) 224. b)
Huetius, Petrus Dan. 60. §. 8.
Hutterus Leonh. 264. §. 16.

I.

Iaquelot, 90. n) 94. z)
Inquisitio processata 257 c)
Ioris, David 266. 19.
Iosephus, 89. n) 47. §. 48.
Iosippus, 47. w)
Ittig, Thomas 171. §. 39. 149. x) 172. l) 194. w) und sonst an vielen Orten.
Iudex, Math. 36. b)
Iurieu, Petr. 264 §. 14. 267. §. 25.

Juſtelli, *Henr. & Chriſtoph* 322, §. 4. 338, 339. ſeq.

K.

Koch, *Chriſt. Gotlieb.* 189. c) f)
König, 290. t)
Korthold, *Chriſt.* 37. §. 31. 177. §. 3.
Kortum, 81. §. 31.
Kuffler *Jo.* 268 §. 29.

L.

Labadie, *Jo.* 267, §. 27.
Lactantius, 230. §. 12.
Laërtius, *Diog.* 299. k)
Lancelottus, *Paull.* 357. §. 26.
Larrey, 255. u) 288. k)
Latitudinarium, orthodoxum 131. h)
Launoius, *Jo.* 230. o) 242. o) 255. x)
Layriz, *Jo. Georg.* 249. d) 255. u) 288. k)
Lehman, *Chriſtoph.* 237. c) 390. p)
Leideckerus, *Melch.* 43. i) 264. §. 15. 277. m)
Leiſerus, 28. f)
Leti, *Greg.* 274. g)
Leunclavius, *Jo.* 228. h) 129. m)
Libanius, 229. k)
Liberius, de St. Amore, 85. cc)
Lightfoot, *Jo.* 124. i) 125. l) 304. z)
Limborch, *Phlipp.* 257. c)
Linckius, *Henr.* 265. §. 17. &c.
Lombardus, *Petr.* 242. §. 11.
Loock, *Jo.* 128. d) 131. g)
Lubieneccius, *Stanisl.* 266. §. 20.
Lutherus, *Martin.* 57. a) 314. d) 317. p)

M.

Macedonius, 254. §. 18.
Mæſtlinus, 265. §. 17.
Maimburg, *Ludov.* 232. x) 249. d) 251. f) 258 g) 264. §. 13.
Malebranche, 204. i)
Manſueld, *Regner.* 105. §. 21. 268. §. 29.
Marca, *Petrus de* 133. l) 366. §. 8.

Mar-

Marcellinus, *Ammianus.* 229. m)
Maruille, *Vigneul.* 193. r)
Masius, *Hect. Godfr.* 157. b)
Mastricht, *Gerh.* 294. §. 1. und an vielen Orten mehr.
Matthæi, *Jo.* 107. d)
Mathæus, *Petrus,* 36. §. 32.
Mayer, *Jo. Frid.* not. 20. x) 103. r)
Meier, *Gebh. Theod.* 178. p) 295. a) 313. §. 32. 322. §. 4.
Memoires, contre Mr. Tillemont, 193. r)
Molinæus, *Ludov.* 6. 278. o)
Mollerus, *Tob.* 265. §. 16.
Montalcius, *Ludov.* 264. §. 15.
Monzambano, *Sever.* 388. m)
Morale des jesuites, 264. §. 15.
Morale pratiquée des jesuites 264. §. 15.
Mornæus, *Philipp.* 248. a) 249. d) 252. l)

N.

Nehring, *Jo. Christoph.* 151. o)
Neu, *Joan. Christoph.* 37. e)
Nicephorus, *Calixtus* 32. §. 20.
Niem, *Theod.* 258. g)
Niemannus, 232. x) y)
Nisanius, *Christian.* 252. k)

O.

Observationes, *Halenses.* 31. n) 94. z) 103. r) 139. w) 190. §. 19. und an verschiedenen Orten mehr.
Ohdelius, 300. s)
Origenes, 210. seq.
Osiander, *Lucas.* 265. §. 17
Ottius, *Henr.* 37. §. 31.

P.

Pagenstecher, *Alex.* 437. §. 2.
Pagi, *Anton.* 30. m)
Paionius, *Claud.* 364. §. 14.

Pallavicini, *Sfortius*, 263. §. 12.
Pancirollus, *Guid.* 382. b) 387. h) und an vielen Orten mehr.
Pantheum Anabapticum & Enthusiasticum, 265. §. 19.
Parckerus, *Samuel.* 122. c) 299. l)
Parisiensis, *Math.* 285 u) 257. e)
Parrhasiana, 33. s) 50. g)
Pavinis, *Francisc.* 355. §. 23.
Pererius, *Bened.* 28. f) 62. m) 56. §. 2.
Petavius, *Dionys.* 30. m) 229. l)
Peucerus, *Casp.* 265. §. 18.
Peyrerius, *Isaac.* 61. §. 12. 268. §. 28.
Phenigerus. 265. §. 17.
Philo, 90. n)
Philostorgius, 32. §. 21. 332. x)
Photius, 32. §. 21.
du Pin, *Lud. El* 38. §. 32. 135. n) 145. a) 152. §. 8. und an vielen Orten mehr.
Pithœus, *Petr.* 370. §. 14.
Plato, 88. i) Platonisme, devoilé. 139. a)
Plutarchus, 299. k)
Poiret, *Petr.* 268. §. 29.
Prejuges legitimes contre le Calvinisme, 264. §. 14
Procopius, 248. b)
Pufendorff, *Sam.* 6. 7. 92. s) 66. a) 96. a) 254. s) 278. §. 14.
Puteanus, 368.

R.

Racauische Catechismus 266. §. 20.
Rambam, 70. f)
Rango, *Conrad Tiburt.* 287. h) 290. w)
Rapinus, *Renatus*, 47. §. 49. 184. p)
Raynaldus, *Odoricus* 37 §. 31. 257. e)
Rechenberg, *Adam.* 129. e) 335. z)
Reggius, *Honorius*, 266. §. 22.
Reincking, *Theod.* 100. l) 279. r)

Reiſerus. 230. o)
Relationes aus Penſylvanien 267. §. 23.
Remarques, ſur l'hiſtoire du Calviniſme de Mr. Maimbourg. 264. §. 14.
Revius, *Jacob.* 6.
Richerius, *Edmund.* 233. a) 274. h)
von Rinteln, *Cornel.* 248. c) 344. §. 7.
Rivius, *Thom.* 248. b)
Rivinus, *Andr.* 63. p) 433. g)
Ruarii, epiſtolæ, 266. §. 20.
Ruelius, 182. w)
Ryſſenius. *Leonh.* 63. o)

S

Sachſen Spiegel/401. n)
Sagittarius, *Caſp.* 37. c) 38. §. 32. 194. u) 251. g) 370. s) &c.
Sandius, *Chriſtoph.* 49. f) 232. x) 266. §. 20.
Sarcerius, 61
Sarpius, *Paullus.* 257. c) 263. §. 12.
Saubertus, Jo. 70. g) 71. i)
Scaliger, *Joſeph.* 30. m)
Schickard, *Wilh.* 98. h) 297. f)
Schilter, *Jo.* 6. 367. 370. q) &c. not. 374. c) 375. d)
Schaten, *Nic.* 252. k) 345. n)
Schmid, Jo. *Andr.* 36. c)
Schoockius, *Mart.* 6. it. p. 7.
Schotanus, *Bernh.* 28. f) 56. §. 2. 63. o)
Schottus, *Caſp.* 100. n)
Schuppius, *Joan. Balt.* 99. l)
Schurmannin, 267. §. 27.
Scultetus, *Jac.* 71. k) 124. k)
Seckendorff, *Veit. Ludvv.* 43. §. 40. 212. p) 264. §. 13. 295. c)
Seldenus, Jo. 69. §. 2. 302. §. 15.
Septuaginta. *Interpretes.* 100. n)

Seve-

Seuerambes 87. e)
Sidncius, *Algernon*. 79. d)
Sigonius, *Carolus* 297. f)
Simon, *Richard* 29. §. 11. 93. x) 105. §. 22. 147. a)
Sirmondus, *Jac.* 371. §. 14.
Sluterus, *Seuer.* 38, §. 32. 37 c)
Socrates, 31. §. 18.
Sozomenus, 31. §. 18.
Spangenberg, 370. s)
Spanheimius, *Frid.* 42. §. 39. 81. k) 179. q) 181. u) 229. m) 251. f) 263. §. 12. &c
Spencer *Jo.* 69. b) 88 h) 397 f)
Spinoza *Benedictus* 91. §. 14. 93. §. 20. 268. §. 29.
Spondanus, *Henr.* 37. §. 31.
Stanley, *Thom* 305. e)
Strauch, *Jo.* 61. k) 369. o) 294. a)
Struuius, *Georg. Adam* 402. r)
Stryckius *Sam.* 409. seq.
- - *Jo. Sam.* 432. e)
le Sueur 149. g)
Sulpicius *Seuerus* 57. §. 2.

T.

Tacitus 111. a)
Theodoretus, 31. §. 18.
Theologie morale des Jesuites 264. §. 18.
Theologie, du Cœur & d'amour 268. §. 30.
The Rights of the Christian Church 278. §. 13.
Thomas, *Aquinas* 242. §. 11.
Thomasius, *Jac.* 59. d) 205. h)
- - *Christian* 49. g) 50. h) 51. i) 64. r) 162. m) 281. &c.
Thomassini, *Ludov.* 134. m)
Tieroffius, 97. e)
Timotheus, *Anton.* 359. §. 29.
Tribbechouius, *Adam* 37. §. 31. 255. t) x)

Tri-

Triglandus, *Jacob.* p. 6.
Turonensis, *Gregor.* 369. p)
Turrianus *Franc.* 332. §. 29.

V.

de la Vayer *la Mothe* 47. y)
Vedelius *Nic.* p. 6. 243. x) 287. h)
Voellus *Guil.* p. 339.
Voetius, *Gisb.* p. 6.
a Vorburg *Jo. Phil.* 8. l)
Vossius *Gerhard. Jo.* 70. f) 160. b)
- - *Isaac* 119. u) 151. o) 185. §. 15.
Vsserius *Jacob.* 245. §. 17. 252. m)
Vytenbogardus *Jo.* p. 6.

W.

Wachter *Jo. Georg* 87. e)
Wagner *Tob.* 151. o)
Wallæus *Anton.* p. 6.
Wandalinus *Jo.* 98. h)
Wayen, *Joann.* 266. §. 22.
Webster *Jo.* 124. i)
Weise *Christ.* 343. r)
Whear, *Degor.* 37. e)
Wierius, *Jo.* 113. f)
Wigandus, *Jo.* 36. b)
Wissenbach, Jo. *Jacob.* 437. §. 1.
VVitsius, *Herm.* 87. e) 88. h)
VVittichius, *Jerem.* 268. §. 29.

Y.

Yvon, 269. b)

Z.

Zeidler, Jo. *Godfr.* 281. §. 18.
Ziegler, *Casp.* 295. a) 399. m) &c.
Zœsius, *Henr.* 412. §. 11.
Zorn, *Petrus*, 133 l)
Zwickerus, 232. x)

III. Register.

Aller merckwürdigen Sachen.

A.

Abgarus. Fabel von des Abgari und Christi Correspondence, p. 155. §. 13.

Abendmahl / Berengarii und Lanfranci Streit vom Heyl. Abendmahl 255. §. 14. Ursprung vieler Gebräuche beym Heyl. Abendmahl 210. §. 3.

Aberglaube / Neigung derer meisten Menschen zum abgöttischen Aberglauben / und Ursache dessen 13. litt. h)

Abgötterey / ob der locus Genes. 4. v. 26. vom Ursprung der Abgötterey auszulegen? 64. §. 19. Ursprung und Fortgang derselben nach der Sündfluth 70. §. 7.

Achabs That mit Naboth 104. §. 18.

Adam, ob er im Stande der Unschuld eine grosse Wissenschafft gehabt? 62. §. 14.

Aegyptische Zauberer was sie vor Leute gewesen? 84. (cc) ob dieselben wahrhaffte Miracke! gethan? ib.

Aeones, der Valentinianer 137. (s)

Alcibiades, warum derselbe in Bann gethan worden? 300. §. 11.

Alexander Natalis, Lob und Fehler desselben Kirchen-Historie 38. §. 33. it. 145. (a)

Alexander Martyr) Fabelhaffte Märtyrer Acta von demselben 175. §. 1.

Alle-

Allegorische Erklährung der heyl. Schrift ist in Ansehung der Kirchen-Historie sehr zu verhüten 45. §. 43. die Patres haben gar zu viel von allegorischen Auslegungen der heyl. Schrift gemacht 140. §. 25. Allegorien sind ein Zeichen eines schlechten Judicii 183. §. 13.
Ambrosius, ob und mit was Recht er den Käyser Theodosium excommuniciret ? 230. §. 10.
Amnestie ist ein geschicktes Mittel den Kirchen-Frieden herzubringen 290. §. 53.
Amos Schrifften werden unbillig mit Jac. Böhmens Schrifften verglichen 107 (d)
Anna) Fabeln von der Prophetin Anna 155. §. 13
Anselmi Collectio canonum 337. §. 29.
Antiocheni Jo. Collectio canonum 329. §. 14.
Apostel Wiederlegung derer bey dem Leben der Apostel erzehlten Fabeln 156. §. 14. die Apostel werden fälschlich vor die Urheber vieler Geheimnüsse des Pabstthums ausgegeben 157. §. 15. Fabeln von denen Ländern/ darinn die Apostel das Evangelium geprediget. 158. §. 16. haben keine Symbola oder Systemata eines Speculativischen Glaubens gemacht 133. §. 8. das so genante Apostolische Symbolum ist unächt 160. §. 20. it. 317. §. 38. auch die ihnen zugeschriebene Constitutiones und Canones 161. §. 21. it. 318. §. 39. Entdeckung derer den Aposteln untergeschobenen

benen Schrifften 159. §. 18. Apostolisches Symbolum wird vor die Richtschnur der Toleranz gehalten 160. §. 20. ob alles abzuschaffen was in der Apostolischen Kirche nicht gebräuchlich gewesen? 178. (p) die Apostel sind keine Gesetzgeber gewesen 304. §. 19.

Arrianer, ob dieselbe vom Victore wegen der Oster-Feyer in Bann gethan worden 180. (s)

Aristeæ Historie hält viele Fabeln in sich 118. §. 16.

Aristini Alexii, epitomen Canonum 338. §. 30.

Aristoteles) Scholastici suchen den Aristotelem mit dem Augustino zu conciliren 242. §. 11.

Wird der Atheisterey wegen beschuldiget 300. l)

Arminianer, Scribenten von denen Arminianern 266. §. 21.

Vertheydigen das Recht derer Fürsten in Kirchen-Sachen 276. §. 12. warum dieselben im Dordrechtischen Concilio verdammet worden? 277. §. 12.

Arnold Godfried, Lob und Fehler desselben Kirchen-Historie 44. §. 41, 42. Vertheidigung desselben wieder seine unbillige Tadeler. 53. §. 59. p. 135. Lob desselben in Entdeckung des elenden Zustandes der Kirchen unter dem Constantino Magno 225. §. 4. & p. 226. §. 5. & litt. g) item in Beschreibung des Kaysers Justiniani 248. §. 2. item in Beschreibung aller in Europa sich befindenden Religionen 261. §. 6. Erhebet

bet die Enthusiasti-
sche Secten gar zu
sehr 262. §. 9. Unter-
drücket die Ver-
nunfft zu sehr ib. No-
tatur 215. u) 216. x)
262. seq.
Artickel des Glaubens/
Hobbesii Lehre/ von
dem einigen Glau-
bens Artickel der
Christlichen Lehre 129.
e) wird von Herrn
Rechenberg wieder-
legt ib.
Artopæus *Jo. Chri-
stoph.* Lob | desselben
Historischer Disser-
tationen III. §. 3:
seq.
Asceten/ des dritten
Sæculi 215. §. 8. War-
nung für dem Asceti-
schen Leben/ ib. §. 9. &
litt. u)
Asylum, Beschaffenheit
derer Freystädte beym
Josua 96. §. 2.
Atheist, die Heydnische
Priester haben alle
Philosophos zu A-
theisten gemacht 299.
§. 9.
Audientia *Episcopalis*,
Was unter dem
Nahmen der Bi-
schöfflichen Audienz
verborgen gewesen?
310. §. 27.
Augustinus, schreibet
wieder die Verfol-
gung der Religion/
53. m) defendiret die
Verfolgung derer
Donatisten ib. ist in
der Hebräischen und
Griechischen Spra-
che unerfahren 140.
y) Dallæi und du Pin
urtheil von Augusti-
no 240. §. 9. Ursa-
chen warum die gan-
tze Welt Augustinia-
nisch worden 241. §.
10. so wohl bey denen
Catholiquen 241. §.
11. als Lutheranern
242. §. 12. Scholasti-
ci suchen den Augu-
stinum mit dem Ari-

stotele zu concilii-ren 242. §. 11. ist in der Sitten-Lehre gantz unverständig 242. q) Streitigkeit ob Au-gustinus Lutherisch oder Catholisch gewe-sen 243. §. 12. Augu-stinus hat unter de-nen Lateinern das er-ste Theologische Sy-stema gemacht 252. i)

B.

Babylonische Ver-wirrung/ worinn die-selbe bestanden? 69. §. 6.

Baels, *Petr.* Irrthum/ daß man die Mani-chæer nicht aus der gesunden Vernunfft wiederlegen könne. 222. n)

Bann/ ob der Kirchen-Bann von der Ver-stossung Cains herzu-leiten? 63. §. 17. ob der Kirchen-Bañ schon in der Kirche derer Patri-archen zu suchen? 80. §. 29. ob derselbe bey den Heydnischen Völ-ckern bekant gewesen? 300. §. 11. Ursprung desselben bey den Ju-den 302. §. 15. Chri-stus hat den Jüdischen Bann nicht gut ge-heissen 304. x) ist kein Mittel den Kirchen-Frieden herzubringen 289. §. 47. ist dem Recht des Fürsten in Kirchen-Sachen sehr schädlich 289. p) ob von denen Aposteln herzuleiten? 161. §. 22. Früchte des Kir-chen-Bannes beym Henrico IV. 254. §. 12.

Barnabae Brieff ist un-ächt/ 167. §. 32.

Baronius, *Cæs.* desselben Kirchen-Historie wird von Papisten und Protestanten wiederleget 37. §. 31.

Baselsche Concilium, Merckwürdigkeiten davon/ 394. §. 39.

Basnage, Lob desselben annal.

annal. Eccles, 145. a) 210. §. 3.
Beckers, Auslegung von der Erscheinung Samuels, ob dieselbe wahrscheinlich? 100. §. 11.
Beicht / Ursprung der Ohren-Beicht / 256. §. 18.
Bekehrung / derer Heydnischen Könige zum Christl. Glauben / wie dieselbe beschaffen gewesen? 237. §. 13. conf. p. 253. §. 10.
Beneventani, *Petri*, Collectio decretalium, 350. §. 15.
Berengarii, Streitigkeit mit Lanfranco über das heilige Abendmahl / 255. §. 14.
Bernhardus, wahre Beschreibung desselben Gemüths- Neigung und Gelehrsamkeit 256. §. 17. ist ein falscher Heiliger 380. §. 25. hat des Pabsts Hoheit sehr befördert / 380. §. 26.
Beyschlaff / mit unverehlichten / ob denen Patriarchen erlaubet gewesen? 74. §. 16.
Unterscheid zwischen Beyschlaff und Hurerey / ib. §. 17.
Beza, *Theod.* hilfft zur Reformation, 260. §. 2.
Bibel, Behutsamkeit in Entscheidung der wahren Bücher heiliger Schrifft von denen untergeschobenen 29. §. 11. Behutsamkeit bey Mystischer und Allegorischer Erklärung der heiligen Schrifft / in Ansehung der Kirchen-Historie 45. §. 43. die heilige Schrifft gehet in über-natürlichen Dingen weiter als die Vernunfft / 285. c) Bilderdienst / Streitigkeiten im achten Sæculo über den Bil-

Bilderdienst / 251. §. 6.
Bischoff/ Scribenten von denen Bischöffen und Presbyterianern in Engeland 266. §. 22. Wachsthum der Bischöfflichen Macht im dritten Sæculo, 214. §. 7. im fünfften Sæculo, 236. §. 1. Bischöffe machen sich von der weltlichen Obrigkeit los 307. §. 24. Art und Weise wie solches zugegangen? 308. seq.
Bischöffe/ in Teutschland müssen den Mantel von Rom holen/ und wer schuld daran? 370. §. 12.
Blut/ und erstickтes zu essen / wird den Juden verbothen 69. §. 4. ob dieses Verboth ein allgemeines Gesetze wieder die Todtschläger in sich halte? ib.
Blutschande / ob dieselbe zur Zeit der Patriarchen bestraffet worden? 75. §. 18.
Bœcler, *Jo. Henr.* hilfft zur Verfertigung der Historiæ Eccles. Gothanæ, 43. §. 40.
Böhme, *Jac.* ungeschickte vergleichung Jacob Böhmens Schrifften mit dem Propheten Amos, 107. d)
Bonifacius, wahres Urtheil von dem Bonifacio der Teutschen Apostel 251. §. 6. hat zu der Auctorität des iuris Canonici in Teutschland vieles contribuiret 370. §. 12. ist schuld daran daß die Teutschen Bischöffe den Mantel vom Römischen Pabst holen müssen / 370. §. 12.
Bonifacius III. erhält die Præcedenz über den Bischoff zu Constantinopel 334. §. 23.

Bonifacius VIII. läst das 6te Buch derer decretalien colligiren 354. §. 20. caracter desselben ib. lässet den Kayser Henricum VII. mit Gifft hinrichten / 389. fin.
Bourignonin, wunderliche Einfälle von Adams Fälle / 63. o) Scribenten von derselben 268. §. 30.
Brounisten / Gelegenheit zu dieser Secte, 277. §. 13.
Brunnemann, *Jo.* macht sich in emendirung der Kirchen-Rechte verdient / 7. §. 10.
Buchstaben / ob dieselbe von Mose erfunden worden? 94. §. 22.
Burnet, *Thomas*, besondere Meinung desselben von der Beschaffenheit des Erdreichs vor der Sündfluth. 65. §. 21.
Busse / Ursprung der mancherley Graden bey der Busse 210. §. 3. und gebräuche dabey / ib.

C.

Cain, Historie von Cains Bruder-Mord ist von den Rabbinen mit vielen Fabeln angefüllet 63. §. 7. ob der Kirchen-Bann aus der Verstossung Cains herzuleiten sey? 63. §. 17.
Cainiten sind die ersten erbauer derer Städte / 63. §. 18.
Calender, Scribenten von Verbesserung des Calenders 265. §. 17.
Calvinus, *Jo.* hilfft zur Reformation, 260. §. 2.
Canones, falsche Canones werden denen Aposteln zugeschrieben 161. §. 21. und sind erst zu ende des Vten Sæculi gemachet worden / 318. §. 39. Canones sind eben so viel als Gesetze 310. §. 27. 311. §. 28. ob die Canones

nes Conciliorum alle mit guter Absicht gemachet worden 312. §. 30. Ursachen warum es nöthig gewesen die Canones derer Concilien zu colligiren 320. §. 1. 2. Canones Niceni werden von Zosimo colligiret 324. §. 7. erzehlung verschiedener Collectionum Canonum 227. §. 12. 13. 14. zu welcher Zeit die Canones auch von Processen - Sachen gemachet worden/ 335. §. 25. 26. Auctorität derer Canonum Conciliorum. 362. §. 2. *vid. pl. Codex Canonum.*

Canonische Bücher / ob der Beyfall der Kirchen zu einem canonischen Buch nothwendig erfodert werde/ 165. f)

Canonisten Ursprung/ 256. §. 16.

Canonisches Recht / Beschreibung desselben. 311. §. 29. Der Procels des Canonischen Rechts ist nicht vollkommener als der Römische Procels 336. §. 27. institutiones iuris Canonici Lancellotti 357. §. 26. 27. Antonii Cuchi 358. §. 28. Auctorität des Canonischen Rechts überhaupt 363. §. 1. seq. in Teutschland/ unter den Merovingischen Königen 369. §. 11. und so weiter durch alle Sæcula. 373. seq. das ius Canonicum hat in Teutschland grössere Auctorität gehabt als das Justinianische Recht 398. §. 41. seq. Irrthum der gemeinen Lehre von der Auctorität des iuris Canonici in Teutschland 399. §. 43 wahre Bewand-

Bewandnüß mit deſſelben Auctorität in Teutſchland vor der Reformation, ſowohl in Anſehung der teutſchen Sitten und Rechte 400. §. 44. als in Anſehung des Juſtinianiſchen Rechtes 401. §. 47. ob die Auctorität des juris Canonici dadurch erloſchen/ daß Lutherus die Decretalien verbrannt 406. §. 1. wahre unterſuchung der Auctorität des juris Canonici bey denen Proteſtanten nach der Reformation, ſonderlich in Anſehung des Römiſchen Rechtes p. 409. §. 3. ſeq. Ob die Catholiſche Fürſten in Teutſchland gehalten ſind das jus Civile dem juri Canonico vorzuziehen 428. §. 12. ob daß jus Canonicum durch die Reichs-Geſetze abgeſchaffet worden? 411. §. 4. ſeq. das jus Canonicum gilt auch bey denen Proteſtanten in Sachen die wieder die libros Symbolicos ſind 412. §. 15. auch darinn wo das Canoniſche Recht unvernünfftig iſt 433. §. 15. das jus Canonicum iſt dem gemeinen Weſen ſchädlich 436. §. 1. hält viel alberne Dinge in ſich ib. p. 437. Canoniſches Recht wird in Engelland durch ein Geſetz abgeſchaffet/ 436. §. 1. iſt die Brunquelle des heutigen gerichtlichen Proceſſes 439. §. 14. Nothwendigkeit das jus Canonicum zu ſtudiren 440. §. 5. mehr wie das jus Civile 441. §. 6. Nachläſſigkeit auf Univerſitäten in Lernung des

juris Canonici und Früchte davon 443. §. 9. Juristischen Collegia können die Observanz des juris Canonici wieder abschaffen/ 445. §. 13. Exempel davon 446. §. 13. wahre Beschaffenheit eines Lehrers des juris Canonici 446. §. 14. rechte Methode solches zu lehren/ 447. §. 15.
Carmeliter, Mönche wollen nachfolger Eliæ seyn. 168. §. 28.
Carolus *M.* unnöthiger Streit ob Carolus M. Orthodox Lutherisch oder Catholisch gewesen 252. §. 7. 253. §. 9. Zustand der Religion und der Erudition zur Zeit des Caroli M. 253. §. 9. desselben Capitularia 371. §. 14. wird von denen Päbsten zu Rom sehr vexiret 373. §. 17.
Carolus *V.* in was vor Absicht derselbe die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung gemacht? 418. seq.
Cassiodori, Historia tripartita ist mit vielen Fabeln und Mirackeln &c. angefüllet 31. seq. §. 19.
Caue *Guil.* Lob und Fehler desselben Historiæ litterariæ 38. §. 32. seine Fehler werden von Herrn Arnold entdecket 44. §. 41. Lob desselben Vorrede zu den Apostolischen Alterthümern 67. §. 27. desselben Lebens-Beschreibung der Evangelisten und Apostel muß mit Behutsamkeit gelesen werden. 147. §. 2. & litt. b)
Centuriatores *Magdeburgenses*) Lob und Wiedersacher derselben 36. §. 29. 37. §. 30.
Ceremonien, beste Cau-

Cautel bey Abschaffung aberglaubischer Ceremonien 292. §. 59, 60, 61.
Chalcedonensische Concilium 245. §. 16.
Cham, Ubertretung desselben. 69. §. 5.
Chrysostomus, Lob und Fehler desselben 243. §. 13.
Christus, Entdeckung derer meisten Fabeln so bey dem Leben Christi erzehlet werden. 153. §. 10. 154. §. 11. Ob Tiberius Christum unter die Zahl der Götter auffnehmen wollen? 155. §. 12. Christi Correspondence mit Abgaro 155. §. 13. Christus ist kein neuer Gesetzgeber. 303. §. 16. noch auch seine Jünger. 304. §. 19. Christi vorgeschriebene Beth-Formel. 304. §. 18. Christus hat alle Glaubens-Artickel gelehrt. 130. §. 9.
Christen leyden grosse Verfolgung im zweyten Sæculo 176. §. 3.
Christenthum wie es in allen Sæculis abgenommen 208. §. 1. auch gleich im 1. und 2ten Sæculo 306. §. 22. seq.
Christiani I. Churfürsten in Sachsen todt 265 a) Vergleichung mit Anastasio. ib.
Christliche Religion bestehet nicht nur in einer ausgebesserten Sitten-Lehre 128. §. 7. noch in einem Symbolo eines Speculativischen Glaubens. 130. §. 8. Christus hat alle Artickel des Christlichen Glaubens gelehret. 130. §. 9. Ursprung und Fortgang der verderbten Christlichen Religion. 131. seq. worinn dieses Verderb-

derbnüß sonderlich zu suchen 132. seq. hat sich schon in denen drey ersten Sæculis gezeiget 134. §. 14. verschiedene Grade von dem Verderbnüß der Christl. Religion 136. §. 17. Jo. Loockens Lehre von dem Innhalt/ Kennzeichen und Belohnung der Christlichen Religion 128. d) Hobbesii Meinung von dem eintzigen Artickel des Christl. Glaubens. ib.

Chronica/ ob Esra der Urheber vom Buch der Chronica sey. 116. §. 11.

Chronologie, Mißbrauch des Studii Chronologici bey der Kirchen-Historie 30. §. 16.

Circæ, *Bernh.* Collectio Decretalium 350. §. 15.

Classici *Autores*, woher sie den Nahmen führen? 248. §. 11.

Clemens *Romanus*, Entdeckung verschiedener Fabeln von demselben 168. §. 35. desselben Brieffe ib. und übrige Schrifften die ihm fälschlich zugeschrieben werden 169. §. 36.

Clemens *Alexandrinus*, Merckwürdigkeiten von desselben Leben/ Schrifften ꝛc. 190. §. 20. Glaubet zwey Principia von Ewigkeit 197. h) Clementis *V.* Collectio Decretalium 354. §. 21.

Clericus *Jo.* ob er viele Mosaische Mirackel gefährlich ausgeleget? 29. k) Lob desselben Commentarii über die fünff Bücher Mosis 57. §. 2. seine Meinung vom Ebenbilde GOttes ist mit Behutsamkeit zu lesen

sen 60. g) Clerici Meinung von dem Auctore der fünff Bücher Mosis, &c. 93. §. 21. seq. erregter Streit über die Natur der göttlichen Eingebung 94. a) Lob seiner vefertigten Lebens-Beschreibung von Cypriano 213. §. 6. hat den elenden Zustand der Christlichen Kirchen unter dem Constantino M. herrlich entdecket 325. §. 4.

Clerisey, verschiedene Grade von dem Ursprung und Fortgang der Clericalischen Tyranney 141. §. 28-47. will die Ecclesia Repræsentativa seyn. 142. §. 33. Ob die Macht der Clerisey von der Einsetzung Christi und derer Apostel herzuleiten? 159. §. 19. Clerisey hat im dritten Sæculo noch keine besondere Kleyder-Tracht gehabt. 210. §. 3. Eminentz der Clerisey über die Layen ist der Caracter despolitischen Pabstthums 312. §. 30.

Cocceianer, machen zu viele typos aus den Ceremonial-Gesetzen Mosis 88. i)

Codex *Justiniani* hat viele Papenzende Lehren in sich 248. e) 438. §. 2.

Codex Canonum ecclesiæ uniuersæ 321. §. 3. beste Edition davon 322. §. 4. Ursachen der Benennung dieses Codicis 322. §. 5. wird von Justiniano confirmiret 323. §. 6. Nutzen dieser Confirmation ib. wird von Dionysio Exiguo verfälschet 326. §. 9. seq.

Codex ecclesiæ orienta-

entalis. 330. §. 17.
Cœlestinus der Pabst beschimpffet Käyser Heinrich VI. sehr. 383, §. 29.
Colberg, Urtheil von desselben Platonisch Hermetischen Christenthum. 137. s)
Colloquia, sind nicht geschickt die irrende zu bekehren. 290. §. 51.
Concilium, ungeschickte Vergleichung des Concilii zu Jerusalem mit denen nachfolgenden Conciliis 162. §. 23. it. p. 315. §. 34, 35, 36. auch mit dem ersten œcumenischen Concilio 317. §. 37. Concilia sind nicht geschickte Mittel die Irrenden zu bekehren. 290. §. 50. Ob die Protestantische Fürsten den Schlüssen derer œcumenischen concilien unterworffen sind? 233. §. 15. Klage des Gregorii Nazianzeni uber die ersten œcumenischen Concilia. 313. §. 31. Benennung derer œcumenischen Concilien. 323. r) Lutheri Zeugnuß wieder das Lob der œcumenischen Concilien. 314. d) Lob des Lutheri Tractat von Concilien ib.
Connors, Urtheil von desselben Buch: Evangelium Medici genant. 84. cc)
Constantinopolitanisches Concilium wie es beschaffen gewesen? 233. §. 16. ob dasselbe den Macedonium und seine Schuler mit recht verdammet? 234. §. 17, 18. Zustand des Constantinopolitanischen Reiches im zweyten Sæculo. 249. seq. §. 4.

Coll-

Constantinus *M.*) elender Zustand der Kirchen unter dem Constantino M. 224. §. 2. Scribenten welche hievon geschrieben 225. §. 4. viele Lügen und Fabeln so von Constantino M. erzehlet werden 228. §. 7. Einseitigkeit der Kirchen-Väter in der Historie Constantini M. 228. §. 8.
Conversation mit Leuten von anderer Religion hilfft zu Erlernung der Kirchen-Historie 19. §. 15.
Corvini *Jo. Frid.* elende Wiederlegung Herren Arnolds 136. §. 16.
Cresconii, Collectio canonum 329. §. 15, 16.
Creutz ist im 2ten Seculo noch nicht auff die Kirchen gesetzet. 181. u)
Crypto Caluinisten Scribenten davon 265. §. 18.
Cuchus, *Anton.* Urtheil von desselben Institutionibus juris canonici 358. §. 28.
Cunigundis, Fabeln von der Heyligkeit derselben 234. §. 11.
Cuperus ist noch ein listiger Atheist als Spinola 105. a)
Cyprianus, Lob des Herrn Clerici Lebens-Beschreibung von Cypriano 213. §. 6
Cyrillus, *Alexandrinus*) Urtheil von demselben / 243. §. 14. und seiner Conduite auff dem Ephesinischen Concilio 244. §. 15.
Cyrus, Wiederlegung der gemeinen Lehre daß Cyrus der grosse die Jüden aus der Babylonischen Gefängniß geführet. 112. §. 4.

D.

Dallæus, schöne Anmerckung desselben von der Unbeständigkeit der Kirchen-Väter 246. §. 19. Lob desselben Historie von der Ohren-Beichte 257. b)

Damascenus, *Jo.* ist der erste Auctor der Theologischen Systematum unter den Griechen 251. § 6.

Daniels, Offenbahrung von den vier Monarchien 113. §. 7. Verknüpffung wahrer Frömmigkeit und politischer Tugenden beym Daniel 113. §. 8.

Davids Sitten 100. §. 12. Behutsamkeit bey Untersuchung seiner Thaten ib. §. 13. & not. p) desselben Temperament. 100. m)

Decalogus, Siehe Zehn Gebote.

Decretales, epistolæ Isidori sind nicht ächt 175. §. 1.

Decreta derer Bischöffe sind eben so viel als weltliche Gesetze 310. §. 27. 311. §. 28. Dionysius exiguus ist der erste so die Decreta der Päbste colligiret 327. §. 11. verschiedene Collectiones Decretalium 350. §. 15. Gregorii IX. Collectio decretalium 351. §. 16. verboth des Gregorii IX. keine privat collectiones decretalium mehr zu machen 351. §. 16. Sechstes Buch der Decretalien von Bonifacio colligiret 354. §. 20. Clementis V. collection 354. §. 21. Stillstand dieser collectionen 356. §. 25. siebendes Buch derer Decretalien 360. §. 32. Auctorität derer De-

Decretal Epiſteln, 363. §. 3.
Decretum, von Gratiano geſchrieben 342. §. 1. verſchiedener Scribenten Urtheil davon wird weitläufftig examiniret, ib. §. 2. ſeq. ausführliche Unterſuchung der Auctorität deſſelben Decreti 347. ſeq. ob dieſe Auctorität durch publicirung derer Decretalien geminddert worden? 352. §. 17. 18. Gregorius XIII. verbeſſert das Decretum 360. §. 31.
Denunciatio Evangelica entſtehet in XIII. Sæculo 257. §. 18.
Deusdedit, Collectio Canonum, 337. §. 29.
Dionyſius, Areopagita, die ihm angedichtete Schrifften ſind nicht ächt 169. §. 37. Fabeln von deſſelben Ankunfft in Franckreich/ 170. b)
Dionyſius, exiguus verfälſchet den codicem eccleſiæ univerſæ 326. §. 9. ſeq. iſt der erſte collector der Decretalien 327. §. 11.
Dodwelli Meinung vom Urſprung der Ketzereyen / 171. §. 39.
Dominis, *Marc. Anton.*, will dem Pabſt ein Ariſtocratiſches Kirchen-Regiment einreden 274. §. 7. verſchiedene Particularitäten von demſelben ib. litt. g) Urtheil von deſſelben vertheidigter Kirchen-Freyheit wieder den Pabſt/ 366. §. 18.
Donatus, und Donatiſten werden von dem Herrn Arnold vertheidiget 234. §. 19.

E.

Ehen/ der Kinder ohne Ein-

Einwilligung der Eltern sind nicht null und nichtig 76. §. 21.
Patriarchen haben keine unglaubige geheyrathet/ wie solches zu verstehen? 76. §. 20.
Ehen zwischen unterschiedener Religions-Verwandten sind nicht im Buch der Richter gegründet 97. §. 3. it. litt. d)
Ehebruch/ ob derselbe zur Zeit der Patriarchen verboten gewesen? 72. seq. Ob der Ehebruch bey den Patriarchen eine Ursach zur Ehescheidung gegeben? 75. §. 19.
Ehescheidung/ ob zur Zeit der Patriarchen wegen begangenen Ehebruchs zugelassen gewesen? 76. §. 19.
Ehestand/ irrige Meinung derer Rabbinen vom Geboth des Ehestandes 61. h) Meinung derer Papisten von diesem Geboth 66. §. 23. Ehestand derer Patriarchen 71. §. 13.
Eigenthum/ irrige Meinung von dem Ursprung des Eigenthums 61. h) it. von dem Ursprung des Eigenthums gleich nach der Sündfluth 68. §. 1. oberstes Eigenthum ist in der That Achabs mit Naboth nicht gegründet. 104. §. 18.
Eingebung/ wie es mit der göttlichen Eingebung beschaffen? 94. §. 23.
Einsetzung/ ob die göttliche Einsetzungen die Gültigkeit eines Gesetzes haben? 71. §. 13. & litt. m)
Einsiedler/ des dritten Sæculi 215. §. 8. Warnung vor dem Einsiedler-Leben ib. §. 9. & litt. u)
Elias, des Propheten Leben

Leben 107. §. 25. Erklährung der Raben Eliæ ib. Fabeln der Rabbinen von der Wiederkunfft Eliæ 107. §. 26. der Geist Eliæ 108. §. 27 Carmeliten Mönche machen den Eliam zu ihrem Vorgänger. 108. §. 28. Eliæ Brieff an Joroam, 108.

Engel/Erschaffung der Engel/ 59. §. 6.

Ephesinisches Concilium, 244. §. 15.

Erasti unglückliche Fata 276. Ursprung der Erastianer, ib.

Erstgeburth / irrige Meinung von dem Vorrecht desselben 70. §. 10. add. p. 77. §. 23.

Esrae, apocryphische Bücher 114. §. 9. ob derselbe die Canonische Bücher colligiret 115. §. 10. Spinosæ irrige Meinung davon ib. ob der Esra vom Malachia unterschieden oder nicht? 115. §. 11. ob er der Uhrheber von der Masora? ib. mit was vor Buchstaben er die H. Schrifft geschrieben? ib. 116. ob er Auctor der paralipomen. sey? ib. reformiret das Israelitische Volck 115. §. 12. add. §. 14. ist nicht Uhrheber des grossen Synedrii 117. §. 13.

Essaeer, Nachricht von dieser Secte. 123. §. 28.

Eua, ob dieselbe im Stande der Unschuld eine grosse Weißheit gehabt? 612. §. 14.

Euagrius, ist mit vielen Fabeln/ falschen Mirackeln/ &c. angefüllet. 31. §. 18.

Evangelia, Erzehlung der falschen Evangelien und Warnung davor/ 150. §. 6.

Eusebius, ist mit vielen Fabeln/ falschen Mirackeln

rackeln cet. angefüllet. 31. §. 18. ferneres Urtheil von demselben. 231. §. 14.
Eutyches, Anmerckung über das Verfahren wieder den Eutychem. 245. §. 18.
Excommunication, siehe Bann.
Exorcismus, Scribenten vom Exorcismo. 265. §. 18.
Exorcisten / ob dieselbe von denen Aposteln eingesetzet sind? 157. §. 18.
Extravagantes Communes und Joannis XXII. p. 355. §. 21. Auctorität derselben. ib. §. 22.
Eyd / Josuæ denen Gibeonitern geleistete Eyd. 96. §. 1. Religions-Eyde sind nicht geschickt die irrende zu bekehren / 290. §. 51.

F.

Fall / Uneinigkeit derer Scribenten vom Fall des ersten Menschen. 62. §. 13. der Wort-Verstand der Heil. Schrifft ist in der Historie vom Falle Adams dem Allegorischen vorzuziehen. 63. §. 15.
Fasten / ob die viertzigtägige Fasten im ersten Sæculo entstanden? 176. i) im dritten Sæculo entstehen vielerley Arten von fasten / 210. §. 3.
aFelden *Alberti*, Streitigkeit mit D. Kochen über den Dialogum Justini Martyris, 189. f)
Ferrandi *Fulgentii*, breviatio Canonum 328. §. 18.
Flechier, Urtheil von desselben Lebens-Beschreibung Theodosii M. 230. q)
Flettwod, *Wilh.* Lob desselben Untersuchung der Wunderwercke / 85. u)
Formeln ob man den Kir-

Kirchen-Frieden/ durch Verfertigung neuer Glaubens-Formeln zu wege bringen können? 289. §. 46.
Formula Concordiæ, Scribenten davon/ 264. §. 16.
Freyheit der Kirchen vid. Kirchen-Freyheit / Freystädte/ vid. *Asylum*.
Fridericus I. streitet mit dem Pabst über die Bischoffs-Wahl/381. §. 27. it. daß das Kayserthum kein Lehn vom Pabst sey/ ib. übrige Streitigkeiten mit den Päbsten. 382. §. 27.
Fridericus II. räumet dem Pabst grosse Macht ein. 383 §. 30. leydet dennoch viel Undanck von den Römischen Päbsten. 384. §. 31. erkennet den Unterscheid zwischen dem Amt eines Fürsten und des Bischoffes. 385. e)
Fridericus III. räumet dem Pabst sehr viel ein. 396. §. 40.
Frömmigkeit/ ist nicht allemahl mit der Gelehrsamkeit und infallibilität verknüpffet. 165. §. 28. kan mit den galanten Studiis wohl verknüpfet seyn. 253. §. 9. worinn die wahre Frömmigkeit bestehe? 283. §. 25. lässet sich mehr durch Lehre und Exempel als durch Straff-Gesetze befordern / 287. §. 37.
Fürst / Historie des Streits zwischen der Clerisey und denen Fürsten ist noch nicht recht untersuchet. 271. §. 2. seq. schlechte Fata derjenigen die das Recht derer Fürsten wieder die Clerisey vertheidiget haben. 275. §. 8. seq. Armi-

nianer vertheidigen das Recht derer Fürsten in Kirchen-Sachen. 276. §. 12. Herrn Puffendorffs meriten in Vertheydigung dieses Fürsten-Rechts. 278. §. 14. warum man seine Schrifften hievon nicht wiederleget? 279. §. 15. annoch befindliche Mängel in desselben Schrifften. 279. §. 16. it. litt. t) Christ. Thomasii, und anderer hieher gehörige Schrifften. 280. §. 17. seq. Cautelen bey der Lehre von diesem Fürsten-Recht 282. §. 21. Heydnische Fürsten haben eben das Recht in Kirchen-Sachen als die Christlichen. 282. §. 22. das Recht des Fürsten in Kirchen-Sachen ist das höchste regale. 295. §. 2. worinn die Pflicht eines Fürsten in Kirchen-Sachen bestehe? 286. §. 35. Unterscheid zwischen dem Amt eines Fürsten und eines Priesters. 386. e)

G.

Gallensis *Jo.* Collectio Decretalium, 350. §. 15.

Gaulmyn, *Gilbert.* das von ihm edirte Leben Mosis ist mit vielen Fabeln angefüllet/83. §. 2.

Gebothe/die zehen Gebohte sind kein kurtzer Begriff aller Gesetze GOttes. 92. §. 17. was von der Zahl der zehn Gebothe zu halten? 93. §. 18. alberne Erklärung des vierten Gebothes. 92. t)

Geist/verschiedene Meinungen von dem auf dem Wasser schwebenden Geiste. 58. seq.

Geistliche Gesetze/ gehen nicht auff den innerlichen Gottesdienst. 297. §. 6.

Geiſtliche Stand / nothwendige Ehrerbietung gegen den geiſtlichen Stand. 163. §. 25. ob man ohne verletzung dieſer Ehrerbietigkeit wohl von denen geiſtlichen diſſentiren und ihre Fehler aufdecken könne? 164. §. 26. 27. Hiſtorie des ſtreits zwiſchen dem geiſtlichen und weltlichen Regiment iſt noch nicht recht unterſuchet. 271. §. 2. ſeq.

Gelehrſamkeit / iſt nicht allemahl mit der Frömmigkeit verknüpfet / *pl. vid. Studia.*

Gelübde / derer Chriſten ſind für frevent-lich zu halten. 97. §. 4. warum man von den Moſaiſchen Gelübden auf die Gelübde derer Chriſten keine Folge machen könne. ib. wunderbahre Lehre der Juden von Gelübden. 98. f)

Gerhardi *Papienſis*, Collectio canonum. 338. §. 29.

Gerichte / die Patriarchen haben keine peinliche Gerichte exerciret. 79. §. 27.

Geſetze / was von der Eintheilung der Moſaiſchen Geſetze in ceremonialiſche / forenſiſche / und moraliſche / zu halten? 87. §. 7. *vid. pl. Moſes*, Endzweck der ceremonialiſchen Geſetze ib, p. 87. §. 7, ob ſie von den Ægyptiern herzu leiten? ib.

Geſſelii *Timanni*, Lob und Innhalt ſeiner Kirchen-Hiſtorie / 39. ſeq. §. 34. 35. 36. Mängel deſſelben. 41. §. 37.

Gloſſatorum Urſprung. 256. §. 16. groſſe Auctorität derſelben und ihrer Gloſſen. 349. §. 14.

Gnoſtici, verſchiedene Meinungen von denſelben was ſie geweſen. 204. §. 39. wahrſcheinliche conjecturen davon. 205. §. 40.
Godofredi, *Jac.* gelehrte Anmerckungen zum Philoſtorgio. 2. §. 20. 21. nützliche Cautel bey Leſung der Kirchen-Hiſtorie. 33. §. 23. Fehler deſſelben. 34. §. 24.
Gothana hiſtoria eccleſiaſtica, auf weſſen Angeben dieſelbe geſchrieben? 43. §. 40. Lob und Mängel derſelben/ ib.
GOtt / Freyheit der Griechiſchen Philoſophen in der Meinung von der göttlichen Natur. 297. §. 7. GOttes Gerechtigkeit iſt nicht nach der menſchlichen Gerechtigkeit abzumeſſen. 301. §. 13. irriger Begriff von der Gottheit iſt kein ſtraffbahres Laſter 299. §. 7. ſeq. Cautelen bey Beförderung der Ehre GOttes. 298. ſeq. Wie es mit der göttlichen Eingebung beſchaffen? 94. §. 20.
GOttesdienſt/ iſt vordem von den Königen ſelbſt angeordnet 296. §. 4. der innerliche GOttesdienſt iſt keinem Menſchlichen Geſetze unterworffen. 297. §. 6.
Gottesfurcht / vid. Frömmigkeit.
Götze / ob zur Zeit der Ankunfft Chriſti die Götzen-Bilder umgefallen. 154. §. 11.
Gratianus, particularitäten von ſeiner Geburth. 342. §. 1. iſt Auctor von der Concordantia Diſcordantium Canonum ib. mancherley Urtheil / auch Lob und Fehler dieſes Werckes

ckes p. 342. seq. §. 2. 3. 4. 5. 6. &c. conf. Tit. Decretum.
Gregorius, *Nazianzenus*, schmeichelt dem Constantino M. 228. §. 8. seines Urtheil von demselben. 231. §. 13. wie er die wahre Frömmigkeit beschrieben. 283. z)
Gregorii, Presbyteris Policarpus, 338. §. 29.
Gregorius M. ist ein Heuchler. 249. §. 3.
desselben Præcedenz Streit mit dem Bischoff zu Constantinopel. 334. §. 23.
Gregorius IX. läst die Decretales colligiren. 351. §. 16. Mangel dieser Collection. 353. §. 19.
Grotius beschreibet das Verderbnis der Christlichen Religion. 131. seq. h)
Gutmans, Commentarius über das erste cap. Genes. p. 58. §. 5. wunderliche fata dieses Buches / ib. litt. c)

H.

Hadrianus, ob derselbe ein Christ gewesen? 177. §. 4.
Hammondus, irrige Meinung desselben von den Gnosticis wird widerleget. 204. §. 39.
Hellenistische Secte, 123. g)
Henricus *Sanctus*, Fabeln von der Heyligkeit Henrici Sancti 254. §. 11. Staats-Fehler desselben in Erhöhung der Päbstl. Auctorität / 377. §. 19.
Henricus II. König in Engelland / wird von den Pfaffen gegeisselt / 255. §. 15.
Henricus IV. das Pabstthum steiget unter diesem Käyser auff den höchsten Gipfel. 378. §. 23.
Henricus V. renunciret

ciret auff das inve-
stitur Recht. 379.
§. 24. Erzehlung der
Reliquien der Käy-
serlichen Rechte die
er noch behalten ib.
Henricus VI. wird vom
Pabst Coelestino
sehr beschimpfet. 383.
§. 29.
Henricus VII. wird
durch die Intriguen
des Pabsts mit Gifft
vergeben. 389. fin.
Hermæ Hirten. 168.
§. 34.
Herodianische Secte.
123. g)
Heuchler sind einem
Fürsten sehr schädlich
aber doch meist an-
genehm. 125. k)
Hexen / Ursprung des
Inquisition Proces-
ses wieder die Hexen.
258. §. 20.
Heyrath / vid. Ehe.
Hierarchie / ob diesel-
be von denen Apo-
steln eingesetzet wor-
den? 157. §. 15. ist im
11ten Sæculo noch
nicht zu finden. 181.
§. 12.
Hieronymus, ist in der
Hebræischen Spra-
che unerfahren 140.
y) Urtheil von des-
selben Leben und
Schrifften 238. §. 7.
die von Hieronymo
erdachte Fabeln. 239.
§. 8.
Hieronymus Savana-
rola wird unschuldig
verbrant. 258. §. 20.
Hilarius, ist sehr par-
theyisch wieder den
Constantinum M.
228. §. 8.
Hildebrandus der
Pabst bringet das
Pabstthum auff den
höchsten Gipfel. 378.
§. 23. publiciret sei-
ne Dictaten. 335.
§. 24.
Hillelianische Secte, 125.
§. 30.
Hiob, Lob Herren Kor-
tums Version von
Hiob. 81. §. 31. Wer
der

der Hiob gewesen? 81. k) das Buch Hiobs hält die Fußstapfen der Religion derer Patriarchen in sich. 81. §. 31.
Historie, ist das eine Auge der Weißheit 8. §. 13. wie mancherley die Historie? 11. a)
Historie, des Canonischen Rechtes wird zu Erlernung der Kirchen-Rechts-Gelahrheit erfodert. 8. §. 13.
Kirchen-Historie / vid. litt. K. voc. Kirch.
Hobbesii, Lehre von dem einigen Glaubens-Artickel der Christlichen Lehre. 129. e) seine Widersacher hierinnen ib. nöthige Behutsamkeit bey Lesung desselben ib.
Hornius, *Georg.* Lob desselben Kirchen-Historie. 42. §. 39.
Hugo *Catalaunus*, ob er Uhrheber der Panormiæ ist. 337. §. 19.
Hurerey / Unterscheid der Hurerey und des Beyschlaffes. 74. §. 17.
Husse, *Jo.* wird unschuldig verdammet und verbrant. 258. §. 20.
Hutterus, *Leonh.* Urtheil von desselben Concordia Concorde. 49. §. 51.

I.

Iacob, irrige Erklärung des Seegens Jacobs. 70. §. 10.
Iacobus Apostolus, Fabeln welche von dem ältern Jacobo dem Apostel erzehlet werden. 156. §. 14. it. Von Jacobo dem Bruder des Herrn. ib.
Iansenisten, Scribenten von denen Jansenisten. 267. §. 25.
Iehu, Thaten sind nicht nachzuahmen. 109. i)
Iephta, ob aus dem von

Jephta geleistetem Gelübde eine Verbündligkeit der hernach tigen Gelübde herzuführen? 97. §. 4.
Ieroboams Sitten. 103. §. 17. und Temperament. 104. w)
Iesuiten, Scribenten von denenselben. 264. §. 15.
Ignatius, Fabelhaffte Acta von der Marter des Ignatii 175. §. 1. it. 184. §. 15. desselben Brieffe sind nicht ächt ib.
Innocentius III. setzet die Ohren-Beicht ein. 256. §. 18.
Inquisition, wieder die Ketzer entstehet im XIII. Sæculo 256. §. 18. Inquisition wieder die Hexen. 258. §. 20.
Investitur, derer Bischöffe in Teutschland / wird an den Pabst gebracht. 379. §. 24.
Ioanna Papissa, Fabelhaffte Erzehlung von derselben. 252. §. 8.
Ioannes unterschiedliche Fabeln so von Joanne dem Evangelisten erzehlet werden. 148. §. 5.
Ioannis jeiunatoris Heucheley 249. §. 3.
Ioiadæ Ermordung der Athaliæ. 109. i)
Josephus, nützliche Lesung desselben bey der Kirchen-Historie des alten Testaments 47 §. 48. Lob und Fehler desselben ib. wird vom Jesuiten Rapino unschuldig getadelt. 47. §. 49.
Ioseph, der Mann Mariä / Wiederlegung vieler von demselben erzehlten Fabeln. 152. §. 8.
Iosua, Betrachtung des von Josua den Gibeoniten geleisteten Eydes 96. §. 1. und der daraus

raus hergeführten Schlüssen. ib.
Irenæus, verschiedene Merckwürdigkeiten von desselben Leben und Schrifften. 187. §. 18.
dori Decretales epistolæ sind unächt. 175. §. 1.
Isidori Peccatoris collectio Canonum. 331. §. 18, 19. wird dem Isidoro Hispalensi fälschlich zugeschrieben. 332. §. 19.
Israel, Fabeln von den nicht abgenutzten Kleydern der Kinder Israel 86. d) Siehe auch das Wort Moses it. König.
Juden sind nicht von dem grossen sondern kleinen Cyro befreyet/ 112. §. 4. haben grosse Ehrerbietung gegen den Nahmen GOttes. 298. i) Jüdische Könige sind denen Mosaischen Gesetzen unterworffen gewesen. 297. f) pl. vid. König verderbte Sitten des Jüdischen Volckes bis auff Christi Zukunfft. 129. §. 18. Streitigkeiten zwischen den Juden und Samariten 222. §. 27. Jüdische Secten 123. §. 28. worinn das Verderbnüß der Jüdischen Religion bestanden? 128. §. 5. Unterscheid derer Könige und Priester in der Jüdischen Republic. 296. §. 5.
Iulianus *Apostata*, Behutsamkeit bey Lesung der Historie dieses Juliani 228. §. 9. ob er jemals getauffet und ein Christ geworden? 229. n)
Ivonis, Collectio Canonum 337. §. 27.
Iustellus *Christoph.* } Iustellus *Henricus.* }

Lob derer Justello-
rum Bibliothecæ ju-
ris Canonici und
derselben Innhalt.
339. §. 31.
Justinianus, wahre Be-
schreibung desselben
von Herrn Arnold
248. §. 2. Wachs-
thum des Pabst-
thums unter dem
Käyser Justiniano.
325. §. 8. accurate
Untersuchung ob die
Einführung des juris
Justinianei die Au-
ctorität des Cano-
nischen Rechtes auff-
gehoben 406. seq.
das Justinianische
Recht hat eben so
wohl seine Mängel
als das Canonische
Recht. 437.
Iustinus *Martyr.* fal-
sche Acta von der
Marter Justini und
seiner Gesellen. 175.
§. 1. D. Kochs und
Feldens Streitig-
keit über desselben
Dialogum 189. f)
mehre Merckwurdig-
keiten von seinem Le-
ben und Schrifften.
188. §. 19.
K.
Ketzer / Beschreibung
eines Ketzers 172. k)
ob alles dasjenige für
wahr zu halten / was
die Orthodoxen von
Ketzern schreiben? 172.
k) Dodwels Mei-
nung daß die Ketze-
reyen erst unter Ha-
driano entstanden
171. §. 39. woher die
Ketzereyen im 1. Sæ-
culo entstanden? 137.
§. 19. Entdeckung
vieler Fabeln von
den Ketzern des 1sten
Sæculi 170. §. 38. 172.
§. 42. wahre Be-
schaffenheit der Ke-
tzer im 2ten Sæculo
191. seq. §. 21. seq.
Einführung einiger
Ketzereyen noch bey
Lebzeiten der Apostel
305. §. 20. Ursprung
der

der Inquisition wieder die Ketzer 257. §. 18. auff was Art die Ketzer von denen Aposteln wiederleget worden? 305. §. 21.
Kind / die Ehen der Kinder ohne Einwilligung ihrer Eltern sind nicht null und nichtig. 76. §. 21. ob die Kinder zur Zeit der Patriarchen ihren Eltern succediret? 77. §. 24.
Kinder-Tauffe / siehe Tauffe.
Kirche / der Zustand der Kirchen altes und neues Testaments ist nicht nach den heutiges Tages herrschenden Religionen zu beurtheilen. 25. §. 6. Fabeln der Rabbinen von dem Zustand der Kirchen altes Testaments 28. §. 10. In der ersten Kirche neues Testaments ist kein prächtiger äusserlicher Gottesdienst zu finden. 28. §. 9. Zustand der Kirchen im 1sten Sæculo, 173. §. 43. im 2ten Sæculo, 207. §. 41. Elender Zustand der Kirchen unter dem Constantino M. 224. §. 2. Merckwürdigkeiten von dem Zustand der Kirchen im 5ten Sæculo 237. §. 4. wahre Beschreibung einer blühenden Kirche 123. §. 1. Die Kirche ist nicht infallible. 326. a)
Kirchen-Bann vid. Bann.
Kirchen-Bediente / bekomen nicht gnugsamen Unterhalt bey denen Protestanten 13. g)
Kirchen-Historie / zwiefache Beschreibung derselben 10. seq. §. 1. Nothwendigkeit derselben bey Erlernung der Kirchen-

chen-Rechts-Gelahrheit. 8. §. 13. Ursachen warum dieselbe bisher nachläßig getrieben worden. 12. seq. und der Schaden so daraus erwachsen. 14. §. 5. Nutzen der Kirchen-Historie in Ansehung des Reisens. 18. §. 13. seq. Entzweck der Kirchen-Historie bey einem Studioso Theologiæ. 16. §. 9. bey einem Studioso Juris. 17. §. 10. Reisen hilfft zu erlernung der Kirchen-Historie. 19. §. 15. wie die Kirchen-Historie unterschieden ist von der Historia *Naturali* p. 11. a) *Civili* ib. *Philosophica* ib. *Sacra* ibid. die Kirchen-Historie muß nicht allein aus der Orthodoxen Schrifften genommen werden. 34. §. 27. seq. Behutsamkeit in Beurtheilung der Warheit der Kirchen-Historie in Ansehung derer Scribenten von der beherschten und herschenden Religion. 51. seq. Menge derer von der Kirchen-Historie geschriebenen Bücher. 24. §. 1. Nothwendigkeit der Kirchen-Historie des alten Testaments. 25. §. 4. it. 127. b) beste Mittel dieselbe zu erlernen. 25. §. 5. Cautelen bey der Kirchen-Historie des Neuen Testaments überhaupt. 48. §. 50. Kirchen-Historie wird im Pabstthum sehr verfälschet. 24. §. 2. die Kirchen-Historie ist durch die Secte der Orthodoxen und Mystischen Lehre sehr verderbet worden. 51. §. 53. wie schwehr die Aus-

Ausbesserung der verderbten Kirchen Historie sey? 24. §. 3.
Kirchen-Freyheit / Mangel derer Scribenten von der Kirchen-Freyheit in Teutschland wieder den Pabst/ 365. §. 6. warum diejenigen so davon geschrieben wenigen Nutzen haben. 366. §. 7. 8. dunckele Beschreibung der Kirchen-Freyheit. 368. §. 9. die Freyheit der Frantzösischen Kirchen ist viel grösser als der Teutschen Kirchen. 368. §. 10. die Beschaffenheit der Kirchen-Freyheit in Teutschland wird durch alle Sæcula untersuchet. 369. seq.
Kirchen-Regiment / ist bey denen Patriarchen nicht zu suchen. 79. §. 28. soll weder aristocratisch noch Monarchisch seyn. 366. §. 7. 1
Kirchen-Rechts-Gelahrheit / wird beschrieben p. 2. §. 1. verschiedene Bedeutungen derselben. 2. §. 2. seq. Grund-Lehren bey Erlernung der Kirchen-Rechts-Gelahrheit. 9. §. 15. wie dieselbe zur Zeit der Reformation verderbet gewesen. 3. §. 6. Ursachen der unterlassenen Ausbesserung p. 4. §. 7. seq. Anzeigung verschiedener Scribenten von der Kirchen Rechts-Gelahrheit / p. 5. seq. litt. e)
Kirchen-Väter / gar zu grosses Vertrauen auff die Kirchen-Väter der 5. ersten Sæculorum 42. §. 38. Zustand der Kirchen-Väter sonderlich im zweyten Sæculo 182. §. 13. Kirchen-Väter haben gar zu viel von Allegorischen Aus-

Auslegungen gemachet. 140. §. 25. Haben die Jüdischen Antiquitäten und Sprachen nicht verstanden 140. §. 26. 164. §. 26. sind der Platonischen Secte zugethan gewesen 139. u) Dallæi Urtheil von der Unbeständigkeit der Kirchen-Väter 246. §. 19. nöthige Cautelen bey der Verehrung welche man denen Kirchen-Vätern schuldig ist 163. §. 25. seq. unbeständiges Lob derer Papisten von denen Kirchen-Vätern 16. o) Clericus ziehet den Grotium und Hammondum den Kirchen-Vätern vor ib. n) Anzeige verschiedener Fehler der Kirchen-Väter 164. §. 26. ungeschickte Vergleichung derer Kirchen-Väter mit denen Aposteln. 167. §. 33.

Kirchen-Zucht / Beschaffenheit der Kirchen-Zucht im zweyten Sæculo 178. §. 8. Mißbrauch derselben 179. §. 9. strenge Kirchen-Zucht des dritten Sæculi wird von dem Herrn Arnold zur Ungebühr gelobet. 215. §. 10.

Klugheit / Regeln der Klugheit sind in allen Stücken der Rechts-Gelahrheit nöthig zu gebrauchen / 287. §. 39. Regeln der Klugheit bestehen meistentheils in Cautelen. 288. §. 41. Mangel der Scribenten von klüglicher Verhaltung in Kirchen-Sachen. 287. §. 40.

Knecht / ob der Ursprung der Knechtschafft erst nach der Sündfluth zu setzen? 78. §. 25.

Ko-

Kochens *Christ. Gotl.* Streitigkeit mit Albert. à Felden über den Dialogum Justini Martyris, 189. f)
Königliches Regiment / wird beym Jüdischen Volcke eingeführet. 98. 6. seq.
Könige / die Bücher der Könige halten eine wahre auch Machiavellische politic in sich. 99. §. 9. Thaten der Könige in Juda und Israel geben keine Regel. 108. §. 30. Könige in Israel haben das Recht gehabt den vorsetzlichen Todschlägern das Leben zu schencken / 101. p)
Korthum, Lob desselben version vom Buch Hiob, 81. §. 31.
Kreutzzüge / entstehen im XIten Sæculo. 254. §. 13. geheime Absicht des Pabsts bey denenselben ib.

L.

Labbadie, Scribenten von dem Labbadia und desselben Secte. 267. §. 27.
Lactantius, Urtheil von demselben. 230. § 22.
Lancellottus, Particularitäten von demselben und dessen institutionibus juris Canonici. 357. §. 26. Auctorität dieser institutionum 359. §. 29. Commentatores über dieselbe. ib.
Lanfranci Streitigkeit mit dem Berengario über das heil. Abendmahl / 254. §. 14.
Lazarus, Fabelhaffte Erzehlungen von desselben Ankunfft in Franckreich 170. b)
Legio *Fulminatrix*, Fabeln von derselben / 177. §. 5.
Levitische Gesetz ist schon vor dem Mosaischen Gesetz im Gebrauch gewesen. 77. §. 22.

Loockens *Jo.* Meinung von dem Innhalt / Kennzeichen und Belohnung der Chriſtlichen Religion 128. d)
Loretto, Urſprung der Jungfrau Mariæ zu Loretto. 152. §. 8.
Lothſ Weib/ verſchiedene Meinungen und Fabeln davon. 70. §. 10.
Lucas der Evangeliſt/ ob er ein Mahler oder Medicus geweſen? 148. §. 4. ob er die Jungfrau Mariam abgemahlet. ib. d)
Ludovicus *Pius*, Urſachen ſeines Beynahmens. 373. §. 17.
Ludovicus *Bauarus*, hat die Päbſtliche Auctorität ſehr herunter gebracht. 392. ſeq.
Lutherus reformiret das Pabſtthum. 260. §. 2. verbrennet das jus Canonicum. 406. §. 1. ob er dadurch die Auctorität des juris Canonici herunter gebracht ib. Lob ſeines Tractats von Concilien. 314. d) Anmerckung über den Streit ob die Lutheriſche Religion mit der Lehre Caroli M. uberein kommet/ 252. §. 7. it. 253. §. 9. fin. Scribenten von der Lutheriſchen Religion. 264. §. 13.

M.

Maccabæer, dem Buch der Maccabæer iſt ſehr wenig zu trauen/ 117. ſeq. §. 15.
Macedonius, und ſeine Schüler ob ſie mit recht verdammet worden? 234. §. 17. 18.
Magi, Siehe Zauberer.
Magus, vid. *Simon.*
Mahomet, Urſprung und ſchlaue Religion deſſelben. 250. §. 4.
Maimonides, Zeugnüß von der Unbegreifflichkeit Gottes. 301. s)

Mala-

Malachia, ob er von dem Esra unterschieden? 115. §. 11.
Malebranche, beschreibet die Montanisten am besten. 204. i)
Mammæa, Fabeln von der Mammææ Christenthum. 209. §. 2.
Manes, oder *Manichæus* Erzehlung vieler Fabeln von dem Manete und desselben Verfolgungen 221. §. 14. gröster Irrthum Manetis. von den zwey Principiis von Ewigkeit her. 221. §. 15. Meinung des Bayels daß man denselben nicht aus der Vernunfft wiederlegen könne. 222. n)
Mansveld, desselben Wiederlegungen der Lehre Spinosæ von denen Propheten/ wird gelobet. 105. §. 21.
Marca *Petr.* Urtheil von desselben Concordia Sacerdotii 367. §. 8.
Maria, Erzehlung vieler Fabeln von Maria 152. §. 8. Streitigkeit über die Jungfrauschafft der Mariä in und nach der Geburth. 152. §. 9. ob dieselbe vom Luca abgemahlet worden? 148. d)
Maria *Magdalena*, Fabelhaffte Erzehlung von derselben Ankunfft in Franckreich. 170. b)
Martini *Bracarensis* Collectio Canonum. 529. §. 14.
Martini, *V.* des Pabsts Haß wieder die teutschen. 389. §. 35.
Martyrer-Bücher / sind mit vielen Fabeln angefüllet. 166. §. 30.
Masora, ob Esras dieselbe erfunden. 115. §. 11.
Mastricht, Lob desselben

ben Historia juris Canon. 294. §. 1.
Mathæus, der Evangelist ist kein Heyde gewesen. 148. §. 3.
Mathæi, *Petr.* sieben des Buch derer Decretalien. 360. §. 32.
Maximilla, hat sich nicht erhencket. 200. §. 35. & litt. r)
Mayers, *Jo. Frid.* Unterricht für reisende Lutheraner / Urtheil von demselben. 20. x)
Melchisedech, Streitigkeit von desselben Person. 70. §. 8.
Mensch / Historie von der Erschaffung des Menschen 60. §. 9. worinn das Ebenbild GOttes bey dem ersten Menschen bestanden? ib. worinn die göttliche Benedeyung des Menschen bey der ersten Schöpfung bestanden? 60. §. 10. & litt. h) Mosis Beschreibung von dem Ursprung des Menschlichen Geschlechtes 61. §. 12. verschiedene irrige Meinungen davon ib. Uneinigkeit der Scribenten vom Fall und Stande der Unschuld des Menschen. 62. §. 13.
Metempsychosis, der Pharisäer ist eine Erfindung des Pythagoras. 137. r)
Mirackel / sind ausser der Heyl. Schrifft nicht leicht zu glauben 29. §. 12. Cautel bey Betrachtung der Mirackel die in der Heyl. Schrifft vorkommen 13. §. 14. ob es der Natur zuwieder sey / daß GOtt Mirackel thun könne? 84. cc) der Untergang Coræ, Dathan und Abiram ist ein wahres Mirackel. 86. d) conf. voc. Zauberer.

Mistische Erklärung der heiligen Schrifft ist in Ansehung der Kirchen-Historie sehr zu hüten 45. §. 43. Behutsamkeit bey der mystischen Erklärung des neuen Testaments 46. §. 45. Ursprung der mystischen Secte gleich nach der Apostel Tode. 50. seq. Irrthümer der mystischen Secte ib. erste Zwiespalt zwischen denen Mysticis und Orthodoxen 203. §. 37. Secten unter denen Mysticis selbst. 269. §. 31.

Molinæi, *Ludovici* Schrifften warum dieselben so rar sind. 278. §. 13.

Monarchie, Daniels Offenbahrung von den vier Monarchien. 113. §. 7.

Montanus, Nachricht und Beschaffenheit der Montanisten Ketzerey 199. §. 34, 35. hat sich nicht selbst erhencket. 200. §. 35. Montanisten werden am besten vom Malebranche beschrieben. 204. i)

Moscoviter, Ursachen warum die Moscoviter der griechischen Religion zugethan? 253. §. 10.

Moses, beschreibet die Historie von der Schöpffung sehr kurtz 56. §. 1. lehret nicht einerley mit denen Heydnischen Philosophen von Erschaffung der Welt 60. §. 8. Erklärung des 1. Buchs Mos. cap. 4. v. 26. it. cap. 6. v. 1. Structur der Mosaischen Republique ist nothwendig zu betrachten. 25. §. 5. Fabeln von Mosis Leben und Wundern in Gaulmyns Tractat. 83. §. 2. Mosis und

und der Aegyptischer Zauberer Miracken 84 §. 3. wahre Auslegung der Heyl. Schrifft von Mosis Miracken 85. §. 4. zwiefaches Gesetze Mosis 86. §. 5. Eintheilung der Mosaischen Gesetze in Verboth und Geboth was davon zu halten? 87. §. 6. Eintheilung der Mosaischen Gesetze in Moralische/ Ceremonialische und Forensische wird verworffen. 87. §. 7. die Bücher Mosis sind nach keiner Lehr Methode geschrieben 89. §. 9. furtrefflichkeit der Mosaischen Republique und Gesetze ib. §. 10. Eintheilung der Mosaischen Gesetze in sieben Classen 90. §. 12. Spinosa schilt die Mosaischen Gesetze fälschlich für thöricht 91. §. 14. Geneinanderhaltung der Mosaischen Gesetze mit den Gesetzen anderer Völcker 91. §. 15. Alterthum der Gesetze Mosis 93. §. 19. Spinosæ Meinung daß Moses nicht Urheber von den funff Büchern Mosis. 93. §. 20. ob Moses seine Lehre aus göttlicher Eingebung geschrieben? 94. §. 21. ob Moses die Buchstaben erfunden? ib. 22. ob die Mosaische Gesetze auch die Jüdische Könige obligiret? 297. f) ob er das Synedrium eingesetzet ib.

Münchs Leben / bringet gefährliche Früchte. 238. §. 5.

Münchs - Wesen / Wachsthum desselben im siebenden Sæculo. 250. §. 5.

Mystici Siehe Mistici

Nebu-

Nebucadnezar ist der Persische Xerxes, 112. §. 4. ist nicht in einen Ochsen verwandelt worden ib. 6. noch andere Meinungen von desselben Verwandelung. 112. f) Betrachtung des Bildes so er im Traum gesehen. 113. §. 7.

Nehemiæ Reformation der Jüdischen Republique. 116. §. 12.

Nestorius, verfahren wieder den Nestorium. 245. §. 18.

Nicenische *Concilium* Partheyligkeit derer Scribenten von diesem Concilio 232. §. 15. Unterscheid dieses Concilii von dem Concilio zu Jerusalem ib.

Nicephorus. *Calistus* ist mit vielen Fabeln und falschen Mirackeln angefüllet 32. §. 20. ist ein Plagiarius des Philostorgii. ib. §. 21.

Nimrod ist der erste Monarch nach der Sündfluth. 79. §. 26.

Noa, Fabeln von denen sieben Noachidischen Gebothen 68. 2. Fabeln vom Ursprung aller Nationen aus den Kindern Noæ. 81. §. 32.

Nœtianer Ketzerey. 219. §. 13.

Nomo Canon. 329. §. 14. 332. §. 20.

Novatianer, Cautelen bey der Novatianer Historie und Lehre. 218. §. 12.

O.

Obrigkeit / v. Fürst.

Occidentalisches Reich Zustand desselben im siebenden Sæculo 250. §. 4.

Oecolampadius hilft zur Reformation. 250. §. 2.

Oecumenische *Concilia*

lia, Bedeutung dieses Nahmens. 323. r) *pl. vid. voc. Concilium.*

Offenbahrung/ die Christliche Religion hat übernatürlicher Offenbahrung von nöthen. 128. §. 7

Opffer/ ungeschickte Application der Lehre von opffern auff die heutige Sabbaths-Feyer. 92. t)

Orackel der Pythias sind lauter Betrügereyen der Pfaffen gewesen 154. n) ob man nach Christi Geburth nichts von Miracken gehöret? 154. §. 11.

Origenes, Fabeln und Lugen vom Origine 210. §. 4. gar zu grosse Liebe zu Allegorien. 212. §. 5.

Orthodoxen haben keine Præsumtion der Warheit vor sich 34. §. 25. Orthodoxe Scribenten sind nicht allein in der Kirchen-Historie zu gebrauchen. 35. §. 27. Ursprung der Orthodoxen-Lehre gleich nach dem Tode der Apostel 50. seq. und in welchen Stücken sie angestossen ib. erster Zwiespalt zwischen denen Mysticis und Orthodoxen. 203. §. 37.

Oster-Feyer/ die Jahres-Zeit dieser Feyer ist gantz indifferent. 233. a)

Ottones, die teutschen Käyser haben die Auctorität des Pabsts sehr vergrössert. 376. §. 20.

P.

Pabst/ Auctorität des Pabsts in Teutschland wird durch alle Sæcula gezeiget. 373. seq. ob der Pabst die Macht habe Könige in Bann zu thun! 375. §. 18. die teutsche

sche Käyser haben das Recht gehabt den Pabst zu wehlen 375. §. 19. der Pabst masset sich die Gewalt an einen Käyser zu wehlen ib. Fall der Päbstlichen Auctorität von der Zeit des Ludovici Bavari. 391. §. 37. Ob der Ursprung des Pabstthums erst von sechsten Sæculo an zu suchen 134. §. 13. seq. das Pabstthum hat sich schon in den drey ersten Sæculis gezeiget ib. §. 14. Viele erfundene Geheimnüsse des Pabstthums werden den Aposteln fälschlich zugeschrieben 157. §. 15. höchster Gipfel der Päbstlichen Tyranney vor der Reformation 259. seq. wird durch die Reformation gestürtzet 260. §. 2. worinn der wahre Character des Pabstthums bestehet? 312. §. 30. Wachsthum des Pabstthums unter dem Justiniano 325. §. 8. Stuffen wie dasselbe durch alle Sæcula gestiegen. 333. §. 22. höchster Gipfel des Pabstthums schon unter Henrico IV. 378. §. 23.

Papisten / stossen wieder die wahre Philosophie an. 20. z) 21. a) sind nach den Regeln der Klugheit nicht zu dulden / und warum. 291. x)

Pan, Todt des grossen Pans. 154. §. 11.

Papias, verschiedene Urtheile von demselben 186. §. 17. Widerlegung vieler von seinem Leben und Tode erzehlten Fabeln. 187. §. 17.

Papiensis, *Gerh.* Collectio Canonum. 338. §. 29.

Parckerus, Particularitäten von den verſchiedenen Editionen ſeiner Tentaminum de Deo. 299. l)
Patres, Siehe Kirchen-Väter.
Patriarchen / Beſchaffenheit der Kirche derer Patriarchen 66. §. 25. Mehr-Wehr- und Lehrſtand derer Patriarchen 71. §. 12. ſeq. ob der Ehebruch zur Zeit derer Patriarchen verbothen geweſen? 73. §. 14. ob die Polygamie und Beyſchlaff bey ihnen ſtraffbahr geweſen? 73. §. 15. it. p. 74. §. 16. ob die Patriarchen Könige und Fürſten geweſen? 78. §. 26. ob ſie peinliche Gerichte exerciret? 79. §. 27. ob ſie auch ſchon ein Kirchen-Regiment gehabt? 79. §. 28. Patriarchen haben keine Syſtemata Theologica gehabt. 79. §. 28. worinn ihre Religion beſtanden? 80. §. 30.
Paullus, viele Fabeln vom Apoſtel Paullo. 156. §. 14.
Paullus *Samaſatenus*, Merckwürdigkeiten von demſelben. 219. §. 13.
Peinliche Gerichte ſind von denen Patriarchen nicht exerciret worden. 79. §. 27.
Caroli V. Abſicht bey Verfertigung der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung. 418. *ſeq.*
Pelagius, wie man wieder denſelben verfahren? 245. §. 17.
Petrus, verſchiedene Fabeln die von dem Apoſtel Petro erzehlet werden. 156. §. 14.
Peyrerius, hat thörichte Einfälle von Præadamiten. 61. §. 22.

Pharisæer Secte. 123. §. 28. ob die Metempsychosis der Pharisäer der Lehre von Aufferstehung der Todten gäntzlich zuwieder sey? 124. i) Eintheilung der Pharisæer in neue Secten 125. §. 30.
Philippus, Fabeln von des Käysers Philippi Christenthum. 209. §. 2.
Philosophi, warum dieselben von den Heydnischen Priestern gehasset worden? 121. §. 23. und für Atheisten gescholten? 122. §. 24. grosse Mängel derer Heydnischen Philosophorum. 122. §. 25.
Philostorgius, ist ein Arrianer 32. §. 21. Lob und Fehler desselben Kirchen-Historie. ib. §. 22.
Photii Nomocanon 332. §. 20.
Pilati Acta sind unächt. 155. §. 12.
Du Pin, Kirchen-Historie wird zu Paris verdammet. 38. §. 32. Urtheil von derselben ib.
Pipinus vergrössert die Auctorität des Römischen Pabsts. 373.
Plato verliebt sich in die Allegorien. 88. i)
Platonische Philosophie wird ins Christenthum eingeführet. 183. §. 14.
Platonisme Devoilé Urtheil von diesem Buche. 139. u)
Polycarpus, Fabeln von der Marter des Polycarpi 175. §. 1. 185. §. 16.
Polygamie, ist bey denen Patriarchen nicht straffbar gewesen. 73. §. 15.
Præadamiten, Peyrerii Einfälle davon 61. §. 12. Scribenten von Præadamiten. 268. §. 28.

Præcedentz Streit zwischen dem Römischen und Constantinopolitanischen Bischoff. 334. §. 23.
Presbyterianer, Scribenten von dem Streit der Presbyterianer und Bischöfflichen in Engelland. 266. §. 22.
Priester / sind bey denen Protestanten gar zu arm. 13. g) independente Gewalt derer Priester bey denen alten teutschen 296. e) worinn das Amt derer Priester bey allen Völckern bestanden? 298. g) wahrer Unterscheid zwischen dem Königlichen und Priesterlichen Amt. 385. e)
Priesterthum / Collision des Priesterthums und des Regiments in der Jüdischen Republique 99. §. 8. Untersuchung des Streits zwischen dem Priesterthum und den weltlichen Regenten. 271. §. 2. seq.
Processe, Langwürigkeit derselben komt aus dem jure Canonico 435. §. 17. ob der Process noch heutiges Tages aus dem jure Canonico zu erlernen? 439. §. 4.
Prophet, grosses Ansehen derer Propheten unter denen Jüdischen Königen 104. §. 20. Spinosæ gefährliche Lehre von denen Propheten 105. §. 21. Richardi Simonis falsche Lehre von den Propheten ib. §. 22. Behutsamkeit bey dem Gebrauch der Prophetischen Bücher 106. §. 23. & litt. c) ob man von den Prophetischen Thaten auff unsere

unsere Priester schliessen könne? 107. §. 24.
Prudentius, Lob der Lebens-Beschreibung Prudentii von Joanne Clerico. 230. §. 11.
Pufendorff hat sich um die Emendation des Kirchen-Rechts verdient gemacht. 7. §. 10. it. 278. §. 14. desselben Meriten in der gantzen jurisprudentz. 278. §. 14. warum er nicht von den Protestantischen Theologis wiederleget worden? 279. §. 15. Mängel in dessel-
ben Schrifften. 279. §. 16.
Pythagoras ist Urheber der Pharisäischen Lehre von der Metempsychosi. 137. r)

Q.

Quacker stossen wieder das Decorum an. 20. litt. z) it. p. 21. litt. a) kommen mit denen Socinianern in dem Irrthum von der Seeligkeit der Heyden überein. 20. z) Scribenten von denen Quackern. 266. §. 23.
Quietisten, Scribenten von denenselben. 267. §. 26.

R.

Rango, *Conr. Tiburt* Urtheil von desselben Christlicher Klugheit mit irrenden zu verfahren. 287. h)
Rapinus tadelt den Josephum ohne Ursach. 114. p)
Raymundi, de Penna forti Collection der Decretalien. 351. §. 16.
Recht in Religions-Sachen ist des Fürsten höchstes Regale. 295. §. 2. *pl. vid. sub. tit.* Fürst.
Reformations Wesen der Päbstlichen Religion. 260. §. 2.

Reformirten ihre Art die zehn Gebothe zu zehlen komt mit den Jüdischen Antiquitäten überein. 93. §. 18. Ursprung der heutigen Reformirten Religion. 260. §. 2. Scribenten von der Reformirten Religion. 264. §. 14.

Regiment / Collision des weltlichen Regiments und des Priesterthums in der Jüdischen Republique 99. §. 8. Mangel einer rechten Historie von dem Streit zwischen der Geistlichkeit und dem weltlichen Regiment. 271. §. 2. seq.

Rehabeams Leben und Sitten. 103. §. 16. Temperament. 103. s)

Reich / das heutige Römische Reich ist nicht die Continuation der vierten Monarchie 113. §. 7. warum die Lutheraner solches fest geglaubet ? 113. g)

Reisen / Nutzen desselben zu Erlernung der Kirchen-Historie. 19. §. 15. Klügliche Vorbereitung zum Reisen ib. §. 17.

Religion, Endzweck der Christlichen Religion 127. §. 4. 128. §. 6. worinn das Verderbniß der Jüdischen Religion bestanden ? 128. §. 5. die Christliche Religion bestehet nicht in einer ausgebesserten Sitten-Lehre 128. §. 7. ob die Christliche Religion schon vor Christi Geburth gewesen und mit den ersten Eltern entstanden ? 26. litt. a) *pl. vid. sub. voc.* Christlich. gewaltsahme Ausbreitung der Religion ist der gesun-

gesunden Vernunfft und der heyl. Schrift zu wieder 16. p) conf. 288. l) Vorurtheil von der Religion darin man erzogen / muß abgeleget werden. 26. §. 7. & litt. d) Ursprung der itzo in Europa herrschenden Religionen 260. §. 2. seq. Religionen die ausser denen herrschenden in Europa geduldet werden. 260. §. 3. Eintheilung der heutigen Religionen in zwey Classen. 262. §. 7.

Respublique, ob dieselben von den Sethitern erfunden worden? 66. §. 24. in einer Respublique können nicht zwey Köpffe seyn. 295. §. 2. Respubliquen sollen nach dem Exempel Esræ und Nehemiæ reformiret werden. 116. §. 12.

Richerius, Urtheil von desselben Historie der Concilien. 233. a)

Riese / ob der Ursprung der Riesen aus dem Buch Mosis herzu leiten? 64. §. 20.

S.

Sabbath / ob die Heyligung des Sabbaths schon unter den Patriarchen gewesen? 80. §. 29. ob das Geboth von der Sabbaths-Feyer ein ewiges und allgemeines Geboth sey? 60. §. 11.

Sabellianer Ketzerey. 229. §. 13.

Sadducæer Secte. 123. §. 28. ob die Sadducæer Atheisten sind? 124. i)

Sägittarius, Lob desselben Einleitung zur Kirchen-Historie. 38. §. 32.

Salomons Leben. 102. §. 14. Lob desselben Schrifften. ib. §. 15.

Temperament. 100. m)
Samaritaner Streitigkeit mit den Juden 122. §. 27. ihre Lehre iſt unbekant. 123. §. 27.
Samoſatenianer, 219. §. 13.
Samuel verkündiget denen Israeliten das Königliche Recht 98. §. 6. die Bücher Samuelis halten eine wahre und falſche Machiauelliſche Politic in ſich. 99. §. 9. & litt. l) Anmerckung über die Erſcheinung des Samuelis. 100. §. 11.
Sauls Leben. 100. §. 11.
Temperament ib. m)
Schamhafftigkeit / ob dieſelbe auch im Stande der Unſchuld zu finden geweſen? 62. n)
Schammæaniſche Secte 125. §. 30.
Schilter Jo. Urtheil von deſſelben Tractat de libertate eccleſiæ Germanicæ. 367. §. 8.
Schlange / Fabeln der Rabbinen von Verführung der Schlange. 63. §. 16.
Scholaſticker Urſprung im 12ten Sæculo. 255. §. 16.
Schoockius, hilfft zu Emendirung des Kirchen-Rechts 7. §. 10. hat ein gröſſer Ingenium als Judicium gehabt. ib. litt. g)
Schöpffung / Moſes hat die Hiſtorie von der Schöpffung ſehr kurtz beſchrieben. 56. §. 1. die Schöpffung des erſten Tages beſchreibet Guttman. 57. §. 4. Endzweck Moſis bey Beſchreibung der Schöpfung 59. ſeq. unnöthige Curiolität bey Unterſuchung der Hiſtorie

storie von der Schöpfung. 59. §. 7.
Schreiben / ob man schon vor Mose schreiben können? 94. §. 22.
H. Schrifft / Siehe *Bibel*.
Schulen / was von den Schulen vor der Sündfluth zu halten? 67. §. 26.
Schuppius, Urtheil von desselben Regenten-Spiegel. 99. l)
Seckendorff, hilfft zu Verfertigung der Historiæ eccles. Gothanæ. 43. §. 40.
Secte, Scribenten von denen Secten in allen Religionen. 263. §. 11.
Semeca, *Jo.* vertheydiget die Freyheit der Clerisey in Teutschland. 388. §. 34.
Sethiten, ob sie Urheber derer Republiquen sind. 66. §. 24.
Seuerambes der Auctor derselben ist kein Atheist. 86. d)
Sibyllinische Bücher sind von denen Christen erdacht / und Warnung davor. 151. §. 7.
Simon *Richard*, Nutzen desselben Historia V. & N. Testamenti zu Entscheidung der wahren und falschen Bücher Heyl. Schrifft. 29. §. 11. irrige Meinung desselben von denen Propheten. 105. §. 22.
Simon *Magus* ist der erste der die Lehre von Christo mystisch erkläret hat. 140. x) viele Fabeln so von ihm erzehlet werden 173. §. 42. Er hat Christum bald wieder verläugnet. 171. i)
Simson, Historie von demselben. 97. §. 5.
Sincretisten, Scribenten vom Sincretismo. 267. §. 24.
Sitten-Lehre / die Christ-

Christliche Religion bestehet nicht in einer ausgebesserten Sitten-Lehre. 129. e)
Sluterus *Senerin. Walt.* Lob desselben Propylæi Hist. Ecclesiasticæ. 38. §. 32.
Socinianer, Irrthum von der Unwissenheit des Menschen vor dem Falle 62. n) schreiben denen Kräfften des freyen Willens zu viel zu. p. 20. litt. z) it. p. 21. litt. a) kommen mit denen Quackern in dem Irrthum von der Seeligkeit derer Heyden überein. 20. z) ob sie lehren daß die Christliche Religion in einer ausgebesserten Sitten-Lehre bestehet? 129. e) Scribenten von den Socinianern. 266. §. 20.
Socrates, desselben Kirchen-Historie ist mit vielen Fabeln/ falschen Miracken cet. angefüllet. 31. §. 18.
Socrates, der griechische Philosophus wird der Atheisterey wegen beschuldiget 122. c) und ums Leben gebracht. 299. §. 8.
Sodoms Untergang 70. §. 9.
Sodomiterey, ob u. wie dieselbe zur Zeit der Patriarchen bestraffet worden? 75. §. 18.
Sontag/ Fabel von dem vom Himel gesandten Brieffe den Sontag zu feyern? 251. §. 18.
Sozomenus ist mit vielen Fabeln und falschen Miracken angefüllet. 31. §. 18.
Spanheimius *Frid.* Lob desselben Kirchen-Historie. 42. §. 39. Lob desselben historiæ imaginum restitutæ. 251. f)
Spencer Lob und Fehler desselben Tractats de legibus Hebræorum ritualibus. 88. h)
Spinosa schilt die Mosaische Gesetze mit Unrecht für thöricht. 91. §. 14. meinet Moses habe die 5. Bücher Mosis nicht selbst geschrieben. 93. §. 20. hat eine gefährliche Lehre von denen Propheten. 105. §. 21. und von Esræ colligirung der Canonischen Bücher in der Bibel. 115. §. 10. Scribenten vom Spinosa und desselben Lehre. 268. §. 29.
Städte sind ursprünglich von den Cainiten erbauet. 63. §. 18.

Stand der Unschuld/ Uneinigkeit derer Scribenten in der Historie vom Stande der Unschuld. 62. §. 13 ob im Stande der Unschuld eine Schamhafftigkeit gewesen. 62. n)

Stände/ Beschaffenheit des Nehr- Wehr- und Lehr-Standes vor der Sündfluth. 65. §. 22. nach der Sündfluth. 71. seq. §. 12.

Stephanus, Fabel von dem Begräbnüß Stephani. 156. §. 14.

Stryckii Meinung von dem Vorzug des Römischen Rechtes vor dem iure Canonico wird weitläufftig wiederleget. 409. seq. it. 426. seq.

Studia Gefährligkeit beym Mißbrauch der galanten Studien 253. §. 9. auch bey negligirung derselben ib.

Sündfluth verschiedene Auslegungen von der Historie der Sündfluth. 65. §. 21. Beschaffenheit des Erdreichs von der Sündfluth. ib.

Symbolum Apostolicum vid. *Apostol.*

Symphorosa Fabel von der Marter Symphorosæ. 175. §. 1.

Synedrium ob die Jüdischen Könige vor dem Synedrio können verklaget werden? 297. f) verschiedene Meinungen von dem Ursprung des Synedrii. ib.

Synodus, Unächte Synodi des 2ten Sæculi zu Antiochia, Rom, cet. 176. §. 1. & litt. h) die Synodi sind nicht geschickt die irrenden zu bekehren. 290. §. 49.

T.

Tancredi collectio decretalium. 350. §. 15.

Tauffe/ ob Tertulliano die Kinder-Tauffe mißfallen? 177. §. 7. verschiedene Gebräuche in der alten Kirche bey der Tauffe. 178. p) ob die Kinder-Tauffe deswegen zu verwerffen weil sie in der Apostolischen Kirche nicht gewesen? ib.

Tempel/ Ursprung und Fortgang der erbaueten Tempel. 210. §. 3.

Tempel-Herren/ werden mit Unrecht ausgerottet. 257. §. 19.

Tertullianus, ob demselben die

die Kinder-Tauffe mißfallen? 177. §. 7. warum man ihn vor einen Kirchen-Vater und doch auch vor einen Ketzer gehalten? 203. §. 38. wird am besten vom Malebranche beschrieben. 204. i)

Theocratie, abnahm der Theocratie in der Jüdischen Republique. 98. §. 7. 104. §. 19.

Theodoretus, ist mit vielen Fabeln und Miracken cet. angefüllet. 31. §. 18.

Theodosius, der Käyser ob und mit was Recht er vom Ambrosio excommuniciret worden? 230. §. 10.

Theologie, warum keine auffgeweckte Gemüther Theologiam studiren? 13. g)

Theologische Controversien werden aus dem Corpore juris Civilis & Canonici entschieden. 244. §. 7.

The rights of The Christian Church &c. Urtheil von diesem Buch. 278. §. 13, 14.

Thomasii *Christ.* Schrifften von dem Recht des Fürsten in Kirchen-Sachen.

Tiberius, ob Er Christum unter die Zahl der Götter auffnehmen wollen? 155. §. 12.

Todtschläger / ob in dem Verboth vom Blutessen die Todes-Straffe der Todtschläger enthalten? 69. §. 3.

Toleranz / der Irrenden. 291. §. 54. Cautelen bey der Toleranz derer Irrenden ib. seq.

Traianus, Fabel von der erretteten Seele des Traiani durch das Gebeth Gregorii M. 176. §. 2.

Triboniani Vergleichung mit Raymundo de Pennaforti. 353. §. 19.

Tridentinische Concilium, Scribenten davon. 263. §. 12.

Tugend lässet sich nicht durch Straff-Gesetze sondern durch Exempel befördern. 287. §. 37.

Tyranney, ob die That des Jojadæ denen Priestern eine Macht gebe die Tyrannen abzusetzen. 109. i)

U.

Valentinianer, sind die vornehmsten Ketzer des zwey-

zweyten Sæculi 193. §. 26. Anmerckung über die Aeones derer Valentinianer 137. s) worinn ihre Ketzerischen Lehren bestanden? 193. §. 27. Vertheydigung derselben ꝛc. p. 195. seq. §. 28. seq. gröster Irrthum der Valentinianer. 197. h)

Verfolgung der Irrenden wird verworffen. 288. seq. §. 43. seq.

Vergilii Verketzerung. 251. §. 6.

Vytenbogard hat sich um die Ausbesserung der Kirchen-Rechts-Gelahrheit verdienet gemacht. 7. f)

Vziæ Aussatz 109. i) Fabeln bey diesem Wunder-Werck ib.

W.

Weihewasser / ob dasselbe schon im ersten Sæculo erfunden? 176. i)

Welt / ob Moses mit denen Heyden einerley gelehret von der Erschaffung der Welt? 60. §. 8. Irrthum von der Eintheilung der Welt in drey Theile. 81. §. 33.

Wenceslaus wird unschuldig von der Clerisey verläumdet. 258. §. 19.

Wiederruffung muß denen Irrenden nicht ausgepresset werden. 290. §. 48.

Wiedertauffer / irren wieder die wahre Philosophie. 21. a) Streitigkeit über die Wiedertauffe derer Ketzer im 3ten Sæculo 217. §. 11. Melanchtonis Rath wieder die Wiedertäuffer zu verfahren 292. (a) Scribenten von denen Wiedertäuffern. 265. §. 19.

Wissenschafft / Siehe *Studia.*

X.

Xerxes, ob er von Nebucadnezar unterschieden sey? 112. §. 4.

Z.

Zauberer / wahre Beschaffenheit derer von denen Ægyptischen Zauberern verrichteten Miracken. 84. cc) was diese Zauberer vor Leute gewesen? 84. cc)

Zehn Gebote / ob darin ein kurtzer Begriff aller natürlichen Gesetze enthalten? 92. §. 17. was

von

von der Zahl der Zehen Gebothe zu halten? 93. §. 18.
Ziegleri Meinung von der erloschenen Auctorität des juris Canonici wird wiederleget. 407. §. 2. seq.
Zins-Sachen werden bey denen Protestanten nicht aus dem Canonischen Recht entschieden 435. §. 17.
Zonoræ, Jo. Commentarius in Photium. 338. §. 30.
Zosimus edirt die Nicenos Canones. 324. §. 7.
Zvvinglius hilfft zur Reformation des Pabstthums. 260. §. 2.

ERRATA.

pag. 8. lin. 10. lege hat. p. 11. l. 4. ließ Wercke. ib. not. (a) l. 2. dele Kirchen. ib. col. 2. l. 9. lege politica. p. 64. l. 4. lege, Genes. 4. p. 76. l. 15. lege denn. p. 93. l. 20. fin. adde (x) p. 95. l. 7. lege Gibeoniten. p. 96, l. 16. dele. p. 115. l. 5. leg. es wären. p. 137. litt. (s) col. 2. l. 3. leg. mit der. p. 148. litt. (d) col. 3. leg. die Jungfrau Mariam. p. 156. l. 16. leg. von dem Mantel des Pauli. p. 253. l. 7. leg. Ruchlosigkeit. p. 271. §. 2. l. 2. leg. dem p. 299. in fin. §. 8. add. (k) ib. in fin. §. 9. add. (l) p. 305. post. Theogon. pone. p. 408. l. 5. leg. Schurslius. p. 412. l. 23. leg. Trident. p. 432. l. 18. leg. einen nach dem.

EIGENTUM DER STADT AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thomasius, Christian,

Herrn Christian Thomasens höchstnöthige Cautelen, welche ein Studiosus Juris, der sich zu Erlernung der Kirchen-Rechts-Gelahrtheit auff eine Kluge und geschickte Weise vorbereiten will, zu beobachten hat

Halle im Magdeburg. 1713

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 2274#(Beibd.
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253097-4
VD18 11615257-008